Industriezweig	Art der. Beschäftigung	25 Jahre und darunter	über 25 bis 30	über 30 bis 35	über 35 bis 40	über 40 bis 45	über 45 bis 50	über 50 bis 55	über 55 bis 60	über 60 bis 65	über 65 bis 70	über 75	Zusammen
Textilindustrie	Weben	63	124	91	47	39	30	20	10	2	—	—	426
	Spinnen und Wolfen..	49	39	38	16	16	27	6	5	1	—	3	200
	Stopfen, Noppen und Plüstern	189	179	123	46	28	25	17	10	7	—	—	624
	Kettenscheeren, Knüpfen u. dergl.	44	44	23	21	15	16	14	8	3	1	—	189
	Lumpensortirerinnen in Kunstwollfabriken ...	19	20	11	10	6	1	1	1	—	—	—	69
	Sonstiges............	33	33	18	24	19	20	21	10	11	4	2	195
	Zusammen....	397	439	304	164	123	119	79	44	24	5	5	1 703
Nadelindustrie	Glaskopfblasen	15	10	4	4	2	3	1	2	2	1	—	44
	Sonstiges	48	39	24	27	19	12	9	3	3	1	—	185
	Zusammen....	63	49	28	31	21	15	10	5	5	2	—	229
Cigarrenindustrie		102	79	33	31	47	51	49	27	5	2	—	426
Papierindustrie	Lumpensortirerinnen ...	29	17	27	19	11	12	9	4	2	—	—	130
	Sonstiges	16	24	16	10	3	3	—	2	2	—	—	76
	Gesammtzahl....	607	608	408	255	205	200	147	82	38	9	5	2 561.

Die Beschäftigung verheiratheter Frauen in ...

Germany. Reichsministerium des Innern



Die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken.

Nach den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten für das Jahr 1899 bearbeitet im Reichsamt des Innern.

Mit einer tabellarischen Uebersicht.



Berlin 1901.

R. v. Decker's Verlag
G. Schenck
Königlicher Hofbuchhändler.

Inhalt.

I. Statistisches.

II. Gründe für die Fabrikbeschäftigung der Frauen.

III. Arbeitzeit.

IV. Nachtheile der Fabrikarbeit der Frauen.

V. Vorschläge zum Schutze der in Fabriken beschäftigten Frauen.

VI. Wirkung einschränkender Bestimmungen über die Fabrikarbeit der Frauen.

Anhang.

In der Sitzung vom 22. Januar 1898 (Stenographische Berichte S. 600) hat der Reichstag die Resolution gefaßt:

»den Reichskanzler zu ersuchen, eine eingehendere Berichterstattung über die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken — Umfang, Gründe und Gefahren der Beschäftigung, Möglichkeit, Zweckmäßigkeit und Wege der Beschränkung ꝛc. — in den nächsten Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu veranlassen.«

Im Verfolg dieser Resolution sind die Gewerbe-Aufsichtsbeamten angewiesen worden, in den Jahresberichten für 1899 an der Hand der in ihren Bezirken gemachten Erfahrungen die in Rede stehenden Fragen nach der folgenden Anleitung im Zusammenhange zu erörtern:

1. Wie groß ist die Zahl der in Fabriken des Aufsichtsbezirks beschäftigten verheiratheten Frauen nach Industriezweigen geordnet? (Zu den verheiratheten Frauen sind auch solche zu zählen, die verheirathet gewesen, aber verwittwet oder geschieden sind.)
2. Welches sind die Gründe für die Fabrikbeschäftigung der verheiratheten Frauen?
3. Wie lange dauert bei den in Fabriken beschäftigten Frauen die regelmäßige Arbeitzeit? Ist sie in Folge
   a) der Verlängerung der Mittagspause (§. 137 Abs. 4 der G. O.),
   b) der Einlegung anderweiter, besonderer Pausen,
   c) späteren Beginns oder früheren Schlusses der Arbeit — abgesehen von den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage — kürzer als die allgemeine Arbeitzeit in dem betreffenden Betriebe oder als die Arbeitzeit der übrigen erwachsenen Arbeiterinnen des Betriebs?
4. Haben sich nach den im Bezirke gemachten Erfahrungen bei der Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken — allgemein oder in einzelnen Industriezweigen — erhebliche Nachtheile in gesundheitlicher, sittlicher oder sonstiger Beziehung herausgestellt, und worin bestehen diese Nachtheile?
5. Empfiehlt es sich, die verheiratheten Frauen, soweit sie ein Hauswesen zu besorgen haben, allgemein oder nur für einzelne Industriezweige
   a) von der Beschäftigung auszuschließen? oder
   b) ihre Zulassung von besonderen Bedingungen — z. B. von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses, daß von der

Beschäftigung in dem Betriebe eine Gefährdung der Gesundheit nicht zu besorgen steht, oder von dem Nachweise, daß Schwangere und Nährende nur abgesondert von männlichen Arbeitern beschäftigt werden, — abhängig zu machen? oder

c) sie allgemein oder doch während der Zeit der Schwangerschaft oder während sie nähren, kürzer als bisher oder mit häufigeren oder längeren Pausen zu beschäftigen? oder

d) sie hinsichtlich des Wöchnerinnenschutzes (§. 137 Abs. 5 der G. O.) noch günstiger zu stellen?

6. Welche Wirkungen wären von solchen Beschränkungen zu erwarten:

a) für die Lebenshaltung der Arbeiterfamilien? Ist insbesondere bei solchen Beschränkungen ein Ausfall an Verdienst zu erwarten, oder machen es die Verhältnisse des Bezirkes wahrscheinlich, daß die verheiratheten Frauen durch Beschränkungen ihrer Fabrikarbeit einen Verdienstausfall nicht erleiden werden, indem entweder der Betriebsunternehmer für die verkürzte Arbeitzeit den bisherigen Lohn weiterzahlen würde, oder die Arbeiterinnen anderweit einen die Führung ihres Hausstandes nicht beschränkenden, Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdenden gleichwerthigen Verdienst finden würden?

b) für die männlichen Arbeiter? Ist insbesondere die Annahme begründet, daß deren Neigung, in den Ehestand zu treten, durch eine Beschränkung der Erwerbsmöglichkeit verheiratheter Arbeiterinnen vermindert und dadurch eine Vermehrung des Konkubinats herbeigeführt werden würde? Ist diese Annahme besonders dann begründet, wenn es sich um Arbeiterinnen handelt, die während ihres ledigen Standes in Fabriken beschäftigt waren?

c) für die Betriebsunternehmer? Würde der Ausfall an Arbeitskräften unschwer durch Einstellung männlicher oder unverheiratheter weiblicher Arbeiter ausgeglichen werden können?

Zur Erledigung dieses Ersuchens hat demgemäß im ganzen Reichsgebiet eine umfassende Erhebung stattgefunden, deren Ergebniß in den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten für das Jahr 1899 niedergelegt ist. Außer den Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind in Preußen auch die Königlichen Bergbehörden zur Aeußerung aufgefordert worden.

Soweit die Aeußerungen der Berichterstatter erkennen lassen, sind die Beamten zur Erledigung des ihnen zu Theil gewordenen Auftrags sowohl mit den Arbeitgebern wie auch mit der Arbeiterschaft in Verbindung getreten. Bei den Rückfragen an der Betriebsstätte selbst sind — wie wiederholt hervorgehoben wird — neben den Fabrikinhabern und

den Leitern der Werke auch Fabrikbeamte, Werkmeister und sonstige mit dem Betriebe vertraute Personen gehört worden (**Potsdam**, **Arnsberg**, **Chemnitz**, **Aue**), während andererseits außer den verheiratheten Arbeiterinnen auch männlichen Arbeitern sowie vereinzelt den ledigen Arbeiterinnen Gelegenheit zur Aeußerung geboten worden ist (**Schleswig**, **Pfalz**, **Chemnitz**, **Zittau**, **Schw. Rudolstadt**, **Bremen** u. a. m.). Ferner sind Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeiter, Arbeiterausschüsse, Krankenkassenvorstände, Geistliche, Lehrer und Schulbehörden, Aerzte und ärztliche Vereinigungen, Diakonissen und barmherzige Schwestern, Vertrauenspersonen der Arbeiter, Hebammen und überhaupt solche Persönlichkeiten, die in Beziehungen zur Arbeiterschaft stehen, befragt worden. Außerdem wird noch die Mitwirkung des Gewerbegerichts (**Berlin**), des evangelisch-kirchlichen Hülfsvereins (**Berlin**), der Handelskammern (**Aachen**), der Arbeitersekretariate (**Württemberg** I) und der Arbeiterpresse (**Chemnitz**, **Württemberg** II) erwähnt. — Wie der Berichterstatter für den Bezirk **Offenbach** hervorhebt, hat sich hier »die Zutheilung eines weiblichen Aufsichtsbeamten zu der Gewerbe-Inspektion bei der Gewinnung des Materials von großem Vortheile gezeigt. Der bei dieser Gelegenheit gepflogene Verkehr der Assistentin mit den Arbeiterinnen hat die Thätigkeit der staatlichen Aufsicht den Arbeiterinnen näher gerückt und in Bezug auf wirthschaftliche, gesellschaftliche und sittliche Fragen den Aufsichtsbeamten ein ungetrübtes Bild der thatsächlichen Verhältnisse an die Hand gegeben, denselben damit zugleich eine wesentliche Handhabe bei der Beurtheilung einschlägiger Angelegenheiten geliefert«.

Die Umfrage hat im Allgemeinen sowohl in schriftlicher wie auch in mündlicher Form stattgefunden; vereinzelt, so z. B. im Bezirke **Gießen**, scheint nur auf schriftlichem Wege vorgegangen zu sein, wohingegen in einigen anderen Bezirken ausschließlich der mündlichen Verhandlung der Vorzug gegeben worden ist (**Oberpfalz**, **Hamburg**, **Lothringen**).

Bei den betheiligten Kreisen haben die Beamten nach den hierüber vorliegenden Aeußerungen durchweg ein befriedigendes, zum Theil sogar ein vorzügliches Entgegenkommen gefunden. Wiederholt wird in den Berichten auf die wirksame Hülfe hingewiesen, welche die Arbeitgeber den Berichterstattern geleistet haben, sei es durch die bereitwillige Gewährung der Gelegenheit zur unbehinderten Aussprache mit der Arbeiterschaft (**Berlin**, **Schleswig**, **Freiberg**, **Hamburg**), sei es durch Ertheilung von Auskunft auf schriftlichem Wege, namentlich durch möglichst sorgfältige Ausfüllung der ihnen zugesandten Fragebogen (**Schleswig**, **Düsseldorf**, **Wurzen**, **Württemberg** I, **Württemberg** II, **Württemberg** III u. a. m.). Die Fälle, in denen die Beantwortung der schriftlichen Anfragen zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß geboten hat, sind verhältnißmäßig selten (zu vergl. die Berichte aus **Magdeburg**, **Düsseldorf** und **Chemnitz**). In gleicher Weise wie die befragten Arbeitgeber hat auch die Arbeiterschaft durchweg ein befriedigendes Entgegenkommen und reges Interesse an den Tag gelegt (**Berlin**, **Hannover**, **Württemberg** II, **Darmstadt**, **Gießen**, **Offenbach**, **Bremen**, **Hamburg**). Nur hin und wieder wird berichtet, daß die sachgemäße Erledigung der an die Arbeiterschaft gerichteten Anfragen mehr oder weniger stark unter der Gleichgültigkeit oder Unzuverlässigkeit der Befragten oder auch unter dem Mißtrauen der Arbeiter,

namentlich auch unter der Besorgniß vor Maßregelungen gelitten hat (**Potsdam, Magdeburg, Erfurt, Minden, Dresden, Chemnitz, Meißen, Württemberg I, Württemberg III**).

An den übrigen Stellen, deren Mitwirkung in Anspruch genommen worden ist, haben die Beamten im Großen und Ganzen ein befriedigendes Entgegenkommen gefunden und die gewünschten Aufklärungen erhalten. Eine Ausnahme hiervon bilden für einige Bezirke die Krankenkassen-Organe insofern, als sie zur Beibringung bestimmter Nachweise oder statistisch verwerthbarer Unterlagen nicht oder nur in sehr beschränktem Maße imstande waren (zu vergl. die Mittheilungen für die Bezirke **Oppeln, Cöln, Aachen, Oberbayern, Oberfranken, Pfalz, Schwaben, Chemnitz, Offenbach** u. a. m.). Soweit die Berichterstatter die Gründe dieser Erscheinung erörtern, führen sie das mangelhafte Ergebniß — in ähnlicher Weise wie bei der im Jahre 1897 veranstalteten Erhebung über die Einführung eines sanitären Maximalarbeitstags (Amtl. Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1897 S. 212) — darauf zurück, daß die Buchführung der Kassen nicht in einer für die Zwecke der Umfrage geeigneten Weise eingerichtet war (**Oppeln, Chemnitz, Offenbach, Lothringen**); im Bezirk **Offenbach** sind bereits Schritte zu einer entsprechenden Aenderung des Formulars der Krankenkassen-Journale eingeleitet worden. Ungünstiger lauten in einzelnen Berichten die Ausführungen über die Stellungnahme der befragten Aerzte, insbesondere der Kassenärzte (**Oppeln, Düsseldorf, Offenbach, Schw. Rudolstadt**). Wie bei der Umfrage von 1897 (Amtl. Mitth. S. 214), so haben auch diesmal die Aerzte nicht selten die Anfragen unbeantwortet gelassen, im Uebrigen aber sich vielfach auf die Abgabe einer rein verneinenden oder doch unzulänglichen Auskunft beschränkt (zu vergl. die Mittheilungen für die Bezirke **Potsdam, Frankfurt a. O., Oppeln, Magdeburg, Münster, Düsseldorf, Cöln, Aachen, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Schwaben, Chemnitz, Aue, Offenbach, Schw. Rudolstadt, Unt. Elsaß, Lothringen**). Im Bezirke **Potsdam** liefen z. B. auf die an 132 Kassenärzte gerichteten schriftlichen Anfragen nur 71 Antworten ein, von denen nach der Angabe des Berichterstatters 35 als Fehlanzeigen zu betrachten sind: »In den hiernach übrig bleibenden 36 Berichten sind die gestellten Fragen mit wenigen Ausnahmen nur theilweise beantwortet, so daß die Umfrage als erfolglos zu betrachten ist. Den Grund hierfür giebt einer der Aerzte wie folgt an: ‚Durch die Vertheilung der Behandlung verheiratheter Fabrikarbeiterinnen auf eine große Anzahl von Aerzten wird eine Uebersicht und eine Beurtheilung über etwaige gesundheitliche Schädigungen durch die Fabrikarbeit sehr erschwert. Da überdies auf den uns überwiesenen Krankenscheinen die weiblichen Mitglieder, wenn sie Fabrikarbeiterinnen sind, als solche nach der bisherigen Gewohnheit nur als Arbeiterinnen überhaupt bezeichnet werden, so ist der Kassenarzt um so weniger in der Lage, den Krankheitszuständen gerade der verheiratheten Fabrikarbeiterinnen seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Eine Beantwortung der gestellten Fragen in dem beabsichtigten Sinne wird daher zur Unmöglichkeit.‘ Die Frage, ob Fabrikarbeit allgemein für Frauen schädlich ist, wird von den Aerzten theils mit ‚ja‘, am häufigsten aber mit ‚nein‘ unter der Begründung beantwortet, daß andere Arbeit im Felde

oder in der Waschküche vielleicht schädlicher sei als gerade Fabrikarbeit, bei welcher meist nur eine gewisse Handfertigkeit und keine schwere körperliche Arbeit von der Frau verlangt würde. Nur einige Aerzte haben Gesundheitsschädigungen der Frauen in einzelnen Betrieben beobachtet und bemerken dazu, daß solche Schädigungen sich auch bei ledigen Arbeiterinnen, besonders bei denjenigen, welche noch im Stadium der Entwickelung begriffen sind, gezeigt haben.«

Der Aufsichtsbeamte zu **Oppeln** berichtet, es sei ihm leider nicht möglich, über die in Frage stehenden Punkte »so eingehende Angaben zu machen, als es im Interesse der Sache erwünscht wäre. Dies hat besonders darin seinen Grund, daß in den Listen der Fabrikkrankenkassen zumeist die Art der Erkrankung nicht angegeben ist und daß die Kassenärzte nicht gewillt sind, Uebelstände aufzudecken und über die Gesundheitsverhältnisse der Kassenmitglieder Aufschluß zu geben.« — Aus dem Bezirke **Düsseldorf** wird berichtet, daß es auf dem Wege der Rückfrage bei Aerzten, Vereinen, Kassenverwaltungen und ähnlichen Organen nur einzelnen der Beamten gelungen sei, eine mittheilenswerthe Auskunft zu erhalten. Wie in demselben Berichte mitgetheilt wird, hatte der Gewerbe-Inspektor zu Barmen sich zur Beantwortung der erwähnten Frage »mit den Betriebskrankenkassen derjenigen Fabriken, welche Frauen beschäftigen, in Verbindung gesetzt, ferner die Aerztevereine von Barmen und Elberfeld um Mittheilung aus den Erfahrungen der Aerzte auf diesem Gebiet und den Kreisphysikus von Lennep um Mittheilung der Anschauung und Erfahrung der Aerzte des Kreises gebeten. Die Aerztevereine von Barmen und Elberfeld haben leider Mittheilungen von Vereinswegen abgelehnt, doch sind von verschiedenen Aerzten beider Städte in dankenswerther Weise Beobachtungen aus der Praxis mitgetheilt worden.« Obwohl nach den statistischen Angaben der Betriebskrankenkassen im Bezirke der Gewerbe-Inspektion Barmen die Zahl der Krankheitsfälle sowohl wie auch der Krankheitstage der verheiratheten Frauen gegenüber denen der ledigen Arbeiterinnen ganz bedeutend hervortritt, haben die meisten Aerzte, von denen dem Gewerbe-Inspektor eine Aeußerung mündlich oder schriftlich zugegangen ist, einen nachtheiligen Einfluß der Fabrikarbeit auf die Frauen im Allgemeinen verneint: »Sie begründen dies damit, daß im Allgemeinen die Arbeiterinnen nur zu solchen Arbeiten herangezogen zu werden pflegen, bei denen ihre Kräfte nicht übermäßig und nicht unzweckmäßig angestrengt werden. Hiergegen spricht (außer dem Ergebniß einer tabellarischen Zusammenstellung) die wiederholt gegebene Versicherung von Fabrikanten, daß sie keine Betriebskrankenkasse dauernd lebensfähig erhalten könnten, weil die Mittel zu sehr durch das häufige Kranksein der verheiratheten Frauen absorbirt würden.« Der Berichterstatter für den Bezirk der **Pfalz** bezeichnet die Fälle, in denen von den Krankenkassen und Aerzten der Beschäftigung verheiratheter Arbeiterinnen in Fabriken gesundheitliche Nachtheile zugeschrieben werden, als »geradezu auffallend selten«. Der Aufsichtsbeamte zu **Offenbach**, welcher sich an 24 Gemeindekrankenkassen und 20 eingeschriebene Hülfskassen sowie an 46 Krankenkassenärzte schriftlich gewandt hatte, berichtet, daß die »von den Krankenkassen und den Aerzten gemachten Mittheilungen der außerordentlich geringen Anzahl der Beantwortungen wegen leider nicht verwerthet werden konnten.

Die Krankenkassen führen zum größten Theil keinen Nachweis über den ehelichen Stand der Versicherten, und die freien Hülfskassen unterscheiden nicht über die Versicherungspflicht der behandelten Erkrankten. Sehr zu bedauern ist die mangelhafte Theilnahme der Aerzte an den Fragen der gewerblichen Gesundheitspflege. Die Aerzte in der Stadt Offenbach haben insgemein erklären lassen, daß ihnen praktische Erfahrungen nicht zur Seite stünden; von dem Lande haben, trotzdem Anfangs dieses Jahres nochmals um Nachricht gebeten wurde, nur 3 Aerzte geantwortet.« In dem Berichte für den Bezirk **Schw. Rudolstadt** schließlich wird erwähnt, daß der Aufsichtsbeamte sich »auch mit Geistlichen der Fabrikortschaften und mit Aerzten in Verbindung gesetzt hatte, welche letztere indessen nur ein geringes Interesse zur Sache bekundeten«.

In anderen Bezirken wurden allerdings wesentlich günstigere Wahrnehmungen über die Bereitwilligkeit der Aerzte und den Erfolg ihrer Mitwirkung gemacht (**Berlin**, **Mittelfranken**, **Chemnitz**, **Plauen**, **Unt. Elsaß** u. a.). So werden z. B. aus **Berlin** eingehende gutachtliche Aeußerungen der Aerzte mitgetheilt, die zum Theil durch Zahlenangaben erläutert sind. Im Bezirke **Mittelfranken** sind von sämmtlichen 117 Bezirks- und Krankenkassenärzten (und Krankenkassenvorständen) Aeußerungen eingegangen, von denen freilich nur einzelne positives Material enthalten. Im Bezirke **Chemnitz**, wo von ärztlicher Seite gleichfalls mehrere Wahrnehmungen mitgetheilt wurden, geschah dies allerdings unter Vorbehalt und in wenig bestimmter Form. Einer der hier befragten Aerzte bemerkte, »daß er sich gewöhnlich nur um die Krankheit, selten aber um die Beschäftigung der Erkrankten kümmere«.

Aus den über die Ausführung der Umfrage vorliegenden näheren Mittheilungen sei erwähnt, daß die Gewerbe-Aufsichtsbeamten des Bezirkes **Ostpreußen** »die größte Zahl der Fabriken, in denen Frauen beschäftigt wurden, selbst besucht haben, um die gestellten Fragen ausgiebig beantworten zu können. Eine Inspektion hat außerdem noch Fragebogen herumgeschickt. Die Zahlen dürften daher unter Berücksichtigung von Zu- und Abgang der Arbeiterinnen möglichst genau sein«. — In **Berlin** sind zunächst von den 8 029 in den dortigen Fabriken arbeitenden Frauen 3 193 (oder rund 40 %) mündlich befragt worden. »Die Arbeitgeber boten dazu meist bereitwillig Gelegenheit und auch die Frauen ertheilten im Großen und Ganzen gern und, wie angenommen wird, wahrheitsgetreu Auskunft. Wo aus entschuldbaren Gründen Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben herrschen mußte, ist dies im Berichte bemerkt oder sonst berücksichtigt worden. Von den Fabrikbesitzern liegen ebenfalls Aeußerungen vor. Ein sehr werthvolles Gutachten hat das Gewerbegericht erstattet; es ist aus sorgfältigen Erhebungen und Berathungen von Arbeitgebern und Arbeitern hervorgegangen. Die gesundheitlichen Fragen sind mündlich oder schriftlich mehreren bedeutenden Frauenärzten und soweit als möglich denjenigen Aerzten und Aerztinnen der Krankenkassen vorgelegt worden, welche von den Frauen hauptsächlich in Anspruch genommen werden. Sie haben mit großer Bereitwilligkeit ihre Erfahrungen mitgetheilt. Auf die an andere Berufskreise gerichteten Ersuchen sind bis jetzt nur von dem evangelisch-kirchlichen Hülfsvereine Mittheilungen eingegangen.« — Für den Bezirk **Magdeburg** wurde »ein Frage-

bogen entworfen und an alle diejenigen Fabrikanten, die Arbeiterinnen beschäftigen, zur Ausfüllung übersandt; der Inhalt der Fragebogen hat das Material für die hierher gehörige Statistik geliefert. Da die Fragebogen nicht überall mit der erwünschten Gründlichkeit ausgefüllt wurden, so wurden zahlreiche persönliche Rückfragen der Gewerbe-Aufsichtsbeamten nöthig. Außerdem sind Erhebungen und Umfragen bei vielen Industriellen, bei den Arbeiterinnen, bei Pastoren, Lehrern, Aerzten und sonstigen Personen vorgenommen worden, die mit den Arbeiterverhältnissen vertraut sind. Das Urtheil der Industriellen wurde in diesem Falle nur mit besonderer Vorsicht verwerthet, da es in vielen Fällen von dem Interesse, das die Unternehmer an der Frauenbeschäftigung haben, beeinflußt wurde.« — Im Bezirke **Schleswig** wurden ebenfalls »an die Arbeitgeber kurze Fragebogen versandt, die ohne Ausnahme bereitwilligst ausgefüllt worden sind. Das übrige Material wurde durch eigene Beobachtung und durch Befragung von Arbeitgebern, Arbeitern, Aerzten, Diakonissen, Krankenkassenvorständen, Arbeiterausschüssen und Geistlichen gewonnen. In Neumünster wurden in je einer Versammlung der Fabrikantenverein sowie Vertreter der Arbeiter und Arbeiterinnen befragt. Beiden Versammlungen hat der Berichterstatter beigewohnt. Die Einzelvernehmungen der Arbeiter fanden in der Regel nicht im Beisein der Arbeitgeber statt.« — Aus **Hannover** wird berichtet, daß »zur Gewinnung einer geeigneten Unterlage für die Erörterung der einschlägigen Fragen die Arbeitgeber und die Fabrikarbeiterinnen selbst herangezogen werden mußten. Beide Theile erkannten sehr wohl die große Bedeutung der Untersuchung und halfen bereitwillig bei der oft zeitraubenden Beschaffung des gewünschten statistischen Materials.« — Zur Beschaffung des statistischen Materials haben im Bezirke **Düsseldorf** die Gewerbe-Aufsichtsbeamten »zunächst an sämmtliche Fabriken, welche ihrer Orientirung nach in Betracht kommen konnten, den Kopf der ... Tabellen mit der Bitte um Ausfüllung der einzelnen Spalten versandt. Fast ausnahmslos wurde diesem Ersuchen bereitwilligst entsprochen, und nur in ganz vereinzelten Fällen nöthigten mangelhafte Angaben oder das Ausbleiben der Antwort zu ergänzenden Erhebungen. Um den Ermittelungen in allen Aufsichtsbezirken thunlichst die gleichen Geschäftsverhältnisse der Industrie zu Grunde zu legen, sind die Beamten angewiesen worden, überall zu derselben Zeit, und zwar im Monat Oktober, die Fragebogen zu versenden. Die Angaben beziehen sich demzufolge sämmtlich auf den Arbeiterbestand in dem vorgenannten Monate. Die Ergebnisse der Erhebungen sind dann für die einzelnen Aufsichtsbezirke durch die Gewerbe-Inspektoren und für den Regierungsbezirk durch den Berichterstatter nach den Gruppen sowie nach einzelnen Hauptunterabtheilungen der Gewerbestatistik zusammengestellt worden. .... Zur Beantwortung der weiteren Frage, ob und in welchem Umfange die verheiratheten Frauen bei ihrer Thätigkeit in der Fabrik besonderen und größeren Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind als ihre unverheiratheten Mitarbeiterinnen, haben sich die Aufsichtsbeamten bemüht, brauchbares Material bei Aerzten, Vereinen, Krankenkassenverwaltungen u. a. m. zu erhalten.« — Die Erhebungen im Bezirk **Aachen** erfolgten, nachdem zunächst die Zahl der in Betracht kommenden Fabriken festgestellt war, »auf Grund besonderer Fragebogen. Die hin und wieder unvollständige Ausfüllung, die bei der

großen Anzahl der Betriebe nicht in allen Fällen durch persönliche Feststellungen der Beamten ergänzt werden konnte, hatte zur Folge, daß die gegebenen zahlenmäßigen Aufstellungen nicht immer die Gesammtheit der Frauen umfassen. Da jedoch die einzelnen Angaben nur für einen verhältnißmäßig kleinen Bruchtheil der Arbeiterinnen fehlen, so dürften die auf Grund der zahlenmäßigen Angaben zu ziehenden Schlüsse immerhin auf allgemeine Gültigkeit Anspruch machen können.« Weiterhin sind im Aachener Bezirke mehrere Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, Handelskammern, Ortskrankenkassen und Aerzte über die nachtheiligen Folgen der Fabrikarbeit verheiratheter Arbeiterinnen befragt worden.

Im Bezirke der **Pfalz** wurden die Erhebungen »mittelst entsprechender Fragebogen durch die Königlichen Bezirksämter, Aerzte — mit Hebammen —, Krankenkassen — mit dem Arbeiterausschuß — und Betriebsunternehmern, dann mit verheiratheten Frauen und mit Arbeitern bei den Revisionen und sonstigen Gelegenheiten durch die Funktionärin, den Assistenten und den Berichterstatter gepflogen«. — Für den Bezirk **Schwaben** wird berichtet, daß von der Königlichen Regierung »die Gutachten der im Aufsichtsbezirke seßhaften Aerzte, Hebammen und Vorstände der Krankenkassen eingeholt wurden. Auch den betheiligten Arbeiterkreisen wurde in verschiedener Weise Gelegenheit geboten, sich zur Sache zu äußern, namentlich über die Gründe, welche die Frau zur Fabrikarbeit veranlassen. Ungefähr 6 % der verheiratheten Frauen, die den verschiedensten Altersklassen angehören, wurden gelegentlich der Betriebsrevisionen persönlich befragt. Die hier bekannt gewordenen Verhältnisse dürften auf sämmtliche in den Fabriken arbeitende Frauen zutreffen. Die Mehrzahl der einvernommenen Frauen hatte schon vor ihrer Verheirathung die Fabrikarbeit aufgenommen, manche derselben wurden kaum aus der Werktagschule entlassen, zum Verdienst in den Fabriken herangezogen.«

Die Inspektion für den Bezirk **Dresden** wandte sich »zur Vervollständigung der vorhandenen Unterlagen an die Arbeitgeber von 25 Betrieben, welche Frauen in erheblicher Zahl beschäftigten, und ersuchte um Beantwortung der gestellten Fragen. Weiter wurden insgesammt 29 in einer Anzahl dieser Betriebe beschäftigte Arbeiterinnen unter vier Augen vernommen; auch ist der evangelische Arbeiterverein von Dresden und Umgegend um Meinungsäußerung ersucht und es sind überdies 2 Bezirksärzte sowie ein Privatarzt in der Sache gehört worden. Hierbei ist zu bemerken, daß die Vernehmung der Frauen, welche sich der Bedeutung der ihnen gestellten Fragen offenbar nicht bewußt wurden, ziemliche Schwierigkeiten bereitete und wenig ergebnißreich war.« — Die Erhebungen im Bezirke **Chemnitz** »sind in der Weise vorgenommen worden, daß einerseits Arbeitgeber, andererseits verheirathete Arbeiterinnen, mitunter auch Meister und andere Fabrikbeamte bei Gelegenheit der Revisionen befragt, hierüber Notizen gemacht oder auch zu dem Zwecke angefertigte besondere Fragebogen von den Inspektionsbeamten selbst auf Grund ihrer Befragungen und der daraufhin erhaltenen Auskünfte ausgefüllt worden sind. Bei den überaus zahlreichen und mannigfachen Dienstgeschäften, deren Erledigung den Inspektionsbeamten obliegt, wäre es nicht durchführbar gewesen, die Mehrzahl der Arbeitgeber und zahlreichen Arbeiter zu allen den in Betracht kommenden

Punkten eingehend mündlich zu befragen. Es sind daher Arbeitgebern der verschiedenartigsten Industriezweige, ferner Arbeitern, die dies wünschten und von denen sich eine zutreffende Beantwortung erwarten ließ, aber auch anderen Personen, besonders solchen Aerzten und Geistlichen, von welchen angenommen werden konnte, daß sie der Sache Interesse entgegenbringen, Fragebogen zur Selbstausfüllung überreicht worden. Ein Beamter der Inspektion hat ferner in einer Versammlung des evangelischen Arbeitervereins zu Chemnitz in einem Vortrag auf die vorzunehmenden Erhebungen hingewiesen, die anwesenden Arbeiter zur Aussprache ermuntert und nicht versäumt, das Ergebniß derselben niederzuschreiben. Da der Inspektion auf Grund dieser Anregungen und der Mittheilungen, welche die verschiedenen Tagesblätter über die zu erörternden Fragen brachten, nicht weiteres Material zugegangen ist, sind die Vorstände von zwei evangelischen Arbeitervereinen ersucht worden, die zu erörternden Fragen über die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken in ihren Vereinen zur besonderen Besprechung zu bringen und der Inspektion beachtliche Meinungsäußerungen mitzutheilen. Auch Volksschullehrer sind hier und da in Hinsicht auf die an Kindern von Fabrikarbeiterinnen gemachten Erfahrungen angegangen worden, bezügliche Mittheilungen zu machen. Beachtliches Material hätten die Ortskrankenkassen liefern können, wenn sie wenigstens mehrere Jahre vorher angewiesen worden wären, auf die genannten Erhebungen durch geeignete Führung ihrer Bücher Rücksicht zu nehmen und danach entsprechende statistische Unterlagen zu liefern. Von der Inspektion sind ferner mehrere Aerzte, unter diesen die Bezirksärzte zu Chemnitz und Frankenberg, einzelne Klinik-, Krankenhaus- und Krankenkassenärzte um Aeußerung im Hinblick auf die angeordnete Berichterstattung gebeten worden. Endlich hat die Inspektion nicht unterlassen, auch ihrerseits noch vor Abschluß der Erhebungen in der Presse, und zwar in fünf in Chemnitz erscheinenden Tagesblättern verschiedener Richtung, auf die bevorstehende Berichterstattung sowie darauf hinzuweisen, daß dieselbe bereit ist, an Büreaustelle einschlägige mündliche Mittheilungen entgegenzunehmen und auf Wunsch weitere Auskunft zu ertheilen. Der Erfolg dieser Bekanntmachungen entsprach nicht den Erwartungen, denn die Unterlagen, welche die Inspektion bereits in der vorher beschriebenen Weise gesammelt hatte, sind lediglich durch 2 Zuschriften ohne Unterschrift, die wohl aus Arbeiterkreisen stammten und in welchen die Einsender sich nur über ihre gedrückte Lage, zu den einzelnen Fragen selbst aber gar nicht äußerten, bereichert worden.« Weiter wird in demselben Berichte bemerkt, »daß von den durch die Inspektionsbeamten an Arbeitgeber, Fabrikbeamte und Arbeiter meist persönlich überreichten 397 Fragebogen nur 189, theils ausführlich und sorgsam, theils auch mangelhaft beantwortet eingegangen sind, und daß auch der evangelische Arbeiterverein zu Schloß Chemnitz sich zu den aufgestellten Fragen geäußert hat, während die Inspektionsbeamten außer 104 sonstigen Erörterungen und Befragungen die vollständige Ausfüllung von 34 Fragebogen selbst vorgenommen haben. Von 5 Aerzten hat die Inspektion schriftliche Mittheilungen erhalten; die übrigen, welche befragt worden sind, haben sich nur mündlich geäußert. Die Mehrzahl der befragten Aerzte war nicht in der Lage, der Inspektion auf Grund ihrer Erfahrungen und Niederschriften beachtenswerthes Material

zur Verfügung zu stellen, und auch betreffs der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Chemnitz sind in dieser Hinsicht die Bemühungen der Inspektion nicht von dem erhofften Erfolge begleitet gewesen. Die verheiratheten Arbeiter und Arbeiterinnen haben den Erhebungen verhältnißmäßig wenig Interesse entgegengebracht, obschon ihnen die Inspektion hierzu hinreichend Gelegenheit geboten hat und sie sich in anderen Sachen mehr und mehr an dieselbe wenden.« — Aus **Meißen** wird berichtet, daß »zur Beschaffung von Unterlagen für die in Betracht kommenden Fragen der Fabrikantenverein zu Großenhain sowie der Verein für Handel und Industrie zu Meißen gehört worden sind. Ferner wurden die beiden Königlichen Bezirksärzte und durch deren Vermittelung eine Anzahl praktizirender Aerzte um Mittheilung ihrer Erfahrungen ersucht. Sodann sind 150 Fabrikbesitzern Fragebogen übermittelt und bei Gelegenheit von Fabrikenrevisionen eine größere Anzahl von weiblichen Arbeitern befragt worden. Hierbei hat sich jedoch mehrfach ergeben, daß die letzteren ihre Sorgen über zu befürchtende Einschränkungen ihres Verdienstes oder den Verlust der Arbeitsgelegenheit in Klagen faßten, so daß öfters die Befragungen abzubrechen waren.« — Im Bezirke **Plauen** sind »denjenigen Arbeitgebern, die eine größere Anzahl von Frauen in ihren Betrieben beschäftigen, bei Gelegenheit der Revisionen Fragebogen übergeben und die einzelnen Fragen mit denselben durchgesprochen worden, da wohl anzunehmen war, daß eine bloße Uebersendung oder Abgabe der Bogen nicht zu dem erstrebten Ziele führen und die Beantwortung dann meist nur oberflächlich und lückenhaft ausfallen würde. Die zur Vervollständigung zuletzt noch ohne vorher stattgefundene mündliche Aussprache an einige Arbeitgeber abgesendeten Fragebogen bestätigten diese Annahme. Obwohl die vorherigen Besprechungen einen großen Zeitaufwand erforderten, so wurde doch der Zweck erreicht und eine zum großen Theil recht vollständige Beantwortung erzielt. Ein Theil der Beantwortungen ließ trotzdem in Bezug auf Gründlichkeit und Interesse an der Sache recht viel zu wünschen übrig. Um auch die Meinungen und Ansichten der Arbeiterschaft zu erfahren, suchte der Berichterstatter eine Anzahl von Arbeitern sowie Persönlichkeiten, die mit den Arbeiterkreisen in näherer Beziehung stehen, in ihren Wohnungen auf und besprach mit ihnen die einzelnen Fragen. Um über etwaige besondere Schädigungen in gesundheitlicher, sittlicher oder sonstiger Beziehung eingehender berichten zu können, wurde mit mehreren Aerzten, Krankenkassenvorständen und Schulbehörden Rücksprache gepflogen und um Mittheilung ihrer diesbezüglichen Erfahrungen ersucht. Diesem Ersuchen wurde überall in der entgegenkommendsten und dankenswerthesten Weise mündlich und schriftlich entsprochen.« — Der Aufsichtsbeamte für den Bezirk **Freiberg i. S.** berichtet, daß »bei den periodischen Revisionen von Betrieben, in denen verheirathete Frauen beschäftigt werden, die vorgeschriebenen Fragen mündlich mit den Fabrikbesitzern oder deren Stellvertretern besprochen und zum Theil die Antworten selbst aufgeschrieben worden sind. Natürlicherweise waren die betreffenden Arbeitgeber nicht immer sofort in der Lage, auf die zum Theil recht weitgehenden Fragen bestimmte Antworten geben zu können, und die revidirenden Beamten wurden daher um Ueberlassung der auf besonderen Bogen zum Abdrucke gebrachten Fragen behufs schriftlicher Beantwortung gebeten. Diesen

Wünschen ist allenthalben entsprochen worden, weil erwartet werden mußte, daß auf diese Weise die Fragen um so eingehender beantwortet werden würden. Außerdem sind aber auch mit verheiratheten Arbeiterinnen direkte Besprechungen und Befragungen in dieser Angelegenheit vorgenommen worden. Vor allen Dingen wurden in solchen Fabriken, welche vorwiegend verheirathete Frauen beschäftigen, im Einverständnisse mit den Arbeitgebern eine Anzahl Frauen zusammengerufen und mit diesen allein, also nicht im Beisein des Arbeitgebers oder eines Vertreters desselben, um jeden Schein abhängiger Beeinflussung zu vermeiden, die vorgeschriebenen Fragen durchgesprochen. Ueberdies wurden aber auch an diese Frauen Fragebogenformulare zur schriftlichen Beantwortung ausgehändigt, und es ist ihnen somit Gelegenheit geboten worden, sich die Antworten vor der Niederschrift reiflich überlegen und mit ihren Kolleginnen besprechen zu können. Thatsächlich tragen auch eine Anzahl der zurückgegebenen Fragebogen bei der Unterschrift den Vermerk: ‚N. N., zugleich im Namen meiner Mitarbeiterinnen.‘ Bei den Erhebungen sind nicht nur alle Großbetriebe berücksichtigt, sondern es ist auch den kleinsten Anlagen mit nur einer beschäftigten verheiratheten Frau die gleiche Aufmerksamkeit zugewendet worden.« — Von den Inspektionsbeamten des Bezirkes **Aue** sind »gelegentlich der Revision von 237 gewerblichen Anlagen, welche verheirathete, verwittwete oder geschiedene Frauen beschäftigten, entsprechende Erfahrungen gesammelt worden. In einer großen Anzahl dieser Anlagen fanden Befragungen sowohl der Betriebsunternehmer, deren Stellvertreter, der Werkmeister oder Werkführer, als auch einer oder mehrerer der verheiratheten Arbeiterinnen oder deren Mitarbeiter statt. Um auch den hierbei betheiligten Arbeitgebern Gelegenheit zur Aussprache zu bieten und deren Erfahrungen hinsichtlich der Beschäftigung verheiratheter Frauen genauer kennen zu lernen, wurden an 133 derselben, welche mehr als 2 verheirathete Frauen beschäftigten, im Oktober des Berichtsjahres Fragebogen abgesendet, von denen 112 beantwortet an die Inspektion zurückgelangten. Im Berichtsjahre sind von den 133 Anlagen der genannten Arbeitergeber 91 auch inspektionsseitig der Revision und der Erörterung hinsichtlich der Frauenbeschäftigung unterworfen worden, welche in den oben angeführten 237 Anlagen mit eingeschlossen sind. Endlich wurde, um die bei den Erörterungen in Betracht kommenden Fragen erschöpfend behandeln zu können, eine Zusammenstellung derselben den beiden Bezirksärzten der Amtshauptmannschaft Auerbach und Schwarzenberg sowie 29 im Inspektionsbezirk ansässigen, hauptsächlich mit der Orts- und Fabrikkrankenkassenpraxis betrauten Aerzten vorgelegt, welche in 15 Fällen Beantwortung fand. Außerdem äußerten sich 2 Aerzte auf Veranlassung der Inspektion mündlich über ihre diesbezüglichen Erfahrungen und Ansichten.« — Aus dem Bezirke **Zittau** wird berichtet, man sei bei der Sammlung des Materials, »zu dessen Erlangung auch Fragebogen an Unternehmer ausgegeben wurden, von der Ansicht ausgegangen, daß auch die Zahl und das Alter der Kinder von Fabrikarbeiterinnen sowie die Besorgung des Haushalts bei Beurtheilung der Ursachen für die Aufnahme von Fabrikarbeit in Betracht zu ziehen seien. Die erlangten Unterlagen, welche auf Grund der Aussagen der Frauen zusammengetragen worden sind, hat man in übersichtlichen Zusammenstellungen zu verarbeiten versucht.

Weiter haben die Aufsichtsbeamten sich im Laufe des Jahres mit verheiratheten Männern und Frauen des Arbeiterstandes sowie mit anderen geeigneten Persönlichkeiten in Verbindung gesetzt, um deren Ansicht über die in Betracht kommenden Verhältnisse kennen zu lernen.«

In **Württemberg** wurde, da eine eingehendere Beantwortung dieser Fragen den Gewerbe-Aufsichtsbeamten an der Hand der bisher gemachten Erfahrungen nicht ohne Weiteres möglich gewesen wäre, von den Gewerbe-Inspektoren aller drei Bezirke »eine Umfrage bei Arbeitgebern, Arbeitnehmern und deren Interessenvertretern und Vereinigungen, theilweise auch bei Ortskrankenkassen in folgender Weise veranstaltet: 1. Es wurden Fragebogen an alle Unternehmer von Fabriken, in welchen Arbeiterinnen beschäftigt werden, hinausgegeben, welche Auskunft erbaten über die Zahl der beschäftigten verheiratheten Frauen, über ihre regelmäßige Arbeitzeit in dem betreffenden Betrieb und über die Lohnverhältnisse. Weitergehende Fragen als die vorbezeichneten, welch' letztere sich auf den Betriebsunternehmern bekannte thatsächliche Verhältnisse beschränkten, in die Fragebogen aufzunehmen, wurde unterlassen, da hierdurch eine allgemeine, sichere und richtige Beantwortung derselben in Frage gestellt gewesen wäre. 2. Eine kleinere Anzahl anderer Fragebogen mit Fragen über die Gründe der Fabrikbeschäftigung verheiratheter Frauen, über ihre Nachtheile und über ein etwaiges Verbot oder eine Beschränkung wurde an Arbeiter- und Fachvereine, an die Mehrzahl der aufgestellten (männlichen und weiblichen) Vertrauenspersonen, an Arbeitersekretariate, an einzelne Krankenkassen ꝛc. versandt. 3. Daneben wurde von Anfang an in Aussicht genommen, bei Gelegenheit der Revisionen und sonst, durch direktes mündliches Befragen der verheiratheten Arbeiterinnen weitere Erhebungen zu pflegen über das Alter der Frauen, die Art der Fabrikbeschäftigung, die seitherige gesammte Dauer der letzteren, über den Beruf und Verdienst des Mannes, die Zahl und die Art der Versorgung der Kinder, über die Wohnungs- und Verköstigungsverhältnisse, die Gesundheitsverhältnisse ꝛc., und es haben im Laufe des Berichtsjahres sehr zahlreiche solche direkte Ermittelungen in allen drei Aufsichtsbezirken stattgefunden.«

Ueber den Erfolg der Umfrage berichtet der Aufsichtsbeamte für den Bezirk **Württemberg** I, daß von 440 der nach Ziffer 1 oben an Arbeitgeber ausgegebenen Fragebogen 379 beantwortet und 61 mit Fehlanzeigen zurückkamen: »Von den 31 an die Interessenvertreter der Arbeitnehmer ꝛc. geschickten Anfragen nach Ziffer 2 wurden 22 theilweise sehr eingehend beantwortet. Es verdient insbesondere hervorgehoben zu werden, daß die angeregten Fragen von verschiedenen Arbeitervereinen in besonderen Versammlungen behandelt und die Ergebnisse uns schriftlich übermittelt worden sind. Mit eingehender Gründlichkeit verfuhren die Vereinigten Gewerkschaften in Stuttgart, welche in einer nach Stuttgart einberufenen Vertrauensmännerversammlung die Wege besprochen haben, auf welchen ein zuverlässiges Material zu bekommen sei. Es wurden von ihnen weitere besondere Fragebogen ausgearbeitet und an einzelne Frauen zur Beantwortung hinausgegeben. Die Fragen dieses Fragebogens bezogen sich auf die speziellen Verhältnisse der Befragten — Familie, Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Familienmitglieder ꝛc. —, außerdem enthielt der

Fragebogen noch Raum für besondere Wünsche und Ansichten des Befragten. Im Ganzen wurden vom Gewerkschaftssekretär 500 Fragebogen vertheilt, von welchen jedoch nur 135 beantwortet zurückkamen, ein Resultat, das als unbefriedigend zu bezeichnen und als Ausfluß der Furcht der Arbeiterinnen vor etwaigen Maßregelungen durch die Arbeitgeber oder auch ihrer Gleichgültigkeit anzusehen ist. Der Sekretär der Vereinigten Gewerkschaften stellte uns sodann seinen nach dem gesammelten Material ausgearbeiteten Bericht zur Verfügung. Es sei hier unsern Mitarbeitern für ihre Bereitwilligkeit und die Mühe, welche sie sich in dieser hochwichtigen Angelegenheit gegeben haben, seitens der Gewerbe-Inspektionsbeamten aufrichtiger Dank gesagt. Stichprobeweise wurden von den Beamten des ersten Aufsichtsbezirkes bei 134 Frauen persönlich Erkundigungen über ihre Verhältnisse in dem oben (Ziffer 3) angedeuteten Umfang eingezogen.« — Im Bezirke **Württemberg** II wurden an Betriebsunternehmer (Ziffer 1 der Einleitung) »im Ganzen 473 Fragebogen hinausgegeben. Von denselben blieben nur 3 unbeantwortet; die übrigen 470, worunter 165 Fehlanzeigen, gingen fast ausnahmslos innerhalb der gestellten Frist ein und nur wenige gaben Anlaß zu Richtigstellungen. Die unbeantwortet gebliebenen Fragebogen wurden später bei der Vornahme von Revisionen ausgefüllt. Auch wurden bei diesem Anlaß etwa erforderliche Ergänzungen vorgenommen. An verschiedene von den Vereinigten Gewerkschaften, den evangelischen und katholischen Arbeitervereinen aufgestellte Vertrauenspersonen, an weibliche Vertrauenspersonen aus den Reihen der Diakonissen und barmherzigen Schwestern und aus anderen Kreisen, sowie an einige andere Personen wurden 32 Fragebogen anderer Art (Ziffer 2 der Einleitung) gesandt. Hiervon fanden 27 eine größtentheils eingehende Beantwortung. Außerdem liefen noch Berichte von 2 evangelischen Arbeitervereinen ein, in welchen die einschlägigen, in dem Organe der evangelischen Arbeitervereine veröffentlichten Fragen ohne besondere Aufforderung des Gewerbe-Inspektors beantwortet waren. Die eingelaufenen Antworten der verschiedenen Arbeitervereine waren wohl durchgängig das Ergebniß von Besprechungen in den Vereinen selbst, und zwar nicht selten an mehreren Vereinsabenden; sie legen Zeugniß ab für das große Interesse, das die Arbeiter ohne Unterschied der Parteistellung diesem Gegenstand entgegenbrachten. Die direkten mündlichen Befragungen durch die Gewerbe-Aufsichtsbeamten (vergl. Ziffer 3 der Einleitung) erfolgten bei zahlreichen Arbeitgebern, in erster Linie solchen, die verheirathete Frauen in größerer Zahl beschäftigen, sodann bei insgesammt 223 verheiratheten Frauen in Fabriken der verschiedensten Industriezweige. Bei der Befragung dieser Frauen wurde vielfach die Erfahrung gemacht, daß die Aufgaben und die Wirksamkeit der Gewerbe-Inspektion auch in ihren Reihen wachsendes Verständniß und Vertrauen finden. Sie gaben, nachdem ihnen jeweils zuvor der Zweck der Erhebungen kurz auseinandergesetzt worden war, die gewünschte Auskunft fast ausnahmslos ohne Rückhalt und es konnten daraus werthvolle Anhaltspunkte für die Erörterung der Fragen und nebenbei ein tieferer Einblick in die Verhältnisse und die Lebenshaltung vieler Arbeiterfamilien gewonnen werden.« — An Betriebsunternehmer im Bezirke **Württemberg** III wurden »im Ganzen 263 Fragebogen hinausgegeben, welche alle beantwortet wurden. Von den 35 an

die männlichen und weiblichen Vertrauenspersonen und an Ortskrankenkassen hinausgegebenen Fragebogen sind im Ganzen 22 mehr oder weniger eingehend behandelt zurückgekommen. In Göppingen haben die Vertrauenspersonen der evangelischen und katholischen Arbeitervereine, der Vereinigten Gewerkschaften und der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine eine gemeinsame Antwort eingereicht. Dasselbe fand in Ravensburg statt, wo die Vertreter des katholischen Arbeitervereins und der Vereinigten Gewerkschaften zusammen mit der Verwaltung der Ortskrankenkasse die Fragen beantworteten. Die Ortskrankenkassen Ulm und Göppingen haben gesonderte Antworten eingesandt. Außerdem sind noch Antworten eingekommen: von den Vereinigten Gewerkschaften in Biberach und Geislingen und vom Hutmacherverband in Ulm; von den Gewerkvereinen Ulm, Biberach und Geislingen; von dem evangelischen Arbeitervereine Heidenheim, von den katholischen Arbeitervereinen Großeislingen und Heidenheim und von dem katholischen Arbeiterinnenverein in Ravensburg; ferner von den weiblichen Vertrauenspersonen in Ulm, Heidenheim, Biberach, Wangen, Göppingen, Ravensburg und Giengen a. Br., und zwar von 3 Diakonissen, 3 katholischen Schwestern, einem Fräulein aus dem Bürgerstand und einer Arbeitslehrerin. Die weiblichen Vertrauenspersonen der Vereinigten Gewerkschaften und der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine haben gesonderte Antworten nicht eingereicht. Anläßlich der Revisionen sind sämmtliche in Betracht kommende Fragen mit 34 Arbeitgebern und 175 in Fabriken beschäftigten verheiratheten Frauen aus den verschiedensten Industriezweigen und -Gruppen in eingehendster Weise erörtert worden.«

Im Bezirke **Darmstadt** wurden den in Betracht kommenden Arbeitgebern Fragebogen vorgelegt. Weiter wurde ein Rundschreiben mit einem besonderen Fragebogen an 60 Krankenkassenärzte und Aerzte an solchen Orten gerichtet, an denen Fabrikarbeiterinnen hauptsächlich beschäftigt sind. Ferner wurden den Vorständen von 12 Krankenkassen an Orten mit Fabriken, in denen Arbeiterinnen beschäftigt werden, Fragen vorgelegt über die Zahl der im Jahre 1898 versicherten verheiratheten Fabrikarbeiterinnen, die Zahl der auf sie entfallenden Erkrankungen und Krankheitstage, über die hauptsächlichen Krankheiten der verheiratheten Fabrikarbeiterinnen, sowie die gleichen Fragen bezüglich aller versicherten Arbeiterinnen und aller versicherten männlichen Arbeiter; auch wurde Auskunft darüber erbeten, ob die befragte Krankenkasse eine Unterstützung bei ehelicher und unehelicher Niederkunft zahlt. Den Vorständen der Krankenkassen und ebenso den befragten Aerzten wurde zudem mitgetheilt, daß die Beamten auch zu mündlichen Erörterungen über die Fragen bereit seien. Um durch die verheiratheten Arbeiterinnen selbst Auskunft über ihre Arbeits- und wirthschaftlichen Verhältnisse zu erhalten, wurde ein Fragebogen mit 15 verschiedenen Fragen und zahlreichen Unterfragen in 1200 Exemplaren gedruckt und an die Arbeiterinnen vertheilt. Diese Fragebogen wurden zum größten Theil von der Assistentin direkt an die betreffenden Arbeiterinnen abgegeben, wobei denselben mündlich Erläuterungen über den Zweck und die Art der Erhebungen gegeben wurden. Die Assistentin mußte zur Vertheilung der Fragebogen und Wiedereinsammlung derselben an die Orte, in denen Fabriken mit weiblichen Arbeitern bestehen, wiederholt reisen. Nur in wenigen Fällen wurden die Fragebogen

für die verheiratheten Arbeiterinnen den Arbeitgebern eingesandt und ausschließlich deren Vermittelung beansprucht. Es geschah dies in solchen Fällen, wo Arbeiterinnen nur in geringer Zahl und in vereinzelten Betrieben beschäftigt werden, und wiederholte Reisen nach den betreffenden Orten zu zeitraubend gewesen wären. »Von den im Aufsichtsbezirke beschäftigten 1073 verheiratheten Arbeiterinnen sind 848 Fragebogen eingelaufen, und zwar von 635 verheiratheten, 187 verwittweten und 26 geschiedenen oder getrennt lebenden Frauen«. — Der Berichterstatter für den Bezirk **Offenbach** bemerkt, es habe am nächsten gelegen, »zur Aufstellung einer Gesundheitsstatistik die Mithülfe des Kreisgesundheitsamts in Anspruch zu nehmen. Da jedoch den Gesundheitsämtern nur eine Reihe ansteckender Erkrankungsfälle angemeldet werden müssen, so war hier statistisches Material nicht vorhanden. Zunächst wendete sich der Berichterstatter durch zwei Zirkulare an die Krankenkassen und ihre Aerzte. Das erste Zirkular, welches die Frage über die Erkrankungsverhältnisse der verheiratheten und ledigen Fabrikarbeiterinnen und zum Vergleiche hiermit auch über die der männlichen Arbeiter enthielt, wurde an 24 Gemeindekrankenkassen und 20 eingeschriebene Hülfskassen gesandt. Das zweite Formular, Fragen über die Wirkung der Arbeit auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und Vorschläge zu Aenderungen enthaltend, wurde an 46 Krankenkassenärzte gesandt. Zur gleichen Zeit erhielten die Arbeitgeber derjenigen Fabriken, in denen Arbeiterinnen beschäftigt waren, ein Zirkular, in welchem Fragen statistischer Natur über die Zahl der verheiratheten Arbeiterinnen, ihre Arbeitzeit, ihr Alter u. s. w. zur Beantwortung gestellt waren. Dasselbe Zirkular enthielt auch eine Reihe von Fragen über die Wirkung der Beschränkung der Frauenarbeit zur beliebigen Beantwortung. Solche Zirkulare wurden 144 versandt. Auf Grund der einlaufenden Antworten wurden nachher den einzelnen verheiratheten Arbeiterinnen Fragebogen zugestellt, in der Stadt Offenbach von der Polizei, auf dem Lande durch die Assistentin. In beiden Fällen erfolgte die Abholung durch die Assistentin, welche bei dieser Gelegenheit mit Belehrung den Frauen zur Seite stand und für die Vervollständigung Sorge trug. Auf diese Weise ist ein vielgestaltiges, reichhaltiges und sicheres Material zusammengetragen worden. Die Fragen bezogen sich auf: 1. Name, Wohnort, Personenstand und Alter, 2. Dauer und Art der Beschäftigung, 3. Gründe der Beschäftigung, 4. tägliche Arbeitzeit im Vergleiche mit den ledigen Arbeiterinnen, 5. Beschäftigung vor der Fabrikarbeit, 6. Verdienst, 7. Beruf und Verdienst des Ehemanns, 8. Anzahl und Alter der Kinder, 9. Verdienst der Kinder, 10. häusliche Verhältnisse, 11. Gesundheitsverhältnisse, 12. Folgen des Verbots der Frauenarbeit. Die Beantwortung der Fragen durch die Arbeiterin läßt an Vollständigkeit bis auf die Beantwortung der Fragen 6, 7 und 9 nichts zu wünschen übrig. Die Beantwortung der Frage 6 ist dagegen in so vielen Fällen hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben, wie dies aus den Lohnzusammenstellungen für die Berufsgenossenschaften festgestellt werden konnte, daß von einer Bearbeitung dieser Frage Abstand genommen werden mußte; auch die Fragen 7 und 9 mußten, erstere, soweit sie das Verdienst betrifft, ausgeschieden werden. Die von den Arbeitgebern eingelaufenen Beantwortungen sind in der Bearbeitung aufgenommen.« Die Mittheilungen über den

Erfolg der Umfrage bei den Krankenkassen und Aerzten desselben Bezirkes wurde bereits an anderer Stelle (oben S. 5 bis 6) erwähnt. — Von der Gewerbe-Inspektion **Gießen** sind »742 Fragebogen an in Fabriken thätige verheirathete, verwittwete, geschiedene und vom Manne getrennt lebende Frauen ausgegeben worden. Die Fabrikleitungen selbst haben die Vertheilung besorgt. Sie sollten bei den Frauen die Beantwortung befürworten, nicht aber die Ausfüllung der Fragebogen selbst veranlassen. Zu dem Zwecke ist von den Fabrikleitungen jeder Frau ein Fragebogen mit adressirtem Couvert ausgehändigt worden, welche, von den Arbeiterinnen ausgefüllt, direkt an die Gewerbe-Inspektion gesandt werden sollten, ohne daß Mittelspersonen den Inhalt zu sehen bekamen. Die Gewerbe-Unternehmer selbst sind über familiäre Verhältnisse der Frauen nicht befragt worden. Auf vorbeschriebene Weise sind im Bezirke 742 Fragebogen in 91 Fabriken vertheilt worden, von welchen 568 ausgefüllte Fragebogen wieder zurückgekehrt sind. 18 kleine Betriebe, welche nur eine Frau beschäftigen, sind nicht mit Fragebogen bedacht worden. Auffällig ist, daß von 2 Orten, mit zusammen 4 Cigarrenfabriken, in welchen einschließlich der Wittwen &c. 36 Frauen thätig sind, nur 12 ausgefüllte Fragebogen zurückkamen. Unter den 12 sind wieder sämmtliche 7 an eine Fabrik gesandte Fragebogen ausgefüllt eingelaufen, während die übrigen 5 Bogen aus 3 Fabriken mit 29 Frauen gekommen sind. Außerdem gingen von diesen 3 Fabriken noch 9 unbeschriebene Fragebogen ein. Von anderen Fabriken wieder mit 20, 30, 40, 50 und mehr Frauen sind fast alle Fragebogen beantwortet worden. Es stand in Anbetracht der Scheu der Arbeiterinnen zu befürchten, daß nur wenige Fragebogen ihren Zweck erfüllten. Wie unbegründet diese Befürchtung war, beweist die Thatsache, daß von den 742 ausgegebenen Fragestellungen 568 beantwortet zurückgekommen sind. Diese Bereitwilligkeit der Frauen ist um so mehr anzuerkennen, als die meisten Arbeiterinnen der Cigarrenfabriken befürchten, daß ihnen vom 1. Mai 1903 ab, entsprechend §. 11 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 219), die Thätigkeit in diesen Betrieben verboten wird. Die beantworteten Fragebogen liefern eine Fülle von Material und es sind namentlich wiederum die Cigarrenfabriken stark vertreten. Von 568 eingesandten Fragebogen sind allein 480 Stück von Cigarrenarbeiterinnen, und zwar von 422 Fabrikarbeiterinnen und 58 Heimarbeiterinnen ausgefüllt worden. Eine besondere Fragestellung ist außerdem noch an die Kreisgesundheitsämter der beiden industriereichsten Kreise, Gießen und Friedberg, gerichtet worden, sowie an 121 Fabrikleitungen des Bezirkes«.

Die Gewerbe-Inspektion zu **Bremen** beschritt »zu einer eingehenden Ermittelung der thatsächlichen Verhältnisse zwei Wege. Sie wandte sich mittelst entsprechend aufgestellter Fragebogen an die Firmen, welche Arbeiterinnen beschäftigen, um den Fabrikanten selbst Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten über den fraglichen Gegenstand darzulegen. Zugleich ergab sich aus diesen Fragebogen die Zahl der in Fabriken und gewerblichen Anlagen des Aufsichtsbezirkes beschäftigten verheiratheten und ledigen Arbeiterinnen. Der zweite Weg war der, daß sich die Gewerbe-Inspektion mit den Vertrauensmännern der Gewerkschaften in Verbindung setzte. Die Besprechungen zeitigten einen von den Gewerk-

schaften zusammengestellten Fragebogen, welcher im gemeinsamen Einverständnisse von der Gewerbe-Inspektion in einzelnen Punkten erweitert und ergänzt wurde. Die Fragen sollten von den einzelnen in den Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen selbst beantwortet werden, nicht allein von den Frauen, sondern auch von den ledigen Arbeiterinnen. Die Fragen betrafen den eigenen Verdienst, die häuslichen Verhältnisse, den Verdienst und die Beschäftigung der Ehemänner und sonstige wirthschaftliche Umstände. Das Vertheilen, Ausfüllenlassen und Sammeln der Fragebogen wurde von den Gewerkschaften in anerkennenswerther Weise in die Hand genommen, die sich in voller Würdigung der Umfrage und im Interesse der Sache nicht nur einer bedeutenden Arbeitslast unterzogen, sondern auch mancherlei Geldopfer gebracht haben. Es darf nicht Wunder nehmen, daß bei der großen Anzahl der Bogen und der Fragen (55) diese oder jene Frage unbeantwortet blieb oder nicht korrekt beantwortet wurde. Immerhin dürfte das so gewonnene Material den thatsächlichen Verhältnissen im Großen und Ganzen entsprechen«.

Aus **Hamburg** wird berichtet, man habe es vorgezogen, direkte Erhebungen in den Fabriken durch Befragung der Arbeiterinnen vorzunehmen, weil die Erfahrung gelehrt habe, »daß derartige Erhebungen durch Versendung von Fragebogen an die betheiligten Kreise nicht zu dem gewünschten Resultate führten, da gewöhnlich nur ein kleiner Theil solcher Fragebogen in ausreichender und brauchbarer Art und Weise ausgefüllt und zurückgesandt wird. Dieses Verfahren (die mündliche Befragung der Arbeiterinnen) nahm allerdings ganz erhebliche Zeit in Anspruch, hat jedoch, wie zu erwarten stand, ein recht genaues und umfassendes Material zur Beantwortung der vorgeschriebenen Fragen geliefert. Es sei dankend erwähnt, daß die Arbeitgeber den Aufsichtsbeamten bei diesen Umfragen in jeder Richtung entgegen gekommen sind und ohne Ausnahme gestattet haben, daß die Erhebungen während der Arbeitzeit vorgenommen wurden. In den meisten Fällen wurden besondere Räume zur Verfügung gestellt, in denen die Rücksprachen mit den einzelnen Arbeiterinnen ungestört stattfinden konnten«.

Der Aufsichtsbeamte für den Bezirk **Lothringen** berichtet, man habe »aus verschiedenen Gründen, namentlich aber, um einen möglichst richtigen Einblick in die betreffenden Verhältnisse zu bekommen und zugleich die Betheiligten mit der Institution des Gewerbe-Aufsichtsamtes besser vertraut zu machen, die Aufnahmen durch persönliches Befragen der Arbeiterinnen und deren Arbeitgeber vorgenommen«.

I.

Die Zahl der in den Fabriken des Reichsgebiets beschäftigten verheiratheten (verwittweten, geschiedenen) Frauen ergiebt sich, nach Aufsichtsbezirken und Industriegruppen getrennt, aus der als Anlage beigefügten Tabelle. Hiernach sind insgesammt 229 334 Frauen als in Fabriken thätig ermittelt worden. Außerdem wurden im Betriebe von Bergwerken nach den Berichten der preußischen Bergbehörden 1 063 Frauen über Tage beschäftigt.

Neben der Anzahl der Frauen geben die Berichte vielfach auch Aufschluß über deren prozentuales Verhältniß, sei es zur Gesammtzahl der weiblichen Arbeiterschaft, sei es zu der in Fabriken arbeitenden Bevölkerung überhaupt (**Berlin**, **Posen**, **Breslau**, **Oppeln** u. s. f.). Zahlreiche Berichterstatter verzeichnen ferner die Zahlen der verwittweten und geschiedenen Frauen besonders (**Westpreußen**, **Berlin**, **Posen**, **Breslau** u. s. f.), während außerdem auch ziffermäßige Feststellungen über die von ihren Ehemännern getrennt lebenden Frauen gegeben werden (**Berlin**, **Magdeburg**, **Mainz** u. a.). Aus **Berlin** beispielsweise wird berichtet, daß die Befragung durch die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sich erstreckte auf »3 193 Frauen in 353 Betrieben oder 39,7 % aller verheiratheten Frauen in 25 % der Betriebe, welche solche beschäftigen. Von diesen Frauen hatten einen Ehemann 60,3 %, verwittwet waren 20,4 %, geschieden 7,2 %, und von dem Manne verlassen 12,0 %.« Für den Bezirk **Magdeburg** wurden unter 2 680 in Fabriken arbeitenden Frauen 572 (21,3 %) Wittwen, 67 (2,5 %) Geschiedene und 188 (7,0 %) getrennt lebende Frauen ermittelt, während 1 853 (69,1 %) mit dem Manne lebten: »Bei ca. 30,7 % aller in Fabriken beschäftigten Frauen fehlt somit ein Ernährer für die Familie und die Frau. Auffallend hoch erscheint die große Zahl (9,5 %) der getrennt lebenden (separirten) und geschiedenen Frauen, wofür die Ursache vorwiegend in den zu zeitig und unbedachtsam eingegangenen Ehen der Arbeiter zu suchen ist. Diese Zahl ist übrigens in der Stadt Magdeburg unter dem üblichen Einflusse der großstädtischen Verhältnisse viel höher als sonst im Bezirke. Unter der Zahl der mit dem Manne lebenden Frauen befinden sich auch die in wilder Ehe lebenden. Auf eine genaue Ermittelung der Zahl dieser wilden Ehen ist an dieser Stelle kein Werth gelegt worden, weil solche Verhältnisse bei den Arbeitern erfahrungsmäßig meist zu einer gesetzlich gültigen Ehe führen, außerdem die Zahl auch nicht besonders groß ist.« In einer Fabrik des Bezirkes **S. Weimar** »waren von 20 verheiratheten Frauen 6 von ihren Männern verlassen oder lebten von ihnen getrennt. In einer anderen lebten von 14 Frauen 3 getrennt.«

Ueber den Zeitpunkt der statistischen Aufnahme liegen aus einzelnen Bezirken nähere Angaben vor, so z. B. aus **Berlin**, wo die

Zahlen im Anfange des Berichtsjahrs ermittelt wurden. Zu den aus **Magdeburg** vorliegenden Ziffern wird mitgetheilt, »daß die Erhebungen hauptsächlich im Spätherbste stattgefunden haben, also die Scheuerfrauen der Zucker- und Saftfabriken, die nur Kampagnebetrieb haben, mitgezählt sind, und daß zur Zeit der Aufnahme die vornehmlich in Frage kommenden Betriebe der Gruppe XIII, die Schokoladen- und Zuckerwaaren- sowie die Cichorienfabriken verstärkten Betrieb hatten«. Die Zahlenangaben aus dem Bezirke **Düsseldorf** beziehen sich — wie schon oben bemerkt wurde — auf den Monat Oktober; im Bezirke **Leipzig** fand die Zählung dagegen zu Anfang Mai statt. Aus **Bautzen**, **Plauen** und **Wurzen** wird übereinstimmend der 1. Mai als Tag der Zählung bezeichnet, während sie wiederum für **Baden** am 1. Oktober, für **Schaumb. Lippe** gegen Ende des Sommers stattfand. Für **Lübeck** wird als Zeitpunkt der Zählung der 1. Juli mitgetheilt, für **Unt. Elsaß** der Sommer 1899 und für **Ob. Elsaß** das erste Halbjahr des Berichtsjahrs; in **Gießen** schließlich ist die Ermittelung darauf gerichtet worden, wie viele Frauen zur Zeit des stärksten Betriebs Beschäftigung finden.

Was die Organe anbelangt, welche die Statistik aufgenommen haben, so wird aus einigen Bezirken berichtet, daß die Polizeibehörden die Zählung bewirkt hätten (**Berlin**, **Unt. Elsaß**, **Ob. Elsaß**), während anderweitig hervorgehoben wird, daß sie von den Beamten des Gewerbe-Aufsichtsdienstes vorgenommen sei (**Düsseldorf**, **S. Altenburg**). Theils hierauf, theils auf die Verschiedenheit des Zeitpunktes der Aufnahme sind einzelne Abweichungen von den Angaben anderer Tabellen zurückzuführen, auf die in einigen Berichten aufmerksam gemacht wird (**Frankfurt a. O.**, **Minden**, **Düsseldorf**, **S. Altenburg**, **Schaumb. Lippe**). So heißt es in dem Berichte für den Bezirk **Düsseldorf**: »Wenn die ermittelten Ziffern über Anlagen und Arbeiterinnen sich niedriger stellen als die bezüglichen Angaben der Ortspolizeibehörden in der Haupt-Tabelle, so findet dies darin seine Erklärung, daß die Erhebungen nicht zu derselben Zeit angestellt worden sind und die Aufsichtsbeamten solche Betriebe außer Betracht gelassen haben, von denen sie sicher wußten, daß verheirathete Frauen in ihnen nicht verwandt wurden. Ausgeschlossen ist es ferner nicht, daß die Polizeibehörden auch handwerksmäßige Betriebe mit aufgenommen und die Gewerbe-Inspektoren solche Anlagen unberücksichtigt gelassen haben, die wegen ihres geringen Umfanges für den Zweck der Erhebungen bedeutungslos erschienen. Hiernach darf wohl angenommen werden, daß die Zahl der thatsächlich zur Zeit unserer Erhebungen vorhanden gewesenen Frauen nicht wesentlich die in den Tabellen aufgeführte Ziffer übersteigt.«

Aus weiteren Bemerkungen der Berichterstatter ist der Hinweis des Aufsichtsbeamten zu **Oppeln** zu erwähnen, daß außer den in der Tabelle verzeichneten Frauen »in Oberschlesien im Gegensatze zu den westlichen Bezirken Preußens noch zahlreiche Frauen bei Bauten aller Art beschäftigt werden, die jedoch als aus dem Rahmen der Fragestellung herausfallend keine Berücksichtigung finden können«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Gießen** bemerkt, daß außer den von ihm gezählten Frauen »noch von verschiedenen Fabriken einzelner Industriegruppen, soweit die Erhebung dies

klar gestellt hat, 390 Arbeiterinnen mit Heimarbeit beschäftigt werden. Zum größten Theile werden diese Arbeiterinnen Frauen sein.« — Für **Lothringen** wird berichtet, daß »in den Schneiderinnen- und Putzgeschäften des Bezirkes Frauen nur ganz ausnahmsweise angetroffen wurden. Es wurden deßhalb, und weil es sich nicht um wirkliche Konfektionsgeschäfte, also nicht um Fabriken handelte, hier keine eingehenden Erhebungen angestellt. Die Waschanstalten, in denen die verheiratheten Frauen überwiegen, wurden ebenfalls nicht berücksichtigt, da es sich um eine Thätigkeit handelt, die nicht unmittelbar zu den industriellen gerechnet werden kann.«

Zu der Feststellung, daß die Zahl der am 1. Oktober 1899 in den Fabriken des Aufsichtsbezirkes **Baden** vorhandenen Frauen im Ganzen 15 046 betrug, d. i. 31,27 % sämmtlicher erwachsenen Arbeiterinnen, giebt der Berichterstatter folgende Zahlen für die Jahre 1898: 14 198 (30,39 %), 1897: 13 359 (30,08 %), 1896: 12 345 (28,77 %), 1895: 11 782 (27,85 %), 1894: 10 878 (27,05 %). »Die Zahl der verheiratheten Frauen in der Industrie ist somit, seitdem eine zuverlässige Zählung derselben stattfindet, absolut und relativ gewachsen. Hiermit ist die zunehmende Bedeutung der zu besprechenden Erscheinung, soweit die Statistik in Betracht kommt, genügend dargethan.« Auch in den Bezirken **Schw. Rudolstadt** und **Reuß j. L.** ist der prozentuale Antheil der verheiratheten Frauen an der Gesammtziffer der Arbeiterinnen im Vergleiche zum Vorjahre gewachsen. Desgleichen berechnet der Berichterstatter für den Bezirk **Unt. Elsaß** durch eine Vergleichung der in Frage stehenden statistischen Aufnahme mit den Ergebnissen der Gewerbezählung von 1875, daß der Prozentsatz an Ehefrauen — von Wittwen abgesehen — unter den überhaupt in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen von 21,6 % auf 21,9 % gestiegen ist. Die prozentuale Zunahme insgesammt sei unwesentlich; wenn man jedoch von der Textil- und der Cigarrenindustrie absehe — bezüglich deren besondere, in dem Bericht erörterte Umstände bislang eine auch prozentuale Steigerung des Antheils der Frauenarbeit hintangehalten haben —, so sei für die übrigen Industriezweige der Prozentsatz jetzt 27,8 % (700 unter 2 516), wohingegen er 1875 nur 19,2 % (267 unter 1 391) betragen habe. Im Anschluß an diese Feststellung führt der Berichterstatter aus, es habe, »ohne daß irgendwie bedeutsame technische oder sonstige Betriebsänderungen eingetreten wären, nicht nur eine absolute Vergrößerung der Zahl der Beschäftigten und der Ehefrauen, sondern auch eine relativ weit stärkere Betheiligung der letzteren mit der Zeit Platz gegriffen. Je 100 Nichtverheiratheten standen 1875 in den Fabriken 25, jetzt stehen ihnen 29 Ehefrauen gegenüber.«

Aus den statistischen Ermittelungen der Berichterstatter seien hier noch einige Feststellungen berührt, welche das Alter der in den Fabriken arbeitenden Frauen betreffen. Unter den im Bezirke **Berlin** befragten Frauen war die jüngste 17, die älteste 76 Jahre alt; »im Gesammtdurchschnitt betrug das Alter der befragten Frauen 33 ½ Jahre. Der größte Theil der Frauen steht im Alter von 20 bis 30 Jahren.« Für den Bezirk **Magdeburg** ergiebt die hierzu vorliegende Zusammenstellung, daß unter insgesammt 2 680 Frauen sich 10 im Alter von 16 bis 18 Jahren und 87 im

Alter von 19 bis 21 Jahren befanden; 119 Frauen, darunter 84 Wittwen und 9 Separirte standen im Alter von mehr als 60 Jahren. Der Berichterstatter bemerkt, daß das Durchschnittsalter der verheiratheten Fabrikarbeiterinnen sich zu 37 bis 38 Jahren ergiebt, »womit indessen nicht etwa gesagt ist, daß diese Arbeiterinnen im Durchschnitte nicht älter würden; die durchschnittliche Lebensdauer ist viel höher, da der Abgang in der Tabelle nicht durch den Tod, sondern durch das Ausscheiden aus der Fabrik erfolgt. Aus der starken Abnahme der in geordneter Ehe lebenden Frauen vom 40. Lebensjahr ab geht vielmehr hervor, daß die Frauen sich von der Fabrikarbeit zurückziehen, wenn die Kosten des Haushalts durch das Selbständigwerden der Kinder geringer geworden sind oder von den miterwerbenden Kindern mitgetragen werden. Dagegen bleibt die Zahl der Wittwen fast gleichmäßig hoch bis zu den höchsten Altersstufen. Die Frauen, die nach dem 40. Lebensjahre noch in die Fabrik gehen, haben entweder spät geheirathet oder haben eine ungewöhnlich starke Familie.« Im Bezirke **Cassel** standen 39 Frauen — darunter eine von 17 Jahren — im Alter von weniger als 21 Jahren; andererseits waren 67 Frauen im Alter von mehr als 60 Jahren beschäftigt, darunter 6 von mehr als 70 Jahren und unter diesen wiederum eine, welche 83 Jahre zählte. In der Textil-, Nadel-, Cigarren- und Papierindustrie des Bezirkes **Aachen** hatten 52 arbeitende Frauen ein Lebensalter von mehr als 60 Jahren. Der Berichterstatter bemerkt, daß auf das Lebensalter bis zu 35 Jahren 63 %, von 35 bis 55 Jahren 31,5 % und von mehr als 55 Jahren 5,5 % aller verheiratheten Arbeiterinnen kommen: »die harte Noth des Lebens zwingt noch 5 über 75 Jahre alte Greisinnen zur Fabrikarbeit«. Für den Bezirk **Sigmaringen** wird unter 56 Frauen eine im Alter von mehr als 60 Jahren verzeichnet. Unter 1 253 im Bezirk **Oberbayern** befragten Frauen befanden sich auf der einen Seite 11 im Alter von 18 bis 20 Jahren, auf der anderen Seite 30 von 60 bis 70 Jahren und 7 von über 70 Jahren. Die Zusammenstellung für den Bezirk **Darmstadt** weist unter 848 (von insgesammt 1 043) verheiratheten Arbeiterinnen, welche die ihnen zugesandten Fragebogen beantwortet haben, 6 Frauen im Alter von weniger als 20 Jahren auf, andererseits 24 im Alter von über 60 Jahren und unter diesen noch 5 mehr als 70jährige Greisinnen. Im Bezirk **Offenbach** wurde nur eine Greisin von mehr als 70 Jahren ermittelt; die Zahl der mehr als 60jährigen Frauen belief sich hier auf 27, diejenige der weniger als 20jährigen auf 11. Aus einer Vergleichung der Altersgruppen im Stadtbezirk Offenbach mit denen des Landbezirkes ergiebt sich weiter noch, »daß in der Stadt viel mehr jüngere Frauen in Fabriken beschäftigt werden und daß auf dem Lande die Frauen bis in ein späteres Alter in Fabriken thätig sind«. Im Bezirke **Gießen** standen von insgesammt 577 Frauen 6 im Alter von unter 21, auf der anderen Seite 2 im Alter von mehr als 65 Jahren. Von 501 in den Fabriken des Bezirkes **Schw. Rudolstadt** thätigen Frauen waren 4 noch nicht 20 Jahre und andererseits 37 über 50 Jahre alt; im Bezirke **Bremen** wurden 6 Frauen im Alter von unter 20 Jahren ermittelt, während 48 Frauen 60 und mehr Jahre zählten — darunter 7

über 70 jährige und 2 über 75 jährige Greisinnen. Das für Bremen hierzu vorliegende Material erstreckt sich jedoch nur auf 541 verheirathete Frauen, d. i. 58,87 % aller verheiratheten Frauen in Betrieben, und außerdem auf 143 verheirathete Frauen der Cigarren-Hausindustrie. Von den im Bezirke **Lothringen** beschäftigten Frauen war beinahe die Hälfte (45 %) weniger als 30 Jahre alt. 67 Frauen standen im Alter bis zu 25 Jahren, während 6 das 60. und von diesen 2 das 70. Jahr überschritten hatten.

Die Vertheilung der Gesammtziffer auf die einzelnen Aufsichtsbezirke ergiebt sich aus der tabellarischen Uebersicht. Zu bemerken ist hierzu, daß mehrfach auch Angaben gemacht werden, welche die Vertheilung innerhalb desselben Bezirkes näher bezeichnen und auffallende Verschiedenheiten hervorheben. Aus den betreffenden Feststellungen mag z. B. erwähnt werden, daß von 676 Frauen des Bezirkes **Westpreußen** 431 in der Stadt Elbing arbeiten. Von den 2 332 verheiratheten Arbeiterinnen des Regierungsbezirkes **Hannover** sind etwa 80 % in der Stadt Hannover, Linden und nächster Umgebung beschäftigt. Der Aufsichtsbeamte zu **Hildesheim**, dessen Dienstbezirk die Regierungsbezirke Hildesheim und Lüneburg umfaßt, berechnet, daß im Regierungsbezirke Hildesheim unter 3 285 Arbeiterinnen über 16 Jahre sich 1 081 Frauen befinden, dagegen im Regierungsbezirke Lüneburg unter 4 150 Arbeiterinnen über 16 Jahre 2 030 Frauen. Er bemerkt, daß demnach »die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen im Regierungsbezirke Hildesheim in viel geringerem Umfange stattfindet als in Lüneburg. Der Unterschied tritt noch schärfer hervor, wenn man die Zahl der Frauen mit der Zahl aller in Fabriken beschäftigten Personen vergleicht. Dieses Verhältniß beträgt in Hildesheim 3 %, in Lüneburg 7,7 %. In den Gewerbe-Inspektionen Hildesheim, Northeim, Goslar und dem Dienstbezirke Celle schwankt der Prozentsatz zwischen 2,6 und 3,8; in dem übrigen Theile des Lüneburger Bezirkes steigt er auf 10,1 und wird in nur wenigen Betrieben der Stadt Harburg so ungünstig beeinflußt.« — Aus **Düsseldorf** wird eine Zusammenstellung mitgetheilt, welche die Vertheilung der verheiratheten Fabrikarbeiterinnen auf die einzelnen Gewerbe-Inspektionen des Bezirkes ersichtlich macht: »In Prozenten der beschäftigten Arbeiterinnen steht von den Aufsichtsbezirken mit ausgiebigerer Verwendung weiblicher Arbeitskräfte in erster Linie die Gewerbe-Inspektion Krefeld, der Hauptsitz der linksrheinischen Seiden- und Sammetindustrie, mit 1 727 verheiratheten oder 18,8 % aller dort gezählten Personen weiblichen Geschlechts. Die nächste Stelle nimmt ein die Inspektion Barmen, welche den Mittelpunkt der vielseitigen Textilindustrie des Bergischen Landes umschließt. Hier wurden von 13 559 Arbeiterinnen 2 115 oder 15,5 % als verheirathet, verwittwet oder geschieden ermittelt. Eine wesentlich niedrigere Prozentziffer ergaben die Erhebungen in der Inspektion M.-Gladbach mit ihrer ausgedehnten Baumwollindustrie. Unter 16 632 Arbeiterinnen zählte man in diesem Aufsichtsbezirke 1 592 oder 9,5 % Frauen. Noch etwas geringer stellte sich in der Inspektion Düsseldorf der Prozentsatz der Frauen. Er betrug hier 8,5 % von insgesammt 6 503 Arbeiterinnen, die sich auf eine größere Zahl von Industrien vertheilen.« Im Bezirke **Chemnitz** entfallen

von den gezählten 6 916 verheiratheten Arbeiterinnen allein 3 536 oder 51,1 % auf die Stadt **Chemnitz**: »Der hohe Prozentsatz der in den Anlagen der Stadt Chemnitz thätigen verheiratheten Arbeiterinnen wird beim Vergleich mit der Einwohnerzahl, welche am 1. Juli des Berichtsjahres 180 813 betrug, weniger befremden, wenn zugleich berücksichtigt wird, daß daselbst nicht nur die Metallverarbeitungs- und Maschinenindustrie, sondern auch die Textilindustrie in hervorragendem Maaße vertreten ist, und daß in dieser Stadt 52,2 % der gesammten Arbeiterschaft des Bezirkes thätig waren«. — Für den Bezirk **Offenbach** liegt eine nach Stadt und Land getrennte Uebersicht vor. Diese zeigt, daß »in der Stadt in allen Industriegruppen, in welchen weibliche Arbeiter beschäftigt werden, auch verheirathete Arbeiterinnen thätig sind. Auf dem Lande kommen für sie hauptsächlich die Gruppe XIII und eine Anilinfarbenfabrik in Betracht, wie denn fast $^2/_3$ aller Frauen in den Betrieben der Gruppe XIII, und zwar fast allein in den Cigarrenfabriken beschäftigt werden«. — Im Anschlusse hieran mag noch aus dem Berichte für den Bezirk **Wiesbaden** die Feststellung erwähnt werden, daß die Betheiligung der Frauen an der gewerblichen Arbeit in den verschiedenen Gegenden sehr ungleichmäßig ist. Der Aufsichtsbeamte weist darauf hin, daß demnach die in dem Berichte mitgetheilten Verhältnißzahlen über den Prozentsatz der Frauen unter den Arbeiterinnen überhaupt sowie über die Vertheilung der Frauen auf einzelne Industriegruppen »nur bedingten Werth besitzen«.

In welchem Umfange die Hauptindustriezweige — nach Maßgabe der Klassifikation der deutschen Gewerbestatistik — an der ermittelten Summe von 229 334 Frauen betheiligt sind, geht gleichfalls aus der Tabelle hervor. Unter den erläuternden oder ergänzenden Bemerkungen, mit denen zahlreiche Berichterstatter die zu dieser Frage gegebenen ziffermäßigen Feststellungen begleiten, treten die Hinweise auf die Höhe des der Gruppe IX, Textilindustrie, zufallenden Antheils in erster Linie hervor. In dieser Gruppe war nahezu die Hälfte aller Frauen — 111 194 von 229 334 — beschäftigt. Beispielsweise waren im Bezirke **Frankfurt a. O.** 80 % aller verheiratheten in Fabriken thätigen Arbeiterinnen in Betrieben der Textilindustrie thätig, ferner im Bezirke **Hannover** 50 %, im Bezirke **Zwickau** 90,5 %, im Bezirke **Württemberg** II nahezu 61 %, im Bezirke **Reuß ä. L.** 96 % und im Bezirke **Unt. Elsaß** 40,3 % aller in Fabriken arbeitenden Frauen. Im Bezirke **Frankfurt a. O.** waren 27 % der in der Textilindustrie thätigen Personen verheirathete Arbeiterinnen, im Bezirke **Posen** 30 %, im Bezirke **Breslau** 38,7 %, im Bezirke **Plauen** 29,15 % und im Bezirke **Unt. Elsaß** 17,9 %.

Nächst der Textilindustrie wird die starke Betheiligung der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel hervorgehoben, in welcher vor Allem die Cigarren- und Tabackfabrikation zahlreichen Frauen Beschäftigung giebt (**Ostpreußen**, **Westpreußen**, **Frankfurt a. O.**, **Posen**, **Breslau**, **Merseburg**, **Erfurt**, **Coblenz**, **Dresden**, **Gießen**, **Oldenburg**, **Braunschweig**, **Unt. Elsaß**). Von sonstigen Industriezweigen, welche häufiger genannt werden, seien noch die Papierindustrie, insbesondere die Lumpensortiranstalten erwähnt (**Ostpreußen**, **Westpreußen**, **Pommern**, **Posen**,

Breslau, Coblenz, Aachen, Freiburg i. S., Lothringen), sowie die Industrie der Steine und Erden, innerhalb deren ein erheblicher Antheil der Frauenarbeit auf die Ziegeleien entfällt (**Ostpreußen, Frankfurt a. O., Posen, Breslau, Dresden**). Beispielsweise wird für den Bezirk **Ostpreußen** berichtet, daß »Gruppe IV, Industrie der Steine und Erden, und Gruppe XIII, Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, die bei Weitem größte Zahl von verheiratheten Arbeiterinnen aufweisen. Es handelt sich dabei um Ziegeleien und Cigarrenfabriken; von anderen Industrien treten nur noch Wollspinnerei, Wollwäscherei, Cellulosefabrikation und Lumpensortirerei hervor.«

Einige Ausführungen über die Vertheilung der Frauen auf die einzelnen Gewerbezweige mögen hier folgen: Im Bezirke **Frankfurt a. O.**, wo $12\frac{1}{2}$ % aller Arbeiterinnen einschließlich der jugendlichen verheirathet sind, entfallen allein 80 % sämmtlicher verheiratheten Arbeiterinnen auf die Textilindustrie; »27 % der in diesem Industriezweig beschäftigten Personen sind verheirathete Arbeiterinnen. Es folgen der Zahl nach die Industrie der Steine und Erden, zu welchen die Ziegeleien und Glashütten gehören, mit 7 % und 5 %, und das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit 5 % und 8,5 %. Zu dieser Gruppe gehören die zahlreichen Hutfabriken des Bezirkes; diese geben zwar sehr vielen Arbeiterinnen Beschäftigung, aber verhältnißmäßig wenig verheirathete arbeiten in der Fabrik selbst; sie werden mit Garnirarbeiten in der Heimarbeit beschäftigt. Auf die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel entfallen 5 % sämmtlicher verheiratheten Arbeiterinnen des Bezirkes, und 5 % der Arbeiter dieser Gruppe sind verheirathete Arbeiterinnen. In der zu dieser Gruppe gehörenden Cigarrenindustrie stellt sich besonders in der Niederlausitz dies Verhältniß jedoch wesentlich anders, in dieser sind etwa 25 % sämmtlicher beschäftigten Personen verheirathete Arbeiterinnen. Durch die anderen Industriezweige dieser Gruppe XIII sinkt die Verhältnißzahl für die ganze Gruppe auf 5 %«. — Nach den für den Bezirk **Berlin** erfolgten Feststellungen beschäftigt das Bekleidungsgewerbe und nächstdem die Papier- und Textilindustrie »die größte Zahl der Frauen wie der erwachsenen Arbeiterinnen überhaupt. Das Verhältniß beider Zahlengruppen schwankt in den hauptsächlich in Betracht kommenden Gewerben zwischen 16 und 20 %. In den einzelnen Betrieben wurden durchschnittlich nur wenige verheirathete Frauen ermittelt, da diese sich auf 58,5 % aller Betriebe, welche Arbeiterinnen beschäftigen, vertheilen. Die Befragung der Frauen durch die Gewerbe-Aufsichtsbeamten geschah möglichst gleichmäßig in allen Gewerbegruppen nach Maßgabe der dort beschäftigten Anzahl.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Breslau** berichtet, daß die meisten Arbeiterinnen, nämlich 12 486 (gleich 40 % der Gesammtheit), die Textilindustrie, die wenigsten die Gruppe VIII (Forstwirthschaftliche Nebenprodukte ꝛc.) aufweist. Die relativ meisten Frauen sind in den Gruppen IV (Steine und Erden) (52,1 %), VII (Chemische Industrie) (54,7 %) und XIII (Nahrungs- und Genußmittel) (50,9 %) beschäftigt, während die Gruppe IX (Textilindustrie) mit den absolut meisten Arbeiterinnen nur 38,7 % Frauen enthält. Betrachtet man die Gruppen näher, so ergiebt sich für

Gruppe	Betriebszweige	Arbeiterinnen: Zahl derselben	Arbeiterinnen: in Prozenten aller erwachsenen Arbeiter %	Arbeiterinnen: über 21 Jahre in Prozenten der Gesammtarbeiterinnen %	Frauen: in Prozenten der Gesammtarbeiterinnen (Sp. 3)	Frauen: in Prozenten der Gesammtarbeiter %	Auf 100 Frauen kommen nicht erwerbsfähige Angehörige
1	2	3	4	5	6	7	8
IV.	Steinbrüche	444	7,4	99	74,3	5,5	143
	Ziegeleien......	1 917	25,7	85	67,8	17,4	129
	Porzellanfabriken	1 397	40,3	57	25,5	10,3	103
IX.	Spinnereien	3 404	70,8	64	33,0	23,4	102
	Webereien......	6 775	61,1	78	45,1	27,6	124
	Färbereien	1 033	28,7	76	36,9	10,3	117
XIII.	Zuckerfabriken ...	932	10,3	84	54,0	5,6	133
	Cigarrenfabriken	4 006	80,7	76	49,7	40,0	106.

»Die Frauen werden vorwiegend in anstrengenden Berufen (Steinbrüchen, Ziegeleien, Färbereien, chemischen Fabriken, Zuckerfabriken u. s. w.) mit schwerer, oft unsauberer Arbeit beschäftigt, während sich die jüngeren Arbeiterinnen unter 21 Jahren in Porzellanfabriken, Spinnereien, Webereien, Papierfabriken, Cigarrenfabriken und im Bekleidungsgewerbe finden. Für die schlechteste, von anderen gemiedene Arbeit sind nur die älteren Arbeiterinnen und besonders Verheirathete zu haben. Dies beweisen unter Anderem die Lumpensortirereien und die Sortirereien der Gruppen IX (Textilindustrie) und X (Papierindustrie). Es sind hierin beschäftigt in der

Gewerbe-Inspektion	Gesammtarbeiter	Hiervon Zahl der Arbeiterinnen	Prozente der Gesammtarbeiter %	Arbeiterinnen: unter 21 Jahren alt	Arbeiterinnen: über 21 Jahre alt	Davon Frauen	Prozent der Arbeiterinnen
Breslau	83	58	70	1	57	37	64
Waldenburg	28	22	80	—	22	10	46
Zweigstelle Glatz	79	72	91	—	72	41	57
Oels	15	15	100	—	15	15	100.

War die Frau als Mädchen für gewerbliche Arbeit nicht vorgebildet, so hat sie nur ein beschränktes Feld für ihre dann meist untergeordnete und schlecht bezahlte Thätigkeit in der Fabrik. Die jüngere Arbeiterin kann sich die ihr zusagende Arbeit auswählen und ist weniger an die Oertlichkeit gebunden. In ländlichen Industrieorten überwiegt daher auch die ältere Arbeiterin, während die Städte und insbesondere die Großstädte bei allgemein

reichlicher Arbeitsgelegenheit mehr jüngere Fabrikarbeiterinnen aufweisen. So sind z. B. in Breslau-Stadt 30 % der Fabrikarbeiterinnen noch nicht 21 Jahre alt, in den industriereichen Inspektionen Reichenbach und Waldenburg dagegen nur 17 % bezw. 15 %. Es kommt auch hier zahlenmäßig das Drängen des jüngeren Volkes vom Lande nach der Großstadt zum Ausdrucke. Die Zahl der zu versorgenden Angehörigen ist bei den Fabrikarbeiterinnen der Großstadt geringer. In Breslau haben 100 Frauen 83, in Reichenbach dagegen 100 Frauen 138 nicht erwerbsfähige Angehörige. Die Zahlen ... lassen ferner erkennen, daß in vielen Berufen die Frauenarbeit vorherrscht, so in Spinnereien, Webereien, Cigarrenfabriken und im Bekleidungsgewerbe. In solchen Gewerben sind auch die Arbeitslöhne für männliche und weibliche Arbeiter bei gleicher Beschäftigung gleich. Die Arbeiterin macht hier dem männlichen Arbeiter erfolgreich Konkurrenz, da sie nur einer gewissen, ihr oft besonders eigenen Geschicklichkeit, nicht aber einer längeren, fachtechnischen Vorbildung bedarf.« — Von allen im Bezirk **Erfurt** vorhandenen 3 185 Fabriken und den diesen gleichstehenden Anlagen sind »in 8 % derselben sowie von den 593 Anlagen, die neben männlichen auch weibliche Arbeiter beschäftigen, in 47 % derselben verheirathete Frauen beschäftigt gewesen. Von allen Industriegruppen zeigen die Textilindustrie, die hauptsächlich in den Städten Mühlhausen, Nordhausen, Langensalza und Heiligenstadt vertreten ist, ferner die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, als welche hier nur die Cigarren- und Kautabakfabrikation des Eichsfeldes und in Nordhausen in Betracht kommt, schließlich die Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, von denen die Kleider- und Schuhfabrikation in Erfurt zu nennen sind, die weitaus größte Beschäftigungszahl, denen gegenüber alle anderen Gruppen fast gänzlich zurücktreten.« — Im Bezirke **Hannover** entfallen »allein auf die Textilindustrie etwa 50 % aller Verheiratheten. Wenn man 20 Arbeiterinnen als Grenze zwischen Klein- und Großbetrieb annimmt, so befinden sich etwa 60 % aller Verheiratheten in Großbetrieben«. — Für den Bezirk **Coblenz** wird hervorgehoben, daß in der Gruppe XIII, und zwar vorwiegend in Cigarrenfabriken, 383 oder 51,6 % aller verheiratheten Frauen und 30,8 % der in dieser Gruppe vorhandenen Arbeiterinnen beschäftigt sind. — Von den 1 576 Fabriken, auf die sich im Bezirke **Düsseldorf** die Erhebungen erstreckt haben, »wurden 937 oder 59,4 % ermittelt, in denen verheirathete Frauen, einschließlich verwittweter oder geschiedener Personen weiblichen Geschlechts, zur Verwendung gelangten. Die Gesammtzahl der Arbeiterinnen in den erwähnten Fabriken wurde zu 53 736 und die der verheiratheten, verwittweten und geschiedenen Frauen zu 6 626 oder 12,33 % sämmtlicher beschäftigten Arbeiterinnen festgestellt. Von allen Arbeiterinnen kommen 42 447 oder 79 % und von den 6 626 Frauen 5 725 oder 86,4 % auf die Gruppe IX (Textilindustrie), in welcher somit die Zahl der Frauen sich auf 13,48 % der Arbeiterinnen berechnet. — Unter den gezählten 6 626 Frauen hatten einen Haushalt zu besorgen 4 963 oder 74,9 %, die zur Zeit der Erhebungen sich vertheilten auf 4 192 oder 63,2 % verheirathete und 771 oder 11,7 % verwittwete und geschiedene Frauen. Nur geringe Abweichungen von den letztaufgeführten Prozentzahlen weist die Textilindustrie auf. Von den in dieser Gruppe beschäftigten 5 725 Frauen hatten 4 304 oder

75,18 % einen Haushalt zu besorgen. Hiervon waren 3 662 oder 63,97 % verheirathet und 642 oder 11,21 % verwittwet oder geschieden. — Im Vergleiche mit der Textilindustrie tritt mit der Gesammtzahl der Arbeiterinnen auch die der Frauen in allen übrigen Gruppen der Gewerbestatistik sehr erheblich zurück. Mehr als 100 Frauen wurden noch ermittelt in den Gruppen XIII, V, X und XIV, und zwar 248, 175, 166 und 151. Wie die umstehende Zusammenstellung nach den wichtigsten Unterabtheilungen der Textilindustrie zeigt, nimmt innerhalb dieser Gruppe bezüglich der Frauenbeschäftigung die erste Stelle die Weberei ein, in der von 26 311 Arbeiterinnen 3 521 oder 13,4 % verheirathet waren. Dann erst folgt die Spinnerei mit 1 117 oder 10,36 % verheiratheten von 10 776 beschäftigten Arbeiterinnen.« Ueber die Art der Beschäftigung — und das Lebensalter — der verheiratheten Arbeiterinnen in den für den Bezirk **Aachen** hauptsächlich in Betracht kommenden Industriezweigen giebt die folgende Tabelle Aufschluß:

Industriezweig	Art der Beschäftigung	25 Jahre und darunter	über 25 bis 30	über 30 bis 35	über 35 bis 40	über 40 bis 45	über 45 bis 50	über 50 bis 55	über 55 bis 60	über 60 bis 65	über 65 bis 70	über 75	Zusammen
Textilindustrie	Weben	63	124	91	47	39	30	20	10	2	—	—	426
	Spinnen und Wolfen	49	39	38	16	16	27	6	5	1	—	3	200
	Stopfen, Noppen und Plüstern	189	179	123	46	28	25	17	10	7	—	—	624
	Kettenscheeren, Knüpfen u. dergl.	44	44	23	21	15	16	14	8	3	1	—	189
	Lumpensortirerinnen in Kunstwollfabriken	19	20	11	10	6	1	1	1	—	—	—	69
	Sonstiges	33	33	18	24	19	20	21	10	11	4	2	195
	Zusammen	397	439	304	164	123	119	79	44	24	5	5	1 703
Nadelindustrie	Glaskopfblasen	15	10	4	4	2	3	1	2	2	1	—	44
	Sonstiges	48	39	24	27	19	12	9	3	3	1	—	185
	Zusammen	63	49	28	31	21	15	10	5	5	2	—	229
Cigarrenindustrie		102	79	33	31	47	51	49	27	5	2	—	426
Papierindustrie	Lumpensortirerinnen	29	17	27	19	11	12	9	4	2	—	—	130
	Sonstiges	16	24	16	10	3	3	—	2	2	—	—	76
	Gesammtzahl	607	608	408	255	205	200	147	82	38	9	5	2 564.

Aufsichtsbezirk Düsseldorf: Zusammenstellung nach den Unterabtheilungen der Gruppe IX (Textilindustrie).

Unterabtheilungen	Zahl der Fabriken, welche Arbeiterinnen beschäftigen: ohne verheirathete Frauen: grundsätzlich nicht	zufällig nicht	zusammen	mit verheiratheten Frauen, in Fabriken mit Gesammtarbeiterzahl: von mehr als 20	unter 20	zusammen	Der Arbeiter: Gesammtzahl in Fabriken, die Arbeiterinnen beschäftigen	darunter Arbeiterinnen: Insgesammt	Jugendliche	Erwachsene unverheirathete	Verheirathete Frauen	Von den verheiratheten Frauen haben einen Haushalt zu besorgen: mit arbeitsfähigem Manne	mit arbeitsunfähigem Manne	als Wittwen oder geschiedene Frauen	Regelmäßige ortsübliche Arbeitzeit der Arbeiterinnen überhaupt Stunden	der verheiratheten Frauen Stunden	Zahl der Fabriken, in denen verkürzte Arbeitzeit für Frauen eintritt durch: verlängerte Mittagspause	Einlegung weiterer Pausen	späteren Beginn od. früheren Schluß der Arbeit	Zahl der verheiratheten Frauen, die beschäftigt sind in: Zeitlohn	Stücklohn
a) Zubereitung	2	—	2	2	2	4	152	85	12	60	13	6	2	5	10—10¾	9¾—10	—	—	—	2	11
b) Spinnerei	10	11	21	73	7	80	16 587	10 776	2 036	7 623	1 117	550	66	111	10—11	10—11	22	4	5	245	872
c) Weberei	63	64	127	340	29	369	57 550	26 311	3 618	19 172	3 521	2 345	144	400	9½—11	9—10	84	7	14	541	2 980
d) Gummiweberei	1	2	3	13	7	20	1 102	401	70	263	68	32	6	16	10	10	4	—	—	40	28
e) Strickerei u. s. w.	1	—	1	5	1	6	458	418	119	281	18	8	—	3	10—11	10—11	2	—	—	6	12
f) Häkelei u. s. w.	4	8	12	40	16	56	4 892	1 943	348	1 169	426	185	12	39	10	10	3	—	—	245	181
g) Bleicherei, Färberei	21	31	52	96	30	126	6 000	1 981	319	1 192	470	246	7	48	10—11	9½-10½	8	2	9	263	207
h) Posamentenfabrikation	—	4	4	8	3	11	709	407	131	231	45	30	1	5	10	10	—	—	—	35	10
i) Seilerei u. s. w.	—	1	1	—	—	—	25	9	1	8	—	—	—	—	10½	10½	—	—	—	—	—
k) Lumpensortirereien	2	—	2	3	1	4	168	116	10	59	47	22	—	15	10	10	—	—	1	18	29
	104	121	225	580	96	676	87 643	42 447	6 664	30 058	5 725	3 424	238	642	—	—	123	13	29	1 395	4 330

Von 1165 in den Fabriken des Bezirkes der **Oberpfalz** beschäftigten Frauen entfallen allein 708 auf die Gruppe IV (Steine und Erden), und zwar treffen hiervon allein 420 auf die Schleif- und Polirwerke der Glasindustrie. Nächst der Gruppe IV folgt die Gruppe V (Metallverarbeitung) mit 234 Frauen, von denen wiederum allein 213, nämlich 166 Frauen und 47 Wittwen, auf zwei Emailwaarenfabriken entfallen, welche insgesammt 738 Arbeiterinnen beschäftigen. — Zu der für den Bezirk **Oberfranken** vorliegenden Zusammenstellung macht der Berichterstatter darauf aufmerksam, daß allein 92,5% der verheiratheten Frauen auf die Betriebe der Textil- und der Stein- und Erdenindustrie (Ziegeleien und Porzellanfabriken) entfallen.

Im Bezirke **Bautzen** »wurden in 181 Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen insgesammt 2407 verheirathete Arbeiterinnen, einschließlich der verwittweten und geschiedenen, gezählt. Der weitaus größte Theil der Frauen entfällt auf die Textilindustrie (1510), innerhalb dieser wieder auf die Weberei (1042) und auf die Spinnerei (331), sodann folgen die Industrie der Steine und Erden mit 325, die Papierindustrie mit 240, die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel mit 127 (davon allein in der Tabackfabrikation 109) und die polygraphischen Gewerbe mit 104 Frauen.« — Von 4995 im Bezirke **Plauen** ermittelten Frauen entfallen auf die Betriebe der Textilindustrie »allein 4453 oder 29,15% aller darin beschäftigten Arbeiterinnen, auf die der Bekleidung und Reinigung 331 oder 15,42% der gesammten dieser Industriegruppe zufallenden Zahl weiblicher Arbeiter. In den Betrieben der übrigen Gruppen wurden nur wenige Frauen beschäftigt. ... In der Textilgruppe nehmen die Webereien mit 2365 Frauen die erste Stelle ein; es folgen die Stickereien mit 702, die Spinnereien mit 690, die Bleichereien und Appreturanstalten mit 677 verheiratheten Arbeiterinnen, während auf die übrigen Betriebe nur 19 entfallen.«

Der Aufsichtsbeamte zu **Gießen** berichtet, daß in der Gruppe XIII (Nahrungs- und Genußmittel) »weitaus die meisten Frauen angestellt sind, und zwar von 731 deren 614. Die Cigarrenindustrie wiederum nimmt den größten Theil der Frauen nicht nur in dieser Gruppe XIII, sondern überhaupt in Anspruch. In 54 Cigarrenfabriken des Bezirkes befinden sich 594 Frauen, also allein 81,26% von 731. An erwachsenen Arbeitern haben diese 54 Cigarrenfabriken 1687, so daß in Cigarrenfabriken etwa auf 3 erwachsene Arbeiterinnen eine Frau kommt. In der Textilindustrie werden unter 110 erwachsenen Arbeiterinnen in 15 Fabriken 43 Frauen beschäftigt, so daß im Durchschnitt unter 5 erwachsenen Arbeiterinnen sich 2 Frauen befinden und auf jeden dieser Betriebe 3 Frauen kommen, während für jede Cigarrenfabrik der Durchschnitt 11 Frauen beträgt. In den übrigen Gruppen sind nur wenig Frauen angestellt.«

Für den Aufsichtsbezirk **Oldenburg** wird mitgetheilt, daß verheirathete Frauen »in verhältnißmäßig großer Anzahl in der Textilindustrie beschäftigt sind. Auch in den Korkfabriken, Torfwerken, Konservenfabriken und vereinzelt in dem Molkereiwesen sind verheirathete Arbeiterinnen vorhanden. Es treten ferner noch einzelne Fabrikanlagen wegen der verhältnißmäßig großen Anzahl der darin beschäftigten verheiratheten Frauen und Wittwen hervor, während andere Fabriken desselben Industriezweigs gewöhnlich nur mit männ-

lichem Personal arbeiten. Es beschäftigen z. B. zwei Brauereien regelmäßig verheirathete oder verwittwete Frauen zum Flaschenspülen, und eine größere Tabackfabrik zu Oldenburg wird als Zufluchtstätte unversorgter Arbeiterwittwen angesehen. Gegenwärtig befinden sich unter den 35 Arbeiterinnen dieser Fabrik 11 Wittwen und 9 verheirathete Frauen. In den Edelmetallwaarenfabriken und Edelsteinfabriken zu Oberstein und Idar im Fürstenthume Birkenfeld ist die Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeiterinnen verhältnißmäßig groß, aber nur einzeln und in recht geringer Gesammtzahl befinden sich darunter verheirathete Frauen oder Wittwen.«

Für den Bezirk **Braunschweig** werden als diejenigen Betriebsgruppen, welche die meisten Ehefrauen beschäftigen, bezeichnet: »I. von den Anlagen, welche Arbeiterinnen dauernd Beschäftigung gewähren, die Spinnereien und Webereien mit 859 verheiratheten Frauen, sowie die Cigarrenfabriken mit 192 Ehefrauen, Wittwen und geschiedenen bezw. getrennt lebenden weiblichen Personen; II. von den Betrieben, welche nur vorübergehend verheirathete Frauen einstellen, die Konservenfabriken mit insgesammt 1 193 Ehefrauen. Im Uebrigen finden verheirathete Arbeiterinnen namentlich Verwendung in den Glashütten, einer Porzellanfabrik, den Papierwaarenfabriken, einer Stuhlfabrik, den Raffinerien und Rohzuckerfabriken, den Saftfabriken, drei Nudelfabriken, zwei Chokoladefabriken und in Bierbrauereien zum Spülen von Flaschen.«

Im Bezirke **Schw. Rudolstadt**, wo insgesammt 501 Frauen ermittelt wurden, entfallen von den 289 verheiratheten Arbeiterinnen der Gruppe IV (Steine und Erden) 282 auf Porzellanfabriken: »Es befinden sich deren jetzt 22 mit einer Arbeiterzahl von 2 497 männlichen und 1 024 weiblichen, zusammen 3 521 in dem 576 qkm enthaltenden Landestheil, in dem Rudolstadt und Schwarzburg liegen.« — Die größte Anzahl der verheiratheten Frauen im Bezirke **Reuß ä. L.** »hat die Textilindustrie zu verzeichnen, nämlich 96 % aller verheiratheten; der Prozentsatz der verheiratheten unter den erwachsenen Frauen beträgt hier 59. Unter allen männlichen sowohl als weiblichen Arbeitern des Aufsichtsbezirkes machen die verheiratheten Frauen 21 % aus.«

In **Hamburg** entfallen die meisten Frauen — etwa die Hälfte aller im dortigen Aufsichtsbezirke beschäftigten — »auf die Gruppe XII (Nahrungs- und Genußmittel). In den Fabriken aller übrigen Gruppen, selbst in der Textilindustrie — Gruppe IX — und in der Konfektion — Gruppe XIII — ist die Zahl der beschäftigten verheiratheten Frauen relativ gering.«

Nach der für den Bezirk **Unt. Elsaß** angestellten Vergleichung mit den Ergebnissen der Gewerbezählung von 1875 ist die Textilindustrie »prozentual an der Verwendung der überhaupt Fabrikarbeit leistenden Ehefrauen nicht mehr in dem früheren Umfange betheiligt, trotzdem sie um 51 % mehr Ehefrauen als damals beschäftigt und den Prozentsatz an Ehefrauen unter ihren Arbeiterinnen (17,9 % gegen 17,6 % in 1875) beibehalten hat. Geht man aber der Entwickelung der Frauenarbeit in den Einzelbetrieben nach, so findet man von dem Gesagten weit abweichende Thatsachen. Beispielsweise hatte eine Baumwollwaarenfabrik 1875 unter 682 Arbeiterinnen nur 50 Frauen (7,3 %), heute beschäftigt sie unter 533 Arbeiterinnen 86 Frauen (16,1 %) und eine seit 1875 erheblich vergrößerte Wollspinnerei hatte damals unter

183 Arbeiterinnen nur 9 Frauen (4,9 %), während sie heute unter 710 Arbeiterinnen 197 Frauen (27,7 %) verwendet. Beide Fabriken sind angewiesen auf ein ländliches Gebiet, dessen weibliche Bevölkerung von etwas über 30 000 Seelen seit 1875 um nahezu 3 % abgenommen hat und in den jüngeren Elementen überdies noch durch später angelegte Cigarrenfabriken in Anspruch genommen wird. Die ausgedehntere Heranziehung der Ehefrauen zur Fabrikarbeit erscheint hiernach, und ebenso in anderen im Bezirke beobachteten Fällen, lediglich als eine Funktion der industriellen Expansion über das vom Bevölkerungszuwachs abhängige örtliche Maaß hinaus. Abweichend von der Textilindustrie hat die Gruppe XIII, welcher die Cigarrenfabrikation seit 1875 einen erheblichen Zuwachs brachte, ihren prozentuellen Antheil an den überhaupt in Fabriken thätigen Ehefrauen zwar nahezu aufrecht erhalten, den Prozentsatz an Ehefrauen unter ihren Arbeiterinnen aber trotz der Vermehrung der Betriebe und trotz der um 86 % gewachsenen Anzahl der Ehefrauen in diesen erheblich — von 34,9 auf 27,4 % — herabgesetzt, weil die neu entstehenden Betriebe, insbesondere die jüngeren Cigarrenfabriken, darauf bedacht waren, jugendliche, zum Anlernen besser geeignete und zu billigeren Lohnsätzen arbeitende Personen einzustellen. Mit der Zeit wird sich das aber ändern: die Arbeiterinnen werden auch nach der Verheirathung in den Fabriken bleiben und sich dann gleiche Verhältnisse herausstellen, wie sie die ältere Straßburger Cigarrenfabrikation aufweist, in welcher 1875 schon 39,5 % und heute noch 36,5 % aller Arbeiterinnen Ehefrauen sind, während die ländlichen neueren Cigarrenfabriken zum Theil ohne solche betrieben werden und im Mittel ihrer nur 11,4 % aufweisen. Expandirt aber die Cigarrenindustrie im bisherigen Maaße auch weiterhin, so wird sich bei dem geringen Zuwachsverhältnisse der Bevölkerung allmählich nicht nur der Straßburger, sondern ein höherer Prozentsatz an Frauen in den ländlichen Fabriken ergeben.«

II.

Die Frage, auf welche **Gründe** die Fabrikarbeit der verheiratheten Frauen zurückzuführen ist, wird in den Berichten vom Standpunkte sowohl der Arbeiterinnen selbst wie auch der Arbeitgeber behandelt. Die Ermittelung der **auf Seiten der Frauen für den Eintritt in die Fabrik maßgebenden Gründe** hat, wie einige Berichte erkennen lassen, insofern mehrfach **Schwierigkeiten** bereitet, als die Klarlegung der betreffenden Verhältnisse mit umständlichen Verhandlungen verbunden war und zudem regelmäßig ein ziemlich weitgehendes Eindringen in persönliche und Familien-Angelegenheiten erforderte, wozu einestheils die Befragten keine Handhabe bieten wollten oder konnten (**Potsdam, Magdeburg, Zittau, Gießen, Weimar, Bremen**), während anderntheils auch die Mitwirkung der Arbeitgeber manchmal versagte (**Plauen, Gießen, Mainz**). — So bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Potsdam**, daß das Ergebniß der zur Aufklärung der Gründe gehaltenen Rückfragen nicht als vollkommen sicher gelten könne, da die von den Frauen gemachten Angaben erwiesenermaßen oft den thatsächlichen Verhältnissen widersprechen. Der Berichterstatter für den Bezirk **Magdeburg** hat die von den Frauen über den Verdienst der Männer gemachten Mittheilungen bei näherer Prüfung als so wenig stichhaltig befunden, daß er von ihrer Aufnahme in den Bericht abgesehen hat. Die Frauen seien einestheils sehr zurückhaltend mit ihren Mittheilungen gewesen, »da sie den Hintergedanken hatten und vielfach nicht davon abzubringen waren, sie könnten zu steueramtlichen Zwecken dienen; anderntheils aber waren sie gar nicht oder doch nur sehr ungenügend über die Einkommensverhältnisse ihrer Ehemänner unterrichtet. Es konnte vielfach festgestellt werden, daß die Männer ihren Wochenverdienst den Frauen zu niedrig angegeben hatten, um einen Theil ohne Vorwissen der Frau für eigene Zwecke zu verbrauchen. In dieser Hinsicht wird von den Arbeitern bisweilen in unglaublich gewissenloser Weise verfahren. Eine Frau z. B. war des Glaubens, daß ihr Mann nie mehr als 12 *M.* wöchentlich verdiente, wogegen die Erkundigungen beim Arbeitgeber einen Durchschnittsverdienst von 18 bis 20 *M.* ergaben. Ein Zimmermann gab der Frau seinen Wochenverdienst zu 11 *M.* an und überließ ihr davon 8 *M.* zur Bestreitung des Haushalts. Erst als die Frau beim Arbeitgeber um Lohnerhöhung für ihren Mann bat, erfuhr sie, daß er wöchentlich 27 bis 34 *M.* verdient hatte! Es kommen auch Fälle vor, wo der Mann den Verdienst für sich allein verbraucht und der Frau überläßt, für sich und die Kinder zu sorgen, ja sogar auch noch ihn mit zu ernähren.« — Aehnliche Beobachtungen hat der Aufsichtsbeamte zu **Gießen** gemacht. Er berichtet, es komme vielfach vor, daß die Männer den Frauen die Höhe ihrer Einnahmen verschweigen oder falsch angeben, um einen Theil ungehindert für eigene Bedürfnisse verwenden zu können. — Im Bezirke **S. Weimar** mußte der Aufsichtsbeamte seine Versuche, festzustellen, wie viele Frauen von ihren Männern ganz oder theilweise verlassen und als einzige

Ernährerinnen der Familie zu betrachten seien, nach mehrfachem Bemühen aufgeben, weil er sah, »wie ungern auch solche armen Frauen ihre häuslichen Verhältnisse besprochen zu sehen wünschen«. Immerhin war es hier wie auch in den anderen Bezirken, wo die Erhebungen besonderen Schwierigkeiten begegneten, dem Berichterstatter gleichwohl möglich, zu einem bestimmten Urtheil über die Umstände zu gelangen, in denen die Fabrikbeschäftigung der Frauen ihren Grund hat.

Wie die Aufsichtsbeamten durchweg feststellen, lag die Veranlassung in der großen Mehrzahl der Fälle — soweit hier von einer genauen Grenzlinie überhaupt die Rede sein kann — in der eigenen Noth der Arbeiterin oder in der Nothlage ihrer Angehörigen (z. vergl. die Berichte für **Westpreußen, Pommern, Liegnitz, Schleswig, Coblenz, Mittelfranken, Plauen, Württemberg** I, **Schaumb. Lippe, Lippe, Unt. Elsaß**, Bergrev. **Ost-Beuthen, Waldenburg, Düren** u. a. m.). Aus der Reihe derjenigen Aeußerungen, welche das Verhältniß der durch die Noth auf den Weg zur Fabrik gewiesenen Frauen gegenüber der Gesammtsumme der in Fabriken beschäftigten Frauen ziffermäßig darzustellen suchen, sei hier beispielsweise erwähnt, daß nach den Ermittelungen des Aufsichtsbeamten für den Bezirk **Ostpreußen** drei Fünftel der Frauen durch den Zwang der Selbsterhaltung oder das Streben, der drückendsten Noth zu entgehen, zu ihrer Thätigkeit gedrängt werden. Eine in drei Inspektionen des Aufsichtsbezirkes **Schleswig** veranstaltete Umfrage ergab, daß von den in Fabriken thätigen Frauen nur 3 % nicht durch die unmittelbare Sorge ums tägliche Brot zur Fabrikarbeit veranlaßt waren; im Bezirk **Aachen** arbeiten — abgesehen von den alleinstehenden Frauen — 88 % der Frauen aus unmittelbarer Noth. Im Bezirke **Niederbayern** befanden sich 74,8 % der befragten Frauen in einer derartigen Nothlage, im Bezirke **Plauen** 75 %, im Bezirke **Mainz** 73 %, im Bezirke **Bremen** 71 % und im Bezirke **Lothringen** 83 % der Gesammtzahl.

Die Nothwendigkeit, eine gewinnbringende Thätigkeit aufzusuchen, liegt zunächst bei denjenigen Frauen durchweg vor, welche des männlichen Ernährers entbehren — also in erster Linie bei den Wittwen, den geschiedenen und getrennt vom Manne lebenden Frauen. So bemerkt der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Württemberg** II, daß »die verwittweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Frauen wohl mit wenig Ausnahmen durch die Nothlage, für ihren und ihrer Kinder Unterhalt zu sorgen, zur Fabrikarbeit veranlaßt werden. Die Spuren eines Lebens voll von Entbehrungen und übermäßiger Arbeit kamen bei verschiedenen derselben ebenso wie bei manchen verheiratheten Frauen in auffallend frühem Altern zum Ausdrucke.« Der Revierbeamte des Bergreviers **Neunkirchen** berichtet: »Die Wittwen haben meist bei einer nicht sehr hohen Pension eine größere Kinderschaar, sodaß ein Nebenverdienst zum Unterhalte der Familie erforderlich ist.« Ueber den Antheil, der von der Gesammtsumme auf diese Gruppe entfällt, liegen für reichlich die Hälfte der Aufsichtsbezirke ziffermäßige Angaben vor (**Westpreußen, Potsdam, Posen, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Münster, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Trier, Oberbayern, Oberpfalz, Mittelfranken, Schwaben, Dresden, Chemnitz, Leipzig, Annaberg** u. s. f.). Hiernach ist die Zahl der Wittwen, Geschiedenen

nd Eheverlassenen immerhin nicht unbeträchtlich und dürfte mit einem Fünftel aller Frauen annähernd richtig geschätzt sein.*) Als Beispiele seien einige Angaben herausgegriffen: Im Bezirke **Breslau** befanden sich unter 12 473 Frauen 2 643 Wittwen und 285 Geschiedene (oder getrennt Lebende), im Bezirke **Coblenz** unter 742 Frauen 133 Wittwen und 19 Geschiedene, in **Oberbayern** unter 3 229 Frauen 321 Wittwen und 48 Geschiedene; für den Bezirk **Dresden** wird die Zahl der Wittwen auf 1 183 und die der Geschiedenen (oder getrennt Lebenden) auf 318 unter insgesammt 6 229 Frauen berechnet; im Bezirke **Württemberg** I waren es 534 Wittwen und 63 Geschiedene unter 3 433, in **S. Weimar** 192 Wittwen unter 1 224, in **Reuß j. L.** 349 Wittwen und 71 Geschiedene unter 3 880 Frauen, im Bezirke **Bremen** 116 Wittwen, Geschiedene und getrennt Lebende unter 541 Frauen, deren Verhältnisse näher erörtert wurden, und im Bezirk **Ob. Elsaß** 956 Wittwen unter 8 841 Frauen. Im Bergrevier **Tarnowitz** wurden unter 191 Frauen 110 Wittwen ermittelt, im Revier **Süd-Beuthen** unter 31 Frauen 21 Wittwen, und im Revier **Süd-Kattowitz** unter 8 Frauen 5 Wittwen. In einzelnen Bergrevieren, in denen die Frauenbeschäftigung ganz gering war, handelte es sich ausschließlich um verwittwete Frauen, so in den Revieren **Brilon, Siegen** 1. Bez., **Burbach, Neunkirchen** und **Ost-Saarbrücken**.

In gleicher Weise wie die Wittwen und getrennt lebenden Frauen sind diejenigen auf ihrer Hände Arbeit angewiesen, deren Ehegatten durch Krankheit oder Invalidität dauernd verhindert sind, die Familie zu unterhalten. Ueber die Zahl dieser Fälle bringen ebenfalls einige Berichterstatter genaue Angaben. Im Bezirke **Westpreußen** waren es beispielsweise 23 Fälle (unter insgesammt 676), im Bezirke **Minden** 44 (unter 1 120 Frauen mit eigenem Haushalte), im Bezirk **Aachen** 79 (unter 1 237 mit dem Manne zusammen lebenden Frauen). In **Oberbayern** wurden unter 1 253 Frauen 29 ermittelt, deren Männer erwerbsunfähig waren, in **Chemnitz** 56 unter 2 002 Frauen, bezüglich deren nähere Erhebungen stattfanden, ferner in **S. Coburg u. Gotha** 5 unter 545. Unter 2 220 Frauen, die in den Fabriken von **Hamburg** arbeiten, befanden sich 191, die wegen theilweiser Erwerbsunfähigkeit der Männer häufig die alleinigen Ernährerinnen der Familien sind, während 39 wegen völliger Invalidität der Männer die Familie dauernd zu unterhalten haben.

Nicht gering ist ferner die Zahl der Frauen, die wegen schuldhafter Versäumniß ihrer Ehegatten die Unterhaltung der Familie übernehmen müssen. Als solche werden diejenigen aufgeführt, deren Männer infolge Pflichtvergessenheit, Arbeitscheu, Trunksucht oder liederlichen Lebenswandels die Fürsorge für die Ihrigen vernachlässigen und entweder der Familie zur Last fallen oder ihren Erwerb — sei es ganz, sei es zum größten Theil — zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse verwenden (**Ostpreußen, Westpreußen, Potsdam, Frankfurt a. O., Berlin, Pommern, Posen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Hildesheim, Arnsberg, Cassel, Düsseldorf, Sigmaringen, Niederbayern, Unterfranken, Chemnitz, Zwickau, Leipzig, Meißen, Plauen, Aue, Wurzen, Döbeln, Württemberg** II,

*) Eine Durchschnittsberechnung, der die Angaben aus 34 Bezirken zu Grunde gelegen haben, hat das Verhältniß von 20 : 100 ergeben.

Württemberg III, **Mainz**, **S. Weimar**, **S. Meiningen**, **S. Coburg u. Gotha**, **Lippe**, **Lübeck**, **Unt. Elsaß**, **Ob. Elsaß**, **Lothringen**; Bergrev. **Tarnowitz**, **Süd-Kattowitz**, **Katibor**). Aus den hierauf sich beziehenden Aeußerungen sei hier die Feststellung des Aufsichtsbeamten zu **Posen** erwähnt, daß »bedauerlicherweise außerordentlich häufig« die Frau zur Fürsorge für den Unterhalt der Familie um deßwillen genöthigt werde, »weil der Ehemann ein Trunkenbold ist oder aus Leichtsinn am Lohnzahlungstag einen großen Theil des Verdienstes in der Schnapskneipe läßt«. — In dem Berichte für den Bezirk **Cassel** wird festgestellt, daß oft Trägheit und Trunksucht des Mannes die Ursachen seien, welche die Frau zur Fabrikarbeit veranlassen; ebenso werden von dem Aufsichtsbeamten zu **Leipzig** die Fälle als keineswegs selten bezeichnet, »wo der Ehefrau der größere Theil des Wochenlohnes vom Manne vorenthalten und zur Fröhnung der Spiel- und Trunksucht sowie für andere Laster verwendet wird«. — Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Döbeln** bemerkt, es komme nach den Erhebungen »mitunter vor, daß der Mann überhaupt nichts zum Haushalte beiträgt, die Sorge für die Familie vielmehr der Frau überläßt, daß der Mann die Frau verlassen hat, arbeitscheu oder in irgend einer Anstalt untergebracht ist und dergleichen«. — Der Berichterstatter für den Bezirk **Württemberg** II beklagt, daß die Frau nicht selten »durch Mangel an Pflichtgefühl von Seiten des Mannes in Bezug auf die Sorge für seine Familie, Hang zur Verschwendung und zum Trinken, Liederlichkeit desselben« sich zur Fabrikarbeit gedrängt sehe: »Wiederholt wurde dem Berichterstatter von Frauen geklagt, daß sie für den Unterhalt einer zahlreichen Familie größtentheils oder fast ganz aufzukommen hätten. Verschiedene derselben machten den Eindruck großer Ueberarbeitung und Abspannung, einige in solchem Maaße, daß sie unter der Arbeitsüberhäufung zusammenzubrechen drohten. Von den hernach über solche Verhältnisse auch noch befragten Arbeitgebern wurden die Angaben der Frauen meist voll bestätigt; öfters stellte es sich heraus, daß der Mann in der That noch schlimmer sei, als ihn die Frau geschildert hatte und daß die letztere auch noch Mißhandlungen ausgesetzt sei.« — Die Fälle, wo der Mann den ganzen Verdienst verbraucht und es der Frau überläßt, sich und die Kinder zu ernähren, sind nach der Feststellung des Berichterstatters für den Bezirk **Württemberg** III »in Cementfabriken und Ziegeleien nicht so selten; in welchem Maaße, ist ziffermäßig nicht nachzuweisen, doch sind die diesbezüglichen Mittheilungen der Frauen ein hinreichender Beleg dafür. Erfahrungsgemäß sind es meist solche Leute, die weder für die Verbesserung ihrer eigenen Lage, noch für die ihrer Mitarbeiter Sinn und Interesse haben.« — Für den Bezirk **S. Weimar** wird mitgetheilt, daß »die Zahl der Fälle, in welchen der Mann gar nichts verdient oder alles verbraucht, die Frau und Kinder zeitweise oder ganz verläßt, die Frau die Familie größtentheils oder ganz ernähren muß, um nicht der als beschämend angesehenen Armenpflege zu verfallen, eine erschreckend große sein würde, wenn solche Fälle, ohne zu verletzen, festgestellt werden könnten«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Lübeck** berichtet: »Häufig ist der Mann arbeitscheu oder ein Trunkenbold und ist die Frau dann gezwungen, die Familie zu erhalten«. — Im Berichte für den Bezirk **Unt. Elsaß** wird mitgetheilt, daß

der Berichterstatter »in einigen Fällen, wo die Last des Familienunterhalts ganz oder theilweise den Ehefrauen trotz verhältnißmäßig reichlichen Verdienstes der Ehemänner oblag — ein Maurer z. B. gab von den 110 bis 130 *M.* monatlichen Verdienstes an die Familie nur 15 *M.* monatlich ab, den Rest verbrauchte er für schlechte Weiber und Getränke — und in anderen Fällen, wo die Frau der alleinige Ernährer der Familie, der nach jeder Richtung nichtsnutzige, aber arbeitsfähige Ehemann ihr Schmarotzer war oder sie verlassen hatte«, auf die Möglichkeit der Hülfe hingewiesen habe, »welche §. 361 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs bietet. Die Frauen wollten aber davon nichts wissen; einmal fürchteten sie den damit verbundenen Krach, dann aber hofften sie immer noch und immer wieder auf eine Umkehr und Besserung des verlotterten Ehemannes. Unter den Befragten waren Frauen, deren sittliche Auffassung, Pflichttreue, Willenskraft und Opferfähigkeit der höchsten Bewunderung werth waren.« Aus dem Bergrevier **Tarnowitz** wird berichtet, der Grund der Beschäftigung der Frauen sei »der Erwerb oder Miterwerb des Unterhalts für sich und ihre Familie. Die verheiratheten Frauen sind vielfach hierzu durch Arbeitscheu und Trunksucht (oder durch Krankheit) ihrer Männer genöthigt.«

Vorübergehend ist weiterhin eine Anzahl von Frauen genöthigt, als Ernährer der Familie einzutreten, weil der Ehemann zur Verbüßung einer Freiheitstrafe eingezogen oder in Untersuchungshaft genommen ist (**Westpreußen**, **Pommern**, **Breslau**, **Oppeln**, **Magdeburg**, **Merseburg**, **Erfurt**, **Hildesheim**, **Arnsberg**, **Düsseldorf**, **Aachen**, **Oberpfalz**, **Chemnitz**, Bergrev. **Süd-Beuthen**, **Königshütte**, **Süd-Kattowitz** u. a. m.). So wird aus **Erfurt** berichtet: »Von 11 Frauen verbüßten deren Männer längere Strafen«; im Bezirke der **Oberpfalz** waren 3 Männer, im Bezirke **Chemnitz** 5 Männer aus dem gleichen Grunde außer Stande, ihre Familie zu unterhalten. — Ferner wird in mehreren Berichten der nicht gerade seltene Fall angeführt, daß der Mann seiner Militärpflicht zu genügen hat (**Magdeburg**, **Merseburg**, **Schleswig**, **Hildesheim**, **Münster**, **Minden**, **Arnsberg**, **Düsseldorf**, **Aachen**, **Chemnitz**, **Offenbach**, **Mainz**, **S. Coburg u. Gotha**, **Lippe**, **Lothringen**, Bergrev. **Süd-Beuthen**, **Nord-Kattowitz**); Fälle dieser Art wurden z. B. im Bezirke **Münster** 8mal, im Bezirk **Aachen** 30mal und im Bezirk **Offenbach** 9mal ermittelt.

Für einen mehr oder minder großen Theil des Jahres sind sodann zahlreiche Arbeiterfamilien bei vorübergehender Arbeitlosigkeit des Ehemannes auf die Erwerbthätigkeit der Frau angewiesen, insbesondere auch dann, wenn er als Säson- oder Gelegenheitsarbeiter keine Beschäftigung hat (**Ostpreußen**, **Breslau**, **Magdeburg**, **Schleswig**, **Hannover**, **Düsseldorf**, **Niederbayern**, **Dresden**, **Chemnitz**, **Leipzig**, **Meißen**, **Plauen**, **Döbeln**, **Zittau**, **Württemberg II**, **Gießen**, **Bremen**, **Hamburg**, **Lothringen**). — Beispielsweise bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Magdeburg**, »daß im Winter bedeutend mehr Frauen die Fabrik aufsuchen als im Sommer, weil im Winter die Erwerbsgelegenheit für die Männer vielfach eingeschränkt, die Bestreitung des Lebensunterhalts dagegen theurer ist. So stellte sich z. B., wie aus besonderer Veranlassung ermittelt wurde, in einem größeren Textilbetriebe Magdeburgs die Zahl der beschäftigten Frauen mit Kindern im Sommer auf 86, im Januar auf 124. Mehrfach ist als Grund der

Fabrikarbeit von den Frauen die Betheiligung der Männer an Ausständen angegeben worden.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Chemnitz** berichtet, es gebe im Bezirke mehrfach Frauen, welche nur zu gewissen Zeiten in der Fabrik arbeiten: »Erwähnt sei in dieser Hinsicht nur, daß man namentlich in Appreturanstalten Frauen antrifft, die nur im Winter daselbst thätig sind, weil deren Männer als Säsonarbeiter (Handarbeiter, Maurer, Zimmerleute ꝛc.) im Winter gar keinen oder nur einen geringen Verdienst haben, indem letztere eine andere ihnen zusagende Beschäftigung nicht finden oder suchen.« — Der Berichterstatter für den Bezirk **Zittau** bemerkt, daß die Arbeitlosigkeit des Mannes während der Wintermonate für Frauen von Bauarbeitern häufig die Ursache zur Aufnahme von Fabrikarbeit sei, und daß diese erfolge, »weil die Männer den Verdienst der Frauen (z. B. in Webereien) nicht erzielen würden. In diesen Familien versorgt während der Abwesenheit der Frau der Mann die Wirthschaft sowie die Kinder, und es giebt die Frau die Beschäftigung im Frühjahr wieder auf. In welchem Umfange dies mitunter stattfindet, dürfte daraus hervorgehen, daß z. B. in einer Weberei, in welcher 279 verheirathete Arbeiterinnen beschäftigt waren, 51 Frauen zu Anfang des Frühjahrs, als ihre Männer die Außenarbeit wieder aufnahmen, ihre Beschäftigung aufkündigten.« — Nach den Feststellungen des Aufsichtsbeamten zu **Hamburg** sind die Männer der in Fabriken arbeitenden Frauen »zum Theil Gelegenheitsarbeiter, wozu alle ungelernten Fabrikarbeiter, Quai- und Hafenarbeiter, ungelernte Ewerführer, Heizer und Trimmer auf Seeschiffen ꝛc. zu rechnen sind, zum Theil Handwerker aller Art und kleine Beamte«. Und zwar sind, wie der Berichterstatter tabellarisch nachweist, von diesen Ehemännern mehr als doppelt so viel Gelegenheitsarbeiter gegenüber den gelernten Handwerkern und Beamten: »Die Gelegenheitsarbeiter finden, wie es in der Natur der Sache liegt, nicht immer dauernde Beschäftigung, namentlich in den Wintermonaten sind diese Leute häufiger ohne Verdienst und die Familien deßhalb auf den Miterwerb der Frau angewiesen. Die Frauen der Gelegenheitsarbeiter sind also nur durch die Noth und Sorge um das tägliche Brod gezwungen, die Fabrikarbeit aufzusuchen.«

Nächst denjenigen Frauen, die an Stelle des fehlenden oder behinderten Ernährers den Unterhalt für sich oder zugleich für die Familie zu gewinnen suchen, sind die Frauen zu nennen, die gleichzeitig mit dem Ehemann erwerbsthätig sind, um dessen ungenügendes Einkommen auf eine den Bedürfnissen der Familie entsprechende Höhe zu ergänzen. Die Nothwendigkeit hierzu ergiebt sich in erster Linie aus der geringen Höhe des Arbeitslohns der Männer. Daß das durchschnittliche Einkommen mancher Klassen von Arbeitern zur Unterhaltung einer auch nur mäßig großen Familie nicht genügt, wird in den Berichten vielfach hervorgehoben und von den Berichterstattern zum Theil unter Mittheilung der betreffenden Lohnsätze des Näheren erläutert (**Westpreußen, Frankfurt a. O., Berlin, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Hildesheim, Mittelfranken, Unterfranken, Plauen, S. Altenburg, Anhalt, Reuß ä. L., Reuß j. L., Bremen, Unt. Elsaß, Ob. Elsaß, Lothringen**, Bergrev. **Görlitz** u. a.). So berichtet der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Westpreußen**, daß nähere Angaben über die Einkommensverhält-

nisse der Ehemänner aus den Inspektionsbezirken Konitz, Elbing und Danzig vorlägen: »In Konitz sind die Männer meist Hausarbeiter in der Schuhwaarenfabrikation und verdienen bei besonderem Geschick 7 bis 9 *M.*, sonst 4 bis 5 *M.* in der Woche. Der Gewerbe-Inspektor in Danzig schreibt: ‚Der Wochenlohn der in Fabriken beschäftigten Frauen beträgt 6 *M.* bei Bedienung von Maschinen in der Schuhfabrikation, als Scheuerfrau (Zuckerfabrik), 5 bis 7 *M.* in Waschanstalten (Handwäscherei), in Speichern (Oelmühle), 18 *M.* als Plätterin (Waschanstalt), bis zu 10 *M.* als Säckezeichnerin (Zuckerfabrik) und in Tabackfabriken (aber meist nur 5 bis 8 *M.*), 7 bis 8 *M.* als Flaschenspülerin (in Mineralwasseranstalten) und beim Sortiren von Bernstein. Der Wochenverdienst des Mannes beträgt bei gelernten Fabrik- und Bauarbeitern 15 bis 20 *M.*, bei Hafenarbeitern (nur vorübergehend) bis zu 25 *M.*, bei Fabrik-Tagelöhnern und Fabrik-Kutschern 10 bis 12 *M.* Im Durchschnitte stellen sich die Arbeitslöhne der Arbeiterinnen auf $^2/_3$ bis $^1/_2$ derjenigen der Männer.‘ In Elbing fanden sich 188 verheirathete Fabrikarbeiterinnen, deren Männer weniger als 15 *M.* verdienten, in 66 Fällen wurde weniger als 10 *M.* und in 7 Fällen weniger als 5 *M.* verdient. Den Wochenverdienst der Ehemänner hat der Gewerbe-Inspektor in Elbing für 267 Fabrikarbeiterinnen zu durchschnittlich 10,76 *M.* festgestellt, den durchschnittlichen Wochenverdienst von 235 Arbeiterinnen zu 7 *M.* Aus diesen Zahlen dürfte zweifelfrei hervorgehen, daß Frauen nur vereinzelt in Fabriken arbeiten, ohne durch die Verhältnisse dazu gezwungen zu sein, daß dagegen in den überwiegend meisten Fällen die Frauenarbeit einen wesentlichen Theil des zum Unterhalt der Familie erforderlichen Verdienstes herbeischaffen muß.« — Im Bezirke **Potsdam** wurde als Grund für die Fabrikbeschäftigung von den Frauen sehr häufig die Unzulänglichkeit des Verdienstes des Mannes angegeben. Der Aufsichtsbeamte bemerkt hierzu: »In Städten, in denen in Folge rasch emporblühender Industrie Wohnungsmangel und Theuerung eintrat, ist der Arbeitslohn nicht immer in einer diesen Verhältnissen entsprechenden Weise gestiegen. Der Verdienst des Mannes reicht dann für den Unterhalt der Familie nicht mehr oder wenigstens nicht mehr für die bis dahin gewohnte Lebensweise aus. Die Frau sucht durch Fabrikarbeit mitzuverdienen und wird sich hierzu um so leichter bereit finden, wenn sie vor ihrer Verheirathung bereits Fabrikarbeiterin war. In solchen Fällen muß man die Fabrikbeschäftigung der Frau als berechtigt anerkennen. Ob aber thatsächlich der Arbeitsverdienst des Mannes unzulänglich war, läßt sich nur dann mit Sicherheit beurtheilen, wenn Mann und Frau bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind, oder wenn die näheren Verhältnisse der betreffenden Arbeiterfamilie dem Betriebsunternehmer oder einem zuverlässigen Meister ausreichend bekannt waren. Die Aeußerungen der Frauen allein kann ich als zuverlässig nach den hier gemachten Erfahrungen nicht anerkennen; ich kann demnach auch über diesen Punkt kein sicheres statistisches Material liefern. Auch die Mittheilungen der Gewerbe-Inspektoren schwankten hierüber zwischen 37 und 64 % der beschäftigten Frauen.« — In dem Berichte für den Bezirk **Frankfurt a. O.** wird eine Berechnung des Gewerbe-Inspektors zu Cottbus mitgetheilt, nach welcher in einer Arbeiterfamilie von 4 Personen die Gesammtausgabe zur Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse jährlich 836 *M.* betragen

müßte. Der Beamte führt im Anschlusse hieran aus, daß demnach bei 300 Arbeitstagen im Jahre für den Arbeitstag ein Verdienst von 2,79 *M.* oder für die Woche von 16,74 *M.* erforderlich sein würde, »um bei einer Familie mit 2 Kindern die nöthigsten Ausgaben bestreiten zu können. Dieser Lohn wird indeß vielfach nicht erreicht, z. B. in den Glashütten bringen es die Gehülfen und Tagelöhner höchstens auf 15 *M.*, in der Leinenindustrie die geschicktesten Weber auf 16 *M.*, in der Cigarrenindustrie auf 16 *M.*, in den Ziegeleien auf 17 *M.* In der Tuchfabrikation wird in einigen Kammgarnwebereien bis zu 30 *M.* Wochenlohn verdient; der größte Theil der Weber bringt es nicht über 18 *M.*, vielfach wird dieser Verdienst aber nicht erreicht. Während somit in den ersteren Industriezweigen der Lohn des Mannes nicht ausreicht, ist bei einem geringen Theile der Weber die Lage etwas besser, so daß der Verdienst des Mannes zur Bestreitung des nothwendigsten Lebensunterhalts ausreichen würde. Wenn die Frau trotzdem mit in die Fabrik geht, so wird durch ihren Verdienst eine bessere Lebenshaltung ermöglicht. Es bleibt aber zu beachten, daß obige Berechnung nur für eine kleine Familie aufgestellt ist, während die meisten Familien größer sind, daß für außergewöhnliche Ausgaben, Krankheit u. s. w. nichts in Ansatz gebracht ist und ein Streben nach besserer Lebenshaltung, als ein Betrag von 3 *M.* pro Kopf und Woche ermöglicht, zu erklären ist.« — In **Berlin** behaupteten nach dem Bericht zweier Inspektionen 53,62 % der mitverdienenden Frauen (30,7 % aller befragten), daß der Verdienst der Ernährer unzulänglich sei. Die folgenden Angaben »beweisen, daß diese Zahl nicht übertrieben ist: der durchschnittliche Verdienst der betreffenden Männer betrug, soweit zuverlässige Mittheilungen darüber gemacht wurden, etwa 19,50 *M.* in der Woche; er ging selten unter 12 *M.* herab oder über 30 *M.* hinaus. Diese verhältnißmäßig geringe Höhe des Verdienstes ist dadurch zu erklären, daß der bei Weitem größte Theil dieser Männer ungelernte Arbeiter sind. Die Zahl der zu versorgenden Familienmitglieder geht aus folgenden Angaben hervor: 50 % aller Frauen hatten zu versorgende Kinder, 6,6 % auch andere unterstützungsbedürftige Angehörige (Vater, Mutter rc.). Die Durchschnittszahl der Kinder beträgt 1,6 für jede Mutter; bei denjenigen, welche noch ihren Ernährer besitzen, beträgt sie nach der Berechnung einer Inspektion 3. 60,6 % der Kinder waren weniger als 12 Jahre alt; auf jede der Frauen, auf welche sie sich vertheilen (41 % aller Frauen in zwei Inspektionen), kommt die Durchschnittszahl 1,4. Mitverdienende Kinder waren nur 14,8 % von allen; ihr Verdienst dürfte auch nicht erheblich sein. — Eine der Hauptausgaben, welche sich ermitteln ließ, war die Wohnungsmiethe; sie betrug nach Abzug des von etwaigen Mitbewohnern entrichteten Antheils durchschnittlich 16 *M.* monatlich. Es standen dafür fast ausnahmslos nur eine Stube und Kammer, häufig nur eine Stube mit Kochgelegenheit zur Verfügung. Zieht man diesen Betrag von dem Verdienste des Mannes ab, so bleiben nur etwa 15 bis 16 *M.* wöchentlich für den gesammten übrigen Lebensunterhalt. Diese Summe kann für eine kleine Familie mit sehr bescheidenen Ansprüchen vielleicht noch genügen, wenn keine Störungen eintreten, die Frau sehr sparsam zu wirthschaften versteht und sich dem Haushalt widmen kann. Diese Fähigkeit mangelt aber vielen Arbeiterinnen,

und deßhalb suchen diese das Fehlende durch Mitverdienen zu ersetzen.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Magdeburg** bemerkt, es sei »leicht nachzuweisen, daß das durchschnittliche Einkommen des Arbeiters zur Erhaltung einer Familie mit wenig Kindern nicht ausreicht. Der Gewerbe-Inspektor in Halberstadt hat z. B. in mehreren Fällen die nothwendigsten Jahresausgaben einer Familie von 4 Köpfen für Wohnung, Essen und Kleidung bei bescheidenen Ansprüchen ermittelt und ist stets auf Beträge von ca. 900 *M.* gekommen. Hierzu würden noch Ausgaben für Steuern, Krankheiten, für besondere Gelegenheiten u. s. w. kommen. Dem gegenüber steht in seinem Bezirk ein Durchschnittseinkommen des Mannes von 2 *M.* 40 Pf. für den Tag oder 720 *M.* im Jahre, so daß also die Familie, solange Kinder zu ernähren sind, nothwendigerweise auf den Erwerb der Frau mit angewiesen ist. Wenn nun trotzdem von den Frauen derjenigen Arbeiter, die nur den Durchschnittsverdienst oder noch weniger Einnahme haben, nur ein geringer Bruchtheil, nämlich 1853, in die Fabrik geht, so müssen die anderen Frauen auf andere Art das Fehlende herbeischaffen. Das geschieht nun in verschiedener Weise, je nachdem die Leute auf dem Lande, in kleineren oder in größeren Städten wohnen.« — Aus **Cassel** wird berichtet, daß in kinderreichen Familien die Fabrikarbeit der Frau oft die Haupterwerbsquelle bildet: »Das ist überall da zu beobachten, wo der Mann als selbständiger Gewerbetreibender (Korbmacher, Schuhmacher, Schneider u. s. f.) in Folge ungünstigen Geschäftsganges, wegen geringer persönlicher Leistungsfähigkeit oder durch Krankheit in seinem Verdienst erheblich eingeschränkt wird.«

Im Bezirke **Mittelfranken** beträgt das durchschnittliche Einkommen eines Arbeiters etwa 18 1/2 *M.* in der Woche; dieses ist jedoch, wie der Berichterstatter ausführt, »selbst wenn die Ehe kinderlos ist, bei den heutigen Lebensverhältnissen und Lebensgewohnheiten zur Bestreitung des Lebensunterhalts zweier Personen nur nothdürftig ausreichend, ganz unzureichend aber dann, wenn Kinder vorhanden sind oder wenn bei kinderlosen Familien ein Sparpfennig für unvorhergesehene Fälle zurückgelegt werden soll. Darum muß die Arbeit der Frau, deren Wochenverdienst in Mittelfranken durchschnittlich mit 8 1/2 *M.* angenommen werden kann, ergänzend eintreten, und weil in der Mehrzahl der Fälle Neigung und Befähigung dafür sprechen, wird diese Arbeit in der Fabrik aufgesucht, wo selbe stets begehrt und verhältnißmäßig besser bezahlt ist als andere, das Verbleiben im Hause ermöglichende Beschäftigungen. In dem Maaße, als der Wochenverdienst des Mannes unter obigem Durchschnittssatze von 18 1/2 *M.* zurückbleibt, was bei den meisten ungelernten Arbeitern und auch bei den gelernten in kleineren Orten der Fall ist, in dem gleichen Maße wächst die Nothwendigkeit der Mitarbeit der Frau.«

Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Plauen** hebt hervor, »daß namentlich in den Weberei- und Spinnereidistrikten, besonders in Reichenbach, Mylau, Netzschkau und Elsterberg, der geringe Verdienst des Mannes (10 bis 16 *M.* wöchentlich) die Nothwendigkeit der Beschäftigung der Frauen mit sich bringt, während in anderen Bezirken und Industrien diese Ursache mehr in den Hintergrund tritt. Ist der Lohn des Mannes ein entsprechend hoher und die Arbeit eine regelmäßige, so findet eine Beschäftigung der Frau außerhalb des Hauses nur selten statt.«

Für den Bezirk **Württemberg** II wird berichtet, in der weitaus größten Zahl der Fälle sei der Grund für die Fabrikbeschäftigung der verheiratheten Frauen darin zu suchen, daß der Verdienst des Mannes zum Unterhalt der Familie nicht ausreicht. Der Berichterstatter bemerkt über die mancherlei Ursachen dafür: »Zunächst sei hier der nach den aus Arbeiterkreisen erhaltenen Mittheilungen häufig vorkommende Fall angeführt, daß ein Fabrikarbeiter in einzelnen Arbeitsgebieten auch unter normalen Verhältnissen, d. h. wenn er gesund, fleißig und sparsam und seine Familie nicht ungewöhnlich zahlreich ist, nicht oder kaum so viel verdient, um mit seiner Familie davon leben zu können. Dieser Mißstand tritt namentlich da hervor, wo die Anwendung der Maschine auf den verschiedensten Gebieten ausschlaggebend geworden ist und die Bedienung derselben durch weibliche Arbeitskräfte in großem, stets noch wachsendem Umfange Platz gegriffen hat. Die Folge hiervon war nicht allein eine Verminderung der gut bezahlten gelernten männlichen Arbeiter, sondern auch ein ungünstiger Einfluß auf die Löhne der ungelernten. Hierzu bedurfte es unter Umständen nicht einmal direkter Lohnherabsetzungen, obwohl auch solche im Laufe der Jahre da und dort, zum Theil wiederholt, stattgefunden haben, sondern es vermochte schon die Vertheuerung der Lebensmittel und Wohnungen und überhaupt die Steigerung der Lebenshaltung in allen Schichten der Bevölkerung, insbesondere der in Fabriken beschäftigten, allmählich dahin zu führen, daß bei dem ungelernten Durchschnittsarbeiter ein Mißverhältniß zwischen Einkommen und Verbrauch entstand. Wo die Industrie in der Hauptsache noch auf gelernte Arbeiter angewiesen ist, sind die Löhne der Männer im Allgemeinen so auskömmlich, daß die Frau nicht nöthig hat, in die Fabrik zu gehen oder durch hausindustrielle Thätigkeit noch Geld zu verdienen.«

Im Berichte für den Bezirk **S. Altenburg** wird festgestellt, »daß nicht nur in einzelnen Arbeitverhältnissen die Löhne, sondern auch in ganzen Gewerben die Durchschnittslöhne noch vielfach so niedrig sind, daß eine Familie auch nur von 3 bis 4 Köpfen von dem Verdienst des Mannes allein nicht zu leben vermag, zumal die Kosten für die Unterhaltung einer Familie, die Preise für Miethe, Lebensmittel u. s. w., besonders in dem Ostkreise des Herzogthums, durchaus nicht als gering bezeichnet werden können. Da müssen dann die Familienmitglieder, und von diesen natürlich in erster Linie die Frauen, mitverdienen helfen.« — Aehnlich führt der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Anhalt** aus, »daß nicht bloß häufiger die Löhne einzelner ungelernter Arbeiter, sondern auch die Durchschnittslöhne in manchen Gewerbebetrieben derart sind, daß Familien, auch bei geringer Kopfzahl, dabei kaum bestehen können. Wenn dann keine erwachsenen Kinder vorhanden sind, die mitverdienen können, so ist ... die Frau zum Miterwerbe gezwungen.« — Auch nach den im Bezirke **Reuß ä. L.** gemachten Wahrnehmungen sind die Gründe für die Fabrikbeschäftigung der Frauen zunächst »darin zu suchen, daß es dem Arbeiter im Allgemeinen nicht möglich ist, mit seinem Verdienst eine größere Familie zu ernähren«, und ebenso wird in dem Berichte für den Bezirk **Reuß j. L.** besonders darauf hingewiesen, »daß ein großer Theil der Löhne der verheiratheten Arbeiter im Hinblick auf die keineswegs niedrigen Mieth- und Lebensmittelpreise für die Unterhaltung einer Familie als durchaus unzureichend bezeichnet werden muß«.

Nach den im Bezirke der Stadt **Bremen** stattgehabten Erhebungen berechnet der dortige Aufsichtsbeamte, daß von den in Fabriken thätigen Frauen »13 % genöthigt sind mitzuverdienen, weil deren Männer einen Wochenverdienst von nur 9 bis 12 *M.* haben, 17 % desgleichen, weil deren Männer einen Wochenverdienst von 13 bis 15 *M.* haben, 11 % desgleichen, weil deren Männer einen Wochenverdienst von 16 und 17 *M.* haben«.

Der Berichterstatter für den Bezirk **Unt. Elsaß**, welcher bei 152 besonders befragten Frauen auf seine Frage nach dem Grunde der Fabrikbeschäftigung stets dem Wortlaut oder dem Sinne nach dieselbe Antwort ‚aus Noth' erhielt, stellt im Anschlusse hieran fest, daß bei der übergroßen Mehrzahl der Befragten der unzureichende Lohn des Mannes als Ursache dieser Noth zu betrachten war. Von den Befragten wurde der für eine fünf- bis sechsgliedrige jüngere Familie nöthige Tagesverdienst auf mindestens 4 *M.* angegeben, abgesehen von den Landorten, wo die Angabe auf 3,60 *M.* und an einem Orte auf nur 3 *M.* lautete. Der Aufsichtsbeamte kommt in eingehender Erörterung zu dem Schlusse, die Angabe der Frauen, daß ein regelmäßiger werktägiger Erwerb von 4 *M.* zur Erhaltung einer fünf- bis sechsgliedrigen Familie unbedingt nöthig sei, wenn nicht dringliche Bedürfnisse unbefriedigt bleiben sollten, als in keiner Weise übertrieben, vielmehr als unter Umständen sogar noch zu niedrig gegriffen zu bezeichnen. Wenn man diesem Betrage dasjenige gegenüberstelle, was die Männer verdienen, so ergebe sich, von Ausnahmen abgesehen, stets ein Fehlbetrag, dessen Größe zwischen 10 % und 55 % des Erforderlichen wechsele und die Ursache für die Arbeit der Frauen sei: »Die Männer waren als Tagelöhner, Kutscher, Fabrikarbeiter, Schlosser, Anstreicher, Bauarbeiter, Säger, Schuster, vereinzelt als niedere Beamte und in Staatsbetrieben als Rottenarbeiter und Magazinarbeiter thätig. Ihr Tagesverdienst lag, der Mehrzahl nach, zwischen 2 *M.* und 2,80 *M.*, vereinzelt ging er auf 1,80 *M.* hinunter, in anderen Fällen auf 3 *M.* und 3,75 *M.* hinauf, letzteres nur bei gelernten Handwerkern (Schlossern, Bauarbeitern). Nur wenigen Frauen gelang es, die zur Deckung des Fehlbetrages nöthige Summe durch Fabrikarbeit zu verdienen; wo die Gelegenheit es zuließ, arbeiteten einige dann noch nach Erledigung ihrer häuslichen Geschäfte Abends spät für andere Familien. Die Mehrzahl wäre aber zu solcher Ueberarbeit körperlich gar nicht fähig gewesen, viele — in einigen Spinnereien alle — waren sogar nicht im Stande, nach der Fabrikarbeit noch ihre häuslichen Geschäfte zu verrichten; sie überließen deren Erledigung dem Manne, den heranwachsenden Kindern oder, wenn solche vorhanden waren, sonstigen Angehörigen. Die Fehlsumme, und selbst mehr als diese, verdienten nur diejenigen, deren Männer verhältnißmäßig gut bezahlte Arbeit leisteten oder deren Familien klein und wo in Folge dessen die Fehlbeträge nicht erheblich waren. Die meisten Frauen verdienten täglich 1,20 *M.*, andere höchstens 1,00 bis 1,10 *M.*, andere bis 2 *M.* und 2,80 *M.* Die höchsten Verdienste waren stets mit Akkord und mit Arbeiten verbunden, welche Sauberkeit oder Genauigkeit und eine längere Einarbeitung forderten.«

Dem Berichte für den Bezirk **Ob. Elsaß** ist in Form einer besonderen Uebersicht eine Zusammenstellung von Durchschnittslöhnen beigefügt, die in den letzten Jahren gesammelt wurde. Der Berichterstatter bemerkt hierzu:

»Abgesehen von den Seidenbandwebereien, ist der Durchschnittsverdienst des Arbeitstages nirgends über 3,27 *M.* und nur diejenigen wenigen Arbeiter, auf denen eine große Verantwortung liegt oder deren Arbeit besondere Kenntnisse verlangt, werden besser bezahlt. In mehreren Fällen, in denen der Durchschnittsverdienst das Maximum ganz oder annähernd erreicht, sind die hochbezahlten Handwerker und besonderen Arbeiter nicht ausgeschieden, so daß deren hoher Verdienst die Durchschnittshöhe stark beeinflußt. Im Allgemeinen möchte ich den Durchschnittsverdienst des erwachsenen männlichen Arbeiters nicht höher als 2,50 *M.* ansetzen. Für Kost und Logis muß der Arbeiter durchschnittlich 1,00 bis 1,20 *M.* bezahlen. Wenn hiermit die thatsächlichen Kosten auch gedeckt sein dürften, so dürfte der Gewinn der Kost- und Logisgeber doch nicht größer sein als 40 %, so daß die täglichen Ausgaben hierfür mit 0,60 *M.* nicht zu hoch angesetzt sind. Besteht die Familie auch nur aus 3 Köpfen, so beträgt die Wochenausgabe 7 · 3 · 0,60 = 12,50 *M.* bei einer Wocheneinnahme von 6 · 2,50 = 15 *M.* Es ist aber unmöglich, mit den überschüssigen 2,50 *M.* die anderen nothwendigen Ausgaben für Wäsche, Kleidung und sonstige Bedürfnisse zu decken. Schlimmer werden die Verhältnisse noch, wenn die Familie größer wird. Der größte Theil der Arbeiterfrauen ist also gezwungen, die Einnahmequelle zu vermehren, d. h. zu arbeiten.«

Im Uebrigen ist aus den Ausführungen der Aufsichtsbeamten über die Höhe der Löhne der verheiratheten männlichen Arbeiter und die Nothwendigkeit der Erwerbsthätigkeit der Frauen hervorzuheben, daß wiederholt darauf aufmerksam gemacht wird, wie sehr gerade die ungeschulten Arbeiter von vornherein auf die Mitwirkung der Frauen zur Gewinnung des Familienunterhalts angewiesen sind (**Frankfurt a. O.**, **Berlin**, **Merseburg**, **Württemberg III**, **Anhalt** u. a.), während demgegenüber in den Kreisen der besser gelohnten, insbesondere der gelernten Arbeiter der Großindustrie die Fabrikbeschäftigung der Frau weit weniger üblich ist oder sogar als anstößig betrachtet wird (**Frankfurt a. O.**, **Liegnitz**, **Oppeln**, **Arnsberg**, **Plauen**, **Baden**, **Anhalt**, **Schw. Rudolstadt**). Beispielsweise betont der Aufsichtsbeamte zu **Frankfurt a. O.**, daß die gelernten Arbeiter, »Dreher, Schlosser, Schmiede, Tischler, Glasbläser u. s. w.«, durchweg einen Verdienst erzielen, der hinreicht, den Haushalt zu erhalten: »Man findet ebenso selten Frauen dieser Arbeiter in der Fabrik beschäftigt, wie man findet, daß sie Mädchen aus der Fabrik heirathen. Diese besser bezahlten Arbeiter sehen vielmehr darauf, daß ihre Frau etwas vom Haushalte versteht und nicht vorher in der Fabrik gearbeitet hat.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Oppeln** verzeichnet es als eine besonders bemerkenswerthe Thatsache, daß im oberschlesischen (um die Städte Myslowitz, Kattowitz, Beuthen, Königshütte, Zabrze und Gleiwitz gelagerten) Industriebezirke, im Gegensatze zu dem übrigen mehr ländlichen Bezirk Oberschlesiens »die Frau des Arbeiters — wohl zumeist in Folge des auskömmlichen Verdienstes ihres Mannes — nur in Ausnahmefällen die Fabrik aufsucht; es gilt für sie und ihren Mann gewissermaßen als eine Schande, wenn sie von dieser Regel abweicht. Dagegen ist es in dem mehr ländlichen Bezirk, in dem es indessen nicht an zahlreichen eingestreuten Industrieorten fehlt, die wirthschaftliche Nothwendigkeit, die die Frau in Folge geringen Verdienstes des

Mannes in die Fabrik treibt. Man könnte einwenden, daß im Hüttenbezirk Arbeitsgelegenheit für die Arbeiterinnen fehle, jedoch ist dies nicht der Fall, da in der Gruppe IV der Gewerbestatistik und auch in sonstigen Industriezweigen zahlreiche Arbeiterinnen Beschäftigung finden können. Ueber den Unterschied in den Verhältnißzahlen der beschäftigten Frauen zu den überhaupt beschäftigten Arbeitern giebt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluß:

Bezirk	Anzahl der Arbeiter und Arbeiterinnen	Anzahl der verheiratheten Frauen	Anzahl der Wittwen und geschiedenen Frauen	Summe von 3 und 4	Auf 100 Köpfe der Spalte 2 kommen verheirathete Frauen
1	2	3	4	5	6
Hüttenbezirk . .	71 444	198	428	626	0,28
Ländl. Bezirk .	44 025	1 243	351	1 594	2,8
Zusammen . .	115 469	1 441	779	2 220	1,25.

Scheidet man die Wittwen und die geschiedenen Frauen aus, bei denen fast immer eine wirthschaftliche Nothwendigkeit zur Fabrikarbeit vorliegt, so entfallen also auf 100 arbeitende Personen im ländlichen Bezirke zehnmal so viel verheirathete Arbeiterinnen als im Hüttenbezirke. Die Erklärung dafür liegt darin, daß im Hüttenbezirk im Allgemeinen für die männlichen Arbeiter auskömmliche Löhne bezahlt werden, während dies, wie auch aus einer für den Bezirk der Gewerbe-Inspektion Oppeln aufgestellten und für den ländlichen Bezirk überhaupt charakteristischen Zusammenstellung hervorgeht, anderwärts nicht der Fall ist.« Im Berichte für den Bezirk **Merseburg** werden drei Gruppen der in den Fabriken arbeitenden Frauen unterschieden, nämlich a) Alleinstehende und solche Frauen, deren Männer erwerbsunfähig sind, b) Frauen von Männern, deren Verdienst zum Unterhalte der Familie nicht ausreicht, c) Frauen, die den Verdienst des Mannes über das zum unmittelbaren Lebensunterhalt erforderliche Maaß zu steigern bestrebt sind. Der Berichterstatter bemerkt, daß das Zahlenverhältniß dieser drei Gruppen sich etwa wie 40 : 55 : 5 stellt: »Die wichtigste Gruppe ist die zu b genannte, sie umfaßt die große Zahl der Frauen ungelernter Arbeiter, die zu dem Unterhalte der Familie wesentlich mit beitragen müssen. Da ungelernte Arbeiter nur 12 bis 18 *M.* wöchentlich verdienen und nach den Ermittelungen die Familien dieser Gruppe durchschnittlich 3 unversorgte Kinder haben, so liegt die Nothwendigkeit für die Frau, mitzuverdienen, klar zu Tage.« — Aehnliche Beobachtungen wurden im Bezirk **Erfurt** gemacht. Hier hat eine besondere Erhebung über den Beruf der Männer »wiederum bestätigt, daß nahezu 50 % derselben ungelernte Arbeiter, Tagelöhner, Handlanger u. s. w. waren, die in erster Linie und am häufigsten durch ungünstige wirthschaftliche Konjunkturen getroffen werden«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Arnsberg** berichtet, »daß in derjenigen Gegend des Bezirkes, wo die Groß-Eisen- und Stahlindustrie sowie der Kohlenbergbau vorherrschen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen an und für sich ganz

unbedeutend ist, weil die hohen Löhne der Männer ein Mitverdienen der Frauen und Töchter nicht sehr nöthig erscheinen lassen. Diese haben daher auch äußerst wenig Neigung zur Fabrikarbeit, es haben sich in Folge dessen auch keine Industriezweige entwickelt, die auf Frauenarbeit angewiesen wären.« — Im Bezirke **Plauen** wurde in einer größeren Maschinenfabrik zu Reichenbach, wo die Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften für die Textilindustrie sehr stark ist, festgestellt, daß unter 174 verheiratheten Arbeitern nur 14 sich befanden — davon die größere Zahl Handarbeiter mit nur geringem Lohn —, deren Frauen in Fabriken thätig waren: »Die Wochenlöhne der genannten Arbeiter (Tagarbeiter und Handlanger ausgeschlossen) schwanken zwischen 20 und 40 *M.* Doch giebt es auch hierbei, bedingt durch besondere Umstände, Ausnahmen. In den Stickereien von Plauen z. B., in welchen bei flottem Geschäftsgang ein Sticker wöchentlich 30 bis 40 *M.* und mehr verdient, findet man trotzdem nicht selten Frauen als Hülfskräfte (Aufpasserinnen, Fädlerinnen) ihrer Männer beschäftigt, weil bei der in den letzten Jahren meist regen geschäftlichen Thätigkeit in dieser und den verwandten Plauener Industrien sehr oft ein empfindlicher Mangel an weiblichen Arbeitskräften eintrat und mancher Sticker deswegen zeitweilig am flotten Arbeiten und dem sonst möglichen Verdienste behindert wurde. Um dem zu begegnen, waren viele Sticker gezwungen, ihre Frauen mit in die Fabrik zu nehmen, auch wenn diese in der Familie nur schwer entbehrt werden konnten.« — Der Berichterstatter für den Bezirk **Baden** weist auf die Thatsache hin, »daß die Arbeiter in Industrien mit Löhnen, die für die Existenz einer nicht allzu großen Familie genügen, z. B. Schlosser, Schmiede, Schreiner u. A., und daß auch in Industrien mit weniger günstigen Löhnen die gut verdienenden Arbeiter zunächst ihre Frauen und dann auch ihre Töchter niemals in die Fabrik schicken. Sie sind entweder zu stolz dazu oder sie finden, daß ihre Frauen im Hause nicht entbehrt werden können, wenn die Ansprüche erfüllt werden sollen, welche jeder tüchtige Arbeiter an sein Hauswesen stellt.« — Aus **Gießen** schließlich wird berichtet, die Männer der verheiratheten Fabrikarbeiterinnen seien »allerdings meist Taglöhner, Erdarbeiter und Arbeiter mit ungewissem Einkommen (Maurer, Weißbinder, Dachdecker, Zimmerleute). Wenige der Männer arbeiten regelrecht in Fabriken, wie Schlosser, Former, Brauer, Aufseher, Werkführer.«

In denjenigen Familien, in denen eine Mitwirkung der Ehefrau zur Beschaffung des Familienunterhalts nicht von Hause aus mit in Rechnung gesetzt werden muß, tritt — wie in den Berichten der Aufsichtsbeamten vielfach festgestellt wird — das Bedürfniß nach einer solchen Beihülfe nicht selten in Folge besonderer Umstände ein, welche die Kosten des Haushalts über das gewöhnliche Maaß erhöhen. Als Beispiele für den letzteren Fall sind zunächst zu nennen: starke Familienvermehrung (**Frankfurt a. O., Magdeburg, Schleswig, Cassel, Düsseldorf, Oberbayern, Chemnitz, Zwickau, Meißen, Plauen, Annaberg, S. Coburg u. Gotha, Reuß j. L.,** Bergrev. **Görlitz** u. a. m.), sowie die Nothwendigkeit, Eltern und sonstige unbemittelte Anverwandte zu unterstützen oder ganz zu unterhalten (**Magdeburg, Hannover, Münster, Cassel, Düsseldorf, Aachen, Oberbayern, Oberfranken, Schwaben, Chemnitz, Plauen, Darmstadt, S. Coburg u. Gotha** u. a. m.).

Oft sind auch Schulden, namentlich solche, die bei der Begründung des Hausstandes gemacht wurden, die Veranlassung zum Eintritt der Frau in die Fabrik (**Berlin**, **Magdeburg**, **Württemberg** III, **Lothringen** u. a.), ferner Krankheiten oder anderweitige, zu vorübergehenden Nothlagen führende Unglücksfälle, und schließlich das Fehlen wirthschaftlicher Fähigkeiten auf Seiten des einen oder anderen Ehegatten. Der Mangel an Voraussicht und Ueberlegung, welcher beim Abschluß ehelicher Verbindungen in den Kreisen der Arbeiterbevölkerung vielfach zu Tage tritt, wird in den Berichten wiederholt mit Nachdruck beklagt und als Folge des späteren Mißgeschicks bezeichnet (**Magdeburg**, **Düsseldorf**, **Leipzig**, **Württemberg** II, **Unt. Elsaß** u. a. m.). So bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Magdeburg**: »Erfahrungsmäßig heirathen viele Arbeiter, ohne daß die Mittel zur unentbehrlichsten Ausstattung vorhanden sind; diese wird von Abzahlungsgeschäften auf Borg entnommen. Die Ehe beginnt dann gleich mit Kämpfen um die Tilgung von Schulden, die häufig neue Schulden nach sich ziehen und den Anstoß zur Unzufriedenheit, zu Hader und Streit unter den Eheleuten geben, bisweilen auch zur Lösung der ehelichen Gemeinschaft führen, wie die verhältnißmäßig große Zahl der separirten Frauen vermuthen läßt.« — Der Berichterstatter für den Bezirk **Düsseldorf** knüpft an die Feststellung, daß die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen in zahlreichen Fällen während der ersten Jahre des Ehestandes vorkommt, folgende Ausführungen: »Leichten Herzens und ohne besondere Sorge für die Zukunft wird manche Ehe in verhältnißmäßig recht jungen Jahren eingegangen. Zur Beschaffung des erforderlichen Hausrathes genügen die Ersparnisse nicht. Man ist gezwungen, sich zunächst auf das Unentbehrlichste zu beschränken oder den Haushalt mit Schulden anzufangen. Um diese Verhältnisse zu bessern, die Schulden abzutragen, die häusliche Einrichtung allmählich zu vervollständigen oder für kommende Zeiten etwas zurückzulegen, bleiben viele junge Frauen während der ersten Zeit ihrer Verheirathung bei ihrer gewohnten Beschäftigung in der Fabrik.« — Im Bezirke **Württemberg** II wurde von Seiten mancher Arbeitgeber und Vertrauenspersonen als eine der Ursachen der Fabrikarbeit der Frauen »die Begründung des Ehestandes, ohne daß Mann oder Frau sich das Nothwendigste zur Anschaffung einer Haushaltungseinrichtung erspart hätten, angeführt. In solchen Fällen werde die Aussteuer auf Abzahlung und in der Regel auch zu unverhältnißmäßigem Preise gekauft. Vielfach stellen sich die Abzahlungsgeschäfte durch acceptirte Wechsel der Käufer sicher, so daß sie unter allen Umständen ein gutes Geschäft machen. Es gebe Ausstattungsgeschäfte, welche heirathslustige Arbeiter systematisch zum Abschluß solcher für sie schädigender und mitunter verhängnißvoller Aussteuerkäufe aufmuntern. Nahe der Zeitpunkt für den Verfall eines Wechsels heran, so leben die Eheleute in fieberhafter Angst, ob es ihnen gelinge, das Geld für denselben zusammen zu bringen, da im Falle der Nichteinlösung desselben ihre Haushaltungseinrichtung gepfändet werden würde. Wiederholt hätten schon Arbeitgeber ihren in solche Bedrängniß gerathenen Arbeitern mit namhaften Vorschüssen ausgeholfen. Wie schwer es hält, die Schulden, mit denen der Ehestand begründet wurde, wieder zu tilgen, müssen viele Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in ihrer ledigen Zeit nicht an Sparen gedacht, sondern einen Theil ihres Lohnes im Wirthshaus,

durch Putzsucht und Anderes mehr verbraucht haben, später bitter erfahren.«

Gegenüber denjenigen Fällen, in denen die Frau als durch die Noth zur Fabrikarbeit veranlaßt erscheint, tritt die Zahl der Frauen, welche im Wesentlichen zur Verbesserung ihrer an und für sich auskömmlichen Lage die Fabrik besuchen, im Allgemeinen stark zurück. So berichten z. B. die Aufsichtsbeamten der Bezirke **Westpreußen**, **Liegnitz**, **Schleswig**, **Coblenz**, **Württemberg** I und **Unt. Elsaß** übereinstimmend, daß nur in vereinzelten Fällen Frauen sich der Fabrikarbeit zuwenden, ohne hierzu gezwungen zu sein; der Aufsichtsbeamte für den Bezirk der **Pfalz** kommt zu dem Schlusse, daß »mitunter« Frauen in der Fabrik arbeiten, die den eigenen Verdienst wohl entbehren könnten, während die Erhebungen »im großen Ganzen ergeben, daß die in den Fabriken beschäftigten Frauen den Verdienst aus dieser Beschäftigung mehr oder weniger oder absolut zur Erhaltung der Familie nöthig haben«. — Weiter erklärt z. B. der Berichterstatter für den Bezirk **Mittelfranken**, daß »zwar hier und da vereinzelt Frauen angetroffen werden, welche vermöge ihrer wirthschaftlichen Lage es nicht nöthig hätten, Fabrikarbeit zu suchen; allein diese Fälle sind in Mittelfranken so selten, daß sie vollständig unberücksichtigt bleiben können«. — In **Hamburg** wurden unter 2 220 in Fabriken beschäftigten Frauen nur 20, d. i. 0,9 % der Gesammtziffer ermittelt, »die lediglich aus dem Grunde ihre Arbeitskraft in der Fabrik verwertheten, um die Lebenshaltung ihrer Familie besser und reichlicher zu gestalten. Alle übrigen Frauen sind zur Arbeit in der Fabrik gezwungen, weil sie durch die Verhältnisse zum Wesentlichen, bisweilen zum Haupternährer, oft sogar zum einzigen Ernährer der ganzen Familie geworden sind.« — Für andere Bezirke stellt sich das Verhältniß jedoch wesentlich günstiger, so z. B. für den Bezirk **Ostpreußen**, wo etwa $^2/_5$ der in Fabriken beschäftigten Frauen arbeiten, ohne gerade durch die Noth gezwungen zu sein, ferner im Bezirke **Magdeburg**, wo unter 2 680 Frauen 468 arbeiteten, »um besser leben zu können«, und weitere 151, »um Ersparnisse zu machen«. Im Bezirke **Münster** bilden die Frauen, welche die Fabrik besuchen, während ohnedies das Einkommen des Mannes zur Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse ausreichen würde, etwa 44 % der Gesammtzahl, im Bezirke **Schwaben** machen sie 39,1 % aus; für den Bezirk **Württemberg** II wird die Anzahl derartiger Fälle gleichfalls als ziemlich bedeutend bezeichnet, während im Bezirke **S. Coburg u. Gotha** bei einer Anzahl von 545 Frauen die Zahl derjenigen, die im Wesentlichen zur Verbesserung ihrer Lebenslage thätig waren, auf 200 bis 250 angenommen werden kann. Schon diese wenigen Angaben lassen erkennen, daß die Gesammtsumme der ohne unmittelbare Noth der Fabrikarbeit obliegenden Frauen doch nicht ganz unerheblich ist. Als Gründe, welche in solchen Fällen für den Entschluß der Frauen maßgebend sind, werden u. A. genannt: das Bestreben, die äußere Lebenshaltung behaglicher zu gestalten und der Familie einige Genüsse zu verschaffen (**Breslau**, **Münster**, **Meißen**, **S. Altenburg** u. a.), der Erwerb eines eigenen Anwesens (**Erfurt**, **Münster**, **Döbeln**, **Württemberg** II, **Gießen**, **Mainz**, **S. Coburg u. Gotha**), die Verbesserung des vorhandenen Hausrathes (**Westpreußen**, **Münster**, **Darmstadt**, **Offenbach**), die Aufwendung besonderer Mittel für

die Erziehung und Ausbildung der Kinder (**Berlin**, **Hannover**, **Hildesheim**, **S. Coburg u. Gotha**), die Ansammlung von Ersparnissen für das Alter (**Westpreußen**, **Potsdam**, **Berlin**, **Pommern**, **Magdeburg**, **Merseburg**, **Erfurt**, **Schleswig**, **Arnsberg**, **Wiesbaden**, **Unterfranken**, **Schwaben**, **Dresden**, **Chemnitz** u. a. m.). — »In einer ziemlich bedeutenden Anzahl von Fällen, in welchen der Mann mit seinem Verdienst die Familie ernähren könnte, ist das Bestreben, einen Nothpfennig für spätere Zeiten zurückzulegen, ein eigenes Haus, Grundstück u. a. m. zu erwerben, als Triebfeder für die Fabrikbeschäftigung der Frau zu bezeichnen. Kinderlose Frauen sind hierbei nach den angestellten Erhebungen öfters angetroffen worden. Dieselben verabsäumen auch im Hauswesen am wenigsten; verhältnißmäßig häufig wurde auch gefunden, daß Arbeiterfamilien, die keine Kinder hatten, es zum Besitz eines eigenen Hauses gebracht hatten.« (**Württemberg** II). — Wiederholt wird der bei manchem, in gemeinschaftlicher Arbeit thätigen Ehepaare zu Tage tretende wirthschaftliche Sinn unter besonderer Anerkennung erwähnt, insbesondere auch der Fleiß und die Hingabe der Frauen, die — wenn möglich ohne Vernachlässigung des Hausstandes — durch die Arbeit in der Fabrik zur Hebung der Familie beizutragen streben (**Liegnitz**, **Hannover**, **Hildesheim**, **Württemberg** II, **S. Meiningen**). — In dem Berichte für den Bezirk **S. Meiningen** wird z. B. der Fall erwähnt, daß der Werkführer erklärt: ‚Die Leute (das in der betreffenden Betriebsabtheilung beschäftigte Ehepaar) wollen vorwärts kommen und etwas für die Zukunft erübrigen; sie sind sparsam und fleißig und haben schon eine nette Summe zurückgelegt.‘ Der Berichterstatter bemerkt hierzu: »Gerade der Trieb zur Sparsamkeit, welcher bei den Frauen zumeist stärker entwickelt ist als bei den Männern, veranlaßt jene, selbst auf Kosten der Pflege der Häuslichkeit, die Fabrik zu besuchen.«

Eine weitere Gruppe von Frauen arbeitet, *ohne gerade durch die Noth oder auch nur durch das Streben nach einer Verbesserung der Familienverhältnisse dazu getrieben zu werden*. Langeweile, Mangel an häuslicher Beschäftigung — insbesondere bei kinderlosen Ehen — oder auch an Interesse und Verständniß für die häuslichen Pflichten veranlaßt einzelne Arbeiterfrauen, namentlich in den ersten Jahren der Ehe, außerhalb des Hauses zu arbeiten (**Potsdam**, **Berlin**, **Magdeburg**, **Merseburg**, **Arnsberg**, **Sigmaringen**, **Württemberg** I, **Württemberg** II, **S. Weimar**, **S. Coburg u. Gotha**). Der Aufsichtsbeamte zu **Potsdam** bemerkt, daß der häufig geäußerte Grund für die Fabrikbeschäftigung, ‚um besser leben zu können‘, zum Theil auf Wahrheit beruhen möge, meist aber als leere Redensart zu betrachten sei, besonders bei denjenigen Frauen, welche vor ihrer Verheirathung Fabrikarbeiterinnen waren: »Der wahre Grund, welcher eine solche Frau zur Wiederaufnahme der Fabrikthätigkeit veranlaßt, liegt tiefer: die Frauen, welche vor ihrer Verheirathung von Jugend auf in der Fabrik thätig waren, verstehen ebenso wenig von ordnungsmäßiger Haushaltung wie von verständiger Kindererziehung. Die erste Zeit nach ihrer Verheirathung macht es ihnen vielleicht noch Freude, die Hausfrau zu spielen, bald aber wird ihnen dies langweilig, sie wissen mit sich selbst nichts anzufangen und gehen wieder in die Fabrik. Das Essen für den Mann und später für die Familie wird am Abend vorbereitet, so daß die regelmäßige

oder verlängerte Mittagspause zur Fertigstellung genügt, und etwa vorhandene Kinder werden, sofern nicht im Hause Wartung vorhanden ist, in der Krippe oder dem Kinderhort untergebracht.« Im Berichte für den Bezirk **Berlin** wird mitgetheilt, es sei nur ganz vereinzelt angegeben worden, daß die Fabrikarbeit aus Langeweile aufgesucht worden sei; im Bezirke **Magdeburg** haben 18 Frauen und eine Wittwe den Mangel an häuslicher Beschäftigung als Grund für den Eintritt in die Fabriken angegeben. Aus **Arnsberg** wird berichtet, die Ursache der Fabrikthätigkeit werde »in einigen Fällen« darin zu suchen sein, »daß Sinn und Geschick für die Hauswirthschaft durch ständige Fabrikarbeit geradezu abgetödtet ist, und diese als liebgewordene Thätigkeit auch in der Ehe fortgesetzt oder wieder aufgenommen wird, obschon eigentlich kein zwingender Grund vorliegt«.

Vereinzelt wird schließlich berichtet, daß Frauen die Fabrikbeschäftigung ergreifen, um ein freieres, ungebundenes Leben führen zu können und dem Manne gegenüber eine möglichst große Selbständigkeit zu genießen (**Oberpfalz**, **S. Meiningen**, **Lübeck**).

Wenn die Wahl derjenigen Frauen, welche sich einer Erwerbsthätigkeit widmen, gerade auf die Fabrikarbeit fällt, so erklärt sich dies — wie in den Berichten wiederholt hervorgehoben wird — in vielen Fällen zunächst aus der Macht der Gewohnheit (**Potsdam**, **Frankfurt a. O.**, **Berlin**, **Breslau**, **Liegnitz**, **Erfurt**, **Hildesheim**, **Minden**, **Arnsberg**, **Düsseldorf**, **Cöln**, **Aachen**, **Württemberg I**, **Braunschweig**, **S. Meiningen**, **S. Altenburg**, **Bremen**, **Ob. Elsaß**, **Lothringen**). Wie die Aufsichtsbeamten ausführen, liegt für die Frauen, welche schon als Mädchen in der Fabrik gearbeitet haben, der Gedanke, die alte Beschäftigung beizubehalten oder zu ihr zurückzukehren, naturgemäß um so näher, als ihnen die Neigung und Fähigkeit zu einem anderen Berufe, insbesondere auch zum Hausfrauenberufe, nicht selten fehlt; zudem wird — wie z. B. in dem Berichte für den Bezirk **Cöln** festgestellt wird — der als Fortsetzung der früheren Lebensweise erscheinende Miterwerb der Frau »bei der Eheschließung vielfach von vornherein als etwas Selbstverständliches in Rechnung gestellt, und zwar ist dies sogar häufiger in Gegenden mit höherer Kulturentwickelung als anderswo üblich. Es bedarf in dieser Hinsicht nur des Hinweises, daß die Arbeit verheiratheter Frauen in gleichen Industriezweigen am Rheine weit verbreiteter ist als z. B. in Oberschlesien.« Soweit besondere Feststellungen vorliegen, ist die überwiegende Mehrzahl der Frauen schon vor der Verehelichung mit der Fabrikarbeit in Berührung gekommen (**Frankfurt a. O.**, **Berlin**, **Erfurt**, **Düsseldorf**, **Württemberg I**, **Lothringen**). Demgegenüber tritt, wie die in einzelnen Bezirken vorgenommenen Erhebungen ergeben haben, die Zahl derjenigen verheiratheten Arbeiterinnen ganz bedeutend zurück, welche schon seit ihrer Schulzeit in den Fabriken gearbeitet haben (**Magdeburg**, **Hannover**, **Bremen**). So waren nach der umstehenden Uebersicht im Bezirke **Magdeburg** nur 18,9 % sofort nach dem Verlassen der Schule in die Fabrik gegangen. Der Berichterstatter bemerkt hierzu, daß die vorher im Elternhause gewesenen Arbeiterinnen, 20,4 % der Gesammtzahl, zumeist durch den Verlust ihrer Ernährer, durch Auflösung oder Verkleinerung des elterlichen Haushalts in

Aufsichtsbezirk Magdeburg: Beschäftigung der verheiratheten Arbeiterinnen nach der Schulzeit.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Sofort Fabrikarbeiterin	Im elterlichen Haushalte	Dienstmädchen und Aufwartung	Landwirthschaft	Wäscherin	Verschiedene Beschäftigung	Nicht zu ermitteln	Summa
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
IV.	Industrie der Steine und Erden	13	71	97	6	1	1	—	189
V.	Metallverarbeitung	25	32	125	42	2	5	3	234
VI.	Maschinen, Werkzeuge u. s. w.	—	2	—	—	—	—	—	2
VII.	Chemische Industrie	—	25	50	11	2	2	10	100
VIII.	Forstwirthschaftliche Nebenprodukte	—	3	4	2	1	1	2	13
IX.	Textilindustrie	155	64	236	73	1	8	86	623
X.	Papierindustrie	14	24	66	22	—	8	10	144
XI.	Lederindustrie	—	2	3	6	—	—	4	15
XII.	Holz- und Schnitzstoffe	4	7	21	1	—	1	—	34
XIII.	Nahrungs- und Genußmittel	251	214	296	198	7	36	24	1 026
XIV.	Bekleidung und Reinigung	24	50	60	8	3	7	1	153
XVI.	Polygraphische Gewerbe	12	25	21	—	—	4	1	63
—	Verschiedene Industriezweige	9	30	19	15	2	6	3	84
	Summe	507	549	998	384	19	79	144	2 680
	In Prozenten	18,9	20,4	37,2	14,3	0,70	2,94	5,37	—

die Fabrik getrieben worden sind. Der weitaus größte Theil der Frauen jedoch, nämlich 37,2 %, seien »solche, die als Mädchen in einem Haushalte thätig waren. Selbstverständlich sind nicht alle Frauen dieser Gruppe erst als Frauen Fabrikarbeiterinnen geworden; ein bedeutender Bruchtheil hat vielmehr bereits als Mädchen, dem Drange nach ungebundener Lebensführung folgend, den Beruf gewechselt. Nicht unbeträchtlich ist auch die Zahl derer, die, gezwungen durch die Folgen geschlechtlichen Verkehrs, den Dienst bei einer Herrschaft aufgeben mußten und in der Fabrik ein Unterkommen fanden. Von den 14,3 % Frauen, die aus der Landwirthschaft stammen, wird die Mehrzahl in landwirthschaftlichen Kampagnebetrieben, Zuckerfabriken u. s. w. beschäftigt, arbeitet also nur vorübergehend in der Fabrik. Der Rest der in der Tabelle aufgeführten Arbeiterinnen ist durch mißliche Lebensumstände der verschiedensten Art zur Fabrikarbeit genöthigt worden.« — Für den Bezirk **Bremen** wurde ermittelt, daß von den befragten 541 verheiratheten Fabrikarbeiterinnen 210, also 38,8 %, gleich von ihrem 14. Lebensjahre (ältere Frauen bereits vor dieser Zeit) die Beschäftigung in Fabriken aufnahmen; »von den jetzt in der Cigarren-Hausindustrie beschäftigten Ehefrauen waren 90 von 143 = 63 % sofort nach Verlassen der Schule zur Fabrik gegangen. Als Dienstmädchen waren von den verheiratheten Frauen 43,07 % thätig gewesen.« Zu diesem Ergebnisse wird weiter ausgeführt, daß die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fabriken in größerem Maaßstabe mit dem Jahre 1888 einsetze und von 744 in 1887 auf 2 889 in 1899 gestiegen sei, also sich fast vervierfacht habe. »Dabei ist die große Zahl arbeitender Frauen in anderen als Fabrikbetrieben gar nicht berücksichtigt, weil dieselben der Aufsicht nicht unterstehen und der gesetzliche Schutz auf sie sich nicht ausdehnt. Im Vorgehenden ist nachgewiesen, daß von den Verheiratheten nur 38,8 % gleich nach der Konfirmation die Fabrikarbeit aufgenommen haben, und dieser verhältnißmäßig geringe Prozentsatz wird eben dadurch begründet, daß zu der Zeit, als jene Frauen im jugendlichen Alter standen, die Gelegenheit zur Fabrikbeschäftigung gering war. Heute, wo fast täglich in den Zeitungen junge Mädchen für Spinnereien u. s. w. gesucht werden, liegt die Sache ganz anders, und die Fragebogen ergeben, daß 61,3 % der Ledigen sofort oder sehr bald nach der Konfirmation in die Fabrik gegangen sind.«

Auch für die Frauen, welche vor dem Eintritt in die Ehe noch nicht in Fabriken thätig gewesen waren, bietet die Fabrikarbeit vor anderen Erwerbzweigen mancherlei Vorzüge allgemeiner Art. Wie in den Berichten ausgeführt wird, ist in den Fabriken am leichtesten eine verhältnißmäßig gut bezahlte, sichere und dauernde Beschäftigung zu finden; zudem gewährt die Verbreitung der Industrie und die Vielseitigkeit der Fabrikation den Frauen, welche Arbeit suchen, am ehesten die Möglichkeit, eine den persönlichen Neigungen und körperlichen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zu finden. Die Einrichtung der Räumlichkeiten und des Betriebs bringt gewisse Annehmlichkeiten mit sich, wie den Aufenthalt in erleuchteten und geheizten Räumen zur Winterzeit sowie eine gleichmäßige geregelte Zeiteintheilung; ferner kommen die Vortheile, welche die Versicherungsgesetzgebung der arbeitenden Bevölkerung bringt, in Betracht, und schließlich wird von manchen Frauen auch die Gesellschaft der Mitarbeiterinnen als Vorzug

4*

geschätzt (zu vergl. hierzu u. a. die Berichte für die Bezirke **Berlin, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Erfurt, Hildesheim, Arnsberg, Coblenz, Chemnitz, Leipzig, Freiberg, Döbeln, S. Altenburg, Reuß j. L., Ob. Elsaß**). In den Berichten wird weiter darauf hingewiesen, daß andere Erwerbsgelegenheiten — soweit sie überhaupt neben der Fabrikbeschäftigung in Frage kommen — einestheils durchweg mehr Neigung, Ausdauer und Geschick erfordern oder mit größerem Risiko verbunden sind, anderentheils aber in der Regel sich unter ungünstigeren Arbeitsbedingungen vollziehen. Beispielsweise seien die Arbeit in fremdem Haushalte, die landwirthschaftliche Thätigkeit und die gewerbliche Beschäftigung in der Hausindustrie im Allgemeinen weniger gewinnbringend als die Fabrikarbeit, gleichzeitig aber mit stärkeren Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit verknüpft (zu vergl. die Berichte für **Berlin, Breslau, Erfurt, Dresden, Chemnitz, Freiberg, Aue, Döbeln, Württemberg I, Darmstadt, Mainz, Oldenburg**, Bergrev. **Waldenburg, Oestl. Halle** u. a.).

Aus den Mittheilungen des Aufsichtsbeamten für den Bezirk **Berlin** ist zunächst zu erwähnen, daß nach dem Gutachten des Gewerbegerichts die Fabrikarbeit der Beschäftigung in der Hausindustrie, dem Schneidern und sonstigen Arbeiten in fremdem Haushalt vorgezogen wird, »weil sie zunächst bei geringerer und geregelter Arbeitzeit größeren Verdienst abwerfe. Auch 90 % der arbeitenden Frauen behaupteten entschieden, daß sie zu Hause keinen genügenden Verdienst finden könnten, und nur 5 % waren der entgegengesetzten Ansicht«. Zu gleichem Ergebnisse führen — wie der Berichterstatter hinzufügt — die folgenden Angaben: »Der Verdienst der Frauen schwankt nach genauen Feststellungen einer Inspektion, die im Allgemeinen für Berlin zutreffen, zwischen 8 und 24 *M.* bei 9 bis 10 Stunden Arbeit, im Durchschnitt beträgt er 12,68 *M.* die Woche. Demgegenüber kommen für die Hausarbeit in Berlin folgende Gewerbe in Betracht, welche etwa nach ihrer Bedeutung geordnet sind: Die Damenmäntelkonfektion, die Wäschefabrikation und -Konfektion, die Knaben- und Männerkonfektion, die Herstellung künstlicher Blumen, Putz- und Straußenfedern, die Anfertigung von Kravatten und Stickereien. Im Verhältnisse hierzu sind unbedeutend: Nebenarbeiten für die Weberei, Häkelarbeiten, Garniren von Hüten, Herstellung von Posamenten, Cigarren und Luxuspapierwaaren. Auch die gewerbliche Thätigkeit der zu Hause arbeitenden Schneiderinnen, Wäscherinnen und Plätterinnen dürfte gegenüber dem großen Umfange der zuerst genannten Gewerbe nicht ins Gewicht fallen. Von diesen aber bietet nur die Wäschefabrikation einen regelmäßigen, dem Durchschnittseinkommen in Fabriken gleichstehenden Verdienst, wenn man noch von den Kosten für Platz, Beleuchtung, Heizung und Nähmaschine absieht. In der viel bedeutenderen Mäntelkonfektion verdienen nur sehr geschickte Arbeiterinnen ebensoviel. Die Dauer ihrer Beschäftigung beträgt aber für die meisten nur 5 Monate, in schlechten Jahren noch kürzere Zeit. Für weniger geschickte Arbeiterinnen geht der Verdienst hier wie in den anderen obengenannten Gewerben sehr zurück. Bei der Herstellung sehr billiger Waaren, z. B. billiger Schürzen, Flanellhemden und Fancyröcke, können selbst bei großem Fleiße nicht mehr als 6 bis 7 *M.* wöchentlich erarbeitet werden. — In fremdem Haushalt findet zwar eine Anzahl Kochfrauen, Kinderfrauen, Aufwärterinnen und

dergl. Beschäftigung. Diese ist aber nur stundenweis und wenig einträglich, oder die Frauen müssen bei lohnendem Verdienst ebenfalls den ganzen Tag ihrem Haushalt fern bleiben und oft unter gesundheitschädlichen Verhältnissen arbeiten. Das Austragen von Zeitungen bietet sehr geringe Einnahme bei außerordentlicher Anstrengung. Das Gewerbegericht wie auch die Gewerbe-Inspektoren betonen ferner mit Recht, daß die verheirathete Fabrikarbeiterin meist seit der Entlassung aus der Schule in der Fabrik thätig und deshalb nur für diese gut vorgebildet ist, während ihr für andere Erwerbszweige die Vorkenntnisse fehlen. So stellt die III. Gewerbe-Inspektion fest, daß nur 16,8 % der Frauen vor ihrer Verheirathung nicht mit der Fabrikarbeit in Berührung gekommen waren; 43,6 % arbeiteten dagegen schon früher ständig in Fabriken und hatten diese noch gar nicht oder nur zeitweise verlassen. Darnach ist es auch erklärlich, daß sie diese zwar einseitige, aber lohnende, gleichmäßige und fest geregelte Arbeit am meisten aufsuchen, während sie für das Zusammenhalten und die Vermehrung des Eigenthums durch tüchtige Wirthschaft weniger Geschick oder auch Verständniß besitzen. Sie geben ferner an, daß sie in der Fabrik leichtere Arbeit in hellen, gut gelüfteten und geheizten Räumen hätten; sie würden in ihrer Arbeit, die zu 63,5 % Akkordarbeit ist, nicht durch die Wirthschaft und die Kinder gestört und endlich sei ihnen auch die Gesellschaft der Mitarbeiterinnen angenehm.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Magdeburg** hebt hervor, daß von den Arbeiterfrauen, auf deren Erwerbsthätigkeit die Familie wegen der Unzulänglichkeit des von dem Manne beschafften Einkommens angewiesen ist, nur ein geringer Bruchtheil, nämlich 1853, in die Fabrik gehen; die übrigen suchten auf andere Art das Fehlende herbeizuschaffen, je nachdem die Leute auf dem Lande, in kleineren oder in größeren Städten wohnen: »Die Frauen bestellen etwas Pachtacker, mästen ein Schwein, helfen in der Landwirthschaft aus, halten Kostgänger, betreiben einen Handel mit Gemüse und Aehnlichem; auch als Waschfrauen, Schneiderinnen, Aufwartefrauen, zur Aushülfe in Wirthschaften, als Näherinnen, Plätterinnen, Stickerinnen und in irgend welcher Hausindustrie suchen viele einen Erwerb. Viele dieser Erwerbszweige sind lohnender als die Fabrikarbeit; indessen bedingen sie sämmtlich einen hohen Grad von Fleiß, Erwerbstalent, Geschicklichkeit sowie auch von erlernten Fähigkeiten, ermangeln aber dabei vielfach der Stetigkeit. Auch sind sie manchmal mit nicht geringem Risiko verbunden, z. B. wo Viehmästung, Handel, Kostgängerwesen in Betracht kommen. Dagegen bietet die Fabrikarbeit eine größere Sicherheit gegen Unterbrechung und verlangt durchschnittlich ein geringes Maaß von Kraft und Intelligenz, so daß besonders solche Frauen dazu greifen, denen hauswirthschaftliche Kenntnisse besserer Art mangeln.« Im Anschluß an diese Ausführung giebt der Berichterstatter eine seines Erachtens recht zutreffende Aeußerung eines Magdeburger Geistlichen über die Fabrikarbeit der Frauen wieder: »Die Fabrikarbeit der verheiratheten Frau ist im Grunde nicht populär, ja hat noch vielfach etwas Befremdendes und geradezu Anstößiges an sich. Fast überall begegnete ich dem Bewußtsein, daß der Mann allein für den Haushalt zu sorgen hat; selten ist der Fall, wo der Mann vor der Verheirathung darauf rechnet, seine Frau müsse dereinst durch Fabrikarbeit den Hausstand mit erhalten helfen.

Wo die Nothlage der Familie die Mitarbeit der Frau bedingt, greift man zu der Beschäftigung als Aufwärterin, Wäscherin, Plätterin u. dergl., übernimmt Feldarbeit oder sucht in der Hausindustrie etwas zu verdienen, meidet aber die regelmäßige Fabrikarbeit um des Hauses, des Mannes und der Kinder willen. Darum geben auch nach allen meinen Erfahrungen und Erkundigungen die Fabrikmädchen gewöhnlich die Arbeit auf, wenn sie in die Ehe treten. Gewöhnlich ist es eine Nothlage, nur selten die alte Gewohnheit, die verheirathete Frauen veranlaßt, Fabrikarbeit zu übernehmen. Wenn der Mann arbeitlos oder arbeitsunfähig, liederlich, verschollen oder verstorben ist, dann ist es die leichte, regelmäßige und oft auch die den Kräften, Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Art der Fabrikbeschäftigung, die die Frauen zur Fabrik treibt.

Wie in dem Berichte für den Bezirk **Chemnitz** ausgeführt wird, hat die vielfach zu Tage tretende Vorliebe der Frauen für die Fabrikbeschäftigung ihren Grund darin, »daß die Fabrikarbeit in der Regel die lohnendere ist. Befragte Frauen erklärten, sie würden gern zu Hause bleiben und sich andere Beschäftigung suchen, wenn sie gleichlohnende in der Hausindustrie oder anderwärts fänden. Dies sei nur wenigen jüngeren Frauen vergönnt, während ältere, deren Finger erlahmt oder weniger geschickt sind und die mit Rücksicht auf ihren körperlichen Zustand größere Kraftanstrengung oder ein scharfes Auge erfordernde Arbeiten, als Waschen, Scheuern, Nähen, Sticken u. s. w. nicht mehr verrichten können, eine ihnen zusagende Beschäftigung nur in der Fabrik fänden. Es wurde weiter von befragten verheiratheten Fabrikarbeiterinnen darauf hingewiesen, daß es zumeist besser gestellte Frauen seien, welche lediglich wegen Erlangung eines für ihren Lebensunterhalt nicht erforderlichen Nebenverdienstes in ihrer Behausung Arbeiten für Fabrikanten ausführten und durch billiges Angebot die Löhne drückten, und daß auch durch die Zuchthäuser, Gefängnisse und Versorgungsanstalten der Hausindustrie ein beträchtlicher Theil Arbeit entzogen würde. Andererseits wurde von Unternehmern erklärt, daß es gewisse Arbeiten gäbe, die nicht unbedingt in der Fabrik ausgeführt werden müßten, sondern auch in der Behausung der Frauen vorgenommen werden könnten, und daß viele Frauen, welche im Hause keine Familienangehörigen zurücklassen, es vorzögen, in die Fabriken zu gehen, weil sie sich dort bei der Arbeit wohler fühlten, Heizung und Beleuchtung ersparten und im Erkrankungsfalle die Unterstützung der Krankenkasse genössen.« — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Leipzig** ist die Bevorzugung der Fabrikthätigkeit vor anderen Erwerbsgelegenheiten meist daraus zu erklären, »daß der Fabrikbetrieb eine größere Auswahl an zusagender oder der angeeigneten Geschicklichkeit entsprechender Arbeit bietet und in der Regel auch höher als anderwärts gelohnt wird. In dieser Beziehung sagte eine in der Rauchwaarenzurichterei bei dem Ausbessern der Felle mit Näharbeit beschäftigte Wittwe: Ihr schwächlicher Körper sei durch anstrengende Gartenarbeit zu sehr angegriffen worden, die jetzige Arbeit sage ihr zu, auch verdiene sie, trotzdem die Arbeit eine tagsüber nicht anhaltende sei, mehr als bei der Gärtnerei, auch vermöge sie, da die Kinder erwachsen seien, nicht nur den häuslichen Obliegenheiten trotz der Fabrikarbeit nachzukommen, sondern sie erübrige auch noch Zeit, um kleine, auf Wunsch ins

Haus mitgegebene Posten Arbeit nach Feierabend zu erledigen«. — Aus dem Bezirke **Freiberg** wird berichtet, die befragten Frauen hätten durchgehends geäußert, »daß ihre Lebenslage sie zur Arbeit und zum Mitverdienen zwänge, daß sie diesen Zweck aber am besten in der Fabrikbeschäftigung erreichen könnten; einen dauernderen und auskömmlicheren Verdienst würden sie andererseits in keinem Falle, weder mit hauswirthschaftlicher noch mit hausindustrieller Arbeit erzielen können, ganz abgesehen davon, daß es an geeigneter anderweiter Arbeitsgelegenheit in den meisten Fällen mangeln würde. Kinderlose Wittwen und alleinstehende geschiedene Frauen erklärten sich auch noch aus dem Grunde für die Fabrikarbeit, weil sie im Winter den Vortheil hätten, daheim, während der Arbeitzeit in der Fabrik, Feuerung und Licht zu sparen.« — Ebenso bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Aue**, daß die Thätigkeit in der Hausindustrie nicht so lohnend wie die Fabrikarbeit ist; er fügt hinzu, »daß, um denselben Verdienst zu erreichen, ein wesentlich größerer Aufwand an Zeit und Anstrengung unter Hintansetzung der Rücksichten auf die Gesundheit erforderlich ist. Außerdem ist nicht überall da, wo Fabrikindustrie herrscht und Fabrikbeschäftigung für verheirathete Frauen geboten wird, auch Hausindustrie vorhanden«. — Im Bezirke **Döbeln** wurde mehrfach festgestellt, »daß die verheiratheten Frauen, ebenso wie die verwittweten und geschiedenen, die Fabrikarbeit nicht nur der Beschäftigung in der Landwirthschaft, wo die Thätigkeit anstrengender, die Arbeitzeit länger und die Gelegenheit zum Erwerb bezw. der Verdienst weniger gleichmäßig ist, sondern auch der Haus- und Heimarbeit vorziehen. In Bezug hierauf wurde angeführt, daß letztere Beschäftigungsweise weniger lohne, daß in der Fabrik die Arbeitzeit eine kürzere, geregeltere und der Aufenthalt in den gut erleuchteten, erwärmten sowie entlüfteten Betriebsräumen gesünder als in den eigenen Wohnungen sei, sowie daß bei der Beschäftigung in der Fabrik im Haushalte an Heizungs- und Beleuchtungsmaterial gespart werde. Rücksichtlich der Mißstände der Heimarbeit, die bei gewissen Fabrikationszweigen überhaupt unmöglich sei, wurde bemerkt, daß die Arbeit zumeist in den Wohnräumen verrichtet werden müsse, wodurch die Ordnung und Sauberkeit in letzteren leide, und daß die Thätigkeit im Hause besonders dann wesentlich anstrengender als in der Fabrik sei, wenn es sich dabei um die Benutzung von Näh- oder sonstigen Maschinen handele.«

Der Aufsichtsbeamte zu **Oldenburg** führt aus, daß eine Frau, welche als Plätterin, Wäscherin oder sogenannte Stundenfrau arbeiten müsse, unregelmäßig verdiene, zum Theil mit mangelhafter Kost entschädigt werde, wovon ihren Kindern zu Hause nichts geboten werde, und daß ihre tägliche Arbeitsdauer sowie die Zeit der Heimkehr zu den Ihrigen vollkommen unbestimmt sei: »Bei der Aufnahme in eine geeignete Fabrik ist einer solchen hülfebedürftigen Frau durch regelmäßige Lohnzahlung die Existenz gesichert. Sie wird nicht, wie die Wasch- oder Scheuerfrau oder Schneiderin, zum Theil mit Speisen und Getränken in fremden Häusern abgelohnt, sondern sie kann den ganzen, in baarem Gelde erhaltenen Lohn mit ihren Angehörigen theilen und die Dauer ihrer Arbeit ist nicht alltäglich verändert, sondern auf bestimmte Stunden beschränkt. Wenn daher eine verheirathete Frau durch Mißgeschick genöthigt wird, gegen Tagelohn zu arbeiten, so wird sie gewöhnlich von allen ihr sich entgegenstellenden Uebeln das kleinste zu

tragen haben, wenn sie in einer gut geleiteten Fabrik Aufnahme gefunden hat. Wenn eine verheirathete Frau, welche früher ein Fabrikhandwerk erlernt hat, wie Spinnen, Weben, Korkschneiden, Bijouteriearbeit u. s. w., später nothgedrungen ihren früheren Erwerb in einer Fabrik wieder aufnimmt, so ist der naheliegende Grund dazu, die früher erlernte Gewandtheit in einem bestimmten Handwerke zu verwerthen.« Der Berichterstatter fügt hinzu, daß in der Textilindustrie nicht selten Mann und Frau zugleich Fabrikarbeiter seien, um zweifach zu verdienen, und daß dies in vielen Fällen für die Kinder nicht nachtheilig werde, weil oft ältere Personen (Eltern) zu einer Arbeiterfamilie gehören, die nicht mehr auswärts arbeiten können, aber doch noch die besten Leiter des kleinen Hausstandes seien. — Die Möglichkeit für die Frau den Haushalt trotz ihrer Abwesenheit zu versorgen, wird auch in zahlreichen anderen Berichten erwähnt, sei es, daß in gleicher Weise wie hier ältere Personen als die Stellvertreter der Hausfrau genannt werden, sei es, daß ältere Geschwister diese Sorge übernehmen, oder aber, daß die kleinen Kinder Bewahranstalten anvertraut werden (**Breslau, Hildesheim, Minden, Arnsberg, Düsseldorf, Sigmaringen, Oberbayern, Oberpfalz, Meißen, Aue, Zittau, Württemberg I, Württemberg III, Oldenburg, S. Meiningen, Lübeck, Lothringen**).

Im Anschluß an die Ausführung, wie in manchen Fällen Familienangehörige den Haushalt besorgen und die Kinder warten, so daß die Frau in die Fabrik gehen kann, ohne daß die Häuslichkeit Schaden leide, bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Breslau**: »Die letzteren Fälle lassen die Wohlthat der Alters- und Invaliditätsgesetzgebung in einem besonders hellen Lichte erstrahlen. Denn während früher die erwerbsunfähigen Verwandten als lästige Mitesser ungern aufgenommen wurden, sind sie jetzt mit ihrer Pension gern gesehene und dementsprechend behandelte Mitglieder des Haushalts, die sich auch mit Wartung der Kinder und Bereitung der Mittagsmahlzeit noch nützlich machen können.«

Unter den Arbeitgebern steht ein Theil der Verwendung verheiratheter Arbeiterinnen in den Fabrikbetrieben ablehnend gegenüber. Wiederholt wird berichtet, daß in manchen Betrieben Frauen überhaupt nicht angenommen werden, sei es wegen grundsätzlicher Abneigung der Betriebsinhaber, sei es in Anbetracht der üblichen Störungen, der reichsgesetzlichen Beschränkungen und der Rücksichten, welche die Arbeiterinnen wegen ihrer häuslichen Arbeiten in Anspruch nehmen (**Westpreußen, Coblenz, Düsseldorf, Cöln, S. Meiningen, Schw. Rudolstadt, Bremen, Lothringen**). So wird in dem Berichte für den Bezirk **Westpreußen** ausgeführt, unter den Fabrikanten bestehe »keine große Neigung, verheirathete Arbeiterinnen in die Fabrik aufzunehmen, welche ein Hauswesen zu versorgen haben, weil ein Wechsel in der Besetzung der wichtigeren Arbeitsposten bei Schwangerschaft und häuslicher Abhaltung störend wirkt. Meist ist es Mitleid mit den Wittwen früherer Arbeiter oder mit der Familie zuverlässiger Arbeiter, wenn von der allgemeinen Regel, nur ledige Arbeiterinnen vollauf und dauernd zu beschäftigen, abgewichen wird.« Der Aufsichtsbeamte zu **Düsseldorf** verzeichnet 314 Fabriken, die grundsätzlich keine Frauen aufnehmen. Aus **Lothringen** wird berichtet, viele Betriebsunternehmer seien der Ver-

wendung von Frauen abgeneigt: »Es giebt große Fabriken mit einer zahlreichen weiblichen Arbeiterschaft, in denen verheiratete Frauen gar nicht oder nur durch besondere Gunst einzelne Wittwen beschäftigt werden.«

Andererseits hingegen geben — wie in den Berichten vielfach betont wird — zahlreiche Arbeitgeber der verheiratheten Frau gerade den Vorzug vor der ledigen Arbeiterin und schätzen sie besonders als gewissenhafte und stetige, billige, anspruchslose und erfahrene Arbeitskraft (**Berlin, Breslau, Magdeburg, Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Oberpfalz, Chemnitz, Leipzig, Meißen, Freiberg, Annaberg, Aue, Wurzen, Döbeln, Württemberg** II, **Baden, Oldenburg, S. Meiningen, Schw. Rudolstadt, Reuß ä. L., Bremen, Unt. Elsaß**, Bergrev. **Waldenburg, Ost-Cottbus, Weißenfels** u. a. m.). Vielfach wird auch auf den Arbeitermangel hingewiesen, der letzthin, und namentlich im Berichtsjahre, in weiten Kreisen der Industrie sich bemerkbar gemacht hat (**Breslau, Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Chemnitz, Plauen, Freiberg, Aue, Wurzen, Württemberg** III, **S. Altenburg, Schw. Rudolstadt, Reuß j. L., Unt. Elsaß**, Bergrev. **West-Cottbus, Westl. Halle, Weißenfels, Coblenz, Wiesbaden** u. a.).

Der Aufsichtsbeamte zu **Breslau** bemerkt, daß die Arbeitgeber bei dem herrschenden Mangel an männlichen Arbeitern zur Einstellung weiblicher Arbeitskräfte gezwungen seien und außerdem die besondere Geschicklichkeit der Arbeiterinnen an vielen Arbeitstellen gar nicht entbehren könnten. »Sie ziehen die verheirathete Arbeiterin der unverheiratheten vor, weil sie bestrebt ist, sich durch Pünktlichkeit, Fleiß und Zuverlässigkeit eine dauernde Beschäftigung zu erhalten, auch vor unsauberen Arbeiten nicht zurückschreckt und durch gutes Beispiel auf die jüngeren Arbeiterinnen erzieherisch einwirkt. Mehrfach erklärten Arbeitgeber, daß sie ohne einen Stamm tüchtiger Frauen gar nicht in der Lage sein würden, ihre Fabrikate in der jetzigen Güte herzustellen, da auf die jüngeren Arbeiterinnen kein Verlaß sei. Ordnung und Anstand würden gefährdet sein, wenn nicht etliche Frauen unter den Mädchen arbeiteten und sie im Zaume hielten.« — Im Bezirke **Magdeburg** ist gleichfalls die Wahrnehmung gemacht worden, »daß viele Fabrikanten bei der Einstellung weiblicher Kräfte den verheiratheten Arbeiterinnen vor den ledigen den Vorzug geben, weil sie fleißiger, gesetzter und ausdauernder sind«. Der Berichterstatter fügt hinzu: »Zweifellos wird der verheiratheten Arbeiterin mehr geboten werden können; sie wird fügsamer sein als die ledige, weil sie auf ihre Familie Rücksicht nehmen muß«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Coblenz** weist zunächst darauf hin, daß gewisse Industriezweige vorwiegend auf Arbeiterinnen angewiesen seien: »Während aber einzelne Fabriken nicht gern verheirathete Frauen einstellen, weil diese wegen ihrer Familie besondere Rücksicht beanspruchen, thun es andere Fabriken ohne Bedenken, weil die Frauen allgemein zuverlässiger und fleißiger arbeiten als junge Mädchen. Jüngere Arbeiterinnen haben durchgängig eine Abneigung gegen unsaubere und unangenehme Arbeiten, welche in Folge dessen mit Vorliebe den anspruchsloseren Frauen überlassen bleiben. So müssen z. B. die Lumpensortirereien vielfach Frauen beschäftigen. Ferner hat der Mangel an männlichen Arbeitskräften in den letzten Jahren zur Einstellung von Arbeiterinnen in solchen Betrieben geführt, wo früher die Beschäftigung von weiblichen Personen nicht üblich

war. In Folge dessen hat man auch Frauen z. B. in einem Walzwerke mit Packetiren von Schrot und in einer Schraubenfabrik an den Gewindeschneid- und Fraisbänken beschäftigt. Auch findet man neuerdings in einigen Steinbrüchen die Frauen von Steinbrucharbeitern als Schrotschlägerinnen.« — Im Bezirke **Düsseldorf** ist zwar, wie bereits erwähnt wurde, die Zahl der Arbeitgeber, welche grundsätzlich verheirathete Arbeiterinnen aus ihren Anlagen fern halten, nicht unbedeutend, indessen »wiegen doch die Fälle vor, in denen Frauen gern angenommen, ja sogar ihren unverheiratheten Mitbewerberinnen gegenüber vorgezogen werden. Als Grund für diese Erscheinung führt u. a. der Gewerbe-Inspektor zu M. Gladbach Folgendes aus: ‚Sie bringen als Frauen eine noch viel größere Willigkeit zur Arbeit mit, sind aufmerksamer, genauer, gewissenhafter, sorgfältiger als die Mädchen und werden nicht mehr soviel durch Vergnügungssucht abgelenkt. Sie halten auch ausdauernder auf einem Platze aus, da sie sichere und beständige Arbeit suchen, während die ledige Arbeiterin häufigen Wechsel liebt. Es bilden die verheiratheten Arbeiterinnen meist einen festen Stamm und den zuverlässigsten Theil des weiblichen Fabrikpersonals‘. Aehnliche Schlüsse zieht der Gewerbe-Inspektor zu Barmen in nachstehenden Mittheilungen: ‚Als Vorarbeiterinnen sind die Frauen wegen ihrer größeren Erfahrungen, ihres Fleißes und ihres Einflusses auf die jüngeren Arbeiterinnen kaum zu entbehren Auch werden selbst in den Fabriken, welche grundsätzlich keine verheiratheten Frauen annehmen, die in der Fabrik beschäftigten Mädchen nach ihrer Verheirathung häufig so lange behalten, bis sich der Hausstand vergrößert, weil oft geheirathet wird, bevor der Mann die Frau ernähren kann. In vielen Fabriken sind aber auch Nebenarbeiten zu verrichten, die oft täglich nur gewisse Stunden in Anspruch nehmen oder nur einige Tage der Woche, wie z. B. das Fitzen der Garne in den Bleichereien und Färbereien, das Abziehen der Litzen und Bänder, die Putz- und Reinigungsarbeiten der Fabrikräume u. s. w. Für diese unregelmäßigen Arbeiten sind unverheirathete Arbeiterinnen selten zu haben und dürften daher Frauen unentbehrlich sein. Diese Arbeiten dürften aber auch unbedenklich von Frauen geleistet werden können. Soweit ermittelt werden konnte, werden im hiesigen Bezirk in 57 Fabriken 445 Frauen hauptsächlich nur deshalb beschäftigt, weil andere geeignete Arbeitskräfte nicht zu haben sind. In 10 Fabriken werden 27 Frauen als Vorarbeiterinnen oder Untermeisterinnen beschäftigt, in 34 Fabriken 192 Frauen, die schon als Mädchen dort thätig waren, und in 57 Fabriken haben 166 Frauen mit Arbeiten zu thun, die nicht die Einhaltung der regelmäßigen Arbeitzeit erfordern. In den übrigen 169 Fabriken konnten die Gründe der Beschäftigung nicht mit Sicherheit festgestellt werden, doch nehmen manche Arbeitgeber gern verheirathete Frauen, weil diese vielfach fleißiger sind als unverheirathete und nicht so gern die Arbeitsstelle wechseln, andere, weil für Akkordarbeit Frauen oft billiger zu haben sind als Unverheirathete.« — Nach den Wahrnehmungen des Aufsichtsbeamten zu **Cöln** sehen die Unternehmer »im Allgemeinen Frauen weniger gern in ihren Betrieben, zum Theil der üblichen Störungen halber. Einige Fabrikanten erklärten, grundsätzlich keine Frauen zu beschäftigen; dieselben gehörten in Haus und Familie. Andererseits hat die Frauenarbeit wieder gewisse Vortheile: außer

der billigeren und für einzelne Industriezweige schwer entbehrlichen weiblichen Arbeitskraft sind die Verheiratheten weniger zum Wechsel der Arbeitsgelegenheit geneigt, bei der Bedienung mancher Arbeitsmaschinen gewissenhafter und meist leichter zu behandeln. Ueberdies ist bei dem jetzigen starken Arbeitsbedarfe mancher Industriezweige für die betreffenden Industriellen eine Auswahl so gut wie unmöglich; sie nehmen einfach alle Arbeitskräfte an, ob verheirathet oder nicht verheirathet, die sich ihnen darbieten.«

Der Berichterstatter für den Bezirk **Chemnitz** führt aus, daß es vornehmlich von der Zahl der verfügbaren unverheiratheten Arbeiterinnen abhängt, in welchem Maße zu den für weibliche Hände vorwiegend in Betracht kommenden Arbeiten außer den ledigen Arbeiterinnen noch Frauen herangezogen werden: »Im Aufsichtsbezirke bildet die Textilindustrie den Hauptindustriezweig, denn sie beschäftigte nach dem Ergebniß der Arbeiterzählung im Berichtsjahre 41,1 % aller gezählten Arbeiter. Wenn nun in Orten, in denen Betriebe dieses Industriezweiges sich in größerer Zahl vorfinden, auch noch Anlagen anderer, auf die Heranziehung weiblicher Hülfskräfte angewiesene Industriezweige anzutreffen sind, wie dies besonders für die Stadt Chemnitz zutrifft, so ist die Folge, daß die ledigen Arbeiterinnen zur Besetzung der vorhandenen Arbeitsstellen nicht ausreichen und die Unternehmer zur Beschäftigung von Frauen genöthigt sind. Dies wird umsomehr der Fall sein, wenn der Geschäftsgang in den meisten Industriezweigen, wie es für das Berichtsjahr zutraf, ein andauernd reger ist. In solchen Zeiten tritt auch die Abneigung lediger Arbeiterinnen gegen gewisse, eine größere körperliche Anstrengung erfordernde, wenn auch lohnendere Beschäftigungen mehr in die Erscheinung. Es sind daher namentlich Besitzer von Strumpf- und Handschuhappreturen in der Regel gezwungen, in ihre Formereiabtheilung Frauen einzustellen. Es sei ferner darauf hingewiesen, daß in der Lederindustrie, der Industrie der forstwirthschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe u. s. w., im künstlerischen Gewerbe und wohl auch in den Betrieben des Baugewerbes die Mitarbeit der verheiratheten Frauen, soweit es sich nicht dabei um die Besorgung nebensächlicher, den häuslichen gleich zu erachtenden Verrichtungen handelt, recht wohl entbehrt werden könnte und daß hier und da in verschiedenen Betrieben, z. B. in Schuhwaarenfabriken, Jacquardwebereien, vereinzelt sogar in Steinbrüchen und Sandgruben, Arbeiterinnen zu Beschäftigungen herangezogen werden, die ebensogut oder leichter von Männern verrichtet werden könnten und für welche sich die körperliche Beschaffenheit des Mannes viel besser eignet. Hierzu hat theils der Mangel an geeigneten männlichen Arbeitern, theils eine gewisse Rücksichtnahme auf einzelne Frauen und Familien, theils auch der Umstand geführt, daß durch Benutzung billigerer Arbeitskräfte das Unternehmen in gewissen Fällen, namentlich in mechanischen Webereien, auch dem Auslande gegenüber leichter konkurrenzfähig ist. Von den meisten Unternehmern, die auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen mit angewiesen sind, wird übrigens ein großer Werth auf die Erhaltung eines festen Stammes älterer Arbeiterinnen gelegt, und zwar deshalb, weil die Arbeiterin als Frau die ledige und jüngere Arbeiterin an Ordnungsliebe, Sittsamkeit, Sauberkeit und Gewissenhaftigkeit übertrifft und für diese gleichsam ein gutes Vorbild sowie die beste Lehrmeisterin ist.« — Nach den im Bezirke

Leipzig gemachten Beobachtungen ist gleichfalls für den Arbeitgeber »bei der Heranziehung der Frau zur Fabrikthätigkeit zumeist nur der Mangel an Mädchen sowie die Erfahrung maßgebend, daß die verheirathete Arbeiterin in der Regel mehr Ernst und Zuverlässigkeit bei der Arbeit zeigt, die Arbeitsstätte seltener wechselt und in sittlicher Beziehung einen günstigen Einfluß auf mitthätige Mädchen ausübt. Vielfach weist auch der Umstand auf die verheirathete Frau als Mithelferin bei der Fabrikthätigkeit, daß bestimmte Verrichtungen der weiblichen Arbeitskraft näher liegen als der männlichen, dieselben aus Konkurrenzrücksichten auch niedriger bezahlt werden müssen und die Frauen Nebenarbeiten, wie Scheuern, Fensterputzen u. s. f. gern übernehmen, während dagegen Männer und Mädchen ablehnen, solche auszuführen.« — Auch für den Bezirk **Freiberg** wird berichtet, daß die Industrie zunächst wegen Mangels an unverheiratheten weiblichen Arbeitskräften auf die Beschäftigung von Frauen angewiesen ist: »Weiter werden verheirathete Arbeiterinnen von den Arbeitgebern gern angenommen, weil sie durch ihr Gebundensein an die Familie weniger leicht zum Wechsel ihrer Arbeitsstelle neigen und sie in Folge dessen in jeder größeren Fabrik einen verläßlichen Stamm bilden, der auch insofern von gutem Einfluß ist, als er jüngere Arbeitskräfte leicht und gründlich anzulernen vermag. Einzelne Arbeitgeber haben betont, daß die Gegenwart verheiratheter Frauen in moralischer Hinsicht von nicht zu unterschätzender Bedeutung sei, weil dieselben lockeren sowie unsittlichen Gesprächen und unzulässigem Gebahren der jüngeren Mitarbeiter am ehesten entgegentreten. Auch bei der Arbeit an Maschinen, wie sie jetzt in den meisten Industriezweigen vorherrscht, ist die verheirathete Frau im Allgemeinen aufmerksamer und zuverlässiger als die unverheirathete Arbeiterin, deren Gedanken nur zu oft durch ihren Verkehr außerhalb der Fabrik abgelenkt werden.« — Aus dem Berichte für den Bezirk **Meißen** sei hier die Mittheilung erwähnt, daß Fälle beobachtet worden sind, »wo die Männer nur dann Aufnahme in der Fabrik fanden, wenn sie ihre Frauen, deren Arbeitskraft willkommen ist, mit zur Fabrikarbeit zulassen«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Aue** führt aus, daß nicht allein die große Schwierigkeit und theilweise die Unmöglichkeit, mehr männliche oder weibliche unverheirathete Arbeiter einzustellen, zur Beschäftigung verheiratheter Frauen führte, sondern daß hierbei vor Allem auch die nicht zu unterschätzenden guten Eigenschaften in Betracht gekommen seien, welche die verheiratheten Arbeiterinnen im Allgemeinen vor den unverheiratheten und meistens jüngeren Arbeiterinnen auszeichneten. »Die ersteren sind meist sehr zuverlässig und besitzen nicht selten dadurch, daß sie schon viele Jahre und oft schon vor ihrer Verheirathung mit gleichartigen oder denselben Arbeiten beschäftigt waren, größere Geschicklichkeit sowie Gewandtheit und insbesondere mehr Erfahrungen, die den Arbeitgeber vor Verlusten schützen und ihm einen Stamm von Arbeiterinnen bieten, der vor Allem im Stande ist, die jungen Arbeiterinnen entsprechend heranzubilden und anzulernen. Außerdem wird ihre größere Treue und Anhänglichkeit und die daraus sich folgernde größere Ständigkeit hervorgehoben, Eigenschaften, die bei dem Hang unverheiratheter Arbeiterinnen, ihre Arbeitsstelle öfters zu wechseln, nicht zu unterschätzen sind. Im Weiteren ist darauf aufmerksam zu machen, daß für Fabriken, in denen weniger reinliche oder eintönige Arbeiten zu erledigen sind, die aber dennoch, um den Unternehmer vor

Schaden zu bewahren, dauernder Aufmerksamkeit bedürfen, unverheirathete und namentlich jüngere Arbeiterinnen nur schwer zu haben sind. Letztere geben sich mehr solchen Beschäftigungen hin, die, wenn auch manchmal anstrengender, so doch reinlicher und dabei ebenso lohnbringend sind wie die weniger reinlichen Arbeiten, so z. B. zu den Arbeiten in den Wäschefabriken und Plättereien, den Stickereien sowie den Betrieben der Weißwaarenkonfektion. Die Besitzer von Spinnereien, mechanischen Webereien und Gardinenfabriken, denen die unverheiratheten und jüngeren Arbeiterinnen mehr und mehr entzogen werden, können theilweise in Rücksicht auf die allgemeine Geschäftslage und unter dem Drucke der Konkurrenz nicht zur theueren Beschäftigung männlicher Arbeiter übergehen und sind vor Allem auch aus Abneigung der letzteren gegen Arbeiten, die sich für sie in vielen Fällen nicht eignen und dem weiblichen Individuell mehr angepaßt sind, sowie in Folge des bereits erwähnten Mangels auch an männlichen Arbeitern gezwungen, zur Einstellung verheiratheter, meist älterer Arbeiterinnen zu schreiten.« — Im Bezirke **Wurzen** wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Unternehmer in den meisten Fällen auf die Beschäftigung von verheiratheten Frauen nur insoweit Werth legen, »als andere Arbeiterinnen nicht in ausreichender Zahl zu erhalten sind. Vereinzelt kommt es vor, daß verheirathete Frauen deswegen gesuchter sind, weil sie weniger leicht ihre Arbeitsstelle wechseln als namentlich die jüngeren ledigen Arbeiterinnen, oder weil ihr Verhalten gesetzter sein soll. In Steinbrüchen und anderen Betrieben, in denen neben männlichen auch weibliche Arbeiter beschäftigt werden, sind die Arbeiter nicht selten bestrebt, ihre Frauen mit unterzubringen. Vorzüglich bei Betrieben ersterer Art, in denen ein besonderer Mangel an männlichen Arbeitern herrscht, müssen die Unternehmer manchmal einem solchen Drucke ihrer Leute nachgeben, trotzdem in Folge vorhandener maschineller Einrichtungen Frauenarbeit im angebotenen Umfange nicht nöthig ist.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Döbeln** führt aus, daß bei der Prüfung der Gründe, welche die Unternehmer trotz der ihnen durch die derzeitigen reichsgesetzlichen Vorschriften erwachsenden Erschwernisse bestimmen, verheirathete Arbeiterinnen in ihren Anlagen zu beschäftigen, vor Allem derjenigen zahlreichen Fälle zu gedenken sei, in denen von den Arbeiterinnen vorausgesetzt wurde, auch nach ihrer Verheirathung in ihrem Arbeitsverhältniß verbleiben zu können: »Konnte der Arbeitgeber mit den bisherigen Leistungen der betreffenden Personen zufrieden sein, so werden ihm gegen die Fortbeschäftigung derselben in der Fabrik Bedenken namentlich dann nicht beigehen, wenn er nicht in der Lage ist, Hausarbeit zu gewähren. Letzteres ist aber unmöglich, wenn es sich um Vorbereitungsarbeiten, z. B. in Schuhfabriken, ferner um Reinigungsarbeiten, Verpacken von Waaren, Sortiren von Cigarren u. s. w., handelt. Auch wird es dem Unternehmer erwünscht sein, seinem Betriebe eingerichtete Arbeiterinnen zu erhalten, anstatt solche zu entlassen sowie durch ungeübte und daher zunächst anzulernende Personen ersetzen zu müssen. Daß überdies verheirathete Frauen zumeist fleißiger, pünktlicher, gewissenhafter und geschickter sind als unverheirathete, wird nicht selten von den Unternehmern hervorgehoben. Ebenso wird von diesen anerkannt, daß die Verheiratheten nicht allein gute Lehrmeisterinnen für jüngere Mädchen abgeben, sondern auch in sittlicher Beziehung erzieherisch auf letztere einwirken.«

In dem Berichte für den Bezirk **Baden** wird darauf hingewiesen, daß in vielen Industriezweigen die manuelle Geschicklichkeit der Arbeiterinnen gar nicht entbehrt werden kann und daß die Arbeitgeber hierbei die verheirathete Frau den unverheiratheten Arbeiterinnen deswegen vorziehen, weil deren Arbeitskraft wegen ihrer Seßhaftigkeit ihnen mehr gesichert ist und angeblich auch deßwegen, weil sie fügsamer sei. Der Berichterstatter bemerkt sodann: »Vor Allem aber sind es die niedrigen Löhne der Arbeiterinnen, die ihre Verwendung den Arbeitgebern überall erwünscht scheinen lassen, wo sie stattfinden kann. Genügender Beweis hierfür ist, daß die Löhne in den Industriezweigen am niedrigsten sind, in denen Arbeiterinnen in größerer Zahl verwendet werden. Auch erregen alle Nachweise, daß da und dort die Löhne der Arbeiterinnen denen der Arbeiter gleich oder nahezu gleich sind, stets besonderes sozialpolitisches Interesse (z. B. Jahresbericht für 1896 S. 118). Man bedenkt aber nicht, daß dort stets das ganze Lohnniveau durch die Frauenarbeit beeinflußt ist. Auch der Hinweis auf die bei Akkordarbeit für Männer und Frauen meist gleichen Akkordsätze bewirkt vielfach nur eine Täuschung, denn den Frauen werden schon in großem Umfange vielfach nur die Arbeiten zugewiesen, bei denen überhaupt weniger verdient werden kann. Es kann aber die erfreuliche Thatsache konstatirt werden, daß die Löhne namentlich in den letzten Jahren ziemlich gestiegen sind, und daß sie schon da und dort an die Löhne der in den gleichen Industriezweigen beschäftigten Männer heranreichen. In den Industriezweigen aber, in denen mehr oder weniger ausschließlich nur Männer beschäftigt werden können, reicht ihr Verdienst jetzt schon in normalen Fällen zur Erhaltung der Familie hin. Dasselbe kann man von Industriezweigen mit starker Frauenarbeit nicht sagen. In diesen Industriezweigen bewirkt daher die Möglichkeit, weibliche Arbeiter in großem Umfange zu beschäftigen, in den Arbeiterfamilien die Nothwendigkeit, sie auch thatsächlich eintreten zu lassen.«

Der Aufsichtsbeamte zu **Oldenburg** berichtet, daß im Allgemeinen auf Seiten der Arbeitgeber kein Grund vorliege, verheirathete Arbeiterinnen zu beschäftigen: »Nur ein Konservenfabrikant hat auf Befragen mitgetheilt, daß er vorwiegend verheirathete Frauen bei seinem Betrieb einstelle, weil dieselben ruhiger arbeiten. Nicht selten aber hält sich ein Arbeitgeber moralisch verpflichtet, eine verheirathete oder verwittwete Arbeiterin, welche an Stelle des erkrankten oder verstorbenen Mannes Lebensunterhalt für ihre Familie sucht, bei der Annahme von Arbeiterinnen zu bevorzugen.«

Aus **Bremen** wird mitgetheilt, daß von 81 Firmen 55 angaben, für sie lägen keine besonderen Gründe vor, verheirathete Frauen zu bevorzugen: »Zwei Firmen sprechen sich sogar dagegen aus und haben von der Anstellung verheiratheter Frauen deshalb Abstand genommen, weil diese der häuslichen Verpflichtungen wegen nicht pünktlich zur Arbeit kommen könnten, ohne Grund ausblieben oder nicht zuverlässig wären. Einen entgegengesetzten Standpunkt nehmen die Cigarrenfabrikanten in Folge der besonderen Art der Fabrikationsweise im Aufsichtsbezirke Bremen ein und reden gerade der Beschäftigung verheiratheter Arbeiterinnen das Wort. Die Frauen der Cigarrenroller seien größtentheils gelernte, geübte Wickelmacherinnen, und deshalb zögen es die Männer aus Erwerbsgründen vor, mit ihren Frauen

als Wickelmacherinnen zu arbeiten. Zugleich wird auch der Anschauung Raum gegeben, daß für das Eheglück leichter Gefahren entstehen, wenn der Mann mit anderen weiblichen Personen zusammen arbeitet. Von anderen wird ausgeführt, daß verheirathete Frauen vorzuziehen seien, weil sie aus Fürsorge für ihre Familie fleißiger arbeiteten und ihre Stellung nicht so leicht wechselten. Ferner wird geltend gemacht, daß verheirathete Frauen angestellt werden müßten, weil nicht genügend ledige Arbeiterinnen zu bekommen wären, und bezüglich der Wittwen auf die Existenzfrage hingewiesen.«

Der Berichterstatter für den Bezirk **Unt. Elsaß** bezeichnet das Verlangen der Industrie nach billigen Arbeitskräften als den Hauptgrund der Ehefrauenarbeit und nennt unter den weiteren Gründen auch die größere Zuverlässigkeit und Stetigkeit der Frau im Arbeitsverhältniß: »Namentlich in größeren Orten mit gehäufter Arbeitsgelegenheit kommen diese Eigenschaften in Betracht. Die Mädchen wechseln häufiger als die Frauen ihre Arbeitsstelle, und nicht nur diese, sondern auch das Handwerk, sie sind freier, weil häuslich weniger verpflichtet und sie sind leichter fertig mit ihren Entschlüssen, weil Andere nicht in dem Maaße, wie es bei der Ehefrau der Fall ist, dadurch benachtheiligt werden. Ein weiterer Grund, zusammenhängend mit dem letztgenannten und vorwiegend in Straßburg beobachtet, ist die sittlich bessere Haltung der Frau und, als Folge, die geringere Belastung der Betriebskrankenkasse durch sie. Eine große Fabrik hat, mit beeinflußt von der weitgehenden Belastung ihrer Krankenkasse und damit ihrer Arbeiter, durch die zahlreichen unehelichen Wochenbetten u. s. w., ihren Arbeiterinnenbestand allmählich so umgestaltet, daß er jetzt 63 % (mit den Wittwen 72 %) Verheiratheter enthält. Allerdings verfolgte diese Fabrik damit einen weiteren Zweck und erreichte ihn auch; sie wollte die wirthschaftliche Lage zahlreicher Familien aufbessern. Gleiches Bestreben tritt auch in anderen Betrieben hervor, so daß als weiterer Grund für die Frauenarbeit die Absicht, wohlzuthun, mit Recht bezeichnet werden kann.« Aus den Ausführungen desselben Berichts über die Lage des Arbeitsmarktes und die industrielle Entwickelung im Aufsichtsbezirke während des Zeitraums von 1875 bis 1899 mag noch die Bemerkung erwähnt werden, daß in Folge der Ausdehnung der Industrie zuweilen »die Befriedigung des Bedürfnisses nach jüngeren billigen Arbeiterinnen aus der günstig d. h. nahe wohnenden Bevölkerung unmöglich war. Dem Mißverhältniß suchte man vereinzelt durch Heranziehung weiter weg wohnender Arbeiterinnen, häufiger durch stärkere Inanspruchnahme der verheiratheten weiblichen Bevölkerung zu begegnen. Erfolg hatten diese Bemühungen keineswegs immer. Es sind Orte bekannt, wo die Fabrikangestellten alle geeignet scheinenden Familien besuchten, um die Frauen zum Eintritt in die Fabrik zu bewegen, und wo diese es rundweg ablehnten. Im Ganzen und Großen gelang aber im Laufe der Jahre die Heranziehung der Ehefrauen.«

III.

Die vielfach durch tabellarische Zusammenstellungen ergänzten Mittheilungen, welche über die Arbeitzeit der in den Fabriken beschäftigten Frauen vorliegen, lassen erkennen, daß bei der Fabrikbeschäftigung von Frauen — soweit diese überhaupt mit regelmäßiger Arbeitzeit beschäftigt sind — der gesetzlich zugelassene Maximalarbeitstag von 11 Stunden im Großen und Ganzen nicht die Regel bildet. Nur in verhältnißmäßig wenigen Bezirken (**Ostpreußen, Frankfurt a. O., Liegnitz, Oberfranken, Schwaben, Zwickau, Annaberg, Ob. Elsaß**) wird zumeist für die Arbeiterinnen und insbesondere für die Frauen an der 11 stündigen Arbeitzeit festgehalten. In einem Bezirke (**Münster**) arbeitet genau die Hälfte — nämlich 678 unter 1 356 Frauen — mit 11 stündiger Arbeitzeit, während für zwei andere Bezirke (**S. Meiningen** und **Reuß ä. L.**) die Berichte ergeben, daß die durchschnittliche Arbeitzeit ganz nahe an die zulässige Höchstdauer heranreicht. Im Uebrigen aber läßt sich aus den Feststellungen der Aufsichtsbeamten durchweg ersehen, daß in der Mehrzahl der Fälle — und zwar vielfach in der weit überwiegenden Mehrzahl — die Arbeitzeit mehr oder minder erheblich unter der gesetzlichen Grenze zurückblieb. Beispielsweise ergeben die Berichte aus den Bezirken **Magdeburg, Merseburg, Hannover, Minden, Wiesbaden, Cöln, Unterfranken, Württemberg I, Darmstadt, Anhalt, Lübeck, Bremen, Hamburg**, Bergrev. **Ost-Beuthen, Oestl. Halle** und **Weißenfels** — von geringen Abweichungen abgesehen — eine durchschnittliche Dauer der regelmäßigen Arbeitzeit von rund zehn Stunden oder weniger. Im Bezirke **Potsdam** schwankt die regelmäßige Dauer der Fabrikarbeit der Frauen »zwischen 3 und 11 Stunden. Am häufigsten kommt 9- und 10 stündige Arbeitsdauer vor und zwar erstere bei 8 %, letztere bei 29 % der in Fabriken beschäftigten Frauen. Die höchste zulässige Arbeitsdauer von 11 Stunden ist nur bei 9 % zu verzeichnen.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Berlin** berichtet, daß die regelmäßige Arbeitzeit der Frauen den folgenden von der Inspektion Berlin III zusammengestellten Angaben entspricht:

	Arbeitzeit in Stunden							Summe
	8	8 ½	9	9 ½	10	10 ½	11	
Zahl der Betriebe	9	14	80	34	89	13	15	254
Zahl der Frauen	21	112	340	164	433	144	216	1 430

Die regelmäßige Arbeitzeit der Frauen im Bezirke **Posen** beträgt »in der Regel 10, höchstens bis zu 11 Stunden, letztere Zeit aber nur in den Ziegeleien, falls sie an den Dampfziegelpressen arbeiten«. — Im Bezirke **Breslau** ist die Dauer der täglichen Arbeitzeit in 871 größeren Betrieben (= 65 %

aller Fabriken, die Arbeiterinnen beschäftigen) festgestellt worden. »Von diesen 871 Fabriken haben 208 (25 %) 11stündige Arbeit, 111 ($12^2/_3$ %) $10^1/_2$stündige Arbeit, 291 ($33^1/_3$ %) 10stündige Arbeit, 261 (30 %) weniger als 10stündige oder beliebige Arbeitzeit. Das Bestreben der größeren Fabrikbetriebe, eine 10stündige tägliche Arbeitzeit für alle Arbeiter einzuführen, ist unverkennbar.« Im Bezirke **Magdeburg** »wird die zugelassene Maximalarbeitzeit von 11 Stunden nur von 411 Frauen d. i. 15,3 % der Gesammtzahl geleistet, und zwar kommt diese Arbeitzeit in Betrieben der Textilindustrie und in Steingutfabriken vor. 73,1 % aller Frauen werden 10 Stunden und weniger, 22,4 % 9 Stunden und weniger täglich beschäftigt. Die durchschnittliche tägliche Arbeit ergiebt sich zu 9,73 Stunden. Die zeitweilig vorkommende Ueberarbeit ist bei diesen Zahlen nicht berücksichtigt, ändert aber daran nichts, da auf den Kopf der Arbeiterinnen nur 6,1 Stunden Ueberarbeit im ganzen Jahre kommen.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Erfurt** berichtet, daß 494 Frauen 8 Stunden, 289 = 9, 468 = 10 und 459 = 11 Stunden beschäftigt waren. Im Bezirke **Schleswig** »beträgt die regelmäßige Arbeitzeit bei 45 % der Frauen mehr als 10 Stunden, und es sind 36,1 % der Gesammtzahl an die mehr als 10stündige Arbeitzeit genau gebunden. Ermittelungen über die wöchentliche Arbeitzeit haben ergeben, daß nur 30,2 % aller Frauen regelmäßig mehr als 60 Stunden wöchentlich arbeiten und daß nur 21,9 % an diese längere Arbeitzeit gebunden sind. Dieses günstige Ergebniß rührt daher, daß mehrere größere Fabriken den Sonnabend-Nachmittag freigeben. Im Ganzen genommen haben die Erhebungen gezeigt, daß die weit überwiegende Mehrzahl der Frauen bereits eine kürzere Arbeitzeit und mehr Pausen, zum Theil von längerer Dauer genießt, als die gesetzlichen Vorschriften fordern. Eine längere Arbeitzeit kommt heraus, wenn man die Textilindustrie für sich betrachtet. Von den 1 345 Frauen in dieser Gruppe haben 515 = 38,3 % mehr als 60 Stunden wöchentlich zu arbeiten, und es sind 36,0 % der Gesammtzahl an diese längere Arbeitzeit gebunden.« — Im Bezirke **Düsseldorf** schwankt die Arbeitzeit zwischen 8 und 11 Stunden. Aus den Bemerkungen des Berichterstatters bietet u. a. die Feststellung besonderes Interesse, daß im Dienstbezirke der Gewerbe-Inspektion M.-Gladbach, wo die Baumwollindustrie vorherrscht, in 75 Fabriken die Arbeiterinnen bis zu 10 Stunden und darüber, in 78 Fabriken 10 bis 11 Stunden und in 64 Fabriken 11 Stunden am Tage regelmäßig beschäftigt werden: »Während bei den Spinnereien sowie in den Betrieben, welche Spinnerei und Weberei besitzen, bei 43 Anlagen die maximale Arbeitzeit von 11 Stunden und nur in 12 Betrieben eine kürzere Arbeitzeit vorkommt, ist sie in den reinen Webereien in 98 Fällen bereits kürzer als 11 Stunden und dauert in 42 sogar nur 10 und weniger Stunden. Nur 15 Webereien nutzen die gesetzliche Arbeitzeit von 11 Stunden bei ihren Arbeiterinnen voll aus.« In demselben Berichte wird weiter aus dem Gewerbe-Inspektionsbezirke Barmen mitgetheilt, daß die regelmäßige Arbeit in den Kreisen Barmen und Elberfeld fast ausnahmelos 12stündig ist, »einschließlich einer Mittagpause von $1^1/_2$ Stunde und einer Kaffeepause von $^1/_2$ Stunde. Im Kreise Lennep dagegen dauert der Arbeitstag, namentlich in der Textilindustrie meistens 13 Stunden, mit einer 1stündigen Mittagpause und

$^1/_2$ stündigen Frühstück- und Kaffeepause. In Folge dessen ist die Zahl der Fabriken, in denen verkürzte Arbeitzeit für Frauen eintritt, gering; nur in 57 Fabriken von 327 finden solche regelmäßigen Extrapausen, für die allgemein $^1/_2$ Stunde bewilligt wird, statt.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Aachen** bemerkt: »Eine Arbeitzeit von 10 bis 11 Stunden haben 1 266 = 49 %, von 9 bis 10 Stunden 1 146 = 40,7 % sämmtlicher Frauen, so daß nur 10,3 % täglich 9 Stunden und darunter beschäftigt werden.«

Für den Bezirk **Oberbayern** wird festgestellt, das 37 Frauen mit 8 stündiger, 132 mit 9 stündiger, 608 mit 10 stündiger und 476 mit 11 stündiger regelmäßiger Arbeitzeit beschäftigt waren. — Im Bezirke **Mittelfranken** »dauert die Arbeitzeit der in Fabriken beschäftigten Frauen in der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe 10 Stunden oder weniger und nur in der Minderzahl mehr als 10 Stunden, namentlich auf dem Lande und bei den mit Wasserkraft arbeitenden Betrieben, wo für den regelmäßig bei unzureichendem Wasserstande entstehenden Verdienstentgang in der Zeit guten Wasserstandes Ersatz gesucht werden muß«.

Die für den Bezirk **Chemnitz** veranstalteten Erhebungen haben ergeben, »daß, soweit eine regelmäßige Arbeitzeit festgestellt werden konnte, von 3 748 in 189 Anlagen beschäftigten Frauen die größte Zahl (nämlich 1 539), 11 Stunden und die nächst größere Zahl (1 311) 10 Stunden täglich ist, sowie daß weit weniger eine $10^1/_2$-, 9- und $9^1/_2$ stündige Arbeitzeit einzuhalten haben. 82,6 % der täglich 11 Stunden arbeitenden Frauen haben die Spinnereien aufzuweisen, während ein verschwindend kleiner Theil der Frauen dieses Industriezweiges $10^1/_2$, 10 und 9 Stunden beschäftigt wird. In den Webereien findet zum größten Theil 10- und $10^1/_2$ stündige tägliche Arbeitzeit Anwendung. Die Stickereien und Wirkereien, die Bleichereien, Färbereien und Appreturanstalten und die Handschuhfabriken beschäftigen die Frauen in der Hauptsache 10 Stunden täglich. In den Cigarrenfabriken ist die Arbeitzeit der Frauen in den meisten Fällen keine regelmäßige und außerdem nur von verhältnißmäßig kurzer Dauer.« — Die regelmäßige Arbeitzeit der in den Fabriken des Bezirkes **Bautzen** beschäftigten Frauen »dauert in den meisten Betrieben — ausgenommen an den Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen — $10^1/_2$ Stunden täglich. In verhältnißmäßig wenig Betrieben beträgt die tägliche Arbeitzeit 10 und auch weniger Stunden.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Wurzen** führt aus, daß die Dauer der regelmäßigen Arbeitzeit verheiratheter Frauen in Fabriken, außer von der Natur des Betriebes, vorwiegend von dem Umstande abhängt, »ob die Frauen an Hülfsmaschinen arbeiten, welche keinen Stillstand dulden, oder bloße Handarbeiten ausführen, deren zeitweilige Unterbrechung den Gesammtbetrieb weniger leicht stört; weiter davon, ob in Zeit- oder Stücklohn gearbeitet wird. Die kürzeste Arbeitzeit haben die Frauen in Steinbrüchen, wo sie höchstens 6 bis 8 Stunden täglich beschäftigt sind. Sie schlagen Steine klar, welche Arbeit nach dem Raummeter bezahlt wird. Arbeitsbeginn und Ende steht in ihrem Belieben, je nachdem es ihre häuslichen Verhältnisse gestatten. Es kommt nicht selten vor, daß sie ihre Arbeit einige Tage oder Wochen ganz unterbrechen, um ihren familiären und häuslichen Ver-

pflichtungen zu entsprechen oder Arbeiten in fremden Haushaltungen zu verrichten. Aehnlich verhält es sich mit den Frauen in Kalkwerken, Brennereien, Molkereien und Brauereien. Auch hier ist die Beschäftigung entweder eine nur zeitweilige oder keine streng gebundene. In den übrigen Industriezweigen schwankt die tägliche Arbeitzeit verheiratheter Frauen zwischen 9 und 11 Stunden. Nach der unteren Grenze bewegt sich die Arbeitzeit in Lumpensortiranstalten, Woll- und anderen Wäschereien, Cigarren- und Kartonnagenfabriken, während die Arbeitsdauer in Ziegeleien, Thonwaaren- und Steingutfabriken, Spinnereien, Webereien, Filzwaarenfabriken und Getreidemühlen sich mehr der oberen Grenze nähert.«

Nach den für den Bezirk **Württemberg** I vorliegenden Feststellungen erreichen 3 209 unter 3 433 Frauen nicht die zulässige Höchstarbeitzeit. Die Arbeitzeit der verheiratheten 2c. Frauen dauert »in 82 Fabriken bis 9 Stunden für 841 Frauen, in 84 Fabriken über 9 bis 9 1/2 Stunden bei 754 Frauen, in 131 Fabriken über 9 1/2 bis 10 Stunden bei 1 019 Frauen, in 46 Fabriken über 10 bis 10 1/2 Stunden bei 595 Frauen und in 36 Fabriken über 10 1/2 bis 11 Stunden bei 224 Frauen, unter welch letzteren nur eine Frau weniger als die zulässige Maximalzeit beschäftigt ist.«

Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Baden** weist darauf hin, »daß die Einführung einer etwas kürzeren als der 11stündigen Arbeitzeit in Anlagen der verschiedensten Industriezweige in einem stetigen, aber allerdings langsamen Wachsen begriffen ist. Es kommen dabei vor Allem Fabriken mit einer sehr vollkommenen technischen Einrichtung in Betracht, die eine große Produktion auch ohne Ausnutzung der Arbeitzeit bis an die Grenze der gesetzlich zulässigen Maximalzeit haben. Ferner ist dies der Fall in Industriezweigen, welche gleichzeitig auch eine größere Zahl gut organisirter Arbeiter beschäftigen. Mit oder ohne Arbeitseinstellungen wird dann im Wege der Verhandlung die Arbeitzeit öfter um einen kleinen Betrag, sofern und soweit die Prosperität der betreffenden Industrie dies zuläßt, heruntergesetzt. So ist z. B. in Tuchfabriken die Arbeitzeit wenigstens auf 10 3/4 Stunden heruntergesetzt. Man rechnet aber damit, daß die 10stündige Arbeitzeit allmählich erzwungen werden wird. Die Cichorienfabriken haben eine solche theilweise von 10, theilweise von 10 1/2 Stunden. Auch die Kartonnagefabriken haben selten noch die 11stündige regelmäßige Arbeitzeit, sondern theilweise sogar eine 10 1/4stündige, ohne daß in solchen Fällen um Erlaubniß zur Ueberarbeit nachgesucht würde. Ferner haben die Seidenwebereien nur 10 1/2stündige Arbeitzeit, und sie halten eine 10stündige nach dem Vorgange von Crefeld für durchführbar und gewähren dieselbe jetzt schon den verheiratheten Arbeiterinnen. Dasselbe gilt von den Seidenbandwebereien. Auch die eine oder andere Fabrik der Baumwollindustrie hat schon eine kleine Verminderung der regelmäßigen Arbeitzeit auf 10 3/4 Stunden eintreten lassen. Daneben gewähren sie aber, falls es sich um Webereien und Appreturanstalten handelt, den verheiratheten Arbeiterinnen eine um 1/2 Stunde längere Mittagpause. In den Uhrenfabriken ist erst in den letzten Jahren die tägliche Arbeitzeit allgemein auf 10 Stunden herabgesetzt worden, mit Ausnahme von St. Georgen, wo die Herabsetzung nur auf 10 1/2 Stunden stattfand. Außerdem haben die verheiratheten Frauen eine um 1/2 Stunde längere Mittagpause. Die Arbeitgeber empfinden das

frühere Weggehen zwar als lästig, weil in diesem Industriezweige die einzelnen Arbeiten schon mehr ineinander greifen. Sie können aber nicht viel machen, weil sie sonst einen Theil der betreffenden Arbeitskräfte verlieren würden. Auch in den Munitionsfabriken ist die normale tägliche Arbeitzeit 10 Stunden mit $1\frac{1}{2}$ Stunden Mittagpause. Ebenso haben einzelne Buntwebereien nur $10\frac{1}{2}$stündige Arbeitzeit und gewähren außerdem den verheiratheten Arbeiterinnen eine um $\frac{1}{2}$ Stunde verlängerte Mittagpause. Zu erwähnen ist auch noch, daß eine geringere als 11stündige regelmäßige Arbeitzeit sich in manchen einzelnen Fabriken mit namhafter Frauenarbeit vorfindet, ohne daß sie sich im Uebrigen in dem betreffenden Industriezweige durchgesetzt hätte. Es mag noch erwähnt werden, daß auch in einigen Säsonindustrien, besonders in der Bijouterie-Industrie, die normale Arbeitzeit 10stündig ist. Dies nützt aber den Arbeiterfrauen verhältnißmäßig wenig, weil dafür zu den Zeiten des großen Bedarfs längere Perioden der Ueberarbeit stattfinden. Trotz dieser Ueberarbeit werden die verheiratheten Frauen meist nicht über $9\frac{1}{2}$ Stunden täglich im Durchschnitte des Jahres beschäftigt sein, da im Sommer ihre tägliche Arbeitzeit oft auf 4 bis 5 Stunden heruntergeht. Von der Erlaubniß, die Mittagpause um $\frac{1}{2}$ Stunde zu verlängern, können übrigens die meisten der in der Bijouterie-Industrie beschäftigten Frauen keinen Gebrauch machen, weil sie auswärts wohnen.«

Nach den im Bezirke **Darmstadt** von den Frauen gemachten Angaben arbeiten von 848 Frauen »insgesammt 635, d. i. 74,8% weniger als 10 Stunden täglich. Von diesen 635 Frauen sind 556 in Cigarrenfabriken und 79 in anderen Industrien beschäftigt. Prozentual stellt sich das Verhältniß also so, daß von den Cigarrenarbeiterinnen 83,8%, von allen anderen verheiratheten Arbeiterinnen dagegen nur 42,7% weniger als 10 Stunden täglich arbeiten. 461 oder 69,5% aller in Cigarrenfabriken beschäftigten verheiratheten Frauen arbeiten nicht mehr als 8 Stunden täglich.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Mainz** betont, daß von 64 Fabriken, für welche die näheren Angaben über die Arbeitzeit vorliegen, nur 13 die gesetzlich zugelassene Arbeitzeit in Anspruch nehmen.

Im Bezirke **S. Weimar** kann die Dauer der Arbeitzeit der Frauen nach den Wahrnehmungen des Berichterstatters »durchschnittlich täglich um 1 bis 2 Stunden kürzer als die übrigen Arbeiterinnen berechnet werden. In einer großen Anzahl von Fabriken, welche Arbeiterinnen beschäftigen, ist jetzt schon eine 10stündige Arbeitzeit üblich und ist mithin die der Frauen auf höchstens 9 Stunden und im Laufe einer Woche mit 45 bis 50 Stunden zu veranschlagen, nach den Lohnbüchern oft noch sehr viel geringer.« — Während im Bezirke **Reuß ä. L.** die Arbeit der Frauen »bei regelmäßigem Geschäftsgange« $10\frac{3}{4}$ bis 11 Stunden währt, wird für **Reuß j. L.** berichtet, daß die mittlere Arbeitsdauer ungefähr $10\frac{1}{2}$ Stunden betrage.

In **Hamburg** ist in den meisten Fabriken »die 10stündige und geringere wirkliche Arbeitzeit bereits zur Thatsache geworden, da nur noch in 19 Anlagen $10\frac{1}{4}$, $10\frac{1}{2}$ beziehungsweise 11 Stunden täglich gearbeitet wird«. Die regelmäßige wirkliche Arbeitzeit der in Fabriken beschäftigten Frauen beträgt hier bei 1235 Frauen bis zu 9 Stunden täglich, bei 326 Frauen $9\frac{1}{4}$ bis zu $9\frac{3}{4}$ Stunden täglich, bei 425 Frauen bis zu

10 Stunden täglich, bei 234 Frauen $10^1/_4$ bis zu 11 Stunden täglich. In der Nahrungs- und Genußmittelindustrie werden 699 Frauen täglich nur 7 bis $8^3/_4$ Stunden beschäftigt. Der zulässige Maximalarbeitstag der Frauen wird »nur von 8 Fabriken mit 130 Frauen wirklich erreicht. Man darf dieses Resultat um so mehr als ein günstiges bezeichnen, als noch eine Verminderung der Gesammtarbeitzeit pro Woche dadurch eintritt, daß die Arbeiterinnen an den Sonn- und Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags beschäftigt werden dürfen.«

Unter den im Bezirk **Unt. Elsaß** in Betracht gezogenen 216 Betrieben mit regelmäßiger Arbeitzeit sind 7 mit höchstens 8stündiger, 23 mit $8^1/_2$ bis 9stündiger, 21 mit $9^1/_2$stündiger, 39 mit 10stündiger, 41 mit $10^1/_2$stündiger und 85 mit 11stündiger Arbeitzeit des weiblichen Personals. Für die Frauen, soweit sie von der Befugniß des §. 137 Abs. 3 G. O. Gebrauch machen, gestalten sich diese Arbeitzeiten je nach der Länge der gewöhnlichen Mittagpause um $^1/_4$ oder $^1/_2$ Stunde kürzer. Der Berichterstatter bemerkt weiter, daß die kurzen Arbeitzeiten — bis zu 8 Stunden — nur in kleinen Betrieben üblich sind: »Dagegen besteht $8^3/_4$stündige und 9stündige Arbeit auch in Großbetrieben, so in der größten Cigarrenfabrik, in der größten Papierfabrik und in Strohhutfabriken, außerdem in Druckereien und Handwebereien. Etwa gleich oft findet $9^1/_2$stündige Arbeit Anwendung in einigen Cigarren-, Konserven-, Weißzeug-, Kleiderfabriken und je in einer Schirm-, Goldwaaren-, Schäfte-, Strohhut-, Pfeifenfabrik und in Steindruckereien. Reichlicher ist 10stündige Arbeitzeit vertreten, namentlich in Wäsche- und Konfektionsfabriken, Zuckerwaaren-, Schuh-, Papierwaaren- und einigen Textilfabriken, darunter eine große Spinnerei und Weberei. Länger als 10 Stunden arbeiten noch immer 58 %, in der Textilindustrie 71 % der betrachteten Betriebe und von den beschäftigten Frauen und Wittwen sind in der ganzen Industrie 47 %, in der Textilindustrie 81 %, in der Gruppe XIII 17 %, in der Papierindustrie 6 % über 10 Stunden täglich beschäftigt. Die $10^1/_2$stündige Arbeit ist in etwa gleicher Weise und Stärke wie die 10stündige verbreitet, während die 11stündige in Weißzeugfabriken, Nähereien und Cigarrenfabriken wenig eingebürgert und hauptsächlich in Ziegeleien, Gipsfabriken, Metallwaarenfabriken, in einer Stearinkerzenfabrik, in den meisten großen Textilbetrieben, Lumpensortirereien, einigen Schuhfabriken, 2 Papierfabriken und je einer Gelatine-, Nudel-, Bier-, Blumenfabrik und Waschanstalt im Gebrauche ist. Im Ganzen arbeiten nur 42 % (60 %), in der Textilindustrie gar nur 28 % (39 %) der betrachteten Betriebe weniger als $10^1/_2$ (11) Stunden.«

Eine Vergleichung der Arbeitzeit der in Fabriken beschäftigten Frauen mit der Arbeitzeit der anderen Arbeiter und Arbeiterinnen ergiebt, daß in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Aufsichtsbezirken die Frauen — soweit es sich um Betriebe mit fest geregelter Arbeitzeit handelt — nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen eine Ausnahmestellung genießen (**Ostpreußen, Westpreußen, Potsdam, Pommern, Posen, Liegnitz, Hannover, Wiesbaden, Düsseldorf, Cöln, Trier, Oberbayern, Leipzig, Meißen, Darmstadt, Offenbach, Meckl.-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Lübeck, Ob. Elsaß**, Bergrev. **Tarnowitz, Königshütte, Nord-Kattowitz, Waldenburg, Görlitz, Ost-Cottbus, Oestl. Halle,**

Zeitz u. a.). Die Berichterstatter bemerken entweder, daß die Frauen sich durchweg der allgemeinen Arbeitzeit anzupassen haben, oder aber, daß etwaige Abweichungen die gesammte weibliche Arbeiterschaft, nicht aber die Frauen für sich allein betreffen. — Im Bezirk **Oberbayern** ließ sich »in Bezug auf Arbeitzeit eine Begünstigung der verheiratheten Frauen gegenüber den übrigen Arbeitern nur in den wenigsten Fällen ermitteln; auch eine Verlängerung der Mittagpause findet nur ganz selten statt. Dagegen werden öfter auf Verlangen freie Tage ohne Entlohnung, zur Vornahme häuslicher oder Feldarbeiten gewährt.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Meißen** erklärt, daß die Frage, ob für die in Betracht kommenden Frauen die regelmäßige Arbeitzeit in Folge der Einlegung anderweiter besonderer Pausen kürzer als die allgemeine Arbeitzeit oder als die Arbeitzeit der übrigen erwachsenen Arbeiterinnen des Betriebes sei, für seinen Dienstbezirk zu verneinen sei: »Wohl wird in einigen Betrieben allen Arbeiterinnen bei einstündiger Mittagpause eine Frühstück- und Vesperpause von $^1/_4$ bis $^1/_2$ Stunde gewährt, während bei 8 bis 9stündiger Arbeitzeit und Beschränkung der letzteren im Winter diese Pausen in Wegfall kommen. Auch die Frage, ob die regelmäßige Arbeitzeit in Folge späteren Beginnens oder früheren Schlusses der Arbeit — abgesehen von den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage — kürzer als die allgemeine Arbeitzeit oder als die Arbeitzeit der übrigen erwachsenen Arbeiterinnen des Betriebes ist, muß im Allgemeinen verneint werden; nur in 5 Betrieben haben die Frauen nicht die volle Arbeitzeit wie die übrigen erwachsenen Arbeiterinnen einzuhalten. Die ersteren arbeiten, sobald sie wegen vieler Kinder den Haushalt besorgen müssen, nur $^1/_2$ Tag, zum Theil untereinander abwechselnd, oder kommen, wenn die Besorgung der Haushaltung durch Angehörige unmöglich ist, überhaupt erst Mittags zur Arbeit. Ferner giebt der Besitzer einer Kartonnagenfabrik zeitweise Vormittags für häusliche Geschäfte frei, auch werden die verheiratheten Arbeiterinnen einer Molkerei nur 5 bis $5^1/_2$ Tage in jeder Woche beschäftigt.« — In den Fabriken des Bezirkes **Lübeck** beträgt die regelmäßige Arbeitzeit »für alle Arbeiterinnen durchschnittlich 10 Stunden, am Sonnabende $9^1/_2$ Stunden, mit $1^1/_2$ Stunden Mittags- und je $^1/_4$ Stunde Frühstück- und Vesperpause«. Der Aufsichtsbeamte fügt hinzu, daß »die Arbeiterinnen in einigen Betrieben noch gerne diese Pausen abkürzen würden, um mehr Geld verdienen zu können. In Fabriken, wo Arbeiterinnen mit den männlichen Arbeitern Hand in Hand arbeiten müssen, ist eine verschieden lange Arbeitzeit undurchführbar, diese müßte nothwendig zu der Entlassung verheiratheter Arbeiterinnen führen«. — In dem Berichte für den Bezirk **Ob. Elsaß** wird festgestellt, daß besondere Arbeitzeiten nur für verheirathete Arbeiterinnen dort nicht vorkommen. Der Aufsichtsbeamte bemerkt ferner, daß die Arbeiterinnen insgesammt nur in 98 Betrieben (= 15 %), in der Textilindustrie sogar nur in 77 Betrieben (= 14 %), abgesehen von der verlängerten Mittagpause auf Antrag, eine andere Arbeitzeit als die Männer haben: »Diese Zahlen bezeugen die auch an anderer Stelle angegebene Abneigung der Fabrikanten, für die verschiedenen Kategorien der Arbeiter besondere Arbeitzeiten einzurichten. Es soll möglichst die allgemeine Ordnung des Betriebes nicht gestört werden.« — Der Bergrevierbeamte zu **Zeitz** berichtet, daß die regelmäßige Arbeitzeit der Frauen sich genau nach derjenigen der

Männer regele, »da die Frauen, welche die leichteren Arbeiten zu besorgen haben, mit den Männern im Akkord arbeiten.«

Demgegenüber lassen zahlreiche andere Berichte erkennen, daß zu Gunsten der in den Fabriken beschäftigten Frauen in ziemlich weitgehendem Maaße von der regelmäßigen Arbeitzeit abgewichen wird (**Frankfurt a. O.**, **Schleswig**, **Hildesheim**, **Minden**, **Arnsberg**, **Cassel**, **Coblenz**, **Aachen**, **Sigmaringen**, **Niederbayern**, **Pfalz**, **Unterfranken**, **Chemnitz**, **Bautzen**, **Aue**, **Plauen**, **Württemberg I**, **Württemberg II**, **Württemberg III**, **S. Coburg u. Gotha**, **Lippe**, **Hamburg**, Bergrev. **Burbach**, **Neunkirchen**, **Ost-Saarbrücken** u. a. m.). Der Aufsichtsbeamte zu **Schleswig** bemerkt, daß eine von der allgemeinen Arbeitzeit des Betriebes oder von der regelmäßigen Arbeitzeit der Arbeiterinnen des Betriebes abweichende Festsetzung der regelmäßigen Arbeitzeit der Frauen zwar nicht vorkommt, fügt aber hinzu, daß in vielen Betrieben den Frauen entweder ausdrücklich oder stillschweigend gestattet werde, von den regelmäßigen Arbeitstunden mehr oder weniger abzuweichen: »Solche Erlaubniß wird den Frauen entweder allgemein oder auf Antrag nur denjenigen ertheilt, welche ihren Wunsch genügend begründen können.« — Nach einer für den Bezirk **Hildesheim** aufgestellten Uebersicht arbeiteten hier 1 179 Frauen (38 % der Gesammtziffer des Bezirkes) mit verkürzter Arbeitzeit; für den Bezirk **Coblenz** wird berichtet, die Arbeitzeit der Frauen sei »durchschnittlich fast überall etwas kürzer als die der unverheiratheten Arbeiterinnen und der männlichen Arbeiter«. — Im Bezirk **Aachen** genossen 508 Frauen eine Verkürzung der Arbeitzeit gegenüber den in demselben Betriebe beschäftigten unverheiratheten Arbeiterinnen. Der Berichterstatter bemerkt, dies seien nur 19 % der in den Fabriken thätigen Frauen; in den meisten Fällen sei die Verkürzung eine Folge der Verlängerung der Mittagpause, seltener werde es den Frauen, die es besonders ihrer Kinder halber wünschen, gestattet, Morgens eine halbe bis eine ganze Stunde später als die übrigen Arbeiterinnen einzutreten: »Diese Verkürzung der Arbeitzeit wird meistens nur solchen Frauen zugestanden, die in Akkordarbeit stehen und keine Arbeitsmaschinen zu bedienen haben, wie solches im Aachener Bezirke vornehmlich in der Nadel- und Cigarrenindustrie, in den Lumpensortirereien und in den Tuchfabriken bezüglich der Stopferinnen und Nopperinnen u. s. w. der Fall ist. Die geschulte Akkordarbeiterin kann hier die versäumte Zeit zum Theil wieder einholen, während die Tagelöhnerin Einbuße am Verdienst erleiden muß.« — Im Bezirke **Niederbayern** befanden sich unter 329 Frauen, deren Arbeitsverhältnisse durch Befragung aufgeklärt wurden, 144 Frauen, deren Arbeitzeit verkürzt war. — Im Bezirke **Chemnitz** wurde ermittelt, daß für 1 901 Frauen in Folge Verlängerung der Mittagpausen, Einlegung anderweitiger, besonderer Pausen und späteren Beginnes oder früheren Schlusses der Arbeit eine Verkürzung der Arbeitzeit gegenüber der allgemeinen Arbeitzeit in der nachstehend angegebenen Weise eintritt: 38 Frauen wird eine Verlängerung der Mittagpause um $^1/_4$ Stunde, 284 Frauen eine solche von $^1/_2$ Stunde, 29 Frauen eine solche von $^3/_4$ Stunden, 254 Frauen eine solche von einer und mehr Stunden gewährt, 203 Frauen haben anderweite Pausen, 464 Frauen beginnen die Arbeit Vormittags später, 244 Frauen beenden die Arbeit Abends früher als die übrigen, 294 Frauen haben überhaupt keine bestimmte tägliche

Arbeitzeit: »Ferner ist es 88 Frauen, die in 2 Strumpf-, 2 Handschuhfabriken und 1 Cigarrenfabrik, in 1 Färberei, 1 Appreturanstalt und 1 Flaschenbierabzieherei arbeiten, gestattet, tageweise zur Erledigung größerer Hausarbeiten von der Arbeit fernzubleiben, und 54 in einer Färberei sowie 5 in einer Appreturanstalt beschäftigten Frauen nachgelassen, zu demselben Zwecke am Sonnabende die Arbeit bereits um 12 oder um 3 Uhr zu beenden.« — Im Bezirke **Württemberg** I arbeiteten von 3 433 Frauen (in 379 Betrieben) 1 286 (in 95 Betrieben) mit einer kürzeren als der allgemeinen Arbeitzeit, in **Württemberg** II unter 1 956 Frauen (in 312 Betrieben) 903 (in 131 Betrieben), in **Württemberg** III von 3 373 (in 215 Betrieben) 1 633 Frauen (in 123 Betrieben). Für die württembergischen Bezirke zusammen werden unter den 8 762 in 906 Betrieben beschäftigten Frauen 3 822 Frauen in 349 Betrieben nachgewiesen, welche mit verkürzter Arbeitzeit thätig waren. — Aus den weiteren Feststellungen der Aufsichtsbeamten sei noch erwähnt, daß im Bezirke **S. Coburg u. Gotha** unter 87 Anlagen mit 545 Frauen nur 28 mit 114 Frauen sich befanden, in denen keine Verkürzung eintrat. Die 59 Anlagen, in denen die Arbeitzeit der Frauen kürzer ist als die allgemeine Arbeitzeit und als die Arbeitzeit der erwachsenen Arbeiterinnen, gruppiren sich, wie folgt: 21 Anlagen um $^1/_2$ Stunde mit 203 Frauen = 37 % der Frauen, 8 Anlagen um 1 Stunde mit 105 Frauen = 20 % der Frauen, 1 Anlage um 2 Stunden mit 6 Frauen = 1 % der Frauen, 6 Anlagen um 4 bis 8 Stunden mit 38 Frauen = 7 % der Frauen, 23 Anlagen nach Belieben mit 79 Frauen = 14 % der Frauen.

Unter den Fällen, in welchen den mit geregelter Arbeitzeit beschäftigten Frauen eine Ausnahmestellung eingeräumt wurde, tritt die Verlängerung der Mittagpause (§. 137 Abs. 4 G. O.) stark hervor. Beispielsweise wird in dem Berichte für den Bezirk **Frankfurt a. O.** festgestellt, daß die verheiratheten Arbeiterinnen, während im Uebrigen in den mit regelmäßiger Arbeitzeit arbeitenden Betrieben keine Vergünstigungen gewährt wurden, durchweg eine um eine halbe Stunde längere Mittagpause als die unverheiratheten genossen. — Die Aufsichtsbeamten der Bezirke **Breslau**, **Aachen**, **Wurzen** und **Württemberg** II stellen übereinstimmend fest, daß, soweit eine Verkürzung der Arbeitzeit stattfand, dies in den meisten Fällen eine Folge der Verlängerung der Mittagpause war, und ähnlich bemerkt beispielsweise der Berichterstatter für den Bezirk **Oberfranken**, daß die Arbeitzeit der Frauen, abgesehen von der Mittagpause, im Allgemeinen ziemlich dieselbe sei wie die der Arbeiterinnen überhaupt. — Nach dem Berichte für den Bezirk **Mittelfranken** sind die hier festgestellten zahlreichen Fälle der Verkürzung der Arbeitzeit ausschließlich auf die Verlängerung der Mittagpause gemäß §. 137 Abs. 4 G. O. zurückzuführen, und ebenso berichtet der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Bautzen**, daß mit Ausnahme der Verlängerung der Mittagpause die Arbeitzeit der verheiratheten Arbeiterinnen im Allgemeinen die gleiche sei wie die der übrigen erwachsenen Arbeiterinnen. — Auch der Berichterstatter für den Bezirk **Baden** stellt fest, daß den verheiratheten Frauen, abgesehen von den besonders zu behandelnden Arbeiterinnen der Cigarrenindustrie, nur in Form der Verlängerung der Mittagpause eine Abkürzung der Beschäftigungsdauer gegenüber der allgemeinen Arbeitzeit in den betreffenden Betrieben oder der Arbeitzeit der übrigen erwachsenen Arbeiterinnen des Betriebes zu Theil werde.

Die Zahl der Fälle, in denen von der Befugniß des §. 137 Abs. 4 Gebrauch gemacht wurde, war in einigen Bezirken nicht unerheblich. Beispielsweise wird aus dem Bezirke **Magdeburg**, wo 2 680 Frauen als in Fabriken beschäftigt ermittelt wurden, berichtet, daß die Arbeitzeit bei 298 Frauen in Folge Verlängerung der Mittagpause kürzer als die der Männer war; im Bezirke **Hildesheim** trat aus dem gleichen Grunde für 730 Frauen — bei einer Gesammtzahl von 3 111 — die Verkürzung ein, für den Bezirk **Arnsberg** beträgt die Ziffer 313 (in 58 Betrieben), für den Bezirk **Oberfranken** 569 oder 16,8 % der Frauen (in 54 Betrieben), »und zwar um 1 Stunde durch Arbeitschluß um 11 Uhr für 314 Frauen in 26 Betrieben, um ½ Stunde durch Arbeitschluß um ½ 12 Uhr Mittags für 255 Frauen in 28 Betrieben«. — Im Bezirke **Chemnitz** wurde die Vergünstigung — in verschiedenem Umfange — 705 Frauen gewährt, im Bezirk **Aue**: 1 172 Frauen, ferner im Bezirke **Württemberg** I: 1 278 Frauen (in 93 Betrieben), in **Württemberg** II: 886 Frauen (in 125 Betrieben) und in **Württemberg** III: 1 540 Frauen (in 116 Betrieben). — Im Bezirke **Coblenz** ist es den Frauen »fast ohne Ausnahme« gestattet, ½ Stunde oder noch früher vor Mittag nach Hause zu gehen; im Bezirke **Meißen** sind, wie der Aufsichtsbeamte mittheilt, seit 20 Jahren in sämmtlichen größeren Betrieben von Großenhain und Umgebung für die Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, Mittagpausen von 1½ Stunde üblich: »In neuerer Zeit ist dieselbe Einrichtung in Meißen und Cölln a. Elbe in 15 Betrieben, in Nossen in 2 Fabriken, und sonst vereinzelt auf Dörfern in 3 Betrieben getroffen worden. Zwei Stunden Pause um dieselbe Tageszeit genießen verheirathete Frauen in einem Kalkwerke, einer Ziegelei, Thonwaaren- und Papierfabrik sowie in einer Anlage zur Herstellung von baumwollenem Filtrirstoff, während eine Cigarrenfabrik 3 Stunden Freizeit für die Mittagpause giebt.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Plauen** berichtet, daß von der Befugniß, die Mittagpause gemäß §. 137 Abs. 4 G. O. da, wo sie nicht bereits 1½ Stunde beträgt, zu verlängern, »eine nicht unbedeutende Anzahl (jedenfalls mehr als die Hälfte) der Frauen Gebrauch macht; desgleichen auch von der freiwilligen Erlaubniß, die allgemeine 1½ stündige Mittagpause noch weiter auszudehnen«. — Im Bezirke **S. Altenburg**, wo den Frauen »fast überall freigestellt ist, die Mittagpause um ½ Stunde und mehr zu verlängern«, wird von dieser Erlaubniß in großem Umfange Gebrauch gemacht, sodaß die regelmäßige tägliche Arbeitzeit sich um diese verlängerte Pause verkürzt. — Ebenso wird aus **Anhalt** berichtet, daß den Frauen vielfach auf ihr Verlangen eine längere Mittagpause, meist von 1½ Stunde, gewährt und damit auch die 11 stündige Arbeitsdauer auf 10½ Stunden verkürzt werde.

In anderen Bezirken hat dagegen eine Verlängerung der Mittagpause der Frauen nur in geringem Maaße stattgefunden (**Ostpreußen**, **Oppeln**, **Merseburg**, **Wiesbaden**, **Oberbayern**, **Oberpfalz**, **Schwaben**, **Dresden**, **Leipzig**, **Darmstadt**, **Offenbach**, **Gießen**, Bergrev. **Tarnowitz**, **Königshütte**, **Nord-Kattowitz**, **Görlitz**, **West-Cottbus**, **Oestl. Halle**, **Zeitz** u. a. m.). Wenn die Zahl der auf Grund des §. 137 Abs. 4 G. O. bewilligten Ausnahmen sich vielfach in verhältnißmäßig bescheidenen Grenzen

hält, so ist dies zunächst darauf zurückzuführen, daß von Seiten der Unternehmer in wachsendem Maaße dazu übergegangen wird, die Wohlthat der verlängerten Mittagpause allen Arbeitern zukommen zu lassen (z. vergl. die Mittheil. für die Bezirke **Erfurt**, **Wiesbaden**, **Düsseldorf**, **Mittelfranken**, **Dresden**, **Leipzig**, **Döbeln**, **Hamburg** und **Unt. Elsaß**). Im Bezirk **Unt. Elsaß** sind unter den 216 Betrieben, welche Frauen beschäftigen, »20 mit 2stündiger, 1 mit 1¾stündiger, 37 mit 1½stündiger, 6 mit 1¼stündiger, die übrigen mit 1stündiger Mittagpause ausgerüstet«. Der Aufsichtsbeamte bemerkt hierzu, daß schon vor dem Jahre 1892 einige Fabriken die längere Mittagpause eingeführt hatten, daß aber in Folge der Bestimmung des §. 137 G. O. deren Anzahl zugenommen habe: so seien jetzt »nahezu 27 % der Frauen beschäftigenden Betriebe mit Mittagpausen ausgerüstet, die dem Mindestmaße des §. 137 Abs. 4 entsprechen. Allerdings sind es meist nur mittlere und kleine Fabriken, die sich so eingerichtet haben. Die große Mehrzahl der Fabriken und namentlich der großen Fabriken hat sich von der gesetzlichen Bestimmung nicht in diesem Maße beeinflussen lassen; man beschränkt sich in genauem Anschluß an die gesetzliche Vorschrift darauf, die Arbeiterin mit ihrem Antrag auf eine Verlängerung der Mittagpause an sich herankommen zu lassen. In welchem Umfange dies geschieht, mag daraus ersehen werden, daß in 24 Textilbetrieben mit 249 Frauen und Wittwen für 129 derselben und für 18 berechtigte Mädchen, also für etwa 50 % die Verlängerung besteht, während sie in 1 Spinnerei mit 210 Frauen und Wittwen, von denen allerdings viele Mutter oder Schwester zu Hause haben, nur einer verschwindenden Anzahl zu Theil wurde, weil der Arbeitgeber den Berechtigten seinerzeit erklärte, die Verlängerung der Pause greife, da die meisten Arbeiterinnen an Maschinen thätig sind, allzu störend in sein Fabrikationssystem ein, er bewillige zwar jeder Berechtigten die verlangte Pause, müsse dann aber ihre Arbeitstelle durch eine andere, in seinen Betriebsplan besser passende Person zu besetzen versuchen. Aehnlich war die Wirkung des §. 137 Abs. 4 in anderen Spinnereien und sonstigen Betrieben. Einer derartigen Handhabung des §. 137 Abs. 4 gegenüber ist die Aufsichtsbehörde einflußlos, namentlich wenn an der 1stündigen Mittagpause nicht nur von der Fabrikleitung, sondern auch vom Arbeiterausschusse festgehalten wird, um den Schluß der Schicht nicht länger hinauszuziehen. Dagegen konnte die in einer Fiber- und Haarspinnerei ausgehängte ‚Verordnung': ‚diejenigen Arbeiterinnen, welche das Bedürfniß haben, um halb zwölf Uhr (½12 Uhr) das Geschäft zu verlassen, werden nicht mehr beschäftigt', von der Polizeibehörde entfernt und ihr weiterer Gebrauch verboten werden, weil der Verfasser nicht nur gleich seinen geschickter vorgehenden Genossen die Absicht des Gesetzes vereitelte, sondern auch dessen formalem Wortlaute zuwiderhandelte. Solchen Erscheinungen stehen aber auch erfreulichere gegenüber. So gewährt die größte Baumwollspinnerei und Weberei wie auch die größte Cigarrenfabrik des Bezirkes jeder Arbeiterin, die darum nachsucht, die verlängerte Mittagpause, obgleich die Frauen und Wittwen in ersterer 18 %, in letzterer 40 % des weiblichen Arbeiterstandes ausmachen. Seitens der verheiratheten Arbeiterinnen wird die längere Pause sehr hoch geschätzt, gewöhnlich höher als eine gleiche Verkürzung der Nachmittagarbeit. Eine Ausnahme hiervon machen eigentlich nur diejenigen,

welche von jeher an die 1stündige Mittagpause gewöhnt und in ihrer Familie durch geeignete Personen ersetzt sind.«

Die Wahrnehmung, daß die Arbeitgeber dem auf die Verlängerung der Mittagpause gerichteten Bestreben der Frauen entgegentreten, sei es durch grundsätzliche Ablehnung der Aufnahme solcher Arbeiterinnen, welche auf ihr Vorrecht nicht verzichten, sei es durch mehr oder weniger schleunige Entfernung der auf ihrem Rechte bestehenden Arbeiterinnen, wird auch in mehreren anderen Berichten erwähnt, zum Theil unter Betonung der sachlichen Schwierigkeiten, aus denen diese Haltung der Betriebsinhaber zu erklären ist (**Ostpreußen**, **Potsdam**, **Breslau**, **Liegnitz**, **Schwaben**, **Plauen**, **Annaberg**, **Baden**, **Darmstadt**, **Offenbach**, **Oldenburg**, **Braunschweig**). Andererseits wird dagegen wiederholt die Bereitwilligkeit erwähnt, mit der den fraglichen Gesuchen dort, wo der Betrieb es zuließ, entsprochen wurde (**Liegnitz**, **Plauen**, **Wurzen**, **S. Meiningen**). Weiterhin wird mehrfach darauf hingewiesen, daß die Verlängerung der Pause, ganz abgesehen von dem mit ihr etwa verbundenen Lohnausfalle, nicht selten auch für die Arbeiterschaft, je nach Lage der örtlichen und persönlichen Verhältnisse, wenig angebracht ist (**Berlin**, **Breslau**, **Baden**, **Offenbach**, **Gießen**, **Hamburg**, **Lothringen**).

Nach dem Berichte des Aufsichtsbeamten für **Berlin**, wo die Arbeitzeit der Frauen im Allgemeinen stets dieselbe wie die der anderen Arbeiter ist, werden Ausnahmen für Einzelne, namentlich beim Maschinenbetrieb, als Störung empfunden und wird deßhalb von der gesetzlichen Befugniß kein Gebrauch gemacht: »Die Verlängerung der Mittagpause würde auch für die Frauen wie für ihre Familie von geringer Bedeutung sein, da die Wohnung der Arbeiter in Berlin meist so weit von der Fabrik entfernt liegt, daß sie in dieser Pause kaum aufgesucht werden kann. In manchen Betriebsarten, z. B. der Konfektion und der Cigarrenindustrie, wird jedoch den Akkordarbeiterinnen eine gewisse Freiheit in der Regelung ihrer Arbeit zugestanden; sie beginnen z. B. später, wenn es der Haushalt erfordert, und machen wohl zum Theil auch eine längere Mittagpause. In der III. Inspektion, deren Feststellungen nach der Erfahrung des Berichterstatters allgemein zutreffen, genossen 62 % der Frauen eine 1stündige Mittagpause; diese verlängerte sich auf $1^1/_2$ Stunde und darüber für 25 % der Frauen. Bei den weiten Wegen, die die Berliner Arbeiter bis nach Hause haben, sucht man aber Arbeitzeit und Pausen möglichst zu kürzen, um früh heimzukommen und Mittags den anstrengenden Weg zu sparen. Es arbeiten deßhalb (namentlich in Buchdruckereien und der Papierindustrie) 13 % der Frauen mit halbstündiger Mittagpause. Die hierzu nothwendige Genehmigung ist nur dann ertheilt worden, wenn die Arbeitzeit auf 9 Stunden oder weniger verkürzt wurde.« — Unter denjenigen Arbeiterinnen des Bezirkes **Breslau**, welchen eine Verkürzung der Arbeitzeit, zumeist in Form einer Verlängerung der Mittagpause, gewährt wird, macht erfahrungsmäßig nur ein geringer Theil wirklich Gebrauch von dieser Vergünstigung: »Lohnausfall, schlechter und weiter Weg zur Fabrik, ungünstiges Wetter, das Vorhandensein von Speiseanstalten mit gutem und billigem Essen erklären diese Erscheinung. ... In vielen Betrieben, wo die Frauen Hand in Hand mit anderen

arbeiten, scheuen sie sich auch, einen Antrag auf Verlängerung der Mittagpause zu stellen, weil sie dadurch den Betrieb stören und Kündigung zu gewärtigen haben würden.« — Aus dem Bezirke **Liegnitz** wird berichtet, daß einige Fabrikanten mit Rücksicht auf die längere Mittagpause der Frauen allgemein die Mittagpause auf $1^1/_2$ Stunde festgesetzt haben, »während andererseits auch ein Arbeitgeber nur solche Frauen beschäftigt, die ihre Berechtigung, $^1/_2$ Stunde vor der Mittagpause entlassen zu werden, nicht geltend machen«.

Im Bezirke **Schwaben** machen von der Vergünstigung der um $^1/_2$ Stunde verlängerten Mittagpause nur verhältnißmäßig wenige Frauen Gebrauch, »theils um sich den täglichen Verdienst dadurch nicht zu schmälern, theils aus Furcht, die einträglichere Stückarbeit dann zu verlieren, und statt dessen im Tagelohn beschäftigt zu werden. Daß letztere Befürchtung mitunter begründet ist, lehrt die Erfahrung.«

Nach dem Berichte des Aufsichtsbeamten zu **Wurzen** herrschen je nach den örtlichen Verhältnissen und persönlichen Gewohnheiten sogar bei den Fabriken ein und desselben Industriezweiges große Schwankungen: »So giebt es beispielsweise Pappen- und Papierfabriken, in welchen die Frauen eine zweistündige Mittagpause einhalten, während die Frauen in anderen dergleichen Fabriken sich mit einer einstündigen Pause begnügen. Offenbar hängt in einzelnen Fällen das Bedürfniß oder der Wunsch zur Verlängerung der Mittagpause mehr oder weniger davon ab, in welcher Weise die Frauen beschäftigt sind, welches die Höhe ihres Arbeitslohnes ist, ob andere ihre Wirthschaft mitbesorgen, und ob sie noch unerzogene Kinder haben.« Nach den Wahrnehmungen des genannten Beamten bereiten die Unternehmer den verheiratheten Frauen keine Schwierigkeiten, wenn ein früherer Beginn der Mittagpause beantragt wird.

In den Fabriken des Bezirkes **Baden** ist die Arbeitzeit der verheiratheten Frauen »im Allgemeinen überall dort 11 Stunden täglich, wo sie in maschinell betriebenen Anlagen beschäftigt sind und wo die einzelnen Vorrichtungen in einem solchen inneren Zusammenhange stehen, daß das Ausscheiden einzelner Glieder eine Störung dieses Zusammenhanges zur Folge haben würde. In Industriezweigen, in denen dies der Fall ist und wo die Mittagpause nicht ohnedem $1^1/_2$ Stunde bei 11stündiger täglicher Arbeitzeit beträgt, wird die Arbeitzeit der verheiratheten Frauen auf Verlangen durch Bewilligung einer $1^1/_2$stündigen Mittagpause auf $10^1/_2$ Stunden reduzirt. Ein deutliches Beispiel dafür, daß nur dieser Gesichtspunkt für die Bewilligung einer längeren Mittagpause und damit meist einer etwas kürzeren Arbeitzeit maßgebend ist, sind die Webereien und die Spinnereien. Während eine Bewilligung des Gesuchs, Mittags $^1/_2$ Stunde früher entlassen zu werden, in der Weberei in der Regel keinem Anstande begegnet, würden sich Arbeiterinnen in Spinnereien geradezu der Gefahr aussetzen, ihre Stelle zu verlieren, wenn sie einen solchen Antrag nur nachdrücklich stellen würden. Die verheiratheten Arbeiterinnen können aber durchaus nicht in allen Fabriken, in denen die Gewährung einer längeren Mittagpause für sie nach der Art ihrer Beschäftigung möglich ist und in denen die Arbeitgeber auch zu ihrer Gewährung bereit wären, von einer solchen Bereitwilligkeit Gebrauch machen. Sie können dies nur, wenn sie auch an

dem Orte ihrer Beschäftigung wohnen. Wo größere Fabriken ihr Personal aus vielen umliegenden Ortschaften gewinnen müssen, hat für alle daher stammenden Arbeiterinnen die Gewährung einer längeren Mittagpause keinen Nutzen. Sie legen dann viel mehr Werth auf thunlichste Zusammenziehung der Pausen und auf Abkürzung der Arbeitzeit überhaupt, damit sie möglichst zeitig nach Hause zurückkehren können. Die Arbeitgeber haben aber keine Geneigtheit gezeigt, den verheiratheten Arbeiterinnen dies durch frühere Entlassung am Abend zu ermöglichen. In sehr vielen Fällen würde eine solche Geneigtheit auch deßwegen keine Bedeutung haben, weil sie wegen des Ganges der Züge doch nicht früher zurückkehren könnten.«

Von 293 in den Fabriken der Stadt **Offenbach** beschäftigten Arbeiterinnen beanspruchen 17 die verlängerte Mittagpause gemäß §. 137 Abs. 4 G. O. Wie der Berichterstatter hinzufügt, wird diese Vergünstigung für die verheiratheten Arbeiterinnen »wenig in Anspruch genommen, weil sie nur auf Antrag und vom Arbeitgeber ungern gewährt wird. Die Arbeiterinnen kennen einestheils die Gesetzesbestimmungen nicht, anderentheils kommt die halbe Stunde fast in allen Fällen vom Wochenlohn in Abzug. Nur eine Fabrik entläßt ihre verheiratheten Arbeiterinnen, trotzdem dort für alle eine $1\frac{1}{4}$stündige Mittagpause eingeführt ist, eine halbe Stunde vor derselben ohne Kürzung des Lohnes.« — Im Bezirke **Gießen** sind die Mittagpausen »fast durchweg auf eine Stunde, von 12 bis 1 Uhr, festgesetzt. Diejenigen Arbeiterinnen, welche täglich aus den Landbezirken kommen und in den Städten arbeiten, können sowieso nicht zu Mittag nach Hause gehen und würden vielfach noch kürzere Mittagpausen machen, um Abends früher nach Hause zu kommen.«

Die in den Fabriken des Bezirkes **Oldenburg** beschäftigten Frauen pflegen, abgesehen von einzelnen besonderen Fällen, Arbeitsverkürzungen nicht zu beantragen. Der Aufsichtsbeamte bemerkt: »Auch das ... Recht, aus der Arbeit $\frac{1}{2}$ Stunde vor der 1stündigen Mittagpause entlassen zu werden, wird, soweit meine Erkundigungen reichen, von den Arbeiterinnen gänzlich unberücksichtigt gelassen und zum Theil vorsichtig gemieden, denn die betreffenden Arbeiterinnen wissen wohl, daß sie bei dem Erstreben von Ausnahmestellungen alsbald ihren Platz in der Fabrik einem anderen männlichen oder weiblichen Arbeiter einräumen müßten, welcher keine Ausnahmen von der Fabrikordnung verlangt. Nach meiner aus mündlichen Verhandlungen entstandenen Meinung hat hier die Bestimmung des §. 137 Abs. 4 G. O. nur negativen Erfolg gehabt, denn was jeder wohlwollende Arbeitgeber aus freier Herzensregung einer Frau früher gern bewilligte, das erfaßt ihn jetzt mit Abneigung, weil in einem solchen Antrage seitens einer Arbeiterin eine Rechtsforderung liegt, die, wie die Antragstellerin weiß, mit der Fabrikordnung nicht im Einklange sich befindet.«

Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Braunschweig** berichtet, daß in den Betrieben der Braunschweigischen Aktiengesellschaft für Jute und Flachsindustrie, in denen 608 verheirathete Arbeiterinnen beschäftigt seien, die regelmäßige Arbeitzeit 60 Stunden in der Woche betrage: Montag bis Freitag je $10\frac{1}{2}$ Stunden, Sonnabend $7\frac{1}{2}$ Stunden (bis $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags), unter Fortfall der Mittagpause. Der ganze Betrieb habe gleiche Arbeitzeit; eine Unterscheidung derselben zwischen verheiratheten und ledigen Arbeiterinnen sei in dem Betriebe undurchführbar. In den Spinnereien und

Webereien der Landkreise bestehe in den einzelnen Betrieben für das gesammte Arbeitspersonal die gleiche Arbeitzeit: »Die Arbeitsdauer ist mit einer $^1/_2$stündigen Unterbrechung Vormittags, einer 1stündigen Pause Mittags und einer meist $^1/_2$stündigen Nachmittagpause eine 10-, $10^1/_2$- oder 11stündige. Von Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, wird mit Anträgen um Verlängerung der Mittagpause .... so gut wie gar nicht an die Fabrikleitung herangetreten. Neu einzustellende Arbeiterinnen würden, wie ein Arbeitgeber schriftlich erklärt, gefragt, ob die häuslichen Verhältnisse die Arbeit zuließen; befriedige die Antwort nicht, so würde die Arbeiterin nicht eingestellt.« Dagegen beträgt in den Cigarrenfabriken der Stadt Braunschweig regelmäßig die Mittagpause $1^1/_2$ Stunde, Frühstück- und Vesperpause je $^1/_2$ Stunde für Arbeiter und Arbeiterinnen. Bezüglich der Konservenfabriken wird berichtet, daß in einem Theile der Landbezirke, wenn auch Anträge auf Verlängerung der Mittagpause gestellt und bewilligt worden seien, im Allgemeinen die für Arbeiterinnen jeweilig festgesetzte Arbeitzeit auch von den Ehefrauen innegehalten werde; »in einem anderen Theile der Landbezirke dagegen sind bei dem Mangel an Arbeitskräften die Arbeitgeber auf den guten Willen der Arbeiterinnen angewiesen. So erklärte ein Fabrikant, man müsse gute Worte geben und zufrieden sein, wenn Arbeiterinnen überhaupt kämen; wer keine Hülfe, Tochter oder Mutter, zu Hause habe, käme, ohne viel zu fragen, Morgens und Mittags eine Stunde später«. — Im Bezirk **Anhalt** wird den Frauen auf ihr Verlangen eine längere Mittagpause, meist von $1^1/_2$ Stunde, gewährt und damit auch die 11stündige Arbeitsdauer auf $10^1/_2$ Stunden verkürzt: »Diese Vergünstigung kommt allerdings bei maschinellen Betrieben nur bei solchen Arbeitsverrichtungen in Betracht, durch deren Unterbrechung der Gesammtbetrieb keine Störung erleidet bezw. eine Erweiterung der maschinellen Einrichtungen nicht bedingt wird.«

Im Bezirke **Hamburg** wird »auf die Wünsche der Frauen um Verlängerung der Mittagpause von Seiten der Unternehmer bereitwilligst eingegangen. Oft wünschen die Frauen aber eine möglichst kurze Mittagpause, weil die Wohnung doch zu entfernt liegt, um ein Zubereiten und Einnehmen der Mittagmahlzeit während der gewöhnlichen Pausenzeit mit der Familie zu ermöglichen; dafür aber ist ihnen ein früheres Entlassenwerden von der Arbeit am Nachmittage viel angenehmer und nützlicher, da sie dann Gelegenheit haben, ungestört ihr Hauswesen zu besorgen. Viele Frauen nehmen auch Abends erst mit ihrer Familie die Hauptmahlzeit des Tages ein, während sie sich in der Mittagpause mit Brod und Kaffee begnügen.«

Für den Bezirk **Ob. Elsaß** ist ermittelt, »daß in den Betrieben, in denen die Arbeit der männlichen Arbeiter in Zusammenhang steht mit der der weiblichen Arbeiter, wie z. B. in Spinnereien, die längere Mittagpause viel seltener vorkommt als in solchen Betrieben, wo dies nicht der Fall ist«.

Eine Verkürzung der Arbeitzeit der Frauen durch Einlegung anderer, besonderer Pausen oder durch Verlängerung der Vor- und Nachmittagpausen findet in Betrieben mit fest geregelter Arbeitzeit nur in sehr geringem Umfange statt. Die Mehrzahl der Aufsichtsbeamten stellt fest, daß derartige Pausen überhaupt nicht üblich sind. So

berichtet der Aufsichtsbeamte für den Bezirk **Unterfranken**: »Besondere anderweitige Pausen sind den Frauen nirgends gewährt, weil überhaupt die Unterbrechung der Arbeit, gleichviel von welcher Arbeiterkategorie, in den Betrieben Störung verursacht.« — Im Bezirke **Zittau** werden, wie der Aufsichtsbeamte feststellt, außer den Pausen, welche für alle Arbeiter der betreffenden Anlagen oder der einzelnen Abtheilungen üblich sind, »besondere Pausen nicht gewährt, und es ist ein Bedürfniß hierfür nicht wahrgenommen worden«. — Im Berichte für den Bezirk **S. Coburg u. Gotha**, wo besondere Pausen nirgends eingelegt worden sind, werden sie im Hinblick auf die dort den Arbeiterinnen ohnehin gewährte Freiheit als überflüssig sowie gleichzeitig auch als betriebstörend und lästig für den Arbeitgeber bezeichnet. — Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Unt. Elsaß** bemerkt, daß die vorhandenen Vor- und Nachmittagpausen den Verheiratheten gleich den übrigen Arbeiterinnen zu gute kommen; »ein Mehr an Ruhe wird ihnen im Anschlusse daran nicht zu Theil. Ebensowenig sind da, wo diese Pausen für alle Arbeiterinnen fehlen, für sie etwa besondere Pausen eingerichtet. Nur in den Betrieben, wo sie mit Handarbeiten beschäftigt sind (Handweberei, Sortiren von Papier, Lumpen, Taback), die einen in sich geschlossenen Individualakkord darstellen, können sie ihre Pausen nach Bedarf wählen; sie thun es aber in der Regel nicht, weil dadurch ein selbstgewollter Erwerbsausfall entstände«.

Daß den Frauen in solchen Betrieben, in denen es nicht auf die strenge Innehaltung der Arbeitzeit ankommt, gestattet wird, die Pausen beliebig zu wählen, wird auch in anderen Berichten erwähnt (**Schleswig**, **Hannover**, **Cassel** u. a.). Der Aufsichtsbeamte zu **Schleswig** bemerkt, die Einlegung besonderer Pausen werde regelmäßig nicht gestattet, dagegen werde »in manchen Betrieben auch in dieser Hinsicht den Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen, Kinder zu nähren oder zu pflegen haben, eine gewisse Freiheit gelassen. So ist es z. B. in den Ziegeleien des Sundewitt, wo die Arbeiterfamilien im Sommer unter den Ziegeleischuppen wohnen, allgemein üblich, daß die Frauen nach Bedarf einfach ihre Arbeit unterbrechen, ohne erst eine besondere Erlaubniß einzuholen. Zuweilen kommt es auch an anderen Orten, wo die Frauen in unmittelbarer Nähe der Fabrik wohnen, vor, daß sie Pausen einlegen dürfen, um ihre Säuglinge zu stillen. In Itzehoe wurden unter 47 Frauen, von denen keine genaue Innehaltung der Arbeitzeit verlangt wurde, 5 ermittelt, die je eine längere Vor- und Nachmittagpause machten, um ihren Kindern die mütterliche Nahrung zu reichen. Fälle dieser Art sind selten, weil die Frauen nur ausnahmsweise mit solchen Wünschen hervortreten, einerseits in dem Bewußtsein, daß sie der Arbeitgeber im Interesse der Ordnung des Betriebes nicht gern erfüllt, andererseits wegen der mit der Unterbrechung der Arbeit nothwendig verbundenen Zeitversäumniß und Schmälerung des Verdienstes.«

Soweit im Uebrigen die Aufsichtsbeamten das Vorkommen besonderer Pausen feststellen, handelt es sich durchweg um Ausnahmefälle (**Magdeburg**, **Erfurt**, **Hildesheim**, **Münster**, **Arnsberg**, **Coblenz**, **Düsseldorf**, **Oberpfalz**, **Oberfranken**, **Chemnitz**, **Zwickau**, **Leipzig**, **Freiberg**, **Wurzen**, **Württemberg I**, **Württemberg III**, **Mainz**). Aus den in einzelnen Berichten mitgetheilten Ziffern sei beispielshalber erwähnt, daß im Bezirke

Magdeburg (bei einer Gesammtzahl von 2 680 Frauen) 3 Frauen eine Verkürzung der Arbeitsdauer in der fraglichen Form erhielten, im Bezirke **Erfurt** 15 Frauen (von 1 881), im Bezirke **Arnsberg** 5 Frauen (von 1 357), im Bezirke **Cassel** 6 Frauen (von 1 512). Im Bezirke **Freiberg** hatten 3 Betriebe (von 64) besondere Pausen für die Frauen eingeschaltet, und im Bezirke **Württemberg** III 16 Betriebe (von 215), während aus dem Bezirke **Mainz** berichtet wird, »daß 2 Fabriken außer den gesetzlich vorgeschriebenen Pausen noch während der Arbeitzeit für ganz in der Nähe der Fabrik wohnende Frauen kurze Pausen gestatten, damit sie des öfteren nach ihren Kindern sehen können«. Im Bergrevier **Ost-Saarbrücken**, wo ebenfalls nach dem Berichte des Revierbeamten besondere Pausen eingelegt sind, handelt es sich nur um 6 verwittwete Frauen. — Die höchsten Ziffern werden mitgetheilt aus **Düsseldorf**, wo eine Verkürzung der Arbeitzeit als Folge der Einschaltung besonderer Pausen in 13 Fabriken (unter insgesammt 676 Fabriken) festgestellt wurde, ferner aus **Chemnitz**, wo 203 Frauen (unter 6 916 Frauen) diese Vergünstigung erhielten, und aus dem Bezirke **Württemberg** I, wo sie 59 Frauen in 7 Fabriken zu Theil wurde (bei einer Gesammtzahl von 3 433 Frauen in 379 Fabriken).

Eine weitere Bevorzugung wird — wie einige Aufsichtsbeamte bemerken — mancher verheiratheten Arbeiterin insofern zugestanden, als der Arbeitgeber ihr zur Erledigung häuslicher oder landwirthschaftlicher Arbeiten zeitweise eine Unterbrechung der Arbeit nachläßt, sei es für ganze oder halbe Tage, sei es nur für einige Stunden (**Westpreußen**, **Potsdam**, **Pommern**, **Arnsberg**, **Oberbayern**, **Chemnitz**, **Meißen**, **S. Meiningen**). So wird in dem Berichte für den Bezirk **Pommern** mitgetheilt, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitzeit werde bei den Frauen »häufig dadurch verkürzt, daß sie halbe oder ganze Tage mit Bewilligung der Arbeitgeber von der Arbeit fortbleiben, wenn sie besondere Arbeiten in eigenem Hause zu erledigen haben«. — Ebenso weist der Aufsichtsbeamte zu **Arnsberg** darauf hin, »daß die Frauen vielfach die Erlaubniß haben, einen ganzen oder halben Tag lang zur Besorgung gewisser regelmäßiger häuslicher Arbeiten (Wäsche u. s. w.) aus der Fabrik zu bleiben«. — Im Bezirke **Potsdam** wurde festgestellt, daß in einigen Orten »den Frauen erlaubt wird, an Markttagen eine Stunde oder länger ihre Arbeit zu unterbrechen, um Einkäufe zu machen«. — In einer Cigarrenfabrik des Bezirkes **Westpreußen** »erhalten die verheiratheten Arbeiterinnen besondere Legitimationskarten, gehen an Markttagen zum Einkaufen und erfahren auch sonst weitgehende Berücksichtigung. Der Firmeninhaber bezeichnet die Ehefrauen neuerdings mit besonderen Kopfbedeckungen, um jedem Irrthum eines Angestellten vorzubeugen.« — Hier und da ergeben sich auch Pausen, die für die Erledigung hauswirthschaftlicher Arbeiten verwendet werden können, aus der Natur des Betriebs. So bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Chemnitz**, daß »Unterbrechungen von $^1/_2$- bis 1tägiger Dauer, während welcher Zeit die Arbeiterinnen häusliche Arbeiten verrichten können, in manchen Webereien nach Fertigstellung von Webstücken durch die vom Werkmeister am Webstuhl und sonst noch für die neue Arbeit zu treffenden Vorarbeiten« eintreten.

In einer beträchtlichen Anzahl von Fällen erfährt die Arbeitzeit der Frauen eine mehr oder minder große Verkürzung dadurch, daß ihnen ein

späterer Beginn oder früherer Schluß der Arbeit von Seiten der Arbeitgeber ausdrücklich erlaubt oder nothgedrungen nachgesehen wird (**Posen, Liegnitz, Oppeln, Merseburg, Hildesheim, Minden, Coblenz, Aachen, Oberpfalz, Oberfranken, Unterfranken, Dresden**, Bergrev. **Tarnowitz, Ost-Saarbrücken** u. a. m.). Diese Vergünstigung geht vielfach Hand in Hand mit der Verlängerung der Mittagpause. So berichtet der Aufsichtsbeamte zu **Posen**, daß in den Cigarrenfabriken, in welchen in Akkord gearbeitet wird, die Frauen in der Regel, je nachdem ihr Haushalt es zuläßt, später zur Arbeit kommen und sie auch früher vor der Mittagpause verlassen: »In den Ziegeleibetrieben, falls sie nicht an den Dampfpressen stehen, findet dasselbe statt.« — Im Bezirke **Minden** ist »bei den an regelmäßigere Arbeitzeit gebundenen 1 120 Frauen »wegen Verlängerung der Mittagpause und in Folge späteren Beginnes oder früheren Schlusses die Arbeit kürzer als die der übrigen erwachsenen Arbeiterinnen, so hauptsächlich in Betrieben für Nahrungs- und Genußmittel. In Kakesfabriken haben 40, Fleischwaarenfabriken 180, Zuckerraffinerien 5, zusammen 225 Frauen, ferner noch 30 in einer Weberei, insgesammt 255 Frauen eine regelmäßige Arbeitsdauer, die um 1/2 bis 5 Stunden und mehr kürzer ist als die allgemeine in dem betreffenden Betriebe. Hierzu kommen noch die in der Cigarren- und Cigarrenkistenfabrikation thätigen Frauen, die meistentheils am Morgen 2 bis 3 Stunden später kommen, Mittags 1/2 Stunde früher fortgehen oder auch Nachmittags 1 bis 2 Stunden später kommen als die übrigen erwachsenen Arbeiter. Vereinzelt werden noch einige Frauen mit kürzerer Arbeitzeit in verschiedenen Industriezweigen beschäftigt.« — Soweit im Bezirk **Aachen** eine Verkürzung der Arbeitzeit vorkommt, »ist es in den weitaus meisten Fällen eine Folge der Verlängerung der Mittagpause; seltener wird es den Frauen, die es besonders ihrer Kinder halber wünschen, gestattet, Morgens eine halbe bis eine ganze Stunde später als die übrigen Arbeiterinnen einzutreten. Diese Verkürzung der Arbeitzeit wird meistens nur solchen Frauen zugestanden, die in Akkordarbeit stehen und keine Arbeitsmaschinen zu bedienen haben, wie solches im Aachener Bezirke vornehmlich in der Nadel- und Cigarrenindustrie, in den Lumpensortirereien und in den Tuchfabriken bezüglich der Stopferinnen und Nopperinnen u. s. w. der Fall ist. Die geschulte Akkordarbeiterin kann hier die versäumte Zeit zum Theil wieder einholen, während die Tagelöhnerin Einbuße am Verdienst erleiden muß. Bei den Arbeiterinnen an Arbeitsmaschinen (z. B. Weberinnen) dagegen sieht der Fabrikant auf möglichste Ausnutzung der Maschinen und ist wenig geneigt, eine Verkürzung der Arbeitzeit zu dulden.« — Aehnliche Ausführungen finden sich in den Berichten für die Bezirke **Chemnitz** und **Zwickau**. Aus **Plauen** wird mitgetheilt, es sei in einer Anzahl von Fabriken, z. B. der Konfektionsbranche, in Stickereien und Webereien den verheiratheten Arbeiterinnen gestattet, 1/2 bis 1 Stunde später zur Arbeit zu kommen oder diese früher zu verlassen. Der Berichterstatter fügt hinzu, in einigen Webereien sei seitens der Besitzer Klage geführt worden, »daß besonders die Arbeiterinnen infolge des fühlbaren Mangels an weiblichen Kräften nicht an eine bestimmte Arbeitzeit zu gewöhnen seien.

6

Als bezeichnend hierfür möge folgende Aeußerung angeführt werden: Sie kommen, wenn sie wollen, und gehen, wenn sie wollen. Die Pausen machen sie sich selbst, wie es ihnen paßt.« — Wahrnehmungen derselben Art wurden gleichfalls im Bezirke **Zittau** gemacht, wo eine Reihe verheiratheter Arbeiterinnen vielfach bis zu 1 Stunde früh und Nachmittags später zur Arbeit kommen sowie die Fabrik häufig schon von 11 Uhr ab verlassen, während sie den allgemeinen Arbeitsschluß Abends in der Regel einhalten. Der Aufsichtsbeamte bemerkt hierzu: »Ein Theil der Arbeitgeber ist mit dem unregelmäßigen Gehen und Kommen der Arbeiterinnen völlig einverstanden, während ein anderer Theil dies nicht ist, es aber auch nicht zu hindern vermag, will er nicht die Kündigung tüchtiger Kräfte herbeiführen«. — Aus **Annaberg** wird mitgetheilt, es komme vor, »daß die Arbeitzeit der verheiratheten Arbeiterinnen bedeutend kürzer als diejenige der ledigen ist, und zwar in Folge späteren Beginnes und früherer Beendigung der Arbeit. Manchen Frauen ist es nachgelassen, erst dann die Arbeit zu beginnen, wenn sie ihre häusliche Wirthschaft in Ordnung gebracht haben, falls ihnen eine Vertretung oder Stütze nicht zur Seite steht. Endlich haben die Frauen in einer Fabrik freien Spielraum, wie sie die Arbeitzeit gehalten haben wollen; manche arbeiten nur einen halben Tag, andere sind mit einer verlängerten Mittagpause zufrieden.« — In den Cigarrenfabriken der Landkreise des Bezirkes **Braunschweig** werden »in der Regel von Ehefrauen, Wittwen u. s. w., welchen häusliche Pflichten obliegen, die für die männlichen Arbeiter angesetzten Arbeitsstunden nicht innegehalten. Beispielsweise wird in einer größeren Anlage von den Frauen zwischen 9 und 10 Uhr Morgens im Winter, im Sommer etwa 1 Stunde früher die Arbeit aufgenommen. Die gesammte Arbeitsdauer beträgt in Folge früheren Arbeitsschlusses Mittags und Abends etwa 7 bis 8 Stunden.« — Aus **Schw. Rudolstadt** wird berichtet, die Arbeitzeit sei »hier und da, z. B. in der Cigarrenindustrie, für die Frauen geringer; sie kommen dann später und gehen früher nach Hause. In den meisten Fabriken wird die äußerste Rücksicht darauf genommen, wenn die Frauen das Bedürfniß haben, die Arbeitzeit nicht auszuhalten; in manchen Fabriken ist es eingeführt, daß Schwangere und Nährende eine Stunde weniger arbeiten.« — In den Cigarrenfabriken des Bezirkes **Bremen** »steht es den Frauen vorwiegend frei, Morgens 1 bis 2 Stunden später zur Arbeit zu kommen, zum Theil auch, Mittags früher die Arbeit zu verlassen. 22 Frauen, welche im Uebrigen die übliche Arbeitzeit innehalten, hören Mittags eine halbe Stunde früher auf. Ebenso ist es den Frauen in Kistenfabriken freigestellt, Morgens später zu kommen und Mittags früher zu gehen. In den Wäschereibetrieben sind es die Waschfrauen, welche des Morgens etwas später mit der Arbeit beginnen. 6 verheirathete Frauen in einer Seifenfabrik beginnen des Morgens eine Stunde später als die Männer.« — Für den Bezirk **Unt. Elsaß** wird berichtet, es seien keine Betriebe vorhanden, in welchen den an Maschinen beschäftigten Frauen »eine kürzere Arbeitzeit als den übrigen gleich verwendeten Arbeiterinnen durch Gestattung späteren Beginnes oder früheren Schlusses der Arbeit in geregelter Weise gesichert wäre... Nur in Ausnahmefällen, nach Krankheiten, Wochenbetten und dergl. kommen solche

Kürzungen vor. Bei Handarbeit und in Individualakkorden, die ohne mechanische Kraft bethätigt werden, ist es oft gebräuchlich, daß vereinzelte Frauen und Wittwen 1 oder 2 Stunden später beginnen oder früher aufhören; so z. B. die Handhaspelerinnen und Spulerinnen in Webereien, die Sortirerinnen der Rohstoffe in Papier- und Kunstwollfabriken, und in für sich bestehenden dahin gehörigen Sortirereien.«

Die Anzahl der Betriebe, in welchen den Frauen ein späterer Beginn oder früherer Schluß der Arbeit nachgelassen war, betrug z. B. im Bezirke **Potsdam** 26, im Bezirke **Düsseldorf** 54, in **Unterfranken** 15, im Bezirke **Freiberg** 12, in den drei **württembergischen** Aufsichtsbezirken 16, 19 und 32, sowie im Bezirke **Mainz** 5. Ueber die Anzahl der Frauen, denen die Vergünstigung zu Theil wurde, liegen ebenfalls für mehrere Bezirke genaue Angaben vor, so z. B. aus **Potsdam**, **Magdeburg**, **Erfurt**, **Hildesheim**, **Münster**, **Arnsberg**, **Cassel**, **Chemnitz** und **Aue**. Die betreffenden Ziffern bewegen sich zwischen 708 (Chemnitz) und 140 (Münster); in den 3 württembergischen Bezirken betrugen sie 191, 140 und 349. Die Erlaubniß, später zu beginnen, scheint häufiger ertheilt zu werden als die Erlaubniß zum früheren Arbeitsschluß am Abende (**Chemnitz**, **Württemberg** I, II und III).

Die Freiheiten, welche den Arbeiterinnen in Bezug auf die Bemessung der Arbeitzeit zugestanden werden, sind vielfach so weitgehend, daß — wie die Berichte erkennen lassen — *von einer geregelten Arbeitzeit überhaupt nicht mehr die Rede sein kann*. In zahlreichen Anlagen, wo nach Stücklohn gearbeitet wird und der glatte Verlauf des Betriebes von der Fertigstellung der einzelnen Arbeit nicht abhängt, kommen und gehen die Frauen nach Belieben, derart, daß sie von vornherein weder an Anfang und Ende der täglichen Arbeitzeit, noch überhaupt an bestimmte Arbeitstage gebunden sind (**Hildesheim**, **Minden**, **Pfalz**, **Meißen**, **Aue**, **Lippe**). Beispielsweise befanden sich unter 1733 im Bezirke **Minden** beschäftigten Frauen 330, welche nur in dem Maaße der Fabrikarbeit obliegen, wie ihre häuslichen Pflichten es gestatten, d. h. weder an Anfang oder Ende der Arbeit, noch an bestimmte Tage der Woche gebunden sind. »Diese Frauen werden mit Einbinden und Verpacken von Flaschen und Gläsern, mit Sortiren von Lumpen und Papier, mit der Anfertigung von Cigarrenkisten und Strohhülsen, mit Hülfsarbeiten in der Cigarrenfabrikation, mit Nebenarbeiten in Zuckerraffinerien und Fleischwaarenfabriken beschäftigt. Es sind dies solche Verrichtungen, die ein sofortiges Arbeiten von Hand zu Hand nicht unbedingt erfordern.« — Im Bezirke der **Pfalz** ist etwa die Hälfte der Frauen an eine bestimmte Arbeitzeit nicht gebunden; aus **Meißen** wird berichtet, daß unregelmäßige, nach Belieben der verheiratheten Frauen eingehaltene Arbeitzeit in vielen Betrieben, wo Akkordarbeit herrscht, anzutreffen ist: »Insbesondere ist dies in Steinbrüchen, Ziegeleien, einer Marmorwaarenfabrik, in der Königlichen Porzellanmanufaktur Meißen, in Thonwaarenfabriken, Lumpensortiranstalten, Papier- und Pappenfabriken, in Holzschleifereien und Cigarrenfabriken der Fall.« Ebenso ist im Bezirk **Aue** in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl gewerblicher Anlagen, namentlich in Handstickereien, den Frauen so weitgehende Freiheit belassen, daß eine

regelmäßige Arbeitzeit kaum mehr besteht: »In vielen dieser Anlagen dienen die Frauen ihren als Sticker beschäftigten Männern aus Mangel an jugendlichen Arbeitern und jungen unverheiratheten Arbeiterinnen als Aufpasserinnen und Fädlerinnen und verlassen die Arbeit nach ihrem Belieben, je nach den Bedürfnissen im Haushalte. Ebenso ist die Beschäftigung verheiratheter Frauen in den Gardinenfabriken, in denen sie in der Hauptsache mit Wiebeln beschäftigt werden, wiederum in Rücksicht auf die häuslichen Geschäfte eine sehr unregelmäßige. Wegen des großen Arbeitermangels beiderlei Geschlechts kommen die Arbeitgeber den besonderen Bedürfnissen der verheiratheten Frauen hinsichtlich der Gewährung von längeren Pausen, Verlängerung der Mittagzeit und der Erlaubniß, sich öfters um ihren Haushalt kümmern zu dürfen, in weitem Maße entgegen, was ihnen auch dadurch erleichtert wird, daß die Arbeiten meistens Akkordarbeiten sind. Aehnliche Verhältnisse liegen auch vielfach in Wäschefabriken und Plättereien vor, überhaupt in Fabriken, in denen durch Frauen solche Arbeiten vorgenommen werden, durch deren Unterbrechung andere Arbeiter nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.«

Am häufigsten kommt, soweit die Berichte erkennen lassen, die unregelmäßige Beschäftigung der Frauen in den Anlagen der Cigarrenindustrie vor (**Frankfurt a. O.**, **Berlin**, **Breslau**, **Wiesbaden**, **Pfalz**, **Chemnitz**, **Leipzig**, **Meißen**, **Baden**, **Darmstadt**, **Offenbach**, **Gießen**, **Reuß j. L.**, **Lippe**). Der Aufsichtsbeamte zu **Gießen** berichtet, daß von 328 verheiratheten Frauen in Cigarrenfabriken nur 90, also etwa 27 %, eine regelmäßige und volle wöchentliche Arbeitzeit angegeben hätten. — Die auf den Landorten in **Baden** befindlichen Cigarrenfabriken haben sich — wie der Berichterstatter ausführt — die Arbeit auch der verheiratheten Frauen »im weitesten Umfange dadurch gesichert, daß sie denselben eine bestimmte Arbeitzeit überhaupt nicht vorschreiben, sondern daß sie Kommen und Gehen ganz in ihr Belieben stellen. Ihre Arbeitzeit ist daher ganz verschieden. Sie schwankt zwischen 6 und 10½ Stunden. Die Fabrikanten haben diese Einrichtung zwar getroffen, um sich eine möglichst große Zahl von Arbeitskräften zu sichern. Es ist hierdurch aber auch vielen verheiratheten Frauen, welche bei dem Zwange, eine 11stündige oder doch eine 10½stündige Arbeitzeit einzuhalten, vor die Wahl gestellt wären, entweder auf die Nutzbarmachung ihrer verfügbaren Arbeitzeit zu verzichten oder ihr Hauswesen verkommen zu lassen, ermöglicht, in der Fabrik zu arbeiten. Die Zahl der verheiratheten Frauen ist daher in diesem Industriezweig am größten, nämlich 34 % sämmtlicher über 16 Jahre alten Arbeiterinnen. Diese ausnahmsweise Behandlung der Arbeitzeit ist in diesem Industriezweig und in einigen anderen unbedeutenden Beschäftigungen nur möglich, weil Jeder für sich arbeitet. Für den Arbeitgeber ergiebt sich hieraus keine Störung des Betriebes, sondern nur eine nicht volle Ausnutzung sämmtlicher Arbeitsplätze während des ganzen Tages.« — Aehnlich scheinen die Verhältnisse vielfach besonders in den Ziegeleien zu liegen (**Potsdam**, **Frankfurt a. O.**, **Breslau**, **Zittau**, **Unt. Elsaß**). Für den Bezirk **Unt. Elsaß** wird berichtet, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Ziegeleien sowie ferner in gewissen veralteten und Handbetrieben der Textilindustrie und in den wenigen Eisen-

gießereien, welche noch Frauen zum Gußputzen und ähnlichen Verrichtungen verwenden, von einer festen Ordnung der Arbeitzeit aller Arbeiterinnen keine Rede sein kann: »Zu Zeiten matten Geschäftsganges arbeiten die Frauen, wann sie wollen, und bei drängenden Aufträgen solange und soviel sie können; die Arbeitstellen sind ihnen jederzeit zugänglich, die Arbeitgeräthe auch. Ist dann Arbeitstoff vorhanden, so wird geschafft ohne Rücksicht auf Gesundheit und gesetzliche Verbote; die Ausdauer der Frauen, das Bedürfniß nach Erwerb und die Dringlichkeit der häuslichen Geschäfte sind dann die allein entscheidenden Faktoren. Wo dagegen in solchen Betrieben die Frauen mechanisch angetriebene Maschinen beaufsichtigen oder bedienen, oder wo sie anderem Personal in die Hände oder aus den Händen arbeiten, da stellt sich auch ihre Arbeitzeit als regelmäßige und feste, unter Strafandrohung gestellte Ordnung dar. Letzterenfalls ist aber nicht die Frau, sondern das Mädchen die gesuchtere Arbeiterin, weil es freier dasteht, deßhalb eher zu fortlaufender, regelmäßiger Arbeit verwendbar und mindestens ebenso billig ist als die Frau. Deßhalb finden sich an den wenigen im Bezirke vorhandenen Ziegelmaschinen mit regelmäßiger 10 bis 11 stündiger Arbeit hauptsächlich Mädchen, auf den zahlreichen Handarbeitplätzen in der Stückwerkerei neben oder statt der Mädchen die Frauen, unregelmäßig, gesetzwidrig, bald kurz-, bald langzeitig beschäftigt, und in der ganzen Gruppe IV auf 100 Mädchen 133 Frauen. Aehnlich, wenn auch nicht so schlimm steht es mit der Frauenarbeit in den Handwebereien; diese liegen ausnahmslos auf dem sonst nicht industriellen Lande; ihr männliches Personal, das der Mehrzahl nach sein Leben vom Webgeschäfte nicht fristen könnte, treibt außerdem Landbau im Kleinen, arbeitet im Rebbau und im Forste und zieht die Frau nicht täglich — vorwaltend nur zur Zeit der Hausse — zur Mitarbeit in der Weberei heran. Arbeitzeiten bis zu und über 11 Stunden kommen dann auch da vor, aber in der Regel bleibt es doch bei 6 bis 10 Stunden. Unregelmäßig ist auch die Arbeit wie die Arbeitzeit der Frauen in gewissen Tuchfabriken und Wollspinnereien, wo die meist bejahrten Frauen als Handhaspeler und dergl. in der Regel nur nach Bedarf und Muße, bei einigermaßen regelmäßiger Beschäftigung aber gewöhnlich nur 6 bis 8 Stunden täglich und mit 2stündiger Mittagpause thätig sind. Ihre Beschäftigung beruht nicht auf der Absicht des Unternehmers, Gewinn aus der Arbeit der Frau zu erzielen, sondern sie ist in Wahrheit seinerseits ein Wohlthätigkeitsakt. Als solcher stellt sich auch die unregelmäßige und täglich höchstens 4 bis 5 Stunden beanspruchende Frauenarbeit in manchen Gießereien dar; unverträglich mit diesem Charakter scheint es aber, daß die Arbeit selbst — das Putzen von Gußwaaren von Hand — wegen der Staubentwickelung gesundheitschädlich ist.«

Unregelmäßige, hauptsächlich oder ganz vom Belieben der Frauen abhängige Arbeitzeiten kommen ferner beispielsweise vor: in den Steinbrüchen (**Breslau, Coblenz, Pfalz, Leipzig, Wurzen**), in Glashütten (**Frankfurt a. O.**), in Bimssandsteinfabriken (**Coblenz**), in Porzellanfabriken (**S. Meiningen**), in Zündholzfabriken (**Darmstadt**), in Färbereien (**Breslau**), in Lumpensortirereien (**Minden, Wiesbaden, Meißen**), in Bürstenfabriken und Holzwaarenfabriken (**S. Altenburg**) sowie auch in Anlagen der Kon-

fektionsindustrie (**Berlin**). Der Aufsichtsbeamte zu **Düsseldorf** nennt — außer den Weberinnen — noch diejenigen Frauen, welche beim Aussuchen von Abfall, beim Auslesen von Kaffeebohnen und bei ähnlichen Hülfeleistungen Beschäftigung finden, während im Berichte für den Bezirk der **Oberpfalz** die als Schotterschlägerinnen auf den Basaltwerken thätigen Frauen und die auf einigen größeren Sägewerken mit der Anfertigung von Brennholzbündeln beschäftigten Arbeiterinnen erwähnt werden. — Der Aufsichtsbeamte zu **Oppeln** bemerkt, daß viele Frauen, so z. B. die Scherbenklopferinnen in Zinkhütten, an bestimmte Arbeitzeiten nicht gebunden seien: »es sind dies zumeist Wittwen früherer Arbeiter des Werkes, das ihnen aus besonderem Wohlwollen Gelegenheit giebt, während des Schulbesuches der Kinder oder in ihrer übrigen freien Zeit Unterhaltsmittel zu verdienen«.

IV.

Als besondere Nachtheile der Fabrikbeschäftigung verheiratheter Frauen kommen nach den Aeußerungen der Aufsichtsbeamten in Betracht die Schädigung der Gesundheit der Frauen, die Gefährdung der guten Sitte und die Beeinträchtigung des Familienlebens.

Die Frage, ob nach den Erfahrungen der Beamten des Gewerbeaufsichtsdienstes erhebliche Nachtheile in gesundheitlicher Beziehung als Folgen der Fabrikbeschäftigung verheiratheter Frauen zu Tage getreten sind, wird von ungefähr der Hälfte der Berichterstatter verneinend beantwortet, zum Theil unter der Feststellung, daß die Beschäftigung der Frauen an und für sich zu keinerlei Bedenken Anlaß biete, zum Theil unter dem Bemerken, daß die unverheiratheten Arbeiterinnen in gleicher Weise wie die Frauen den Einwirkungen etwaiger gesundheitschädlichen Einflüsse ausgesetzt sind. Der Berichterstatter für den Bezirk **Ostpreußen** führt aus, daß Erfahrungen über gesundheitliche Nachtheile, welche die Fabrikarbeit den Frauen bereite, überhaupt nicht gemacht seien: »In den bereits jahrelang betriebenen Fabriken, z. B. Cigarrenfabriken, Flachszubereitungsanstalten, Lumpensortirereien finden sich Frauen, die 25 und mehr Jahre dort regelmäßig beschäftigt gewesen sind, und versichern, niemals an irgendwelchen Berufskrankheiten gelitten zu haben.« — Auch im Bezirke **Westpreußen** sind nachtheilige Einwirkungen in physischer Beziehung bei der Beschäftigung der Frauen »nicht wahrgenommen worden. Es kommt vor, daß in Betrieben, in denen staubreiche Arbeit zu verrichten ist, z. B. in Speichern, Cigarrenfabriken und dergl., weibliche Hülfskräfte verwendet werden, indessen ist ein Schluß darauf, daß unter den zahlreichen Arbeiterinnen gerade die verheiratheten ungünstiger gestellt wären als ledige, nicht zu ziehen.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Potsdam**, dessen Umfrage bei den Kassenärzten des Bezirkes erfolglos verlaufen ist, bemerkt, daß nur einige Aerzte Gesundheitschädigungen der Frauen in einzelnen Betrieben beobachtet haben; diese bemerken dazu, »daß solche Schädigungen sich auch bei ledigen Arbeiterinnen, besonders bei denjenigen, welche noch im Stadium der Entwickelung begriffen sind, gezeigt haben. Als solche Betriebe werden genannt: Fabriken künstlicher Blumen, in welchen die Schädigungen offenbar durch giftigen Farbstaub herbeigeführt waren, ferner die Kalt-Vulkanisiranstalten der Gummifabriken und die Cigarrenfabriken. Zahlenmäßiges Material liegt hierüber nicht vor.« — Im Berichte für den Bezirk **Liegnitz** wird bemerkt, es habe bis zur Zeit aus der Krankenkassen-Buchführung nicht festgestellt werden können, daß die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken in gesundheitlicher Beziehung erhebliche Nachtheile herbeigeführt hätte: »jedoch dürfen wohl sicherlich Arbeiten, wie der Transport schwerer Gegenstände in Steinbrüchen und Ziegeleien und bei Bauten, ferner Arbeiten an Kollergängen in Thonwaaren- und Glasfabriken sowie das Schleifen von Gußwaaren und das Arbeiten in überheizten Trockenkammern für das schwächere Geschlecht als schädlich anzusehen und deshalb von ihm fernzu-

halten sein. Bezüglich der Art der Beschäftigung liegt nirgends ein Grund vor, zwischen verheiratheten und unverheiratheten Frauen einen Unterschied zu machen.« — Im Bezirke **Minden** haben sich gesundheitliche Nachtheile »bei der Fabrikthätigkeit der Frauen nicht ergeben. Die Industriezweige des Bezirkes sind für Frauenarbeit wohl geeignet, da die Thätigkeit nicht außergewöhnlich anstrengend ist und in gesundheitlicher Hinsicht keine besonderen Bedenken vorliegen. Jedoch ist hierbei zu berücksichtigen, daß in den beiden Flachsspinnereien allgemein der Gesundheitszustand, namentlich bei den Arbeiterinnen recht ungünstig ist.« — Die Beamten des Aufsichtsdienstes im Bezirk **Arnsberg** haben »weder allgemein noch bei einzelnen Industriezweigen gesundheitliche Schädigungen festgestellt, die auf die Frauenarbeit zurückzuführen wären. Bei diesem Urtheile, das sich theilweise auch auf Aeußerungen von Krankenkassenärzten stützt, ist zu berücksichtigen, daß in dem hochentwickelten Industriebezirk Arnsberg die Zahl der Arbeiterinnen gegenüber der der männlichen Arbeiter ganz gering ist und daß die ... wirthschaftlichen Verhältnisse und zum Theil auch die Sitte des Landes keine ausgedehnte Frauenarbeit aufkommen lassen.«

Nach den von den Inspektionsbeamten des Bezirkes **Aue** gemachten Erfahrungen haben sich erhebliche Nachtheile in gesundheitlicher Beziehung nicht herausgestellt: »Die Beschäftigung der verheiratheten Frauen ist fast immer eine leichte, die, wenn sie nicht durch unzulässige Dauer schädigend wirkt, mit erheblichen Nachtheilen nicht verbunden ist.« — Im Bezirke **Wurzen** sind gleichfalls erhebliche Nachtheile in gesundheitlicher Beziehung bei der Beschäftigung verheiratheter Frauen »durch die befragten Arbeiter, Unternehmer, Krankenkassen und Aerzte bis auf geringe Ausnahmen nicht bekannt geworden. Auch nach den Wahrnehmungen der Inspektion giebt die Beschäftigungsweise an sich fast ausnahmslos zu Bedenken in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht keinen Anlaß. Besteht doch die Frauenarbeit im Allgemeinen, die wichtigeren Industriezweige betrachtet, bei Steinbrüchen im Klarschlagen von Steinen, bei Ziegeleien und Thonwaarenfabriken in unschwierigen Handreichungen und Beförderungen, bei Spinnereien, Webereien, Woll-, Schuh- und Filzwaarenfabriken in der Vornahme leichterer Handarbeiten oder im Bedienen nicht besonders gefahrvoller Maschinen. Ebenso ist es in Cigarren-, Papier-, Pappen-, Kartonnagen-, Papierwaaren- und Steingutfabriken, in der Bisquitfabrikation sowie in Lumpensortirereien und Wäschereien. Die gewöhnlich mit Säckeflicken und Reinigungsarbeiten beschäftigten Frauen in Getreidemühlen haben nur in einem Falle eine auch nach bezirksärztlicher Ansicht nicht bedenkenfreie Beschäftigungsweise, indem sie das Karren voller Getreide- und Mehlsäcke vornehmen. Es handelt sich hierbei um eine große Getreidemühle, die diese schon seit vielen Jahren eingeführte ständige Beschäftigung von etwa 20 Ehefrauen damit begründet, daß Männer zu theuer seien.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Döbeln** stellt fest, »daß die den Arbeiterinnen obliegenden Verrichtungen allzu hohe Anforderungen an die Kraft und Widerstandsfähigkeit des weiblichen Organismus nicht stellen; vielmehr kommt zumeist nur die der weiblichen Hand eigene Gewandtheit zur Geltung. Jedenfalls würden die Frauen sehr bald auf solche Beschäftigungen verzichten, die eine Beeinträchtigung ihres körperlichen Wohl-

befindens herbeizuführen geeignet wären, um so mehr, als sich gegenwärtig fast überall Gelegenheit zu leichter und lohnender Thätigkeit bietet und die Möglichkeit vorliegt, unter verschiedenen Arbeiten die am meisten zusagende zu wählen. Daß der Aufenthalt in solchen, den Anforderungen der Neuzeit entsprechenden Fabrikräumen gesundheitliche Schädigungen nicht im Gefolge haben kann, wurde bereits (an anderer Stelle) hervorgehoben, und erscheint es erwähnenswerth, daß verheirathete Arbeiterinnen Jahrzehnte lang bei bestem Wohlbefinden ihrer Beschäftigung in ein und derselben Anlage nachgehen. Es ist hierbei wohl in Rücksicht zu ziehen, daß die Fabrikarbeit eine geregelte Lebensweise erfordert, daß sie fast ausnahmslos gelegentlich des täglichen mehrmaligen Weges zur Arbeitstätte und von dieser zurück körperliche Bewegung und Aufenthalt in frischer Luft bedingt, überhaupt eine dem Wohlbefinden wenig förderliche Trägheit, wie solche bei ungenügender Beschäftigung im Hause eintreten kann, nicht aufkommen läßt.«

Im Bezirke **S. Meiningen** ist die Frage des Einflusses der Fabrikarbeit auf die Gesundheit in allen Betrieben mit weiblichen Arbeitern erörtert und durchgehends »nicht allein von den Unternehmern, sondern auch von den Arbeiterinnen im günstigen Sinne beantwortet worden. Inwieweit hierbei auf der einen Seite eine erklärliche Voreingenommenheit das Urtheil beeinflußt und auf der anderen Seite Zurückhaltung gewaltet hat, mag dahin gestellt bleiben. Die bei den Besichtigungen gemachten Wahrnehmungen, auf welche die Berichterstattung über diesen Gegenstand sich zu beschränken hat, haben indessen Gegentheiliges nicht ergeben; vielmehr muß hervorgehoben werden, daß die Frauen oder allgemein die älteren Arbeiterinnen gegen die gesundheitschädlichen Einflüsse der Fabrikthätigkeit widerstandsfähiger sind als die jüngeren, in der Entwickelung begriffenen Arbeiterinnen, bei denen die Folgen des Aufenthalts in ungenügend ventilirten Räumen oder des Mangels an Bewegung, der einseitigen Haltung am Tische, am Webstuhle, vor der Stanze u. s. w. unverkennbar ausgeprägt sind. Von anderer Seite ist diese Ansicht bestätigt worden und außerdem lehrt auch schon ein flüchtiger Vergleich der Fabrikarbeiterin mit den in der Haus- oder Landwirthschaft thätigen Frauen, daß im Allgemeinen der Unterschied in der Jugend zu Ungunsten der ersteren mehr hervortritt, als dies bei den Frauen der verschiedenen Berufsarten in reiferen Jahren der Fall ist.« — Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Reuß j. L.** verneint das Vorhandensein nachtheiliger Einflüsse unter dem Hinzufügen, »daß die üblichen Beschäftigungsarten in der Hauptsache, und zwar ihrem Wesen nach, der Frau zukommen. Die einzige bemerkenswerthe Ausnahme hiervon ist die Arbeit in den Ziegeleien; doch kann auch diese als schwer im eigentlichen Sinne des Wortes nicht bezeichnet werden.« — Von den in den Fabriken des Bezirkes **Lippe** beschäftigten Frauen waren zwei Drittel in der Gruppe XIII der Gewerbestatistik (Industrie der Nahrungs- und Genußmittel) beschäftigt: »die Thätigkeit in dieser und den übrigen Gruppen ist nicht außergewöhnlich anstrengend, so daß in gesundheitlicher Hinsicht besondere Bedenken nicht vorliegen. In sanitärer Hinsicht sind die Fabriken, in denen Arbeiterinnen beschäftigt werden — von vereinzelten Ausnahmen abgesehen — günstiger wie viele Arbeiterwohnungen.«

Aus den sonstigen Aeußerungen sei hier noch der Bericht des Aufsichtsbeamten zu **Lübeck** erwähnt, nach welchen sich gleichfalls bei der Be-

schäftigung verheiratheter Frauen in den dortigen Betrieben Nachtheile in gesundheitlicher Beziehung nicht herausgestellt haben: »In Konservenfabriken sind sogar die Frauen, wenn sie abgemagert und kränklich angekommen waren, gesund und rund wieder gegangen; deßhalb ziehen auch die Frauen die Beschäftigung in Konservenfabriken und Fischräuchereien aller anderen Arbeit vor, zumal sie in diesen Fabriken überdies kommen und gehen können, wie es ihnen beliebt.«

Einer allgemeinen Gesundheitschädigung sind die in den Fabriken beschäftigten Frauen — wie in mehreren Berichten bemerkt wird — vielfach um deßwillen ausgesetzt, weil die Nothwendigkeit, neben der Fürsorge für das Hauswesen und die Kindererziehung der gewerblichen Arbeit nachzugehen, regelmäßig zu große Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit stellt und darum, zumal bei dürftiger oder unzweckmäßiger Beköstigung, geeignet ist, auf die Dauer zu einer Untergrabung der Gesundheit zu führen oder doch jedenfalls eine vorzeitige Abspannung nach sich zu ziehen (**Potsdam**, **Berlin**, **Aachen**, **Mittelfranken**, **Schwaben**, **Dresden**, **Plauen**, **Württemberg** I, **Württemberg** II, **Württemberg** III, **Baden**, **Anhalt**, **Unt. Elsaß**, **Lothringen**). — So führt der Berichterstatter für den Bezirk **Baden** aus, daß »eine elfstündige tägliche reine Arbeitzeit, ganz abgesehen von der zeitweisen Ueberarbeit, mit den Wegen von und nach der Arbeitsstätte an sich schon eine genügende Anstrengung ist. Kommen noch häusliche Verpflichtungen hinzu, so findet sich für sie kaum die Zeit und es mag hieraus zu erklären sein, warum so viele Arbeiterinnen schon von den mittleren Jahren an den Eindruck des Abgehetztseins und der Abspannung machen. Ganz besonders ist dies der Fall bei den verheiratheten Arbeiterinnen, auf denen neben der gewerblichen Arbeit eine solche Menge häuslicher Verpflichtungen ruht, daß sie dieselben überhaupt nicht ordnungsmäßig erfüllen können. Schon das Gefühl, ihren Verpflichtungen nicht genügen zu können, und der Anblick ihres immer mehr verkommenden Haushaltes ist allein, sofern diese Arbeiterinnen nicht völlig abgestumpft sind, mindestens nicht gesundheitfördernd.« — In dem Berichte für den Bezirk **Mittelfranken** wird es als zweifellos bezeichnet, daß gesundheitliche Nachtheile »aus der Fabrikarbeit von Frauen erwachsen können, wenn Kinder vorhanden sind. Denn alsdann beginnt nach Feierabend in der Fabrik für die Mutter erst die Reihe häuslicher Arbeiten und Sorgen, so daß sie, wenn sie dieselben nicht vernachlässigen will, mehr oder weniger jeder Erholung entbehrt, was sicher für die Gesundheit mit der Zeit nicht ohne Nachtheil bleiben kann.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Dresden** theilt mit, der evangelische Arbeiterverein zu Dresden und Umgegend habe die Schädlichkeit der Fabrikarbeit der Frauen unter dem Hinzufügen betont, daß sie »wegen der körperlichen Anstrengung frühzeitig zur Auflösung der Frau führen muß«. — Weiter erklärt z. B. der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Plauen**, es sei »zweifellos, daß die Kräfte der Tags über in Fabriken beschäftigten Frauen, die bestrebt sind, ihr Heim besonders bei größerer Familie in sauberem und ordentlichem Stande zu erhalten, durch die nothwendigen häuslichen Arbeiten, welchen sie einen großen Theil des Abends opfern müssen, überanstrengt werden, wodurch

ein vorzeitiges Altern solcher Frauen unausbleiblich ist«. — Im Bezirke **Württemberg** I, wo die Mehrzahl der Frauen in den Fabriken eine ungefähr 10stündige Arbeitzeit haben, beträgt die absolute Arbeitzeit einer Hausfrau »für die Regel 12 bis 14 Stunden; die Frau muß die erste und letzte im Haushalte sein und es ist in den seltensten Fällen der Körper stark genug, eine solche Arbeitslast auf die Dauer zu ertragen. Es bleiben daher Krankheiten mit ihren vielen betrübenden Folgen nicht aus. Je nach der Art der Beschäftigung treten noch die Beschwerden hinzu, welche die berufliche Arbeit mit sich bringt. Als Folge-Erscheinung der Fabrikbeschäftigung der Frauen ist auch die Uebermüdung des Nervensystems anzusehen. Nur besonders kräftige Naturen ertragen diese Anstrengungen ohne Nachtheil.« — Der Aufsichtsbeamte für den Bezirk **Unt. Elsaß**, welcher aus dem Aussehen vieler Frauen auf deren Ueberlastung schließt, berechnet, daß die Tagesarbeit einer Ehefrau oder Wittwe, die zu Hause nicht ganz oder großentheils ersetzt sei und für einige Kinder zu sorgen habe, im besten Falle 16stündig, unter weniger günstigen Verhältnissen aber 18-, ja nahezu 20stündig sei. Er fügt hinzu, es sei nicht zu verwundern, wenn bei einer solchen Beanspruchung die Kraft selbst der stärksten und häuslich besten Frau allmählich erlahme und ihre Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse nachlasse.

Daß die Zahl der Krankheitstage der verheiratheten Arbeiterinnen — unter Abrechnung der auf normal verlaufende Wochenbette entfallenden Unterstützungstage — diejenige der ledigen Arbeiterinnen und der männlichen Arbeiter durchweg beträchtlich übersteigt, ergiebt sich, prozentual berechnet, aus der nachstehenden, von dem Aufsichtsbeamten des Bezirkes **Unterfranken** nach den Angaben der Betriebs- und Gemeindekrankenkassen für verschiedene Industriezweige aufgestellten Uebersicht, welche einen Zeitraum von 4 Jahren (1895 bis 1898) umfaßt.

Bezeichnung des Industriezweiges	Zahl der Versicherten			Zahl der Krankheitstage der			Zahl der Krankheitstage, welche auf je 100 Versicherte treffen bei			Zahl der Krankheitstage, welche 100 Krankheitstagen von Arbeitern entsprechen	
	Arbeiter	Arbeiterinnen		Arbeiter	Arbeiterinnen		Arbeitern	Arbeiterinnen		Arbeiterinnen	
		ledig	verheir.		ledig	verheir.		ledig	verheir.	ledig	verheir.
Cigarrenverfertigung	576	1 114	248	4 527	7 499	2 215	786	673	893	85,6	113,6
Textilindustrie	884	1 938	395	1 620	6 584	2 025	183,2	339,7	512,6	185,4	279
Roßhaarverarbeitung	471	74	160	1 577	241	1 006	335	326	629	97,3	188
Papierherstellung und Verarbeitung, chemische Fabriken, Schuhindustrie	5 784	1 281	145	38 545	7 650	1 818	667	597	1 254	89,5	188
Zusammen	7 715	4 407	948	46 269	21 974	7 064	600	496	745	82,7	124,1.

Wenn auch den Zahlen dieser Zusammenstellung wegen der verhältnißmäßig kleinen Personenzahl, auf welche sie sich beziehen, kein allgemeiner

Werth innewohne — bemerkt der Berichterstatter —, so scheine das Ergebniß doch für die Nothwendigkeit eines höheren Schutzes der verheiratheten Arbeiterinnen zu sprechen: »Welche Gründe die im Allgemeinen anscheinend geringere Erkrankungsneigung der ledigen Arbeiterinnen hat, kann nicht angegeben werden. Es dürfte von Einfluß sein, daß das Weib seine Arbeitsfähigkeit mit mehr Willenskraft aufrecht zu erhalten sucht als der männliche Arbeiter. Dies allerdings mit der Folge, daß es damit für spätere Zeit seine Gesundheit schwächt, wie die gesundheitlichen Verhältnisse der verheiratheten Frauen darzuthun scheinen.«

Soweit die Aufsichtsbeamten über das Vorhandensein bestimmter Gesundheitschädigungen berichten, stützen sie sich durchweg auf Beobachtungen ziemlich allgemeiner Art und beschränken sich zum Theil auf die Wiedergabe von Aeußerungen der Aerzte oder auch der befragten Frauen selbst, ohne diese durch eigene Erfahrungen ergänzen zu können. Nur einzelne Berichterstatter sind in der Lage, sich auf statistisches Material berufen zu können (**Frankfurt a. O.**, **Berlin**, **Düsseldorf**, **Unterfranken**). Die schon an anderer Stelle (oben S. 4) berührte Schwierigkeit, ziffermäßige Unterlagen bezüglich besonderer Gesundheitschädigungen zu beschaffen oder überhaupt bestimmte Nachweise zu gewinnen, wird wiederholt betont (**Oppeln**, **Düsseldorf**, **Cöln**, **Oberbayern**, **Oberfranken**, **Dresden**, **Lothringen**). So führt der Aufsichtsbeamte zu **Düsseldorf** aus, es unterliege keinem Zweifel, »daß es mit den Mitteln, die den Aufsichtsbeamten zu Gebote standen, recht schwer war, zuverlässiges und einwandfreies Material zur Beurtheilung der vorliegenden Frage zu erhalten. Selbst die der Krankenkassenstatistik entnommenen Zahlen können nur dann vergleichend neben einander gestellt werden, wenn gleichartige Industriezweige und gesundheitlich gleichwerthige Arbeiten in Frage kommen und die Lebensanschauungen und Gewohnheiten der betreffenden Arbeiterbevölkerung sorgfältige Berücksichtigung finden. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß viele Frauen im hiesigen Bezirke die Fabrikarbeit schon in den ersten Jahren der Ehe verlassen und sich dann jeder Kontrole über ihren Gesundheitzustand entziehen. Nicht selten werden Schädlichkeiten, welche namentlich zur Zeit der Schwangerschaft und ihrer Folgezustände eingewirkt haben, erst in späteren Jahren bemerklich, ohne daß der wahre Grund der Störung erkannt oder gebührend beachtet wird.«

Das vorliegende statistische Material läßt, wenn auch nur für einen räumlich und sachlich begrenzten Kreis, eine zum Theil erheblich stärkere Belastung der verheiratheten Arbeiterin gegenüber der unverheiratheten erkennen. Der Aufsichtsbeamte zu **Hannover**, in dessen Dienstbezirk die Erhebungen über die Zahl der Krankentage überall höhere Zahlen für die Verheiratheten ergaben, ist der Ansicht, daß sich dies »durch das höhere Durchschnittsalter der Verheiratheten erklärt, zum Theil aber auch durch Frauenkrankheiten, die in der unzweckmäßigen Körperhaltung, vielleicht auch in der zu frühen Wiederaufnahme der Arbeit nach Geburten ihren Ursprung haben und dann allerdings das ganze spätere Leben der Frau und der Familie überhaupt ungünstig beeinflussen können«. — Wenn auch Frauen wegen ihrer größeren Vorsicht — wie ein Arzt zu **Berlin** bemerkt — an und für sich weniger zu Gewerbekrankheiten neigen mögen, so wird doch

weiterhin bei der Beurtheilung statistischer Ergebnisse die in dem Bericht aus **Düsseldorf** erwähnte Erfahrung nicht außer Acht gelassen werden dürfen, daß Frauen vielfach die Krankenkasse eher in Anspruch nehmen als unverheirathete Arbeiterinnen. Der letztere Berichterstatter verzeichnet hierzu folgende Bemerkung: »Wie oft giebt eine leichte Unpäßlichkeit, welche von letzteren gar nicht beachtet wird, ersteren eine willkommene Gelegenheit, ihren häuslichen Beschäftigungen nachzugehen, abgesehen davon, daß Schwangerschaft und deren Folgen vielfach zu Arbeitsunterbrechungen und mithin zu Krankheitsfällen und Krankheitstagen Veranlassung bieten«. Die Ausscheidung der auf die normal verlaufenden Wochenbette etwa entfallenden Unterstützungstage ist naturgemäß von besonders erheblicher Bedeutung. — Die im Bezirke **Frankfurt a. O.** von 22 Krankenkassen gemachten Angaben sind zu der nachfolgenden Zusammenstellung verwerthet worden:

Industriezweig	Zahl der weiblichen Mitglieder der Krankenkasse	Davon sind verheirathet %	Davon sind ledig %	Gesammtzahl der Erkrankten	Davon sind verheirathet %	Davon sind ledig %	Auf jeden Krankheitsfall entfallen Krankentage im Durchschnitte	Auf jeden Krankheitsfall der verheiratheten Frauen entfallen Krankentage	Auf jeden Krankheitsfall der ledigen Arbeiterinnen entfallen Krankentage
Textilindustrie ...	4 570	40	60	1216 = 26,6 %	57	43	15,9	18,4	12,5
Cigarrenindustrie .	302	53	47	267 = 88 %	67	33	20,6	21,5	18,8
Glasindustrie	94	45	55	18 = 19,2 %	27,7	72,3	40,9	45	38,8
Schuhwaaren-industrie	31	36	64	7 = 22,6 %	14,3	85,7	26,1	28	26

»Hiernach sind die Erkrankungen der verheiratheten Frauen in den beiden Industriezweigen, welche die meisten Frauen beschäftigen (Textil- und Cigarrenindustrie), häufiger und von längerer Dauer als die der unverheiratheten, während in den anderen Industriezweigen sich nur eine längere Dauer der Krankheit der Verheiratheten zeigt«. Der Aufsichtsbeamte fügt aber hinzu, daß die längere Krankheitsdauer der verheiratheten Frauen auf die Wochenbettstage zurückzuführen ist, »die bei den meisten Krankenkassen als Krankheitstage zählen. Nur die freien Hülfskassen zahlen keine Wöchnerinnenunterstützung. Unter den 15 befragten Krankenkassen der Textilindustrie befinden sich nur 3 freie Hülfskassen mit ungefähr 890 weiblichen Mitgliedern, so daß man allerdings aus den obigen Zahlen keine sicheren Schlüsse für diese Industrie ziehen kann. Von den 4 Krankenkassen der Cigarrenindustrie sind jedoch 3 freie Hülfskassen mit 287 und eine Betriebskrankenkasse mit 15 weiblichen Mitgliedern. Der Einfluß der Wochenbettstage auf das Gesammtbild ist daher hier nur gering und es ist der Schluß gerechtfertigt, daß in dieser Industrie die verheiratheten Frauen einer größeren Krankheitsgefahr ausgesetzt sind als die unverheiratheten.« — Wie der Aufsichtsbeamte zu **Düsseldorf** mittheilt, fand im Bezirke

der Gewerbe-Inspektion M.-Gladbach bei den Betriebskrankenkassen von 99 Fabriken der Textilindustrie mit insgesammt 21 739 Arbeitern eine Erhebung statt, die sich auf die Erkrankung der Kassenmitglieder im Allgemeinen und der verheiratheten Frauen im Besonderen während der Jahre 1896, 1897 und 1898 erstreckte. Diese Erhebung ergab, daß von allen Kassenmitgliedern, unter denen sich durchschnittlich 5,6 % Frauen befanden, 33,3 %, von den Frauen allein aber 68,1 % erkrankten: »Von den erkrankten Kassenmitgliedern war durchschnittlich jedes 17,3 Tage krank, während die Krankheitsdauer der Frauen im Mittel 21,1 Tage war. Der Prozentsatz der erkrankten Frauen ist etwa doppelt so groß als bei den übrigen Kassenmitgliedern. Da aber die Wochenbette mitzählen, welche rund 50 % sämmtlicher Frauenerkrankungen ausmachen, so ergiebt sich, daß die Krankheitsgefahr für die gewerblichen verheiratheten Arbeiterinnen nicht größer als bei der Gesammtzahl der Arbeiter ist. Zu demselben Ergebnisse kommt man, wenn man die Dauer der Krankheiten bei den Frauen näher betrachtet. Da 38,4 % sämmtlicher Fälle der Erkrankungen der Frauen auf Wochenbette mit einer Krankheitsdauer von mindestens 28 Tagen zurückzuführen sind, so verringert sich die Länge der Krankheiten etwa auf die gleiche Dauer wie bei der Gesammtzahl der Kassenmitglieder.« Ungünstiger für die Frauen scheinen allerdings, wie derselbe Aufsichtsbeamte berichtet, die Verhältnisse in Barmen zu liegen. Für den Bezirk dieser Inspektion ist aus den statistischen Angaben der Betriebskrankenkassen, die sich in der Regel über die letzten 5 Jahre erstrecken, die nebenstehende Tabelle zusammengestellt worden, aus der sich des Näheren ergiebt, in welchem Maaße die Zahl der Krankheitsfälle der verheiratheten Frauen höher ist als diejenige der unverheiratheten erwachsenen Arbeiterinnen. Noch stärker tritt in dieser Zusammenstellung die größere Zahl der Krankheitstage der Frauen hervor, namentlich dann, wenn die Wochenbettstage hinzugezählt werden. Der Berichterstatter fügt hinzu, dem Gewerbe-Inspektor zu Barmen sei wiederholt von Fabrikanten versichert worden, »daß sie keine Betriebskrankenkasse dauernd lebensfähig erhalten könnten, weil die Mittel zu sehr durch das häufige Kranksein der verheiratheten Frauen absorbirt würden«. — In der für den Bezirk **Unterfranken** aufgestellten Uebersicht (oben S. 91), nach welcher bei den Frauen gleichfalls eine höhere Gesundheitsgefährdung anzunehmen ist, sind die »auf normal verlaufende Wochenbette treffenden Unterstützungstage außer Ansatz gelassen, soweit dies zu erkennen war«. — Für den Bezirk **Berlin** schließlich liegen ziffermäßige Feststellungen der hier fraglichen Art nur insofern vor, als sie in der Aeußerung eines von dem Berichterstatter befragten Frauenarztes, Dr. C., enthalten sind. Dieser bemerkt, er habe in den 12 Jahren 1888 bis 1899 als angestellter Frauenarzt der Ortskrankenkassen der Schneider, der Arbeiter der Wäschefabrikation und, seit 1896, auch der Buchdrucker im Ganzen 7 574 Frauen und Mädchen ambulant behandelt, unter denen 6 991 gynäkologisch erkrankt gewesen seien. Von diesen seien 4 292 verheirathet gewesen, eine Zahl, die als auffallend groß zu bezeichnen sei. Der Aufsichtsbeamte fügt hinzu, daß mithin von den Kranken 61,4 % verheirathet und 38,6 % unverheirathet gewesen seien, während von allen Fabrikarbeiterinnen des Bezirkes nur 18,2 % verheirathet, dagegen 81,8 % unverheirathet seien; die in Frage stehenden Gewerbe besäßen etwa die durchschnittliche Gefährlichkeit für die Berliner Arbeiterinnen.

Gewerbe-Inspektion Barmen (Aufsichtsbezirk Düsseldorf).

Gruppe der Gewerbestatistik	Anzahl der Firmen, welche Angaben machten	Durchschnittszahl der jährlich beschäftigten Arbeiterinnen		Durchschnittszahl der jährlich vorkommenden Krankheitsfälle bei Arbeiterinnen		Auf 100 Arbeiterinnen kommen somit Krankheitsfälle bei den		Durchschnittszahl der jährlichen Krankheitstage bei den		Auf 100 Arbeiterinnen kommen somit Krankheitstage bei den		Durchschnittszahl der Wochenbetten im Jahre	Durchschnittszahl der Wochenbettkrankheitstage im Jahre	Auf 100 Verheirathete kommen im Jahre Wochenbetten	Auf 100 Verheirathete kommen im Jahre Wochenbettkrankheitstage	Durchschnittsdauer eines Wochenbettes	Bemerkungen
		unverheirathet	verheirathet	unverheiratheten	verheiratheten	Unverheiratheten	Verheiratheten	Unverheiratheten	Verheiratheten	Unverheiratheten	Verheiratheten						
V b.	3	55,4	37,6	11	11,4	20	30,3	126.	156	226	415	7,6	180,8	20,3	480	24	
VI h.	1	15,6	0,4	6	—	38,4	—	54	—	347	—	—	—	—	—	—	
IX b.	2	268	48	80	23	30	48	1 324	459	496	955	10	240	20,8	499	24	
c.	9	599	93	195,6	38,4	32,6	41	2 908	1 145	484	1 230	24	620	25,8	668	25,8	Bandfabriken.
c.[1]	6	792	131	324	37	41	28	5 118	996	648	760	86,6	2 362	66,2	1 860	27,2	Webereien.
d.	3	113	15	29,6	4,4	26,2	29,3	487	201	432	1 342	7	179,4	46,8	1 190	25,6	
e.	1	54	22	6	5,0	11,5	22,6	395	283	732	1 285	6	155	27,2	704	26	
f.	9	761	139,2	353,6	92	46,3	66,6	2 850	868	374	621	82,8	2 343,4	59,4	1 680	28,3	
g.	5	100	29	48,4	12,6	48,4	43,4	422	184	422	633	7,6	184,4	26,2	634	24,2	
h.	1	3,2	1,2	1,4	0,8	43,8	66,5	39,6	6,8	1 238	566	—	—	—	—	—	
X a.	2	162,7	11,3	42,4	1,6	26,2	14,5	682	7	422	618	3	72	26,6	638	24	
XII g.	1	35	14	30	8	86	57	473	263	1 350	1 880	5	122	35,7	872	24,4	
XVI b.	2	39,6	16,6	11	7	27,8	43,6	82	187	206	1 124	3,4	103	20,5	620	30	
	45	2 999,5	558,3	1 139	241,2	38%	43%	14 960,6	4 755,8	500	852	240,8	6 562,0	43	1 260	27	

Als Krankheits-Erscheinungen, welche bei den Fabrikarbeiterinnen beobachtet wurden, sind in erster Linie die in großer Zahl bemerkten Erkrankungen der Unterleibsorgane zu nennen. Ferner sind zu erwähnen: Lungenleiden und Brustübel, Blutarmuth und Bleichsucht, Krankheiten rheumatischer Natur, krankhafte Erscheinungen an den unteren Gliedmaßen, Venenentzündungen, Störungen des Nervensystems, Herzleiden, Magen- und Darmübel. Beispielsweise nennt der Aufsichtsbeamte zu **Frankfurt a. O.** außer verschiedenen Arten von Unterleibsleiden noch Magen- und Darmleiden, Krampfaderübel, Lungenleiden, Herzleiden, Hals- und Kehlkopfleiden sowie nervöse Leiden als Krankheitsformen, die besonders bei verheiratheten Fabrikarbeiterinnen bemerkt worden sind. Mehrere Aerzte dieses Bezirkes »schreiben die bedeutende Zunahme der Früh- und Fehlgeburten nur der Fabrikarbeit zu, die nicht nur diesen Schaden an der Gesundheit zeitigt, sondern auch moralisch nachtheilig wirkt, da es viele Fälle giebt, in denen der Abortus absichtlich herbeigeführt wird.« — Der Vermuthung, daß Arbeiterinnen, welche abortirten, dies nicht gerade selten durch künstliche Mittel herbeiführen, wurde übrigens auch von 2 Aerzten des Bezirkes **Chemnitz** Ausdruck gegeben. — Im Berichte für den Bezirk **Mittelfranken** werden folgende Nachtheile hervorgehoben: »häufige Fälle schwerer Unterleibsblutungen, auffallend viele fehlerhafte Kindslagen und schwere Geburtsakte, viele Erkrankungsfälle der Unterleibsorgane, häufige Fälle von Lungentuberkulose und Gelenkrheumatismus, endlich Venenentzündungen in Folge Stehens der Frauen bei der Arbeit in der letzten Zeit der Schwangerschaft«.

Wie sowohl die Art der mitgetheilten Erkrankungen zeigt, als auch von Seiten der Berichterstatter wiederholt bemerkt wird, sind die Erkrankungen zu einem erheblichen Theile auf eine unzulängliche Berücksichtigung der Eigenart des weiblichen Organismus zurückzuführen, ganz besonders auch auf den Mangel an ausreichender Schonung während der letzten Zeit der Schwangerschaft, kurz nach der Niederkunft und in der Nährzeit. — In dem Bericht aus **Berlin** wird ausgeführt, daß für Schwangere zunächst die ersten 6 bis 8 Wochen häufig mit schweren Leiden verbunden seien, welche zur Arbeit unmöglich machen. Dr. M. (ein vom Berichterstatter befragter Vertrauensarzt) »macht darauf aufmerksam, daß während dieser Zeit auch schlummernde innere (Lungen- und Nieren-) Krankheiten auffallende Fortschritte erkennen lassen, welche durch dauernde Arbeit noch gesteigert werden. In solchen Fällen muß auf ärztliche Anordnung besondere Schonung eintreten. In der letzten Zeit der Schwangerschaft werden dann wiederum viele Frauen unfähig zu regelmäßiger Arbeit; dies macht sich nur zum Theil durch äußere Erscheinungen (Krampfadern, übermäßige Ausdehnung des Leibes u. s. w.) bemerkbar .... Dr. B. empfiehlt noch die Benutzung einer Fußbank.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Offenbach** bemerkt, daß die Fabrikarbeit, namentlich wenn sie körperlich oder geistig ermüdend ist, den weiblichen Körper verhältnißmäßig immer mehr als den männlichen benachtheiligt: »In noch größerem Maaße gilt dies für die verheirathete Frau und im Besonderen für die Frau vor und nach der Geburt des Kindes. Ist der weibliche Körper an und für sich schon von Natur im Allgemeinen für anstrengende Leistungen nicht vorherbestimmt, so gilt dies insbesondere für die oben angegebene Zeit.« Aehnliche

Ausführungen finden sich beispielsweise in den Berichten aus **Oppeln, Erfurt und Düsseldorf,** während der Frauenarzt Dr. C. zu **Berlin** in dem schon oben (S. 94) erwähnten Gutachten an der Hand seiner Erfahrungen zu dem Schlusse gelangt, »daß durch die Verhältnisse der arbeitenden Klassen die Gefahren der Schwangerschaft und des Wochenbettes nicht genügend abgewehrt werden können: diese Gefahren liegen in erster Linie in der ungenügenden Abwartung des Wochenbettes, in der mangelnden Schonung der Frauen in der Schwangerschaft, wo sie oft bis zum Endtermin arbeiten, und in der zu frühen Wiederaufnahme der häuslichen Berufsarbeit nach der Entbindung«. Weiter aber wird in diesem Gutachten dargelegt, daß für die Frauen (wie für die Arbeiterinnen überhaupt) eine fernere Gefahr insofern vorliege, als etwaige Unterleibsleiden — soweit Schwangerschaft und Niederkunft nicht in Frage kommen — durch die Art der Arbeit zumeist zwar nicht hervorgerufen, aber doch unterhalten oder gesteigert würden. — Der Aufsichtsbeamte zu **Berlin** faßt die Aeußerungen einer Reihe von ihm befragter Aerzte wie folgt zusammen: »Innere Leiden, namentlich Blutarmuth und Lungenleiden, werden durch gewerbliche Arbeiten begünstigt, da sich die Einathmung von verunreinigter Luft und schädliche Körperhaltung nicht ganz vermeiden lassen. Die mangelhafte Ernährung und Körperpflege in Folge der Fabrikarbeit kommen als weitere Gründe hinzu. Am häufigsten leiden Frauen mit schwächlichem Körper, namentlich aber auch junge Mädchen. Erkrankungen der Beine wurden von den meisten Aerzten beobachtet. Bezüglich der Einwirkung der Arbeit auf die Geschlechtsorgane war man allgemein der Ansicht, daß für gesunde Frauen mäßige Fabrikarbeit nicht schädlich sei.«

Die Gefahren der *unzureichenden Berücksichtigung der Schwangerschaft oder der zu frühzeitigen Wiederaufnahme der Arbeit nach der Niederkunft* werden noch in einer größeren Anzahl von Berichten berührt, wobei vielfach auf das häufige Vorkommen von Fehl- und Frühgeburten bei den Arbeiterinnen hingewiesen wird (**Frankfurt a. O., Breslau, Oppeln, Erfurt, Hildesheim, Münster, Düsseldorf, Aachen, Oberbayern, Niederbayern, Unterfranken, Schwaben, Dresden, Chemnitz, Zwickau, Plauen, Meißen, Württemberg** II, **Württemberg** III, **Darmstadt, Offenbach, S. Altenburg, Anhalt, Reuß ä. L., Unt. Elsaß, Ob. Elsaß, Lothringen**). Wiederholt wird beklagt, daß die Frauen selbst aus Erwerbsrücksichten darauf bedacht sind, bis unmittelbar zur Niederkunft zu arbeiten und nach der Niederkunft — namentlich dann, wenn keine Krankenunterstützung für die Zeit des Wochenbettes gezahlt wird — möglichst schnell die Arbeit wieder aufzunehmen streben. Beispielsweise schrieb ein Arzt des Aufsichtsbezirkes **Frankfurt a. O.**, der im Jahre 1898 623 Fabrikarbeiterinnen der Textil- und Cigarrenindustrie, darunter 475 verheirathete, behandelt hatte, dem Gewerbe-Inspektor zu Cottbus: »Von Bedeutung sind die große Zahl der an Blutarmuth, Bleichsucht und hiermit im Zusammenhang stehenden nervösen Erkrankungen und an gastrischen Störungen (Neurose des Magens bis zum Magengeschwür) Leidenden. Auch die zahlreichen Aborte, sowie die sehr häufigen Erkrankungen der Sexualorgane (Endometritiden, Vaginalkatarrhe) der verheiratheten Frauen sind mit in Betracht zu ziehen. Der Umstand jedoch, daß manche Kranken-

kassen keine Wochengelder bezahlen, nöthigt die Arbeiterin, so schnell als möglich vom Wochenbette zur Arbeit zurückzukehren. Die Laktation wird dadurch ungünstig beeinflußt. Gebärmutterblutungen und Endometritiden sind ziemlich sicher auf zu frühzeitige Wiederaufnahme der Arbeit zurückzuführen gewesen. Die allgemeine Wochengeldzahlung durch die Krankenkassen wäre wünschenswerth.« Ein anderer Arzt desselben Aufsichtsbezirkes, »der seit 15 Jahren Krankenkassenarzt der Textilindustrie ist, giebt Krampfaderleiden, Verstopfung, Gebärmutterleiden, Nachblutungen aus der Gebärmutter als häufige Folge der zu frühen Arbeit an. Er wünscht ebenfalls die Wöchnerinnen-Unterstützungen bei sämmtlichen Krankenkassen auf die Dauer von sechs Wochen, und zwar nicht nur nach der Geburt, sondern auch nach der Fehlgeburt.« — Eine der im Bezirke **Württemberg** III befragten Frauen erklärte, »die letzten 4 Wochen vor der Niederkunft seien für viele Frauen die schlimmste Zeit und dabei getraue man sich nicht, etwas zu sagen«. Der Berichterstatter fügte hinzu, es könne »allerdings, wenn die Frauen nichts sagen oder ihrem Zustande selbst nicht die nöthige Beachtung schenken, den Werkführern und Arbeitgebern nicht verdacht werden, wenn sie bei der Arbeit nicht immer rechtzeitig auf die besonderen Umstände der Frauen Rücksicht nehmen«. — In **S. Meiningen**, wo gesundheitliche Schädigungen schwangerer oder nährender Arbeiterinnen nicht zur Kenntniß des Aufsichtsbeamten gelangt sind, stimmten die Mittheilungen der Arbeitgeber »darin überein, daß die Schwangeren bestrebt sind, möglichst lange, bisweilen über Gebühr lang die Arbeit fortzusetzen, und daß dieselben durchgehends erst auf bezügliche Vorstellungen hin von der Fabrik fern bleiben. Ueber die Zeit des Wiedereintritts der Wöchnerinnen in die Fabrik bestehen in den einzelnen Industriebezirken verschiedene Gepflogenheiten. Hier werden die Wöchnerinnen bei Vorweis des ärztlichen Zeugnisses regelmäßig 4 Wochen nach der Entbindung, dort grundsätzlich erst nach 6 oder 8 Wochen wieder zugelassen, und an anderer Stelle werden Nährende überhaupt nicht beschäftigt«. — Daß Nährende — und ebenso Schwangere — in manchen Fabrikbetrieben von der Arbeit ausgeschlossen werden, wird auch aus **Münster** berichtet. Der Berichterstatter fügt hinzu, daß dies »auch nach ärztlichem Gutachten die Grundsätze der Gynäkologie dringend erfordern«. — Aus **Meißen** wird gleichfalls mitgetheilt, die Inspektion habe »Kenntniß davon erhalten, daß einsichtvolle, humane Arbeitgeber Rücksicht nehmen und es den Schwangeren überlassen, wann sie am besten mit der Arbeit aufhören wollen. Die Frauen werden aufgefordert, rechtzeitig ihre Arbeit zu beendigen, oder es wird ihnen leichtere Beschäftigung zugewiesen, bis diese Frauen schließlich von selbst aller Arbeit fern bleiben. In einer Ziegelei, Spinnerei, Pappenfabrik, Molkerei und Konservenfabrik wird den Schwangeren auch freigestellt, kürzere Zeit zu arbeiten; auch können in vielen Betrieben, z. B. in Ziegeleien, in Lumpensortiranstalten, in der Marmorwaarenindustrie, wo Akkordarbeit für die Frauen besteht, diese ihre Tagesarbeitzeit nach Belieben ausnutzen.« — Im Berichte für den Bezirk **Unt. Elsaß** wird beklagt, daß die während der Schwangerschaft durch die Fabrikarbeit entstehenden gesundheitlichen Nachtheile, so lange sie nicht zur Erwerbsunfähigkeit führen, von den Frauen nur gering geachtet würden »gegenüber ihrem Verlangen, gerade noch in dieser Zeit ihre Arbeitskraft

möglichst auszubeuten, um für das Wochenbett und die anschließende erwerblose Zeit Mittel in die Hände zu bekommen. Sie arbeiten deshalb gewöhnlich an der gewohnten Arbeitsstelle ‚bis zum letzten Tag‘. In einigen größeren Fabriken verlassen sie indessen die Arbeit, ohne auszuscheiden, 2 bis 4 Wochen vorher, auch dann, wenn sie keine als Krankheit charakterisirbaren Beschwerden, sondern nur das Bedürfniß nach Ruhe haben oder für die kommende Zeit den Haushalt vorbereiten wollen. In einer der Fabriken schickt der Direktor diejenigen, welchen die Arbeit offensichtlich schwer fällt, ohne Rücksicht auf den entstehenden Produktionsausfall zur Schonung nach Hause. Die Arbeiterinnen tragen den Erwerbsverlust, welcher ihnen durch diesen Arbeitsausfall erwächst, bisher allein. Gleichwohl machen verhältnißmäßig viele von der Erlaubniß, die Arbeit auszusetzen, Gebrauch, in einer Fabrik z. B. von 38 Schwangeren 24. In einer anderen großen Fabrik sind es nur wenige, welche die Arbeit aussetzen; sie sind dort geradezu zur Arbeit ‚bis zum letzten Tag‘ gezwungen, weil ihnen, wenn sie, ohne krank zu sein, früher aussetzen wollen, gekündigt wird. Nach Angabe des Direktors geschieht letzteres im Interesse der Krankenkasse (§§. 27, 28 Kr. V. G.). Die befragten Frauen meinten, daß es nöthig sei, während der letzten Wochen die Fabrikarbeit einzustellen. Auch abgesehen von der Möglichkeit, daß sonst Frühgeburten mit bösen Folgen eintreten könnten, sei diese Arbeitsunterbrechung schon erforderlich, um die vorher wegen Zeitmangels stets verschobenen Aenderungen und Vorbereitungen im Haushalte vorzunehmen, welche das Wochenbett mit sich bringe. Wenn sie trotzdem bis zum letzten Tage arbeiteten, so geschähe dies nur, weil sie aus Eigenem den sonst entstehenden Erwerbsausfall nicht ersetzen könnten. Werde dieser Ausfall, wenn auch nur zur Hälfte, vergütet, so setze man sie in den Stand, die letzten Wochen zur ordentlichen Herstellung des Haushaltes und zu ihrer persönlichen Pflege zu verwenden. Das komme auch der Krankenkasse wieder zu Gute.« Die Aerzte des Aufsichtsbezirkes haben, wie der Berichterstatter hinzufügt, größtentheils keine besonderen Schädigungen bei Schwangeren bemerkt, empfehlen aber doch in der Mehrzahl eine Herabsetzung der täglichen Arbeitzeit. Einige wenige halten eine solche Kürzung nicht für nöthig und fordern, daß Schonung im letzten Monate nur auf Anordnung des Arztes eintreten solle. — Auch aus **Breslau** wird berichtet, nach der Aeußerung eines Spezialarztes für Frauenkrankheiten sei der schwangere Zustand einer Frau keineswegs an und für sich so anormal, daß besondere Rücksichten bezüglich der Art der Beschäftigung nothwendig erschienen. — Daß Frühgeburten und ähnliche Störungen bei den Fabrikarbeiterinnen keineswegs häufiger vorkommen als bei anderen, z. B. in der Landwirthschaft beschäftigten Frauen wird in dem Berichte für den Bezirk **Schwaben** mitgetheilt. Indeß fügt auch hier der Berichterstatter hinzu, es dürfe »nicht verkannt werden, daß bei der Beschäftigung in Fabriken die weiblichen Geschlechtsverhältnisse (Menstruation, Schwangerschaft) zu wenig Berücksichtigung finden und daß der weibliche Organismus in Ermangelung der bei diesen Zuständen so nothwendigen Schonung geschädigt werden muß«. — Uebrigens wird in dem Berichte aus **Berlin** ebenfalls darauf hingewiesen, daß die Arbeit — z. B. die Beschäftigung an Nähmaschinen — in ihrem Zusammenwirken mit der

Menstruation schädlich werden kann, »da in dieser Zeit ein vermehrter Blutzufluß zum Unterleibe stattfindet. Es ist deßhalb Vorsicht und bei Beschwerden das Aussetzen der Arbeit erforderlich.«

Nach den Aeußerungen der Aufsichtsbeamten, welche den Zusammenhang zwischen der Gesundheitschädigung und der Beschäftigungsweise näher behandeln, kann zwischen den bloß für den weiblichen Organismus ungeeigneten und den allgemein gesundheitschädlichen Beschäftigungsarten unterschieden werden. Als ungeeignete Arbeiten werden solche bezeichnet, die ein anhaltendes Stehen oder ausschließliches Sitzen erfordern, ferner solche, die eine gleichmäßig wiederkehrende Bewegung der unteren Gliedmaßen bedingen, und schließlich diejenigen Arbeiten, mit denen unverhältnißmäßig große körperliche Anstrengungen verbunden sind.

Ueber die Schädlichkeit des anhaltenden Stehens oder Sitzens bei der Arbeit wird mehrfach geklagt (**Berlin**, **Breslau**, **Magdeburg**, **Hannover**, **Plauen**, **Württemberg II**, **Württemberg III**, **Baden**, **Darmstadt**, **Gießen**, **Anhalt**, **Hamburg**, **Unt. Elsaß**, **Lothringen**). Nach den in **Berlin** gemachten Erfahrungen erzeugt oder verschlimmert das anhaltende Stehen nachtheilige Einwirkungen namentlich bei Frauen und bei Mädchen im Entwickelungsalter, weil es Erschlaffung und Senkung der Unterleibsorgane bewirkt. — Aehnlich bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Breslau**, daß das bei vielen Arbeiten unvermeidliche lange Stehen oft als ein besonderer Nachtheil für schwangere Frauen angesehen werde, während in dem Berichte für den Bezirk **Magdeburg** ausgeführt wird, daß das anhaltende Stehen bei der Arbeit, namentlich für jüngere Frauen, schädlich sein könne und daß deshalb seit einigen Jahren die Beschaffung von Sitzgelegenheit betrieben worden sei, »leider ohne daß von den Sitzen viel Gebrauch gemacht wird«. — Im Bezirke **Hannover** wurde öfters über Krampfadern Klage geführt, die sich die älteren Arbeiterinnen in Spinnereien, Webereien, Waschanstalten, Plättanstalten und anderen Betrieben durch das lange Stehen zuziehen sollen.

Das Gutachten des Kassenarztes über die in einer Cellulosefabrik des Bezirkes **Niederbayern** beschäftigten Arbeiterinnen, die beim Sortiren des gehackten Holzes und Reinigen der gebleichten Cellulose durch Abzupfen im Stehen thätig sind, spricht sich dahin aus, »daß Oedeme, Varikositäten, Zirkulationsstörungen nicht selten, besonders bei Schwangeren, entstehen oder sich weiter bilden, wo sie schon vorhanden waren, sowie hartnäckigere rezidivirende Fußgeschwüre zu beobachten sind, welche auch öfters zur Aufgabe der Thätigkeit während der Schwangerschaft nöthigen, auch theilweise dem Umstande zuzuschreiben sind, daß solche Arbeiterinnen vor und nach der Arbeit sich nicht genügend ausruhen können, sondern durch die Besorgung des Hauswesens, Kinderwartung u. s. w. noch weiter in Anspruch genommen werden. Auch abendliche Anschwellung der Knöchel bei jüngeren chlorotischen Personen, Zunahme des Hängebauches als erschwerendes Moment für die Geburt, Sehstörungen zeigen sich als Folge der Thätigkeit. Wenn auch den Arbeiterinnen durch die Fabrikleitung Sitzgelegenheit und Brillen mit farbigen Gläsern zur Benutzung bereit gestellt werden, so will keine Anwendung gemacht werden von ersterer, da Leistung und Verdienst bei Akkordarbeit zurückbleiben, von letzteren, da man

sich dem Spotte der anderen Arbeiterinnen nicht preisgeben will.« Der Berichterstatter fügt hinzu, es würden deßhalb »bei der Untersuchung der Frauen behufs Zulassung zur Fabrikthätigkeit solche, welche das Vorhandensein oder die Neigung zu höherem Grade von varicöser Gefäßentartung zeigen und bei denen sich eine Zunahme in Folge der bevorstehenden Arbeit erwarten läßt, von der Annahme regelmäßig ausgeschlossen«.

Der Aufsichtsbeamte zu **Dresden** erklärt, es könne »als Thatsache gelten, daß das lange Stehen, wie es z. B. in Emaillirwerken, Papierfabriken und anderen Betrieben erforderlich wird, sowie die andauernd sitzende Haltung bei der Näharbeit in Strohhutfabriken, Blumenfabriken und anderen Betrieben unter Umständen mit gesundheitschädlichen Folgen verbunden ist. Schädigungen der in Frage stehenden Art würden übrigens auch unverheirathete Arbeiterinnen erfahren. Bei Schwangeren vermehren sich die nachtheiligen Einflüsse.« — Im Bezirke **Plauen** wurde ärztlicherseits bemerkt, daß »Schwangere bei Beschäftigung im Stehen Schädigungen erleiden durch Unterbrechung der Schwangerschaft (Fehl- oder Frühgeburten), wenn auch nicht auffällig viel durch Fabrikarbeit. Oefters kommen die Erweiterung der Venen in den unteren Extremitäten und die sogenannten Aderbeine vor. Bei Wöchnerinnen treten die Störungen hauptsächlich in den Vorgrund durch mangelhafte Zurückbildung der Gebärmutter und damit zusammenhängende Lageveränderungen derselben.«

Aus dem Bezirke **Württemberg** II werden einzelne Fälle mitgetheilt, in denen die vom Berichterstatter befragten Frauen an Erkrankungen der unteren Gliedmaßen litten und dies namentlich auf das ständige, lange Stehen bei der Beschäftigung zurückführten; auch bekundete der Vertrauensmann der Vereinigten Gewerkschaften in einem hervorragenden Industrieorte dieses Bezirkes, daß »ein hoher Prozentsatz von Frauen an Unterleibskrankheiten in Folge anhaltender sitzender Beschäftigung und langer Arbeitzeit leide«. Im Bezirke **Württemberg** III, wo Blutarmuth und Unterleibsleiden nach den Wahrnehmungen des Berichterstatters bei Arbeiterinnen der verschiedensten Industriezweige gleichmäßig auftretende Erscheinungen sind, ist es »in Webereien meist die durchweg stehend vorgebeugte, und in der Konfektion, in der Korsettfabrikation und Gardinenstickerei die sitzend vorgebeugte Haltung, die zu Erkrankungen führt«. Bisweilen treten noch andere ungünstige Umstände hinzu. So wird in demselben Berichte auf die Schädigungen hingewiesen, welche »das andauernde Stehen auf nassem und kaltem Steinboden« in der Naßspinnerei der Hanf- und Abwergspinnerei mit sich bringe.

In dem Berichte für den Bezirk **Anhalt** wird es als bekannt bezeichnet, daß die Beschäftigung »in einigen Industriezweigen, die z. B. ein fortwährendes Stehen, wie zumeist in der Textilindustrie, oder ein andauerndes Sitzen erfordert, bei einer langen Arbeitzeit, als welche die 11stündige anzusehen ist, bestimmte Gesundheitschädigungen für weibliche Arbeiter (Krampfadern, organische Erkrankungen) mit sich bringt und auf Frauen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung, wie dies hauptsächlich bei anhaltendem Stehen der Fall ist, einen besonders schädlichen Einfluß ausübt«.

Von dem Aufsichtsbeamten zu **Hamburg** werden als Thätigkeiten, deren Ausübung für Arbeiterinnen in gesundheitlicher Beziehung auf die Dauer schädigend wirken müsse, in erster Reihe solche Beschäftigungsarten angeführt, die ein ununterbrochenes Stehen der Frauen bei der Arbeit erheischen: »Gelegentlich der Erhebungen wurde auch wiederholt festgestellt, daß namentlich die Frauen, welche stehend ihre Arbeiten verrichten müssen, häufig an Krampfadern und deren Folgekrankheiten leiden sowie leicht zu Fehl- und Frühgeburten neigen sollen. Auch das Ausbilden des Plattfußes, der nicht selten auftreten soll, wird durch das andauernde Stehen bei der Arbeit begünstigt. Diese Thatsachen werden von erfahrenen Krankenkassenärzten bestätigt, die außerdem noch auf das häufige Vorkommen von Gebärmuttersenkungen bei Arbeiterinnen hinweisen.«

Ganz ähnliche Beobachtungen wurden im Bezirk **Unt. Elsaß** gemacht. Hier stellte sich bei eingehenderer Befragung der Frauen heraus, »daß Varicen häufig, Gummistrümpfe gebräuchlich und Mattigkeit, Unfähigkeit zur Hausarbeit nach vollendeter Fabrikschicht auch bei jüngeren Frauen ganz gewöhnliche Erscheinungen sind. Gesteigert treten sie hervor bis zur Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung), oft begleitet von Rückenweh und von Anschwellungen der Füße während der Schwangerschaft.« Der Berichterstatter fügt hinzu, daß die gesundheitlichen Nachtheile »weniger in Betrieben zum Vorschein kamen, wo die Frauen sitzend, oder bald sitzend bald stehend arbeiten, als in jenen, wo sie ständig stehend oder gehend thätig sind. Betriebe letzterer Art scheinen namentlich den Schwangeren gefährlich werden zu können.« — Im Bezirke **Lothringen** wurden unmittelbar ungünstige Einwirkungen der gewerblichen Arbeit auf das gesundheitliche Befinden der Frauen zwar nicht beobachtet, indessen ist der Aufsichtsbeamte der Ansicht, daß die Arbeit in solchen Betrieben, in denen sie ausschließlich in sitzender oder stehender Stellung verrichtet wird, kaum ohne schädlichen Einfluß insbesondere für schwangere Frauen oder Wöchnerinnen sein dürfte. Von Seiten der befragten Arbeiterinnen seien gleichwohl keine Klagen hierüber vernommen worden.

Wenn irgendwo, so scheinen die schädlichen Folgen des andauernden Stehens sich in der Textilindustrie namentlich beim Bedienen der Webstühle und Spinnmaschinen bemerkbar zu machen (**Frankfurt a. O.**, **Münster**, **Düsseldorf**, **Chemnitz**, **Württemberg** II, **Württemberg** III, **Baden**, **Gießen**, **Unt. Elsaß**). Allerdings treten hier noch andere ungünstige Einflüsse hinzu, vor allem die Staubgefahr (**Münster**, **Chemnitz**, **Württemberg** II, **Bremen**). Ganz allgemein weisen auf diese Schädigungen z. B. die Berichterstatter für die Bezirke **Münster**, **Baden**, **Gießen** und **Unt. Elsaß** hin. — In dem Bericht aus **Münster**, wo freilich keine eigentlichen Gewerbekrankheiten unter der Arbeiterschaft der Textilindustrie aufgetreten sind, wird zunächst auf die Gefahren des Staubes hingewiesen, »der auf die Athmungsorgane schädlich einwirken kann, besonders bei solchen Personen, die zu Lungenkrankheiten neigen. In Spinnereien kann auch die durch die schnelle Drehung der Spindeln erzeugte Wärme, besonders im Sommer, die Luft verschlechtern. Es ist aber nicht beobachtet worden, daß die verheiratheten Arbeiterinnen hierunter mehr zu leiden hätten als die unverheiratheten. In den neueren Anlagen wird diesen schädlichen Einflüssen nach

Möglichkeit entgegengewirkt.« Der Berichterstatter fügt hinzu: »Von größerer Bedeutung für die Frauen, namentlich wenn sie schwächlich oder in schwangerem Zustande sind, ist der Umstand, daß die Arbeit in der Textilindustrie, an den Spinnmaschinen, den Spulmaschinen, den Webestühlen u. s. w. fast ausschließlich im Stehen oder im Hin- und Hergehen verrichtet wird, obwohl eine schädliche Einwirkung auf den weiblichen Organismus thatsächlich von keinem der befragten Krankenkassenärzte beobachtet worden ist.« — Auch im Bezirke **Baden** ist nicht festgestellt worden, daß die verheiratheten Frauen durch die Fabrikarbeit besonderen Schädigungen, welche nur bei ihnen bemerkbar wären, ausgesetzt seien, wenn auch — wie betont wird — die verheiratheten Frauen in verstärktem Maße etwaigen Gesundheitschädigungen ausgesetzt sind. Der Aufsichtsbeamte führt weiter aus: »Auf die gesundheitschädigenden Wirkungen der jetzigen Arbeitzeiten für die Arbeiterinnen in einzelnen Industriezweigen ist schon in den früheren Jahresberichten in zerstreuten Bemerkungen hingewiesen worden. So bewirkt z. B. das 11stündige anhaltende Stehen beim Bedienen der Webstühle und der Spinnmaschinen bei den Arbeiterinnen nicht selten chronisch werdende Erkrankungen der unteren Extremitäten.« — Im Berichte für den Bezirk **Unt. Elsaß** wird gegenüber der Thatsache, daß keiner der befragten Aerzte auf besondere Gefährdungen für einzelne Betriebe oder bestimmte Arbeiten hingewiesen habe, von Seiten des Aufsichtsbeamten betont, »daß in Lumpensortirereien, Papierfabriken und Cigarrenfabriken (Betrieben, wo die Arbeiterinnen sitzend schaffen) die Venenleiden, bei Schwangeren die Oedeme der Beine und die Schmerzen im Rücken seltener sind als in Spinnereien und Webereien, wo sie stehend arbeiten«. Freilich hat auch in diesem Bezirk einer der befragten Kassenärzte, welcher Arbeiterinnen aus den verschiedenen Zweigen der Woll- und Baumwollindustrie zu behandeln hatte, darauf aufmerksam gemacht, daß während der beiden letzten Monate der Schwangerschaft die Frauen, zumal wenn sie ihre Arbeit bei den Maschinen im Stehen verrichten müßten, häufig an Kreuzschmerzen und Anschwellungen der Füße litten. — Wahrnehmungen ähnlicher, bestimmter Art sind ferner in den Berichten aus **Frankfurt a. O.**, **Düsseldorf**, **Chemnitz** und **Württemberg II** niedergelegt. Der Aufsichtsbeamte zu **Frankfurt a. O.** berichtet, ein Arzt wolle »beobachtet haben, daß das in vielen Betrieben, besonders der Textilindustrie nothwendige, anhaltende Stehen bei der Arbeit auf die Unterleibsorgane der Frauen und Mädchen schädlich wirkt und sowohl für sich allein wie auch in Verbindung mit dem Ausstrecken der Arme nach oben mannigfache Erkrankungen des Unterleibes (Nabel-, Leisten-, Schenkelbrüche, Vorfälle der Scheide und der Gebärmutter, Wanderniere) veranlaßt«. — Von dem Berichterstatter für den Bezirk **Düsseldorf** wird die Mittheilung eines Elberfelder Arztes wiedergegeben, der unter 100 Plüschweberinnen 7 gefunden hat, welche sich durch die Arbeit am Webstuhle verschiedene Arten von Blutungen zugezogen haben, und außerdem 21, die an Blutungen litten, bei denen es aber nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, ob die Beschäftigungsart die Ursache war. Der Aufsichtsbeamte berichtet weiter: »Durch das Arbeiten am Webstuhl soll sich auch bei verheiratheten Frauen vielfach eine Erschlaffung der Bauchmuskeln (sog. Hängebauch) einstellen, doch wird dies von anderen Aerzten bezweifelt.« — Im Berichte für den

Bezirk **Aachen** wird besonders auf die schädlichen Wirkungen der Arbeit am Webstuhle für die schwangeren Frauen unter dem Bemerken hingewiesen, daß durch das bei dieser Arbeit »häufig erforderliche starke Strecken des Körpers und zumal der Arme beim Faden-Annachen das keimende Leben unbedingt leiden müsse.« — Aus den Ausführungen des Berichterstatters für den Bezirk **Chemnitz** dürfte hier die Mittheilung besonderes Interesse bieten, daß in dem von der Inspektion Chemnitz eingesehenen Krankenverzeichniß einer Spinnerei »auffallend viel Erkrankungen der Luftwege sich verzeichnet fanden, während außerdem häufig Bleichsucht und Blutarmuth (bei Mädchen) sowie Beinschwellungen und Entzündungen (Krampfadern) bei älteren Frauen als Krankheiten angegeben waren«. Das Urtheil eines Arbeitgebers desselben Bezirkes, welcher darauf hinwies, daß in den Betrieben der Weberei »wohl auch die Art der Beschäftigung (das anhaltende Stehen, das häufige Anlehnen an den Brustbaum des Webstuhles) Unterleibs- und andere Krankheiten begünstige«, wird von dem Aufsichtsbeamten als vereinzelt dastehend bezeichnet.

Wie in der Textilindustrie die Erkrankungen der Frauen vielfach auf das andauernde Stehen zurückgeführt werden, so scheint in der Cigarrenfabrikation das anhaltende Sitzen häufige Erkrankungen, ganz besonders auch Unterleibsleiden hervorzurufen. Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Baden** hält freilich dafür, daß gerade die verheiratheten Arbeiterinnen bei den ihnen in diesem Industriezweige gewährten Erleichterungen von den fraglichen Schädigungen viel weniger betroffen werden als die im Entwickelungsalter befindlichen Mädchen: »Da die Cigarrenfabriken sich meist in den Landorten befinden und die Arbeiterinnen meist aus Familien stammen, die mehr oder weniger mit der Landwirthschaft zusammenhängen, so ist es nur zu erklärlich, daß ihre Ernährung in der Regel auf die Bedürfnisse der Landwirthe zugeschnitten ist. Eine solche für eine starke körperliche Anstrengung berechnete Ernährung vertragen aber die nur im Sitzen beschäftigten Arbeiterinnen nicht und es tritt bei ihnen öfter trotz zureichender Menge eine Unter-Ernährung ein, die zu hochgradiger Bleichsucht und im weiteren Verlauf auch zur Auszehrung führt. So wurde z. B. vor etwa einem Jahrzehnte der rasch auf einander erfolgte Tod von vier Cigarrenarbeiterinnen in derselben Fabrik von ärztlicher Seite auf solche Verhältnisse zurückgeführt.«

Dagegen wird aus mehreren anderen Bezirken über eine ganz besonders den Frauen schädliche Wirkung dieser sitzenden Lebensweise insofern berichtet, als außer den auf die Einwirkung des Tabackstaubes zurückzuführenden Lungenleiden bei den Arbeiterinnen der Cigarrenindustrie verhältnißmäßig oft vorzeitige Entbindungen vorkamen. Beobachtungen dieser Art sind z. B. im Bezirke **Magdeburg** gemacht worden. Nach dem Berichte des Aufsichtsbeamten hat der Arzt der Halberstädter Ortskrankenkasse, Dr. P., Bedenken hinsichtlich der Beschäftigung in Cigarrenfabriken geäußert, »die er damit begründete, daß sich die Arbeiterinnen dieser Beschäftigung in der Regel sofort nach Verlassen der Schule zuwendeten, wo der Körper noch nicht entwickelt ist, daß die Einathmung von Staub und Tuberkelbazillen nicht zu vermeiden sei, und daß der weibliche Organismus besonders zu Lungen-Erkrankungen in Folge Einathmung unreiner Luft disponirt sei, ebenso zu spezifischen Taback-

erkrankungen, zu denen z. B. eine gichtische Erkrankung der Finger gehöre, die von dem Bearbeiten des angefeuchteten Tabacks herrühre«. Schließlich — fügt der Berichterstatter hinzu — vermuthe Dr. P. »einen Zusammenhang zwischen den bei Tabackarbeiterinnen häufig vorkommenden schweren Entbindungen, nicht normal verlaufenden Wochenbetten und vorzeitigen Geburten sowie der Skrophulose der Kinder mit dem Berufe der Frauen«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Erfurt** verweist darauf, daß in den zahlreichen Cigarrenfabriken des Bezirkes auffallend viele Arbeiterinnen gefunden sind, welche mit Unterleibsleiden behaftet waren. Indeß beziehe sich diese Wahrnehmung »nicht auf die verheirathete Frau allein, sondern auf die Arbeiterin allgemein. Daß für Schwangere und Wöchnerinnen die regelmäßige Fabrikbeschäftigung von üblem Einfluß ist, kann ohne Weiteres zugegeben werden. Wenn z. B., wie in den hiesigen Schuhfabriken, den Spinnereien und Cigarrenfabriken des Eichsfeldes, die Schwangere 10 Stunden lang mit vorgebeugtem Oberkörper sitzt, um die Nadel bezw. den Wickel zu beobachten, so kann dies sicher nicht ohne Nachtheil für das Kind sein. Inwieweit hierdurch Fehlgeburten oder sonstige Leiden verursacht sind, ist nicht festgestellt.« — Der Berichterstatter für den Bezirk **Hildesheim** theilt mit, es habe sich »bei den jetzigen Erhebungen herausgestellt, daß Cigarrenarbeiterinnen häufiger als andere Frauen kinderlos zu bleiben scheinen und zu Fehlgeburten neigen. Da aber die Cigarrenindustrie im Aufsichtsbezirke nicht in erheblichem Umfange vertreten ist, so läßt sich aus dieser Erscheinung kaum ein allgemeiner Schluß ziehen.« — Im Bezirke **Cöln** soll sich ebenfalls »nach dem Berichte des Gewerbe-Inspektors zu Cöln II die Erfahrung, daß wenig Bewegung während der Schwangerschaft die Entbindung erschwert, auch bei den Cigarrenarbeiterinnen bestätigt haben«. — Ein Arzt im Bezirke **Darmstadt** führt in seinem der Gewerbe-Inspektion erstatteten Gutachten aus, die Beschäftigung von verheiratheten Frauen in Cigarrenfabriken und ähnlichen Betrieben sei nachtheilig für die Gesundheit und begünstige »sowohl durch die Einathmung des Staubes sowie in Folge der sitzenden Lebensweise und des Aufenthalts in einer staubigen, übelriechenden Atmosphäre die Entstehung von Lungenleiden und Unterleibsleiden, Unvermögen der Laktation, was direkt wieder für die Nachkommenschaft von großem Nachtheil ist. In den Cigarrenfabriken und der Lumpensortiranstalt ist der Staub vorherrschend. Namentlich der feine Tabackstaub reizt leicht zum Husten und setzt besonders deshalb den Keim zu Lungenerkrankungen, namentlich Lungenschwindsucht, weil die meisten Arbeiten in sitzender und gebückter Stellung verrichtet werden, wobei die Lungen bei der dabei stattfindenden oberflächlichen Athmung nur wenig ausgedehnt werden. Dieser Gefahr sind die Mädchen in ihren Entwickelungsjahren, besonders vor dem 18. Lebensjahre, und mehr noch verheirathete Frauen ausgesetzt, ganz besonders wenn dieselben schwanger sind. Solange die Kinder die Schule besuchen, sehen sie meist schwach und angegriffen aus, da ja bekanntlich in den letzten Schuljahren große Anforderungen an den Geist der Kinder gestellt werden. Sind dieselben aus der Schule entlassen und bekommen eine Beschäftigung, wobei sie gesunde Luft einathmen und sich im Freien bewegen können, so erhalten sie bald ein blühendes und gesundes Aussehen. Kommt ein solches Mädchen von der Schulbank weg in eine Cigarrenfabrik, so wird dasselbe

noch schwächlicher, blutarm und bleibt in der Entwickelung zurück. Wird die Arbeit in der Fabrik fortgesetzt, so entstehen leicht Lungenerkrankungen, Schwindsucht, Unterleibsleiden, zu frühe Geburten und fast regelmäßiges Unvermögen, die Kinder zu stillen.« — Eine 33jährige Wittwe in einer Cigarrenfabrik des Bezirkes **Lothringen**, »die jedoch vor ihrer Verheirathung Dienstmädchen gewesen war, nachher aber 8 Jahre zusammen mit ihrem Manne in der Hausindustrie und als Wittwe 2 Jahre in der Fabrik mit Cigarrenmachen beschäftigt war, gab an, daß ihr erstes Kind mit 4 Wochen gestorben ist und daß die 8 folgenden Entbindungen Frühgeburten waren. Auch andere Frauen desselben Erwerbszweiges hatten Frühgeburten oder eine große Sterblichkeit unter ihren Kindern bezw. schwächliche, kranke Kinder zu verzeichnen. Ein Zusammenhang mit der Fabrikthätigkeit läßt sich wohl vermuthen, doch ist diese Industrie in Lothringen zu wenig vertreten, um aus den gemachten Erhebungen Schlüsse ziehen zu dürfen, um so weniger, als andere Frauen, die von Jugend auf in der Cigarrenfabrikation beschäftigt gewesen waren, keine Todesfälle unter ihren Kindern aufzuweisen hatten.« — Ueber die große Sterblichkeit der Kinder von Cigarrenarbeiterinnen giebt auch, wie schon hier Erwähnung finden mag, eine Mittheilung des Besitzers einer großen Cigarrenfabrik im Bezirke **Oppeln** nähere Auskunft. Der Aufsichtsbeamte bemerkt, es könne »als feststehend angenommen werden, daß die Arbeit in Cigarrenfabriken sowohl für die Frauen als auch für die von ihnen geborenen Kinder überaus schädlich ist«. — Im Bezirke **Bremen**, wo von 120 in Fabriken beschäftigten verheiratheten Frauen 45 Frauen (= 37,5 %), von 143 in der Hausindustrie beschäftigten verheiratheten Frauen 91 (= 63,66 %) angeblich leidend waren, wurden als Krankheiten aufgeführt: Brust- und Lungenleiden, Magenleiden, Blutarmuth und Bleichsucht, Kopfschmerz, Unterleibsleiden, Rheumatismus, Halskrankheiten und Augenleiden: »Von diesen Erkrankungen treten besonders hervor: Lungen- und Brustleiden, Blutarmuth, Bleichsucht, Rheumatismus, Kopfleiden. Als Ursachen der Erkrankungen werden angeführt: Ueberanstrengung (zum Theil mit dem Bemerken: ,deßhalb lange, weil die häuslichen Verrichtungen hinzukämen'), fortwährendes Sitzen, Tabackstaub, ungenügende Ventilation, Fehlen frischer Luft und Bewegung.«

Die gleichmäßig sich wiederholende Bewegung der unteren Gliedmaßen zum Antriebe von Maschinen tritt als Krankheitsursache in der Bekleidungsindustrie hervor, wo namentlich die Benutzung der Nähmaschine Unterleibsleiden hervorruft (**Berlin**, **Hannover**, **Württemberg** II, **Württemberg** III, **Darmstadt**, **Offenbach**, **Unt. Elsaß**). Im Hinblick auf die Feststellung des Frauenarztes Dr. E. zu Berlin, »daß etwaige Unterleibsleiden um die Blüthe der Jahre unter dem Einflusse der Arbeit, ganz besonders durch das anstrengende Maschinenähen, dauernd erhalten beziehungsweise gesteigert werden«, führt der Aufsichtsbeamte zu **Berlin** aus, wie die angestrengte Arbeit auch bei gesundem Körper die Möglichkeit zu Erkrankungen biete: »Es gilt dies z. B. von der Nähmaschinenarbeit, welche wegen ihrer Häufigkeit das besondere Interesse der Aerzte erweckt hat; noch schädlicher ist die Arbeit an den schwerer gehenden Stick- und Knopflochmaschinen, Stanzen und dergl. Der Fußbetrieb sollte, wenn irgend möglich, immer durch mechanischen ersetzt werden, was allerdings

nur in Fabriken und Werkstätten möglich ist. Anhaltendes Stehen erzeugt oder verschlimmert dieselben Einwirkungen, namentlich bei schwächlichen Frauen und Mädchen im Entwickelungsalter, weil es Erschlaffung und Senkung der Unterleibsorgane bewirkt. Schädlich kann ferner die Arbeit in ihrem Zusammenwirken mit der Menstruation werden. Vor Allem stimmen aber alle Aerzte darin überein, daß vorhandene Unterleibsleiden durch die Arbeit, selbst die leichtere Nähmaschinenarbeit, verschlimmert werden. Dieser Einfluß in Verbindung mit der Häufigkeit der Erkrankungen durch Ansteckung und schlecht ausgeheiltes Wochenbett sowie mit der ungenügenden Beachtung der Menstruation erklären in der Hauptsache die vielen Unterleibserkrankungen, welche bei den Arbeiterinnen gefunden werden.« Nach der Mittheilung desselben Berichterstatters hat der Frauenarzt Dr. St. »die Förderung der Unterleibsleiden durch die Nähmaschinenarbeit in einem Vortrage (Hygienische Rundschau 1898 Nr. 8) erörtert. Dr. F., Frauenarzt in der Ortskrankenkasse für die Wäschefabrikation, erweitert diese Beobachtungen dahin, daß jegliche schwere, namentlich stehend verrichtete Arbeit diese Leiden begünstigt, weil sie eine vermehrte Blutzufuhr zu den Genitalien hervorruft. Er hat als Beispiel für seine Untersuchungen neben den Näherinnen die Plätterinnen gewählt und auch andere Leiden beobachtet; er nahm Folgendes wahr:

Es bemerkten in Folge der Arbeit eine	stärkere Menstruation und	schwächere Menstruation und	dabei Zunahme der Schwangeren	dabei Abnahme der Schwangeren	Es litten an Blutarmuth	Es litten an Lungenschwindsucht
von 1000 Maschinennäherinnen	157	27	67	2	108	70
von 1000 Plätterinnen	254	21	88	4	86	48

Die schädliche Einwirkung auf die Geschlechtsorgane trat also bei den Plätterinnen noch schärfer hervor. Dagegen fanden sich in Folge der allgemeinen Nachtheile der Fabrikarbeit Blutarmuth und Lungenschwindsucht bei den Näherinnen häufiger, wobei aber nicht außer Acht zu lassen ist, daß sich diesem Berufe viele schwächlichere Personen widmen. Plätterinnen litten häufig an Unterschenkelgeschwüren und Krampfadern. Wichtig ist noch die Beobachtung, daß sich dieser Einfluß der Arbeit mit ihrer Dauer verstärkte. Während die Zunahme der Menstruation nach einjähriger Arbeit 12,9 % der untersuchten Näherinnen verspürten, wuchs dieser Prozentsatz stufenweise auf 19,33 bei zehn- bis zwanzigjähriger Thätigkeit. Bei weiteren Untersuchungen behufs genauer Berücksichtigung des Alters der Arbeiterinnen erhielt Dr. F. dieselben Ergebnisse. Er betont ferner ebenfalls den besonderen Schutz der schwangeren Frauen und Wöchnerinnen... Ueber Krampfadern und Unterschenkelgeschwüre sei noch aus einem ausführlichen Gutachten des Vertrauensarztes der bekannten Wäschefabrik von W. und G., Dr. M., die Beobachtung angeführt, daß die Leiden am Schlimmsten infolge stehender Beschäftigung bei gleichzeitiger Durchnässung

der Füße (z. B in Waschkellern und Walken der Hutfabriken) auftreten. Frauen, welche geboren haben, neigen besonders dazu und sollten nur auf ärztliches Zeugniß zu solchen Arbeiten zugelassen werden.« — Im Berichte für den Bezirk **Württemberg** II wird die Mittheilung des Vertrauensmannes der Vereinigten Gewerkschaften einer bedeutenden Industriestadt erwähnt, »daß die Frauen in gesundheitlicher Beziehung vielfach Schaden leiden, besonders in Webereien, Wirkereien, sowie hauptsächlich durch Beschäftigung an Nähmaschinen, indem sich Erkrankungen der Athmungsorgane sowie Unterleibsleiden einstellen«. — Aus den anderweitigen Mittheilungen zu dieser Frage ist noch das Gutachten eines Arztes zu **Darmstadt** zu nennen, der erklärte, nachtheilige Folgen der Beschäftigung bei gesunden Frauen nicht gefunden zu haben: »Dagegen wurden bei unterleibskranken und schwachen Frauen öfters Erkrankungen (Blutungen, Ausfluß, Gebärmutterentzündungen und Verlagerungen, Vorfall) behandelt, die mit Sicherheit auf anhaltendes Maschinentreten mit Fußbetrieb, wie es in einigen Betrieben üblich ist, zu beziehen sind.« — Schließlich sei an dieser Stelle erwähnt, wie der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Unt. Elsaß** mit besonderem Nachdruck auf die Thatsache hinweist, »daß in Nähereien seit Einführung des mechanischen Betriebes der Nähmaschinen gewisse früher häufige Erkrankungen der Arbeiterinnen verschwunden sind«.

Als eine Beschäftigung, die häufig wegen der mit ihr verbundenen Kraftanstrengungen für die Frauen, namentlich für schwangere, mit besonderen Gefahren verbunden ist, wird in mehreren Berichten das Heben und Tragen von Lasten genannt. So weist der Aufsichtsbeamte zu **Hamburg** darauf hin, daß hierdurch, wenn es sich um schwere Gegenstände handelt, Unterleibsleiden hervorgerufen werden können. — Hierzu ist des Näheren anzuführen, daß beispielsweise in Lumpensortiranstalten zu **Berlin** das Heben und Tragen zu schwerer Lasten bei Frauen zu Bruchschäden geführt hat. — In dem Bericht aus **Breslau** wird u. A. das Steinetragen bei Bauten und das Karren von Lasten auf unebener Erde als eine für Frauen ungeeignete Arbeit angeführt, während in dem Bericht aus **Magdeburg** bemerkt wird, daß vielleicht der Transport von Zuckerbroten in den Raffinerien als eine für Frauen ungeeignete Arbeit zu nennen sei, durch die besonders schwangere Frauen leiden könnten. — Im Bezirke **Schleswig** haben sich »erhebliche Nachtheile in gesundheitlicher Hinsicht nur beim Transporte der gebrannten Ziegelsteine in Schiebekarren herausgestellt, einer Thätigkeit, die nur im Sundewitt und zwar von 245 Frauen ausgeübt wird. (Näheres im Jahresberichte für 1892 S. 175.) Die Arbeit ist keine ständige, sondern findet nach Bedarf während des Verladens der Ziegelsteine in die Schiffe statt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Transport sowie das Abladen und Herüberreichen der Ziegelsteine namentlich während der Perioden und der Schwangerschaft sehr anstrengend und für den weiblichen Organismus ungeeignet ist. Die meisten Frauen scheinen zwar bei ihrem kräftigen Körperbaue diese Arbeit ohne Schaden zu ertragen; dennoch kommt es vor, daß schwächliche Frauen sie mit der Zeit aufgeben müssen. Sie scheinen dies aber zuweilen erst zu thun, wenn die Gesundheit schon Schaden gelitten hat. Allgemein ist beobachtet worden, daß diese Thätigkeit eine starke Entwickelung der Hüften und des Unterleibs zur Folge

hat und den Frauen frühzeitig ein unförmliches Aussehen giebt. Die Aerzte stellen schädliche Wirkungen in Abrede und behaupten, daß die starke Ausarbeitung des Körpers während der Schwangerschaft sogar die Entbindungen erheblich erleichtere und sehr leichte Wochenbetten zur Folge habe. Sonstige Anstrengungen, wie längeres Stehen, Tragen von Kisten und Packeten bis zu 30 Pfund Schwere, Abheben der Kettenbäume von den leichteren Webstühlen, mögen in der Hauptsache nur die Schwangeren ungünstig beeinflussen und können im Uebrigen nicht als erheblich bezeichnet werden. Im Ganzen werden die Arbeiterinnen des Bezirkes überhaupt nur mit solchen Arbeiten beschäftigt, die für den weiblichen Organismus geeignet sind und von weiblichen Personen allgemein verrichtet werden.« — Von verschiedenen Aerzten und Krankenkassenvorständen des Bezirkes **Oberfranken** wurden »als speziell schädigend für verheirathete Frauen in gesundheitlicher (und sittlicher) Beziehung angeführt: im Baugewerbe die Beschäftigung mit Mörtel- und Steintragen über Leitern und Gerüste, im Ziegeleigewerbe das Einsetzen und Abnehmen der Steine in hohe Trockengerüste, in Porzellanfabriken besonders für schwangere Frauen (neben der Staubeinathmung) das Hochheben der Gegenstände auf Trockengestelle«. — Das Bedenkliche der Verwendung der Frauen zu schweren Arbeiten im Ziegeleibetriebe wird ebenfalls in anderen Berichten betont (**Dresden, Meißen, S. Altenburg, Reuß ä. L.**); von dem Aufsichtsbeamten zu **Meißen** wird hinzugefügt, es sei von ärztlicher Seite darauf hingewiesen worden, »daß Fehlgeburten vorkommen, sobald die in Ziegeleien beschäftigten Frauen andauernd schwere Arbeit verrichten«. — In dem Berichte für den Bezirk **Württemberg** II wird u. A. auch die Verwendung der Frauen in Ziegeleien und Cementfabriken sowie auf Bauten als besonders schädlich bezeichnet. Aus der im Berichte wiedergegebenen Erzählung einer mit Transportarbeiten in einer Dampfziegelei beschäftigten Frau bietet hier die Mittheilung der Frau Interesse, daß sie ihre Beschäftigung etwa 2 Monate vor der Niederkunft aufgeben mußte, weil sie ihr zu anstrengend wurde und Beschwerden verursachte, die sie zwangen, sich ärztlich untersuchen zu lassen. Durch die Untersuchung wurde eine Querlage des Kindes festgestellt; die Entbindung, welche in der Frauenklinik zu Tübingen erfolgte, verlief allerdings glücklich, indessen ging das Kind, welches von der Mutter nach der Wiederaufnahme ihrer Beschäftigung in Pflege gegeben wurde, sehr bald an Brechruhr zu Grunde. — Daß von dem Aufsichtsbeamten zu **Wurzen** die Verwendung von Frauen zum Karren von Getreide- und Mehlsäcken als eine nicht bedenkenfreie Beschäftigungsweise genannt wird, wurde bereits an anderer Stelle (oben S. 88) erwähnt. Für den Bezirk **S. Altenburg** wird festgestellt, daß die Beschäftigung der Frauen im Allgemeinen angemessen sei, indessen mit dem Hinzufügen, »daß zu den schwersten und unangenehmsten Arbeiten, wie in den Ziegeleien, Braunkohlengruben, Chamottefabriken, chemischen Fabriken, Cigarrenfabriken gerade in der Mehrzahl verheirathete Frauen Verwendung finden, was wohl einer besonderen Erklärung nicht erst bedarf«. Der Berichterstatter bezeichnet insbesondere die Thätigkeit in den Braunkohlengruben (Naßpreßsteinfabriken, Verladen von Naßsteinen und Briketts) und Ziegeleien als schwer und geeignet, verheirathete Frauen unter Umständen in der Gesundheit zu ge-

fährden. Im Vorjahre seien drei Fälle zur amtlichen Kenntniß gelangt, in denen schwangere Frauen beim Transport oder bei der Verladung einen Unterleibsschaden erlitten und abortirt hätten.

Anderweitig wird wiederholt, ohne daß es sich gerade um Transportarbeiten handelt, die Verwendung von Frauen im Hinblick auf die dem Körper zugemuthete Anstrengung als unangemessen bezeichnet (**Oberbayern, Dresden** u. a. m.). Im Aufsichtsbezirke **Düsseldorf** (Gewerbe-Inspektion Barmen) wurd efestgestellt, »daß manche Fabrikanten das Weben solcher Stoffe, die beim Anschlagen viel Kraft erfordern, wie z. B. beim Weben von Plüsch und Lasting der Fall ist, als schädlich für den weiblichen Organismus betrachten; sie lassen daher solche Stoffe nur von Männern weben«. — In dem Bericht aus **Breslau** wird das Stoßbohren von Schießlöchern als ungeeignete Arbeit genannt. — Nach den im Bezirke **Leipzig** gemachten Beobachtungen ist die von den Frauen in einigen Buchbindereien bewirkte und mit erheblicher Kraftanstrengung verbundene Bedienung größerer Handhebelpressen als eine ihrer Gesundheit nicht förderliche und nach der Aussage verheiratheter Arbeiter die Thätigkeit der Milchdrüsen nährender Mütter hemmende Beschäftigung anzusehen. Der Aufsichtsbeamte bezeichnet außerdem das Schleifen und Schmirgeln metallener Gegenstände sowie die an letzteren zum Theil erforderliche Drückarbeit, ebenso das Zusammenlöthen metallener Theile als eine für Frauen nicht wohl geeignete Arbeit: »Wennschon die Arbeitzeit in den der Metallverarbeitung dienenden Anlagen als eine übermäßig lange nicht zu bezeichnen ist, so können doch dergleichen Arbeiten die Frauen in gesundheitlicher Richtung benachtheiligen.« — Hier sei auch die in der Versammlung eines Arbeitervereins zu **Chemnitz** mitgetheilte Wahrnehmung einiger Arbeiter erwähnt, daß die Formerinnen der Strumpf-Appreturanstalten »sich leicht Magenleiden zuzögen, da es Brauch sei, beim Aufziehen der Strümpfe auf die Form letztere in der Magengegend anzustemmen. Diese Wahrnehmung scheint nach den Beobachtungen der Inspektionsbeamten und eines Arztes, welcher sich in ähnlichem Sinne äußerte, nicht ganz unbegründet.« — Von einem Arbeiterverein des Bezirkes **Württemberg** II wird das Geschirrtragen in einer Porzellan- und Steingutfabrik für eine über die Kraft einer Frau hinausgehende Arbeit erklärt; ferner bezeichnete in diesem Bezirk ein Vertrauensmann »das in einer Uhrenfabrik zum Theil Frauen übertragene Abschleifen von hölzernen Uhrenkasten und Theilen derselben wegen der damit verbundenen zu großen Anstrengung und Ermüdung der Frauen — sowie des dabei auftretenden Holzstaubes — für diese als gesundheitschädigend«.

Dort, wo bestimmte gesundheitschädliche Einflüsse für alle Arbeiter auftreten, sind nach den Wahrnehmungen mehrerer Berichterstatter die verheiratheten Frauen derartigen Schädigungen in erhöhtem Maaße ausgesetzt. Wiederholt wird auf die von Natur regelmäßig geringere Widerstandsfähigkeit des weiblichen Organismus hingewiesen, welcher zudem für die Dauer der Schwangerschaft und Nährzeit erhöhte Rücksicht erfordere. So berichtet der Aufsichtsbeamte zu **Berlin**, es unterliege keinem Zweifel und werde »von den Aerzten betont, daß namentlich die Verarbeitung giftiger Stoffe sehr schädlich und auch leicht

erkennbar auf den zarteren weiblichen Körper, bei schwangeren und nährenden Frauen auch auf das Kind einwirkt, und daß deßhalb Mütter von solcher Arbeit ausgeschlossen werden müßten«. Der Berichterstatter erwähnt in diesem Zusammenhang unter anderem auch die Einwirkung ätzender Stoffe auf Hände und Arme sowie die Schädlichkeit des Schwefelkohlenstoffes für Gummi-Arbeiterinnen. — In ähnlicher Weise wird in dem Berichte für den Bezirk **Oberbayern** die Beschäftigung mit giftigen Stoffen als ein dem weiblichen Organismus und zu gewissen Zeiten besonders dem der verheiratheten Frau sehr nachtheiliger Arbeitsvorgang bezeichnet. In den dem Aufsichtsbeamten dieses Bezirkes zugegangenen gutachtlichen Aeußerungen wird insbesondere »der Ausschluß der verheiratheten Frauen beim Lackiren und Vulkanisiren in Gummifabriken befürwortet, und zwar wegen der großen Zahl von Fehl- und Todtgeburten und der auffallenden Kindersterblichkeit. Letztere Thatsache wird bei Arbeiterkindern auch sonst konstatirt. Hervorgehoben wird ferner in den ärztlichen Berichten als Folge der Frauenarbeit in Fabriken die Vermehrung der Rachitis und Skrophulose.« — Auf die bedenklichen Folgen des Umganges mit der Vulkanisirungsflüssigkeit wird auch in den Berichten aus **Leipzig** und **Bremen** verwiesen. Der Aufsichtsbeamte zu **Leipzig** führt ferner aus: »Die festgestellten Erkrankungen der Augen und des Zahnfleisches sowie der Tod einer Frau lassen die in dem Auftragen von Chromgelb als Deckfarbe auf Maßstäben und Maßbändern bestehende Arbeit als solche erkennen, die mit gesundheitlichem Nachtheile für die Frauen verbunden ist; ein Nachtheil, der allerdings durch die nach langem Widerstreben vollzogene Einführung giftfreier Deckfarbe im Berichtsjahre beseitigt wurde. Als gesundheitlich nicht dienlich darf weiter das vereinzelt durch Frauen in offenen Waschgefäßen mit der Hand bewirkte Auswaschen von Bekleidungsgegenständen, z. B. schmutziger lederner Handschuhe, mittelst Benzins, wie solches in Reinigungsanstalten stattfindet, in Folge des Einathmens der Benzindämpfe hingestellt werden.«

Auf die gesundheitliche Benachtheiligung der Frauen in denjenigen Betrieben, in welchen metallische Gifte, wie Blei und Quecksilber, Verwendung finden, wird seitens des Aufsichtsbeamten zu **Offenbach** hingewiesen. Aus **Wiesbaden** wird hierzu mitgetheilt, daß »in einer großen Hasenhaarschneiderei Erkrankungen von Frauen, insbesondere Fehlgeburten, vorzukommen scheinen, welche auf die Einwirkung der bei Verarbeitung der Felle benutzten Quecksilberverbindungen zurückzuführen sind. Die Untersuchungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.« Im Bezirke **Württemberg** III wurde Nervosität als Folge der Quecksilbervergiftung in den Betrieben der Hutmacherei beobachtet.

Mehrfache Mittheilungen über die Einwirkung verschiedener Dünste und Dämpfe finden sich in dem Berichte für den Bezirk **Württemberg** II. Hervorzuheben ist hieraus die von zwei Seiten erwähnte Beobachtung, daß das Bedienen von automatischen Maschinen in Uhrenfabriken, in denen mit fließendem Oele gearbeitet wird, für schwangere Frauen unzweckmäßig ist. Namentlich wird ausgeführt, »daß der widrige Geruch des Oeles, von dem die automatischen Maschinen triefen, schon öfters bei schwangeren Frauen plötzliche Uebelkeit verursacht habe, so daß dieselben aufhören mußten zu arbeiten«. Ein evangelischer Arbeiterverein desselben Bezirkes theilte mit,

»daß das sogenannte Fertigmachen, Bodenglasen und Bodenbimsen in Schuhfabriken die Gesundheit der Frauen beeinträchtige, bemerkte aber dabei, daß gerade bei der Schuhfabrikation die Hausarbeit noch schädlichere Folgen habe, weil die Arbeitsräume der Heimarbeiter kleiner seien als die der Fabriken und daher die ungesunden Gerüche und Gase noch intensiver auftreten; durch diese werde außerdem die ganze Familie benachtheiligt, da sie sich größtentheils oder fortwährend in den Arbeitsräumen aufhalte«. — Das Poliren von Hölzern in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, welches im Bezirke **S. Altenburg** z. B. in den Uhrgehäusefabriken und Bürstenfabriken seit wenigen Jahren in größerem Umfange von Frauen verrichtet wird, hat bislang noch keine nennenswerthen Nachtheile für die Frauen zur Folge gehabt. Gleichwohl giebt es nach der Ansicht des Berichterstatters zu Bedenken insofern Anlaß, als »die Arbeit eine schwere und, da sie fast immer in geschlossenen, überhitzten und mit Dämpfen von denaturirtem Spiritus erfüllten Räumen stattfindet, auch eine ungesunde ist. Es erscheint kaum denkbar, daß so beschäftigte Frauen gesunde Kinder gebären können.« — Der Einwirkung von Phosphor- und Schwefeldämpfen werden einige Krankheitserscheinungen zugeschrieben, die der Kassenarzt einer Zündholzfabrik des Bezirkes **Cöln** während seiner 6jährigen Thätigkeit gemacht hat. Er beobachtete, »daß bei Schwangeren die ohnehin vorhandenen Verdauungsstörungen sich erheblich steigern, daß Anämie eintritt, die Kräfte nachlassen und die Frauen schließlich nicht mehr im Stande sind, die Arbeit zu leisten. Infolgedessen gehen sie auch noch zuweilen des Anspruchs auf Wöchnerinnen-Unterstützung verlustig.« — Auf die Gefahren der Einwirkung von Schwefelsäure und schwefeliger Säure für Frauen wird in dem Berichte für den Bezirk **Niederbayern** aufmerksam gemacht. Ein Kassenarzt dieses Bezirkes bezeichnet es als erforderlich, die verheiratheten Frauen sowie die jugendlichen Arbeiter vor dem Eintritt in die mit diesen Säuren arbeitenden Fabriken einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen. Derselbe Arzt hat bei einer kleinen Anzahl verheiratheter Arbeiterinnen einer Maisstärkefabrik außer anderen, allgemein auftretenden Krankheitserscheinungen Frühgeburten erlebt und vermuthet einen Zusammenhang zwischen Frühgeburt und Fabrikbetrieb. Die Anzahl der beobachteten Fälle sei aber zu gering, als daß man einen sicheren Schluß ziehen könnte.

Einzelne Aufsichtsbeamte bezeichnen den Aufenthalt von Frauen in Räumen mit hoher Temperatur als bedenklich. Als Beispiele für Beschäftigungsarten, die wegen der Nothwendigkeit des Verweilens in großer Hitze als ungeeignet für Frauen genannt werden, seien die Arbeit in den Kammern der Brennöfen für Porzellan, Steingut und ähnliche Produkte (**Breslau**) sowie der längere Aufenthalt in den Trockenräumen der Färbereien angeführt. Der Aufsichtsbeamte zu **Münster** bemerkt, daß die durch die schnelle Drehung der Spindeln erzeugte Wärme, besonders im Sommer, die Luft verschlechtern könne; er fügt aber hinzu, es sei »nicht beobachtet worden, daß die verheiratheten Arbeiterinnen hierunter mehr zu leiden hätten als die unverheiratheten«.

Stauberzeugende Arbeiten werden in den Berichten für die Bezirke **Breslau** und **Oberbayern** schlechthin als für die Frauen besonders ungeeignet bezeichnet. Der Aufsichtsbeamte zu **Breslau** fügt hinzu, die

Beschäftigung in Räumen, wo eine starke Staubentwickelung unvermeidlich sei, müsse »wegen der Gefahr der Erkrankung an Tuberkulose für besonders gefährlich gehalten werden, weil zu besorgen ist, daß erkrankte Frauen die Tuberkulose durch ihre Kinder weiter verbreiten. In der Regel halten auch Frauen, die in staubigen Räumen arbeiten, weniger auf Sauberkeit des Körpers und der Kleidung, kommen schmutzig nach Hause und vernachlässigen dort die Reinlichkeit der Wohnung und die Pflege der Kinder. Dies fällt umsomehr ins Gewicht, als die Kinder schon von Jugend auf am meisten unter der Fabrikarbeit der Mütter zu leiden haben.« — In dem Bericht aus **Meißen** wird besonders auf den Einfluß des bleihaltigen Staubes verwiesen, der beim Nachputzen der Kacheln glasirter und getrockneter Waaren in Ofenfabriken entsteht. — Welche Gefahren für die Arbeiterinnen aus der Staubentwickelung in den Betrieben der Textil- und der Cigarrenindustrie erwachsen, ist schon an anderer Stelle berührt worden (oben S. 102).

Alle Schädigungen dieser Art treffen allerdings in mehr oder minder starkem Maaße auch die übrige Arbeiterschaft, namentlich auch die unverheiratheten Arbeiterinnen. Eine strenge Unterscheidung zwischen den letzteren und den verheiratheten Frauen erscheint, soweit Gesundheitschädigungen in Frage kommen, selbst dort kaum als durchführbar, wo die Krankheitserscheinungen mit den Einflüssen der Schwangerschaft und Niederkunft zusammenhängen. Wie aus **Berlin** berichtet wird, ist nach den Angaben der Aerzte hinsichtlich des geschlechtlichen Umganges mit Männern vielfach kein Unterschied zwischen den im Fabrikbetriebe thätigen verheiratheten und ledigen Frauen zu machen. Nach dem schon oben erwähnten Gutachten des Frauenarztes Dr. C. zu Berlin befanden sich allerdings unter 2 699 unverheiratheten Patienten, die er als Kassenarzt von 1888 bis 1899 behandelt hatte, nur 210, welche geboren hatten (1 bis 4 Geburten), während unter 4 292 verheiratheten Patienten 2 342 mit 1 bis 4 Geburten, 540 mit 5 bis 8 Geburten und 181 mit 9 und mehr Geburten sich befanden. — Dagegen wird aus **Chemnitz** eine von der Gemeinsamen Ortskrankenkasse zu Chemnitz angefertigte Zusammenstellung für das Jahr 1899 mitgetheilt, welche ergiebt, daß — nach Abrechnung derjenigen (567) Wöchnerinnen, die bei der Auflösung des Arbeits- oder Versicherungsverhältnisses die freiwillige Mitgliedschaft erworben hatten — die Zahl der unehelichen Geburten (426) gegenüber der Zahl der ehelichen (331) für das bei der Gemeinsamen Ortskrankenkasse zu Chemnitz versicherte weibliche Personal überwiegt. Der Aufsichtsbeamte fügt aber hinzu, es solle »höchst selten vorkommen, daß Arbeiter nachträglich die Vaterschaft nicht anerkennen und die betreffenden Arbeiterinnen nicht heirathen. Es wird nicht nur im Allgemeinen, sondern auch von der Arbeiterschaft, wie u. A. ein Geistlicher der Inspektion mittheilte, dem jungen Burschen zur Schande angerechnet, der ein Mädchen sitzen läßt, mit welchem er intimeren Umgang gehabt hat. Es kann dies soweit gehen, daß der junge Mann deßwegen in seinen Kreisen ganz in Verruf kommt.« — Auf die verhältnißmäßig große Zahl der unverheiratheten Schwangeren und der außerehelichen Geburten wird auch von anderer Seite mehrfach hingewiesen (**Pommern**, **Breslau**, **Schleswig**, **Zwickau**, **Annaberg**, **Aue**, **Wurzen**, **S. Coburg u. Gotha**, **Unt. Elsaß**). So berichtet der Aufsichtsbeamte zu **Schleswig**, daß »in einer größeren Krankenkasse zu

Altona, welcher etwa ebenso viele Frauen als Mädchen angehören, nach den angestellten Ermittelungen die Zahl der unehelichen Geburten die Zahl der ehelichen erheblich überwog«, während aus **Zwickau** mitgetheilt wird, daß »in vielen Fabriken mehr unverheirathete Schwangere als schwangere Frauen anzutreffen sind.«

Beobachtungen darüber, daß aus der Fabrikbeschäftigung verheiratheter Frauen nachtheilige Folgen für die Sittlichkeit erwachsen sind, werden nur in einer geringen Anzahl von Berichten erwähnt. Im Allgemeinen wird festgestellt, daß die Beschäftigung der Frauen zu sittlichen Bedenken keinen Anlaß bietet — in einem Falle mit dem Hinzufügen, daß die hier etwa in Frage kommenden Mißstände sich der Aufmerksamkeit der Beamten des Aufsichtsdienstes wohl entziehen würden (**Magdeburg**). Wenn auch in der Regel der Aufenthalt in der Fabrik — wie der Prokurist einer Weberei des Bezirkes **Chemnitz** sich ausdrückte — keinenfalls veredelnd wirken mag, so wird doch im Großen und Ganzen etwaigen weitergehenden Mißständen durch die Handhabung der Aufsicht im Betriebe vorgebeugt (**Schwaben**, **Leipzig**, **Plauen**, **Döbeln**), während andererseits die nach Möglichkeit durchgeführte Trennung der Geschlechter bei der Arbeit (**Magdeburg**, **Schwaben**, **Leipzig**) sowie die Fürsorge für die Einrichtung der Umkleideräume und Bedürfnißanstalten gleichfalls in günstiger Weise einwirkt (**Oberbayern**, **Schwaben**, **Leipzig**). Auch wird bemerkt, daß die Hebung des Bildungstandes der Arbeiterschaft eine gewisse Bürgschaft gegen besondere Unzuträglichkeiten biete (**Erfurt**, **Württemberg** I). Schließlich wird in zahlreichen Berichten darauf hingewiesen, daß die Anwesenheit verheiratheter Arbeiterinnen in den Fabriken auf die Arbeiterschaft überhaupt, vor Allem aber auf die ledigen Arbeiterinnen in besonderem Maße einen sittlich guten, erziehlichen Einfluß ausübt (**Westpreußen**, **Pommern**, **Arnsberg**, **Cassel**, **Wiesbaden**, **Düsseldorf**, **Trier**, **Aachen**, **Dresden**, **Zwickau**, **Leipzig**, **Meißen**, **Plauen**, **Annaberg**, **Döbeln**, **Aue**, **S. Weimar**). So bemerkt z. B. der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Westpreußen**, daß in sittlicher Hinsicht das Zusammenarbeiten älterer gesetzter Arbeiterfrauen mit jungen Mädchen nur vortheilhaft für letztere zu sein scheint: »Man darf auch nicht vergessen, daß Neigungen zu unsittlichem Lebenswandel sich doch fast ausnahmslos außerhalb der Fabrik bemerklich machen.« — Im Bezirke **Berlin** wurde »in sittlicher Beziehung kein irgend bemerkenswerther Schaden festgestellt, welcher auf den Aufenthalt in den Fabriken unmittelbar zurückzuführen wäre. Die Frauen machten im Gegentheil den Eindruck fleißiger und gewissenhafter Menschen, welche wohl fähig erschienen, ihre Kinder zu erziehen und geordnete Familienverhältnisse zu führen. Von den Arbeitgebern wurden sie als der beste Stamm der Arbeiterinnen bezeichnet.« — Einzelne Arbeitgeber des Bezirkes **Pommern** wollen allerdings »die Erfahrung gemacht haben, daß die Frauen die Mädchen durch schamlose Reden verdorben hätten. Diesen stehen aber die Erfahrungen der meisten anderen Arbeitgeber gegenüber, welche behaupten, daß die Frauen bei den Mädchen auf Zucht und Ordnung sähen.« Der Berichterstatter fügt hinzu, es gebe »daraus hervor, daß allgemein wenigstens in sittlicher Beziehung kein erheblicher Nachtheil aus der Frauenarbeit entspringt«. —

Im Bezirk **Erfurt** »haben die Untersuchungen keine sittlichen Nachtheile für die Frau ergeben, welche aus dem Zusammenarbeiten von Mann und Frau in der Fabrik hergeleitet werden können. Der Industrie-Arbeiter von heute ist ein anderer als der vor 20 Jahren. Sein Bildungstand läßt es ihm unzulässig erscheinen, die mitarbeitende Frau zum Gegenstand unsittlicher Handlungen oder Aeußerungen zu machen. Ausnahmen kommen allerdings noch vor. In den Betrieben des Bezirkes, in denen Männer mit entblößtem Oberkörper arbeiten, haben Frauen keinen Zutritt.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Cassel** berichtet, daß in der Fabrik die verheirathete Arbeiterin im Verkehr mit ihren ledigen Arbeitsgenossinnen einen unentbehrlichen sittlichen Einfluß ausübe: »Es wird ihr die Stellung unter den Arbeiterinnen dadurch erleichtert, daß sie meist älter ist, auch über größere Geschicklichkeit verfügt und vielfach über kleinere oder größere Betriebsabtheilungen gesetzt ist. Die Frauen bieten den noch unerfahrenen jungen Arbeiterinnen meist einen sicheren Rückhalt gegenüber den vielseitig sich aufdrängenden Verführungen.« — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Trier** ist eine ungünstige Beeinflussung verheiratheter Frauen durch unverheirathete Arbeiterinnen in sittlicher Beziehung völlig ausgeschlossen. Dagegen sei es »unverkennbar, daß die mitarbeitenden Frauen auf den Ton und die Sitten der unverheiratheten Arbeiterinnen einen günstigen Einfluß ausüben«. — Ebenso sehen die Handelskammer sowie der Tuchfabrikanten- und der Nadelfabrikantenverein zu **Aachen** »in der Anwesenheit der Frau in den Fabriken nicht nur keine erheblichen Nachtheile, sondern gewisse Vortheile, namentlich bezüglich der Wahrung von Ordnung und Sitte unter der weiblichen Arbeiterschaft«.

Für den Bezirk **Oberbayern** wird festgestellt, daß besondere Nachtheile in sittlicher Beziehung nicht hervorgetreten sind: »Den auf diesem Gebiete sich ergebenden Uebelständen, soweit sie die Trennung der Umkleideräume und Bedürfnißanstalten von jenen der Männer betreffen, läßt sich von Fall zu Fall unschwer abhelfen; schwieriger gestaltet sich allerdings eine Trennung nach Geschlechtern in den Arbeiträumen.« — Eine besondere Gefährdung der Frauen durch die Beschäftigung neben Männern war im Bezirke **Schwaben** gleichfalls nicht wahrzunehmen: »In den weitaus meisten Fabriken ist für strenge Beaufsichtigung während der Arbeitzeit gesorgt und kommen sittliche Verstöße wohl im Allgemeinen nicht häufiger vor als bei der Landwirthschaft, wo seither Niemand an dem Zusammenarbeiten beider Geschlechter Anstoß nahm. Immerhin hat sich in verschiedenen Betrieben die, im Allgemeinen wohl als wünschenswerth zu erachtende, praktisch aber nicht immer durchführbare, thunlichste Trennung der Geschlechter bei der Arbeit, Schaffung gesonderter Ankleide- und Waschräume, auf diesem Gebiete als zweckmäßig erwiesen.«

Der Aufsichtsbeamte zu **Zwickau** berichtet, in seinem Dienstbezirke seien »sittliche Nachtheile, die durch die Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken verursacht sein könnten, nicht bekannt geworden. Die befragten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sagten übereinstimmend aus, daß die verheiratheten Frauen die Elite der Arbeiterinnen seien und daß deren Anwesenheit in der Fabrik auf das Verhalten der unverehelichten Arbeiterinnen nur günstig einwirke.« — Nach den im Bezirke **Leipzig** gemachten Wahrnehmungen

»zeitigt das vielfach nicht zu umgehende Zusammenarbeiten der Frauen mit männlichen Arbeitern in nur ganz vereinzelt liegenden Fällen Uebergriffe, welche sofortige Zurechtweisung auf dem Wege der Selbsthülfe oder durch den Arbeitgeber finden. Zudem ist durch thunlichste Geschlechtstrennung in den Arbeiträumen, nicht selten in Verbindung mit besonderer weiblicher Aufsichtführung, sowie durch Getrennthalten der Aus- und Ankleideräume, der Wasch- und Baderäume sowie der Bedürfnißanstalten eine Gewähr für die Aufrechterhaltung guter Sitten im Fabrikbetriebe geschaffen. Daneben wird auch in Folge des Zusammenarbeitens der Frauen mit Mädchen das hier und da wankend gewordene sittliche Gefühl der letzteren wieder geweckt und gestärkt.« — Aus Arbeitgeberkreisen des Bezirkes **Meißen** wurde mehrfach die gemeinschaftliche Arbeit verheiratheter Frauen mit unverheiratheten Arbeiterinnen als empfehlenswerth bezeichnet, »weil die ersteren ihre Verpflichtungen mit größerem Ernst erfüllen und auf die jüngeren bezüglich des guten Verhaltens und anständigen Benehmens vortheilhaft einwirken. Der verheiratheten Frau sei als Arbeiterin entschieden der Vorzug zu geben.« Der Berichterstatter bemerkt hierzu, im Allgemeinen könne »von erheblichen gesundheitlichen und sittlichen Nachtheilen der Fabrikarbeit für verheirathete Frauen, welche den Erlaß besonderer Schutzvorschriften erforderten, nicht wohl gesprochen werden«. — Dem Aufsichtsbeamten zu **Annaberg** theilte »ein Unternehmer mit, er habe mit den Frauen ganz befriedigende Resultate erzielt, da gerade in sittlicher Beziehung viel mehr Zucht und Folgsamkeit bestehe, wo Frauen beschäftigt würden, als bei dem jungen Volk; er wüßte keinerlei Nachtheile zu verzeichnen, auch für die Gesundheit derselben nicht.« Aehnliche Aeußerungen gingen dem Aufsichtsbeamten auch von anderen Arbeitgebern zu. — Der Berichterstatter für den Bezirk **Döbeln** führt aus, daß die Sittlichkeit »bei verheiratheten Frauen durch Fabrikarbeit nicht gefährdet wird, da schon der Unternehmer das größte Interesse daran hat, auf Ordnung und sittliches Verhalten innerhalb des Betriebs zu sehen und die Aufsichtführung in diesem Sinne zu regeln. Dabei ist eine sorgfältigere Aufsicht in der Fabrik leichter durchführbar als in der Landwirthschaft; auch üben die Frauen in der Regel selbst eine gegenseitige Kontrole in Bezug auf ihr sittliches Verhalten aus. Weiter erstreckt sich diese Ueberwachung auf die jüngeren, unverheiratheten Arbeiterinnen, und es wirken die Frauen im Allgemeinen in nicht zu unterschätzender Weise erzieherisch auf ihre jüngeren Mitarbeiterinnen, ja selbst auf die männlichen Hülfskräfte ein, was sowohl von einsichtsvollen Arbeitern als auch von den Unternehmern vielfach anerkannt und hervorgehoben wird.«

Dem Aufsichtsbeamten des Bezirkes **Württemberg** I sind gleichfalls »besondere Nachtheile in sittlicher Beziehung aus dem Zusammenarbeiten der Frauen mit dem übrigen Arbeitspersonal nicht bekannt geworden. Meistens wird bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fabriken auf deren Eigenthümlichkeiten als Frauen vom Arbeitgeber Rücksicht genommen und denselben keine unpassende Arbeit zugemuthet; auch war zu bemerken, daß verheirathete Frauen von ihren Mitarbeitern mit der ihnen zustehenden Rücksicht, theilweise auch mit besonderer Rücksicht behandelt werden«.

Für den Bezirk **S. Meiningen** wird berichtet, es seien Nachtheile in sittlicher Beziehung »nicht bemerkt worden, 2 Fälle ausgenommen, wo die

Schlafgelegenheit in der Fabrik zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat. Häufig arbeitet die Frau in der Fabrik gemeinsam mit ihrem Manne oder mit den Kindern.«

Soweit die Wahrnehmungen der Aufsichtsbeamten weniger günstig lauten, wird über sittliche Schädigungen zunächst insofern geklagt, als die Erscheinung schwangerer Frauen, zumal wenn sie in demselben Arbeitsraume wie Männer Verwendung finden, das Schamgefühl verletze und zu unpassenden Bemerkungen Anlaß biete (**Aachen, Unterfranken, Württemberg** II, **Württemberg** III). Auch in sonstiger Beziehung giebt nach den Berichten für die Bezirke **Magdeburg, Chemnitz, Leipzig** und **Plauen** das Zusammenarbeiten der Frauen mit männlichen Personen hier und dort Anlaß zu Unzuträglichkeiten, wozu noch der Mangel an Beaufsichtigung während der Pausen (**Dresden, Plauen**) sowie die nicht immer zweckdienliche Einrichtung der Umkleideräume hinzutreten (**Dresden, Württemberg** II, **Württemberg** III). Weitere Klagen betreffen u. a. das Arbeiten der Frauen in allzu leichter Bekleidung (**Gießen, Unt. Elsaß**), die Unzulänglichkeit der Unterkunftsräume (**Gießen, S. Meiningen**), und auch die unsittliche oder doch unschickliche Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses der Frauen durch Arbeitgeber oder Betriebsbeamte (**Württemberg** II, **Württemberg** III). Neben vereinzelten Mittheilungen über Verstöße, zum Theil gröberer Art (**Chemnitz, Leipzig, Unt. Elsaß**), und der schon erwähnten Vermuthung einiger Aerzte, daß die Fabrikbeschäftigung nicht selten den Anlaß zur absichtlichen Herbeiführung von Fehlgeburten gebe (**Frankfurt a. O., Chemnitz**), wird schließlich — in Gegensatz zu den oben erwähnten Ausführungen zahlreicher Berichterstatter — von einer Seite berichtet, daß es keineswegs stets den Thatsachen entspreche, wenn man der Anwesenheit der Frauen einen sittlich günstigen Einfluß auf die jüngeren Arbeiterinnen zuschreibe (**Württemberg** II; zu vergl. auch: **Pommern**).

Im Einzelnen ist aus den betreffenden Auslassungen zunächst der Hinweis des Aufsichtsbeamten zu **Magdeburg** zu erwähnen, daß das dauernde Zusammensein mit fremden Männern schädigend wirken könne; indessen sei diesem Einflusse »thunlichst durch die räumliche Trennung der Geschlechter entgegengewirkt. Der Beamte in Halberstadt bemerkte zu diesem Punkte: ‚Sollten schädliche Einflüsse in sittlicher Beziehung in dieser Hinsicht vorkommen, so spielen sie sich jedenfalls so geheim ab, daß sie selbst dem Auge eines weiblichen Aufsichtsbeamten entgehen würden‘.« — Im Bezirk **Aachen** haben die Vorstände der christlich-sozialen Textilarbeiterverbände zu Aachen und Eupen sowie ferner die Handelskammer in Stolberg namentlich auf die Nachtheile in sittlicher Beziehung hingewiesen, welche daraus entstünden, daß schwangere Frauen in denselben Arbeitsräumen mit Männern beschäftigt werden.

In einer Aeußerung des evangelischen Arbeitervereins für **Dresden** und Umgegend wird darauf hingewiesen, daß die in Ziegeleien thätigen Frauen »in Folge mangelnder Beaufsichtigung in den Pausen in sittlicher Beziehung zu leiden haben«. — Aus dem Berichte des Aufsichtsbeamten zu **Chemnitz** sei hier die Bemerkung wiedergegeben, daß es ausschließlich oder in der Hauptsache an den betroffenen Frauen selbst liegen dürfte, wenn »vereinzelt auch Frauen in den Fabriken unsittlichen Anträgen

oder Verführungen ausgesetzt sein sollten. Von Seiten eines Arztes wurde mitgetheilt, daß Schwangere in der Fabrik häufig gehänselt würden und daß sich dabei die Arbeiter auch höchst unschicklicher Ausdrücke bedienten. Hierzu ist zu bemerken, daß dies, soweit die Inspektion unterrichtet ist, nur ganz vereinzelt und dann wohl nur ledigen Arbeiterinnen gegenüber vorkommen wird.« — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Plauen** ist es nicht zu bezweifeln, »daß auch die Fabrikarbeit auf die Sittlichkeit der Frauen wie überhaupt der Arbeiterinnen im Allgemeinen keinen günstigen Einfluß ausübt, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß durch eine entsprechende Beaufsichtigung und durch vorsichtige Wahl der Vorgesetzten dieser ungünstige Einfluß auf ein minimales Maß gebracht werden kann, wie dies auch im Großen und Ganzen, vor Allem in den umfänglicheren Betrieben geschieht. In vielen Fabriken läßt es sich nicht durchführen, daß die Frauen von den Männern getrennt beschäftigt werden, und wird es sich da auch bei der besten Beaufsichtigung kaum vermeiden lassen, daß mitunter Worte fallen oder Scherze und Vertraulichkeiten vorkommen, die besser unterblieben. Leider gehen derartige Vorkommnisse nicht immer von den Männern aus. Auch bei vollständiger Trennung der Geschlechter würde dieser Uebelstand nicht ganz verschwinden, da während der Pausen der Verkehr von Männern und Frauen nicht gänzlich verhindert werden könnte. Auch seitens der Arbeiterschaft wurde dieser Einfluß beklagt. Mitunter scheint es auch den Vorgesetzten, als Werkführern, Saalmeistern 2c., an den nöthigen moralischen Eigenschaften zu fehlen; so wurde z. B. aus der Arbeiterschaft heraus mitgetheilt, daß manche Frauen, um bevorzugt zu werden, ein gewisses ‚Liebäugeln‘ mit diesen Vorgesetzten nicht unterlassen. Schließlich sei noch bemerkt, daß von vielen Arbeitgebern ausdrücklich betont wurde, daß die Anwesenheit von verheiratheten Frauen einen günstigen Einfluß auf die übrige Arbeiterschaft ausübe, da sich diese infolgedessen doch einen gewissen moralischen Zwang auferlegen müßte.«

Dem Aufsichtsbeamten für den Bezirk **Württemberg** II sind von Vertrauensmännern der Vereinigten Gewerkschaften an drei bedeutenden industriellen Orten folgende 3 Mittheilungen zugegangen, die mit den eigenen Wahrnehmungen des Berichterstatters übereinstimmen: Durch das Zusammenarbeiten männlicher, weiblicher und jugendlicher Arbeiter werde das sittliche Empfinden gegenseitig abgestumpft, auch weil zum Theil Ankleideräume fehlten oder alle Geschlechter in einem solchen sich aus- und anziehen müßten. — Die große Abhängigkeit der Frauen von Werkführern und Fabrikanten sei in sittlicher Beziehung vielfach eine große Gefahr für die Frauen; es seien Fälle bekannt geworden, in denen Frauen in ihrem Verdienste geschädigt wurden, weil sie ihre Ehre wahrten. — In sittlicher Beziehung hätten sich bedeutende Nachtheile herausgestellt, und zwar speziell da, wo eine größere Anzahl Arbeiter beiderlei Geschlechts in großen, unabgetheilten Arbeiträumen thätig seien und kein Ankleideraum vorhanden sei, sodaß die Arbeiter und Arbeiterinnen gezwungen seien, ihre Kleidung am Arbeitsplatze zu wechseln; in solchen Fällen komme es vielfach vor, daß schwangere Frauen der Anlaß zu unsittlichen Redensarten seien, die bei jedem Arbeiter und Arbeiterin, besonders aber bei den jüngeren, das moralische und sittliche Gefühl schädigten. — Von mehreren anderen Vertrauenspersonen desselben

Bezirkes wurde ebenfalls das Fehlen von Ankleideräumen, zum Theil auch von getrennten Waschvorrichtungen, als ein Mißstand in sittlicher Hinsicht bezeichnet; ein evangelischer Arbeiterverein sprach sich dahin aus, daß auf die ledigen weiblichen Arbeiter, die zum großen Theil ein zügelloses Leben führten, die verheiratheten Frauen wenig Einfluß hätten. Der Gedanke, daß die verheirathete Frau eine Art mütterlicher Aufsicht und Fürsorge für die ledigen Arbeiterinnen führen könnte, sei sehr schön, aber in der Praxis nicht durchführbar. Der Vorstand dieses Vereins theilte dem Berichterstatter »mündlich noch weiter mit, daß von ledigen Arbeiterinnen zum Theil solch' grauenhaft unsittliche Reden in der Fabrik geführt werden, daß anständige Frauen schwer darunter leiden; eine Frau habe deßwegen ihre Stelle aufgegeben. Im Vorjahre wurde übrigens dem Berichterstatter von einer weiblichen Vertrauensperson der umgekehrte Fall berichtet, daß eine ledige Arbeiterin sich über unanständige, von verheiratheten männlichen und weiblichen Arbeitern einer Fabrik in ihrer Anwesenheit geführte Reden bei ihr beschwert habe.« — Einzelne der im Bezirke **Württemberg** III befragten Frauen haben darauf hingewiesen, »daß gemeine Redensarten und unpassende Anspielungen seitens der Mitarbeiter hin und wieder vorgekommen seien; andere, und zwar die Mehrzahl, haben es entschieden verneint und besonders die Rücksichtnahme hervorgehoben, die ihnen während der Schwangerschaft seitens der männlichen Mitarbeiter beim Heben von Lasten zu Theil werde; auch seien irgendwelche unzarte Anspielungen nicht vorgekommen. Von den mit der Arbeiterschaft in enger Fühlung stehenden männlichen und weiblichen Vertrauenspersonen wird unterschiedlos hervorgehoben, daß in den verschiedenen Stellungen und Aufzügen, welche das Arbeiten oft mit sich bringe, eine hochschwangere Frau für das Auge junger Leute zum mindesten eine unpassende Erscheinung sei. Bei dem passiven Widerstand vieler Arbeitgeber gegen die Erstellung von Ankleideräumen verzichten viele Frauen auf ein Umkleiden, um nicht den zudringlichen Blicken jugendlicher Arbeiter ausgesetzt zu sein; sie arbeiten dann lieber im Korsett und in enger Kleidung zu ihrem Nachtheile weiter. Von verschiedener Seite wird hervorgehoben, daß die abhängige Stellung der Frau in unsittlicher Weise ausgenutzt werde, schamlose Gespräche kämen in den Arbeitssälen häufig vor; auch die Charakterfestesten seien schon durch den materiellen Einfluß Vorgesetzter zu Fall gekommen, so daß Verfehlungen gegen die eheliche Treue vorkämen und das Verhältniß zwischen Mann und Frau untergraben werde. Von einer Seite wurde insbesondere darüber Klage geführt, daß man sich den arbeitenden Frauen gegenüber frei benehme und daß manche in gesegneten Umständen sich befindende Frau Anlaß zu unsittlichen Redensarten gebe, an denen sie sich schließlich selber in Gegenwart jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen betheilige und dadurch auf diese moralisch sehr schlimm einwirke.«

Aus dem Bezirke **Gießen** wird berichtet, daß die dortigen Ziegler meistens ihre Söhne und oft ihre Töchter, außerdem aber auch — wenngleich seltener — ihre Frauen zur Arbeit mitbringen. Die Unterkunftsräume entsprächen nicht einmal den polizeilichen Vorschriften. Die Arbeit in den Ziegeleien, besonders in den Feldziegeleien, sei für den weiblichen Organismus meist zu schwer, aber der Hauptnachtheil dieser Beschäftigung

sei der sittliche Verderb: »In engen Häuschen schlafen auf den Feldziegeleien die Arbeiterinnen mit den männlichen Arbeitern zusammen, wenn auch räumlich getrennt. Da die Arbeit auf den Feldziegeleien im Freien verrichtet werden muß und die Leute somit direkt im Sommer aller Sonnenhitze ausgesetzt sind, ist bei sämmtlichen Arbeitern von Bekleidung nicht viel zu sehen. Die Männer sind gewöhnlich nur mit Hemd und Hose, die Arbeiterinnen nur dürftig mit Bluse und Rock angethan, bei welcher Umhüllung das obere Gewand häufig nicht einmal geschlossen ist.«

Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Unt. Elsaß**, nach dessen Ausführungen durch die Fabrikarbeit der Frauen das sittliche Niveau in der Regel herabgesetzt, keinenfalls aber gehoben wird, giebt die gutachtliche Aeußerung eines Arztes wieder, in welcher u. a. beklagt wird, daß in den meist warmen Räumen der für das Gutachten in Betracht gezogenen drei Betriebe die Arbeiter und Arbeiterinnen oft nur sehr leicht gekleidet sind; der Gutachter bemerkt, es werde »hierdurch, wie auch sonst durch das Zusammenarbeiten mit männlichen Arbeitern, durch unsittliche Redensarten u. s. w. die Moral ungünstig beeinflußt«. Der Berichterstatter führt weiter aus, daß nicht nur die von dem Arzte erwähnten verunsittlichenden Einflüsse allgemeiner und bekannter Art, sondern auch ganz grobe und rohe gemeine Unsittlichkeiten vorkommen: »Die befragten Frauen leugneten zwar im Allgemeinen das Vorkommen sittlicher Störungen, sie gaben an, daß die Fabrikdisziplin für Ordnung, ihre Ehemänner für ihren persönlichen Schutz sorgten; in einzelnen Fällen waren aber die Antworten so zurückhaltend und zaghaft — offenbar, weil die Frauen gemeinsam vernommen wurden —, daß weitere Erhebungen noch vorgenommen werden müssen. Thatsächlich sind unsittliche Exzesse in den Vorjahren wie auch 1899 zur amtlichen Kenntniß und Bestrafung oder Sühne gelangt.« — Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Lothringen** bezeichnet als »unmittelbar nachtheilig in sittlicher Beziehung die Arbeit in einer großen Ziegelei; jedoch nicht allein für die Frauen, sondern in gleicher Weise für die Mädchen, da durch die schmutzige und oft heiße, anstrengende Arbeit das Gefühl für Reinlichkeit und Scham erstickt wird«.

Die Nachtheile, welche für die Gesundheit der verheiratheten Frauen aus der Fabrikbeschäftigung erwachsen, sowie die etwaigen sittlichen Bedenken und Schädigungen treten, so erheblich sie im Einzelnen auch sein mögen, im Ganzen an Bedeutung bei Weitem zurück gegenüber dem Umstande, daß die Frau durch die fragliche Thätigkeit dem häuslichen Beruf entzogen wird und daß infolgedessen das Familienleben sowie das Hauswesen einer sehr großen Zahl von Arbeiterfamilien die empfindlichste Schädigung erfährt. Auf diese Schattenseite der Fabrikarbeit der Frauen weisen zahlreiche Aufsichtsbeamte, zum Theil mit nachdrücklicher Betonung hin.

In den betreffenden Berichten wird ausgeführt, wie die Frau — soweit sie überhaupt ein Hauswesen zu besorgen habe — nur in Ausnahmefällen, z. B. bei ländlichen Verhältnissen und großer Bewegungsfreiheit im Betriebe (**S. Weimar**, **Schaumburg-Lippe**, **Lippe**), ihren Pflichten als Hausfrau, Mutter und Erzieherin der Kinder auf der einen Seite und zugleich ihrem Beruf als Fabrikarbeiterin auf der anderen Seite

genügen könne (**Berlin**, **Oppeln**, **Magdeburg**, **Merseburg**, **Münster**, **Cöln**, **Aachen**, **Schwaben**, **Chemnitz**, **Baden**, **Darmstadt**, **Offenbach**, **Anhalt**, **Reuß ä. L.**, **Ob. Elsaß** u. a.). Falls ihre Fähigkeit und Neigung, sich in häuslicher Wirksamkeit zu bethätigen, nicht durch die schon in der Mädchenzeit geübte Fabrikbeschäftigung untergraben sei, werde sie auf die Dauer regelmäßig erstickt (**Liegnitz**, **Oppeln**, **Aachen**, **Schwaben**, **Plauen**, **Württemberg** III, **Baden**, **Anhalt**); dort aber, wo etwa das Interesse für die Erledigung der häuslichen Angelegenheiten und der gute Wille bestehen bleibe, mangele es durchweg an Kraft und Zeit, den vielseitigen Verpflichtungen zu genügen (**Liegnitz**, **Merseburg**, **Cöln**, **Aachen**, **Schwaben**, **Chemnitz**, **Württemberg** I, **Baden**, **Darmstadt**, **Offenbach**, **Anhalt**, **Reuß ä. L.**, **Ob. Elsaß**).

Als die nächsten Folgen der Unzulänglichkeit der Frau gegenüber den an sie herantretenden Ansprüchen erscheinen schwere häusliche Mißstände, und zwar in erster Linie eine mitunter bis zur Gesundheitschädigung fortschreitende Vernachlässigung der Fürsorge für die Ernährungs-Verhältnisse (**Frankfurt a. O.**, **Berlin**, **Breslau**, **Liegnitz**, **Erfurt**, **Hannover**, **Schwaben**, **Chemnitz**, **Zwickau**, **Plauen**, **Württemberg** II, **Baden**, **Anhalt**, **Unt. Elsaß**, **Ob. Elsaß**). Hand in Hand hiermit gehen nicht selten Unordnung im Haushalte, Unsauberkeit und Ungemüthlichkeit der Wohnung (**Münster**, **Cöln**, **Aachen**, **Dresden**, **Plauen**, **Württemberg** II, **Württemberg** III). Es wird ferner darauf hingewiesen, daß der Ehemann, dessen Pflichtbewußtsein mitunter ohnehin dadurch geschwächt werde, daß die Frau ihm einen Theil der Sorge für den Unterhalt der Familie abnimmt (**Aachen**, **Plauen**, **S. Coburg u. Gotha**, **Unt. Elsaß**, **Ob. Elsaß**), sich unter Umständen der geschilderten Art nicht selten mehr zum Wirthshausleben als zur Häuslichkeit hingezogen fühle und daß dann die häusliche Eintracht bald untergraben sei (**Liegnitz**, **Münster**, **Aachen**, **Dresden**, **Plauen**, **Württemberg** II, **Württemberg** III, **Baden**, **Anhalt**). In ganz besonderem Maße aber hätten regelmäßig die Kinder unter der Abwesenheit der Mutter zu leiden; das natürliche Band zwischen Eltern und Kindern werde früh gelockert, diese würden manches Mal ganz sich selbst überlassen (**Westpreußen**, **Berlin**, **Breslau**, **Liegnitz**, **Magdeburg**, **Hannover**, **Minden**, **Cassel**, **Niederbayern**, **Württemberg** II, **Darmstadt**, **Offenbach**, **Anhalt**, **Reuß ä. L.**, **Lippe**, **Ob. Elsaß** u. a.) und wüchsen unerzogen, in Unordnung und Unbotmäßigkeit heran (**Frankfurt a. O.**, **Cassel**, **Pfalz**, **Oberpfalz**, **Schwaben**, **Leipzig**, **Plauen**, **Württemberg** I, **Württemberg** II, **Württemberg** III, **Baden**, **Anhalt**, **Reuß ä. L.**, **Bremen**, **Unt. Elsaß**, **Ob. Elsaß**). Allerdings ist, wie die betreffenden Aeußerungen ersehen lassen, in der großen Mehrzahl der Fälle eine gewisse Fürsorge zum Ersatze für die Mutter getroffen, indessen liegt deren Mangelhaftigkeit mitunter klar zu Tage, so z. B. wenn die Kleinen halbwüchsigen Geschwistern anvertraut oder von Nachbarsleuten überwacht werden (**Erfurt**, **Arnsberg**, **Niederbayern**, **Aue**, **Württemberg** II, **Anhalt**). Auch wird in einzelnen Berichten darauf hingewiesen, daß die Obhut älterer Verwandten keineswegs immer genüge, da diese nicht selten, zumal wenn sie altersschwach oder abgestumpft seien, kein ausreichendes Verständniß für die ihnen anvertraute Aufgabe besäßen (**Oberpfalz**, **Plauen**, **Aue**, **Baden**).

Dort aber, wo die Kinder, wie es vielfach Brauch sei, gegen Entgelt in Pflege gegeben würden, könne diese Versorgung schon um ihres gewerbsmäßigen Charakters willen die elterliche Fürsorge nicht ersetzen (**Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Leipzig**). Größere Gewähr für eine geordnete Beaufsichtigung und Pflege böten demgegenüber die Kinderbewahranstalten; jedoch sei auch dieser Ersatz nur unzureichend, zumal da die Zahl solcher Einrichtungen zu gering sei und mitunter auch in den Kreisen der Arbeiterschaft eine gewisse Abneigung gegen deren Inanspruchnahme bestehe (**Westpreußen, Potsdam, Leipzig**; zu vergl. auch: **Erfurt, Sigmaringen, Pfalz**).

Eine Milderung erfährt dieses trübe Bild durch die wiederholten Hinweise auf die Willens- und Arbeitskraft solcher Frauen, die ihren vielseitigen Pflichten unter erhöhter Anspannung ihrer Leistungsfähigkeit gerecht zu werden suchen und es erreichen, den Haushalt in Ordnung zu erhalten sowie die Kinder zu ordentlichen Menschen heranzubilden (**Liegnitz, Magdeburg, Plauen**). Außerdem wird bemerkt, daß solche Kinder, deren Mütter der Fabrikarbeit nachgehen, in der Schule nicht gerade auffällig hinter den Leistungen ihrer Mitschüler zurückbleiben und manchmal sogar theils durch ihre bessere äußere Haltung, theils durch ein erhöhtes Maß von Ueberlegung und gediegene Leistungen sich vortheilhaft auszeichnen; aber auch auf diesem Gebiete sind die Erfahrungen verschieden und die Meinungen recht getheilt (**Potsdam, Magdeburg, Plauen, Württemberg II, Ob. Elsaß**).

Im Einzelnen bieten die Aeußerungen der Aufsichtsbeamten über die Wirkungen der Fabrikarbeit der Frauen auf das Hauswesen nach den verschiedensten Richtungen hin so vielfaches Interesse, daß einige der betreffenden Ausführungen ganz oder im Auszuge hier folgen mögen:

Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Westpreußen** theilt mit, daß im Bezirke der Gewerbe-Inspektion Danzig unter 65 dort beschäftigten Frauen 31 kinderlos gewesen seien, während bei den übrigen 34 Kinder vorhanden waren: »Während der Arbeitzeit der Mutter sind diese Kinder in der Regel bei Verwandten (verheiratheten Schwestern, Großeltern), seltener bei Mitbewohnern des Hauses untergebracht; nur in 2 Fällen sind sie einem Kinderhort, in 2 anderen Fällen dauernd fremden Leuten übergeben, in einem Falle blieben die schulpflichtigen Kinder gänzlich ohne Ueberwachung. Gegen Bewahranstalten scheint Abneigung zu bestehen, die sich vielleicht aus dem ihnen anhaftenden Beigeschmacke von Armenpflege erklären läßt. Die Unsitte, noch nicht schulpflichtige Kinder ohne Aufsicht in den Wohnungen eingeschlossen zu halten, hat in letzter Zeit zum Tode von Kindern in Folge Erstickens durch Steinkohlenrauch und Verbrennen geführt. Es ist zu bedauern, daß von den Fabrikherren keine Kinderhorte eingerichtet sind.« Der Aufsichtsbeamte fügt hinzu, daß bessere Erfahrungen mit den 5 von Beiträgen der Elbinger Einwohner unterhaltenen Kinderbewahranstalten gemacht seien.

Nach dem Berichte für den Bezirk **Potsdam** ist es »eine anerkannte Thatsache, daß dem Arbeiter, dessen Frau in einer Fabrik thätig ist, ein eigentliches Familienleben fehlt. Es kommen freilich Ausnahmen vor, wenn z. B. eine Großmutter oder sonstige Verwandte im Hause ist, welche Mutterstatt bei den Kindern vertritt und für Ordnung

und Sauberkeit in der Wirthschaft sorgt. Solche Fälle sind aber immerhin vereinzelt. Der Arbeiter, der eine Fabrikarbeiterin zur Frau nimmt und von derselben verlangt, daß sie ihrem bisherigen Berufe weiter nachgeht, sollte sich von vornherein darüber klar sein, was er in seiner Ehe zu erwarten hat. Daß eine verheirathete Fabrikarbeiterin vor der Ehe keinen oder einen anderen Beruf hatte, ist nur in den ländlichen Bezirken festgestellt worden. Bezüglich der Nachtheile, welche aus der Fabrikbeschäftigung der Arbeiterfrauen den Arbeiterkindern erwachsen können, gehen auch die Ansichten der befragten Geistlichen weit auseinander. Ein älterer erfahrener Geistlicher sagt: ‚Sowohl äußerlich, in Kleidung, Haltung, Sprache, aber auch in sittlicher Beziehung unterscheiden sich die Arbeiterkinder, deren Mütter in Fabriken arbeiten, deutlich von den anderen Kindern. Das Fehlen des mütterlichen Einflusses ist hier unverkennbar. Eine Mutter, auch wenn sie noch so ungebildet ist, nimmt zu ihren Kindern eine ganz eigenartige Stellung ein, und es kommt immer wieder gelegentlich zur Geltung, ob ein Kind diesen mütterlichen Einfluß erfahren hat oder nicht.‘ Ein anderer Geistlicher äußert sich: ‚Die Kinder vermissen die Mutter nicht, denn fast immer ist irgend Jemand im Hause, der die Mutter vertritt, solange sie auf Arbeit ist; entweder eine alte Großmutter oder sonstige Verwandte oder eine Nachbarin. Auch in den unter geistlicher Aufsicht stehenden Kinderhorten sind die Arbeiterkinder oft besser untergebracht als zu Hause.‘ Es würde zu weit führen, die für und wider die Frauenarbeit in Fabriken von Geistlichen gemachten Aeußerungen anzuführen. In einem Punkte aber stimmen sie alle überein, nämlich darin, daß ein ehemaliges Fabrikmädchen schlecht zur Hausfrau paßt und daher schon aus diesem Grunde die Fabrikthätigkeit dem häuslichen Herde vorzieht. Von 29 Ortsschulinspektoren, welche darüber befragt wurden, ob die Kinder der Fabrikarbeiterinnen sich in sittlicher und religiöser Beziehung wesentlich von anderen Arbeiterkindern unterscheiden, antworteten 23, daß ein Unterschied zwischen solchen Kindern nicht vorhanden sei. Nur 6 Schulinspektoren sprachen sich (und zum Theil sehr mit Vorbehalt) dahin aus, daß sich Kinder von Fabrikarbeiterinnen ungünstig von anderen Kindern unterscheiden. Im Gegensatze hierzu heben andere Berichterstatter hervor, daß auch hin und wieder Kinder von Fabrikarbeiterinnen sich vor allen übrigen Kindern auszeichnen. Betont wird in mehreren Berichten, daß die Kinder der Fabrikarbeiterinnen nicht so schlimm gestellt wären wie die der ländlichen Arbeiterinnen, welche ihren Müttern täglich schon früh vor Beginn des Unterrichts beim Füttern des Viehes, beim Obstpflücken und dergleichen helfen müßten. Auch blieben Landarbeiterinnen oft tagelang von Hause fort, während die Fabrikarbeiterinnen sich wenigstens allabendlich ihren Kindern widmen könnten. Der günstige Einfluß, den die Unterbringung der Kinder von Arbeiterinnen in Kinderhorten und Spielschulen ausübt, wird wiederholt hervorgehoben und kann in Spandau zahlenmäßig nachgewiesen werden. In Spandau sind 3 Kinderhorte für evangelische Kinder vorhanden, während für katholische Kinder ein solcher fehlt. Unter den katholischen Kindern sind nun von denjenigen, deren Mütter auf Arbeit gehen, 25 % in ihrer religiösen und sittlichen Entwickelung zurückgeblieben, während von den evangelischen Kindern nur 4 % ungünstig auffallen. Ganz ähnlich wie die Schulinspektoren sprechen

sich auch die Polizeibehörden aus; sie befürchten ferner, daß der Ausschluß der Frauen aus den Fabriken den Nachtheil haben würde, daß die Hausindustrie eine ganz erhebliche Verstärkung erhält; denn es würden in diesem Falle schließlich neben der Frau auch die zur Mitarbeit herangezogenen Kinder allen Nachtheilen, die mit der Hausindustrie verbunden sind, unterworfen sein. Erhebliche Nachtheile für die Kinder in Folge Frauenarbeit in Fabriken haben sich demnach im Bezirke (Potsdam) bisher noch nicht bemerkbar gemacht.«

Der Aufsichtsbeamte zu **Frankfurt a. O.** weist darauf hin, daß die Fabrikarbeit der Mutter ohne Zweifel ihren Einfluß auf die Erziehung der Kinder ausübe: »Das Schwinden der elterlichen Autorität ist eine Folge dieser mangelnden Erziehung, ebenso der hohe Prozentsatz von unehelichen Geburten, der sich noch ungünstiger gestalten würde, wenn die Mädchen mitgezählt würden, welche während der Schwangerschaft die Ehe eingehen. Ein richtiges Familienleben lernen die Kinder, deren Eltern beide zur Arbeit gehen, nicht kennen; sie werden, solange sie noch nicht schulpflichtig sind, den Tag über bei fremden Leuten untergebracht und sehen die Eltern nur, wenn diese müde und abgearbeitet nach Hause kommen, und selbst dann hat die Mutter noch wenig Zeit für die Kinder, da sie noch die Hausarbeit verrichten muß. Manchmal sehen sie die Eltern auch nur Sonntags. Die Mängel in der Ernährung der Arbeiterfamilien, sofern die Frau nicht die nöthigen Kenntnisse und die nöthige Zeit hat, ein kräftiges Mittagessen herzustellen, wirken ebenfalls nachtheilig auf die Gesundheit der Familie.«

In dem Berichte für den Bezirk **Berlin** wird ausgeführt, daß die Fabrikarbeit mittelbar sowohl gesundheitlich wie sittlich schwer schädigend auf die Frauen und ihre Familien einwirke, »weil sie die Zeit und Kraft einer Frau fast vollständig in Anspruch nimmt. Diese vermag dann nur ganz ungenügend für sich und ihre Angehörigen zu sorgen. Versucht sie durch großen Fleiß diesen Uebelstand zu heben, so ist Ueberanstrengung die Folge davon. Wie die Fabrikarbeit in hergebrachte Sitten des Familienlebens eingreift, mögen einige Ermittelungen der I. und III. Gewerbe-Inspektion beleuchten: Von 2193 Frauen führten 11,8 % überhaupt keinen Hausstand; sie besaßen allerdings meist keine Familie, aber einige hatten doch ihre Kinder anderweitig untergebracht. Die Hauptmahlzeit wird von 62 % erst des Abends genossen. Wenn dies auch geschieht, um dabei zu Hause zu sein und die Familie zu versammeln, so folgt doch meist daraus, daß namentlich die Frauen und Kinder sich den ganzen Tag über mit durchaus ungenügender Nahrung behelfen. Selbst billiges, von Arbeitgebern dargebotenes Mittagessen wird erfahrungsgemäß selten angenommen. Dieser Uebelstand beeinträchtigt leider sehr stark das sonst erfreuliche Ergebniß, daß im Ganzen 74,8 % der Frauen (wie erwähnt, größtentheils des Abends) die Hauptmahlzeit in ihrer Wohnung einnehmen. Von den 38 %, welche diese noch zu Mittag halten, thun es nur 12,8 % in der Wohnung, dagegen 16,85 % in der Fabrik, 5,25 % in Speisewirthschaften und 3,1 % an verschiedenen anderen Orten. Die letzteren Gruppen sind allerdings meist Frauen ohne Familie. Zur Vertretung oder wenigstens Hülfeleistung im Haushalte konnte von 21,4 % der Frauen in der III. Inspektion und

in der I. von 8,5 % (15 % im Durchschnitt) eine Verwandte herangezogen werden. Große Noth macht die Erziehung und Verpflegung der Kinder. Können diese einer solchen älteren Verwandten überlassen werden, so mag der Zustand noch am günstigsten sein. Von 732 Kindern unter 12 Jahren fand die III. Inspektion auf diese Weise 31 % versorgt. Zu verwandten Familien wurden 21 % während der Arbeitzeit geschickt, 11 % waren fremden Leuten und 7 % Spielschulen und dergleichen übergeben. In der Wohnung sich selbst überlassen wurden endlich nicht weniger als 30 % dieser Kinder. Von 566 Müttern hatten sich 67 oder 11,8 % der Erziehung durch dauernde Fortgabe der Kinder entledigt. Die anderen Inspektionen machen ähnliche Angaben. Die Aerzte bestätigen aus ihrer Erfahrung diese schlimmen Zustände. Sie betonen, daß sich die Frauen nicht nur den Tag über ungenügend nähren, sondern auch Abends die Mahlzeit oft nur mangelhaft zubereiten. Die Frauen leiden darunter um so mehr, als sie dann sehr ermüdet sind und deshalb auch mangelhaft verdauen.... Die Wohnungen und die Kinder fanden die Aerzte oft im vernachlässigten Zustande.«

Nur 1 184 von den 2 104 verheiratheten Frauen des Bezirkes **Liegnitz** haben Kinder, und zwar zusammen 1 832. Von diesen sind nach einer Aufstellung des Aufsichtsbeamten 13 % auf sich selbst angewiesen; 47,5 % befinden sich unter Aufsicht von Verwandten, 4,3 % in der Kinderbewahranstalt und 35 % in Pflege fremder Leute. »Solche Pflege nehmen größtentheils ältere Frauen wahr, um damit etwas für ihren Unterhalt zu gewinnen. Für ein Kind werden wöchentlich 3 Mark gezahlt. Es leuchtet ein, daß unter diesen Umständen den Kindern wenig sorgende Liebe entgegengebracht wird und von einer guten Erziehung wohl selten die Rede sein kann. Im Gegentheile, diese Kinderherzen verfallen nur zu oft der Selbstsucht ihrer Pflegerinnen; sie werden vergiftet und ihnen Eltern- und Vaterlandsliebe geraubt. Sonntags besuchen gewöhnlich die Eltern ihre Kinder bei der Pflegefrau und überreichen dieser sehr häufig die üblichen Geschenke. So aber lernen die Eltern ihre Kinder und die Kinder ihre Eltern nicht kennen; es kommt nie zu einem rechten herzlichen Verhältnisse zwischen beiden Theilen.« Derselbe Aufsichtsbeamte hebt lobend hervor, »daß zuweilen auch Arbeiterfamilien angetroffen werden, wo sowohl die Wohnung als auch die Kinder ordentlich und sauber aussehen, obgleich die Mutter Tag für Tag zur Fabrik auf Arbeit geht; die Hingabe und der rührende Fleiß einer solchen Frau sind um so größerer Anerkennung würdig«.

Nach den im Bezirke **Magdeburg** gesammelten Beobachtungen ist es nicht zu befürchten, daß das mütterliche Gefühl der Frauen gegen ihre Kinder durch das ständige Fernsein vom Hause abgestumpft wird: »fast stets sprechen die Mütter ihr lebhaftes Bedauern darüber aus, daß sie für ihre Kinder nicht selbst sorgen konnten. In diesem Mangel einer ordentlichen Kindererziehung sowie in der Einwirkung der Fabrikarbeit der Frau auf das gesammte häusliche und Familienleben liegen überhaupt die wesentlichen Schäden dieser Arbeit.« Des Weiteren berichtet aber derselbe Aufsichtsbeamte, daß die Erziehung der Kinder, deren Mütter in der Fabrik arbeiten, nach dem Urtheile von Schulleitern und Geistlichen in kleineren Industriestädten, wo man über die Verhältnisse der Eltern in der Regel ziemlich gut unterrichtet sei, keineswegs so

mangelhaft sei, wie man es sich zunächst vorstelle: »Erfahrene Lehrer versichern im Gegentheile, daß sich gerade diese Kinder manchmal recht vortheilhaft vor den Kindern anderer Arbeiterfamilien auszeichnen; sie seien ordentlicher, sauberer, besser genährt. Betreffs der älteren Kinder wird sogar rühmend hervorgehoben, daß sie schon verhältnißmäßig viel Ueberlegung bekundeten; eine Folge der Selbständigkeit, zu der sie schon frühzeitig bei der Wartung der jüngeren Geschwister und der Besorgung der Geschäfte des Haushalts erzogen werden. Der Lehrer könne auch bei seiner Wirksamkeit auf das rege Interesse der Eltern, besonders der Mütter rechnen, denen daran liegt, daß die Kinder etwas Ordentliches lernen, damit sie später ein besseres Fortkommen finden. Diese besseren Ergebnisse der Erziehung sind zweifellos darauf zurückzuführen, daß zu dem Ergreifen und der Durchführung des Entschlusses der Frau, sich durch Aufnahme der Fabrikarbeit an dem Kampfe ums Dasein zu betheiligen, und damit den Angehörigen ein besseres Loos zu schaffen, eine gewisse sittliche Energie gehört und daß deshalb solche Frauen sittlich häufig höher stehen als andere, die sich mit der Wartung der Kinder und der Instandhaltung des kleinen Haushalts begnügen, im Uebrigen aber stumpf alles Elend über sich ergehen lassen, ohne den Versuch zu machen, es durch eigene Thätigkeit zu mildern. Die Ansprüche, die an eine in der Fabrik arbeitende verheirathete Frau gestellt werden, sind nicht gering, und was solche Frauen häufig leisten, verdient geradezu Bewunderung. Des Morgens, vor dem Gange zur Fabrik, muß sie das Frühstück für die Familie besorgen und das Mittagmahl vorbereiten, bei dessen Fertigstellung ihr wesentlich der hier allgemein gebräuchliche Grudeofen zu statten kommt. In der Mittagpause und, wenn die räumliche Entfernung der Wohnung von der Fabrik es gestattet, auch in den übrigen Pausen, müssen Wirthschaftsangelegenheiten erledigt werden. Des Abends werden dann in der Regel die erforderlichen Reinigungsarbeiten vorgenommen, während das Flicken, Stopfen, Ausbessern der Wäsche und der Kleidung den Sonntag in Anspruch nimmt. Viele Frauen bringen es auf diese Weise fertig, den Mann die Abwesenheit der Hausfrau wenig empfinden zu lassen. Es würde trotzdem zweifellos ein großer Gewinn für die Häuslichkeit sein und im Interesse der Kindererziehung liegen, wenn derartige Frauen einen lohnenden Erwerb hätten, der ihnen gestattete, zu Hause zu bleiben.«

Im Bezirk **Erfurt** müssen 3 308 Kinder, von denen 1 093 noch nicht, 1 144 aber gerade schulpflichtig waren, der regelmäßigen Aufsicht und Erziehung der Mutter entbehren. Dieser Uebelstand wird, wie der Berichterstatter bemerkt, »auch durch die im Bezirke von Diakonissinnen vortrefflich geleiteten Bewahranstalten und durch die allgemein in selbstloser Weise gewährte Unterstützung der Fabrikfrauen durch die Nachbarfrauen nicht ganz gehoben. Für die Zubereitung und Einnahme eines guten Mittagessens ist auch die Zeit von $1^1/_2$ Stunden zu kurz, selbst wenn alle Vorbereitungen am Morgen schon getroffen sind, da doch Hin- und Rückweg abgerechnet werden muß. Vielfach setzt zwar auch hier die Unterstützung der Nachbarinnen ein. Ein selbständiges Hauswesen hatten nach der Tabelle 1 265 Frauen zu besorgen, während dies in 616 Familien durch Verwandte, hauptsächlich Eltern geschah. In Langensalza holten 30 Frauen das Mittagessen zum Preise von 30 bis 50 Pfennig aus einem Gasthofe.« —

Der Aufsichtsbeamte zu **Hannover** betont gleichfalls in erster Linie, daß durch die Fabrikbeschäftigung der Frauen die Ernährung und Erziehung der Kinder leidet. Von 1 752 Frauen mit Kindern bis zu 6 Jahren (= 42 % aller Verheiratheten; darunter 825 mit Kindern unter 2 Jahren) lassen 1 645, und zwar 862 Frauen gegen Entgelt, ihre Kinder beaufsichtigen: »In etwa 107 Fällen fehlt es also an einer geordneten Beaufsichtigung der Kinder. Wie oft unter den 1 645 Fällen, wo eine Aufsicht stattfindet, diese auch wirklich genügt, konnte natürlich nicht festgestellt werden. Mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo die Beaufsichtigung durch gut eingerichtete Bewahranstalten erfolgt, darf ohne allzu großen Pessimismus angenommen werden, daß die eigene Aufsicht der Mutter nicht oder doch nur in seltenen Fällen wirklich ersetzt wird. Auch der frühe Beginn der Arbeit ist nachtheilig für das Familienleben. Vielfach muß die Frau, weil die Mittagpause zu kurz ist, das Essen schon früh Morgens vorbereiten und vielleicht noch die Kinder dorthin bringen, wo sie tagsüber bleiben sollen; sie muß also selbst schon etwa um 4 Uhr aufstehen, oder sie kocht, um länger ausschlafen zu können, das Mittagessen schon am Abend vorher, nicht zum Besten der Verdaulichkeit der Speisen. Manche Familien sind in Folge dieser Uebelstände auch lediglich auf Kartoffeln, Hering, Kaffee u. s. w. angewiesen, eine Nahrung, die besonders den kleinen Kindern dauernd nicht zuträglich ist.«

Aus **Münster** wird berichtet, in sittlicher und erziehlicher Hinsicht werde »das Familienleben dadurch gefährdet, daß die Frau und Mutter durch die stete Fabrikarbeit der Pflege des Hauswesens und der Kinder entzogen wird. Im Hause zeigt sich bald die größte Unordnung und Unreinlichkeit, der Aufenthalt in der Wohnung wird unbehaglich und außerdem wird ansteckenden Krankheiten Vorschub geleistet. Der von der Arbeit heimkehrende Mann findet keinen geheizten Raum, keine warme Kost; er zieht den Aufenthalt in der Schenke vor, das Familienleben geht zu Grunde, die Kinder werden vernachlässigt, und es erwächst ein an Geist und Körper kränkelndes Geschlecht. Oft werden die Kinder während der Arbeit benachbarten Familien oder einer Bewahranstalt übergeben.«

Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Arnsberg** ist die mangelhafte Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder »einer der wundesten Punkte bei der Beschäftigung der Frauen. In dieser Hinsicht liegen aber die Verhältnisse im Bezirke nicht besonders ungünstig; jedenfalls nicht so, daß Anlaß zu besonderen gesetzgeberischen Maßnahmen wäre. Die Kinder werden meist durch Verwandte, durch Mitbewohner des Hauses, durch halberwachsene Geschwister oder in Kinderbewahrungsanstalten beaufsichtigt. Nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen bleiben die kleineren Kinder ganz ohne Aufsicht.«

Im Berichte für den Bezirk **Cassel** wird ausgeführt, daß die Ansprüche, welche die häuslichen Arbeiten nach der Fabrikarbeit an die Frauen stellen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sehr verschieden sind. Es hat sich ergeben, »daß von 856 noch nicht schulpflichtigen und 804 schulpflichtigen, von zusammen 1 660 Kindern dieser Arbeiterinnen 1 011 Kinder durch Verwandte der Frau oder des Mannes gepflegt werden, 148 Kinder durch Hausbewohner und 170 in Kleinkinderbewahranstalten beaufsichtigt wurden. 9 Kinder sind in Waisenhäusern und anderen Anstalten unter-

gebracht und 33 in besondere Pflege gegeben worden. Die übrigen Kinder werden entweder von dem Manne, der in der Wohnung sein Handwerk betreibt, beaufsichtigt, oder sie werden ohne Aufsicht gelassen, was vorwiegend von den schulentlassenen gilt, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Obwohl die Mehrzahl der Kinder bei den Verwandten, den Großeltern und Geschwistern der Arbeiterinnen Aufnahme gefunden hat und diese Unterbringung gegenüber den übrigen Pflegestellen den Vorzug verdient, so lassen die großen Zahlen ... doch den Uebelstand erkennen, daß den Kindern die elterliche Zucht und Ordnung fehlt. Hierdurch wird die natürliche Liebe der Kinder zu den Eltern und Geschwistern, wie sie für das Volkswohl nöthig ist, nicht gefördert; nicht selten tritt Unbotmäßigkeit an die Stelle des den Eltern geschuldeten Gehorsams, und der junge Arbeiter trennt sich von der Familie, sobald er im Stande ist, sich selbst zu ernähren. Während der Weiterentwickelung der Jugend geht unter diesen Verhältnissen die von der Schule in die Kinder eingepflanzte Religion und Vaterlandsliebe bald vollständig verloren.«

Für den Bezirk **Düsseldorf** werden die Fälle als nicht selten bezeichnet, »in denen Fabrikbeschäftigung der Frau allen Angehörigen der Familie erhebliche Nachtheile in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung bereitet. Besonders schwer wiegen diese, wenn der Haushalt, die Ueberwachung, Pflege und Erziehung der Kinder unter der Fabrikarbeit der Frau leidet. Das gesammte Familienleben, die körperliche und geistige Entwickelung der heranwachsenden Jugend erscheint dann aufs Ernstlichste gefährdet, und mancher dunkle Punkt in unseren gegenwärtigen sozialen Zuständen entsteht und wächst auf dem Boden solcher Verhältnisse. Hier liegt der Schwerpunkt der Gefahren und Schäden, welche die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen im Gefolge hat. Wenn für die vollständige Beseitigung dieser Mißstände ein gangbarer, vor neuen Gefährdungen geschützter Weg zunächst wohl nicht zur Verfügung steht, so dürfte sich doch im Einzelfalle sehr oft die Gelegenheit darbieten, helfend, bessernd und lindernd einzuwirken.«

Der Aufsichtsbeamte zu **Aachen** weist darauf hin, daß die nachtheiligen Folgen der Fabrikarbeit verheiratheter Arbeiterinnen für das Familienleben und in sittlicher Beziehung in zutreffender Weise von Professor Dr. Hitze auf S. 11 ff. des 1. und 2. Heftes im Jahrgang 1898 »Arbeiterwohl« dargelegt worden seien. Dieser Schilderung müsse für den Bezirk Aachen beigetreten werden: »Der christlich-soziale Textilarbeiterinnenverein für Aachen und Umgegend legt die Erfahrungen und Ansichten seiner Mitglieder — also der Arbeiterinnen selbst — in folgenden, gewiß zutreffenden Sätzen nieder: 1. Die Gesundheit der Frau muß durch die beständige starke Anspannung des Körpers schweren Schaden leiden, insbesondere zu der Zeit, wo die Frau einem Ereigniß entgegensieht, oder in den ersten Monaten nach ihrer Niederkunft, wo der Körper die alte Widerstandsfähigkeit noch nicht wieder erlangt hat. 2. Das Hauswesen wird wegen der Fabrikarbeit der Hausfrau vernachlässigt; es muß zurückgehen und das Haus verliert für die Familienmitglieder immer mehr den Charakter eines ‚häuslichen Herdes'. Der Aufenthalt in der Familie wird schließlich dem Manne zur Qual und die Folge ist der ständige Besuch von Wirthschaften, die dadurch herbeigeführte stärkere Inanspruchnahme des Ein-

kommens und der Niedergang der Familie. 3. Die Kinder einer solchen Familie können natürlich nicht die für das ganze spätere Leben so nothwendige Erziehung durch die Mutter selbst erhalten. Die Folge wird sein, daß die Geistesrichtung dieser armen Kinder das ganze Leben hindurch ungünstig beeinflußt wird, was sich wohl am besten daraus ergiebt, daß diese im späteren Leben am Ersten zu Vergehen geneigt sind«. Der Aufsichtsbeamte hat festgestellt, daß die Beaufsichtigung der Kinder in 669 Fällen durch Familienangehörige, in 261 Fällen durch Pflegefrauen oder Nachbarn und in 114 Fällen durch Kinderbewahranstalten erfolgt: »Die Pflegefrauen, meistens in sehr ärmlichen Verhältnissen lebende ältere Frauen, die sich durch die Pflege fremder Kinder einen Verdienst zu verschaffen suchen, nehmen mehrere Kinder verschiedener Frauen während der Arbeitzeit bei sich auf und sorgen für Pflege und Ernährung. Das wöchentliche Pflegegeld schwankt zwischen 2,25 *M.* und 4,50 *M.* für das einzelne Kind, je nach dem Alter. Eine Fabrikarbeiterin bezahlte z. B. für ihre beiden 3 Monate und $1\frac{1}{2}$ Jahr alten Kinder zusammen 4,40 *M.* wöchentlich, d. h. 75 Pf. für den Tag. Daß unter diesen Umständen bei dem hier üblichen Preise von 20 Pf. für das Liter Milch die Pflegefrauen ihren Pfleglingen nicht annähernd genügend von diesem Nahrungsmittel geben werden, liegt auf der Hand. Es ist jedoch nicht nur die mangelnde mütterliche Fürsorge, die diesen Kindern fehlt; es muß auch der Umstand im höchsten Maaße nachtheilig wirken — und das trifft auch auf die den Kinderbewahranstalten übergebenen zu —, daß sie im zartesten Alter früh Morgens aus dem Schlafe geweckt, bei Wind und Wetter über die Straße getragen werden müssen. Unter diesen Pflegekindern soll denn auch, wie aus den Kreisen der Arbeiter versichert wurde, eine sehr große Sterblichkeit herrschen. Daß die schulpflichtigen Kinder von ihren Müttern vielfach als überhaupt nicht mehr der Aufsicht bedürfend angesehen werden, habe ich bei gelegentlicher Befragung der Arbeiterinnen erfahren. Auf meine Frage, wo die Kinder außerhalb der Schulzeit während der Abwesenheit der Mutter bleiben, bekam ich meistens die Antwort: ‚Die Kinder wissen ja, wo der Schlüssel zur Wohnung ist!‘ In dem vorher angeführten Beispiele verdient die verheirathete Arbeiterin 9 bis 10 *M.* wöchentlich. Hiervon giebt sie die Hälfte für die Pflege ihrer kleinsten Kinder aus. Es ist ganz zweifellos, daß, wenn sie gelernt hätte und verstände, einen Haushalt richtig zu führen, ihre Thätigkeit im eigenen Heim ihrer Familie viel mehr einbringen würde als die geringe Summe von 4,50 *M.*, welche ihr wöchentlich von dem Verdienst überbleibt.« Der Vorstand der Ortskrankenkasse I in Aachen — für die Betriebe der Textilindustrie — äußert sich in folgender Weise: »Das größte Elend, welches bei der Beschäftigung von verheiratheten Frauen in den Fabriken entsteht, rührt daher, daß die Frauen keine haushälterische Vorbildung haben, und es wird sich empfehlen, daß sie in den Jahren von 14 bis 16, wo sie noch wenig beschäftigt sind, in dieser Richtung hin ausgebildet werden. Im Allgemeinen gehen die Frauen aus Gewohnheit zur Fabrik, da sie selbst keine Kenntniß vom Hauswesen haben und bei ihrer mangelhaften Vorbildung auch dem Hauswesen nicht vorstehen können; der Lohn, den sie in der Fabrik verdienen, wird in den meisten Fällen, wo es sich um eine große Familie handelt, an Kosten für die Verwahrung der Kinder und

Führung des Haushalts wieder ausgegeben. Denn man kann nicht annehmen, daß eine Frau, die den ganzen Tag in der Fabrik gearbeitet hat, noch Lust und Zeit hat, sich dem Hauswesen in richtiger Weise zu widmen. Uebelstände, wie nachlässige Kleidung, Unordnung und Schmutz in der Wohnung, mangelhafte Körperpflege u. s. w. sind häufige Erscheinungen in den Arbeiterfamilien, wo die Frauen zur Fabrikarbeit gehen. Selbst die Gesundheit der Erwachsenen ist gefährdet, wenn in den beschränkten Wohnungen nach der Arbeit am Abend gewaschen werden muß, und es wird der Mann hierdurch zum Wirthshausbesuche veranlaßt. Diese Momente zusammengenommen führen dazu, daß der Verdienst der verheiratheten Frauen mit großem Hausstande vollständig durch besondere Ausgaben ausgeglichen wird und eine Beschränkung der Fabrikthätigkeit keine wesentlichen Nachtheile nach sich ziehen würde.«

Im Bezirke der **Oberpfalz** haben die Umfragen, »wer in Abwesenheit der Mutter die kleinen und noch schulpflichtigen Kinder versorgt, beaufsichtigt und erzieht, ergeben, daß in allen Fällen hier eine gewisse Vorsorge wohl getroffen ist, indem die Verpflegung, Beaufsichtigung 2c. den Großmüttern, Großvätern, Schwiegermüttern, Tanten oder älteren Kindern der Arbeiterfrau übertragen war. Nur in fünf Fällen war die Aufsicht über die Kinder den Hausleuten zugemuthet worden; eine Familie gab die Kinder zu den Großeltern nach Thüringen, eine andere in eine Kinderbewahranstalt zur Aufsicht. Es ist gewiß nicht zu bezweifeln, daß Großmütter, Schwiegermütter oder Tanten, wenn sie noch gut bei Jahren und selbst gesund sind, die Versorgung und Erziehung an Stelle der Mutter und im Sinne dieser übernehmen können; auch älteren Geschwistern wird in Einzelfällen diese Sorge übertragen werden können, sowie gutherzigen Hausleuten, wenn sie Interesse für die Arbeiterfamilie haben. Ob jedoch in allen Fällen die aufgestellten Vertreter der Mütter geeignet sind, die Erziehung richtig zu leiten und die Kinder vor Verwahrlosung in geistiger und moralischer Beziehung zu schützen, dürfte doch kaum mit Sicherheit anzunehmen sein. Zum Mindesten wird eine gewisse Entfremdung und Lockerung des Bandes der Liebe und Anhänglichkeit zwischen Kindern und Müttern zu befürchten sein.«

Von den im Bezirke **Schwaben** beschäftigten Frauen sind rund 40 % (darunter 17 Wittwen) kinderlos; »ein kleiner Theil hat bereits erwachsene Kinder, der Rest muß für Kinder sorgen, deren Zahl sich zwischen 1 bis 8 bewegt. Die Mehrzahl der Frauen hat, abgesehen vom Sonntage, nur die frühen Morgenstunden und den Abend zur Besorgung des Haushalts übrig. Diese sind denn auch gezwungen, ihre Kleinen fremden Leuten (gegen eine wöchentliche Entschädigung von 1,50 bis 5 *M.*) in Wart und Pflege zu geben oder Tags über in Krippen- und Kinderbewahranstalten, Kindergärten oder auf dem Lande bei Nachbarn 2c. 2c. (gegen Entrichtung von 60 bis 80 Pf. pro Woche, bis 20 Pf. pro Tag) unterzubringen. Größere Kinder bleiben meist sich selbst überlassen. Diejenigen Frauen, welchen die häuslichen Pflichten von Eltern oder Verwandten abgenommen werden, sind in der Minderzahl. Zuweilen liegt in Abwesenheit der Frau die Leitung des Hauswesens in Händen des durch Invalidität oder infolge seines Berufes zu Hause weilenden Ehemannes oder größerer Töchter. In Ausnahmefällen ist zu diesem Zwecke eine fremde Person gegen mäßige Bezahlung

engagirt. Wo nicht eine eigene Person mit Leitung des Haushaltes und gegebenenfalls mit der Pflege und Beaufsichtigung der Kinder betraut ist, bedeutet die zweifache Thätigkeit der Frau, als ‚Hausfrau und Fabrikarbeiterin‘, eine zu große Inanspruchnahme der Kräfte und muß so schädigend auf den Gesundheitszustand der Frau einwirken. Die kurze Mittagpause ermöglicht zudem nur selten die Zubereitung einer entsprechend kräftigen Mahlzeit. Nur zu oft tritt deßhalb an Stelle der Hausmannskost das theuere und weniger nahrhafte Wirthshausessen oder kalte Küche und Bier. Magenkatarrhe und Verdauungsstörungen sind dann meist für die ganze Familie Folgen solcher Ernährungsweise. Daß die Kinder außerdem auch unter dem Mangel an Pflege leiden, steht außer Zweifel. Ebenso fehlt denselben zu Hause das gute Vorbild, durch welches bei ihnen der Sinn für Reinlichkeit, Häuslichkeit und Ordnungsliebe geweckt würde. Darunter, daß die Kinder sich selbst überlassen sind, leidet sehr oft die Zuneigung zu den Eltern und das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit diesen. Frauen, welche schon von frühester Jugend an die Fabrikarbeit aufnehmen mußten, mangelt häufig infolge ungenügender Vorbildung — im Hause und in der Schule — die Lust zum Hausfrauenberufe. Dagegen kommt es öfter vor, daß solche Frauen einen Theil des Verdienstes, zu dem sie selbst beigetragen, ohne Rücksicht auf etwaige andere dringende Ausgaben, zur Befriedigung persönlicher Neigungen verwenden.«

Der Aufsichtsbeamte zu **Leipzig** bemerkt, die Fabrikthätigkeit der Frau wirke »zweifellos nachtheilig auf das Familienleben und die Erziehung der Kinder ein. Besonders fühlbar wird dies in den Fällen, wo den Kindern tagsüber für die Mutter eine geeignete Pflegerin nicht geboten werden kann. Es führt dies häufig zu Härten in der Erziehung und zur Entfremdung zwischen Eltern und Kindern. Als segensreiche Einrichtungen erweisen sich bei der Zunahme der Frauenthätigkeit in Fabriken die ins Leben gerufenen Kinderbewahranstalten, welche jedoch vorwiegend in industriereichen Orten anzutreffen sind und deren Wohlthat seitens der erwerbenden Eltern vielfach noch gar nicht genügend gewürdigt wird. Im gewerblichen Westen Leipzigs stellen sich ältere Frauen die Aufgabe, gegen geringes Entgelt Arbeiterkinder während der Thätigkeit ihrer Eltern in der Fabrik tagsüber zu überwachen. Ein Ersatz für die mütterliche Pflege und Erziehung ist damit jedoch auch hier kaum geschaffen.«

Im Berichte für den Bezirk **Zwickau** wird besonders betont, daß die in der Fabrik beschäftigten Frauen »aus Mangel an Zeit nicht in der Lage sind, schmackhafte und bekömmliche warme Speisen zuzubereiten, so daß Mann und Kinder Mittags nur kalte Speisen oder im günstigsten Falle am vorhergehenden Abend gekochtes und vor der Mahlzeit aufgewärmtes Essen erhalten. Die hierüber befragten Krankenkassenärzte gaben an, daß ein nicht unerheblicher Theil der bei Fabrikarbeitern anzutreffenden Erkrankungen der Verdauungsapparate durch die mangelhafte Zubereitung der warmen Speisen und durch die Bevorzugung der kalten Speisen verursacht wird.«

Der Aufsichtsbeamte für den Bezirk **Plauen** hat ähnliche Erfahrungen gemacht und berichtet insbesondere, die Aerzte seien »sehr oft« gezwungen, ganz genaue und wiederholte Anweisungen, z. B. über die Zubereitung

der einfachsten Krankensuppen, zu geben. Von einigen derselben wurde bemerkt, daß infolge des verhältnißmäßig häufigen Essens von rohem gehackten Fleisch auch viele Arbeiter an Bandwurm leiden. Kommen Mann und Frau Abends nach Schluß der Arbeit nach Hause, so entbehrt der Mann manches in dem Haushalte, was das Heim erst zu einem wohnlichen und behaglichen gestaltet; er vermißt öfters die nöthige Ordnung und Reinlichkeit; er ist manchmal gezwungen, selbst mit Hand anzulegen, damit die Wirthschaft nur einigermaßen in Stand gehalten wird. Daß es dann, besonders wenn die Frau in der Führung des Haushaltes überhaupt zu wünschen übrig läßt, hin und wieder zu Vorwürfen und kränkenden Worten kommt, ist nicht verwunderlich. Der eheliche Friede in einem solchen Haushalte ist dann sehr bald gestört und der Mann sucht sich anderswo für die unerfreulichen häuslichen Zustände zu entschädigen. Schließlich sei noch eine Beobachtung angeführt, die besonders von den Aerzten gemacht wurde, die ja infolge ihrer Berufsthätigkeit am meisten Gelegenheit haben, das Familienleben zu beobachten. Es wurde übereinstimmend hervorgehoben, daß diejenigen Arbeiterfrauen, denen ein sittlicher gesunder Sinn innewohnt bezw. anerzogen wurde, die von Jugend auf an Häuslichkeit und Sauberkeit gewöhnt wurden, besonders auch diejenigen, die vor ihrer Verheirathung nicht in Fabriken, sondern im Hause als Dienstmädchen thätig waren, auch dann ihre Hauswirthschaft in ordentlichem und reinlichem Stande zu halten, ihren Angehörigen ein wohnliches und angenehmes Heim zu bereiten wissen, wenn sie in Fabriken beschäftigt sind, während diejenigen, deren Erziehung nach dieser Richtung zu wünschen übrig ließ, die insbesondere bereits nach der Schulentlassung in Fabriken thätig waren, ihre Hausfrauenpflichten auch dann vielfach vernachlässigen, wenn sie ihre ganze Zeit diesen Pflichten widmen können. Bezüglich der Erfahrungen, welche die Schule mit diesen mangelhaft beaufsichtigten Kindern gemacht hat, wurden die Direktoren der niederen Schulen in den Städten Plauen und Reichenbach um Auskünfte ersucht, die in bereitwilligster Weise ertheilt worden sind. 4 Schulen gaben die Zahl der außer dem Hause beschäftigten Mütter, deren Kinder die betreffenden Schulen besuchen, auf zusammen 381 an, während 3 Schulen die Zahl der Kinder, deren Mütter als Fabrikarbeiterinnen thätig sind, auf zusammen 517 beziffern. Einer der Direktoren gab über das Verhalten und Betragen dieser Kinder Folgendes an: „Bei 45 Kindern von 285, deren Mütter in Fabriken beschäftigt sind, wird schlechtes Betragen, Mangel an Fleiß, Unreinlichkeit u. s. w. direkt auf den Mangel mütterlicher Aufsicht zurückgeführt; bei den anderen Kindern war dieser Nachweis nicht zu führen.“ Ein anderer schreibt: „Im Ganzen läßt sich behaupten, daß ein verhältnißmäßig großer Theil der zu Pflichtvernachlässigungen, Trägheit, muthwilligen Schulversäumnissen, Unredlichkeiten, Unsittlichkeiten neigenden Kinder aus solchen Familien stammt, in denen die Mutter außer dem Hause beschäftigt ist; anderentheils giebt es aber auch aus letzteren Familien viele Kinder, die in keiner Beziehung etwas zu wünschen übrig lassen, während es auch leider in anderen Familien viele giebt, die durchaus nicht befriedigen. Nur bei den Kindern in der Hülfsschule (Abtheilung für minderbegabte Kinder mit 103 Zöglingen), deren Mütter in Fabriken arbeiten, ist das Resultat in jeder Beziehung ein ungünstiges und läßt sich wohl in

vielen Fällen auf die Entziehung der Mutter aus der Familie zurückführen.' Ein dritter der Direktoren schreibt hingegen Folgendes: ,Bemerkt sei noch, daß irgendwelche nachtheilige Beobachtungen an den Kindern, deren Mütter den ganzen Tag in der Fabrik bezw. in einem Geschäfte thätig sind, durchaus nicht zu machen sind. Ich habe diese Frage wiederholt an die Klassenlehrer gestellt und immer eine verneinende Antwort erhalten.' Die übrigen der befragten Direktoren lassen sich mehr allgemeiner aus, doch geht aus den Aeußerungen aller hervor, daß, wenn auch manche Mißstände aus fehlender oder zu wenig strenger häuslicher Aufsicht nicht in Abrede zu stellen sind, dieselben doch nicht so augenfällig häufig auftreten, als man vielfach zu glauben geneigt ist.«

Im Berichte für den Bezirk **Württemberg** II wird betont, »daß nach den unmittelbaren Erhebungen der Gewerbe-Aufsichtsbeamten unter den befragten 223 Frauen 16 sich befanden, die zusammen 31 Kinder unter 14 Jahren während ihrer Abwesenheit in der Fabrik sich selbst überließen. Dabei sind diejenigen Kinder dieser Frauen nicht mitgezählt, welche außerdem bei Verwandten, Freunden oder Bekannten, theils ohne, theils gegen Kostgeld untergebracht sind oder wenigstens unter deren Aufsicht stehen, ferner nicht diejenigen Kinder, die von Geschwistern über 14 Jahre beaufsichtigt werden. Die Aufsicht, welche Verwandte, mitunter auch Hausgenossen oder Nachbarn gegen geringes Entgelt oder aus Gefälligkeit den ihnen anbefohlenen Kindern angedeihen lassen, wird in manchen Fällen nicht hoch zu bewerthen sein. Häufig kommt es, selbst wenn die Kinder einer ordentlichen Unterkunft sich zu erfreuen haben, vor, daß die Kinder ihre Eltern die Woche über nur flüchtig sehen oder gar nur den Sonntag bei ihnen zubringen, so daß das herzliche Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, wie es durch das Aufwachsen im Schooße der Familie gezeitigt wird, häufig nicht recht aufkommen kann, mitunter sogar eine Entfremdung zwischen beiden Theilen Platz greift. Die Folgen dieser Beeinträchtigung des Familienlebens treten nicht selten zunächst in der häufig wahrnehmbaren Verweigerung des Gehorsams den Eltern gegenüber, zumal wenn es diesen wegen mangelnder Erfahrung in der Kindererziehung an der nöthigen Autorität gebricht, hervor und kommen in schlimmeren Fällen in der Zuchtlosigkeit vieler jugendlicher und minderjähriger Arbeiter, über welche von zahlreichen Arbeitgebern mit Recht schwere Klage geführt wird, noch weiter zum Vorschein«.

Nach den Ausführungen des Aufsichtsbeamten für den Bezirk **Baden** liegen »die Nachtheile der Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken ganz vorzugsweise, und zwar für die Arbeiterinnen aller Industriezweige mit Ausnahme der Cigarrenindustrie, auf dem Gebiete des wirthschaftlichen und des Familienlebens. Die Verpflichtungen einer verheiratheten Arbeiterfrau mit einer nur mäßigen Anzahl von Kindern sind außerordentlich groß, wenn das Hauswesen nur einigermaßen in Ordnung gehalten werden soll. Die Arbeiterfrau hat den ganzen Haushalt zu führen, Wohnung, Hausrath und Kleidung rein und in guter Ordnung zu halten. Bei den beschränkten Mitteln einer Arbeiterfamilie sollte jeder kleine Mangel und Schaden möglichst schnell ausgebessert werden, damit die Sachen so lange als thunlich halten und Neuanschaffungen hinausgeschoben werden. Sie hat ferner zu

kochen, was deßwegen besondere Ueberlegung und Zeit in Anspruch nimmt oder doch nehmen sollte, weil es darauf ankommt, bei der bescheidenen Bemessung des Budgets den Familienangehörigen ein nahrhaftes Essen mit verhältnißmäßig geringen Kosten zu bereiten. Aber auch für die Erziehung der Kinder sollte sie doch noch etwas Zeit übrig haben. Man kann sich wenigstens über Verrohung der Jugend so lange nicht mit Recht beklagen, als beide Eltern zur Fabrik gehen müssen und die Kinder vielfach wild aufwachsen. Die Annahme ist auch nicht ausgeschlossen, daß dieses wilde Aufwachsen vieler Arbeiterkinder mit dazu beiträgt, daß die im jugendlichen Alter begangenen Vergehen und Verbrechen in der Zunahme begriffen sind. Allen den obengenannten Verpflichtungen kann eine Arbeiterfrau nicht genügen, die den ganzen Tag in regelmäßiger Beschäftigung außerhalb des Hauses zubringen muß. Sie kann die Wohnung nicht rein und den Hausrath und die Kleidung nicht in Ordnung halten, da sie zur Besorgung des unabweisbar Nothwendigen nur auf den Samstag Abend angewiesen ist, an welchem ihr die Gesetzgebung glücklicherweise Befreiung von der Arbeit schon von $^{1}/_{2}$ 6 Uhr an sichergestellt hat. Die Verwendung auch des Sonntag-Vormittags zu diesen Arbeiten hat abgenommen, ohne aufgehört zu haben, weil seit Einführung der gesetzlichen Sonntagsruhe auch der Anspruch der Arbeiterfrauen an diese etwas zugenommen hat. Unter normalen Verhältnissen hat sie jetzt auch am Samstag-Abend die Zeit, einen großen Theil dieser Arbeiten vorzunehmen. Daß der in der Fabrik beschäftigten verheiratheten Frau eine Bereitung der Mahlzeiten nicht möglich ist, auch wenn sie eine halbe Stunde vor der Mittagzeit aus der Arbeit entlassen wird, bedarf keines weiteren Eingehens. Das Mittagessen muß in solchen Fällen entweder schon am frühen Morgen oder am Abend vorher bereitet werden. Die halbe Stunde, welche den Arbeiterfrauen bestenfalls Mittags zur Verfügung steht, ist gerade nur für das Aufwärmen genügend, wenn die Familie sich nicht nur mit sogenanntem Kaffee als Mittagsmahlzeit genügen will oder kann. Ein schon lange vorher bereitetes Essen ist aber vielfach schwer verdaulich, und soweit Kartoffeln in Frage kommen, oft kaum genießbar. Durch eine solche Lebensweise entwöhnen sich die Arbeiterfrauen überhaupt einer geordneten Führung des Haushalts, auch wenn sie hierzu jemals die Fähigkeit besaßen. Die Bestrebungen, die Arbeiterinnen in der Führung des Haushalts zu unterweisen, können daher nur denen zu gute kommen, die eine Ehe eingehen, in welcher sie nicht zur Fabrikarbeit genöthigt sind. Für die in der Fabrik dauernd beschäftigten Arbeiterinnen müssen diese Bestrebungen unwirksam bleiben, auch wenn sie Gelegenheit hatten, an einem solchen Unterrichte mit Erfolg Theil zu nehmen. Es muß eben gekocht werden, was am wenigsten Zeit erfordert, nicht was am nahrhaftesten ist und was die auf das Essen verwendeten Ausgaben am wirksamsten zur Geltung bringt. Eine derartige Lebensweise führt auch zu dem schon so oft beklagten Mißstande, daß die Ausgaben, mögen sie unter den vorliegenden Umständen auch in jedem einzelnen Falle noch so wenig zu beanstanden sein, doch im Verhältnisse zu dem normalen Arbeiterbudget viel zu hoch sind. Daß solche tiefgehenden wirthschaftlichen Mängel für die Familie auch sittliche Schäden im Gefolge haben, ist zu naheliegend, um ein weiteres Eingehen nothwendig zu machen. Wo eine geordnete

Führung des Haushalts nicht stattfindet, bietet auch die Familie ihren Mitgliedern nicht den nöthigen Anhalt und die Folgen hieraus ergeben sich von selbst. Die Einflüsse, welche ohnedem in den Arbeiterfamilien thätig sind, um den Familienverband zu lockern, erhalten durch ein ungeordnetes Hauswesen eine weitere Verstärkung, anstatt daß sie an einem geordneten Hauswesen ein Gegengewicht fänden. Wir können aber die Nachtheile der Beschäftigung verheiratheter Frauen in den Fabriken wegen des Hinweises darauf nicht gering achten, daß manche Familien kinderlos seien oder daß sie nur erwachsene Kinder hätten, oder daß ältere Verwandte den Haushalt besorgten. Die Fälle, in denen die Hausfrau und Mutter den ganzen Tag im Hause entbehrt werden kann, bilden durchaus nicht die Regel, sondern sie sind seltene Ausnahmen, und die alten Angehörigen, die den Haushalt besorgen, sind sehr häufig Personen, die durch den gleichen, auf ihnen lastenden Druck und durch die Einförmigkeit ihres Lebens stumpfsinnig geworden sind. Es ist dann immerhin ein Glück, daß wenigstens eine zuverlässige Person im Hause ist, aber für eine Erziehung der Kinder eignen sich solche Leute durchaus nicht. In allen Fällen bleibt bei der Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken der Nachtheil bestehen, daß diese Beschäftigung dann am nöthigsten wird, wenn die häuslichen Verhältnisse sie am wenigsten gestatten.«

Im Bezirk **Offenbach**, wo im Ganzen 742 Frauen in Frage kommen, wird 109 Frauen die Sorge für den Haushalt »von einem ihrer Angehörigen, Mutter, Schwiegermutter, Schwester oder erwachsenen Tochter, abgenommen; 54 haben Hülfe durch ebensolche Verwandte, 14 gehen in Kost. Die weitaus meisten der verheiratheten Fabrikarbeiterinnen, 500 an der Zahl, müssen allein für ihren Haushalt sorgen. Viele unter ihnen müssen darum ihre ganze freie Zeit und einen Theil ihrer Nachtruhe opfern, um den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden zu können.«

In dem Berichte für den Bezirk **Ob. Elsaß** wird ebenfalls die mangelhafte Beköstigung der Arbeiterfamilie als eine Folge der Fabrikbeschäftigung der Hausfrau hervorgehoben: »Die Folge dieser Lebensweise ist der Genuß von Alkohol, über dessen steigenden Verbrauch allgemein geklagt wird. Um die kleinen Kinder nicht ganz ohne Aufsicht zu lassen, wenn die Hütung von fremder Seite nicht möglich ist, werden dieselben mit in die Fabrik genommen. Diese Kinder, die oft noch dem Säuglingsalter angehören oder demselben kaum entwachsen sind, müssen sich in der schlechten, staubigen Luft der Arbeitsräume aufhalten, die jeder künstlichen Ventilation entbehren. Der Arbeitgeber glaubt, den Müttern eine Wohlthat dadurch zu erweisen, daß er ihnen gestattet, die Kinder zu beaufsichtigen, bedenkt aber dabei nicht, welchen Schaden das Kind an seiner Entwickelung nimmt. Günstiger gestalten sich diese Verhältnisse, wenn die Haushaltung der Obhut einer Mutter oder sonstigen Anverwandten anvertraut werden kann. Leider sind die Fälle, in denen diese Personen die ganze Arbeit übernehmen können, nur sehr selten; meistens besorgen dieselben nur die Bereitung des Essens und die Wartung der Kinder.«

Als eine besonders bedauerliche Folge-Erscheinung der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen ist nach einer Anzahl von Berichten die große Zahl von

Säuglingserkrankungen sowie die bedeutende Kindersterblichkeit in denjenigen Familien zu nennen, wo die Mutter durch diese Thätigkeit behindert ist, sich der Pflege und Ernährung der Kleinen zu widmen (**Potsdam, Frankfurt a. O., Berlin, Posen, Breslau, Magdeburg, Münster, Oberbayern, Niederbayern, Zwickau, Plauen, Aue, Württemberg** II, **Baden, Gießen, Bremen, Unt. Elsaß, Ob. Elsaß, Lothringen** u. a.). Von denjenigen Aufsichtsbeamten, welche die Gründe dieser Erscheinung erörtern, weisen einige auf die ungünstigen allgemeinen Lebensbedingungen der betreffenden Familien sowie auf die mangelhafte Wartung hin, welche die Kinder in der Regel genießen (**Frankfurt a. O., Berlin, Posen, Breslau, Münster, Düsseldorf, Aachen, Niederbayern, Dresden, Chemnitz, Plauen, Bremen**). So liegt nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Berlin** die Ursache der hohen Kindersterblichkeit in den Arbeiterfamilien hauptsächlich »in der Vernachlässigung der Kinderpflege. Diese wird zum Theil durch die Abwesenheit der Mutter während des Tages veranlaßt, zum Theil aber auch durch mangelhaftes Verständniß. Die Krippen, welche dies zu beurtheilen vermögen, klagen über den letzteren Mangel; mittelbar trägt auch an ihm die Fabrikarbeit die Schuld. Eine Abhülfe könnte zunächst durch möglichste Verbreitung der Krippen geschaffen werden, die selbst in Berlin noch in ganz ungenügender Zahl bestehen. Sie nehmen kleine Kinder jeden Alters von früh 6 Uhr ab gegen geringes Entgelt (z. B. 1,50 *M.* auf die Woche) bis zum Abend auf, versorgen und erziehen sie vorzüglich und tragen namentlich auch zur Belehrung der Mütter bei. Die Kindersterblichkeit wird aber auch durch ausgedehnteren Schutz der Mütter sicherlich vermindert werden. Hirt berichtet, daß in der Dollfußschen Fabrik die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr von 36 bis 38 % auf 25 % zurückging, nachdem den Müttern eine sechswöchige Schonzeit vor und nach der Entbindung gewährt worden war.« — Aus dem Bezirke **Breslau**, wo die Sterblichkeit der Kinder der Fabrikarbeiter außerordentlich groß ist, wird berichtet, daß nach den im Bezirke der Gewerbe-Inspektion Reichenbach vorgenommenen zahlenmäßigen Feststellungen »die Gruppe IX, Textilindustrie, welche den Arbeiterinnen kein Verlassen der Arbeitstätte während der Arbeit gestattet, eine weit größere Kindersterblichkeit aufweist als die Gruppe IV, in der die Natur des Betriebs größere Pausen mit sich bringt, während deren die Mutter sich um die Kinder kümmern kann. Ferner ist ermittelt, daß in den Langenbielauer Betrieben die Zahl der gestorbenen Kinder mit 54 % wesentlich größer als die der überlebenden ist, während in den Reichenbacher Betrieben mit 44 % das umgekehrte Verhältniß besteht. Der Hauptgrund hierfür dürfte in der schlechteren Lebenshaltung und den schlechten Wohnungen in dem schnell emporgewachsenen Industrie-Orte Langenbielau liegen. Leider ließen sich keine ähnlichen Zahlen aus anderen Industrie-Orten beibringen. Es leuchtet aber ein, daß immer die Wohnungsverhältnisse und die Lebenshaltung für das Gedeihen der Kinder maßgebend sein werden.« — Aus einer Gruppe von 95 Arbeiterinnen im Bezirke **Niederbayern** »wurde erhoben, daß ihnen 217 Kinder, sämmtliche im ersten Lebensjahre, gestorben sind an Lebensschwäche, Fraisen, Lungen- und Darmleiden ꝛc., meist in den ersten Wochen und Monaten. Das Gutachten eines Amtsarztes spricht sich nach den Erfahrungen auch über große

Sterblichkeit der Arbeiterkinder, über geringere Lebensfähigkeit der am Leben bleibenden wegen ungenügender Ernährung, mangelnder Pflege und mütterlicher Fürsorge aus.« — Aehnlich äußert sich einer der im Bezirk **Aue** befragten Aerzte schriftlich dahin, »daß nach seinen 8jährigen Erfahrungen als praktischer Arzt die Kindersterblichkeit wesentlich durch die Fabrikbeschäftigung der Mütter erhöht werde, und zwar insofern, als die Pflege der kleinen Kinder alten Großmüttern oder auch unerzogenen Geschwistern obliegt. Auch wendeten diese Mütter, um Nachts von der ermüdenden Arbeit ausschlafen zu können, fast allgemein bei ihren kleinen Kindern, von denen in Folge der Fabrikarbeit die wenigsten an der Brust genährt würden, den sogenannten ‚Beruhigungsthee‘ (alte trockene Mohnköpfe, die in jeder Apotheke zu kaufen sind) an, der sicher, auf die Dauer gegeben, ebenfalls die Kindersterblichkeit erhöhte.« — Als bemerkenswerth wird von dem Aufsichtsbeamten zu **Bremen** das Ergebniß eines Vergleichs zwischen der Sterblichkeit der Kinder, deren Mütter in Cigarrenfabriken arbeiten, und derjenigen Kinder bezeichnet, deren Mütter in der Cigarren-Hausindustrie thätig sind: »Von 300 lebenden Kindern der Cigarren-Fabrikarbeiterinnen kommt auf 6,5 lebende Kinder 1 verstorbenes Kind, während von 538 lebenden Kindern in der Cigarren-Hausindustrie erst auf je 11,2 lebende Kinder 1 verstorbenes Kind kommt.« Die geringere Ziffer in der Hausindustrie erklärt sich, wie der Berichterstatter hinzufügt, aus der entschieden besseren häuslichen Pflege, welche den betreffenden Kindern »der Natur der Sachlage nach von der Mutter zu Theil wird«.

Einige Aufsichtsbeamte beschäftigen sich eingehender mit den Ernährungsverhältnissen der Kinder. Sie machen hierbei darauf aufmerksam, daß die in der Fabrik arbeitende Mutter das Geschäft des Nährens nicht oder doch nur ganz unregelmäßig besorgen kann und daß die den Kindern gereichte künstliche Nahrung, insbesondere wenn sie außerhalb des Hauses verpflegt werden, vielfach recht unzweckmäßig und auch zu dürftig ist (**Frankfurt a. O., Berlin, Breslau, Magdeburg, Münster, Cöln, Niederbayern, Oberpfalz, Plauen, Darmstadt, Mainz, Unt. Elsaß, Lothringen**). Der Aufsichtsbeamte für den Bezirk **Frankfurt a. O.** äußert sich über die künstliche Ernährung der Säuglinge, die vom Augenblick ab eintrete, wo die Mutter wieder zur Arbeit geht, folgendermaßen: »An sich ist gegen die künstliche Ernährung, wenn sie sachgemäß erfolgt, vielleicht wenig einzuwenden; aber um die künstliche Ernährung zu einer solchen zu machen, fehlen der Arbeiterin die nöthigen Kenntnisse und vielfach auch die nöthige Zeit. Auch die Kosten für eine gute, gesunde Milch spielen eine große Rolle, und so ist die künstliche Ernährung meistens sehr mangelhaft und hat viele üble Wirkungen im Gefolge.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Berlin** stellt fest, daß unter den Arbeiterinnen fast keine nährenden Frauen gefunden werden: »Die Aerzte bestätigen mit Bedauern die Feststellungen der Gewerbe-Inspektionen, nach welchen von 63 in 2 Bezirken (Berlin I und III) ermittelten Säuglingen nur einer an der Brust, alle übrigen von Anfang an mit der Flasche ernährt wurden. Für die Kinder wie für die Genesung der Mütter würde es aber vortheilhaft sein, wenn der naturgemäße Vorgang wenigstens in den ersten sechs Wochen ausgeübt würde.« — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Breslau** werden »nur ausnahmsweise die Umstände so

günstig liegen, daß die Mutter ihr Kind während der Fabrikarbeit beaufsichtigen oder gar stillen kann; meistens werden die Kinder mit der Flasche aufgezogen werden müssen. Im günstigen Falle wachsen sie unter der Obhut erwachsener Angehöriger auf, im ungünstigen werden sie Frauen übergeben, die aus der Wartung und Pflege von Kindern ein Gewerbe machen.« — Einer der im Bezirke **Magdeburg** befragten Aerzte theilte mit, »daß das häufige Unvermögen zum Nähren der Kinder wesentlich auf die Fabrikarbeit zurückzuführen sei, weil dabei in Folge der langen Abwesenheit der Frau vom Hause das Geschäft des Nährens zu unregelmäßig erfolge und deßhalb bald die Nahrung ausbleibe«. In demselben Berichte wird bemerkt, die große Sterblichkeit der Kinder sei nach der Meinung einiger vom Berichterstatter befragter Aerzte »vorwiegend darin begründet, daß die Mütter ihre Kinder nicht selbst nähren können, sondern darauf angewiesen sind, sie mit Hülfe der Flasche großziehen zu lassen, wobei sich Brechdurchfälle, Magen- und Darmkatarrhe einstellen. Daß außerdem die Verpflegung, die die Kinder durch Fremde erhalten, nicht die beste ist, steht außer Zweifel, da diejenigen Personen, welche solche Kinder in Aufsicht und Pflege nehmen, von der Vergütung möglichst viel zu ihrem eigenen Nutzen verwenden wollen.« — In gleicher Weise wird aus **Münster** berichtet, einer der befragten Aerzte habe als mittelbare Einwirkung der Fabrikarbeit wahrgenommen, »daß die Säuglinge häufiger an Verdauungsstörungen zu Grunde gehen, weil sie die Mutterbrust entweder gar nicht oder nicht lange genug bekommen. Dies tritt besonders dann ein, wenn sich zu Hause keine Person befindet, die die ordnungsmäßige Pflege der Kinder übernehmen kann.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Cöln** weist darauf hin, daß unter der Uebertragung der Sorge für das Hauswesen an andere Personen insbesondere die Ernährung der Kinder im Säuglings- (und im späteren) Alter leide: »Die Mortalitätsstatistik des Kreises Mülheim a. Rh. weist nach Ansicht des Kreisphysikus eine den allgemeinen Durchschnitt erheblich überschreitende Kindersterblichkeit auf. Es starben von den Neugeborenen im Durchschnitte der 4 letzten Jahre 19,1 % im 1. Lebensalter. Eine auffallend häufige Todesursache ist Brechdurchfall; die daran Gestorbenen sind meist Kinder, die künstlich ernährt worden sind.«

Im Bezirk **Oberbayern** ist die Kindersterblichkeit namentlich bei den in Gummifabriken mit dem Lackiren und Vulkanisiren beschäftigten Arbeiterinnen aufgefallen. Indeß wurde in diesem Bezirk eine große Sterblichkeit »bei Arbeiterkindern auch sonst konstatirt und der unzweckmäßigen Ernährung der Säuglinge zugeschrieben. Hervorgehoben wird ferner in den ärztlichen Berichten als Folge der Frauenarbeit in Fabriken die Vermehrung der Rachitis und Skrophulose.«

Der Aufsichtsbeamte zu **Plauen** führt aus, daß viele Mütter bereits 4 Wochen nach ihrer Niederkunft, nachdem sie vom Arzte das nothwendige Zeugniß erhalten haben, wieder zur Arbeit kommen: »Meist ist das Kind der Pflege von Verwandten, gewöhnlich der Mutter oder Schwiegermutter, überlassen; in den anderen Fällen wird es fremden Frauen gegen eine entsprechende Vergütung übergeben. Daß zunächst das Entziehen der natürlichen Nahrung für das Kind von schädlichem Einfluß ist, ist selbstverständlich.

Ferner leidet aber auch vielfach die körperliche Pflege des Kindes nicht unwesentlich, da die als Pflegerin waltende Großmutter oft schon zu alt und hinfällig oder auch stumpfsinnig ist, um dem Kinde die nothwendige Sorgfalt zu widmen, die fremden Frauen aber, denen die Wartung der Kinder übergeben ist, kein zu großes Interesse an der gesunden Entwickelung derselben haben. Die Reinhaltung des Kindes läßt daher, wie seitens der Aerzte mitgetheilt wurde, oft sehr zu wünschen übrig und es soll auch vorkommen, daß solche Kinder wöchentlich nur einmal gebadet werden. Die den Kindern gereichte künstliche Nahrung ist nach dem Urtheil aller darüber befragten Aerzte meist sehr unzweckmäßig, ja unvernünftig; es soll nicht selten vorkommen, daß den Kindern Schnaps eingeflößt wird, um sie zu beruhigen. Die Säuglingssterblichkeit muß hiernach in dieser Bevölkerung eine größere sein.« Nach den Angaben des Königlichen Bezirksarztes in Plauen ist die Säuglingssterblichkeit in Plauen, »während die Gesammtsterblichkeit erheblich abgenommen hat, mit der Zunahme der Fabriken beträchtlich gestiegen. Im Mittel befanden sich unter 100 Sterbefällen: 1800 bis 1824: 33,8 Säuglinge, 1825 bis 1839: 32,4 Säuglinge, 1850 bis 1899: 39,8 Säuglinge und 1875 bis 1899: 43,9 Säuglinge. Die letzte Zahl ist ganz auffällig hoch, weil seit dem Jahre 1875 Pocken-Epidemien nicht vorgekommen sind, die früher wesentlich zur Erhöhung der Säuglingssterblichkeit beigetragen haben.«

Im Berichte für den Bezirk **Mainz** wird am Schlusse einer eingehenden Erörterung über die Sterblichkeit der Arbeiterkinder ausgeführt, die zahlreichen Todesfälle im 1. Lebensjahre seien »offenbar dadurch hervorgerufen, daß verhältnißmäßig wenig Kinder gestillt werden und daß die denselben von fremden Leuten dargebotene Nahrung, die nur in wenigen Fällen aus reiner Milchnahrung besteht, eine ungeeignete ist. Ebenso entbehrt das Kind bei eintretender Krankheit auch der sorgsameren Pflege der Mutter«.

Dem Aufsichtsbeamten für den Bezirk **Unt. Elsaß** bemerkten einige der befragten Frauen, »daß sie in Folge der unregelmäßigen oder ungenügenden Abgabe der Muttermilch empfindlich zu leiden gehabt hätten (Entzündung der Milchkanäle u. s. w.); die meisten aber haben den Mißstand nur als solchen empfunden und manche davon überhaupt nichts wahrgenommen, weil sie keinen Ueberfluß an Milch besaßen. Die nöthige Dauer der Schonzeit (§ 137 Abs. 5) wird von Aerzten wie Ehefrauen ziemlich allgemein mit 6 Wochen angegeben. Manche besonders bedürftige Frauen möchten allerdings schon weit früher die Arbeit wieder beginnen. Einzelne Aerzte verlangen individuelle Beurtheilung, damit längere Schonzeit gesichert werden könne. Im Interesse der Kinder läge nach Ansicht der Frauen wie mancher Aerzte eine längere Schonzeit oder doch eine Einrichtung, welche es den Frauen ermöglichte, die Kinder in kürzeren Zwischenräumen während der Arbeitzeit zu nähren. Daß die Kinder unter der jetzigen Einrichtung litten, behaupteten alle Frauen: ‚Aus Kindern, die nur dreimal im Tage die Brust bekommen, wird nichts.‘ Uebereinstimmend hiermit sprach sich auch eine Reihe von Aerzten dahin aus, daß die künstliche Ernährung der halb- oder zu früh entwöhnten Kinder wegen Unsauberkeit der Pflegerinnen und Unregelmäßigkeit der Pflege ungünstig sei.«

Die Frage, ob die hohe Kindersterblichkeit in etwa auch auf die gewerbliche Beschäftigung der Mutter während der Schwanger-

schaft zurückzuführen sei, wird im Berichte für **Berlin** mit dem Bemerken berührt, daß ein unmittelbarer Zusammenhang der genannten Art nicht festgestellt sei. — Der Berichterstatter für den Bezirk **Gießen** fügt seinen eingehenden Ausführungen über Kindersterblichkeit die Bemerkung hinzu, »daß sowohl für die in Hoffnung lebenden Frauen selbst als auch für ihre demnächstigen Sprößlinge unvortheilhafte Kleidung der Frauen, schwere Hausarbeit, anstrengende Feldarbeit, mangelhafte Ernährung und, nicht zu vergessen, Tanzbelustigung oft noch nachtheiliger sein können als die regelmäßige Thätigkeit der Ehefrauen in Fabriken«. — Für den Bezirk **Mainz** liegen u. a. zwei Zusammenstellungen vor, in welchen die Arbeiterinnen, die vor ihrer Verheirathung noch nicht in Fabriken gearbeitet haben, denjenigen gegenübergestellt werden, die vor und nach der Verehelichung in Fabriken beschäftigt gewesen sind. Eine Vergleichung dieser beiden Gruppen ergiebt, daß in der erstgenannten Gruppe 14 %, in der zweiten Gruppe dagegen 31 % der Kinder im ersten Lebensjahre gestorben sind.

Im Gegensatze zu den anderweitigen Beobachtungen steht die Mittheilung des Aufsichtsbeamten zu **Cassel**, daß er, obgleich viele Arbeiterkinder nicht von ihren Müttern gepflegt würden, doch die Beobachtung gemacht habe, wie die Säuglingssterblichkeit »stellenweise hinter der Kindersterblichkeit der wohlhabenderen Klasse zurückbleibt«. — Für den Bezirk **Anhalt** wird berichtet, daß zur Beurtheilung des Einflusses der Fabrikbeschäftigung der Frauen auf die Kindersterblichkeit keine genaueren Anhaltspunkte vorliegen; indessen sei »nach der Statistik über die Sterblichkeit von Kindern bis zu einem Jahre die letztere in Anhalt in Industrie-Orten, in denen Frauen vorwiegend mitbeschäftigt werden, nicht merklich höher als anderwärts«. — Im Bezirk **Ob. Elsaß** kommt gerade die Höchstzahl von Sterbefällen der im ersten Lebensjahre stehenden Kinder in einer Gemeinde vor, die nur Gemüsebau treibt. Im Uebrigen aber ist in diesem Bezirke die Kindersterblichkeit in den industriereichen Gebirgsthälern im Allgemeinen etwas höher als in der landbautreibenden Gegend der Ebene. Wie der Berichterstatter dieser Mittheilung hinzufügt, mußte ein Versuch, »in den einzelnen Gemeinden die Zahlen der Lebendgeborenen, der Todtgeburten und der Sterbefälle im ersten Lebensjahre, welche sich auf Fabrikarbeiter bezw. -Arbeiterinnen beziehen, denjenigen gegenüber zu stellen, welche sich auf die übrige Bevölkerung beziehen, aufgegeben werden, da die Angaben der Standesamtsregister hierzu nicht ausreichten«.

Bei der Beschäftigung von verheiratheten Frauen und Wittwen im Bergwerksbetriebe haben sich — wie die preußischen Bergrevierbeamten übereinstimmend feststellen — keine irgendwie erheblichen Nachtheile herausgestellt (Bergrev. **Tarnowitz, Süd-Beuthen, Ost-Beuthen, Königshütte** u. s. f.). Wiederholt wird in den betreffenden Berichten ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Art und Dauer der Beschäftigung den Fähigkeiten der Frauen entspreche; mehrfach handelt es sich zudem nur um Reinigungsarbeiten oder Verrichtungen häuslicher Art (Bergrev. **Ost-Cottbus, Brilon, Neunkirchen, Ost-Saarbrücken** u. a.). Im Uebrigen wird von mehreren Seiten bemerkt, daß die gesundheitlichen Interessen schon durch die Knappschaftssatzungen gewahrt würden, nach welchen ärztliche Zeugnisse erfordert würden (Bergrev. **Waldenburg, Westl. Halle, Weißenfels**). Gegenüber dem Hin-

weise, daß die Frauen während der Schichtdauer ihrem Hauswesen und der Beaufsichtigung der Kinder entzogen würden (Bergrev. **Westl. Halle**) ist zu erwähnen, daß nach den Feststellungen mehrerer Revierbeamten gewöhnlich die Fürsorge für den Haushalt den invaliden Ehemännern oder sonstigen Angehörigen übertragen wird (Bergrev. **Ost-Beuthen**, **Waldenburg**, **Ost-Cottbus**, **Oestl. Halle**, **Zeitz**). Auch wird bemerkt, daß die mit kurzer Schicht beschäftigten Frauen in der Lage seien, das Hauswesen nebenher zu besorgen (Bergrev. **Tarnowitz**). — Unter diesen Umständen liegt — wie schon hier vorweg bemerkt werden mag — nach den Berichten der Bergrevierbeamten im Allgemeinen kein Anlaß vor, besondere Schutzbestimmungen für verheirathete oder verwittwete Frauen zu befürworten. Ein vereinzelter Vorschlag zur Beschränkung der Verwendung schwangerer und nährender Frauen wird weiter unten Erwähnung finden (S. 202).

V.

Die Vorschläge, welche von den Aufsichtsbeamten zum Schutze der in den Fabriken beschäftigten Frauen aufgestellt werden, stimmen darin überein, daß sie — von einer einzigen Ausnahme abgesehen — den allgemeinen Ausschluß der Frauen, soweit diese ein Hauswesen zu besorgen haben, nicht befürworten.

Eine Maßregel der fraglichen Art wird in einzelnen Berichten mit Rücksicht darauf als undurchführbar bezeichnet, daß die betroffenen Frauen, um ihren Erwerb nicht zu verlieren, die Führung des Hauswesens in andere Hände legen oder den Haushalt ganz auflösen würden. So bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Hildesheim**, daß manche Frau, auf deren Erwerb die Familie angewiesen ist, gezwungen sein würde, »sich bei anderen Familien in Pension zu begeben. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß infolge einer solchen Bestimmung viele Ehepaare auf die Gründung eines Hausstandes verzichten und gleichfalls als Kostgänger leben.« — Aehnlich bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Zittau**, daß die betroffenen Frauen die Arbeit nicht aufgeben würden. Sie würden vielmehr »sich genöthigt sehen, wenn irgend thunlich, anderen Personen die Führung des Haushaltes zu übertragen.«

Einige andere Berichterstatter weisen zur Begründung ihrer ablehnenden Stellungnahme darauf hin, daß kein Bedürfniß zu einem allgemeinen Ausschlusse der Frauen vorliege, da diejenigen Arbeiterinnen, denen die Verwaltung eines Hauswesens obliege, mehr oder weniger weitgehende Rücksichten bei ihrer gewerblichen Arbeit genössen; zudem würden die Frauen vielfach durch das Eintreten von Verwandten oder durch anderweitige Hülfeleistung der Fürsorge für die häuslichen Geschäfte enthoben. So berichtet der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Pommern**, daß die Arbeitgeber, die überhaupt Frauen beschäftigen, ihnen bezüglich der Arbeitzeit weitgehende Freiheiten lassen; »für solche Arbeiten, die Unregelmäßigkeiten nicht vertragen können, werden aber nur solche Frauen eingestellt, die regelmäßig kommen können, deren Haushalt also von Mutter, Schwiegermutter oder älteren Töchtern besorgt wird«. — Auch der Aufsichtsbeamte zu **Schleswig**, in dessen Dienstbezirk nach den amtlichen Ermittelungen 2362 unter 2990 Frauen ein Hauswesen zu besorgen hatten, bemerkt hierzu, daß viele dies offenbar nur theilweise thun: »Eine Verwandte im Hause führt den Haushalt oder hütet mindestens die Kinder oder bereitet das Mittagessen vor, so daß die Frau nur wenig in Anspruch genommen ist.« Allerdings seien Frauen, die in ihrem Haushalte gar nichts zu thun haben, sehr selten. Den Begriff »Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben«, hält der Aufsichtsbeamte für zu unbestimmt, als daß man darauf wichtige gesetzliche Maßnahmen gründen könnte. — Der Berichterstatter für den Bezirk der **Oberpfalz** ist der Ansicht, daß ein Zurückdrängen der Frau aus der Fabrikarbeit »bei den Rücksichten, die in der Art der Zuweisung von Arbeit auf Frauen jetzt schon in allen Fabriken genommen werden«, nicht

erforderlich sei. — Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Freiberg** erklärt, daß jede verheirathete Frau, sie möge Kinder haben oder nicht, ein Hauswesen zu besorgen habe: »Ist sie kinderlos, so vermag sie ihren Hausstand in den Stunden nach Schluß der Arbeitzeit in Ordnung zu halten; besitzt sie noch kleine, der Aufsicht bedürftige Kinder und hat sie Niemanden unter ihren Bekannten oder Verwandten, der während ihrer Abwesenheit die Beaufsichtigung und Pflege der Kinder besorgen kann, so bleibt, soweit die diesseitigen Erfahrungen reichen, die sorgsame Hausfrau ganz von selbst zu Hause. In den meisten Fällen haben aber die verheiratheten Arbeiterinnen eine geeignete Person im Hause, welche die Besorgung des Hausstandes und die Beaufsichtigung der Kinder übernehmen kann, und es würde sich in allen diesen Fällen dann doch recht fühlbar machen, wenn der verheiratheten Frau von vornherein durch ein Verbot der Fabrikarbeit eine sichere und angemessene Erwerbsquelle entzogen würde. Ueberdies giebt es im Bezirke wohl kaum Arbeitgeber, die ihren verheiratheten Arbeiterinnen in dringenden Fällen, wie z. B. bei Krankheit eines Familiengliedes, bei Wohnungsänderung u. a. m., einen entsprechenden Urlaub versagen würden.« — Auch in den Berichten für die Bezirke **Aue** und **Schw. Rudolstadt** wird die Rücksichtnahme der Arbeitgeber betont. Der Berichterstatter für den letzteren Bezirk bemerkt, sie sei »viel größer als z. B. bei der Beschäftigung in der Landwirthschaft. Befindet sich die Frau auf dem Felde, so kann sie nicht in jedem gewünschten Augenblicke nach dem Hause oder den Kindern sehen«.

Demgegenüber wird in der Mehrzahl der Berichte die ablehnende Haltung der Aufsichtsbeamten durch den Hinweis auf die schweren wirthschaftlichen Bedenken begründet, die einem Ausschlusse der Frauen von der Fabrikbeschäftigung — so wünschenswerth er an und für sich auch sein möge — entgegenstehen.

In erster Linie wird betont, daß die Mehrzahl der Frauen — wie bereits an anderer Stelle des Näheren behandelt worden ist (ob. S. 33) — durch die wirthschaftliche Nothwendigkeit zum Eintritt in die Fabrik bewogen wird. Die Entziehung dieser Arbeitgelegenheit würde einerseits die alleinstehenden Frauen und Wittwen sowie diejenigen Familien, welche durch die Arbeit der Frau ganz unterhalten werden, brotlos machen, andererseits aber dort, wo die Ehefrau durch ihre Arbeit zur Ergänzung des unzulänglichen Einkommens des Mannes beitrage, eine schwere wirthschaftliche Bedrängniß der betroffenen Familien zur Folge haben. Ein Ersatz in Form der hausindustriellen Erwerbsthätigkeit würde sich, wie einige Aufsichtsbeamte hinzufügen, nur in verhältnißmäßig geringem Umfange bieten; dort aber, wo er sich finden werde, könne kaum bezweifelt werden, daß er in wirthschaftlicher wie in hygienischer Hinsicht eine wesentliche Verschlechterung gegenüber der Fabrikarbeit bedeuten und zudem die Frauen noch mehr als bislang der Fürsorge für das Hauswesen entziehen würde (**Frankfurt a. O.**, **Pommern**, **Breslau**, **Cöln**, **Pfalz**, **Mittelfranken**, **Plauen**, **Freiberg**, **Württemberg II**, **Darmstadt**, **Offenbach**, **Schw. Rudolstadt**). Die Arbeiterschaft würde die Ausschließung der Frauen aus den Fabriken nicht verstehen und eine derartige Maßregel, so lange wie kein Ersatz für den Ausfall an Einkommen gewährt werde, als einen unerwünschten und ungerechtfertigten Eingriff in die per-

sönliche Bestimmungsfreiheit empfinden (**Magdeburg, Schwaben, Chemnitz, Wurzen, Darmstadt**). Weiterhin würde aber auch die heimische Industrie durch die etwaige Abschaffung der Frauenarbeit schwer betroffen werden und in der Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande eine bedeutende Einbuße erfahren (**Potsdam, Frankfurt a. O., Breslau, Hannover, Arnsberg, Düsseldorf, Chemnitz** u. a.). Durch das Ausscheiden zahlreicher, zum Theil besonders geschulter und erprobter Arbeitskräfte würden viele Gewerbezweige — insbesondere diejenigen, welche auf weibliche Hände angewiesen seien (**Potsdam, Breslau, Arnsberg, Münster**) — eine Schädigung erleiden, die bei dem ohnehin vielfach bestehenden Arbeitermangel doppelt empfindlich sein und kaum auszugleichen sein würde (**Breslau, Arnsberg, Oberpfalz, Dresden, Zwickau, Gießen, Reuß j. L.**). Die Erhöhung der Nachfrage nach Arbeitskräften werde schließlich auch zur Folge haben, daß noch mehr jüngere Arbeiterinnen in die Fabrik gezogen und dem Dienstbotenstande ferngehalten würden. Die Zahl der Arbeiterinnen, die ohne eine Spur wirthschaftlicher Kenntnisse in die Ehe treten, und die Zahl der hieraus entstehenden Mißehen würde nur vermehrt werden (**Dresden**).

Im Einzelnen sei aus den Aeußerungen der Berichterstatter zunächst hervorgehoben, daß der Aufsichtsbeamte zu **Potsdam** erklärt, er vermöge einer allgemeinen Ausschließung verheiratheter Frauen aus den Fabriken, soweit sie ein Hauswesen zu besorgen haben, »nicht das Wort zu reden. Diese einschneidende Maßregel würde nicht nur viele Großindustrien, in denen Frauenhände unentbehrlich sind, sehr stark schädigen, weil es in manchen Gegenden unmöglich wäre, eine ausreichende Zahl unverheiratheter Arbeiterinnen zu bekommen, sondern die Frauen selber und ihre Familien würden wirthschaftlich noch schwerer unter solcher Ausschließung leiden.« — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Frankfurt a. O.** würde der plötzliche Ausschluß der verheiratheten Frauen »den Ruin vieler Industriezweige bedeuten. Bei dem gegenwärtigen Mangel an Arbeitern läßt sich in der Textilindustrie nicht plötzlich für 27 %, in der Cigarrenindustrie für 25 %, im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe für 8 % der Arbeitskräfte Ersatz schaffen; andere Industriezweige würden weniger leiden. Ein Verbot der Frauenarbeit in den Fabriken der Cigarrenindustrien würde diese wieder mehr in die Heimarbeit treiben und dadurch mehr Nachtheile hervorrufen, als es Vortheile mit sich bringt. Daß die übrigen Arbeiterinnen einen irgendwie gleichwerthigen Verdienst finden würden, ist für den hiesigen Bezirk ausgeschlossen; es würden daher die meisten Arbeiterfamilien, wenn die Frau nichts mehr verdient, ihre Lebenshaltung bedenklich einschränken müssen. Es ist auch nicht anzunehmen, daß durch den Wegfall der Konkurrenz der Frauenarbeit die Männerarbeit sofort entsprechend besser bezahlt werden würde — von den zahlreichen Fällen ganz abgesehen, in denen die Frau ganz allein die Familie erhält. Ein gesetzliches Verbot der Frauenarbeit empfiehlt sich daher nicht, selbst wenn man für gewisse Fälle Ausnahmen gestatten wollte. Die Beurtheilung solcher Ausnahmen hängt so sehr von der subjektiven Auffassung des Beurtheilenden ab, daß damit der Willkür Thür und Thor geöffnet würde.« — Für die Industrie des Bezirkes **Breslau** würde der Ausschluß der Frauen »bei dem herrschenden Mangel an Arbeiterinnen und der Nothwendigkeit, sich die manuelle Geschicklichkeit der

Arbeiterin zu Nutze zu machen«, eine so schwere Schädigung bedeuten, »daß die Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Industriestaaten, die bisher kein solches Verbot kennen, auf das Schwerste leiden würde. Zudem würde den Arbeiterinnen keine Wohlthat erwiesen; sie müßten den Lebensunterhalt für sich und die Ihrigen auf andere Weise verdienen und wären vielfach auf die Hausindustrie und die Heimarbeit angewiesen. Das würde keine Verbesserung, sondern einen ganz gewaltigen Rückschritt bedeuten. Die Frauen würden viel angestrengter zu Hause arbeiten müssen, um ebensoviel zu verdienen wie in der Fabrik; sie würden nothgedrungen auch die Kinder schon im zarten Alter zur Arbeit heranziehen und deren körperliche Entwickelung gefährden. Die Gegenden des Regierungsbezirkes, in denen die Hausindustrie früher in Blüthe stand und wo sie jetzt noch theilweise betrieben wird, fallen noch immer durch eine ärmliche, körperlich schlecht entwickelte Bevölkerung unvortheilhaft auf. Die Hausindustriellen werden auch viel mehr als die Fabrikarbeiter von den Schwankungen des Marktes betroffen und haben in schlechten Zeiten schwer unter Lohndruck zu leiden«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Magdeburg** stellt fest, daß fast alle in den Fabriken beschäftigten Frauen des Bezirkes ein Hauswesen zu besorgen haben. Da die Noth diese Frauen zwinge, zum Unterhalte der Familie etwas zu verdienen, so wäre es nach seiner Ansicht »geradezu grausam, ihnen eine Erwerbsthätigkeit zu untersagen, die sich ihnen vielfach als einzige darbietet. Auf allen Gebieten des Lebens und Schaffens ringt das Weib nach freierer Bethätigung seiner Kräfte, und es wäre ganz unverständlich, wollte man gerade den ärmsten und bedürftigsten des Geschlechts einen großen Erwerbzweig verschließen. Als eine Schutzmaßregel würde ein solches Verbot in den betheiligten Kreisen niemals empfunden werden«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Merseburg** weist gleichfalls darauf hin, daß die Frauen nur unter dem Zwange der bitteren Noth in die Fabriken gehen: »Würden ihnen diese verschlossen, so müßten sie anderswo Verdienst suchen und gewiß noch länger als bisher arbeiten, um etwa als Waschfrauen oder dergl. ebensoviel zu verdienen, vorausgesetzt, daß sich überhaupt eine andere passende Beschäftigung fände. An kleineren Orten wäre das vielfach ausgeschlossen. Eine nach Industriezweigen verschieden gestaltete Behandlung dieser Frauen würde nicht gerechtfertigt sein.« — In dem Berichte für den Bezirk **Hannover** wird bemerkt, daß ein allgemeines Verbot der Beschäftigung der Frauen in den Fabriken sowohl die Interessen der Industrie als auch die der Arbeiterfamilien selbst schwer schädigen würde: »Manche Industriezweige würden dann durch höheren Lohnaufwand und auch zum Theil durch Arbeitermangel auf dem Weltmarkte konkurrenzunfähig werden, da schwerlich alle Industriestaaten ein gleiches Verbot erlassen würden. Darunter würde wieder mittelbar die Arbeiterschaft leiden, während der plötzliche Einnahme-Ausfall, ohne daß der Lohn des Mannes gleichzeitig entsprechend stiege, sehr viele Familien sofort in die größte Noth stürzen müßte. Die vielen Frauen, die auf Erwerb angewiesen sind, könnten einen annähernd gleichwerthigen und sicheren Verdienst gar nicht oder nur sehr schwer finden.« — Der Durchführung eines Verbotes der fraglichen Art würden sich nach den Ausführungen des Aufsichtsbeamten zu **Minden** »zur Zeit große oder vielmehr unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen.

Wenn die auf Erwerb angewiesenen Frauen von der Fabrikthätigkeit ausgeschlossen werden sollten, so würde es ihnen außerordentlich erschwert oder unmöglich werden, für den Lebensunterhalt ihrer Familie zu sorgen — es sei denn, daß gleichzeitig durch eine ausreichende Wittwen- und Waisenversorgung Abhülfe geschaffen würde. Im Uebrigen liegt bei den Betrieben im Bezirke Minden keine zwingende Nothwendigkeit vor, die Frauen von der Beschäftigung auszuschließen«. — Der Gedanke, daß die Frau nicht in die Fabrik gehört und der Familie zurückgegeben werden muß, wird in dem Berichte für den Bezirk **Arnsberg** als schön, die Durchführung aber nach Lage der Verhältnisse als unmöglich bezeichnet: »Ein Verbot würde in viele zur Zeit geordnete Verhältnisse Noth und Elend bringen. Dazu kommt in zweiter Linie, daß das Verbot manche Industrien, die auf weibliche Arbeitskräfte angewiesen sind, nicht unerheblich schädigen würde. Schon jetzt sind in einigen Gegenden die nöthigen Arbeiterinnen nicht mehr zu beschaffen.« — Wie sehr es vom rein menschlichen Standpunkt im Interesse des Familienlebens, der Kinder-Erziehung sowie der angenehmen, den Wirthshausbesuch und ähnliche Uebelstände einschränkenden Häuslichkeit erwünscht erscheine, Frauen, welche einen Haushalt zu besorgen haben, von der Fabrikarbeit vollständig auszuschließen, wird gleichfalls von dem Aufsichtsbeamten zu **Düsseldorf** hervorgehoben. Auch nach seiner Ansicht würde aber »eine derartige Maßregel, ganz abgesehen von der schweren Schädigung der Industrie, eine tiefgehende wirthschaftliche Bedrängniß in zahlreichen Arbeiterfamilien zur Folge haben. Wie schon ausgeführt wurde, ist es oft die bittere Noth, welche die verheirathete und insbesondere die verwittwete oder geschiedene Frau zur Fabrikarbeit treibt, und ein Verbot, dieser Erwerbsquelle nachzugehen, wäre gleichbedeutend mit der Entziehung des täglichen Brotes für alle Familienmitglieder, welche bisher durch den Verdienst der Frau ihren Unterhalt finden«.

Der Berichterstatter für den Bezirk **Mittelfranken** bemerkt, daß »der Arbeitsverdienst der Frau im Haushalte nicht entbehrt werden kann. Gerade für Mittelfranken mit seinen vielen Säsonbetrieben, deren Arbeiter oft 3 bis 4 Monate des Jahres mit sehr reduzirter Arbeitzeit und entsprechend schmalem Verdienste beschäftigt sind, muß dies besonders betont werden. Eine Hauptbedingung eines geregelten Haushaltes bildet das Vorhandensein genügender Subsistenzmittel, und es ist zu befürchten, daß der Nachtheil einer Verringerung derselben mit Rücksicht auf den Nährwerth der Nahrungsmittel und die Beschaffenheit der Wohnung größer ist als der Nachtheil durch die Beschäftigung der Frau in der Fabrik. Auch kann mit ziemlicher Sicherheit erwartet werden, daß jeder zwangsweise Ausschluß der verheiratheten Frauen von der Fabrikbeschäftigung bei der großen Zahl dieser Frauen dem Streben nach Aufsuchung von Heimarbeit Vorschub leisten wird, was jedoch sowohl vom wirthschaftlichen als hygienischen Standpunkt aus nicht gerade wünschenswerth erscheint«. — So sehr es nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten für den Bezirk **Schwaben** »zu begrüßen wäre, wenn die Thätigkeit der Frauen auf die Erfüllung ihrer Pflichten als Hausfrau und Mutter beschränkt werden könnte, so ist doch bei den heutigen sozialen Verhältnissen die gänzliche Ausschließung von der Fabrikarbeit nicht durchführbar. Eine solche

Maßregel würde in Arbeiterkreisen als Eingriff in die persönlichen Rechte aufgefaßt werden. Die gänzliche Abschaffung der Beschäftigung verheiratheter Frauen würde vielleicht in Arbeiterkreisen nur dann begrüßt werden, wenn etwa durch gesetzliche Maßnahmen (z. B. Festsetzung eines Minimallohnes) der Verdienst des Mannes so hoch normirt würde, daß er zur Erhaltung der Familie genügte.«

Im Berichte für den Bezirk **Leipzig** wird ausgeführt, daß trotz einzelner gewichtiger Gründe, die für eine gänzliche Ausschließung der verheiratheten Frauen von der Fabrikthätigkeit sprechen, eine die wirthschaftlichen Verhältnisse zahlreicher Familien empfindlichst treffende Maßregel nicht empfohlen werden könne: »Sie würde, da eine Arbeiterehe ohne den Miterwerb der Frau in vielen Fällen nun einmal nicht aufrecht zu erhalten ist, solche Nachtheile zur Folge haben, daß Ehefrauen nothgedrungen zu einer Erwerbsthätigkeit übergehen, die weder mit ihrem Geschlechte, noch mit ihrer Befähigung im Einklange steht und schlimmere Einwirkungen auf deren Gesundheit ausüben könnte, als die Fabrikthätigkeit überhaupt kennt.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Wurzen** bezeichnet den allgemeinen Ausschluß der Frauen (soweit sie ein Hauswesen zu besorgen haben) als »vom sozialpolitischen Standpunkt erwünscht«, gleichzeitig aber als »unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum praktisch durchführbar, ganz abgesehen von den schweren Folgen in wirthschaftlicher Hinsicht, die ein solches Verbot haben dürfte. Es ist auffällig, daß die befragten Personen, und zwar nicht nur Arbeitgeber, sondern auch betheiligte Arbeiterinnen und Arbeiter, sich in keinem Falle für ein allgemeines Verbot der Fabrikbeschäftigung verheiratheter Frauen ausgesprochen haben. Vom Arbeitnehmer wird es für selbstverständlich gehalten, daß die Frau Gelegenheit zum Mitverdienen haben muß. Nach der allgemein herrschenden Meinung würde eine Beschränkung in dieser Hinsicht eine Maßnahme gegen den freien Willen der Einzelnen sein, die zur Mißstimmung der betheiligten Personen Veranlassung geben würde«.

Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten für den Bezirk **Baden** kann an einen allgemeinen Ausschluß der verheiratheten Frauen von der Fabrikthätigkeit »nicht gedacht werden. Wo eine solche Beschäftigung wirthschaftlich nicht nöthig ist, wird sie jetzt schon gemieden. Wo sie aber durch die wirthschaftliche Lage der Arbeiterfamilien geboten ist, könnte sie nicht ohne tiefgehende Erschütterung dieser Lage untersagt werden.«

Für den Bezirk **Darmstadt** wird berichtet, daß ein vollständiges Verbot der Fabrikthätigkeit verheiratheter Frauen zu schweren Schädigungen der betreffenden Frauen führen würde: »Die weitaus meisten derselben sind, ganz abgesehen von Wittwen und auf sich selbst angewiesenen Frauen, zur Mithülfe beim Erwerbe gezwungen, weil der Verdienst des Mannes, besonders bei Familien mit mehreren Kindern, nicht ausreicht. Doch auch kinderlose Frauen, die erwerbsunfähige Männer haben, sind gezwungen, in die Fabrik zu gehen. Eine solche Frau, Cigarrenarbeiterin, schreibt wörtlich: ‚Ich wüßte sonst nichts zu verdienen, da ich schon 58 Jahre alt bin und andere Arbeiten mir schwer fielen. Wovon sollten wir im Winter leben, wenn es im Sommer vielleicht möglich wäre, das Leben durchzubringen. Mein Mann hatte schon 4 Schlaganfälle, ist also nicht im Stande, für

sich, viel weniger für mich zu sorgen. Invalidengeld bekommt er 13 *M.* monatlich, und wird jedermann berechnen können, daß man hiervon keinen Monat leben kann, da er öfter noch Doktor und Apotheke in Anspruch nehmen muß, was natürlich von meinen sauer verdienten Pfennigen bezahlt werden muß. Deßhalb wäre bei etwaiger Arbeitseinstellung unser Loos ein trostloses Dasein, denn von 13 *M.* monatlich 2 Personen zu ernähren und Steuer und Abgabe zu entrichten, wäre eine Kunst, die hier zu Lande in 8 Schuljahren nicht gelernt wird'«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Offenbach** führt aus: wie eine Maßnahme der fraglichen Art »in das wirthschaftliche Leben der Betroffenen zu tief eingreifen würde, als daß zur Zeit der Vortheil, der den Arbeiterinnen geboten würde, die Nachtheile aufwiegen könnte. Die Arbeit der Frauen läßt sich bei der gegenwärtigen wirthschaftlichen Lage der Bevölkerung nicht vermeiden. Ein gesetzliches Verbot wäre gleichbedeutend mit der Verlegung der Frauenarbeit auf andere Gebiete, vornehmlich auf das Gebiet der Hausindustrie. Ganz abgesehen davon, daß eine Zuwendung der Frauen zu anderen Arbeitsgebieten den Werth der Frauenarbeit in denselben auf eine so niedrige Stufe herabdrücken würde, daß namentlich Frauen, welche die Ernährerin ihrer Familie zu sein gezwungen sind, ihre Lebensbedürfnisse überhaupt nicht mehr befriedigen könnten, ist vom gesundheitlichen Standpunkte die Arbeit in zweckmäßig eingerichteten Fabriken der Arbeit im Hause stets vorzuziehen, auch wenn erstere die Willensfreiheit in erheblichem Maße beschränkt«. — Im Berichte für den Bezirk **Gießen** wird ausgeführt, die Frage des allgemeinen Ausschlusses der Frauen aus den Fabriken sei »vor der Hand noch mit ‚nein' zu beantworten«, und zwar aus sechs, im Berichte näher entwickelten Gründen. Allerdings sei es wünschenswerth, daß namentlich diejenigen Ehefrauen, welche mehrere unversorgte Kinder besitzen, zu allererst der Familie zurückgegeben würden, aber gerade der Haushalt dieser Frauen erfordere andererseits die meisten Mittel zur Bestreitung der nöthigen Lebensbedürfnisse und Ersparnisse für die Zukunft. Der allgemeine Ausschluß der verheiratheten Frauen aus Fabriken ist nach der Ansicht des Berichterstatters »erst dann zuläßig, wenn Arbeitspflicht und Pflichttreue allgemeiner geworden und allen Haushaltungsvorständen ein regelmäßiger und genügend hoher Verdienst gewährleistet wird, welcher auch bei eintretender Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Todesfall auf einer den Lebensbedürfnissen entsprechenden Höhe verbleibt; wenn außerdem staatliche Versicherungen bestehen, welche Wittwen und Waisen reichliche Mittel gewähren«. — Auch im Berichte für den Bezirk **Lippe** wird darauf hingewiesen, daß beim Ausschlusse der auf Erwerb angewiesenen Frauen von der Fabrikthätigkeit »eine ausreichende Wittwen- und Waisenversorgung« eingeführt werden müßte.

Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **S. Coburg und Gotha** berichtet, daß die Ausschließung der Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, eine »ungeheure Umwälzung in den Fabriken und in den Familien der fabrikbeschäftigten Frauen hervorbringen würde. Schon die Gründe, aus welchen die Frauen sich der Fabrikarbeit unterwerfen, lassen eine Ausschließung der Frauen von der Fabrikarbeit im Allgemeinen als auch für einzelne Industriezweige unmöglich erscheinen. Ebensowenig wie der Zwang, die Noth, beseitigt werden kann, ebensowenig darf, solange die Männer nicht den

genügenden Verdienst haben, den verheiratheten Frauen verboten werden, durch Arbeiten in Fabriken sich eine bessere soziale Stellung zu erwerben, besonders aber noch weniger, wenn es sich darum handelt, Eltern, welche erwerbsunfähig sind, zu ernähren oder den Kindern eine bessere Erziehung zu Theil werden zu lassen, oder für dieselben etwas zu ersparen«.

Ein wesentliches Bedenken gegen den Ausschluß der Frauen ist nach der Darlegung des Aufsichtsbeamten für den Bezirk **Schw. Rudolstadt** darin begründet, daß die Frauen nach der Meinung aller Betheiligten sich der Hausindustrie zuwenden würden, wenn sie aus den Fabriken gewiesen werden sollten: »Sie verdienen dort fast ebensoviel, wie in der Fabrik, weil sie unbeaufsichtigt länger arbeiten, aber sie verunreinigen mit dem Arbeitsmaterial die Wohnung, machen die Räume noch ungesunder, in welchen schon gewohnt, gekocht und geschlafen wird, während Ventilation, Licht u. s. w. fehlen. In der Cigarren-Industrie würde selbst die Waare verunreinigt und leicht verdorben, auch gestohlen werden können, wenn der Taback in die Arbeiterwohnungen geschafft werden müßte. Freilich giebt es Cigarrenfabrikanten, die nur Hausindustrielle beschäftigen. Die Hausarbeit der Mutter reizt auch dazu an, selbst auch die kleinsten Kinder mit an die Arbeit zu nehmen.«

Im Berichte für den Bezirk **Lothringen** wird bemerkt, daß der Ausschluß derjenigen Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, nicht zu empfehlen sei und auf einen großen Widerstand in der Arbeiterbevölkerung stoßen dürfte: »Diese Maßregel wäre gegenüber den Wittwen, den geschiedenen oder vom Manne verlassenen Frauen und gegen diejenigen, deren Mann, sei es durch Krankheit oder andere Ursachen, nicht zum Lebensunterhalte beiträgt, eine große Härte, so lange nicht auf andere Weise für deren Existenz gesorgt wird; sie wären auch gegen diejenigen Arbeiterinnen unberechtigt, deren Arbeitsverdienst im Haushalte nicht gut entbehrt und deren Hauswirthschaft durch Anverwandte besorgt werden kann.«

Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Unt. Elsaß**, welcher als einziger unter den Berichterstattern einen Vorschlag zur Entfernung der verheiratheten Frauen aus den Fabrikbetrieben aufstellt, hält gleich seinen Amtsgenossen diese Maßregel für zur Zeit nicht durchführbar, ist aber andererseits der Meinung, daß der Ausschluß in absehbarer Zeit zu ermöglichen sein würde. Er bezeichnet die gesicherte Entwickelung der zahlreichen Arbeiterfamilien als das Hauptziel, welches in Frage komme. Diesem Ziele gegenüber trete der Schutz gegen Gesundheitsgefährdungen in einzelnen Betriebsformen oder Industriezweigen umsomehr zurück, als für die Gesundheit ohnehin durch Anwendung des §. 120e der G. O. genügend gesorgt werden könne. Zur Sicherung der Entwickelung der Familien dagegen sei es nöthig, daß die verheirathete Frau, welche einem Haushalte vorzustehen habe, aus allen Fabriken völlig entfernt werde: »Damit die betheiligten Arbeitgeber und Arbeiter sich darauf einrichten können, ist schrittweises Vorgehen erforderlich, welches sich an Bestehendes und sonst Gefordertes anschließt. Nun besteht schon vielfach und wird noch mehr erstrebt die 10stündige Arbeitzeit. In manchen Betrieben mit Frauen ist sie schon weit überholt. Arbeiter, Frauen, Aerzte sind der Meinung, sie sei möglich und nothwendig; Industrielle, sie sei zweckmäßig, andere — die sie noch nicht haben —

sie sei erwünscht und möglich. Ist sie für Frauen erst geboten, so wird sie da, wo deren viele und jetzt noch länger beschäftigt sind, allgemein eingeführt werden. Der Vortheil wird nicht nur der Familie der Fabrikfrau, sondern allen zu gute kommen. Wird dann später die Arbeitzeit der Frau auf die Hälfte herabgesetzt, so ist wieder ein Anschluß insofern gegeben, als bis dahin die Hälfte der Frauen durch andere Personen ersetzt und die Hälfte der Arbeitstellen durch je 2 abwechselnde Frauen, junge Leute oder Kinder besetzt sein kann. Fällt dann in der 3. Etappe die 5stündige Arbeit der Frau ganz fort, so ist der Verlust für die einzelne Familie wie für den Arbeitgeber nicht mehr so erheblich und die Akkommodirung innerhalb der 5 Jahre leicht. Mein Vorschlag geht dahin: Mit Rücksicht auf das Gedeihen der Familien und die Gesundheit der Frauen: Nach Ablauf eines Jahres ist nur 10stündige Fabrikarbeit von Frauen und Wittwen —, nach 5 Jahren nur 5stündige und nach 10 Jahren keinerlei Fabrikarbeit von Frauen gestattet. Frauen ohne Ernährer dürfen gleich Wittwen, und Frauen, welche im Jahre 1911 verheirathet und dauernd beschäftigt waren, auch nach diesem Jahre täglich 5 Stunden beschäftigt werden.«

Zu erwähnen bleibt noch, daß die von den Aufsichtsbeamten befragten Krankenkassen, Aerzte, Arbeitgeber und Arbeiterorganisationen sich mehrfach zu Gunsten des Ausschlusses der verheiratheten Frauen ausgesprochen haben (**Aachen**, **Pfalz**, **Mittelfranken**, **Chemnitz**, **Württemberg I**, **Württemberg II**, **Württemberg III**). Der Berichterstatter für den Bezirk **Württemberg I**, welcher den Ausschluß »aus ökonomischen Gründen vorerst nicht für angezeigt« erklärt, berichtet hierzu, wie folgt: »Die evangelischen Arbeitervereine halten ein gesetzliches Verbot der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen, wenn diese ein Hauswesen zu besorgen und kleine Kinder zu erziehen haben, für unerläßlich; die katholischen Arbeitervereine können dem Ausschlusse der Frauen von der Fabrikarbeit vorerst das Wort nicht reden, halten dies jedoch für das erstrebenswerthe letzte Ziel einer gesunden Sozialpolitik. Die vereinigten Gewerkschaften stellen sich als Aufgabe, der Frau die Gleichberechtigung mit dem Mann zu erringen, und können schon deßhalb an sich nicht für eine Sonderstellung der Frau eintreten; dagegen sollen, wo Leben und Gesundheit in Frage kommt, durch die Gesetzgebung die nöthigen Schranken gezogen werden.« — Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Württemberg II**, welcher denselben Standpunkt wie der Berichterstatter für den ersten württembergischen Bezirk einnimmt, bemerkt, daß »der weit überwiegenden Anschauung der befragten Arbeitervereine, Vertrauenspersonen u. s. w.« folgende Antwort eines evangelischen Arbeitervereins treffend Ausdruck gebe: »Prinzipiell kann die Ausschließung der Frauen, denen mütterliche Pflichten obliegen, nur als ein erstrebenswerthes Ziel bezeichnet werden; die völlige Durchführung erscheint aber bei den derzeitigen Verhältnissen unmöglich«. Für die Ausschließung sprachen sich in diesem Bezirk »außer einer weiblichen Vertrauensperson in einer größeren Stadt der katholische Arbeiterverein und ein organisirter Arbeiterverein desselben Ortes, dessen bedeutende Industrie jedoch wenig verheirathete Frauen in Fabriken beansprucht, aus, während der evangelische Arbeiterverein eben dieses Ortes darauf hinweist, daß bei vollständigem Ausschlusse manche

Familie der öffentlichen Armenfürsorge anheimfallen müßte. Ein konfessioneller (katholischer) Arbeiterfachverein kann den allgemeinen Ausschluß unter den heutigen Verhältnissen nicht befürworten, weil dadurch die Hausindustrie eine noch größere Ausbreitung erfahren könnte, wodurch das Uebel nur noch verschlimmert würde. Von den befragten Arbeitgebern erklärten sich nur wenige rückhaltlos für den Ausschluß der verheiratheten Frauen; in einer einzigen Fabrik wurde erhoben, daß der Unternehmer, getreu seinem Grundsatze, daß die Mutter zu ihren Kindern und nicht in die Fabrik gehöre, nur kinderlose Frauen in geringer Zahl beschäftige«. — Der Berichterstatter für den Bezirk **Württemberg** III, dem ein Verbot in der angedeuteten Allgemeinheit weder als berechtigt noch als zweckmäßig erscheint, berichtet, daß die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine grundsätzlich den unterschiedlosen Ausschluß verheiratheter Frauen aus den Fabriken verlangten. Dagegen erklärten »die Vereinigten Gewerkschaften sowie die evangelischen und katholischen Arbeitervereine diesen völligen Ausschluß zwar als erstrebenswerth und als prinzipielles Ziel, zur Zeit aber wegen der unverhältnißmäßig großen wirthschaftlichen Schädigungen der Arbeiterfamilien als nicht durchführbar. Die Mehrzahl der Arbeiter befürwortet nur das Verbot der Beschäftigung der Frauen in solchen Betrieben und mit solchen Arbeiten, die dem weiblichen Organismus direkt gefährlich sind und ihn in seiner naturgemäßen Entwickelung beeinträchtigen«.

Für einzelne Industriezweige wird eine Ausschließung der Frauen von mehreren Berichterstattern vorgeschlagen. (**Potsdam**, **Oppeln**, **Arnsberg**, **Niederbayern**, **Oberpfalz**, **Unterfranken**, **Schwaben**, **Gießen**, **Anhalt**.) Es wird indessen wiederholt hervorgehoben, daß eine derartige Maßregel, welche ausschließlich oder doch in der Hauptsache zur Abwehr von Gesundheitschädigungen bestimmt sein würde, weder auf die mit der Besorgung eines Hauswesens beschäftigten Frauen, noch auf die verheiratheten Frauen überhaupt zu beschränken sein dürfte, sondern daß der Ausschluß für die Arbeiterinnen insgesammt anzuordnen sein würde. So bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Potsdam**, er halte »eine Ausschließung aller Frauen, nicht nur solcher, welche ein Hauswesen zu besorgen haben oder welche noch zu den jugendlichen Arbeiterinnen zu zählen sind, sondern aller Arbeiterinnen ohne Ausnahmen aus allen gesundheitschädlichen Betrieben für wünschenswerth und auch für durchführbar. Ueber notorisch gesundheitschädliche Betriebe habe ich mich ausführlich im Jahresberichte von 1897 ausgesprochen und verweise deßhalb auf diesen. Zur Ausschließung aller Arbeiterinnen aus gesundheitschädlichen Betrieben äußert sich der hiesige Regierungs- und Medizinalrath: ‚Im Interesse einer gesunden Entwickelung der Arbeiterbevölkerung wird allgemein zu fordern sein, daß schwächliche und weniger widerstandsfähige Personen, also in erster Linie jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, von allen erwiesenermaßen gesundheitschädlichen Betrieben, die durch Gesetz namhaft zu machen sind, ausgeschlossen werden. Zu diesen gesundheitschädlichen Betrieben würden außer den gegenwärtig schon durch Verordnungen des Bundesraths auf Grund des §. 139a der G. O. bezeichneten 12 gesundheitschädlichen Industrien noch gehören: erstens Quecksilberspiegelbeleganstalten, Zinkhütten, Industrie der

Explosivstoffe, Phosphorzündholzfabriken, Anlagen zur Verarbeitung von Thierhaaren, die Arbeit in stark erhitzten Räumen, in komprimirter Luft, und zweitens alle Arbeiten zu zählen sein, die mit schädlicher Staubentwickelung, mit der Entwickelung giftiger Gase und Dämpfe einhergehen, sowie Arbeiten, die erhebliche Erschütterungen des Körpers mit sich bringen oder übermäßige Muskelanstrengungen oder den anhaltenden Gebrauch einzelner Organe und Muskelgruppen oder eine besondere und anhaltende Aufmerksamkeit erfordern.'« — Im Berichte für den Bezirk **Oppeln** wird es als erstrebenswerth bezeichnet, »daß diejenigen Frauen, die erwerbfähige Männer haben, aus der Fabrik allmählich entfernt werden. Die aus dem Hüttenbezirke vorliegenden Erfahrungen zeigen, daß sich dies bei genügendem Verdienste des Mannes im Allgemeinen ermöglichen läßt. Eingeleitet könnte dieses Verfahren dadurch werden, daß die Frauen dieser Gruppe zunächst von der Beschäftigung in gesundheitschädlichen Betrieben, z. B. in Zinkhütten, Eisenhütten, Kalkwerken, Cementfabriken und Cigarrenfabriken ausgeschlossen würden. Zur Beschäftigung in weniger gesundheitschädlichen Betrieben wären sie indeß noch für einige Zeit zuzulassen. Leider wird ein derartiges Vorgehen wegen des häufigen Wechsels in der Erwerbfähigkeit der Männer, wegen der Schwierigkeit der Feststellung, ob ein Mann genügend erwerbfähig ist, und aus sonstigen technischen Gründen so erheblichen Schwierigkeiten begegnen, daß an dessen Durchführung vorläufig kaum zu denken ist. So lange aber der vorstehend bezeichnete Weg nicht gangbar ist, dürfte es sich empfehlen, in anderer Weise unter möglichster Anlehnung an die jetzigen Verhältnisse hemmend auf die Neueinstellung verheiratheter Frauen einzuwirken. In diesem Sinne würde zunächst die Beschäftigung von Arbeiterinnen überhaupt in solchen Fabriken, in denen nachgewiesenermaßen erhebliche Gesundheitschädigungen eintreten können, weiter zu beschränken sein. Nachdem in Folge der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Februar 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 32) die Arbeiterinnen von der gesundheitschädlichen Arbeit in Zinkhütten demnächst ausgeschlossen werden, wäre anzustreben, daß auch besonders für Kalkwerke und Cementfabriken, für Steinbrüche und Gräbereien sowie schließlich für Eisenhüttenwerke ein Verbot oder eine Einschränkung der Beschäftigung von Arbeiterinnen ausgesprochen würde. Sodann wird ein Ausschluß der verheiratheten Frauen von der Beschäftigung im Baugewerbe für durchaus nothwendig erachtet, damit die mit dieser Thätigkeit verbundenen sittlichen Schäden beseitigt werden und die fortwährende erhebliche Gefahr, in der bei Beschäftigung von Schwangeren das Leben von Mutter und Kind steht, in Wegfall kommt. Die Vorschrift über das Verbot der Arbeit von Frauen in den letztgenannten Betrieben müßte gleichzeitig mit den vorher erwähnten Verboten erlassen werden, damit nicht Frauen, denen die Arbeit in den gesundheitgefährlichen Fabrik- und Hüttenbetrieben verboten wird, einen Unterschlupf bei dem Baugewerbe finden können«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Arnsberg** bezeichnet es als durchaus wünschenswerth und möglich, »alle Arbeiterinnen, und zwar sowohl verheirathete als unverheirathete, von solchen Betrieben auszuschließen, die anerkanntermaßen besonders gesundheitschädlich sind. Für den Arnsberger Bezirk würde übrigens ein solches Verbot mehr eine vorbeugende Maßregel bedeuten. Da der Bundesrath auf Grund von §. 139a der G. O. schon

für eine ganze Reihe von Arbeiten den Ausschluß von Arbeiterinnen verfügt hat, so erscheint es zweckmäßig, auf diesem Wege nach und nach fortzuschreiten«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Cöln** beschränkt dagegen seinen Vorschlag auf den Ausschluß verheiratheter Frauen, soweit sie ein Hauswesen zu besorgen haben. Als Industriezweige, für welche diese Maßregel in Frage kommen könnte, nennt er die Bleifarbenfabriken und die Gummifabriken, in denen mittelst Chlorschwefel und Schwefelkohlenstoff vulkanisirt wird, sowie ferner die Zündholzfabriken.

Im Bezirk **Unterfranken** wurde der Ausschluß der Frauen aus einzelnen Industriezweigen von mehreren Seiten beantragt. »Wenngleich diese Antragsteller in der Minderheit sind,« so muß nach der Ansicht des Berichterstatters »unbedingt mindestens der Ausschluß der Frauen — wenn nicht aller Arbeiterinnen — aus dem Baugewerbe als dringend nothwendig erachtet werden. Auf die Nachtheile in sittlicher Hinsicht braucht nicht besonders hingewiesen zu werden. Außerdem steht das Leben von Mutter und Kind, wenn Schwangere auf Bauten beschäftigt werden, in fortwährender erheblicher Gefahr. Es muß hier auf den (an anderer Stelle des Berichts erwähnten) Absturz einer Schwangeren vom Baugerüste hingewiesen werden, welcher nach einigen Tagen den Tod von Mutter und Kind zur Folge hatte. Auch der Ausschluß der Frauen aus Betrieben und von Verrichtungen, welche eine Gesundheitschädigung erzeugen können, wurde in Betracht gezogen. In dieser Hinsicht sollte aber ein Unterschied zwischen Frauen und Ledigen nicht gemacht werden. In Einzelfällen kann übrigens nach §. 120a der G. O. eingeschritten werden«.

Der Aufsichtsbeamte zu **Dresden** führt aus, daß die Untersagung der Beschäftigung der verheiratheten Frauen für einzelne Industriezweige sich nur dort empfehlen würde, wo thatsächlich besondere Gefahren für die Frauen vorhanden seien. Einer der Medizinalbeamten wünsche »den Ausschluß der Frauen von Betrieben, in welchen giftige Stoffe verarbeitet werden, der evangelische Arbeiterverein den Ausschluß von Ziegeleien, Bergwerken u. s. w. Zu Maßnahmen der vorgeschlagenen Art, von welchen übrigens verheirathete wie unverheirathete gleichmäßig getroffen werden müßten, bieten die §§. 120e und 139a der G. O. bezw. Verordnungen des Bundesrathes ausreichende Handhaben, und es ist hiervon auch bereits Gebrauch gemacht worden«. — Ein gänzliches Verbot der Frauenarbeit wird auch von dem Aufsichtsbeamten zu **Offenbach** für diejenigen Betriebe gefordert, in denen »mit giftigen Stoffen, namentlich mit metallischen Giften, gearbeitet wird. Durch ein solches Verbot könnten die verhältnißmäßig häufigen, durch Blei- und Quecksilberintoxikationen hervorgerufenen Fehlgeburten vermieden werden«.

Einzelne Gewerbezweige, für die ein Ausschluß der Frauen befürwortet wird, werden weiterhin in den Berichten für die Bezirke **Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben, Gießen, Anhalt** und **Reuß ä. L.** namhaft gemacht. — Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Niederbayern** beantragt, die verheiratheten Frauen, soweit sie ein Hauswesen zu besorgen haben, von der Beschäftigung in Maisstärkefabriken auszuschließen, sofern die in einer Maisstärkefabrik dieses Bezirkes beobachteten krankhaften Erscheinungen auch in anderen Fabriken zu Tage getreten seien. — Im Berichte für den Bezirk der **Oberpfalz** wird empfohlen, die Frauen von Bauarbeiten und der Beschäftigung

in Gräbereien auszuschließen, zumal da bei diesen Arbeiten auch noch genügender Ersatz durch männliche Arbeiter geschaffen werden könne. Auch sei es wünschenswerth, »jene Frauen aus Fabriken fernzuhalten, deren lockerer ehelicher Verband und schlechte moralische Verhältnisse schädlichen Einfluß auf jugendliche und nicht verehelichte Arbeiterinnen befürchten lassen«. — Nach den im Bezirke **Schwaben** gemachten Wahrnehmungen dürfte sich eine Beschränkung oder ein Verbot der Frauenarbeit »vorerst höchstens auf die Weißphosphor-Zündholzfabrikation und besonders staubige Räume in den Spinnereien (Karderie, Vorspinnerei) erstrecken. Außerdem kämen jene Webereien in Betracht, in welchen noch das sogenannte Vierstuhlsystem eingeführt ist.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Gießen** empfiehlt aus Rücksichten der Gesundheit und Sittlichkeit, die verheiratheten und ledigen Arbeiterinnen von der Beschäftigung in den Ziegeleien, namentlich den Feldziegeleien auszuschließen: »Die wenigen Arbeiterinnen dieser Betriebe könnten sehr gut durch männliche Arbeiter ersetzt werden.« — Ebenso wird in den Berichten für die Bezirke **Anhalt** und **Reuß ä. L.** die Entfernung der Frauen aus den Ziegeleibetrieben angeregt, und zwar für den Bezirk Anhalt unter dem Bemerken, daß die Beschäftigung schwerer sowie ihrer ganzen Art nach auch in sittlicher Hinsicht für Arbeiterinnen wenig geeignet sei und daß zudem »meist nur einzelne Arbeiterinnen neben den männlichen Arbeitern beschäftigt werden. Es würde eine solche Maßnahme jedoch mehr für jüngere unverheirathete Arbeiterinnen als für Frauen nothwendig erscheinen und sonach für die Arbeiterinnen überhaupt in Frage kommen.« — Aus **Hamburg** schließlich wird berichtet, daß für einen gänzlichen Ausschluß der Frauenarbeit von einzelnen Industriezweigen nach den Erhebungen im dortigen Staatsgebiete zur Zeit kein zwingender Grund vorliege. Immerhin würde es erwünscht sein, »daß die Frauen aus einzelnen Betrieben der Metallverarbeitung ferngehalten würden, weil manche dieser Arbeiten für Frauen weniger geeignet erscheinen«.

Diesen Vorschlägen gegenüber ist die Ausführung des Berichterstatters für den Bezirk der **Pfalz** zu erwähnen, daß bei der Bezeichnung bestimmter Industriezweige oder Betriebe, in welchen die Beschäftigung verheiratheter Frauen zu verbieten oder besonders zu beschränken wäre, gleichwohl zahlreiche Arbeitsverrichtungen nicht verzeichnet werden könnten, »welche in gefährlicher, gesundheitlicher oder sittlicher Beziehung für Schwangere und Frauen überhaupt ungeeignet sind; denn solche Arbeitsverrichtungen giebt es mehr oder weniger in fast jeder Fabrik, während sich andererseits auch in Betriebszweigen, welche event. ausgenommen werden könnten oder würden, Arbeitsverrichtungen finden, die für Frauen an sich geeignet sind oder durch Vorkehrungen und Einrichtungen geeignet gemacht werden können«. — Einem ähnlichen Gedanken folgt der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Württemberg** III, indem er gegenüber den ihm zugegangenen Vorschlägen für den Ausschluß der Frauen aus einer Anzahl gesundheitgefährlicher Betriebe bemerkt, daß beispielsweise in Korsettschließenfabriken, Pinselfabriken und Spinnereien eine Reihe von Arbeiten vorkommen, die für Frauen eine besondere Gefährdung nicht in sich schließen. Hinsichtlich der Hadernsortiranstalten, für welche gleichfalls der Ausschluß gefordert war, weist er u. a. darauf hin, daß durch technische Einrichtungen der Staub-Belästigung vor-

gebeugt werden könnte. Ein endgültiges Urtheil darüber, wo ein Ausschluß der Frauen absolut nothwendig erscheine, könne »nur vom Arzte und nicht vom Gewerbe-Inspektor abgegeben werden«

Dem Bedenken, daß die Ausschließung der Frauen aus einzelnen Industriezweigen ihre Beschäftigung auch bei solchen Verrichtungen unmöglich machen würde, die an und für sich nicht als ungeeignet erscheinen, begegnen einige Aufsichtsbeamte insofern, als sie den Ausschluß nur für solche Arbeitsverrichtungen vorschlagen, die ihrer Natur nach für Frauen als ungeeignet erscheinen. So wird im Berichte für den Bezirk **Württemberg** I ausgeführt: »Für die Frau und Mutter sollte die Fabrikbeschäftigung mit Rücksicht auf die besonderen Umstände, in welchen sich diese befindet, nur unter besonderen Bedingungen zugelassen werden. Im Allgemeinen wäre eine solche Beschäftigung zu verbieten, von der eine Schädigung der Gesundheit, besonders für Schwangere und Nährende in Aussicht zu nehmen ist. Es giebt zwar in jeder Industriegruppe gewisse Verrichtungen, welche von Arbeiterinnen unter gewöhnlichen Umständen ganz wohl besorgt werden können; tritt aber Ueberanstrengung hinzu, so sind für Frauen unter allen Umständen, besonders zur Zeit der Schwangerschaft und nach der Niederkunft, wo sie ein vermehrtes Ruhebedürfniß haben, gesundheitschädliche Folgen nicht ausgeschlossen.« — Aus anderweitigen Aeußerungen, in denen derselbe Standpunkt vertreten wird, ist zunächst zu erwähnen, daß der Aufsichtsbeamte zu **Breslau** ebenfalls den Ausschluß der Frauen »von einzelnen, ihrer Natur nach für sie ungeeigneten Arbeiten« für angängig erklärt: »doch müßten für ein solches auf Grund der §§. 120a u. ff. der G. O. zu erlassendes Verbot noch nähere Erhebungen angestellt werden. Das Verbot müßte aber alle Arbeiterinnen treffen, da kein Grund vorliegt, nur die Verheiratheten zu schützen«. — Nach der Ansicht des Berichterstatters für den Bezirk **Liegnitz** würden namentlich diejenigen Arbeiten zu berücksichtigen sein, die auf schwangere Frauen einen schädlichen Einfluß auszuüben geeignet sind: »Es findet z. B. in den Garnbleichen das Aufschlagen der Garne in der Weise statt, daß durch einen heftigen Ruck die einzelnen Fäden gelockert und gleichmäßig gelagert werden. Schwangere Frauen, für die solche Arbeit gefährlich ist, pflegen infolgedessen mit dergleichen nicht befaßt zu werden.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Schleswig** betont, es liege kein Grund zur Ausschließung der Frauen von einzelnen Industriezweigen vor. Es empfehle sich vielmehr, die Gesetzgebung nach der Richtung hin weiter auszubauen, daß die Frauen »von denjenigen genau zu bezeichnenden Arbeiten immer mehr ausgeschlossen werden, die für den weiblichen Organismus ungeeignet sind und deren gesundheitschädliche Einflüsse nicht durch zweckmäßige Schutzmaßregeln beseitigt werden können«. — Im Berichte für den Bezirk **Hannover** wird es als angängig bezeichnet, »die Frauenarbeit für einzelne Industriezweige und einzelne Arbeiten in bestimmten Industriezweigen zu untersagen. Dahin gehören die Anlagen für Metallverarbeitung, die früher ausschließlich männliche Arbeitskräfte verwendeten: Es sollten wenigstens die Frauen nicht an Drehbänken, Schleifmaschinen u. s. w. oder mit schweren körperlichen Arbeiten, wie Ent- und Beladen von Eisenbahnwagen und Schiffen beschäftigt werden. Auch das Umgehen mit giftigen, besonders mit bleihaltigen Farben und Emaille-

pulvern ist für Frauen zu verbieten. In den Gummifabriken sollten ferner Frauen nicht in solchen Räumen arbeiten dürfen, wo mit Chlorschwefel und Schwefelkohlenstoff operirt wird. Ueberhaupt sollten Fabrikräume jeder Art, in denen sich giftige, besonders auf den Beruf der Frau als Mutter schädigend einwirkende Gase, Dämpfe oder Staub befinden, für Frauen verschlossen sein. Auch das Treten von Nähmaschinen, Schleif- und Polirmaschinen u. a. ist für die Unterleibsorgane sehr schädlich und ließe sich verbieten, da ausreichende Mittel für mechanischen Antrieb vorhanden sind.« — Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Oberfranken** hält es für »genügend gerechtfertigt und vor Allem angezeigt, eine Beschränkung der Beschäftigung von verheiratheten Frauen sowohl, als auch von weiblichen Arbeitern überhaupt, im Baugewerbe zu schaffen durch das Verbot des Steine- und Mörteltragens auf Gerüsten und Leitern durch Arbeiterinnen. Nächstdem empfiehlt sich eine solche Beschränkung im Ziegeleigewerbe durch Verbot des Steineinsetzens in hochgelegene Trockengestelle und des Abnehmens der Steine aus denselben, sowie des Transports der Rohmaterialien und Steine im Allgemeinen für schwangere und stillende Personen.« — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Wurzen** ist es erwägenswerth, »ob für Frauen das Tragen größerer Lasten in Fabrikbetrieben nicht überhaupt zu verbieten und die Lastenbeförderung mittelst Fahrzeugen nur dann zu gestatten sei, wenn die Fahrbahn fest und eben ist und ausschließlich solche Fahrzeuge benutzt werden, bei denen die Last während der Beförderung vollständig auf dem Boden ruht. Nach den angestellten Beobachtungen kann namentlich die Lastenbeförderung mittelst ein- und zweiräderiger Karren recht empfindliche Erschütterungen des Körpers und andere Nachtheile hervorrufen. Ferner ist zu wünschen, die Frauen nur für solche Beschäftigungen zuzulassen, die ein ununterbrochenes Stehen nicht erfordern und die Erledigung auch in zeitweise sitzender Stellung gestatten«. — Ebenso empfiehlt der Aufsichtsbeamte zu **Gießen**, die Arbeiterinnen, namentlich aber die Frauen, »möglichst von allen solchen Arbeiten auszuschließen, welche ein zeitweises Sitzen der Arbeiterinnen nicht gestatten«.

Wie in diesen Aeußerungen wiederholt betont oder angedeutet wird, könnten auch bei der Ausschließung von einzelnen ungeeigneten Arbeiten nicht die Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, ausschließlich in Frage kommen. Soweit es sich um solche Arbeiten handelt, die dem weiblichen Organismus nicht zuträglich sind, fehlt es überhaupt an einer Veranlassung, unter den Arbeiterinnen eine Unterscheidung zu machen. Soweit es sich weiter darum handelt, die Frau während der Schwangerschaft und der Nährzeit vor Schädigungen zu bewahren, ist es ebenfalls nach den Ausführungen des Aufsichtsbeamten zu **Breslau** nicht angezeigt, diesen Schutz den Verheiratheten allein angedeihen zu lassen, da die Zahl der Mädchen, die sich in gleicher Lage wie die Verheiratheten befinden, nicht gering ist. Aehnlich führt der Aufsichtsbeamte zu **Annaberg** aus, daß das Bedürfniß, für Schwangere und Nährende eine Schonung eintreten zu lassen, auch bei den unverheiratheten Arbeiterinnen vorliege; »man müßte also auch bei diesen eine Einschränkung in Aussicht nehmen, was aber im Hinblick auf die erhebliche Zahl der unehelichen Geburten bei Fabrikarbeiterinnen unthunlich erscheint. In welchem Umfange dieselben

vorkommen, ergiebt sich daraus, daß im Jahre 1898 bei dem weiblichen Arbeiterpersonal der Fabriken des Bezirkes 91 ehelichen Geburten 145 uneheliche gegenüberstehen, während im Berichtsjahr 89 eheliche und 189 uneheliche Geburten zu verzeichnen waren«. — Ebenso hält der Aufsichtsbeamte zu **Chemnitz**, dessen Ermittelungen über die Häufigkeit unehelicher Geburten an anderer Stelle (S. 113) Erwähnung gefunden haben, eine Unterscheidung zwischen den Frauen und ledigen Arbeiterinnen für die Dauer der Schwangerschaft und Nährzeit nicht für angemessen. Er berichtet, daß aus dem Bezirke Chemnitz keine Gewerbebetriebe hervorzuheben seien, für welche gemäß §. 139a oder §. 120e der G. O. besondere Vorschriften in ähnlicher Weise zu erlassen wären, wie dies schon für verschiedene Industriezweige (z. B. Ziegeleien, Glashütten, Bleifarben- und Bleizuckerfabriken) geschehen ist; wenigstens erscheine es angezeigt, vorher noch weitere Erfahrungen abzuwarten: »Empfehlenswerth dürfte es aber aus Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit sein, dem §. 120c der G. O. folgende Fassung zu geben: ‚Gewerbe-Unternehmer, welche Arbeiterinnen überhaupt und männliche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebstätte sowie bei der Regelung und Beaufsichtigung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche bei den unter 18 Jahren alten Arbeitern durch das Alter und bei den Arbeiterinnen in Hinsicht auf den körperlichen Zustand, namentlich in der Zeit der Schwangerschaft und während dieselben nähren, geboten sind.' In letzterer Hinsicht dürfte u. a. in Betracht kommen, daß Schwangere und Nährende nicht zum Heben und Transport schwerer Lasten, zum Einsetzen von Ziegeln und anderen Gegenständen in hohe Gerüste, wobei sie hoch zu langen haben, nicht in heißen Räumen und andauernd stehend beschäftigt werden, ohne daß ihnen letzterenfalls Gelegenheit geboten ist, sich zu setzen. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des §. 120b der G. O. als ausreichend zu erachten, und es würde vielleicht nur auf eine etwas strengere Durchführung derjenigen unter Abs. 1 und 2 zu bringen sein.«

Eine Vorschrift, nach welcher die Zulassung verheiratheter Frauen zur Fabrikarbeit ganz allgemein von der Beibringung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig sein würde, wird nur von sehr wenigen Aufsichtsbeamten für zweckdienlich gehalten (**Posen, Münster, Cöln, Trier, Niederbayern, Oberfranken, Unterfranken, Württemberg I, S. Altenburg**). Der Aufsichtsbeamte zu **Posen** empfiehlt die Maßregel für den Fall, daß die Frauen »körperlich schwächlich« seien; der Aufsichtsbeamte zu **Trier** bezeichnet sie namentlich deßhalb als angemessen, weil sie verhindern würde, »daß Frauen, entgegen dem §. 137 Abs. 5 der G. O. vor Ablauf von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft Beschäftigung in einer Fabrik erhalten, in der ihre Niederkunft nicht bekannt ist«. — Im Berichte für den Bezirk **Münster** wird ein Gesundheitszeugniß in der Form für erforderlich erklärt, daß die Frau, nach dem Zeugniß eines beamteten Arztes, »bei ordnungsmäßiger Versorgung ihres Haushalts keine Gefährdung ihrer Gesundheit durch die Fabrikarbeit zu befürchten habe«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Cöln** hält dafür, daß die Beibringung des Zeugnisses sich als Voraussetzung zur Zulassung der Arbeit empfehlen würde und auch in der Durch-

führung keinen wesentlichen Schwierigkeiten begegnen könne: »Eine zu hohe Bedeutung würde dieser Maßregel indessen nicht beizulegen sein, und es verdient in dieser Hinsicht die Auslassung des Gewerbe-Inspektors zu Cöln II angeführt zu werden: ‚Wenn schon männliche Arbeiter nach den in Bleiweiß- und Chromatfabriken gemachten Erfahrungen die ärztliche Untersuchung scheuen, so wird dies noch in höherem Grade bei den Frauen der Fall sein. Ein solches ärztliches Gutachten kann überhaupt nur Werth haben, wenn es auf Grund der genauen Kenntniß der Beschäftigungsweise erfolgt, und selbst wenn diese vorliegt, ist eine einigermaßen gleichmäßige Beurtheilung seitens der Aerzte noch fraglich. Die Kontrole, ob die zugelassene Beschäftigungsweise auch thatsächlich eingehalten wird, die Kontrole der erfolgten ärztlichen Untersuchung überhaupt, ist in Anbetracht der Umständlichkeit der Feststellung, ob eine Arbeiterin verheirathet ist oder nicht, kaum durchzuführen. Man würde mit der Durchführung einer solchen Maßregel im Wesentlichen darauf angewiesen sein, daß der Arbeitgeber selbst oder dessen Angestellte den Frauenschutz in die Hand nehmen. Abgesehen davon, daß dies häufig eine ihren eigenen Interessen zu sehr zuwiderlaufende Aufgabe wäre, dürfte dieser Weg deßhalb wenig Aussicht auf Erfolg haben, weil schon bisher häufig beobachtet worden ist, daß Mädchen dem Arbeitgeber ihre erfolgte Eheschließung verheimlicht haben, um nicht entlassen zu werden.‘« — Im Berichte für den Bezirk **Niederbayern** wird darauf hingewiesen, daß schon ohnehin in mancher Fabrik vor dem Eintritt eine kassenärztliche Untersuchung üblich sei. Der Berichterstatter hält es für angezeigt, die Zulassung von der Beibringung eines Gesundheitszeugnisses »besonders dann abhängig zu machen, wenn die Fabrikthätigkeit eine mehr als 10stündige ist und nur im Stehen verrichtet werden kann«. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten des Bezirkes **Württemberg** I wäre »für sämmtliche Frauen, insbesondere aber für schwächliche und kränkliche Frauen, die Zulassung zur Fabrikarbeit überhaupt von dem Inhalt eines beizubringenden ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen«. — Aus **Darmstadt** wird mitgetheilt, daß der größte Theil der Aerzte, welche die Frage beantwortet haben, die fragliche Vorschrift empfehle: »Einer der Aerzte, der dies nicht für nöthig hält, bemerkt, daß bei einzelnen Fabriken thatsächlich eine vorherige ärztliche Untersuchung der Eintretenden gefordert wird«. — Im Berichte für den Bezirk **S. Altenburg** wird die Forderung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses unter Hinweis auf die im dortigen Bergbaubetriebe schon in Kraft stehende Uebung empfohlen. Der Aufsichtsbeamte weist darauf hin, daß »eine ganze Reihe von Beschäftigungen, die dem Anscheine nach für Frauen durchaus geeignet sind und ohne Mühe von ihnen verrichtet werden, für Frauen mit organischen Fehlern oder mit der Neigung zu organischen Erkrankungen, wie man sie gerade bei Arbeiterfrauen häufig trifft, direkt gefährlich sind. Man denke hierbei an das Nähmaschinen-Nähen, an das Bedienen der Spinnmaschinen, der Webstühle und anderer mehr, wobei die Arbeiterinnen beständig stehen müssen. Eine Voraussetzung für diese Forderung würde aber sein, daß die ärztliche Untersuchung kostenlos oder wenigstens nicht auf Kosten der Frauen zu erfolgen hat«.

Mehrere Aufsichtsbeamte halten es zwar nicht für angezeigt, die Zulassung der Frauen allgemein von der Beibringung eines Gesundheitszeug-

nisses abhängig zu machen, empfehlen aber andererseits diese Vorschrift für einzelne Industriezweige. Freilich wird wiederholt darauf hingewiesen, daß für derartige, zur Abwehr von Gesundheitschädigungen bestimmte Maßregeln nicht die verheiratheten Arbeiterinnen allein in Frage kommen können. So bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Cassel**: »Für solche Betriebe, in denen die Zulassung zur Fabrikbeschäftigung der Frauen von der Beibringung von ärztlichen Gesundheitszeugnissen abhängig ist, werden auch von ledigen Arbeiterinnen Gesundheitszeugnisse verlangt werden müssen«. — Aus den einzelnen Vorschlägen der Berichterstatter sind zunächst die Ausführungen des Aufsichtsbeamten zu **Potsdam** zu erwähnen, welcher sich den in einem Gutachten des dortigen Regierungs- und Medizinalrathes entwickelten Wünschen anschließt. In diesem Gutachten, welches u. a. eine dauernde ärztliche Ueberwachung der gesundheitschädlichen Betriebe sowie eine Abkürzung der Arbeitzeit und Verlängerung der Mittagpause fordert, bemerkt der genannte Sachverständige außerdem: »Solange der völlige Ausschluß der Arbeiterinnen von allen durch Gesetz zu fixirenden gesundheitschädlichen Betrieben nicht zu erreichen ist, müßte dafür gesorgt werden, daß »ihre Zulassung von dem Zeugniß eines von der zuständigen Behörde bestätigten Aufsichtsarztes abhängig gemacht wird, daß sie die ihrem Alter entsprechende normale Widerstandsfähigkeit besitzen«. — Für Ziegeleien käme nach den Ausführungen des Aufsichtsbeamten zu **Schleswig** in Frage, die Beschäftigung der Frauen beim Ziegeltransporte, falls sie nicht überhaupt zu verbieten sein würde, »nur auf Grund eines ärztlichen Attestes zu gestatten, damit schwächliche oder schwangere Frauen ferngehalten werden können. Dazu wäre indessen eine periodische ärztliche Untersuchung der Frauen erforderlich; auch ist der Erfolg bei den mitgetheilten Ansichten der Aerzte über die schädlichen Einflüsse des Steinekarrens zweifelhaft«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Minden** glaubt, daß die Beibringung des Zeugnisses für die Zulassung der Frauen zur Arbeit in Flachsspinnereien in Erwägung zu ziehen sein würde: »Jedoch würde dann die ärztliche Untersuchung auf sämmtliche Spinnerei-Arbeiterinnen auszudehnen sein. Ob aber eine solche Vorschrift praktischen Nutzen haben würde, darf nach den Erfahrungen, die mit gleichartigen Bestimmungen über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen gemacht worden sind, wohl bezweifelt werden.« — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Coblenz** »dürfte es sich empfehlen, die Zulassung zur Beschäftigung in einzelnen Industriezweigen oder zu gewissen schweren Arbeiten, wie z. B. zum Packetiren und Tragen von Packeten in Walzwerken und zum Klopfen der Schwemmsteine, von ärztlichen Zeugnissen abhängig zu machen. Beide Arbeiten erfordern Kraft und Ausdauer und eignen sich nicht sehr für Frauen, namentlich wenn sie schwanger sind oder nähren. Ebenso könnte hier z. B. noch das Steineklopfen in Frage kommen, wobei die Frauen andauernd eine gebückte oder knieende Haltung einnehmen müssen. Die Absonderung schwangerer Frauen von männlichen Arbeitern erscheint allgemein wünschenswerth.« — Im Berichte für den Bezirk **Oberbayern** wird es für erforderlich erklärt, bei bestimmten gesundheitschädlichen Beschäftigungen, wie bei der Beschäftigung mit giftigen Stoffen, bei stauberzeugenden Arbeiten, ferner bei Arbeiten, mit welchen eine übermäßige körperliche Anstrengung verbunden ist, »die Aufnahme zur Arbeit und die

Weiterbeschäftigung von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen«. — Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Mittelfranken** befürwortet, »daß für Industriezweige, deren Betrieb mit besonderer Erkrankungsgefahr verbunden ist, die Beschäftigung verheiratheter Frauen nur mit ärztlicher Bewilligung gestattet wird: als solcher Industriezweig kommt in Mittelfranken, nachdem für die Bleifarbenfabrikation bereits die Zulassung an ein ärztliches Zeugniß gebunden ist, nur noch die Zündhütchenfabrikation in Frage«. — Für den Bezirk **Schwaben** wird berichtet, es werde von Seiten der Aerzte wie auch der Krankenkassenvorstände »als nothwendig bezeichnet, die Zulassung zu gewissen Arbeiten von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen (wie dies bereits für manche Beschäftigungen eingeführt ist)«. — Wie der Aufsichtsbeamte zu **Leipzig** ausführt, würde es »zur Hebung der Volksgesundung und zum Vortheil der verheiratheten Arbeiterinnen dienen, wenn für letztere in bestimmten Gewerben überanstrengende oder die Gesundheit in anderer Weise gefährdende Thätigkeit eine Einschränkung erfahren oder deren Fortsetzung von der ärztlichen Zustimmung abhängig gemacht werden könnte. Die Beschränkung auf sämmtliche Industriezweige auszudehnen, würde bei der Verschiedenartigkeit der auftretenden Arbeiten nicht angängig sein und von den Arbeit suchenden Frauen als lästig empfunden werden. Namentlich würden bei Arbeitsverträgen Erschwerungen Platz greifen, sobald für verschiedene Industriezweige besondere ärztliche Bescheinigungen beizubringen wären, da eine erhebliche Anzahl der Frauen zur Zeit der Schwangerschaft und Niederkunft, ferner bei Ausbruch von Krankheiten in der Familie oder aus anderen, ihr Fernbleiben von der Arbeit bedingenden Ursachen des Arbeitsplatzes verlustig gehen würden und deßhalb die Arbeitsstätte öfters zu wechseln hätten. Zudem läßt sich bei einem Arzte nicht diejenige nähere Kenntniß der Betriebsverhältnisse voraussetzen, die nothwendig ist, um in den einzelnen Fällen die der Frau zuzuweisenden Arbeiten und ihre Wirkungen so zu beurtheilen, wie es bei der Einführung einer derartigen Maßregel erwünscht sein müßte«. — Nach dem Berichte des Aufsichtsbeamten zu **Bautzen** würde es sich empfehlen, die Zulassung verheiratheter Frauen »für einzelne Industriezweige (wie beispielsweise in Glasschleifereien, Hadernsortirereien, Flachsspinnereien mit Ausnahme der Weifereien) von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses, daß von der Beschäftigung in dem betreffenden Betrieb eine Gefährdung der Gesundheit nicht zu befürchten steht, abhängig zu machen«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Wurzen** befürwortet die Einführung besonderer Bedingungen als Voraussetzungen für die Genehmigung der Ehefrauenarbeit, insoweit Betriebe mit ungeeigneter Beschäftigungsweise in Betracht kommen: »Als solche muß jedwedes Karren schwerer Lasten, wie es zeitweilig auch in Ziegeleien zu bemerken ist, bezeichnet werden. Solchenfalls erscheint in erster Linie die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses vor dem Arbeitsantritt angebracht. Doch wird dasselbe allein kaum ausreichend sein; die ärztlichen Untersuchungen wären vielmehr in regelmäßigen Zeiträumen, etwa monatlich, zu wiederholen, weil die körperlichen Verhältnisse auf die Dauer nicht gleich bleiben, sondern in kurzer Zeit sogar recht einschneidende Aenderungen erleiden können.« — Soweit für die Ziegeleien die Verwendung der Frauen zum Aufstapeln

der Ziegel und zu anderen übermäßig anstrengenden Arbeiten nicht ganz untersagt werden sollte, befürwortet der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Reuß ä. L.** hier die Einführung des ärztlichen Zeugnisses. — Der Berichterstatter für den Bezirk **Schw. Rudolstadt** bemerkt, die Einführung ärztlicher Zeugnisse, die übrigens in einigen Fabriken bereits gefordert würden, würde »hier und da« zweckmäßig sein. — Für den Bezirk **Lübeck** schließlich wird empfohlen, »daß die Zulassung verheiratheter Frauen zu schwerer Arbeit von der Beibringung eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht wird«. Der Aufsichtsbeamte fügt hinzu: »Für leichtere Arbeit sollte ein solches Attest nicht gefordert werden, denn man würde mancher Frau dadurch einen Verdienst entziehen, welchen sie nicht entbehren kann; im hiesigen Bezirke sucht sich schon die Frau ihre Arbeit nach ihrem Geschmack aus.«

Demgegenüber stehen die Aufsichtsbeamten in ihrer weit überwiegenden Mehrzahl auf einem ablehnenden Standpunkte. Abgesehen davon, daß einzelne von ihnen ganz allgemein jede Beschränkung der Erwerbsthätigkeit der Frauen für unthunlich halten (**Ostpreußen, Sigmaringen, Oldenburg, S. Meiningen** u. a.), wird im Besonderen die Frage, ob die Zulassung von einem ärztlichen Zeugnisse abhängig zu machen sei, aus verschiedenen Gründen verneint. So wird darauf hingewiesen, daß der Arzt regelmäßig zur Ausstellung der fraglichen Bescheinigung gar nicht in der Lage sein würde. Zur Entscheidung darüber, ob von der Beschäftigung der Frau in irgend einem Betriebe eine Gefährdung ihrer Gesundheit zu besorgen sei, bedürfe es einer so eingehenden Kenntniß der Betriebsverhältnisse auf der einen Seite und der persönlichen Fähigkeiten der Arbeiterin auf der anderen Seite, daß der Arzt nur in seltenen Fällen als sachlich zur Ausstellung des Zeugnisses zuständig erscheinen könnte. Dazu komme noch, daß die Arbeiterin, welche Beschäftigung suche, bestrebt sein werde, die etwa in ihrer Person oder in der Beschäftigungsweise begründeten Bedenken zu verschleiern; auch werde mancher Arzt durch den Gedanken, daß ein ungünstiges Gutachten der Antragstellerin die Gelegenheit zum Erwerb abschneide, beeinflußt werden und jedenfalls in zweifelhaften Fällen zu einer milden Handhabung der Vorschriften neigen. Selbst wenn der Arzt aber zur Zeit der Ausstellung des Zeugnisses die einschlägigen Verhältnisse nach jeder Richtung hin übersehe, sei er außer Stande, spätere Veränderungen im Gesundheitzustande der Antragstellerin oder in der Art ihrer Beschäftigung zu berücksichtigen: so würde die erstmalige Prüfung ohne eine regelmäßige Wiederholung der Untersuchung bald bedeutungslos werden. Außerdem seien Verschiedenheiten in der Beurtheilung unausbleiblich und würden die Quelle von Verstimmungen bilden. Den Aerzten — die sich übrigens verschiedentlich schon gegen eine Vorschrift der fraglichen Art ausgesprochen haben — würde man somit eine ebenso schwierige wie undankbare Aufgabe zuweisen. Ebensowenig ständen die Arbeiter und die Arbeitgeber der Anregung freundlich gegenüber. Die Arbeiterinnen seien überhaupt ärztlichen Untersuchungen abgeneigt und würden in einer Vorschrift der fraglichen Art lediglich eine lästige Kontrolmaßregel erblicken, die sie wohl auch nach Möglichkeit zu umgehen suchen würden. In denjenigen Fällen, in denen das Gutachten sich gegen ihre Annahme ausspreche, würde eine begreifliche Mißstimmung die Folge sein, während andererseits der Eintritt der als un-

geeignet Befundenen in eine noch weniger ersprießliche Beschäftigung, z. B. in die hausindustrielle Thätigkeit, dadurch doch keineswegs verhindert, vielleicht sogar geradezu veranlaßt werde. Daß man ferner den Arbeitgebern durch die Bestimmung keinen Dienst erweisen werde, liege auf der Hand. Sie würden in der Nothwendigkeit, vor der Annahme der Arbeiterin deren persönliche Verhältnisse des Näheren prüfen zu lassen, eine Last erblicken, welche sie veranlassen werde, die Frauen nach Möglichkeit aus dem Betriebe fernzuhalten, zumal da sie bei etwaigen Verfehlungen Bestrafung zu gewärtigen hätten. Schwierigkeiten werde schließlich auch die Lösung der Frage bieten, wer die Kosten für die Untersuchung und Ausstellung der Zeugnisse zu tragen haben werde. — Einige Aeußerungen mögen folgen:

Der Aufsichtsbeamte zu **Frankfurt a. O.** berichtet, der Vorschlag, die Zulassung der verheiratheten Frau zu der Fabrikarbeit von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, verspreche »nach den bisher mit den ärztlichen Attesten gemachten Erfahrungen keinen Erfolg, da der Arzt nur selten die von der Frau vorzunehmende Arbeit so genau kennen wird, daß er, abgesehen von einigen krassen Fällen, entscheiden kann, ob sie ihr schädlich sein wird. Die Frau, der es um das Attest zu thun ist, wird immer die Arbeit als leicht hinstellen und der Arzt wird ihr Glauben schenken müssen«. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Berlin** ist es »nicht empfehlenswerth, die Zulassung der Frauen zur Fabrikarbeit allgemein von Zeugnissen oder Bedingungen abhängig zu machen. Der Ausschluß auf ärztliche Untersuchung hin, würde oft seinen Zweck verfehlen, weil die Arbeiterinnen dadurch nur zu der viel ungünstigeren Hausarbeit gedrängt oder dem wirthschaftlichen Untergang entgegengetrieben würden. Der Arzt vermag aber auch bei der Verschiedenheit der gewerblichen Thätigkeit und der Fähigkeiten der Arbeiterinnen die Frage nach der Nothwendigkeit des Ausschlusses nicht immer mit genügender Sicherheit zu beantworten. Bei gewissen nicht unbedenklichen Arbeiten mag ärztliche Auswahl der Arbeiterinnen vortheilhaft sein, für Berlin sind jedoch neue Vorschläge nicht zu machen. Die Aerzte selbst erklärten sich auch aus persönlichen Gründen gegen eine allgemeine Untersuchung der Frauen. Die Zulassung zur Arbeit etwa von der Bedürftigkeit der Frauen abhängig zu machen, würde dem subjektiven Urtheil der zuständigen Personen zu viel Spielraum lassen«. — Im Bezirk **Oppeln** geht schon jetzt »eine ärztliche Untersuchung aller Arbeiter, also auch der Frauen in den Hüttenwerken und größeren Fabriken der Einstellung in die Arbeit voraus. Der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses könnte im Hinblick auf die Schwangerschaft und auf sonstige wechselnde Umstände im Leben der Frau für die Beurtheilung der Arbeitsfähigkeit nur dann eine Bedeutung beigemessen werden, wenn diese Untersuchung in kürzeren Zeiträumen wiederholt würde. Eine Nothwendigkeit hierfür kann aber ebensowenig anerkannt werden«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Merseburg** betont, daß — sofern überhaupt Gefahren für die Gesundheit vorliegen — ein Unterschied zwischen Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, nicht gerechtfertigt wäre: »Uebrigens würden die Unternehmer auf die Einstellung von Frauen, für die solche Atteste beigebracht werden müßten, lieber ganz verzichten, als sich der Unannehmlichkeit auszusetzen, durch Verstöße straffällig zu werden.« —

Im Berichte für den Bezirk **Hannover** wird eine Vorschrift, nach welcher die Frauenarbeit allgemein nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses gestattet sein würde, als bedenklich bezeichnet, da die Ausstellung eines einwandfreien Attestes recht schwierig sein könnte: »es müßte dabei nicht allein die betreffende Firma, sondern auch die einzelne Betriebsabtheilung, ja selbst der einzelne Arbeitsraum und darin wieder die betreffende Arbeit in Betracht gezogen werden. Die ärztlichen Atteste würden daher jedenfalls recht häufig Erbitterung in die Arbeiterkreise hineintragen. Falls die gefährlichen Betriebe und Arbeiten für die Frauen gänzlich verboten werden, sind die ärztlichen Atteste auch nicht erforderlich, zumal nicht übersehen werden darf, daß eine Arbeiterin, der die Fabrikarbeit verschlossen bleibt, sich andere, vielleicht für sie speziell ebenso schädliche Arbeit suchen wird. Eventuell aber wird zur Hausindustrie gegriffen, wo bei schlechteren Räumen und geringeren Löhnen, die Arbeitzeiten länger sind«. — Nach Lage der Verhältnisse im Regierungsbezirk **Arnsberg** scheint es »weder nöthig, noch wünschenswerth, die Zulassung zur Fabrikbeschäftigung allgemein von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Was insbesondere die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anlangt, so erscheint eine solche Vorschrift geradezu als bedenklich oder doch als wenig erfolgversprechend. Die Aerzte sind meist ganz außer Stande, die Einrichtungen und Verhältnisse der einzelnen Betriebe zu beurtheilen. Soll es sich nur um die Bescheinigung der subjektiven Tauglichkeit einer Person handeln, so müßte schon mindestens darin eine Unterscheidung gemacht werden, daß sie entweder für alle Arbeiten oder nur für die leichten und die wenig oder gar nicht gesundheitschädlichen Arbeiten als geeignet bezeichnet würde. Soll dagegen auch die Gefährlichkeit der betreffenden Beschäftigung oder des Betriebs berücksichtigt werden, so müßte der Arzt erst die Verhältnisse an Ort und Stelle prüfen oder mindestens Sachverständige, z. B. die Gewerbe-Aufsichtsbeamten, befragen. Die Fälle würden also entweder ganz schematisch behandelt und Frauen ohne Noth von einem lohnenden Verdienst ausgeschlossen werden; auch wären Umgehungen nur zu leicht, so daß die Attestirung auf eine leere Formsache hinauskommen würde. Eine ernste sachliche Prüfung aber wäre sehr zeitraubend und möchte so die Arbeiterinnen empfindlich schädigen«. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Wiesbaden** würde »die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses voraussichtlich von Arbeitgebern und Arbeitnehmern höchst lästig empfunden werden und dazu beitragen, daß die Frauen der Fabrikarbeit fernbleiben. Den letzteren würden auch durch die Kosten der Untersuchung neue lästige Ausgaben erwachsen. Abgesehen hiervon erscheint der Erfolg einer solchen Maßnahme auch sehr zweifelhaft, da die Aerzte vielfach gar nicht im Stande sein werden, den Einfluß der Fabrikarbeit auf die betreffende Person vorher festzustellen«. — Wie der Aufsichtsbeamte zu **Düsseldorf** berichtet, versprechen sich alle Inspektionsbeamten seines Dienstbezirkes von der fraglichen Vorschrift »übereinstimmend keinen Erfolg. Recht schwer wird es vielen Aerzten fallen, einer nothleidenden Frau durch Verweigerung des Tauglichkeitszeugnisses die Möglichkeit abzuschneiden, das Nöthigste durch redliche Arbeit zu erwerben. Dazu kommt, daß die Arbeiten in den Fabriken in gesundheitlicher Beziehung sehr verschiedenartig sind, daß von wohlwollenden Arbeitgebern bei der Uebertragung bestimmter

Arbeiten der Schonungsbedürftigkeit schwächlicher Frauen Rechnung getragen werden kann, daß aber ein dahin gehender Vermerk in dem ärztlichen Zeugnisse der stellesuchenden Frau weite Gebiete des Arbeitsmarktes verschließen wird«.

Im Bezirke **Meißen** wurde die Nothwendigkeit eines ärztlichen Zeugnisses von einem Bezirksarzte wie von den übrigen befragten Aerzten verneint; der erstere fügte »noch hinzu, daß die Beibringung desselben nicht ausführbar sei. Das ärztliche Zeugniß könnte sich nur auf den körperlichen Befund beschränken, über die Tauglichkeit der Arbeiterin für die Beschäftigung selbst hätte danach der Fabrikherr allein zu entscheiden, wobei die Gefährdung durch den Fabrikbetrieb für die Frau nicht größer als für den Mann sei. Von einem anderen Arzte werden dagegen Zeugnisse für solche Frauen empfohlen, die in Fabriken beschäftigt werden, woselbst Bleiverbindungen für Glasuren Verwendung finden. In 3 Großbetrieben des Bezirkes werden die betreffenden Frauen vor Antritt der Arbeit vom Arzte der Fabrik-Krankenkasse untersucht, um festzustellen, ob dieselben für die Beschäftigung zuzulassen sind, während die Besitzer zweier größerer Blechwaarenfabriken die Aufnahme in die Fabrik von Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Diese Einrichtung wird auch von Besitzern mehrerer größerer Fabriken für empfehlenswerth gehalten. Im Uebrigen sind gegen die Beibringung solcher Zeugnisse mit Rücksicht auf die hierfür zu zahlenden Kosten, deren Uebernahme man ablehnt, Bedenken erhoben worden«. — Aus dem Berichte für den Bezirk **Plauen** sei hier die Bemerkung erwähnt, daß auch die Aerzte »auf die Bitten der Frauen schon aus allgemein menschlicher Rücksicht und Theilnahme sich, wenn irgend möglich, für eine Zulassung aussprechen werden, wie das ja zugestandenermaßen auch bereits jetzt bezüglich der Ausstellung von Zeugnissen für Wöchnerinnen geschieht«.

Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten für den Bezirk **Württemberg III** ist eine Bestimmung, welche die Zulassung zu der Fabrikarbeit von der Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen würde, »in keinem Falle zu befürworten. Einmal kann auch der Arzt getäuscht werden, dann würde er sich gewiß durch die Bitten der Nothleidenden umstimmen lassen, schließlich dürfte er diejenigen Gesundheitschädigungen kaum alle voraussehen, die sich bei der Veranlagung der Arbeiterinnen in den besonderen Eigenthümlichkeiten des Betriebs im Laufe der Beschäftigungsdauer entwickeln«.

Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Baden** hält dafür, daß die Aerzte ein Zeugniß der fraglichen Art »stets ausstellen werden, wenn es sich nicht um ganz ausnahmsweise Gesundheitschädigungen handelt. In Betrieben dieser Art, die aber für die Beschäftigung verheiratheter Frauen im Ganzen doch weniger in Betracht kommen, wird schon durch allgemeine Vorschriften entweder die Beschäftigung von Arbeiterinnen überhaupt oder von verheiratheten Frauen entweder ausgeschlossen oder nach Bedürfniß beschränkt. Der Arzt würde sich bei Ausstellung eines Zeugnisses für die Beschäftigung in den übrigen Industrien immer vor die Frage gestellt sehen, ob er durch Verweigerung eines Zeugnisses entweder den ganzen Nahrungsstand einer Familie gefährden, oder ob er etwaige Gesundheitschädigungen als unvermeidlich ansehen und das Zeugniß ausstellen

will. Die Wahl wird oder kann ihm dann kaum zweifelhaft sein. Er wird daher z. B. für die Textilindustrie und für die Cigarrenindustrie — und von seinem Standpunkt aus mit Recht — das Zeugniß ohne jede, die Möglichkeit einer Beschränkung überhaupt in Frage stellende Bedingung stets ausstellen«. — Im Berichte für den Bezirk **Offenbach** wird hervorgehoben, daß die fragliche Maßregel »da sie nicht von einem einheitlichen Standpunkt aus durchgeführt werden kann, die Benachtheiligung der einzelnen Arbeiterinnen nach sich ziehen würde. Ueber die Schädlichkeit des Fabrikbetriebs und die körperliche Fähigkeit der Arbeiterinnen würde jeder Arzt ein anderes Urtheil abgeben, und es wäre vorauszusehen, daß der eine Arzt die Arbeit verbietet, während der andere dieselbe Arbeit erlaubt, eine andere dagegen für unzulässig erklärt, die der erste unbedenklich gestattet hätte«.

Der Erlaß von Vorschriften, welche die Zulassung einer Beschäftigung verheiratheter Frauen von besonderen Bedingungen abhängig machen, erscheint dem Aufsichtsbeamten des Bezirkes **Anhalt** zwar als wünschenswerth, aber doch nicht gerade als rathsam: »Zunächst liegt für die Forderung eines ärztlichen Zeugnisses, daß von der Beschäftigung... eine Gefährdung der Gesundheit nicht zu befürchten steht, eine Nothwendigkeit kaum vor, weil in eigentlich gesundheitschädlichen Betrieben die Beschäftigung von Arbeiterinnen im Allgemeinen wenig in Frage kommt, auch durch gesetzliche Vorschriften entweder bereits ausgeschlossen oder doch, soweit im gesundheitlichen Interesse erforderlich, beschränkt wird. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß fast alle größeren Fabriken eigene Krankenkassen besitzen, welche für die Annahme von Arbeitern schon die Bedingung auf Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses stellen, so daß also für viele Frauen eine derartige gesundheitliche Schutzmaßnahme bereits in Wirkung ist. Schließlich werden zweifellos die Aerzte bei der Krankenkassenbehandlung die Frauen auf etwa zu befürchtende oder sich bemerkbar machende Gesundheitschädigungen, die z. B. bei Neigungen zu organischen Erkrankungen als die Folgen bestimmter Beschäftigungsart sich herausstellen, aufmerksam machen«. — Der Berichterstatter für den Bezirk **S. Coburg u. Gotha** glaubt, daß eine Bestimmung der in Frage stehenden Art »sehr leicht zu einer ungerechten Beschränkung der Arbeitsfreiheit der Frauen« führen könnte: »Das ärztliche Zeugniß soll bekunden, ‚daß von der Beschäftigung im Betriebe für die Gesundheit der Frau eine Gefährdung nicht zu besorgen steht‘. Bescheinigt dies der Arzt, so kann die Frau ihre Beschäftigung antreten, letztere kann aber in einem und demselben Betriebe sehr verschiedener Art sein: leicht, schwer, sehr schwer, gesundheitschädlich. Nicht jeder Arzt vermag aber die Intensität der Arbeitsleistung zu beurtheilen, er wird deshalb sein Zeugniß nur auf Grund des Gesundheitzustandes der arbeitswilligen Frau ausstellen, nicht aber auf Grund der zu leistenden Arbeitsenergie. Unter solchen Verhältnissen, wo nur der eine Faktor, nicht aber zugleich der zweite berücksichtigt wird, wird auch die Frau vor der Gefahr einer übermäßigen Arbeitsanstrengung durch das ärztliche Zeugniß nicht geschützt werden. Wenn ärztliche Zeugnisse den Nutzen haben sollen, in normalem Zustande befindliche Frauen vor Gesundheitschädigungen durch allzu schwere Arbeit zu wahren, so ist unbedingt nothwendig,

daß ärztlicherseits auf die Art und Schwere der Arbeit beim Zeugniß-Ausstellen besonderes Gewicht gelegt werde; unmöglich kann dies aber von einem Arzte gefordert werden, dem die verschiedensten Arbeitsverrichtungen in den zahlreichen Betrieben nicht bekannt sein können. Ich kann überhaupt die Berechtigung eines solchen ärztlichen Schutzes für Frauen im Allgemeinen nicht anerkennen... Die Frau, als solche, bedarf in der Fabrik und bei ihrer Arbeit nicht einer solchen Bevormundung, abgesehen davon, daß sie durch die verschiedensten, vom Bundesrath erlassenen Bekanntmachungen schon hinreichend vor den gefährlichsten Arbeitsverrichtungen geschützt wird. Ferner ist noch zu erwähnen: eine gesetzliche Festlegung der Gültigkeitsdauer ärztlicher Zeugnisse wäre nicht zu umgehen, ist aber wohl in der Praxis ebenso wenig durchführbar, wie die Festlegung der Gesundheitsdauer bei den Frauen; Normen hierfür anzugeben, vermag ich nicht, bemerke aber, daß schon nicht wenige Fabriken die Beibringung von ärztlichen Zeugnissen über den Gesundheitzustand bei Antritt der Arbeit zur Bedingung machen«.

Nach den Ausführungen des Berichterstatters für den Bezirk **Ob. Elsaß** »ist der Beibringung von Zeugnissen jedweder Art so lange kein besonderer Werth beizumessen, als die Kontrole nicht eine ganz scharfe sein kann. Bei der zur Zeit sehr schwachen Kontrole durch die Gewerbe-Aufsicht werden häufig Uebertretungen hinsichtlich der Bestimmungen für die Wöchnerinnen festgestellt. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß derartige Uebertretungen thatsächlich viel häufiger vorkommen. Aehnliches würde bei anderen Zeugnissen auch vorkommen. Außerdem würden solche Zeugnisse leicht zu Mißstimmungen bei den Arbeitern führen, da diese die Gründe des Arztes nicht immer anerkennen würden. So lange der Arbeiter in der Fabrik Beschäftigung hat, besitzt er auch in Folge der Zwangsversicherung die Vortheile der Kranken- und Alters- bezw. Invalidenversicherung. Wird ihm aber die Arbeit durch ein ungünstiges Zeugniß unmöglich gemacht, so verliert er dieselben, wenn nicht gleichzeitig die Gesetze dieser Versicherungen geändert werden, da die Erfahrung zeigt, daß die freiwillige Versicherung sogar bei Schwangerschaft noch lange nicht allgemein verbreitet ist«.

Bei der Erörterung der Frage, ob die Zulassung der Frauen von besonderen Bedingungen abhängig zu machen sei, erwähnen die Aufsichtsbeamten für die Bezirke **Plauen** und **Meißen** den in der Zeitschrift »Arbeiterwohl«, dem Organe des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde, gebrachten Vorschlag, daß die regelmäßige Fabrikbeschäftigung verheiratheter Frauen von einem besonderen Zulassungsschein abhängig gemacht werden möchte. Voraussetzung der Ertheilung dieses Scheines müßte sein: 1. Der Nachweis über das wirthschaftliche Bedürfniß der Nachsuchenden, welches die Armenverwaltung festzustellen hätte; 2. das Gesundheitszeugniß eines approbirten Arztes, daß ohne Gefährdung der Gesundheit die bestimmte Arbeit verrichtet werden kann; 3. die Bestätigung, daß für ausreichende Pflege und Aufsicht derjenigen Kinder, die noch nicht 12 Jahre alt sind, gesorgt ist. — Im Bezirke **Plauen** wurde eine derartige Vorschrift »vom allergrößten Theile der Befragten, auch seitens der Arbeiter, als nicht erstrebenswerth hingestellt. Es wurde zunächst die große Umständlichkeit hervorgehoben, die mit diesem Verfahren verbunden wäre, und die Beschränkungen, die manche in ihren freien Ent-

schließungen erfahren müßten; vor Allem aber wurde betont, daß der verlangte Nachweis bezw. die Zulassung zur Fabrikbeschäftigung immer dem subjektiven Ermessen Einzelner, z. B. der Gemeindevorstände, überlassen bleiben müßte und in Folge gänzlich verschiedener Beurtheilungen einer vielleicht völlig gleichen Sachlage Unzufriedenheit und Erbitterung hervorgerufen werden können, die thunlichst zu vermeiden seien«. — Dagegen dürfte nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Meißen** der Vorschlag zur Beachtung zu empfehlen sein. — Aehnlich bemerkt der Berichterstatter zu **Posen**: »Die Beibringung eines polizeilichen Nachweises, daß die schulpflichtigen Kinder sich unter genügender Aufsicht und Wartung befinden, dürfte zur besseren Erziehung und Ernährung der Kinder wesentlich beitragen«. — Im Berichte für den Bezirk **Niederbayern** wird vorgeschlagen, die Beschäftigung verheiratheter Frauen, soweit sie ein Hauswesen zu besorgen haben, u. A. »nur unter der Bedingung des Nachweises eines genügenden Ersatzes für die bei Annahme der Fabrikarbeit unmöglich gewordene Ausübung mütterlicher Obhut und Aufsicht zu gestatten«. — Auch der Aufsichtsbeamte zu **Hildesheim** tritt diesem Gedanken näher. Er führt aus, es dürfte weniger darauf ankommen, ob eine Frau einen Hausstand zu führen habe, »als vielmehr darauf, ob sie Kinder zu versorgen hat, und es könnte in Erwägung gezogen werden, ob die Zulassung zur Fabrikarbeit von dem Nachweis abhängig zu machen wäre, daß für die Beaufsichtigung der Kinder in ausreichender Weise gesorgt ist. Nach den Ermittelungen in zwei Gewerbe-Inspektionen waren 19,5 % der noch nicht schulpflichtigen und 54 % der schulpflichtigen Kinder während der Arbeitzeit der Mutter ohne jede Aufsicht. Die Folgen solcher Beschränkungen lassen sich aber zur Zeit nicht gut beurtheilen, weil bei der jetzt günstigen Lage der Industrie die männlichen Arbeiter auf ausreichenden Verdienst rechnen können«.

Eine allgemeine Bestimmung, daß *schwangere oder nährende Arbeiterinnen von den Arbeitern abgesondert* beschäftigt werden sollen, wird nur in dem Berichte für den Aufsichtsbezirk **S. Coburg u. Gotha** empfohlen. Der Berichterstatter weist darauf hin, daß schwangere Frauen, denen die Bewegungen bei der Arbeit mehr und mehr schwer fallen, sich durch loseres Tragen, durch Oeffnen der Kleider Erleichterung zu verschaffen suchen; »es sei nothwendig, daß derartige Anblicke den jungmännlichen Arbeitern möglichst entzogen werden; dies kann leicht geschehen durch eine Bestimmung von ungefähr folgender Art: ‚Sobald bei Arbeiterinnen Erscheinungen von Schwangerschaft zu Tage treten, ist der Arbeitgeber bezw. dessen Vertreter verpflichtet, solche Arbeiterinnen nur mit leichteren Arbeiten zu beschäftigen; diese Beschäftigung ist nur dann gestattet, wenn sie in Räumen erfolgt, zu denen männliche Arbeiter keinen Zutritt haben, weder zu Arbeitsverrichtungen, noch zum Aufenthalt, noch zum Durchgehen. Arbeiterinnen im hochschwangerem Zustande dürfen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden. (Es wird Sache der Aerzte sein, hier ungefähre Zeitnormen anzugeben.) Nährende Arbeiterinnen sind ebenfalls, getrennt von männlichen Arbeitern, mit leichten Arbeiten zu beschäftigen‘«.

Im Uebrigen wird in den Berichten zwar verschiedentlich betont, daß es wünschenswerth sei, auf die möglichste Absonderung schwangerer und

nährender Arbeiterinnen von der männlichen Arbeiterschaft hinzuwirken (**Coblenz, Oberbayern, Oberfranken, Zittau, Württemberg** II, **S. Altenburg, Anhalt**), indessen stimmen die Berichterstatter unterschiedslos darin überein, es sei nicht angebracht, die Zulassung der Frauen zur Fabrikbeschäftigung ein für allemal von dem Nachweis abhängig zu machen, daß Schwangere und Nährende nur abgesondert von den männlichen Arbeitern beschäftigt werden. Gegen eine derartige Vorschrift wird in erster Linie mehrfach geltend gemacht, daß die angeregte Trennung sehr häufig aus betriebstechnischen Gründen undurchführbar sei; die Bestimmung werde daher den Ausschluß der betreffenden Arbeiterinnen nach sich ziehen. Weiter wird betont, daß die Trennung der Geschlechter bei der Arbeit schon jetzt nach Möglichkeit bewirkt sei, und daß dort, wo etwa das Zusammenarbeiten schwangerer oder nährender Arbeiterinnen mit männlichen Arbeitern zu Bedenken Anlaß bieten könnte, auch in Zukunft die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen genügende Handhabe böten, für Abhülfe zu sorgen. Dies werde vermuthlich nur in verhältnißmäßig vereinzelten Fällen erforderlich werden, da nährende Frauen in den Fabriken selten zu bemerken seien, und die schwangeren, soweit ihr Zustand überhaupt erkennbar sei, von ihren Mitarbeitern im Allgemeinen mit Rücksicht behandelt würden. Wenn auch hin und wieder die Anwesenheit schwangerer oder nährender Arbeiterinnen zu unliebsamen Bemerkungen Anlaß geboten habe, so könne doch keinenfalls hier von einem allgemeinen Mißstande die Rede sein: wohl aber werde ein solcher sehr leicht dadurch entstehen, daß man zwangsweise auf eine Absonderung hinwirke. Dies werde naturgemäß die Aufmerksamkeit der übrigen Arbeiterschaft auf die Abgesonderten lenken und so allerdings leicht den Anreiz zu Spötteleien geben. Vermuthlich würden die schwangeren Arbeiterinnen alsdann noch mehr als bislang ihren Zustand zu verheimlichen suchen, zumal da sie regelmäßig zu besorgen haben würden, daß die Betriebsinhaber sie — wegen der durch die Absonderung ihm erwachsenden Belästigung — zu einer Zeit, wo sie des Erwerbes besonders dringend bedürften, aus der Beschäftigung entfernen werde.

So bemerkt der Berichterstatter für den Bezirk **Westpreußen**, eine Absonderung von Schwangeren und Nährenden sei »ziemlich gleichbedeutend mit Ausschluß von der Arbeit, da die Beschäftigung in der Regel in großen Sälen stattfindet, in welche auch männliche Personen gelangen können. Schwierig wird es überhaupt sein, zu bestimmen, wann schwangere Personen des Schutzes theilhaftig werden sollen, da vielen Frauen von ihrem Zustande nichts anzumerken ist«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Berlin** ist gleichfalls der Ansicht, daß »Beschränkungen in der Beschäftigung schwangerer Frauen wegen des nothwendigen Hand-in-Handarbeitens und dergl. zum Ausschlusse dieser Personen führen würden: dies betonen die Arbeitgeber wie das Gewerbegericht. Auch würden sich diese Frauen entschieden und mit Recht gegen eine Isolirung und vorübergehende Ausweisung aus dem gewohnten Arbeitsraume sträuben. Nährende Frauen sind ... unter den Arbeiterinnen fast gar nicht zu finden; es erübrigen sich deßhalb Bestimmungen zu ihrem Schutze«. — Aus **Frankfurt a. O.** wird berichtet, eine Absonderung der Schwangeren und Nährenden werde ärztlicherseits empfohlen, sei aber »ebensowenig durchführbar, wie sich die Trennung der Geschlechter bei

der Arbeit bis jetzt hat ermöglichen lassen. Die Absonderung der Nährenden würde vielleicht den Erfolg haben, daß die Frauen ihre Kinder mitbringen und während der Arbeit nähren könnten, so daß die künstliche Ernährung möglichst lange hinausgeschoben würde. In einigen Industriezweigen, z. B. in Ziegeleien, bringen oft die Frauen ihre Kinder mit auf den Arbeitsplatz, haben sie dort unter Aufsicht und können sie nähren. Das ist wohl in freien, aber nicht in geschlossenen Arbeitsräumen angängig«. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Liegnitz** würde es »gänzlich zwecklos und undurchführbar sein, Schwangere getrennt von männlichen Arbeitern zu beschäftigen, da sich diese Absonderung mit einem geregelten Fabrikbetriebe nur ausnahmsweise vereinigen ließe, und nur dort, wo eine Trennung der Geschlechter überhaupt durchführbar ist. Uebrigens ist der Zustand der Schwangerschaft nicht immer ohne Weiteres zu erkennen, und es befinden sich darin häufig viel mehr unverheirathete als verheirathete Arbeiterinnen. Eine Absonderung der Schwangeren und Nährenden würde als unangebrachte, übertriebene Prüderie angesehen werden und dem gesunden Sinne der Arbeiterbevölkerung vollkommen unverständlich sein. Sie ist ja auch in den anderen Gesellschaftsklassen nicht üblich. Bisher hat sich eine dahingehende Maßnahme noch nicht als wünschenswerth oder nothwendig erwiesen«. — Im Berichte für den Bezirk **Magdeburg** wird ausgeführt, daß die Durchführung eines rationellen Schutzes der Schwangeren sehr schwierig sein würde: »Da die Arbeiterinnen durch eine Niederkunft erhöhte Ausgaben bei gleichzeitigem Verdienstausfalle haben, so sind sie stets bemüht, vorher noch möglichst lange zu arbeiten, und ein ihnen aufgedrängter Schutz würde nothwendig zu einem gefahrbringenden Verstecken der Schwangerschaft führen. Daß in Fabriken Mütter in Gegenwart von Männern ihre Kinder genährt hätten, ist von den Gewerbe-Aufsichtsbeamten noch nicht bemerkt worden; sollten sich indessen irgendwo Unzuträglichkeiten ergeben haben, so könnten die Beamten auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen leicht Abhülfe schaffen, ohne daß es dazu eines besonderen Gesetzes bedarf«. — Dem Aufsichtsbeamten zu **Merseburg** erscheint die abgesonderte Beschäftigung von Schwangeren einerseits aus betriebstechnischen Gründen als nicht durchführbar, andererseits aber auch nicht als sehr dringlich, »da es in Arbeiterkreisen wohl nicht vorkommt, daß Schwangere wegen ihres Zustandes Spott oder Rohheiten zu erdulden haben. Nährende werden in Fabriken nicht angetroffen. Besondere einschränkende Bestimmungen über Dauer und Art der Beschäftigung schwangerer Frauen können für diese selbst nur nachtheilige Folgen haben. Sie werden ihren Zustand so lange als möglich mit allen Mitteln zu verheimlichen suchen, um nicht vorzeitig ihren Verdienst zu verlieren, dessen sie gerade im Hinblick auf die vorstehende Entbindung am dringendsten bedürfen. Da die Frauen in den Fabriken des Merseburger Bezirkes im Allgemeinen keine schweren Arbeiten verrichten, so scheint auch die Abkürzung der Arbeit durch gesetzliche Vorschrift nicht erforderlich«. — Nach der Ansicht des Berichterstatters für den Bezirk **Erfurt** würde die Vorschrift, daß Schwangere und Nährende nur abgesondert von männlichen Arbeitern beschäftigt werden, ganz zwecklos sein: »Soweit dies überhaupt möglich ist, wird die Trennung der Geschlechter schon jetzt gemäß §. 120b der R. G. O. auf Anordnung der Gewerbe-Inspektoren durchgeführt.«

— Der Aufsichtsbeamte zu **Schleswig** hält es nicht für empfehlenswerth, die Beschäftigung der Frauen in Fabriken von dem fraglichen Nachweis abhängig zu machen, »da es nicht üblich ist, daß die Frauen ihre Kinder in den Fabriken stillen, und da weder Schwangere noch Nährende das Bedürfniß fühlen, sich in der Fabrik den Blicken der Mitarbeiter und Genossinnen zu entziehen. Eine solche Maßregel würde die Beschäftigung der Frauen in den Fabriken nur unnöthig erschweren«. — Im Berichte für den Bezirk **Hannover** wird hervorgehoben, »daß die verheiratheten Frauen in der Regel in jeder Fabrik zu den besten Elementen der Arbeiterschaft gehören und sich sehr energisch und erfolgreich jede unschöne Anspielung fern zu halten wissen. Gerade die Verheiratheten wirken sittlich erziehend auf die anderen ein und pflegen keine Unsittlichkeiten in Wort und Gebärde zu dulden. Die schwangeren Frauen gehen daher im Allgemeinen frei und unbelästigt zwischen ihren Mitarbeitern herum; es wäre umgekehrt vielleicht gefährlich, gerade durch ihre Absonderung auf sie besonders hinzuweisen. Mehrfach äußerten bei den Befragungen die Leute selbst die Befürchtung, daß ein besonderer Raum für die Schwangeren sehr bald mit unangenehmen Scherznamen belegt werden würde. Die Absonderung läßt sich außerdem praktisch nur sehr schwer oder gar nicht durchführen. Dagegen legten die Frauen Werth darauf, daß ihnen zum Wechseln der Kleider und zum Nähren besondere Räume zur Verfügung ständen«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Arnsberg** bezeichnet das Verlangen, daß Schwangere und Nährende von den Männern getrennt würden, als zu weit gehend, da nur in ganz vereinzelten Fällen »dergleichen ohne große Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte. Zu berücksichtigen ist auch noch, daß das Nähren von Säuglingen nicht in der Fabrik geschehen kann und geschehen soll, und daß daher für die Nährenden kein äußerer Grund zur Absonderung vorliegt. Die Absonderung der Schwangeren würde allerlei unpassende Scherze hervorrufen und auf den Zustand, der jetzt kaum beachtet wird, erst recht aufmerksam machen«. — Aus **Cassel** wird berichtet, es lasse sich »in den Fabriken, wo fast ausschließlich Arbeiterinnen beschäftigt werden, leicht erreichen, daß Schwangere in Räumen allein arbeiten, in denen männliche Arbeiter nicht verkehren dürfen; in den Fabriken mit wenig Arbeiterinnen dagegen wird es davon abhängen, ob sie als Schwangere von ihrem Arbeitgeber oder den Mitarbeitern erkannt werden. Meistens verstehen es die verheiratheten Arbeiterinnen bis kurz vor dem Zeitpunkte, wo sie die Fabrikarbeit überhaupt unterbrechen, ihren Zustand zu verheimlichen. Beschäftigt ein Arbeitgeber nährende Frauen, so können sie durch Vermittelung der Gewerbe-Aufsichtsbeamten einen ausreichenden Schutz erlangen, ohne daß besondere gesetzliche Schutzbestimmungen erforderlich wären«. — Im Aufsichtsbezirke **Düsseldorf** ist eine Bestimmung, wonach Schwangere oder Nährende nur abgesondert von männlichen Arbeitern beschäftigt werden dürfen, von keinem der Beamten des Aufsichtsdienstes befürwortet worden: »Man hält eine solche Vorschrift für zwecklos, sehr schwer durchführbar und dem Unterkommen solcher des Verdienstes oft gerade besonders bedürftiger Frauen hinderlich.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Cöln** berichtet, die Absonderung Schwangerer oder Nährender von den männlichen Arbeitern werde »mit den Betriebsverhältnissen vielfach überhaupt

nicht, in anderen Fällen nur in beschränktem Umfange vereinbar sein. Es muß in Betracht gezogen werden, daß ein Wechsel in der Beschäftigung schon deshalb Schwierigkeiten begegnet, weil jede Arbeiterin in der Regel nur in einer bestimmten Arbeit leistungsfähig ist. Da der Zustand der Schwangerschaft sowie das Stadium des Nährens Verhältnisse sind, die sich der Kontrole entziehen, würden die Frauen voraussichtlich vielfach mit Erfolg ihren Zustand vor dem Arbeitgeber und revidirenden Beamten verheimlichen«.

Nach der Meinung des Berichterstatters für den Bezirk **Oberbayern** würde eine Bestimmung über die abgesonderte Beschäftigung der verheiratheten Frauen während der Schwangerschaft oder der Nährzeit an und für sich wünschenswerth sein; »die praktische Durchführbarkeit bezw. der Werth solcher Maßnahmen aber muß in Anbetracht der bei den Arbeitgebern herrschenden Abneigung gegen jedwede Arbeitserschwerung sowie auch wegen der schwierigen Kontrole der Schwangerschaft ernstlich bezweifelt werden«. — Für den Bezirk **Mittelfranken** wird berichtet, daß die Absonderung schwangerer oder nährender Frauen von männlichen Arbeitern sehr häufig aus betriebstechnischen Gründen unmöglich sei; »es würde daher jede dahin gehende Vorschrift die Erwerbsmöglichkeit ganz außerordentlich einschränken; dazu kommt, daß die Fälle, in welchen Mütter die Kinder selbst nähren, allgemein immer seltener werden, und daß die Beobachtung zeigt, daß Arbeiterinnen, welche diese Pflicht noch erfüllen, ihre Kinder Morgens, Mittags und Abends nähren, in der Zwischenzeit aber den Kindern Kuhmilch reichen lassen«.

Wie der Aufsichtsbeamte zu **Chemnitz** ausführt, dürfte »in Bezug auf die Abtrennung schwangerer und nährender Personen eine weitergehende Bestimmung als die im §. 120b Abs. 2 enthaltene nicht durchführbar sein. Eine auffällige Abtrennung schwangerer oder nährender Personen würde zu Spötteleien Gelegenheit bieten. Ein Nähren von Kindern in der Fabrik, was bisher wohl nur vereinzelt geschehen ist, erscheint im Allgemeinen unthunlich«. — Aus **Leipzig** wird berichtet, die Absonderung der Schwangeren und Nährenden von den männlichen Arbeitern habe »in sittlicher Beziehung mancherlei für sich; sie läßt sich jedoch nicht immer ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten verwirklichen ... Klagen über Belästigungen oder Neckereien gegenüber schwangeren oder nährenden Frauen seitens der männlichen Mitarbeiter gehören zu den seltensten Ausnahmefällen. Gesetzte Frauen verstehen sich der Zudringlichkeit männlicher Arbeiter zu erwehren, leichtfertig denkenden ist in der Fabrik zu gesuchtem Verkehr mit Männern dagegen weit weniger Gelegenheit geboten als außerhalb derselben«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Zwickau** berichtet, daß eine Absonderung der schwangeren und nährenden Frauen von männlichen Arbeitern in den meisten Fällen erhebliche Schwierigkeiten bereiten dürfte und in Betrieben, in denen Arbeiter und Arbeiterinnen an einer und derselben Maschine thätig sind, nicht durchgeführt werden könnte.« — Dem Berichterstatter für den Bezirk **Aue** scheint die Bedingung »Schwangere und Nährende nur abgesondert von männlichen Arbeitern zu beschäftigen und darüber den Nachweis zu führen, zu weitgehend und ohne besonderen Werth zu sein. Schwangere können es nicht vermeiden, sich

öffentlich zu zeigen, sei es in Kirchen, auf Straßen, bei Spaziergängen u. s. w., ohne daß darin etwas Anstößiges oder Entsittlichendes gefunden werden könnte; warum sollten sie sich nicht auch bei der Fabrikarbeit zeigen, namentlich da letztere, in normalen Grenzen ausgeübt, auch ihrem Zustande keinen Schaden bringt? Nährende werden wohl kaum ihr Nährgeschäft in der Fabrik selbst ausüben. Im Uebrigen bleibt hier stets zu berücksichtigen, daß die Trennung der Geschlechter in den Fabriken in weitgehendem Maaße durchgeführt ist, und daß man es dem Takt- und Zartgefühle des Arbeitgebers wohl überlassen kann, hierbei Vorkehrungen zu treffen, um Anstand und gute Sitten unter den Arbeitern aufrecht zu erhalten«. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Zittau** würde eine Vorschrift, Schwangere und Nährende nur abgesondert von männlichen Arbeitern zu beschäftigen, »erwünscht sein, wenn nicht viele Gründe dagegen sprächen. Da eine solche Vorschrift, wenn der beabsichtigte Zweck erreicht werden soll, sich auch auf unverheirathete Schwangere erstrecken müßte, und in einer großen Reihe von Betrieben eine derartige Trennung nicht oder nur sehr schwer durchführbar sein würde, so dürften öftere Kündigungen des Arbeitsverhältnisses nicht ausbleiben, eine Wiederanstellung der Schwangeren in anderen Anlagen, der zu erwartenden Belastung der Krankenkasse wegen, aber nicht wahrscheinlich sein. Hierdurch würden die Schwangeren theilweise schwer getroffen werden. Während die Frau den nöthigen Rückhalt in der Erwerbfähigkeit des Mannes findet, sieht die unverheirathete Arbeiterin zu einer Zeit, in welcher ihre Mittel schon an und für sich stark in Anspruch genommen werden, einer trüben Zukunft entgegen. Es möchte daher wohl zu bedenken sein, ob die Schäden, welche hierdurch hervorgerufen werden können, nicht weit größer sind als diejenigen, deren Heilung beabsichtigt wird. Weiter ist zu befürchten, daß einem Verbot in manchen Anlagen wohl dem Wortlaut, aber nicht dem Sinne nach entsprochen werden würde, und daß dann geradezu eine Schädigung der Sittlichkeit zu erwarten stände. Es muß bei dieser Frage auch mit dem Ehrgefühl der Schwangeren gerechnet werden, welche nicht immer einsehen wird, weßhalb sie Anstoß erregen soll; auch ist zu berücksichtigen, daß es einer großen Behutsamkeit und eines feinen Taktgefühls bei Arbeitgebern und Angestellten bedarf, um nicht tief zu beleidigen und das in Betracht kommende Verbot als eine Strafe für die erscheinen zu lassen, die geschützt werden sollen. Bei Gelegenheit von Revisionen hat der Berichterstatter schon häufiger Veranlassung genommen, Arbeitgeber auf eine wünschenswerthe Trennung schwangerer Personen hinzuweisen, hierbei aber die Erfahrung gemacht, daß es schwierig ist, solche Angelegenheiten in angemessener Weise zu regeln, wenn die Anschauungen nicht die gleichen sind, eine glatte Erledigung sich aber leicht ermöglichen läßt, wenn der Arbeitgeber mit dem nöthigen Feingefühl handelt. Die Ansicht, daß die Trennung Schwangerer sich auch auf die Unverheiratheten erstrecken müßte, möchte dadurch belegt werden, daß 20 Betriebskrankenkassen des Bezirkes mit zusammen 6 293 (3 464 verheiratheten und 2 829 unverheiratheten) weiblichen Mitgliedern im Laufe des Jahres 1899 an 587 oder 16,95 % aller verheiratheten sowie an 184 oder 6,50 % aller unverheiratheten Wöchnerinnen Krankengeld gezahlt haben«.

Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Baden** hält dafür, daß eine Vorschrift, welche die Zulassung zur Beschäftigung von dem Nachweise abhängig machen wolle, daß Schwangere und Nährende getrennt von männlichen Arbeitern beschäftigt werden, »nicht allgemein durchführbar und daher unwirksam sein würde. In Spinnereien und Webereien würde sie dem Ausschlusse von der Beschäftigung gleichkommen. Durch eine solche Vorschrift würde auch an sich kein weitergehender Schutz, weder der Gesundheit noch der Sittlichkeit, bewirkt werden. Nach den uns gewordenen Mittheilungen benahmen sich vielmehr die Arbeiter gegen Schwangere und Nährende durchaus rücksichtsvoll«.

Der Aufsichtsbeamte zu **Offenbach** erklärt, die Absonderung schwangerer und nährender Frauen von den Männern nicht befürworten zu können: »Eine solche Absonderung von Frauen in besonderen Umständen, die ihrer Bestimmung als Gattin und Mutter entsprechen, und die Beschäftigung derselben an anderen Plätzen als sonst, gäbe den Mitarbeitern nur Grund zu besonderer Aufmerksamkeit. Was Nährende betrifft, so ist in den Bestimmungen der §§. 120b und d Abs. 1 der G. O. eine genügende Handhabe gegeben, um den Frauen Gelegenheit zum Reichen der Nahrung in besonderen getrennten Räumen zu ermöglichen. Auf diese Weise würde die Arbeitzeit durch häufigere Pausen unterbrochen, was für die Arbeiterin an sich nur von Vortheil sein kann. Manche Frau würde auch unter diesen Umständen die natürliche Ernährung ihres Kindes bei der Wiederaufnahme der Fabrikarbeit nicht abbrechen oder, wie dies häufig geschieht, die natürliche Ernährung nicht von Anfang an vernachlässigen, in der Voraussicht, daß eine solche nicht von langer Dauer sein kann.«

Für den Bezirk **Schw. Rudolstadt** wird berichtet, es werde sich eine Absonderung der Schwangeren und Nährenden von den männlichen Arbeitern »in kleinen Fabriken schwer durchführen lassen; auch begegnet man schon den Klagen der Arbeitgeber, daß die Schwangerschaft mehrfach geleugnet wird und sich selbst mit Hülfe der Hebamme schwer feststellen läßt«.

Im Bezirke **Lübeck** pflegen nährende Frauen der Fabrikarbeit überhaupt fernzubleiben, da die Kinder nicht zum Arbeitsplatze mitgenommen werden dürfen. Gegen die Beschränkung der Zulassung von schwangeren Frauen spricht nach der Ansicht des Berichterstatters »die Erfahrung, daß bei der arbeitenden Bevölkerung im Allgemeinen Mutter und Kind dann am kräftigsten sind, wenn die Mutter bis zuletzt ihrer gewohnten täglichen Beschäftigung obliegen kann. Eine sittliche Schädigung kann nur in der Beschäftigung unverheiratheter schwangerer Frauen erblickt werden, und doch soll hier nicht vergessen sein, daß diese meistens Dienstmädchen waren, welche ihren Dienst verlassen mußten und nun während der letzten 5 bis 6 Monate ohne allen Verdienst sein würden, wenn sie keine Fabrikarbeit annähmen. Eine verheirathete schwangere Frau hat noch nie einen sittlichen Anstoß bei erwachsenen Arbeitern oder Arbeiterinnen erregt«.

Bei der Erörterung der Frage, ob für verheirathete Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, eine *Kürzung der Arbeitzeit oder eine Erweiterung der Pausen* zu empfehlen sei, äußern eine Reihe von Aufsichtsbeamten wesentliche *Bedenken* gegenüber dem Gedanken,

den genannten Arbeiterinnen eine Sonderstellung in der Arbeiterschaft einzuräumen (**Ostpreußen, Frankfurt a. O., Berlin, Breslau, Magdeburg, Minden, Wiesbaden, Bayern [Einl.], Unterfranken, Chemnitz, Plauen, Württemberg III, Baden, Mainz, Oldenburg, S. Meiningen, Braunschweig, S. Coburg u. Gotha, Anhalt, Reuß ä. L., Lippe, Ob. Elsaß**). Ganz abgesehen davon, daß die Kontrolirung der Angaben der Frauen über die Besorgung des Hauswesens ebenso große Schwierigkeiten auf der einen Seite bereiten werde wie auf der anderen Seite die Kontrole über die Innehaltung der Sonderbestimmungen durch die betreffenden Frauen, werden derartige Vorschriften namentlich um deßwillen als bedenklich bezeichnet, weil sie vielfach mit der ordnungsmäßigen Durchführung des Betriebes nicht in Einklang zu bringen seien. In Anlagen mit mechanischem Kraftantriebe sowie dort, wo die Arbeiter Hand in Hand arbeiten müßten, lasse sich die Ausscheidung einzelner Kategorien der Arbeiterschaft entweder überhaupt nicht bewirken oder sie sei mit erheblichen Störungen und Verlusten für den Betriebsinhaber verbunden. So werde hier ein Zwang, den Frauen eine Ausnahmestellung einzuräumen, für diese gleichbedeutend sein mit dem Ausschlusse von der Beschäftigung überhaupt und ihrer Ersetzung durch andere Arbeitskräfte. In solchen Betrieben übrigens, wo eine streng gleichmäßige Durchführung der Arbeit nicht erforderlich sei — wie z. B. in zahlreichen Anlagen der Cigarrenindustrie — würden den mit der Verwaltung eines Hauswesens belasteten Arbeiterinnen ohnehin regelmäßig so weitgehende Freiheiten nachgelassen, daß sich besondere gesetzliche Schutzbestimmungen erübrigen dürften. — Gegen die Einräumung einer Sonderstellung an die verheiratheten Frauen wird weiterhin noch geltend gemacht, daß nicht selten auch unverehelichte Arbeiterinnen ein Hauswesen zu verwalten oder Kinder zu versorgen hätten und füglich die Versagung des Schutzes, den verheirathete Frauen genössen, unter Umständen als Härte empfinden könnten; von anderer Seite wiederum wird betont, welche unerfreulichen Folgen von Beschränkungen der Erwerbfähigkeit lediger Mütter zu erwarten sein würden. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die heranwachsende Arbeiterin wegen der Gesundheitsgefährdung, der sie durch anhaltende Fabrikarbeit in den Entwickelungsjahren ausgesetzt sei, einer Kürzung der Arbeitzeit vermuthlich in demselben Maaße bedürfe wie die verheirathete, durch die Besorgung des Hauswesens in Anspruch genommene Frau.

Einige Berichtstellen folgen: Von den im Bezirke **Berlin** befragten Vertrauenspersonen wird die allgemeine Einführung einer kürzeren Arbeitzeit für Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, nicht befürwortet: »Jede solche Beschränkung wird als eine derartige Störung des Betriebes unangenehm empfunden, daß dadurch voraussichtlich ein Theil der Frauen ihre Arbeitsgelegenheit in der Fabrik verlieren würde. Bei Maschinenbetrieb wird eine Abweichung von der regelmäßigen Arbeitzeit der Fabrik sicher nicht zugestanden werden. Die Beschränkung der Arbeitzeit erscheint aber als das einzige Mittel, den Frauen mehr Zeit für ihren Haushalt zu verschaffen und der vorzeitigen Abnutzung ihrer Kräfte vorzubeugen. Auch wird gehofft, daß der hohe Werth der Frauen für den Fabrikbetrieb ihre Entlassung in weitem Umfange verhindern werde.« — Eine dringende Warnung vor einem tieferen gesetzgeberischen Eingriff in die

Arbeitzeit enthält der Bericht für den Bezirk **Breslau**: »Die Fabrikanten würden sich bei erheblicher gesetzlicher Beschränkung der Frauenarbeit der Frauen, wo irgend angängig, entledigen, und gerade die ungelernten, weniger tüchtigen und dementsprechend auch schlechter bezahlten Frauen, deren wirthschaftliche Lage schon jetzt die schlechteste ist, würden entlassen werden. Diese müßten sich der Hausindustrie widmen oder mit den Angehörigen nach der Großstadt übersiedeln, weil sie in den Industrie-Orten des flachen Landes keine ausreichende Arbeitgelegenheit fänden. Das Proletariat der Großstädte würde erheblich vermehrt werden.« Von dem Berichterstatter wird allerdings betont, daß ein besonderer Schutz der erwachsenen Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, zweckmäßig sein dürfte; er könne sich aber »nicht dafür aussprechen, solchen Schutz den Verheiratheten allein angedeihen zu lassen. Denn die Zahl derjenigen Mädchen, die sich in der gleichen Lage wie die Verheiratheten befinden, ist nicht gering. Die große Zahl der ledigen Arbeiterinnen mit Kindern, die erwachsene Tochter einer Arbeiterfamilie, die zur Fabrik gehen muß und den Haushalt besorgt, weil die Mutter todt oder dauernd krank ist, wird dieselben Aufgaben zu erfüllen haben wie die verheirathete Frau«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Schleswig** erklärt, eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitzeit empfehle sich »jedenfalls zur Zeit noch nicht. Vorher müßte mindestens durch eine wirksame Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetze auf Hausindustrie und Heimarbeit der Verdrängung der Frauen in diese Formen des Betriebes vorgebeugt werden. Gesetzliche Beschränkungen der Arbeitzeit würden außerdem diejenigen Frauen, die durch häusliche Pflichten nicht behindert sind, in ihrem Verdienste beschränken oder — namentlich bei starkem Angebote von Arbeitskräften — zu einer Ersetzung der Frauen durch Mädchen führen, was im Allgemeinen unerwünscht wäre. Die vielfach aufgestellte Behauptung, daß eine Verkürzung der Arbeitzeit zu einer Steigerung der Leistung in der Zeiteinheit führe und daher weder eine Verminderung der Produktion noch der Löhne zur Folge habe, ist durch zahlenmäßige Feststellungen noch nicht genügend begründet und trifft jedenfalls nicht in allen Fällen zu«. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Minden** würde die Einführung einer kürzeren Arbeitzeit oder längerer Pausen »hauptsächlich in den mechanischen Betrieben auf Schwierigkeiten stoßen, weil die Unternehmer darauf halten, daß möglichst sämmtliche Arbeitsmaschinen während des Betriebes der Kraftmaschine im Gange sind«. — Für den Bezirk **Wiesbaden** wird berichtet, daß die gesetzliche Beschränkung der Arbeitzeit oder die Einführung längerer und häufigerer Pausen für die Frauen in vielen Betrieben »ganz undurchführbar und gleichbedeutend mit völligem Ausschlusse derselben von der Arbeit« sein würde.

In der Einleitung zu den **bayerischen** Berichten wird bemerkt, bis jetzt müsse »die große Mehrzahl der Frauen die gleichen Arbeitzeiten wie die übrigen Arbeiterinnen einhalten; sie räumlich abgesondert oder mit kürzeren Arbeitzeiten beschäftigen zu wollen, hieße so viele Schwierigkeiten in die Betriebsführung hineintragen, daß die Weiterverwendung der Frauen wohl ernstlich in Frage gestellt sein würde«. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Plauen** würde eine Vorschrift, die Frauen allgemein kürzer als bisher zu beschäftigen, »praktisch auf große Schwierigkeiten stoßen und

in den betreffenden Fabriken derartige Störungen hervorrufen, daß man ohne Weiteres, wo nur irgend angängig, von der Beschäftigung derselben Abstand nehmen würde, was für manche Familie sehr einschneidend sein müßte«.

Nur in solchen Industriezweigen würden sich, wie der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Baden** darlegt, Bestimmungen der in Frage stehenden Art durchführen lassen, »wo die Beschäftigung der verheiratheten Frauen nicht in engem Zusammenhange mit dem Fortgange des ganzen Betriebes ist. Wo ein solcher Zusammenhang besteht, z. B. in Spinnereien, können Frauen nicht verwendet werden, welche nicht die ganze Arbeitzeit einhalten. Aber auch, wo dieser Zusammenhang nicht besteht, wie z. B. in Webereien, würde gegen eine Vorschrift, welche den verheiratheten Frauen längere oder häufigere Pausen sichert, sich ein starker Widerstand geltend machen und man würde thunlichst von ihrer Beschäftigung absehen, weil die Arbeitgeber sich geschädigt sehen würden, wenn sie einen Theil ihrer werthvollen Maschinerie zeitweise stehen lassen müßten und wenn sie ihre Betriebskraft nur theilweise ausnützen könnten. Eine solche Vorschrift würde von größeren Industriezweigen eigentlich nur in der Cigarrenfabrikation und vielleicht theilweise noch in der Bijouterie-Industrie durchführbar sein. Hier besteht kein Zusammenhang zwischen der Thätigkeit der einzelnen Arbeiter, und das zeitweise Fehlen von Arbeitern bedingt nicht das Stehenlassen werthvoller Maschinerie und die nur theilweise Ausnutzung der Betriebskraft. Gerade in der Cigarrenfabrikation haben aber jetzt schon die Arbeiterinnen die Freiheit, längere oder häufigere Pausen zu machen«. — Eine allgemeine Beschränkung der Arbeitzeit verheiratheter Frauen, wenn sie ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfte nach dem Berichte für den Bezirk **Mainz** »auch deßhalb nicht richtig sein, weil es den Fabrikanten schwer möglich sein würde, diese Angaben der Arbeiterinnen zu kontroliren«.

Für den Bezirk **Oldenburg** empfiehlt es sich ebenfalls nicht, die Zulassung der betreffenden Frauen von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, und zwar so lange nicht, wie »man nicht anderweitig für das gedachte Hauswesen gesetzliche Vorsorge treffen kann. Im Bezirk Oldenburg haben die Arbeitgeber im Allgemeinen kein Interesse daran, eine verheirathete Frau in der Fabrik zu beschäftigen. Je mehr Bedingungen damit verknüpft werden, um so weniger wird sich künftig ein Arbeitgeber geneigt zeigen, einer verheiratheten, hülfsbedürftigen Frau die gesuchte sichere Brotstelle zu überlassen und die Frau würde nur noch mehr genöthigt sein, um überhaupt aufgenommen zu werden, ihre Leistung noch billiger anzubieten«. — Von Arbeitgebern des Bezirkes **Braunschweig** wurde betont, »daß Betriebsrücksichten etwaige Beschränkungen lediglich für verheirathete Arbeiterinnen ausschließen müßten: ‚Aus einer Uhr dürfe man nicht beliebige Räder herausnehmen und verlangen, daß sie noch gehen solle,' meinte in Beurtheilung hierüber der Leiter einer größeren Spinnerei und Weberei. Hinzu kommt, daß ein mit der Beschränkung verbundener Ausfall an Arbeitskräften nicht leicht durch Einstellung lediger Arbeiterinnen, noch auch durch Annahme männlicher Personen, welche sich auch für die Art der fraglichen Beschäftigung nicht immer eignen würden, ausgeglichen werden könnte«.

Für den Bezirk **S. Meiningen** wird berichtet, daß »besondere, die Arbeit der Frauen weiterhin einengende Bestimmungen von einschneidender Wirkung

sein und von den Betheiligten als Härte empfunden werden würden, umsomehr als häufig schon eine Beschränkung der Arbeit in solchen Fabriken, in denen die Natur des Betriebes eine regelmäßige Betheiligung erheischt, den Ausschluß der Frauen von der Arbeit nach sich ziehen würde«. — Im Berichte für den Bezirk **S. Coburg u. Gotha** wird ausgeführt, daß das Einhalten »zerrissener Arbeitzeiten«, wie sie durch die Kürzung der Arbeitsdauer oder durch das Einlegen längerer oder häufigerer Pausen entstünden, immer störend und für den Betriebsgang belästigend wirke; »außerdem ist die Kontrole der genauen Einhaltung dieser kürzeren Arbeitzeit oder der verlängerten Ruhepausen kaum durchführbar, wo viele Frauen und Arbeiterinnen (bezw. gefallene Mädchen) beschäftigt sind«. — Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Anhalt** berichtet, daß eine Vorschrift, die verheiratheten Frauen allgemein oder während der Zeit der Schwangerschaft kürzer als bisher oder mit längeren oder häufigeren Pausen zu beschäftigen, nur theilweise durchführbar sein werde: »In allen Fabriken, in denen die Beschäftigung der Frauen eine mit dem Fortgange des Betriebes eng zusammenhängende ist und eine zeitweise Arbeitsunterbrechung, sonach Störung des Betriebes, zur Folge hätte, würde eine solche Forderung kaum bewilligt werden. Aber auch, wo durch die Arbeitsunterbrechungen nur eine Vertheuerung des Betriebes infolge der geringen Ausnutzung maschineller Einrichtungen verursacht wäre, würde eine Vorschrift beregter Art vielfach einem gewissen Widerstande begegnen, es sei denn, daß besonders nach den örtlichen Verhältnissen die Arbeitgeber auf die Arbeitskraft der Frauen angewiesen sind. Ohne wesentliche Schwierigkeiten durchführbar wäre eine derartige Vorschrift bei größeren Fabrikbetrieben der Hauptsache nach nur bei der Cigarrenindustrie.« — Die unmittelbare Folge einer Beschränkung der angeregten Art würde nach dem Berichte für den Bezirk **Reuß ä. L.** »sich darin geltend machen, daß in der ausschlaggebenden Textilindustrie wegen ungenügender Ausnutzung der Webstühle und Maschinenkraft nur ausnahmsweise Frauen gedachter Art eingestellt würden. Eine solche Beschränkung wäre einem allgemeinen Arbeitsausschlusse gleich zu achten«.

Im Bezirk **Ob. Elsaß** würde es — wie berichtet wird — auf allgemeinen Widerstand stoßen, wollte man Arbeitzeiten für verheirathete Frauen einführen, »die von der allgemeinen Arbeitzeit in irgend einer Weise abweichen. Noch immer haben sich die Fabrikanten ... nicht an die kürzere Arbeitzeit sowie an die Pausen der jugendlichen Arbeiter gewöhnen können. Würden ihnen nun für die Frauen ähnliche Beschränkungen auferlegt werden, so würde dies zur Unzufriedenheit und zu Uebertretungen des Gesetzes führen, denn eine Kontrole ist hier praktisch nur sehr schwer durchzuführen, da der Arbeiterin nicht angesehen werden kann, ob sie zu den geschützten gehört oder nicht. Die Fabrikanten wollen in der Ordnung des Betriebes keine Störung haben. Alle Arbeiter sollen zu gleicher Zeit ihre Arbeit beginnen und beendigen. Dies Bestreben wird um so größer, je mehr die Arbeit des Einzelnen abhängig ist von der Arbeit des Anderen, wie z. B. in Spinnereien. Hierdurch erklärt sich auch die Weigerung einzelner Spinnereidirektoren, den Arbeiterinnen die $1\frac{1}{2}$stündige Mittagpause zu gewähren. ... In derartigen Betrieben wird diese Vergünstigung nur selten gewährt, und wo dieselbe vorkommt, machen davon nur solche Arbeiterinnen Gebrauch, die nicht an

den Maschinen arbeiten, wie die Einpackerinnen, oder deren Arbeit vollständig selbständig ist, wie Hasplerinnen oder dergl. Diese Thatsachen zeigen auch, daß jede Beschränkung der Arbeitzeit auf Antrag den Zweck in keiner Weise erreichen würde«.

Aus den Berichten, welche die Einräumung einer Sonderstellung an die verheiratheten Frauen im Hinblick darauf für unthunlich erklären, daß die jüngeren Arbeiterinnen aus Gesundheitsrücksichten desselben besonderen Schutzes bedürften, seien zunächst die Ausführungen des Aufsichtsbeamten für den Bezirk **Unterfranken** erwähnt. Dieser giebt zur Begründung seiner Behauptung, daß der zur Zeit den Arbeiterinnen gewährte Schutz nicht ausreiche, ein von dem Amtsarzt eines Industriebezirkes erstattetes Gutachten wieder, in welchem es als eine bekannte Thatsache bezeichnet wird, »daß durch den täglichen 8 bis 10stündigen Aufenthalt in einem Fabrikraume jeglicher Art, zumal da, wo die Arbeit im Sitzen verrichtet wird, der Chlorose bei den weiblichen Individuen großer Vorschub geleistet wird, und sich so die Prädisposition zu verschiedenen allgemeinen und lokalen Erkrankungen erhöht. Treten dann noch die chlorotischen Mädchen in den Ehestand und werden schwanger, so ist es bei fortgesetzter Fabrikarbeit und dem Mangel zeitweiser und willkürlicher Erholung sowie entsprechender Nahrungszubereitung leicht erklärlich, daß solche Frauen häufig abortiren oder die von ihnen geborenen Kinder nicht unter die lebensfrischen und kräftigen gezählt werden können; jene selbst aber, zumal nach häufigeren Geburten, ständig kränkeln und frühzeitig altern«. Es muß daher nach der Ansicht des Berichterstatters »als Schutzmaßnahme für verheirathete Frauen die Verkürzung der Arbeitzeit der Arbeiterinnen überhaupt in Erwägung gezogen werden. Bei kürzerer Arbeitzeit als bisher würden die Mädchen jedenfalls kräftiger bleiben, gesündere Frauen werden und als solche für Besorgung des Hauswesens und Erziehung der Kinder mehr Zeit haben. Betriebsstörungen blieben ebenso ausgeschlossen wie die Verhältnisse, welche zum völligen Ausschlusse der Verheiratheten aus den Fabriken führen könnten«. — Aehnliche Ausführungen finden sich im Berichte für den Bezirk **Baden**. Der Aufsichtsbeamte erklärt, es sei »schon vom Standpunkte der Gesundheit aus ein Unding, ein 16jähriges Mädchen, welches die Gesetzgebung schon als erwachsene Arbeiterin behandelt, täglich nach Abzug sämmtlicher Pausen und dazu unter Umständen noch während einer 2stündigen Ueberzeit in der gesetzlich zulässigen Dauer zu beschäftigen, und zwar unter Umständen .., die, ohne direkt gesundheitsgefährlich zu sein, doch dem jugendlichen Organismus zum Nachtheile gereichen. Der nächstliegende, für alle Arbeiterinnen, nicht nur für die verheiratheten Frauen, nöthige Schutz ist daher unbedingt eine Verkürzung der Arbeitzeit. Nicht nur für die verheiratheten Frauen und für die ganz jungen Mädchen, welche die Gesetzgebung, sonst aber Niemand, für erwachsen hält, ist eine solche Verkürzung eine absolute Nothwendigkeit, sondern auch für die zwischen diesen beiden Lebensaltern liegenden Jahrgänge. Einmal sind erfahrungsgemäß gerade die jungen Mädchen der weniger bemittelten Volksklassen, welche schlechter ernährt werden als die jungen Burschen, und die sonst mehr nachtheiligen Einwirkungen auf ihre Gesundheit ausgesetzt sind, in ihrer Entwickelung

gegen die jungen Mädchen ihrer Altersklassen zurück. Dann aber handelt es sich um einen der Faktoren, welche für den körperlichen Zustand der nächsten Generationen sehr wichtig sind und bei der fortschreitenden industriellen Entwickelung immer wichtiger werden. Aber auch für die Familien der Arbeiter selbst ist eine solche Verkürzung von der größten Bedeutung, weil die jungen Mädchen nur dann später brauchbare Hausfrauen werden können, wenn sie wenigstens einige Zeit hatten, sich mit häuslichen Arbeiten zu beschäftigen. Unter allen Umständen sollte eine mögliche Verkürzung der täglichen Arbeitzeit deßhalb nicht unterlassen werden, weil sie vielleicht doch nur in geringem Umfange praktisch durchführbar wäre«. Der Berichterstatter gelangt hiernach zu dem Schlusse, die Einführung des 10stündigen Maximalarbeitstages für die gesammte weibliche Arbeiterschaft zu empfehlen. Schon ohnehin werde die zehnstündige Arbeitzeit, nachdem sie sich an vielen Orten durch einen Sieg der Arbeiter eingeführt habe, von vielen Fabrikanten des In- und Auslandes für unvermeidlich gehalten. So hätten denn auch einsichtvolle Arbeitgeber aller Gewerbezweige, mit denen der Gegenstand besprochen wurde, zugegeben oder ohne Weiteres erklärt, »daß die Durchführung der 10stündigen Maximalarbeitzeit bei ihnen keinem Anstande begegne, unter der übrigens selbstverständlichen Voraussetzung, daß ihre Einführung für das ganze Reich gleichmäßig erfolge«. — Für den Bezirk Baden wäre übrigens mit einer derartigen Regelung nicht nur dem Einwande begegnet, daß die jüngeren Arbeiterinnen der Kürzung der Arbeitzeit ebenso bedürftig seien wie die Frauen, sondern es würde auch die Veranlassung zur Ersetzung der Frauen durch ledige Arbeiterinnen wegfallen und somit die Besorgniß, daß man von der Weiterverwendung der Frauen absehen möchte, ihren Kern verlieren.

Demselben Gedanken folgen auch mehrere andere von denjenigen Aufsichtsbeamten, die eine Verkürzung der Arbeitzeit im Sinne der gestellten Frage um deßwillen nicht für angängig halten, weil hierdurch den betreffenden Frauen eine Sonderstellung eingeräumt werden würde (**Frankfurt a. O.**, **Berlin**, **Breslau**, **Magdeburg**, **Chemnitz**, **Mainz**, **Anhalt**); sie befürworten demzufolge eine Verkürzung der täglichen Arbeitzeit in der Weise, daß die Maßregel sich auf sämmtliche Arbeiterinnen erstrecke. Auch der Aufsichtsbeamte zu **Hildesheim** scheint von dieser Erwägung auszugehen, indem er eine Herabsetzung der regelmäßigen Arbeitzeit für die verheiratheten Frauen »oder die Arbeiterinnen überhaupt« anregt.

Eine weitere Reihe von Aufsichtsbeamten empfehlen dagegen eine *Kürzung der täglichen Arbeitzeit im Sinne der aufgeworfenen Frage, ohne eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf ledige Arbeiterinnen und diejenigen Frauen zu befürworten, welchen die Besorgung eines Hauswesens nicht obliegt* (**Hannover**, **Münster**, **Düsseldorf**, **Cöln**, **Pfalz**, **Mittelfranken**, **Zwickau**, **Meißen**, **Zittau**, **Württemberg** I, **Württemberg** II, **Offenbach**, **Gießen**, **Reuß** j. **L.**, **Hamburg**, **Lothringen**). In den betreffenden Berichten wird stellenweise darauf verwiesen, daß eine Einschränkung der Arbeitzeit, welche nur eine bestimmte Klasse von Arbeiterinnen betreffe, für diese immerhin den Ausschluß aus der Arbeit zur Folge haben könne (**Pfalz**, **Württemberg** I, **Württemberg** II); indessen tritt, soweit die Berichte erkennen lassen, dieses

Bedenken für die Berichterstatter gegenüber den erhofften Vortheilen der Maßregel zurück. Auch wird vorgeschlagen, in Anbetracht der zu erwartenden Erweiterung der hausindustriellen Thätigkeit zunächst die gesetzliche Regelung der Hausindustrie zu bewirken (**Württemberg** I; zu vergl. auch d. Bericht aus **Schleswig**), oder die etwaigen Härten der angeregten Aenderung durch mildere Uebergangsbestimmungen abzuschwächen (**Württemberg** II, **Offenbach**). Im Uebrigen weisen die betreffenden Aufsichtsbeamten zum Theil darauf hin, wie etwaigen üblen Folgen für die von der Verkürzung betroffenen Frauen im Wesentlichen schon dadurch vorgebeugt sei, daß die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen sich ziemlich eng an bereits gegenwärtig bestehende Zustände anlehnen (**Hannover**, **Düsseldorf**, **Cöln**, **Aachen**, **Mittelfranken**, **Meißen**, **Offenbach**, **Gießen**, **Hamburg**, **Lothringen**). Wiederholt wird außerdem betont, daß die vorhandenen ledigen Arbeitskräfte ohnehin sozusagen gänzlich in Anspruch genommen seien, und daß somit schon der bestehende Arbeitermangel eine Entfernung der Frauen aus den Betrieben als ziemlich ausgeschlossen erscheinen lasse (**Münster**, **Düsseldorf**, **Mittelfranken**, **Zwickau**, **Zittau**).

Vereinzelt werden bei der Aufstellung der fraglichen Vorschläge auch die aus betriebstechnischen Rücksichten erwachsenden Bedenken berührt. So berichtet der Aufsichtsbeamte zu **Zwickau** im Anschluß an seinen Antrag, die tägliche Arbeitzeit der in Frage stehenden Frauen auf 10 Stunden zu beschränken, daß schon gegenwärtig in verschiedenen Betrieben des Bezirkes die Arbeitzeit der verheiratheten Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, in Folge der Gewährung einer 2stündigen Mittagpause nur 10 Stunden betrage: »Da sich unter diesen Betrieben auch Spinnereien befinden, in welchen Arbeiter und Arbeiterinnen gemeinschaftlich an einer und derselben Maschine thätig sind, so kann hieraus entnommen werden, daß selbst in diesem Falle eine Verkürzung der Arbeitzeit der Frauen durchführbar ist«. — Für die Cigarrenfabriken zu **Bremen** legt der Aufsichtsbeamte dieses Bezirkes gleichfalls dar, daß eine Verkürzung der Arbeitzeit für verheirathete Frauen als mit der Art der Fabrikation vereinbar zu betrachten sei; hierin liege »auch die den Frauen seitens der Fabrikanten bereits zugebilligte Einschränkung der Arbeitzeit mit begründet«. — Dagegen bemerkt der Berichterstatter für den Bezirk **Münster**, welcher eine weitgehende Einschränkung (6stündig. Arbeitstag) anregt, daß bei einer von der regelmäßigen Arbeitzeit so sehr abweichenden Regelung die Frauen allerdings nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden könnten, »von denen der regelmäßige Fortgang des Betriebs unabhängig ist. Dazu gehören z. B. das Nähen und Zeichnen der Stücke auf dem Lager der Webereien, das Sortiren und Verpacken«. — Auch der Aufsichtsbeamte zu **Düsseldorf** rechnet damit, daß man für solche Verrichtungen, bei denen Unterbrechungen nicht zulässig sind, nur ledige Arbeiterinnen oder solche Frauen verwenden würde, denen die Sorge für ein Hauswesen nicht obliegt. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten für den Bezirk **Ob. Elsaß** würde es »für den Arbeitnehmer sowohl als auch für den Arbeitgeber am vortheilhaftesten sein, wenn die verheirathete Frau nur einen halben Tag arbeiten dürfte. Es müßten dann für jeden Arbeitsplatz 2 Arbeiterinnen vorhanden sein, von denen die eine Vormittags, die

andere Nachmittags arbeitete. Um die Ungleichheit in der Länge der Arbeitzeit auszugleichen, müßte dann noch wöchentlich ein Schichtwechsel eintreten, was auch für die Arbeiterfamilie von Vortheil wäre, indem die Frauen theilweise Vormittags, theilweise Nachmittags die Hausarbeiten verrichten könnten. Früher ist es sehr häufig vorgekommen, und heute kommt es noch in einzelnen Betrieben vor, daß an den Maschinen ein doppeltes Arbeitspersonal vorhanden ist. Die Möglichkeit, diesen Vorschlag sowohl hinsichtlich der Produktion als auch der Abrechnung durchzuführen, dürfte damit erwiesen sein; auch haben (dem Berichterstatter) Fabrikanten zugestanden, daß auf diesem Wege das Ziel sich am besten erreichen ließe. Wohl ist auch hier schwer zu kontroliren, ob die Arbeiterinnen nur je einen halben Tag beschäftigt werden; sind jedoch die Einrichtungen für einen derartigen Betrieb einmal getroffen, so wird die Ordnung des Betriebs nicht mehr gestört und es ist anzunehmen, daß der Arbeitgeber allein schon für die Befolgung dieser Vorschrift sorgt. Die Arbeiterin erhält hierdurch genügend Zeit, den Haushalt in Ordnung zu halten, für die Kinder in besserer Weise als bisher zu sorgen, und kann außerdem für die Unterhaltung des Haushaltes durch ihren baaren Verdienst beitragen«. — Einem ähnlichen Gedanken folgt der Aufsichtsbeamte zu **Cöln**, indem er zur Erwägung stellt, ob man für solche Fabriken, in denen eine Einschränkung der Arbeitzeit erheblichen Schwierigkeiten begegnen würde, eine 6stündige Beschäftigung am Vor- oder Nachmittag zulassen könnte, welche nur durch eine etwa $^1/_2$ stündige Pause zu unterbrechen wäre.

Soweit die Aufsichtsbeamten bestimmte Vorschläge für die Verkürzung der Arbeitzeit aufstellen, empfehlen sie in ihrer Mehrheit — theils für die ganze weibliche Arbeiterschaft, theils nur für Frauen im Sinne der gestellten Frage — den 10- oder $10^1/_2$ stündigen Maximalarbeitstag (**Frankfurt a. O.**, **Breslau**, **Liegnitz**, **Magdeburg**, **Hannover**, **Hildesheim**, **Cöln**, **Pfalz** (10 oder $10^1/_2$ Stunden), **Mittelfranken**, **Chemnitz** (10 oder $10^1/_2$ Stunden), **Zwickau**, **Meißen**, **Zittau**, **Baden**, **Offenbach**, **Gießen**, **Mainz**, **Anhalt**, und **Lothringen**). Einzelne Aufsichtsbeamte gehen in ihren Anregungen etwas weiter. So erklärt der Aufsichtsbeamte zu **Hamburg**, es lasse sich allgemein behaupten, daß die Herabsetzung der täglichen Maximalarbeitzeit auf 10 Stunden für alle in Fabriken beschäftigten verheiratheten Frauen wünschenswerth sein würde, indessen würde in Hamburg eine Herabsetzung auf 9 Stunden wohl durchzuführen sein. — Der Aufsichtsbeamte zu **Düsseldorf** erwartet als Folge der von ihm vorgeschlagenen ausnahmslosen Verlängerung der Mittagpause für alle Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, eine Verkürzung der Arbeitzeit dieser Frauen auf 10 oder 9 Stunden, während der Aufsichtsbeamte zu **Aachen** die Festlegung der Arbeitzeit dieser Frauen in der Weise befürwortet, daß sie nicht vor 8 Uhr Morgens und nicht nach 7 Uhr Abends, unter Gewährung einer $1^1/_2$ stündigen Mittagpause, mithin noch $9^1/_2$ Stunden beschäftigt werden dürfen. Ferner wird eine Beschränkung der Arbeitzeit auf 8 Stunden von den Aufsichtsbeamten der Bezirke **Berlin** und **Württemberg** II sowie auf 6 Stunden vom Aufsichtsbeamten zu **Münster** empfohlen. Außer den bereits erwähnten, auf die Einführung der Halbtagarbeit sich beziehenden Anregungen der Berichterstatter für die Bezirke **Cöln** und **Ob. Elsaß** (oben

S. 180 bis 181) sind hier noch die Vorschläge der Aufsichtsbeamten der Bezirke **Unterfranken, Württemberg** I und **Reuß j. L.** zu nennen, welche eine Kürzung der Arbeitzeit anregen, ohne eine bestimmte Grenze hierfür anzugeben. Der Vorschlag für den Bezirk **Unterfranken**, welcher sich, abweichend von den beiden anderen letztgenannten, auf alle Arbeiterinnen erstreckt, wurde gleichfalls schon oben wiedergegeben. Ebenso sind die Ausführungen des Aufsichtsbeamten für den Bezirk **Unt. Elsaß**, in denen ein zehnstündiger Arbeitstag als vorbereitende Maßregel für den Ausschluß der Frauen vorgeschlagen wird (oben S. 149 bis 150), hier nur der Vollständigkeit halber nochmals zu erwähnen.

Einige Berichtstellen mögen noch folgen:

Der Aufsichtsbeamte zu **Berlin** berichtet, von der Gewerbe-Inspektion werde »eine Kürzung der Arbeitzeit auf 10 und auf 8 Stunden vorgeschlagen. Die erstere würde bei der bereits bestehenden Arbeitzeit wenig bedeuten, auch die Aerzte halten die Beschränkung auf 8 Stunden für nothwendig; sie wird deshalb diesseits befürwortet«. — Für die verheiratheten Arbeiterinnen eine kürzere Arbeitzeit zu verlangen als für die unverheiratheten, würde nach den Ausführungen des Aufsichtsbeamten zu **Frankfurt a. O.** »wohl begründet, eine Kontrole aber ungemein schwer sein. Zweckmäßig ist es daher, für alle Arbeiterinnen eine zehnstündige Arbeitzeit zu verlangen; die Verheirathete würde dann mehr Zeit für ihre Kinder und ihre Familie haben und ihre Gesundheit weniger gefährden. In dem wichtigsten Industriezweige des Bezirkes, der Textilindustrie, streben die Arbeiter sowieso nach der allgemeinen Einführung des zehnstündigen Arbeitstages. Nach der Ansicht mancher Arbeitgeber ist es nur noch eine Frage der Zeit, daß dem nachgegeben werden muß«. — Im Berichte für den Bezirk **Breslau** wird darauf hingewiesen, daß schon jetzt das Gesetz im §. 137 Abs. 4 der G. O. keinen Unterschied zwischen Frauen und Mädchen macht, »indem alle erwachsenen Arbeiterinnen, die ein Hauswesen besorgen, Anspruch auf eine verlängerte Mittagpause haben. Nach dem Muster dieser Bestimmung könnte gesetzlich angeordnet werden, daß alle erwachsenen Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, nicht vor 7 Uhr Morgens mit der Arbeit zu beginnen brauchen und um 7 Uhr Abends entlassen werden müssen. Hierdurch würden die Kinder längere Nachtruhe haben, sich vor Beginn der Schule nicht stundenlang selbst überlassen sein; die Mutter würde nicht zu abgespannt von der Arbeit heimkehren und sich der Erziehung der Kinder mehr widmen können. Der spätere Beginn und frühere Schluß der Arbeit ist oft ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger als die Verlängerung der Pause. Die Arbeiterinnen würden aus Erwerbsrücksichten von solcher Befugniß nur dort Gebrauch machen, wo sie keine Nachtheile in ihrer Stellung zu befürchten brauchen. Der Arbeitgeber wird bei Arbeitermangel den Wünschen der Arbeiterinnen entgegenkommen, bei Arbeiterüberfluß aber wie bei der jetzt gesetzlich vorgesehenen Verlängerung der Mittagpause sich von den Ausnahme-Arbeiterinnen befreien, sobald er die Verkürzung der Arbeitzeit unbequem empfindet«. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Hildesheim** würde »als nächstes Ziel der Schutzgesetzgebung die Herabsetzung der regelmäßigen Arbeitzeit verheiratheter Frauen oder der Arbeiterinnen überhaupt auf 10 Stunden zu erwägen sein.

Wenn die jetzigen Bestimmungen über die Zulassung von Ueberstunden bestehen bleiben, so erscheint eine solche Maßregel nicht allzu einschneidend, denn schon jetzt werden im Aufsichtsbezirke 68 % der Frauen mit regelmäßiger Arbeitzeit (im Regierungsbezirke Hildesheim sogar 76 %) nicht über 10 Stunden beschäftigt«. — Im Berichte für den Bezirk **Münster** wird ausgeführt, daß eine erhebliche Beschränkung und die Einführung von besonderen Bedingungen in hohem Grade zu empfehlen sei: »Wenn die Fabrikarbeit der Frauen auf 6 Stunden täglich, etwa von 8 bis 11 Uhr Vormittags und 2 bis 5 Uhr Nachmittags beschränkt würde, so bliebe ihnen die zur Besorgung des Hauswesens wichtigste Zeit zur Verfügung, wenngleich zugegeben werden muß, daß eine in dieser Weise beschäftigte Frau fast als überlastet anzusehen ist. Es dürfte daher auch diese beschränkte Beschäftigung nur dann zugelassen werden, wenn die Bescheinigung eines beamteten Arztes darüber vorliegt, daß die Frau bei ordnungsmäßiger Versorgung ihres Haushalts keine Gefährdung ihrer Gesundheit durch die Fabrikarbeit zu befürchten hat«. — Einen verhältnißmäßig guten Erfolg verspricht sich der Berichterstatter für den Bezirk **Düsseldorf** von einer über das jetzige gesetzliche Maaß hinausgehenden Beschränkung der Arbeitzeit für alle verheiratheten Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, und einer ausnahmslosen Verlängerung der Mittagpause auf mindestens 1½ Stunden: »Käme auf solche Weise ein 10- oder 9stündiger Arbeitstag für verheirathete Frauen der vorgenannten Art zur allgemeinen Einführung und würde weiterhin bestimmt, daß mit der Frauenarbeit nicht vor 8 Uhr früh begonnen werden darf, so ließe sich hierdurch schon eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Zustände erreichen. Es würde dann nur das verallgemeinert, was jetzt schon manche wohlwollenden Arbeitgeber den verheiratheten Frauen freiwillig gewähren, und es wäre, namentlich bei dem immer mehr hervortretenden Mangel an eingearbeiteten weiblichen Arbeitskräften, kaum zu befürchten, daß eine solche Neuerung die Einstellung verheiratheter Frauen im Fabrikbetriebe dauernd erheblich zu gefährden im Stande wäre. Weiterhin ließe eine derartige Maßregel erwarten, daß man die ihren Haushalt selbst besorgenden Frauen vorzugsweise nur bei solchen Beschäftigungen anstellte, die eine Unterbrechung zulassen, und daß man für Verrichtungen, bei denen dies nicht angängig ist, nur unverheirathete Arbeiterinnen und solche Frauen verwendet, denen nicht die Sorge für einen Haushalt obliegt. Wenn es fernerhin ermöglicht werden könnte, Frauen von der Fabrikarbeit auszuschließen, die ihre Haushaltungs- und Mutterpflichten in Folge ihrer Erwerbthätigkeit gröblich vernachlässigen, so würde hiermit ein weiterer folgenschwerer Schritt auf dem Wege der Herbeiführung besserer Zustände gethan werden«. — Eine Beschränkung der Arbeitzeit der Verheiratheten allgemein oder unter besonderen Umständen würde nach der Annahme des Aufsichtsbeamten zu **Cöln** »angesichts der sich mehr einbürgernden Einschränkung der Arbeitzeit auf 10 Stunden großem Widerstande voraussichtlich nur da begegnen, wo eine längere Arbeitzeit üblich ist«. Aus einer dem Berichte beigefügten Uebersicht »geht hervor, daß ⅔ sämmtlicher Frauen schon jetzt nicht mehr wie 10 Stunden arbeiten. Für Fabriken mit längerer Arbeitzeit könnte die Zulassung einer 6stündigen Beschäftigung am Vor- oder Nachmittag in Frage

kommen, welche nur durch eine etwa ½stündige Pause zu unterbrechen wäre. Eine derartige Regelung würde sich den Betriebsverhältnissen leicht anpassen lassen, da das Bestreben im Allgemeinen dahin geht, unter Wegfall oder Einschränkung der Pausen die Schichtdauer möglichst abzukürzen«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Aachen** bezeichnet folgende Vorschrift als durchführbar: »Verheirathete Arbeiterinnen, soweit sie ein Hauswesen — d. h. Mann oder Kind — haben, dürfen nur in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends, unter Gewährung einer 1½stündigen Mittagpause beschäftigt werden. In besonderen Fällen kann von der Ortspolizeibehörde eine Ausdehnung der Arbeitzeit auf die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitzeit für unverheirathete Arbeiterinnen in demselben Betriebe zugelassen werden.« Mit der letzteren Bestimmung könnte nach der Ansicht des Berichterstatters »z. B. den Fällen Rechnung getragen werden, in denen eine Wittwe allein für ihre Kinder zu sorgen hat oder der Mann arbeitsunfähig oder vorübergehend mindererwerbfähig ist. Nach diesen Vorschlägen wäre noch eine 9½stündige Arbeitzeit für die Frauen zulässig. Die Frau ist dann wenigstens einigermaßen in der Lage, das Hauswesen zu ordnen und die Pflege der Kinder Morgens vor dem Schulbesuche selbst besorgen zu können. Diese Arbeitzeit würde auch nicht wesentlich von der regelmäßigen der Weberschaft des Aachener Bezirkes abweichen, für die eine 10stündige Arbeitzeit binnen Kurzem in Kraft treten wird. Eine Entlassung von Frauen aus der Arbeit in Folge dieser Beschränkung, wenn sie allgemein gälte, würde nach dem Urtheil angesehener Arbeitgeber der Aachener Textil- und Papierindustrie nicht zu befürchten sein. — Es genügt nicht, Bestimmungen zu treffen für verheirathete Arbeiterinnen, ‚die ein Hauswesen zu besorgen haben', da darunter auch solche verstanden werden können, die wohl Familie, aber zu ihrer Vertretung im Hauswesen Angehörige oder bezahlte Personen haben oder zu haben vorgeben. Die Bestimmungen müßten vielmehr für verheirathete Arbeiterinnen getroffen werden, ‚die ein Hauswesen haben'.«

Für den Bezirk **Mittelfranken**, wo in der Mehrzahl der Fabriken zur Zeit die wöchentliche Arbeitzeit 60 Stunden und weniger beträgt, ist es nach der Annahme des Aufsichtsbeamten kaum wahrscheinlich, daß eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitzeit »im Wunsche der Arbeiterinnen selbst gelegen wäre. Eine solche allgemeine Beschränkung kann daher auch nur bis zum Betrage von 10 Stunden pro Tag befürwortet werden, weil für Mittelfranken das Risiko dabei nicht groß und zu hoffen ist, daß dadurch der allgemeinen Einführung des 10stündigen Arbeitstages wirksamer Vorschub geleistet wird«.

In verschiedenen Betrieben des Bezirkes **Zwickau** beträgt die Arbeitzeit der verheiratheten Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, »in Folge der gewährten 2stündigen Mittagpause nur 10 Stunden. Da sich unter diesen Betrieben auch Spinnereien befinden, in welchen Arbeiter und Arbeiterinnen gemeinschaftlich an einer und derselben Maschine thätig sind, so kann hieraus entnommen werden, daß selbst in diesem Falle eine Verkürzung der Arbeitzeit der Frauen durchführbar ist. Obwohl nur der kleinere Theil der befragten Arbeiter und Arbeiterinnen sich für eine Verkürzung der 11stündigen Arbeitzeit aussprach und die meisten wünschten, daß es so bleiben möchte, wie es ist, dürfte es sich doch im Interesse der

Arbeiterfamilien empfehlen, die Arbeitzeit der verheiratheten Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf 10 Stunden zu beschränken«.

Im Berichte für den Bezirk **Württemberg** II wird ausgeführt, es könne »darüber, daß ein ernstlicher Anfang damit gemacht werden sollte, die verheirathete Frau ihrer Familie und insbesondere die Mutter ihren Kindern nach und nach wiederzugewinnen, kein Zweifel bestehen. Mit diesem Ziele erklärten sich auch zahlreiche Betriebsunternehmer einverstanden. Der erste Schritt zur Erreichung desselben würde wohl am sichersten mit einer allgemeinen Einschränkung der Arbeitzeit gethan. Es wäre daher zu empfehlen, daß die verheiratheten Frauen, soweit sie ein Hauswesen zu besorgen haben, in Fabriken nicht länger als 8 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen und daß diese Arbeitzeit durch eine zweistündige Mittagpause unterbrochen werden müßte. Der von einigen Seiten gemachte Vorschlag, die Arbeitzeit frühestens um 8 Uhr Morgens beginnen zu lassen, erscheint für den Anfang nicht rathsam, so sehr es auch im Interesse zahlreicher Kinder gelegen wäre. Auch die Festlegung der 2stündigen Mittagpause auf bestimmte Tagesstunden dürfte für den Anfang besser unterbleiben; in den meisten Fällen würde sie voraussichtlich von 11 bis 1 Uhr genommen werden, was jetzt schon in verschiedenen Fabriken geschieht. Damit die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht zu große Härten verursachen, wären für die ersten Jahre, unter Umständen für längere Zeit, Milderungen unerläßlich. In der Zeitschrift ‚Arbeiterwohl‘ (redigirt von Prof. Dr. Hitze in Münster i. W.) 1. und 2. Heft, 1898, finden sich bemerkenswerthe Vorschläge für Uebergangsbestimmungen und Ausnahmen, auf welche hier verwiesen werden kann«. — Eine erhebliche Verkürzung der Arbeitzeit für Verheirathete überhaupt (sowie für Schwangere und Nährende) wird von der gesammten Arbeiterschaft des Bezirkes **Württemberg** III »einschließlich der befragten Frauen gewünscht. Die in den katholischen und evangelischen Arbeitervereinen und in den Vereinigten Gewerkschaften zusammengeschlossene Arbeiterschaft — die Hirsch-Duncker'schen Vereine sind für absolutes Verbot — hat die Forderung aufgestellt, es sollen verheirathete Frauen nicht vor 8 Uhr Morgens und nicht nach 6 Uhr Abends beschäftigt werden dürfen; auch solle ihnen eine Mittagpause von 11 bis $1^1/_2$ Uhr gewährt und außerdem der Samstag-Nachmittag frei gegeben werden«.

Der Berichterstatter für den Bezirk **Anhalt**, welcher eine allgemeine Verkürzung der Arbeitzeit der Arbeiterinnen auf 10 Stunden befürwortet, weist darauf hin, daß bereits in vielen Fabriken mit weiblichen Arbeitern die zehnstündige Arbeitzeit eingeführt sei; er bemerkt weiter, daß an der Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Maßregel dann kaum zu zweifeln sein dürfte, wenn hierfür eine angemessene Frist von einer bestimmten Anzahl von Jahren (etwa 5 Jahren) festgesetzt würde und wenn hauptsächlich in der Uebergangsperiode noch besondere Erleichterungen gewährt würden. Als solche seien eine allmähliche Verkürzung der Arbeitzeit von 11 auf 10 Stunden innerhalb des festgesetzten Zeitraums und eine Erweiterung der Ausnahmebestimmungen für die Gestattung von Ueberarbeit im Interesse der Säsonindustrie ins Auge zu fassen.

Im Bezirke **Reuß j. L.** erklärten sich, — »obwohl es bekannt ist, daß besonders in den größeren Fabrikbetrieben ungleiche Arbeitzeiten häufig Betriebs-

störungen mit sich bringen — doch 81 Fabrikinhaber für eine mäßige Kürzung der täglichen Arbeitzeit, fügten aber nahezu einstimmig hinzu, daß mit einer solchen auch eine entsprechende Lohnverminderung eintreten müsse, und zwar insoweit es sich um Stunden- oder Tagelohn handelt«. Der Berichterstatter bemerkt: »Trotzdem man in Fabrikantenkreisen der Aufhebung oder weiteren Einschränkung der Frauenarbeit im Allgemeinen nicht besonders günstig gestimmt ist, so erscheint das Bestreben doch durchaus recht und billig, die Frau und Mutter als Erzieherin der Kinder dem häuslichen Herde nicht weiter zu entfremden und insbesondere für solche verheirathete Frauen, welche ein Hauswesen zu versorgen haben, eine thunlichst weitgehende Beschränkung eintreten zu lassen. Ferner würde eine gleiche Beschränkung auch in Bezug auf diejenigen Betriebe geboten erscheinen, in denen die Beschäftigung der Frau eine besonders gute Gesundheit erfordert«.

Nach den Ausführungen des Aufsichtsbeamten zu **Hamburg** erscheint es »mit Rücksicht auf das Hauswesen, auf die Familie und nicht zum letzten auf die vom Orte der Thätigkeit oft sehr weit entfernten Wohnungen wünschenswerth, daß die tägliche Arbeitzeit der Frauen vermindert werde. Eine Herabsetzung der täglichen Arbeitsdauer auf etwa 9 Stunden würde für Hamburg wohl durchzuführen sein, obgleich immerhin noch 126 Fabriken mit 985 verheiratheten Frauen zu einer Verminderung der täglichen Arbeitzeit gezwungen wären. Der 10stündige Arbeitstag ist in Hamburg fast allgemein. Manche Nachtheile, die für die Familie damit verbunden sind, daß die Hausfrau und Mutter tagsüber ihre Arbeitskraft in der Fabrik verwenden muß, würden durch die gesetzliche Einführung des 9stündigen Arbeitstages für solche Frauen wesentlich gemildert werden. Die Arbeitsleistung der Frauen würde durch diese verringerte Arbeitzeit wahrscheinlich nicht wesentlich vermindert werden, wie manche Erfahrungen auch im Hamburger Aufsichtsbezirke gelehrt haben«.

Ebenso wie in diesem Berichte in Anbetracht der großstädtischen Verhältnisse eine Kürzung der Arbeitsdauer befürwortet, dagegen eine Verlängerung der Mittagpause nicht angeregt wird, sieht auch der Aufsichtsbeamte zu **Berlin** von einem Vorschlage zur Erweiterung dieser Pause ab. Nach Maßgabe der Verhältnisse des Bezirkes Berlin empfehle sich vielmehr die Einschränkung der Mittagpause: »Da die meisten Berliner Arbeiterfamilien ihre Hauptmahlzeit am Abende genießen, so ist eine möglichste Kürzung der Gesammtarbeitzeit, also auch der Pausen, erwünscht. Um diese einzuführen, könnte in allen Fabriken mit 9stündiger Arbeitzeit die Kürzung der Mittagpause auf eine halbe Stunde für erwachsene Arbeiterinnen ohne besondere Genehmigung zugelassen werden. Die in dieser Richtung bisher nach § 139 der G. O. gestellten Anträge waren fast immer ohne Bedenken zu genehmigen.« — Aus **Cöln** wird gleichfalls zu dem Vorschlage auf Zulassung einer 6stündigen Arbeitzeit berichtet, das Bestreben gehe im Allgemeinen dahin, »unter Wegfall oder Einschränkung der Pausen die Schichtdauer möglichst abzukürzen«.

Dagegen wird, wie in den oben wiedergegebenen Aeußerungen wiederholt bemerkt wurde (**Düsseldorf, Aachen, Württemberg** II, **Württemberg** III) und wie weiterhin in einer Reihe von Berichten hervorgehoben wird,

sowohl von Seiten der Arbeiterschaft wie auch von Seiten der Aufsichtsbeamten vielfach auf eine thunlichst reichliche Bemessung der Mittagpause für die durch häusliche Pflichten in Anspruch genommenen Frauen besonderer Werth gelegt. Dem Wunsche vieler Frauen, eine Ausdehnung der Pause im Rahmen des §. 137 Abs. 3 der G. O. zu erwirken, steht nicht selten — wie schon an anderer Stelle (S. 75) mitgetheilt wurde — die Abneigung der Betriebsinhaber gegen die Gestattung von Ausnahmen entgegen, so daß die Frauen aus Sorge, ihre Stellung zu verlieren, von einem Antrag auf frühere Entlassung zum Mittag absehen müssen (**Oppeln, Schleswig, Arnsberg, Cöln, Trier, Aachen, Pfalz, Chemnitz, Plauen** u. a. m.). Ueber die Frage, ob es zeitgemäß sei, demgegenüber durch eine gesetzliche Zwangsbestimmung Abhülfe zu schaffen, sind die Berichterstatter insofern getheilter Ansicht, als von einzelnen betont wird, die Verhältnisse seien zu verschiedenartig, um eine einheitliche Regelung angängig erscheinen zu lassen; der Wunsch nach einer Verlängerung der Mittagpause sei eben keineswegs bei allen ein Hauswesen verwaltenden Arbeiterinnen unterschiedslos vorhanden (**Schleswig, Pfalz, Chemnitz, Gießen**) und die Einräumung einer Sonderstellung an sämmtliche Frauen dieser Art werde für manche von ihnen mit unliebsamen Folgen verknüpft sein (**Schleswig**). In anderen Berichten wird freilich die Rücksicht auf das Hauswesen dieser Befürchtung vorangesetzt. So rechnet z. B. der Aufsichtsbeamte zu **Düsseldorf** in seiner oben berührten Aeußerung (S. 180) — und ebenso der Aufsichtsbeamte zu **Plauen** — anscheinend ohne wesentliche Bedenken damit, daß Frauen, die einem Hauswesen vorstehen, vorzugsweise nur mehr solche Verrichtungen in der Fabrik übertragen erhalten, die sich mit ihrem häuslichen Beruf einigermaßen vereinbaren lassen. In einem Berichte wird angeregt, den Verhältnissen des Einzelfalles dadurch möglichst Rechnung zu tragen, daß die Gewährung einer $1^1/_2$ stündigen Mittagpause von dem Antrage der Mehrheit der Arbeiterschaft des Betriebes abhängig gemacht und beim Vorliegen eines solchen Antrages allen Arbeitern unterschiedlos zu Theil werden solle (**Chemnitz**). Ein anderer Aufsichtsbeamter schlägt vor, regelmäßig den Frauen eine reichlich bemessene Mittagpause (2 Stunden) zuzuerkennen, indessen durch Zulassung von Ausnahmen auf die Eigenart einzelner Fälle Rücksicht zu nehmen (**Württemberg I**). Auch im Uebrigen treten die Aufsichtsbeamten, welche die Frage der Mittagpause näher erörtern, durchweg dafür ein, daß für eine reichliche Pause gesorgt werde; hierbei wird nicht nur auf die Nothwendigkeit einer angemessenen Frist für die Erledigung der dringendsten Haushaltungsgeschäfte hingewiesen, sondern auch die Rücksicht auf die Gesundheit der Hausfrau betont (**Schleswig, Arnsberg, Plauen**).

Die Vorschläge, welche demnach aufgestellt werden, erstreben zum Theil eine gesetzliche Festlegung der Pause für die durch Besorgung eines Hauswesens in Anspruch genommenen Frauen, zum Theil dasselbe für alle durch diese Pflicht belasteten Arbeiterinnen oder für alle verheiratheten Frauen oder für die Arbeiterschaft insgesammt. Die Mehrheit der Antragsteller schlägt eine $1^1/_2$ stündige Pause vor (**Potsdam, Oppeln, Magdeburg, Hannover, Arnsberg, Düsseldorf, Trier, Aachen, Pfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Chemnitz, Gießen, M. Schwerin, Unt. Elsaß,**

Lothringen, Bergrev. **Tarnowitz**). Eine $1\frac{1}{2}$ bis 2stündige Mittagpause für die Arbeiterschaft im Allgemeinen wird vom Aufsichtsbeamten des Bezirkes **Schwaben** vorgeschlagen, während in den Berichten für die Bezirke **Plauen** und **Württemberg** 1 eine zweistündige Dauer für die mit häuslichen Arbeiten belasteten Frauen empfohlen wird. — Im Berichte für den Bezirk **Zwickau** wird angeregt, daß es den Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, überlassen bleiben möge, »entweder die Fabrik eine Stunde vor der Mittagpause zu verlassen oder eine Stunde später zu kommen bezw. früher zu gehen«. Auch die Berichterstatter für die Bezirke **Frankfurt a. O.** und **Hildesheim** halten dafür, daß — unter Umständen — über eine $1\frac{1}{2}$stündige Dauer hinauszugehen sei; der Aufsichtsbeamte zu **Frankfurt a. O.** berichtet, es sei von verschiedenen Berichterstattern vorgeschlagen worden, die Mittagpause für Arbeiterinnen allgemein auf $1\frac{1}{2}$ Stunden festzusetzen; er könne das aber nicht empfehlen: »Die örtlichen Verhältnisse, die Entfernungen zwischen Wohnung und Fabrik sind so verschieden, daß an manchen Orten des Bezirkes die Frauen von der einstündigen Mittagpause mehr haben als an anderen Orten von der anderthalbstündigen. Dazu kommt, daß mit der längeren Mittagpause auch der abendliche Schluß der Arbeitzeit hinausgerückt wird. Wohl aber würde .... mit Freuden der Wegfall der gesetzlichen Beschränkung im §. 137 begrüßt werden, daß die Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag nur dann eine halbe Stunde früher entlassen werden müssen, wenn die Mittagpause nicht mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden dauert. Liegen die örtlichen Verhältnisse so, daß den Arbeitern eine anderthalbstündige Mittagpause gewährt werden muß, so bedingen dieselben Verhältnisse, daß die Frau eine längere Mittagpause erhält, damit sie das Essen fertig hat, wenn Mann und Kinder nach Hause kommen. Die Männer und besonders die jungen Leute kommen sonst leicht in die Versuchung, sich bis zu Tische herumzutreiben oder in der Schenke zu sitzen«. — Aehnlich bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Hildesheim**, die Verlängerung der Mittagpause für Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, würde auch dann erwünscht sein, »wenn diese Pause für alle Arbeiter $1\frac{1}{2}$ Stunden beträgt, weil in diesem Falle in der Regel weitere Wege zurückzulegen sind«.

Aus den übrigen Vorschlägen zur anderweitigen Regelung der Mittagpause sei zunächst noch erwähnt, daß der Aufsichtsbeamte zu **Oppeln** eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher allen Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, eine $1\frac{1}{2}$stündige Mittagpause gewährt werden müßte, als einen »erheblichen Schritt zum Besseren« bezeichnet: »Seither haben nur wenige Arbeiterinnen einen Antrag auf Entlassung vor der Mittagpause gestellt, und zwar zumeist aus Furcht, dadurch die Arbeit zu verlieren«. Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Magdeburg** »dürfte sich die Festsetzung einer längeren als einstündigen Mittagpause für alle Arbeiterinnen wohl empfehlen. Wie (an anderer Stelle des Berichts) nachgewiesen, haben etwa drei Viertel aller Frauen eine tägliche Arbeitzeit von 10 Stunden und weniger, und über ein Drittel hat eine $1\frac{1}{2}$stündige und längere Mittagpause. Schon die Festsetzung eines 10stündigen Maximalarbeitstags würde nur einen Theil der Textilindustrie berühren und deßhalb kaum noch wesentlich empfunden werden. Eine längere als

$1^1/_2$stündige Mittagpause obligatorisch zu machen, würde sich, so lange die zugelassene Arbeitzeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt, nicht empfehlen«. — Im Berichte für den Bezirk **Schleswig** wird bemerkt, daß es namentlich im gesundheitlichen Interesse liegen würde, den Frauen allgemein längere Pausen als bisher zu gewähren: »Ohne Zweifel ist eine längere Mittagpause für das Kochen und Verzehren der Mahlzeit und die Erholung des Körpers sowie für die Verminderung der Unfälle von großem Werthe, ebenso angemessene Frühstück- und Vesperpausen. Ganz besonders wären längere Pausen für die in höherem Grade der Schonung bedürftigen Schwangeren und die Nährenden von Bedeutung, und es wäre erwünscht, wenn sich die Arbeit der letzteren so regeln ließe, daß sie ihre Säuglinge stillen könnten. Dazu müßte die Mittagpause allgemein auf mindestens $1^1/_2$ Stunde verlängert und die Arbeitzeit nach je 3 Stunden durch eine Pause von mindestens halbstündiger Dauer unterbrochen werden. Die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Anlagen sind aber so verschiedenartig, daß eine solche Fürsorge nicht einmal immer den Wünschen der Frauen entsprechen würde, denn die Verlängerung der Pausen würde eine Hinausschiebung des Arbeitschlusses bedingen. Es wären somit alle derartigen Ausnahmebestimmungen für Frauen allgemein oder für Schwangere und Nährende im Besonderen bedenklich. Hinsichtlich der Mittagpause ist zu erwähnen, daß nur 8 % sämmtlicher Frauen die $1^1/_2$stündige Mittagpause entbehren. Unter diesen sind aber noch viele, welche auf diese Vergünstigung keinen Werth legen. Fälle, daß Frauen sich scheuten, den Antrag auf Verlängerung der Pause zu stellen, sind noch mehrfach festgestellt worden; eine gesetzliche Vorschrift, welche diese Pause allgemein verlängert, würde aber in diesen Betrieben die Frauen zweifellos von den Maschinen verdrängen und nur den Erfolg haben, daß ihnen andere, weniger lohnende Arbeit übertragen wird«. — Dagegen befürwortet der Aufsichtsbeamte zu **Arnsberg** dringend eine Aenderung des §. 137 G. O. dahin, daß im Abs. 4 die Worte »auf ihren Antrag« beseitigt, oder daß im Abs. 3 — unter Streichung des Abs. 4 — bestimmt würde: »Zwischen den Arbeitstunden muß den Arbeiterinnen mindestens eine einundeinhalbstündige Mittagpause gewährt werden.« Nach seiner Ansicht wäre die Verlängerung der Mittagpause auf $1^1/_2$ Stunden »für sämmtliche Arbeiter eine Wohlthat, und der Gesundheit förderlich. Die gesetzliche Festlegung würde für die Arbeitgeber eine ziemlich belanglose Maßregel sein. Für die Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, ist die $1^1/_2$stündige Pause aber geradezu geboten, wenn die Besorgung des Haushalts neben der Fabrikarbeit auf die Dauer nicht den weiblichen Organismus schädigen soll. Erfahrungsmäßig wagen nun die Arbeiterinnen selten, die Verlängerung der Pause zu beantragen, oder sie suchen die Arbeitzeit möglichst auszunutzen und muthen dadurch ihrem Körper zu viel zu.« — Wie der Aufsichtsbeamte zu **Wiesbaden** berichtet, »hält der Gewerbe-Inspektor zu Wiesbaden es zwar für wünschenswerth, daß für alle verheiratheten Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, gesetzlich eine mindestens 2stündige Mittagpause vorgeschrieben wird, fürchtet aber selbst, daß dadurch die Frauen ganz aus der Fabrikarbeit verdrängt werden«. Der Berichterstatter sieht demnach von einem Vorschlag ab. — Ebenso nimmt der Aufsichtsbeamte zu **Cöln** Abstand von der Formulirung eines

Antrags. Er bemerkt, die in seinem Dienstbezirk angestellten Ermittelungen hätten ergeben, »daß die Zahl der Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, ungefähr gleich ist derjenigen, für welche die verlängerte Mittagpause gewährt wird. Wenn es nun auch noch in einzelnen Fällen vorgekommen ist, daß Betriebsunternehmer Arbeiterinnen, welche die verlängerte Mittagpause beanspruchten, kündigten, so sind diese Fälle doch äußerst selten; bei dem dauernden Mangel an Arbeiterinnen wird sich dieser Standpunkt schon jetzt kaum noch halten lassen«. — Demgegenüber empfiehlt der Aufsichtsbeamte zu **Trier**, »für alle Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, eine 1½ stündige Mittagpause bindend vorzuschreiben. §. 137 Abs. 4 der G. O., welcher die Gewährung der verlängerten Mittagpause von dem Antrage der Arbeiterin abhängig macht, wird leicht dadurch unwirksam, daß Arbeiterinnen, die ihr Antragsrecht ausüben wollen, nicht eingestellt werden. Eine weitere Abkürzung der Pausen ist nach den hiesigen Erfahrungen nicht erforderlich«.

Im Bezirke der **Pfalz** gelangte die Funktionärin »auf Grund ihrer Erhebungen und Anschauungen in der ganzen Sache zu dem Resultat, daß für sämmtliche in Fabriken beschäftigte verheirathete Frauen, ohne Unterschied, eine 1½ stündige Mittagpause gesetzlich vorgeschrieben werden sollte. Der für diesen Antrag angegebene Grund, daß sich Arbeitgeber finden, welche gegen die, bisher auf Ansuchen zu gewährende, 1½ stündige Mittagpause sind und diese Begünstigung als zu große Betriebsstörung betrachten, ist zutreffend, wenn auch die Frauen selbst nicht selten eine über 1 stündige Mittagpause nicht wünschen«.

Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Chemnitz** würde die Gewährung einer 1½ stündigen Mittagpause »für alle die Frauen, welche während derselben nach Hause gehen, sowie auch für deren Familien eine Wohlthat sein. Diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, welche freilich von ihrem Beschäftigungsorte bis zur Behausung einen längeren Weg zurückzulegen oder keine billige Fahrgelegenheit haben, welche sie in kürzerer Zeit diesen Weg zurücklegen läßt, werden es vorziehen, nur eine Stunde Mittag zu halten, um lieber Abends früher nach Hause zurückkehren zu können. Die im §. 137 Abs. 4 der G. O. vorgesehene Bestimmung verfehlt jedenfalls ihren Zweck vielfach deßhalb, weil viele Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sich scheuen, den Antrag auf Gewährung einer 1½ stündigen Pause zu stellen, da sie solchenfalls die Kündigung befürchten. Zu erwägen dürfte sein, ob nicht die Arbeitgeber veranlaßt werden könnten, ihren Arbeitern allgemein eine 1½ stündige Mittagpause zu gewähren, sofern die Mehrzahl der verheiratheten und über 21 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen sich dafür aussprechen sollte. Die Bestimmung im §. 137 Abs. 4 der G. O. würde überdies aufrecht erhalten werden können. In denjenigen Betrieben, in welchen die Mittagpause nicht wenigstens 1½ Stunden beträgt, empfiehlt es sich, den Arbeiterinnen eine wenigstens ¼ stündige Vor- und Nachmittagpause zu gewähren«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Plauen** ist der Ansicht, es könnte ohne zu große Schwierigkeiten für die Unternehmer die Bestimmung getroffen werden, daß die Mittagpause für die Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf mindestens 2 Stunden festgesetzt wird, »und zwar nicht bloß für diejenigen, welche einen hierauf bezüglichen Antrag

stellen, sondern, in Anbetracht dessen, daß manche Arbeiterinnen aus Furcht, entlassen zu werden, von der Stellung eines solchen Antrags absehen, für alle genannten Arbeiterinnen. Die jetzt gewährte $1\frac{1}{2}$stündige Mittagpause ist jedenfalls nicht zureichend, ... besonders dann, wenn etwas weitere Wege von und zur Fabrik zurückzulegen sind. Die jetzige $1\frac{1}{2}$stündige Pause ist für manche Frauen eine anstrengendere Zeit als die Fabrikthätigkeit selbst. In Würdigung dieser Umstände haben auch viele Unternehmer ohne Weiteres auf Ansuchen eine 2stündige Mittagpause für verheirathete Frauen gestattet. Es würde daher durch die Einführung der verlängerten Mittagpause nur ein Theil der Arbeitgeber eine entsprechende Aenderung eintreten lassen müssen. Jedenfalls dürfte die vorgeschlagene Verlängerung nicht auf besondere Schwierigkeiten stoßen, weil die Einrichtung in den meisten Betrieben bei gutem Willen so getroffen werden kann, daß die Arbeiten, welche eine Unterbrechung während der allgemeinen Betriebszeit nicht oder doch nur schwierig erfahren können, unverheiratheten oder solchen verheiratheten Arbeiterinnen übertragen werden, deren Hauswesen durch andere Personen geführt wird. Gerade die letzteren Fälle sind nach den hierüber vorgenommenen Erörterungen die häufigeren. Nach den Angaben in den vollständiger beantworteten Fragebogen entfielen fast $\frac{2}{3}$ auf dieselben. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit kann man annehmen, daß bei der größeren Hälfte der Frauen das Hauswesen in der Hauptsache von Anverwandten besorgt wird«.

In Anbetracht der Zeit, welche die Frauen auf die Haushaltung nothwendig zu verwenden haben, dürfte nach dem Gutachten des Berichterstatters für den Bezirk **Württemberg** I »die Dauer der Fabrikarbeit in der Weise beschränkt werden, daß der Anfang später und der Schluß früher festgestellt wird und die Mittagpause mindestens 2 Stunden zu betragen hat. Ausnahmen wären nur für solche Frauen zuzulassen, welche nachweislich keine Haushaltung zu besorgen haben (alleinstehende Wittwen oder Geschiedene ohne Kinder), oder welchen wegen besonderer Familienverhältnisse — Krankheit des Mannes oder Arbeitsunfähigkeit desselben — der weitaus größere Theil der Ernährung der Familie obliegt. Die zu gestattenden Ausnahmen dürften jedoch nicht über den Rahmen der Beschäftigungszeit der übrigen Arbeiterinnen hinausgehen. Für sämmtliche Frauen, insbesondere aber für schwächliche und kränkliche Frauen, wäre die Zulassung zur Fabrikarbeit überhaupt von dem Inhalt eines beizubringenden ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen«.

Im Berichte für den Bezirk **Gießen** wird eine $1\frac{1}{2}$stündige Mittagpause für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, als durchaus empfehlenswerth bezeichnet: »Verhältnißmäßig wird jedoch diese $1\frac{1}{2}$stündige Mittagpause selten von den Arbeiterinnen beansprucht und noch seltener von den Fabrikleitungen für die Allgemeinheit eingeführt. Die meisten Arbeiterfamilien, von welchen die Frauen in Fabriken thätig sind, richten sich so ein, daß sie Mittags kalt essen oder Kaffee trinken, die Hauptmahlzeit aber auf den Abend verlegen. Aus diesem Grunde ist den Arbeitern vielfach gar nichts an einer längeren Mittagpause gelegen, sondern mehr an einer früheren Feierabendstunde. Die Cigarrenarbeiterinnen hiesigen Bezirkes richten sich bezüglich Arbeitzeit und Pausen ganz nach ihren eigenen Bedürf-

nissen ein. Manche Frauen gehen Vormittags nach Hause, um das Mittagessen anzurichten; Nährende zu beliebigen Zeiten und in den Pausen, um ihre Säuglinge zu stillen. Schwangere bleiben vor der Niederkunft mehrere Wochen weg, und nach der Geburt des Kindes auch meist mehr als 6 Wochen, so daß in solchen Fällen die Frau der Fabrik zuweilen ¼ Jahr fern bleibt.«

Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **M. Schwerin** erklärt gleichfalls die Einführung einer obligatorischen 1½ stündigen Mittagpause (ohne besonderen Antrag) für wünschenswerth und fügt hinzu, eine derartige Maßregel »würde vielleicht eine entsprechende, ebenfalls wünschenswerthe Herabsetzung der Gesammtarbeitzeit nach sich ziehen. Ein bezüglicher Antrag nach §. 137 Abs. 4 wird naturgemäß meist vermieden, wenn er dem Arbeitgeber nicht genehm ist.«

Der Berichterstatter für den Bezirk **Unt. Elsaß** empfiehlt außer einer 1½ stündigen Mittagpause die Gewährung je einer viertelstündigen Pause an den Vor- und Nachmittagen für die Frauen, unter dem Bemerken, daß solche Pausen bereits jetzt in der Mehrzahl der Betriebe eingeführt seien.

Im Zusammenhange mit den Vorschlägen zur Erweiterung der Mittagpause wird in mehreren Berichten eine Bestimmung angeregt, nach welcher den durch häusliche Arbeiten in Anspruch genommenen Frauen die Vorabende der Sonn- und Festtage oder wenigstens die Sonnabend-Nachmittage in weiterem Umfang als bislang freizugeben sein würden (**Oppeln, Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken, Schwaben, Plauen, Freiberg, Württemberg I, Offenbach**). Zur Begründung wird betont, wie nothwendig es sei, den verheiratheten Arbeiterinnen wenigstens einmal in der Woche genügend Zeit zu geben, ihr Hauswesen zu besorgen und die Wohnung gründlich in Ordnung zu bringen, wozu jetzt zumeist die Stunden des späten Abends und der Nacht sowie die Sonntage verwandt werden müßten. Aus dem Bezirke **Freiberg** wird hierzu berichtet, wie größere und gut eingerichtete Fabriken die gesetzliche Vergünstigung des früheren Arbeitschlusses an Sonnabenden und Fest-Vorabenden bereits jetzt dadurch erweitert haben, »daß sie den Schluß der Arbeitzeit noch früher gelegt haben, sowie dadurch, daß sie an den Vortagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten den Betrieb bereits von Mittags an ruhen lassen, in der Absicht, ihren Arbeiterinnen Gelegenheit zu geben, daß die solchen Festen in jedem geordneten Hauswesen vorangehenden gründlicheren Reinigungs- und sonstigen Arbeiten bequemer bewältigt werden können«. — Während im Berichte für den Bezirk **Mittelfranken** bemerkt wird, daß die Frauen den zu erwartenden kleinen Verdienstverlust wohl wenig in Anschlag bringen würden, ist der Aufsichtsbeamte zu **Chemnitz** der Ansicht, daß der Ausfall am Verdienste zu groß sein würde. Er besorgt außerdem von der in Frage stehenden, auch von ihm an und für sich als wünschenswerth bezeichneten Maßregel, sie werde »auch viele männliche Arbeiter im Verdienste beeinträchtigen und die Veranlassung werden, daß viele dieser Arbeiterinnen aus einer größeren Zahl von Fabriken gänzlich ausgeschlossen und mehr in die Hausindustrie gedrängt würden«. — Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Schwaben** befürchtet ebenfalls einen heftigen Widerstand aus Arbeitgeberkreisen. Auch im Bezirke **Plauen** haben manche Arbeitgeber ihre Bedenken

gegen die fragliche Maßregel ausgesprochen und hervorgehoben, daß man bei der Art und Weise vieler Betriebe, z. B. der Spinnereien und Appreturanstalten, oft gezwungen sein werde, die Frauen zu entlassen. Gleichwohl erscheint dem Berichterstatter »eine derartige Bestimmung unter Voraussetzung einer hinreichenden Uebergangszeit und einer in derselben entsprechend bewirkten Vertheilung der Arbeitskräfte doch nicht undurchführbar. Im Interesse der Arbeiterfamilien ist sie jedenfalls wünschenswerth«.

Eine Einschränkung der Ueberarbeit für verheirathete, durch häusliche Arbeiten in Anspruch genommene Frauen wird von mehreren Aufsichtsbeamten für angängig gehalten und befürwortet. So empfiehlt der Aufsichtsbeamte zu **Hannover** im Anschluß an seinen auf die Einführung des 10stündigen Maximalarbeitstages gerichteten Vorschlag eine Bestimmung des Inhalts, daß für verheirathete, ein Hauswesen besorgende Frauen keinenfalls eine über die Dauer von 11 Stunden hinausgehende Ueberbeschäftigung zuzulassen sei. — Der Berichterstatter für den Bezirk **Cöln** schlägt vor, die Heranziehung der Frauen zu Ueberarbeit im Sinne des §. 138a der G. O. zu untersagen. Schon jetzt mache man die Beobachtung, daß einsichtige Fabrikanten den Frauen »die Leistung von Ueberstunden wenigstens freistellen. Da der moralische Zwang jedoch in der Regel die Frauen zur Theilnahme an den Ueberstunden veranlassen wird, dürfte nur ein unbedingtes Verbot dahin führen, daß die Frau nicht mehr als 11 Stunden täglich ihrem Haushalt entzogen wird. Einen nennenswerthen wirthschaftlichen Nachtheil würde ein solches Verbot nicht zur Folge haben, da es wenigstens hier nicht üblich ist, den Arbeiterinnen für Ueberstunden höhere Stundenlöhne zu zahlen als für die übrigen Arbeitstunden, und bei Akkordarbeiten die Leistungsfähigkeit der Arbeiterinnen nach 11stündiger Arbeit anerkannterweise wesentlich zurückgegangen ist«. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Aachen** müßte »eine Gestattung von Ueberarbeit nach §§. 138a und 139 der G. O. für die Frauen völlig ausgeschlossen sein. Mit dieser Vorschrift würde sich die Industrie ohne Schwierigkeiten abfinden«. — Aehnliche Anregungen finden sich in den Berichten für die Bezirke **Liegnitz, Schwaben, Zwickau, Offenbach, S. Meiningen** und **Reuß j. L.** Aus den betreffenden Aeußerungen ist hervorzuheben, daß der Aufsichtsbeamte zu **Offenbach** von seinem Vorschlage, die Frauen von der Ueberarbeit nach §. 138a Abs. 1 und 2 auszuschließen, nur dann Erfolg erwartet, »wenn zugleich die gewerbliche Beschäftigung der Frauen in ihrem Heim nach Ablauf der täglichen Höchstbeschäftigung verboten würde«. — Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **S. Meiningen**, welcher ein Verbot oder eine Einschränkung der Ueberarbeit für Mütter und Hausfrauen empfiehlt sowie besonders die Untersagung der Ueberarbeit für mehr als 40 Tage im Jahre anregt, betont, daß seines Erachtens eine solche Maßregel, falls man es im Uebrigen bei dem 11stündigen Maximalarbeitstage bewenden lasse, kaum von erheblichen wirthschaftlichen Nachtheilen für die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer begleitet sein würde. Das Gleiche gelte von einem Verbote der Sonntagsarbeit, wie es bisher nur für jugendliche Arbeiter bestehe (§. 136, 3 G. O.). Ein dahingehender Schritt der Gesetzgebung würde von geradezu segensreichen Folgen für Haus und Familie begleitet sein. — Gegenüber diesen Anregungen beschränkt sich der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Ob. Elsaß** auf den Vorschlag, der zu weit

gehenden Benutzung der Möglichkeit, Ueberstunden einzulegen, im Wesentlichen durch Verwaltungsmaßregeln entgegenzutreten. Er empfiehlt für seinen Bezirk, die Prüfung der betreffenden Anträge in die Hand der Zentralbehörde zu legen und so für die möglichst einheitliche Handhabung der Erlaubniß Sorge zu tragen. Ueber die Bedenken, welche dem Erlasse gesetzlicher, lediglich die Ueberbeschäftigung der Frauen behandelnder Bestimmungen entgegenstehen, verbreitet er sich wie folgt: »Die verheiratheten Frauen allein von der Leistung der Ueberstunden auszuschließen, dürfte überall dort nicht möglich sein, wo dieselben ein Glied einer größeren Arbeiterkette sind, wo also die Arbeiter sich gegenseitig Hand in Hand arbeiten. Sollten die verheiratheten Frauen allein von der Ueberarbeit ausgeschlossen werden, so würden dieselben in allen Betrieben nur für ganz bestimmte Arbeiten brauchbar sein, was ihre Verwendungsfähigkeit und die Möglichkeit, Arbeit zu finden, ganz bedeutend einschränken würde. Hier käme auch wieder hinzu, daß eine praktische Kontrole kaum durchführbar ist«.

Das Bedürfniß nach besonderen Schutzvorschriften zu Gunsten der schwangeren Frauen wird in zahlreichen Berichten anerkannt und vielfach, insbesondere unter dem Hinweis auf das häufige Vorkommen von Früh- und Fehlgeburten, mit Nachdruck betont; gleichzeitig wird indessen darauf hingewiesen, daß die Regelung dieser Frage schon um deßwillen außergewöhnliche Schwierigkeiten biete, weil eine Feststellung der Schwangerschaft und eine wenigstens einigermaßen zutreffende Ermittelung des Zeitpunktes der Niederkunft die unerläßliche Voraussetzungen für die Aufstellung und Anwendung von Schutzbestimmungen der fraglichen Art seien. So berichtet der Aufsichtsbeamte zu **Breslau**: »Alle auf den Schutz der Schwangeren abzielenden Maßnahmen sind mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft. Schon die Feststellung des Zustandes müßte durch den Arzt oder eine Hebamme erfolgen, der Grad der Schwangerschaft müßte in Rücksicht gezogen werden und dergl. mehr. Auch die Absonderung der Schwangeren von männlichen Arbeitern ist mit einem geregelten Fabrikbetrieb unvereinbar«. — Ebenso bemerkt der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **S. Altenburg**, daß keine Bestimmungen durchführbar sein würden, »nach denen schwangeren Frauen während eines bestimmten Zeitraums vor ihrer Niederkunft zahlreichere oder längere Pausen zu gewähren sind oder wonach sie während dieser Zeit gänzlich von der Arbeit ausgeschlossen bleiben sollen. Denn abgesehen davon, daß die Frauen sich selbst allzu häufig über den Termin der Niederkunft täuschen, haben sie es ja vollkommen in der Hand, durch Verschweigen oder wahrheitswidrige Darstellung ihrer Verhältnisse solche Festsetzungen illusorisch zu machen«. — Mehrere andere Aufsichtsbeamte erwähnen in ähnlicher Weise die Schwierigkeiten einer Kontrole der Schwangeren (**Frankfurt a. O.**, **Magdeburg**, **Hannover**, **Arnsberg**, **Cassel**, **Leipzig**, **Meißen**, **Plauen**, **Zittau**, **Offenbach**, **Anhalt**, **Lübeck**, **Bremen**, **Ob. Elsaß**). Insbesondere wird auch betont, daß die schwangere Frau, die schon ohnehin aus naheliegenden Rücksichten ihren Zustand möglichst lange zu verbergen suche, zu einer solchen Verheimlichung umsomehr neigen werde, sobald sie von dem Bekanntwerden ihres Zustandes nicht nur eine besondere Kennzeichnung im Betriebe, sondern vor Allem einen Ausfall an

ihrem Verdienste zu erwarten habe, auf dessen Erhaltung sie vermuthlich zu der bewußten Zeit ganz besonders bedacht sein werde (**Magdeburg, Meißen, Mainz** u. a.). So bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Magdeburg**: »Praktisch würde die Durchführung eines rationellen Schutzes der Schwangeren sehr schwierig sein. Da die Arbeiterinnen durch eine Niederkunft erhöhte Ausgaben bei gleichzeitigem Verdienstausfalle haben, so sind sie stets bemüht, vorher noch möglichst lange zu arbeiten, und ein ihnen aufgedrängter Schutz würde nothwendig zu einem gefahrbringenden Verstecken der Schwangerschaft führen«. — Demgegenüber wird im Berichte für den Bezirk **Unt. Elsaß** ausgeführt, daß man auf eine ernste, wohlwollende Frage von den Schwangeren stets eine ernste und klare Antwort erwarten dürfe. Außerdem sei der Kassenarzt »jederzeit in der Lage, entstehende Zweifel zu lösen. Die Möglichkeit, daß eine Schwangere, um länger .... arbeiten zu dürfen, falsche Angaben mache, liegt allerdings vor; sie wird aber zu solcher Arbeit nicht gerade häufig völlig fähig und bereit, der Unternehmer aber stets in der Lage sein, seiner Gewerbepflicht dadurch zu genügen, daß er ein kassenärztliches Gutachten beschafft und danach handelt.«

Weitere Bedenken erwachsen aus der Frage, ob zwischen verehelichten und ledigen Schwangeren zu unterscheiden sein würde. So steht beispielsweise der Aufsichtsbeamte zu **Berlin** auf dem Standpunkt, alle Mütter — verheirathete wie unverheirathete — gleichmäßig zu behandeln. Auch die Aufsichtsbeamten der Bezirke **Annaberg** und **Anhalt** halten es für natürlich, daß keine Unterscheidung stattfinde. Dagegen wird in dem Berichte für den Bezirk **Württemberg** II dieser Punkt als heikel bezeichnet. Der Berichterstatter bemerkt, es sei auch aus Arbeiterkreisen der Wunsch laut geworden, »daß bei den Ledigen ein Unterschied gegenüber den Ehefrauen gemacht werden sollte, während viele urtheilsfähige Personen aus anderen Kreisen, besonders auch Betriebsunternehmer, die Befürchtung äußerten, daß durch eine solche Maßnahme die Zahl der unehelichen Geburten bedeutend gesteigert würde«.

Bestimmungen, nach denen schwangere Arbeiterinnen mit kürzerer Arbeitzeit oder mit häufigeren oder längeren Pausen als ihre Mitarbeiterinnen zu beschäftigen sein würden, werden nur in dem Berichte für den Bezirk **Unt. Elsaß** in bestimmter Form befürwortet; der Aufsichtsbeamte hält dafür, daß eine Erweiterung der Pausen im Rahmen seiner Vorschläge für den Erwerb der Frauen wirthschaftlich von geringer Bedeutung sein würde, während bei einer Kürzung der Arbeitzeit für die letzten 2 Monate der Schwangerschaft etwaige wirthschaftliche Nachtheile gegenüber den gesundheitlichen Vortheilen dieser Maßregel zurückzutreten haben würden. Von anderer Seite wird angeregt, das Recht auf solche Bevorzugungen von einem Antrage der Arbeiterinnen abhängig zu machen (**Westpreußen, Aue**).

Im Uebrigen wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Vergünstigungen der fraglichen Art — wie schon an anderer Stelle ausgeführt wurde (ob. S. 174) — in vielen Fabriken mit der ordnungsmäßigen Durchführung des Betriebes nicht vereinbar seien; auch dort aber, wo der Betrieb derartige Ausnahmen zulasse, werde für manchen Betriebsinhaber der gesetzliche Zwang, einzelnen Arbeiterinnen eine solche besondere Rücksichtnahme angedeihen zu

lassen, hinlängliche Veranlassung bieten, die Betreffenden nach Möglichkeit zu entfernen. Beispielsweise bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Breslau**: »Durch Gewährung von öfteren Pausen würde das gewünschte Ziel nicht erreicht, wohl aber die Ordnung des Betriebes so sehr gestört werden, daß kein Arbeitgeber mehr eine Schwangere oder Nährende in Arbeit nehmen oder behalten wird. Viele Mädchen, namentlich Dienstmädchen, sind aber bei eintretender Schwangerschaft auf die Fabrikarbeit angewiesen, wenn sie aus ihrer früheren Stelle entlassen sind und selbst für sich sorgen müssen. Die Fabrikarbeit giebt ihnen auch die Möglichkeit, sich durch die Krankenversicherung vor der drohenden Noth zu schützen.« — Der Aufsichtsbeamte zu **Hannover**, der für die ein Hauswesen besorgenden Frauen den 10stündigen Arbeitstag sowie eine obligatorische $1\frac{1}{2}$stündige Mittagpause beantragt, führt im Anschlusse hieran aus: »Für die Schwangeren und Nährenden noch weitere Einschränkungen der täglichen Arbeitzeit oder Verlängerung und Vermehrung der Pausen anzuordnen, wäre bedenklich, da sich dies in den allgemeinen Mechanismus des Fabrikbetriebs sehr schwer einfügen ließe und wahrscheinlich die frühzeitige Entlassung der Frauen zur Folge haben würde. Es wird sich auch kaum mit einiger Sicherheit angeben lassen, von welchem Zeitpunkte der Schwangerschaft an die besondere Fürsorge beginnen soll, da keine Kontrole möglich ist. Für die Frauen selbst aber würde eine vorzeitige Entlassung gegen ihren Willen eine große Härte sein, weil jede Frau bestrebt ist, für die Wochenzeit etwas zu ersparen«. — Aus **Hamburg** wird gleichfalls berichtet: »Die Gewährung längerer oder häufigerer Pausen für schwangere bezw. nährende Frauen ist, wie die Erhebungen ergeben haben, in den meisten Betrieben kaum durchführbar, weil damit eine Unterbrechung des Arbeitsganges verbunden sein würde, die so erheblich störend wirken soll, daß die meisten Frauen aus ihrer Arbeit entlassen werden würden«. — Aehnliche Hinweise wiederholen sich noch mehrfach (**Ostpreußen, Unterfranken, Schwaben, Chemnitz, Leipzig, Bautzen, Meißen, Anhalt, Lothringen**).

Von vielen Seiten wird dagegen ein Ausschluß von der Arbeit für die letzte Zeit der Schwangerschaft als erstrebenswerthes Ziel bezeichnet (**Frankfurt a. O., Berlin, Erfurt, Schleswig, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Cöln, Aachen, Unterfranken, Schwaben, Freiberg, Wurzen, Aue, Württemberg I, Württemberg III, Darmstadt, Offenbach, Reuß ä. L., Lippe, Unt. Elsaß, Ob. Elsaß**). Mehrfach wird hierbei auf die Nothwendigkeit hingewiesen, den Schwangeren für die Zeit der Unterbrechung ihrer Arbeit eine angemessene Kranken-Unterstützung zu sichern (**Berlin, Schleswig, Cöln, Plauen u. a.**). Ueber die Dauer der Ausschlußzeit sind die Ansichten der Aufsichtsbeamten ebenso getheilt wie die der Aerzte. Beispielsweise wurde in **Berlin** von ärztlicher Seite theils ein 8wöchiger, theils ein 4wöchiger Ausschluß vorgeschlagen; der Berichterstatter schloß sich der letzteren Ansicht an; während andererseits der Aufsichtsbeamte zu **Erfurt** ein Verbot für die letzten drei Monate der Schwangerschaft als angemessen bezeichnet. Demgegenüber hält der Aufsichtsbeamte zu **Aue** eine Befreiung von der Arbeit für die letzten 8 bis 14 Tage für ausreichend. In anderen Berichten wird eine bestimmte Zeit überhaupt nicht vorgeschlagen, sondern z. B. eine Ausschließung »vom Zeitpunkte des Offensichtlichwerdens der Schwangerschaft

an« angeregt (**Unterfranken**), oder es wird der Vorschlag gemacht, die Bestimmung des Zeitpunktes dem Arzte zu überlassen (**Württemberg** I). Auch wird vorgeschlagen, für die Dauer einer gewissen Zeit die Beschäftigung oder die erforderlichen Schutzmaßnahmen von dem Ermessen des Arztes abhängig zu machen (**Posen, Pfalz, Freiberg**). Von anderer Seite wird angeregt, die Gewährung des Schutzes innerhalb gewisser Grenzen in das Belieben der Arbeiterin zu stellen, insbesondere dadurch, daß ihr für die Dauer der Schwangerschaft oder doch für die letzte Zeit vor der Niederkunft freigestellt bleibe, die Arbeit nach Belieben zu verlassen (**Potsdam, Minden, Cassel, Chemnitz, S. Coburg u. Gotha, Schw. Rudolstadt**).

Weiterhin wird in mehreren Berichten die Frage berührt, ob einzelne Industriezweige oder bestimmte Arten von Arbeiten eine gesonderte Behandlung erheischen (**Aachen, Plauen, Offenbach**). Auch wird es als angezeigt bezeichnet, Schwangere und Nährende von jeder über die regelmäßige Arbeitzeit hinausgehenden Beschäftigung auszuschließen und zu diesem Zwecke die §§. 138a und 139 der G. O. entsprechend abzuändern (**Chemnitz**).

Aus den Aeußerungen der Berichterstatter seien noch einzelne im Wortlaut oder auszugsweise angefügt:

Der Aufsichtsbeamte zu **Potsdam** führt aus, es unterliege keinem Zweifel, daß schwangere Frauen eines besonderen Schutzes bedürfen; »aber die G. O. hat diesen Schutz bisher nicht vorgesehen, vielmehr ... sich auf den Schutz der Wöchnerinnen beschränkt. Sollte nicht der jederzeitige Austritt einer schwangeren Frau aus dem Arbeitsverhältniß ohne Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses als berechtigte Forderung erscheinen? Auch zu diesem Punkte äußert sich der hiesige Regierungs- und Medizinalrath, wie folgt: ‚Hochschwangere Frauen sind wie Kranke zu behandeln, so daß sie jederzeit die Arbeit ohne Kündigung aufgeben können, wenn die Schwangerschaftsbeschwerden nach ärztlichem Gutachten sie dazu nöthigen. Eine besondere Berücksichtigung erfordern nicht bloß aus wirthschaftlichen und sittlichen, sondern auch aus hygienischen Gründen die verheiratheten Frauen, soweit sie ein Hauswesen zu besorgen haben; denn die Besorgung des Haushalts neben der Fabrikarbeit bedeutet eine Ueberlastung, die auf die Dauer zu einer Schädigung des Organismus führen muß. Nur soweit die verheiratheten Frauen ein Hauswesen zu besorgen haben, verhalten sie sich gegenüber den Schädigungen des Fabrikbetriebes anders als die ledigen Arbeiterinnen. Diese Ueberlastung nimmt zu während der Schwangerschaft und während der Laktation‘«. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Frankfurt a. O.** läßt die Häufigkeit der Fehlgeburten unter den Fabrikarbeiterinnen »einen Schutz der Schwangeren erwünscht erscheinen, dessen Durchführung aber sehr schwierig wäre. Die meisten Fehlgeburten kommen in den drei ersten Monaten der Schwangerschaft vor, also zu einer Zeit, wo die äußeren Zeichen der Schwangerschaft noch leicht zu verbergen sind, also eine Ueberwachung gar nicht möglich ist. In den späteren Monaten halten viele Aerzte eine mäßige Arbeit für gesund, nur bei hochschwangeren Frauen wäre ein Verbot der schweren Arbeit zweckmäßig«. — In **Berlin** wurde von allen Aerzten und vom Gewerbegerichte die Schonung der Schwangeren ohne Unterschied verlangt. Der Berichterstatter weist darauf

hin, daß »starke Beschwerden, welche namentlich in den ersten Wochen eintreten, zur Arbeit unfähig machen; sie müssen als Krankheitszustand angesehen und entschädigt werden, auch wenn sie nicht mit äußeren Krankheitserscheinungen, wie z. B. anhaltendem Erbrechen, einhergehen. Daß eine Anzahl Krankenkassen dies noch nicht zugestehen, mag in der Befürchtung seinen Grund haben, es könnten arbeitlose oder zu Betrug neigende Frauen Mißbrauch treiben. Diese Besorgniß ist im Großen und Ganzen grundlos, denn der geschickte Arzt verfügt über sichere Kennzeichen, die Wahrheit zu ermitteln. Ebenso muß Dispensation von der Arbeit stattfinden, wenn der Arzt feststellt, daß aus der Arbeit eine Störung der Schwangerschaft oder eine Gefahr für die Schwangere vorauszusehen ist. Als unbedingt nothwendig für die Gesundheit von Mutter und Kind, wie auch aus sittlichen und allgemein menschlichen Rücksichten, wird allseitig erachtet, daß die Mütter — verheirathete wie unverheirathete — eine Zeit lang vor der Entbindung die Fabrikarbeit einstellen. Die Schonzeit sollte möglichst lange sein, sie muß aber aus Mangel an Mitteln für ausreichende Unterstützung der Frauen auf das Nöthigste beschränkt werden. Unter Berücksichtigung dieses Punktes vertreten etwa je ein Drittel der Aerzte die drei verschiedenen Ansichten, daß die Zeit der Schonung mindestens 8 Wochen oder mindestens 4 Wochen dauern oder daß sie in den letzten Monaten eintreten müsse, sobald es der Arzt nothwendig findet. Das Gewerbegericht setzt dafür allgemein ›etwa 2 Wochen‹ fest. Um bedenkliche Ungleichheiten zu vermeiden, dürfte einer allgemein vorzuschreibenden Schonzeit der Vorzug zu geben sein; ihre Dauer wird, den Mindestforderungen der Aerzte folgend, auf 4 Wochen vorgeschlagen. Das Gewerbegericht will sie nicht obligatorisch machen, da der Beginn ohne ärztliche Untersuchung nur von den Schwangeren selbst angegeben werden könne. Diesem Bedenken dürfte jedoch nicht zuzustimmen sein, da die ärztliche Untersuchung wohl nicht umgangen werden und für die Berathung der Arbeiterin nur nützlich sein kann. Diese Maßregel kann aber, wie allseitig, auch vom Gewerbegericht, betont wird, nur unter der Voraussetzung eingeführt werden, daß die Frauen eine höhere als die jetzt übliche Krankenunterstützung erhalten. Diese beträgt bei den meisten Berliner Kassen nur 0,75 *M.* vom 3. Tage an und würde die Frauen den schädlichsten Entbehrungen aussetzen. Der Ansicht des Gewerbegerichts, daß der volle durchschnittliche Arbeitsverdienst oder mindestens der ortsübliche Tagelohn vergütet werden müsse, muß deßhalb beigetreten werden. Die Beschaffung der Mittel ist allerdings schwierig; es wurde betont, daß die Krankenkassen zu so weitgehenden Zahlungen nicht würden verpflichtet werden können. Es handle sich dabei nicht mehr um Unterstützung von Kranken, und die Kassen mit vielen weiblichen Mitgliedern würden die Beträge nicht aufbringen. Bei der großen Bedeutung, welche die Erhaltung von Mutter und Kind für den Staat hat, wird von einigen Seiten vorgeschlagen, diese Fürsorge der Invalidenversicherung oder besonderen Abtheilungen der Krankenkassen unter entsprechendem Zuschuß aus öffentlichen Mitteln zu übertragen. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, die Krankenkassen durch Reform auf eine höhere Leistungsfähigkeit zu bringen. In Berlin verursacht namentlich die Zersplitterung der Kassen neben zu hohen Verwaltungskosten viele Uebelstände für Versicherte und Aerzte«. — Im

Bezirke **Schleswig** haben Frauen, die befragt wurden, »die Ansicht geäußert, daß es wünschenswerth sei, 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung von jeder Fabrikarbeit fern zu bleiben. Manche Arbeitgeber entlassen schon jetzt jede Frau, deren Schwangerschaft deutlich erkennbar ist, und in vielen Fabriken ist die Entlassung 4 bis 6 Wochen vor der Entbindung oder noch früher die Regel. Andererseits kommt es vielfach vor, daß schwangere Frauen bis unmittelbar vor ihrer Entbindung in der Fabrik arbeiten, selbst wenn sie kaum noch dazu fähig sind. Leichte Arbeit im Sitzen können die Schwangeren übrigens bis kurz vor der Entbindung ohne Schaden leisten. Ein gesetzlicher Schutz der Schwangeren müßte sich daher in mäßigen Grenzen halten und mit Gewährung einer Schwangerenunterstützung in Höhe des Krankengeldes verbunden sein. Die Möglichkeit, die Ausstattung für das Kind vorzubereiten, ist ebenfalls wichtig. Auch das Schwangerengeld müßte von den Krankenkassen, und zwar kurz nach der Entbindung gezahlt werden. Bei den Berathungen mit Arbeitgebern, Arbeitern, Aerzten, Geistlichen u. s. w. hat keine Maßregel zum Schutze der Frauen so ungetheilten Beifall gefunden wie der Vorschlag eines verstärkten Wöchnerinnenschutzes, verbunden mit einem solchen Schutze der Schwangeren. Selbst die Krankenkassenvorstände haben im Allgemeinen zugestimmt«. — Zum Schutze der Schwangeren würde nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Cassel** »zu empfehlen sein, daß ihnen die Krankenkassen für eine längere Zeit als 6 Wochen und auch schon für 8 bis 14 Tage vor der Niederkunft Unterstützung gewähren. Dadurch würde erreicht werden, daß diejenigen Frauen, welche jetzt genöthigt sind, bis kurz vor ihrer Niederkunft in der Fabrik zu arbeiten, 14 Tage oder länger vorher die Thätigkeit abbrechen und sich schonen können«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Düsseldorf** berichtet, daß es zur Zeit noch auf Schwierigkeiten stoße, »ausreichendes und einwandfreies Material für die Festlegung der Grenzen zu finden, an denen bezüglich des Ausschlusses von hochschwangeren Frauen von der Fabrikarbeit unbedingt festzuhalten ist. Der Gewerbeinspektor von Barmen sagt hierüber Folgendes: ‚Von den meisten Aerzten, die ich zu befragen Gelegenheit hatte, wurde anerkannt, daß eine Schonzeit für hochschwangere Frauen wünschenswerth und unter Umständen nothwendig ist. Im hiesigen Bezirke werden hochschwangere Frauen in der Regel nicht mehr beschäftigt, theils weil sie den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr zu genügen vermögen, theils weil sie durch den Fabrikbetrieb leicht leiblichen Gefahren ausgesetzt sind; namentlich bei Beschäftigungen, bei denen die Arbeiterin schwer zu tragen, heben oder ziehen hat, wie z. B. an manchen Webstühlen, würde eine Schonzeit für Schwangere während der letzten 6 bis 8 Wochen nothwendig sein, um die Gefahren von Früh- und Fehlgeburten sowie Schwächungen zu vermeiden'«. — Nach einer für den Bezirk der Gewerbeinspektion Cöln II veranstalteten Erhebung kamen im Jahre 1899 bei 133 in 14 Betrieben beschäftigten Frauen 52 Entbindungen vor, bei denen durchschnittlich für je 27 Tage Wochenbett-Unterstützung gezahlt wurde. Der Aufsichtsbeamte zu **Cöln** bemerkt, hiernach sei »der Schutz der Frauen vor und nach der Entbindung von ziemlicher Bedeutung. Nach Ansicht einiger Aerzte sollte die Frau auch schon vor der Entbindung von der Fabrikbeschäftigung ausgeschlossen werden,

und zwar nach Ansicht eines langjährigen Kassenarztes unter allen Umständen mindestens 4 Wochen vorher, nach Ansicht eines anderen Kassenarztes mindestens 3 Monate vorher, wenn es sich um ständige Ausführung von Arbeiten im Sitzen handelt. Die Durchführung einer derartigen Schutzbestimmung wird sich nur erreichen lassen, wenn die Arbeiterin während der Schutzzeit nicht verdienstlos wird. Dies wird in einzelnen Betrieben dadurch erreicht, daß Krankengeld auch schon vor der Entbindung gezahlt wird, sobald Schwangerschaftsbeschwerden der Fortsetzung der Arbeit hinderlich werden. Im Uebrigen nehmen die Krankenkassen im Allgemeinen in Uebereinstimmung mit den Aerzten an, daß eine durch Schwangerschaft bedingte Arbeitsunfähigkeit nicht zum Bezuge von Krankengeldern berechtigt. Bei dieser Rechtslage kommt es dann zuweilen vor, daß Arbeiterinnen bis zum letzten Tage vor ihrer Entbindung in die Fabrik zur Arbeit gehen, ein Zustand, dessen Abänderung auch aus sittlichen Gründen wünschenswerth erscheint. Der Gewerbeinspektor zu Cöln II schreibt: ‚Ich möchte meinen Vorschlag dahin zusammenfassen, daß der Frau ein Anspruch auf Krankengeld zuerkannt wird, unter allen Umständen auf 4 Wochen vom Tage der Entbindung zurückgerechnet, für eine längere Zeit nur auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung‘«. — Im Berichte für den Bezirk **Aachen** wird unter Anderem mitgetheilt, daß die Handelskammer in Aachen zur Erwägung stellt, »die Frauen, welche nach ihrer Angabe etwa 14 Tage vor der Niederkunft stehen, auf ihr Verlangen von der Arbeit freizulassen. Da der hierdurch bedingte Lohnausfall von den meisten Arbeiterfamilien schwer empfunden werden würde, so empfiehlt die Handelskammer, die fakultativen Leistungen der Krankenversicherung (§. 21 des Krankenversicherungsgesetzes) dahin zu erweitern, daß auch für diese 14tägige Arbeitsenthaltung Krankenunterstützung gewährt werden kann. In gleicher Weise spricht sich der Verein deutscher Nadelfabrikanten in Aachen für eine 14tägige Schonung der Frau vor der Niederkunft aus. Allgemein wird von den Krankenkassen und Aerzten gefordert, daß die Frauen einige Zeit, und zwar wenigstens 14 Tage lang, vor der Niederkunft von der Fabrikarbeit ausgeschlossen werden. Auch in dieser Beziehung tritt eine große Verschiedenheit in der Ansicht der einzelnen Aerzte zu Tage; der eine verlangt die Niederlegung der Arbeit, sobald die Schwangerschaft für Jedermann in die Augen fällt, andere halten sie für erforderlich vom 6. Monate der Schwangerschaft ab oder einen Monat vor der erwarteten Niederkunft«. Weiterhin wird nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu erwägen sein, »ob es sich nach dem Vorbilde der Schweiz nicht empfiehlt, dem Bundesrathe die Befugniß zu ertheilen, in gewissen Fabrikationszweigen — z. B. in Webereien und Lumpensortirereien — die Beschäftigung von schwangeren Frauen zu verbieten«.

Der Berichterstatter für den Bezirk der **Pfalz** macht den Vorschlag, »daß die Beschäftigung von Schwangeren zu den ihnen übertragenen Arbeitsverrichtungen während etwa der letzten 2 Monate der Schwangerschaft von einem ärztlichen Zeugniß abhängig gemacht, oder daß im Allgemeinen gesetzlich vorgeschrieben wird, daß Schwangere nur in angemessener Weise, nicht zu erheblich gefährlichen und schweren oder den weiblichen Organismus in gesundheitlicher Beziehung besonders gefährdenden oder den Anstand

verletzenden Arbeiten beschäftigt werden dürfen. Letztere Vorschrift dürfte sich event. für alle Frauen empfehlen und auch genügende Handhabe bieten, um etwaigen Mißständen zu begegnen«.

Im Berichte für den Bezirk **Freiberg i. S.** wird es als wünschenswerth bezeichnet, »wenn die schwangeren Frauen mit schweren Arbeiten, sei es nun mit dem Heben und Fortbewegen größerer Lasten oder mit anhaltendem Stehen oder Gehen vor den Maschinen, nicht beschäftigt werden dürfen. Besonders würde hier auch darauf Werth zu legen sein, daß schwangere Frauen in der letzten Zeit vor ihrer Niederkunft möglichst ganz von der Fabrikarbeit ferngehalten würden. Da nun erfahrungsgemäß schwangere Arbeiterinnen bemüht sind, die Zeit ihrer Niederkunft möglichst geheim zu halten, so würde es empfehlenswerth sein, wenn diese Frauen während der Schwangerschaft einmal vom Fabrikarzt untersucht oder befragt würden, zu welcher Zeit sie ihre Niederkunft erwarten können. In das Ermessen des Arztes würde es alsdann zu stellen sein, ob und welche Schutzmaßnahmen in gesundheitlicher Hinsicht erforderlich wären, und ob dem Arbeitgeber hiervon entsprechende Mittheilung zu machen sein würde«. — Nach einem von dem Berichterstatter für den Bezirk **Plauen** als beachtenswerth bezeichneten Vorschlage aus Arbeiterkreisen, »dem auch die darüber befragten Aerzte beistimmen, dürfte es wünschenswerth sein, bei im Stehen ausgeübter Beschäftigung denjenigen Frauen, die einige Zeit vor ihrer Niederkunft die Arbeit einstellen, ein entsprechendes Unterstützungsgeld, z. B. für 2 Wochen, sofern bis zu ihrer Niederkunft mindestens 2 Wochen verstreichen, zu gewähren, im anderen Falle, also dann, wenn der erwähnte Zeitraum ein geringerer ist, nur diese kürzere Zeit zu vergüten. Obwohl dem Vorschlage naturgemäß ein gewisser Mangel anhaftet, würde er bei seiner Verwirklichung doch manche Frau veranlassen, sich in dieser Zeit mehr zu schonen. Die Krankenkassen würden dadurch allerdings etwas belastet, doch dürfte dies in Anbetracht des zu erreichenden Zweckes wohl kaum sehr ins Gewicht fallen«. — Nach den im Bezirk **Aue** gemachten Erfahrungen haben sich »aus der Beschäftigung im Allgemeinen während der Zeit der Schwangerschaft oder während der Nährzeit nur in den seltensten Fällen Nachtheile für die betreffenden Arbeiterinnen ergeben; namentlich hat sich der Erlaß von Schutzbestimmungen hinsichtlich kürzerer Beschäftigungsdauer und der Einlegung besonderer längerer Pausen deswegen nicht als erforderlich erwiesen, weil seitens der Arbeitgeber die auf den schwangeren oder nährenden Zustand nothwendigen Rücksichten jederzeit geübt wurden. Es könnte sich höchstens empfehlen, daß den erwähnten Arbeiterinnen auf ihren Antrag eine kürzere Arbeitzeit als bisher oder die Gewährung häufigerer oder längerer Pausen seitens der Arbeitgeber bewilligt wird. Außerdem dürfte es angebracht erscheinen, Schwangere 8 bis 14 Tage vor der zu erwartenden Niederkunft von der Fabrikarbeit zu befreien und denselben für diese Zeit Krankengeld zu bezahlen«.

Für den Bezirk **Württemberg** I wird berichtet, es werde Sache der Aerzte sein, die Zeit zu bestimmen, für welche eine Fabrikbeschäftigung auch vor der Niederkunft auszuschließen sein würde: »Die Zeit der Niederkunft läßt sich zwar im Voraus nicht genau feststellen, doch es wäre durch eine solche Bestimmung erreicht, daß Schwangere ihre Beschäftigung nicht

allzu lange fortsetzten, und ihnen Gelegenheit gegeben, ihre Haushaltung vor dem Wochenbett in Ordnung zu bringen und sich auf dasselbe besser, als bisher möglich war, vorzubereiten. Den verheiratheten gleich müßten auch die ledigen Mütter behandelt werden. Die Einwürfe, daß durch eine Unterstützung der ledigen Wöchnerinnen der Unzucht Vorschub geleistet würde, sind nicht stichhaltig und hier nicht weiter zu erörtern.«

Der Aufsichtsbeamte zu **Offenbach** führt aus, es müsse »daran festgehalten werden, daß die Schwangerschaft an sich nicht als ein krankhafter Zustand des Körpers betrachtet werden kann. Andererseits wird einer schwangeren Frau eine Beschäftigung nicht zuträglich sein, welche sie vorher ohne Schädigung ihrer Gesundheit ausgeübt hat. Hierher gehören namentlich wiederkehrende körperliche Bewegungen, welche diejenigen Theile des Körpers besonders anstrengen, die im engsten Zusammenhange mit dem Bildungsvorgange stehen. Für Arbeiten, die solche körperliche Bewegungen bedingen, wäre eine zeitliche Beschränkung und ein Verbot zu bestimmten Zeiten der Schwangerschaft angebracht. Auch ein Verbot der Arbeit vor der Niederkunft überhaupt wäre von günstigem Einfluß für die Gesundheit der Mutter und des Kindes, wenn sich nicht so erhebliche Schwierigkeiten in der Bestimmung des Ablaufes der Schwangerschaft und durch die Verheimlichung des zeitigen Zustandes von Seiten der Frauen vorfänden. Ganz zu verbieten wäre die Arbeit in Betrieben, in denen mit giftigen Stoffen gearbeitet wird, deren Aufnahme in den Körper zu Fehlgeburten führen kann.«

Im Berichte für den Bezirk **Ob. Elsaß** wird die Nothwendigkeit eines besonderen Schutzes der Schwangeren, insbesondere in vorgerückten Stadien der Schwangerschaft unter dem Hinweis auf die Thatsache betont, daß in den Gebieten, in denen viele Arbeiter beschäftigt werden, Todtgeburten im Allgemeinen häufiger vorkommen. Der Berichterstatter bemerkt, daß die Einführung einer beschränkten Arbeitzeit für die betreffenden Arbeiterinnen wohl kaum genügen werde, sondern daß eine vollständige Arbeitsunterbrechung erforderlich scheine. Freilich sei bei dem Schutze der Schwangeren zu befürchten, daß einzelne mit oder ohne Zwang das Alter der Leibesfrucht verheimlichen, so daß wieder die Kontrole erschwert werde. Im Uebrigen empfehle er, die Zeit der Schonung »für alle gleichmäßig zu bestimmen, weil anderenfalls die Zahl der Uebertretungen, mögen dieselben fahrlässig oder absichtlich sein, immer groß sein wird. Die volle Ruhe für die Schwangeren sollte mindestens 4 Wochen oder besser noch 6 Wochen betragen.«

Der Bergrevierbeamte zu **Tarnowitz** empfiehlt — ohne Angabe der Dauer des Ausschlusses — die Ausschließung Schwangerer (und Nährender) »von der Grubenarbeit im Allgemeinen, unbedingt aber vom Haspelziehen und Karrenlaufen.«

Beim Erlasse von Schutzvorschriften für nährende Arbeiterinnen ist besondere Vorsicht insofern geboten, als ein diesen Arbeiterinnen aufgenöthigter Schutz, so wünschenswerth er an und für sich auch sein möchte, sie veranlassen würde, das Nähren überhaupt einzustellen. So bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Frankfurt a. O.**: »Der Ausschluß der Nährenden von der Fabrikarbeit oder eine Verkürzung ihrer Arbeitzeit würde nur zu einer

weiteren Verbreitung der künstlichen Ernährung beitragen«. — Aus **Posen** wird berichtet: »Viele Frauen nähren ihre Kinder absichtlich lange, oft bis dieselben selbständig gehen können, um eine neue Schwangerschaft zu vermeiden; immerhin wäre für diese eine Ausdehnung der Pausen und Beschränkung der Arbeitzeit geboten. Ob aber nicht dadurch manche Mutter veranlaßt würde, das Nähren aufzugeben, steht nicht außer Zweifel; dies wäre aber bedauerlich, da die Muttermilch gerade in Arbeiterverhältnissen mit ein wesentlicher Faktor bei der Entwickelung des Kindes ist«. — Ebenso wird im Berichte für den Bezirk **Unterfranken** ausgeführt: »Für Nährende irgendwelche besonderen Pausen oder kürzere Arbeitzeit anzuordnen, könnte die Schattenseite haben, daß die Betreffenden ihre Kinder früher als sonst entwöhnen«. — Aehnliche Hinweise finden sich auch in anderen Berichten (**Mittelfranken**, **Zittau**).

Die Gewährung besonderer Pausen oder eine Abkürzung der Arbeitzeit für Nährende begegnet naturgemäß denselben Bedenken, die schon bei der Erörterung des Schutzes der Schwangeren berührt wurden. So sei hier auf die Bemerkung des Aufsichtsbeamten zu **Breslau** (oben S. 196) hingewiesen, daß kein Arbeitgeber eine Schwangere oder Nährende in Arbeit nehmen werde, wenn er zur Gewährung besonderer Pausen verpflichtet werden und so sein Betrieb eine Störung erleiden würde. — In gleicher Weise führt z. B. der Berichterstatter für den Bezirk **Leipzig** aus, wie ein Zwang zur Einhaltung besonderer Pausen oder einer verkürzten Thätigkeit für Schwangere oder Nährende dazu führen würde, daß sie aus der Arbeit entlassen würden und auf lange Zeit oder auch gänzlich die erwünschte Erwerbsgelegenheit verlören. — Außerdem würde die Einräumung besonderer Pausen zum Stillen der Kinder, wie im Bericht aus **Frankfurt a. O.** bemerkt wird, auf der nur in wenigen Fällen zutreffenden Voraussetzung zu beruhen haben, daß die Mutter das Kind in unmittelbarer Nähe haben könne; anderenfalls müßte die Pause so reichlich bemessen werden, daß sie schon aus diesem Grunde undurchführbar sein würde. — Während der Aufsichtsbeamte zu **Breslau** bemerkt, daß die Schaffung von Einrichtungen zur Unterbringung und Wartung der Säuglinge von den Fabriken nicht wohl verlangt werden könne, bezeichnet der Aufsichtsbeamte zu **Berlin** Schutzbestimmmungen der in Frage stehenden Art für seinen Dienstbezirk insofern als zwecklos, als die Frauen wegen der Entfernung ihrer Wohnung meist doch nicht nach Hause gehen könnten. — Der Berichterstatter für den Bezirk **Cöln** bemerkt, es müsse »in Betracht gezogen werden, daß für eine Frau eine kurze Pause zur Erfüllung ihrer Mutterpflichten häufig nicht ausreichen wird, und daß, um den Ansprüchen voll zu genügen, die Schichtdauer mehr aus Pausen als aus Arbeitzeit zusammengesetzt werden müßte«.

Immerhin erscheint demgegenüber die in einzelnen Berichten gegebene Anregung beachtenswerth, daß denjenigen Frauen, welche das Nähren der Kinder nach der Wiederaufnahme der Fabrikbeschäftigung fortzuführen gedenken, auf ihr Ansuchen eine Verkürzung der Arbeitzeit oder eine Verlängerung oder Vermehrung der Pausen zugestanden werden möge (**Westpreußen, Aue, Annaberg, S. Altenburg, Anhalt**). Beispielsweise führt der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Anhalt** aus: »Einen erheblichen Werth legen die Aerzte auf

eine dahingehende Bestimmung, daß den Frauen, während sie nähren, auf ihren Antrag besondere Pausen gewährt werden, da das Stillen des Kindes für die Gesundheit der Mutter wie des Säuglinges, überhaupt für das heranwachsende Geschlecht, von Bedeutung ist. Der Durchführung einer solchen Bestimmung werden allerdings Bedenken entgegenstehen, doch dürfte eine solche Maßnahme immerhin in Erwägung zu ziehen sein. Anerkannt muß werden, daß vielfach den Frauen während der Zeit des Nährens seitens der Arbeitgeber da, wo es die örtlichen Verhältnisse ermöglichen, entsprechende Pausen gewährt werden«.

Im Allgemeinen ist, wie wiederholt bemerkt wird, die Zahl der Nährenden für den Fabrikbetrieb nur von ganz geringer Bedeutung. Beispielsweise berichtet der Aufsichtsbeamte zu **Aachen**, daß nach einer Aeußerung der Ortskrankenkasse Eupen »die meisten Mütter, die in Fabriken beschäftigt sind, erfahrungsgemäß schon nach der ersten Woche zum Nachtheil ihrer Kinder mit dem Nähren aufhören. Viele fangen es überhaupt nicht an, sondern suchen von Anfang an die Milch zu vertreiben«. — Im Berichte für den Bezirk **Schwaben** wird es als eine beklagenswerthe, doch begreifliche Erscheinung bezeichnet, »daß Arbeiterfrauen mehrfach gar nicht, sonst aber höchstens 3 bis 4 Wochen ihre Kinder selbst nähren«. — Aus **Leipzig** wird berichtet, daß die in Fabriken beschäftigten Frauen, um die Arbeit bald oder doch nach Ablauf der gesetzlichen Erholungsfrist wieder aufnehmen zu können, fast durchweg die Neugeborenen zeitig abgewöhnen. Aus diesem Grunde sei auch die Zahl der Nährenden für den Fabrikbetrieb von keinerlei Bedeutung. — Der Aufsichtsbeamte zu **Mainz** bemerkt, das Stillen scheine »der in der Fabrik abgearbeiteten und deßhalb für das Stillen zum Theil zu schwachen Frau recht schwer zu werden. Vor Allem aber scheint es ihre schlechte soziale Lage zu sein, welche ein baldiges Aufnehmen der Fabrikthätigkeit verlangt, wodurch sie sich schon von vornherein ihrer Mutterpflicht zu entziehen gezwungen ist, indem sie das zeitraubende Stillen gar nicht erst anfängt«.

Ueber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer weiteren Ausgestaltung des Wöchnerinnenschutzes sowie der Wöchnerinnenfürsorge — namentlich zu Gunsten der durch häusliche Arbeiten in Anspruch genommenen Frauen — sind die Ansichten der Berichterstatter sehr getheilt.

Eine Reihe von Aufsichtsbeamten halten eine Aenderung des gegenwärtigen Rechtszustandes nicht für erforderlich oder doch nicht für rathsam (**Ostpreußen**, **Breslau**, **Oppeln**, **Merseburg**, **Minden**, **Wiesbaden**, **Coblenz**, **Trier**, **Oberbayern**, **Niederbayern**, **Oberpfalz**, **Dresden**, **Bautzen**, **Freiberg**, **Annaberg**, **Wurzen**, **Döbeln**, **Gießen**, **S. Meiningen**, **S. Altenburg**, **Schw. Rudolstadt**, **Lippe**, **Lübeck**, **Lothringen**). — Die Aufsichtsbeamten zu **Breslau** und **Liegnitz** weisen beispielsweise darauf hin, daß die Ausstellung der erforderlichen ärztlichen Zeugnisse meistens vor Ablauf von 6 Wochen von den Fabrikärzten bewirkt werde. Hiernach könne wohl angenommen werden, daß ein weitergehender Wöchnerinnenschutz nicht geboten sei. — Im Bezirke **Merseburg** ist eine Ausdehnung der Schutzbestimmungen nach der Ansicht des Berichterstatters schon um deßwillen entbehrlich, weil die in den dortigen Fabriken beschäftigten

Frauen im Allgemeinen keine schweren Arbeiten zu verrichten haben. Dazu komme, daß »schon jetzt die Wöchnerinnen fast niemals eher als 6 Wochen nach der Entbindung die Fabrikarbeit wieder aufnehmen, und zwar hauptsächlich wegen der Abneigung der Arbeitgeber, Zeugnisse verlangen und aufbewahren zu müssen. Sämmtliche hierüber befragten Arbeiterinnen meinten, daß die bestehenden Bestimmungen ausreichten.« — Von den im Bezirke **Mittelfranken** »zur Aeußerung aufgeforderten Bezirks- und Krankenkassenärzten und Vorständen der Krankenkassen halten 86 den Wöchnerinnenschutz, wie er jetzt besteht, für hinreichend, während 12 sich für eine Erweiterung desselben aussprechen, sei es durch Ausdehnung des Ausschlusses von der Fabrikbeschäftigung auf bestimmte Zeit vor der Entbindung, sei es durch gesetzliche Festsetzung bestimmter Unterstützungssätze während des sechswöchigen Ausschlusses nach der Entbindung. Die zur Aeußerung veranlaßten Hebammen sprechen sich sämmtlich dahin aus, daß der Wöchnerinnenschutz, wie er bis jetzt besteht, genüge«. Der Aufsichtsbeamte hält hiernach eine Erweiterung des Schutzes nicht für geboten, zumal da von einer solchen Maßregel eine weitere Verbreitung der Heimarbeit zu erwarten sei. Er bemerkt, daß die meisten Wöchnerinnen sich schon jetzt wegen des Verdienst-Entganges sehr ungern der durch §. 137 Abs. 5 der G. O. angeordneten Schonzeit fügen und daß sie für diesen Ausfall möglichsten Ersatz durch Aufnahme anderweitiger Arbeit im Hause oder außerhalb des Hauses suchen, die oft anstrengender sei als die Fabrikarbeit. — Im Bezirke **Leipzig** ist »zu einer weiteren Ausgestaltung des Wöchnerinnenschutzes.. ein zwingendes Bedürfniß nicht hervorgetreten. Eine solche würde von den Arbeiterinnen nur dann wohlthätig empfunden werden, wenn die Wöchnerinnen, welchen die Hülfsbedürftigkeit meist eine längere Erholung verbietet, bis zum Wiedereintritt in das Arbeitsverhältniß volle Unterstützung von den Krankenkassen oder anderweite Beihülfen erhielten«. — Von Aerzten des Bezirkes **Meißen** wurde »mit Bezugnahme auf die Beobachtung, daß die Frauen schon jetzt vor Ende der gesetzlichen Schonzeit wieder arbeiten wollen, die Nothwendigkeit einer weiteren Verlängerung derselben ziemlich übereinstimmend verneint. Von Arbeitgebern wird hervorgehoben, daß die Fabrik-Krankenkassen bereits erheblich belastet seien und eine weitere Inanspruchnahme der Mittel derselben bei Verlängerung der Schonzeit nicht zu empfehlen sei, besonders da auch für uneheliche Geburten Krankengeld gezahlt werde«. — Aus **Annaberg** wird berichtet, es scheine mit einer Schutzzeit von 6 Wochen »das Richtige getroffen zu sein; diesen Schutz auf 8 Wochen auszudehnen, möchte sich nicht empfehlen, da er in der Schweiz, wo derselbe besteht, vielfach zur Entlassung der betreffenden Arbeiterinnen führt«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Aue** erklärt, daß ein Bedürfniß, die verheiratheten Frauen hinsichtlich des Wöchnerinnenschutzes noch günstiger als bisher zu stellen, nicht vorliege: »Sind Wöchnerinnen nach Ablauf der Schutzzeit noch nicht gesund, so können sie weiteren Schutz durch die Krankenkasse in Anspruch nehmen. Im Allgemeinen läßt sich wohl annehmen, daß eine Wöchnerin, die, ohne direkt krank zu sein, sich nach 6 Wochen noch nicht kräftig genug fühlt, von selbst davon absehen wird, die Anstrengungen der ihr wohlbekannten Fabrikbeschäftigung wieder zu übernehmen.« — Im Bezirke **S. Meiningen** ist ein Bedürfniß nach weiteren

Schutzvorschriften zu Gunsten der Wöchnerinnen »von keiner Seite anerkannt worden. Ueber die Zeit des Wiedereintritts der Wöchnerinnen in die Fabrik bestehen in den einzelnen Industriebezirken verschiedene Gepflogenheiten. Hier werden die Wöchnerinnen bei Vorweis des ärztlichen Zeugnisses regelmäßig 4 Wochen nach der Entbindung, dort grundsätzlich erst nach 6 oder 8 Wochen wieder zugelassen, und an anderer Stelle werden Nährende überhaupt nicht beschäftigt«. — In **Lübeck** wird Wöchnerinnenschutz »von den meisten Frauen nicht in Anspruch genommen, da es unbekannt bleibt, wie lange die Frau Wöchnerin ist; wenn sie aber in dieser Lage sich befindet, wird sie schon durch die Pflege des Kindes auf längere Zeit von der Arbeit zurückgehalten«. — Nach dem Berichte des Aufsichtsbeamten für den Bezirk **Lothringen** wird eine Erweiterung des Wöchnerinnenschutzes »von ärztlicher Seite nicht für nothwendig erachtet. Die meisten Wöchnerinnen fügen sich jetzt sehr ungern der durch §. 137 Abs. 5 der G. O. bestimmten gesetzlichen Schonzeit. Viele derselben arbeiten in dieser kritischen Zeit viel schwerer zu Hause als in der Fabrik«.

Mehrere Aufsichtsbeamte erblicken in dem Drängen der Wöcherinnen zur möglichst schnellen Wiederaufnahme der Arbeit einen Mißstand, demgegenüber Abhülfe geschaffen werden müsse. Allerdings würde nach ihren Ausführungen dieses Ziel weniger im Wege einer Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen (§. 137 Abs. 5 der G. O.) anzustreben sein, als vielmehr ausschließlich oder doch im Wesentlichen durch Maßregeln, die auf dem Gebiete des Krankenunterstützungswesens liegen. Zur Zeit werde in einzelnen Kassen eine Wöcherinnenunterstützung überhaupt nicht gewährt, in anderen dagegen vielfach nicht bis zur Dauer der gesetzlichen Schonzeit. Außerdem seien die Unterstützungssätze im Allgemeinen unzureichend bemessen. Unter solchen Umständen sei es nur zu erklärlich, daß die Frauen das Bestreben hätten, so bald wie nur angängig auf ihren Arbeitsplatz zurückzukehren. Neben der hiernach erforderlichen Fürsorge für die Erhöhung der Krankengeldbezüge und die Ausdehnung der Unterstützungszeit sei auch auf Maßregeln Bedacht zu nehmen, welche die Frauen in der Verwaltung des Hauswesens und der Wartung der Kinder einige Erleichterung bieten könnten. So bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Berlin**, daß denjenigen Wöchnerinnen, welche keine ausreichende weibliche Hülfe in der Familie haben, eine Hülfe außerdem beschafft werden müsse, »sei es, daß die Gemeinden verpflichtet werden, für diesen Zweck Pflegerinnen (Diakonissen) anzustellen und auf die Anordnung der Aerzte abzugeben, oder daß dem Mangel auf andere Weise abgeholfen wird. Sonst bleibt den Arbeiterinnen nichts übrig, als trotz aller Verbote der Aerzte schon in den ersten Tagen nach ihrer Niederkunft die Sorge für ihren Haushalt und die Pflege des Neugeborenen zu übernehmen und damit wiederum die Wirkung aller anderen Maßregeln illusorisch zu machen. Eine zu niedrige Unterstützung bei langer Schonzeit würde die Frau sogar noch nebenher zu gewerblicher Arbeit zwingen. Durch ausreichende Pflege und Hülfe mag es dagegen gelingen, die Frauen auch wieder für das Selbstnähren der Kinder zu gewinnen«. In Berlin ging — wie der Berichterstatter mittheilt — der Wunsch nach einer Ausdehnung des Wöcherinnenschutzes aus der Umfrage der Gewerbeinspektionen und des Gewerbegerichts nicht hervor; es wurde »sogar geäußert, daß die Nothlage

der meisten Wöchnerinnen schon den jetzigen Schutz illusorisch mache. Die Aerzte halten etwa zur Hälfte den gegenwärtigen Schutz für genügend; die übrigen meinen, daß 6 Wochen die ein- für allemal einzuhaltende Schonzeit seien, da die Geschlechtsorgane so lange zu ihrer Rückbildung bedürften. Dr. J. will Wäschearbeiterinnen nur nach ärzlicher Untersuchung zur Arbeit zulassen. Obwohl es auch mit Rücksicht auf das neugeborene Kind erwünscht ist, daß die Schonzeit allgemein auf 6 Wochen festgesetzt wird, so dürften in besonderen Fällen auch 4 Wochen genügen, wenn der Arzt dann die Wiederaufnahme der Arbeit gestattet. Auf seine Anordnung sollte jedoch die Schonzeit und ihre Entschädigung auch auf 8 Wochen ausgedehnt werden können. Die Krankenkassen gewähren jetzt für die gesetzliche Schonzeit durchweg Unterstützung; sie ist jedoch ... zu niedrig und muß (bis zur Höhe des vollen durchschnittlichen Tagesverdienstes oder mindestens des ortsüblichen Tagelohns) erhöht werden«. — Nach der Ansicht der vom Aufsichtsbeamten des Bezirkes **Schleswig** befragten Aerzte (Kreisphysiker, Kassenärzte) »sind nach jeder Entbindung durchschnittlich 6 Wochen für die völlige Zurückbildung des weiblichen Körpers in den früheren Zustand erforderlich. Es wäre daher im Interesse der Wöchnerin dringend erwünscht, daß sie 6 Wochen lang von der Fabrikarbeit ferngehalten würde. In der Regel geschieht dies aber nur 4 Wochen lang, weil die Krankenkassen den Wöchnerinnen gewöhnlich nicht weiter Wöchnerinnengeld gewähren; nur wenige besonders günstig gestellte Krankenkassen haben bisher die Unterstützung freiwillig auf 6 Wochen erhöht. Die freien Hülfskassen dagegen geben zuweilen überhaupt kein Wöcherinnengeld, da sie gemäß §. 12 des Hülfskassengesetzes ... nicht dazu verpflichtet sind. Die Wöcherinnen, welche keine Unterstützung erhalten, müssen sobald als möglich wieder in die Fabrik zurückkehren und melden sich, wenn sie wissen, daß ihr bisheriger Arbeitgeber sie nicht vor Ablauf der gesetzlichen Frist beschäftigt, in anderen Fabriken, wo man ihren Zustand nicht kennt oder weniger bedenklich ist. Auch die Mitglieder der Orts- und Fabrik-Krankenkassen suchen schon nach der vierten Woche wieder nach Arbeit, ohne sich ein ärztliches Attest ausstellen zu lassen, und werden zuweilen auch so angenommen. Leider ist die Durchführung dieses Theiles des Arbeiterschutzes außerordentlich schwer, weil die Frauen selbst sie erschweren und viele Arbeitgeber geneigt sind, einen weitergehenden Wöchnerinnenschutz als die Frauen selbst wollen für unrichtig zu halten. Das wirksamste Mittel wäre, daß alle Krankenkassen verpflichtet würden, als Mindestleistung für Wöchnerinnen die Krankenunterstützung für die Dauer ihres Ausschlusses aus der Fabrik und zwar am besten auf 6 Wochen zu gewähren«. Der Berichterstatter bemerkt weiter, daß die Vorstände der Krankenkassen in der Regel aus Männern gebildet würden. Diese seien »stets bestrebt, an den Wöchnerinnen-Unterstützungen möglichst zu sparen, weil die Kassen ohnehin durch die Arbeiterinnen stärker in Anspruch genommen werden«.

Der Aufsichtsbeamte zu **Chemnitz** berichtet, daß für Wöchnerinnen eine 4 bis 6wöchige Schutzfrist im Allgemeinen hinlänglich zu sein scheint: »War bei der Entbindung oder infolge derselben die Hülfe eines Arztes erforderlich, so dürfte es angezeigt sein, die Wiederaufnahme in die Fabrik auf alle Fälle von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu

machen. Im Interesse des Kindes ist weiter für Wöchnerinnen eine höhere Geldunterstützung aus der Krankenkasse wünschenswerth.«

Nach der Ansicht des Berichterstatters für den Bezirk **Württemberg** I müßten zur Unterstützung der Wöchnerinnen die Krankenkassen entweder stärker beigezogen oder es müßten besondere Kassen zu diesem Zwecke gegründet werden: »Die Leistungen der ersteren Kassen sind bis jetzt ungenügend und sollten erhöht werden; auch die Leistungen der Privat-Wohlthätigkeit nach dieser Richtung, welche in sehr anerkennenswerther Weise hülfebereit eingreift, sollten in einer Art gegeben werden, daß diejenigen, welche sie in Anspruch nehmen müssen, nicht genöthigt sind, sie als Wohlthaten anzusehen und in eine gewisse Abhängigkeit von den Gebern zu kommen Gefahr laufen.«

Aus **Baden** wird berichtet, es seien keine Wahrnehmungen darüber gemacht worden, daß eine Erweiterung des Wöchnerinnenschutzes im Interesse der Gesundheit der in Fabriken beschäftigten Frauen nothwendig sei: »Allerdings entziehen sich auch solche Dinge mehr oder weniger den Beobachtungen männlicher Beamten. Der sechswöchige Ausschluß der Wöchnerinnen nach ihrer Niederkunft von der Beschäftigung, der nach obiger Vorschrift als Regel betrachtet wird, wird jetzt schon nur selten eingehalten. Fast stets wird schon nach Ablauf von 4 Wochen, an denen jede Fabrikarbeit unbedingt untersagt ist, ein ärztliches Zeugniß darüber beigebracht, wonach einer Beschäftigung gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Wenn nun auch bei der bisherigen Uebung gesundheitliche Schädigungen in der That nicht eingetreten sein sollten, so ist es doch sicher für die Pflege des neugeborenen Kindes nöthig, daß die Mutter sich 6 Wochen von der Beschäftigung fernhalte. Dies gilt aber selbstverständlich von den Wöchnerinnen überhaupt, nicht nur von den verheiratheten Frauen. Es müßte daher die Ausstellung der genannten ärztlichen Zeugnisse erschwert, und es müßte die Unterstützung der Krankenkasse für die Dauer von 6 Wochen gewährt werden. Eine nennenswerthe Belastung würde daraus für diese Kassen nicht erwachsen.«

Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Offenbach** »sollten die Fabrikarbeiterinnen noch günstiger als bisher gestellt werden. Die völlige Rückbildung der Organe findet erst in der 6ten Woche nach der Niederkunft ihren Abschluß. Bis dahin sollten Mütter von der Fabrikarbeit ferngehalten werden. Die Aufnahme der Arbeit nach 4 Wochen ist fast ausschließlich durch den Wunsch und das Bedürfniß bedingt, von Neuem den Erwerb der nunmehr vergrößerten Familie zuwenden zu können. Um diesem Bedürfnisse wirksam entgegenzutreten, ist es erforderlich, daß den Wöchnerinnen die ganze Zeit ihres Ausschlusses von der Arbeit als Krankheitszeit von den Krankenkassen angerechnet und daß eine dementsprechende Zahlung geleistet wird, wenn die Frauen sich zu Hause jeglicher Arbeit enthalten, die nicht durch die Führung des Haushalts und die Pflege des Kindes bedingt ist«.

Im Berichte für den Bezirk **Oldenburg** wird bemerkt, daß bis jetzt ein Wöchnerinnenschutz nur bedingungsweise vorhanden sei, »nämlich nur dann, wenn eine Krankenkasse den Wöchnerinnen ausreichende Unterstützung gewährt. Nach dem Krankenversicherungsgesetze (§§. 6 und 20) wird von der Gemeindekrankenversicherung den Wöchnerinnen keine Unterstützung ge-

währt; nur für Ortskrankenkassen und diesen gleichstehende sonstige Kassen ist die Wöchnerinnenunterstützung vorgeschrieben«.

Eine Aenderung des §. 137 Abs. 5 der G. O. zur Erweiterung des Wöchnerinnenschutzes wird von einer größeren Anzahl von Aufsichtsbeamten angeregt (**Frankfurt a. O**, **Erfurt**, **Hannover**, **Münster**, **Cöln**, **Aachen**, **Pfalz**, **Oberfranken**, **Schwaben**, **Zwickau**, **Zittau**, **Württemberg II**, **Mainz**, **Anhalt**, **Hamburg**, **Unt. Elsaß**, **Ob. Elsaß**). In den betreffenden Berichten wird darauf hingewiesen, daß nach dem Standpunkte der ärztlichen Wissenschaft eine 6wöchige Schonung nach der Niederkunft für die Arbeiterinnen als erforderlich bezeichnet werden müsse. Beispielsweise lauteten die Gutachten der vom Aufsichtsbeamten zu **Frankfurt a. O.** befragten Aerzte übereinstimmend dahin, daß die Wöchnerinnen für die Dauer von sechs Wochen nach der Geburt — und ebenso nach Fehlgeburten — von der Fabrikarbeit auszuschließen seien. — Aehnlich berichtet der Aufsichtsbeamte für den Bezirk der **Pfalz**, daß für den Wöchnerinnenschutz von einem Theile der Aerzte und namentlich der Amtsärzte sowie von einigen Krankenkassen mindestens sechs Wochen als Schonzeit nach der Entbindung für erforderlich erachtet würden. — Von den Berichterstattern wird weiter dargelegt, daß die gegenwärtige Fassung des §. 137⁵ G. O. dieser Sachlage nicht in hinlänglichem Maaße Rechnung trage. Der Arzt, welcher von der Wöchnerin nach dem Ablaufe der ersten 4 Wochen seit der Niederkunft um die Ausstellung eines Zulassungszeugnisses angegangen werde, sei nur beim Vorhandensein zwingender Umstände in der Lage, die Wiederaufnahme der Arbeit als unzulässig zu bezeichnen, und müsse daher in der Regel dem Gesuche stattgeben, so sehr ihm auch die Hinausschiebung der Rückkehr zur Arbeit wünschenswerth erscheine. So werde häufig ein Zustand zur Regel, der nach dem Standpunkte der Gewerbehygiene nur als Ausnahme eintreten sollte. Die Anträge der Berichterstatter gehen demgemäß durchweg dahin, eine gesetzliche Schonzeit von 6 Wochen mit der Maßgabe festzusetzen, daß innerhalb dieser Frist eine Wiederaufnahme der Arbeit ausgeschlossen sei (**Frankfurt a. O.**, **Hannover**, **Cöln**, **Aachen**, **Pfalz**, **Oberfranken**, **Schwaben**, **Zittau**, **Württemberg II**, **Mainz**, **Anhalt**, **Hamburg**, **Unt. Elsaß**, **Ob. Elsaß**). Einige Berichterstatter gehen noch weiter, so der Aufsichtsbeamte zu **Erfurt**, welcher einen Ausschluß für die Dauer von 3 Monaten als nothwendig bezeichnet. Der Aufsichtsbeamte zu **Münster** hält einen Ausschluß für die Dauer von wenigstens 2 Monaten unter der Maßgabe für angemessen, daß ein ärztliches Zeugniß alsdann die Wiederbeschäftigung für zulässig erkläre. Auch der Aufsichtsbeamte zu **Zwickau** empfiehlt die Ausdehnung der Schutzfrist auf 8 Wochen, jedoch mit der Einschränkung, daß der frühere Beginn der Arbeit zu gestatten sei, »wenn das Kind vor Ablauf dieser Frist gestorben ist oder das Zeugniß eines approbirten Arztes die Wiederbeschäftigung der Wöchnerin für zulässig erklärt«.

Einige Aeußerungen seien im Wortlaut angeschlossen: Im Bezirke **Hannover** »erklärten ein großer Theil der Frauen und der Aerzte einen strengen Wöchnerinnenschutz von 6 Wochen für unbedingt nöthig. Die Aerzte namentlich deßwegen, weil sich erst nach Ablauf dieser Zeit die Organe völlig zurückgebildet haben; fast 10% der älteren Frauen seien,

hauptsächlich wegen zu früher Wiederaufnahme der Arbeit, unterleibsleidend. Auch für die Neugeborenen ist die verlängerte Schutzzeit von großer Bedeutung. Es dürfte sich daher empfehlen, die Wöchnerinnen im Allgemeinen auf 8 Wochen von der Fabrikarbeit auszuschließen und nur auf Grund eines ärztlichen Attestes bis auf 6 Wochen herunterzugehen«. — Die beamteten Aezte des Bezirkes **Cöln** »waren in Bezug auf die Nothwendigkeit, dem §. 137 Abs. 5 der G. O. eine weitere Ausdehnung zu geben, nicht übereinstimmender Ansicht. Während der eine die Verlängerung der Schutzzeit für Wöchnerinnen auf 8 Wochen für wünschenswerth hält, weil dann die Rückbildung der Geburtstheile vollständiger ist, die Mutter kräftiger wird und dem Kinde in der ersten kritischen Lebenszeit eine ausgiebige Pflege angedeihen lassen kann, hält der andere die bisher vorgeschriebene Schutzzeit für ausreichend, darauf hinweisend, daß Frauen, welche im Haushalte thätig sein müssen, in der Regel schon weit früher schwere Arbeit wieder aufnehmen, ohne dadurch an ihrer Gesundheit Schaden zu nehmen.« Aus einer für den Inspektionsbezirk Cöln II aufgestellten Zusammenstellung ist ersichtlich, »daß die Beschäftigung, falls sie nicht überhaupt aufgegeben wird, hier allgemein nach 4 Wochen wieder beginnt. Ob dieses immer auf Grund eines ärztlichen Attestes geschehen ist, erscheint zweifelhaft. Empfehlen dürfte es sich, in eine Erwägung darüber einzutreten, ob die Schutzzeit nicht allgemein mit 6 Wochen festzusetzen und dann der Wiederbeginn der Arbeit, wie es nach diesem Zeitraum auch jetzt der Fall ist, bedingungslos zuzulassen wäre«. — Nach dem Berichte des Aufsichtsbeamten zu **Aachen** sind fast sämmtliche Arbeitgeber-Vertretungen, Krankenkassen und Aerzte sowie die Arbeitnehmer darüber einig, daß die Erweiterung des Wöchnerinnenschutzes als ganz unerläßlich erscheine: »Es wäre im Interesse von Mutter und Kind im höchsten Grade wünschenswerth, wenn den Wöchnerinnen der gesetzliche Schutz zu Theil würde, wie er bereits in der Schweiz vorhanden ist, nämlich: ‚Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im Ganzen 8 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Bei ihrem Wiedereintritte müssen nachweislich 6 Wochen seit der Niederkunft verflossen sein.' Die hierdurch bedingten Mehrleistungen der Krankenkassen würden besonders für diejenigen Krankenkassen des Bezirkes eine Mehrbelastung bedeuten, denen die Betriebe der Nadel-, Textil- und Cigarrenindustrie angehören. Sollte es sich jedoch herausstellen, daß die Krankenkassen durch die 8wöchige Leistung des Krankengeldes an die Wöchnerinnen zu sehr belastet werden würden, so dürfte es unabweisbar sein, den Wöchnerinnenschutz wenigstens dahin zu erweitern, daß dem 5ten Absatze des §. 137 der G. O. etwa folgende Fassung gegeben wird: ‚Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen 6 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Bei ihrem Wiedereintritte müssen nachweislich wenigstens 4 Wochen seit der Niederkunft verflossen sein. Während der nachfolgenden 2 Wochen dürfen sie nur dann beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.'«

Für den Bezirk **Unterfranken** wird mitgetheilt, daß nach der Ansicht zweier Aerzte ein stärkerer Wöchnerinnenschutz als bisher, in der Dauer von 6 bis 8 Wochen einzutreten habe: »Die übrigen erachten dies, hauptsächlich mit Rücksicht auf derzeit bestehende lokale Verhältnisse, welche

es den Wöchnerinnen gestatten, Arbeitzeit und -Weise ihrem Belieben anzupassen, nicht für nöthig. Um den beabsichtigten Schutz wirksamer zu machen, ist es auch nothwendig, den Wöchnerinnen, gleichviel welchen Krankenkassen sie angehören, ausreichende Unterstützung zufließen zu lassen. Die Anregungen, Schwangeren und Wöchnerinnen während der Ausschlußzeit den Arbeitsplatz zu sichern und denselben Heimarbeit zu verbieten, sind nicht ausführbar. Erstere Bestimmung wäre leicht zu umgehen und letztere, solange die Heimarbeit einer Kontrole nicht untersteht, unwirksam.« — Der Berichterstatter für den Bezirk **Schwaben** führt aus: »Das karge Wöchnerinnengeld ermöglicht neben den außergewöhnlichen, durch die Niederkunft bedingten Ausgaben nicht, Mutter und Kind ausreichend mit Nahrung zu versehen, und so erwartet manche Frau mit Sehnsucht den Tag, wo sie wieder dem Verdienste nachgehen kann. Mit diesem Zeitpunkte ist wohl in den meisten Fällen die Periode des Stillens abgeschlossen. Im Interesse von Mutter und Kind läge es, die Wöchnerinnen, ohne Ausnahme, 6 Wochen von der Arbeit fern zu halten.«

Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Württemberg** II empfiehlt in erster Linie, »daß die Einhaltung des Zeitraums von 6 Wochen, während dessen die Wöchnerinnen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen, in Bezug auf alle verheiratheten Frauen vorgeschrieben würde, ohne Zulassung irgend welcher Ausnahme, und daß den Wöchnerinnen, oder wenigstens den Nährenden, 6 Wochen lang Unterstützung gewährt würde. Da der Familie während der Zeit, wo die Frau Wöchnerin ist, ohnehin größere Ausgaben erwachsen, so wäre noch zu erwägen, ob die bisherige Unterstützung in Höhe eines halben Tagelohns nicht erhöht werden könnte, wenn nicht auf den vollen Tagelohn, so doch mindestens auf $^3/_4$ desselben. Die vermehrten Kosten könnten die Krankenkassen, soweit die von Arbeitgebern und Krankenkassenbeamten hierüber gegebene Auskunft reicht, ohne Zweifel unschwer ertragen. Bedenken wurden gegen die Ausdehnung einer solchen Vergünstigung auf die ledigen Wöchnerinnen vielfach geäußert. — Einige Aeußerungen aus Arbeiterkreisen über Wöchnerinnenschutz sind hier noch nachzutragen. Vier evangelische Arbeitervereine theilen mit: ‚Ausgedehnterer Wöchnerinnenschutz wird nicht gewünscht, wenn nur die bereits vorhandenen Bestimmungen strenge durchgeführt würden.‘ — ‚6 Wochen nach der Entbindung sollte Beschäftigung in der Fabrik verboten sein, hierfür sollte es keine Ausnahmebestimmungen geben. Das Wohl der Mütter und der Kinder fordert diese 6 Wochen als Mindestmaß.‘ — ‚Der Wöchnerinnenschutz sollte auf 8 Wochen ausgedehnt werden und es sollte eine Beschäftigung der Wöchnerinnen früher unter keinen Umständen gestattet sein.‘ — ‚Die Frau soll erst 8 Wochen nach der Entbindung wieder zur Fabrikarbeit zugelassen werden. Eine frühere Zulassung soll auch durch Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses nicht ermöglicht werden können. Die Krankenkasse hat natürlich insolange entschädigend einzutreten.‘ — Ein katholischer Arbeiterverein äußert sich bezüglich schwangerer und nährender Frauen: ‚6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung sollen sie ganz ausgeschlossen sein‘ (nämlich von der Fabrikbeschäftigung). — Derselben Ansicht ist ein anderer katholischer Arbeiterverein. — Einige Vertrauenspersonen der vereinigten Gewerkschaften halten die be-

stehenden Bestimmungen für ausreichend und fordern nur strengere Beachtung derselben als bisher; die Mehrzahl derselben spricht sich für eine Ausdehnung des Wöchnerinnenschutzes zum Theil auf 6, zum Theil auf 8 und 10 Wochen aus. Von zweien dieser Vertrauensmänner wurde noch angeführt, daß gegen die schon wiederholt von Betriebsunternehmern geübte Praxis, Frauen kurz vor der Niederkunft aus dem Arbeitsverhältnisse zu entlassen, um ihnen die Wöchnerinnen- bezw. Krankenunterstützung verweigern zu können, Vorkehrungen getroffen werden müßten«. — Im Bezirke **Württemberg** III wurde eine Erweiterung des bestehenden Wöchnerinnenschutzes »seitens der befragten Arbeiterinnen selbst für wünschenswerth gehalten, unter der Voraussetzung, daß ihnen seitens der Krankenkasse eine Entschädigung für die ganze Dauer des Zuhausebleibens gewährt werde. Insbesondere scheint das Bedürfniß nach größerer Ruhe einige Wochen vor der Niederkunft zu bestehen. Nach der Niederkunft drängen sich in Wirklichkeit die Arbeiterinnen nach Ablauf von 4 Wochen wieder zur Arbeit um des höheren Einkommens willen. Die Ortskrankenkassen von Göppingen und Ulm sprechen sich ganz entschieden gegen eine weitere Ausdehnung des Wöchnerinnenschutzes aus; hierzu liege absolut kein Bedürfniß vor. Dadurch würde die Existenz mancher Krankenkasse in Frage gestellt, d. h. eine Mehrbelastung derselben herbeigeführt, welche unbedingt eine Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge der Arbeiterinnen erfordern würde, da es ein Unrecht wäre, auch männliche, speziell ledige Mitglieder mit gleich hohen Beiträgen wie jene heranziehen zu wollen. Schon jetzt komme es vor, daß auswärts wohnende Schwangere auf Kosten der Krankenkassen 4 bis 6 Wochen vor ihrer Niederkunft entweder wegen Schwangerschaftsbeschwerden oder geschwollenen Füßen und dergleichen zu Hause bleiben und nach der Niederkunft 6 Wochen Wöchnerinnen-Unterstützung in Anspruch nehmen, so daß die letztere für die Kasse jetzt schon 10 bis 12 Wochen betrage. Man sei vorher schon machtlos gegen Simulantinnen, die unter Vorgabe eines zwar vom Arzt nicht kontrolirbaren, aber immerhin glaubwürdigen Leidens sich 4 bis 6 Wochen vor der Niederkunft auf Kosten der Kasse gütlich thun. — So schwer es in der Durchführung sein mag, den Wöchnerinnenschutz schon 2 bis 4 Wochen vor der Niederkunft eintreten zu lassen, zumal die Zeit der Geburt mit völliger Bestimmtheit nicht berechnet werden kann, so scheint doch Vieles für die Nothwendigkeit größeren Schutzes zu sprechen, so daß die Bedürfnißfrage nicht ohne Weiteres zu verneinen ist. Einzelne Arbeitgeber, wie auch die Ortskrankenkasse Ravensburg stimmen selbst für diese Ausdehnung, andere weisen darauf hin, daß die Bauernweiber schon 8 Tage nach einer normalen Geburt wieder die schwersten Feldarbeiten verrichten. Ein Bedürfniß, die Schonzeit der Wöchnerinnen über 6 Wochen hinaus nach der Geburt auszudehnen, scheint nicht vorzuliegen«.

Dem Aufsichtsbeamten zu **Mainz** standen »zur Besprechung des Wöchnerinnenschutzes 112 brauchbare Angaben zur Verfügung. Aus denselben geht hervor, daß 19 Frauen nach 4 Wochen, 31 nach 6 Wochen, 8 nach 8 Wochen und 54 nach längeren Perioden bis zu einem Jahr die Arbeit wieder aufgenommen haben. Ferner befinden sich unter denen, die erst einige Jahre nach ihrer Verheirathung die Fabrikarbeit aufgenommen haben, auch noch ein Theil solcher Frauen, welche die ersten Jahre von der Fabrikarbeit

weggeblieben sind, um ihren Mutterberuf vollständig erfüllen zu können, und dann erst wieder in die Fabrik kamen, als sie entweder die Noth dazu zwang, oder als die Kinder ein gewisses Alter erreicht hatten. Es erscheint hiernach als nothwendig, den Wöchnerinnenschutz allgemein auf 6 Wochen zu erweitern und nicht mehr von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen«.

Aus **Hamburg** wird berichtet, daß ein längerer Wöchnerinnenschutz, welcher auch von Seiten der verheiratheten Arbeiterinnen lebhaft gewünscht werde, sowohl im Interesse der Mutter wie des Kindes nothwendig erscheine: »Ein solcher ließe sich jedoch nur erfolgreich durchführen, wenn die Krankenkassen durch Gesetz verpflichtet würden, die Krankengelder für Wöchnerinnen so lange zu zahlen, wie der Schutz der Wöchnerinnen eventuell ausgedehnt wird. Als Mindestzeitmaß für das Fernbleiben der Wöchnerin aus der Fabrik müssen 6 Wochen bezeichnet werden, und auch dann dürfte die Frau erst auf Grund eines ärztlichen Attestes wieder zur Beschäftigung zugelassen werden. Da die Krankenkassen zur Zeit an Wöchnerinnen nur 4 Wochen Krankengeld zahlen und die Frauen weitere 14 Tage nicht in der Lage sind, ohne Unterstützung oder Verdienst leben zu können, so sind sie meistens gezwungen, bereits nach 4 Wochen ihre Arbeit in der Fabrik wieder aufzunehmen. Finden sie Arbeit an ihrer früheren Stelle, so haben sie allerdings ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand vor Wiederaufnahme der Arbeit vorzulegen. Sofern sie dieses Attest nicht ausgestellt bekommen, suchen sie Beschäftigung an anderer Stelle, wo ein solches Attest nicht von ihnen verlangt werden kann, weil die voraufgegangene Entbindung dort nicht bekannt ist. Ein von dem Medizinalkollegium erbetenes ärztliches Gutachten, diese Frage betreffend, wurde ... folgendermaßen erstattet: ‚Vom rein ärztlichen Standpunkte, der nur damit zu rechnen hat, in wie langer Zeit die durch die Schwangerschaft gesetzten Veränderungen nach stattgehabter Entbindung zur Norm wieder zurückgebildet sind oder doch wenigstens soweit Rückbildung erfuhren, daß man den Körper als für alle Thätigkeiten, d. h. also Hausarbeit, Fabrikarbeit und sonstige gewerbliche Beschäftigungen fähig erachten kann, ist ein Zeitraum von 4 und günstigenfalls 6 Wochen als entschieden zu gering bemessen zu erachten; er ist zu gering sowohl für Frauen, welche nähren und deßhalb besonderer Schonung bedürfen, als auch für solche, welche ihr Kind nicht an der Brust haben; besonders ist bei Beurtheilung der vorliegenden Frage noch im Auge zu behalten, daß es sich hier um die unbemittelten und durchschnittlich mit reichem Kindersegen beglückten Frauen der arbeitenden Klassen handelt, welche viel und oft schwere Hausarbeit selbst und ohne Hülfe zu verrichten haben, und sich deßhalb aus den Wochenbetten weit langsamer erholen als besser bemittelte Frauen. Soweit ärztliche Wünsche demnach mitsprechen, wäre zu befürworten, daß die gesetzten Zeiträume je um 2 Wochen durch Veränderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erhöht würden, daß mithin 6 Wochen als die stets nothwendige Frist zu gelten habe und ärztliches Attest dieselbe noch um 2 Wochen erweitern darf. Dieser Veränderung wäre aber nur dann der von ihr gewollte praktische Nutzen gesichert, wenn gleichzeitig mit ihr der §. 20 des Krankenversicherungsgesetzes die analoge Modifikation erhielte. Wenn die Kassenunterstützung den betreffenden Arbeiterinnen für die ihnen

aus ärztlichen Rücksichten weiterhin gewünschten 2 Wochen Erholungsfrist fehlen würde, würde die Noth oder der Wunsch nach Verdienst viele Frauen wieder zur Arbeit treiben, und die könnte ihnen nie versagt werden, wenn sie in einem anderen Betriebe unter Verheimlichung der kürzlich durchgemachten Entbindung sich zur Arbeit anwerben lassen; denn nur in dem früheren Betriebe muß es bekannt sein, daß die Frau entbunden wurde und ihre Schonungszeit noch nicht absolvirt hat. Soweit Hamburg in Frage kommt, so stehen hier hinreichend genug Frauen in arbeitender Erwerbsthätigkeit, um in ihrem Interesse und zu Gunsten der von ihnen geborenen und aufzuziehenden Generation die vorgeschlagene Erholungsfrist dringend zu wünschen, nicht jedoch hinreichend, um die Befürchtung zu hegen, daß den Kassen durch solche Maßnahmen eine nicht leicht zu tragende Belastung erwachsen könne. Zum Schlusse ist noch zu bemerken, daß die genannte Zahl von weiteren 2 Wochen bereits im Hinblick auf die Durchführbarkeit der angeregten Maßregel so niedrig angesetzt ist, wie es mit gesundheitlichen Interessen vereinbar erscheint.'«

Diesem Gutachten gegenüber bleibt darauf hinzuweisen, daß die Anschauungen der ärztlichen Kreise über die vorliegende Frage immerhin recht getheilt sind. So befürwortete einer der vom Aufsichtsbeamten zu **Potsdam** befragten Kassenärzte die Zulassung der Wöchnerinnen zur Fabrikarbeit schon nach der vierten Woche ihrer Niederkunft: »Für viele Frauen greifen die augenblicklich bestehenden Vorschriften schon störend genug in ihre wirthschaftlichen Verhältnisse ein. Nachdem hervorragende Gynäkologen Frauen 4 Wochen nach überstandener Laparotomie (Bauchschnitt) stehend zu arbeiten gestattet haben, darf man wohl auch kein Bedenken tragen, nach Ablauf dieser Frist Wöchnerinnen die Arbeit zu gestatten, die eine unkomplizirte Entbindung durchgemacht haben.« — Aehnlich bemerkte ein Arzt des Bezirkes **Darmstadt**: »Der Schutz von 4 Wochen nach der Niederkunft ist genügend. Ein Professor in Göttingen läßt die Wöchnerinnen in der Klinik bei normalem Verlaufe sogar schon nach 3 Tagen sich bewegen.«

Aus den anderweitigen über die Frage einer Erweiterung des Wöchnerinnenschutzes vorliegenden Aeußerungen ist noch zu erwähnen, daß der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Westpreußen** einen Vorschlag als ausreichend bezeichnet, nach welchem für Wöchnerinnen während der ersten 13 Wochen nach der Entbindung außer einer zweistündigen Mittagpause halbstündige Pausen Vor- und Nachmittags sowie eine höchste Arbeitzeit von 9 Stunden vorzuschreiben sein würden. — Einen ähnlichen Gedanken enthält der Vorschlag des Aufsichtsbeamten für den Bezirk **Unt. Elsaß**: »Die Beschäftigung während der ersten 6 Wochen nach der Geburt ist untersagt; für diese Zeit muß Unterstützung in Höhe des Krankengeldes gewährt werden. Während der folgenden 7 Wochen, und auf Anordnung des Kassenarztes auch länger, muß die Arbeit Vor- und Nachmittags mindestens in jeder dritten Stunde von einer $^1/_4$ stündigen Pause unterbrochen und im Bereiche oder in Nähe der Fabrik der Mutter ein passend hergerichteter Raum zum Verwahren des Kindes und zum Säugen gegeben werden.«

Der Aufsichtsbeamte zu **Arnsberg** befürwortet eine Ausdehnung des Wöchnerinnenschutzes dahin, »daß Ausnahmen für Ueberarbeit nach §. 138a

und §. 139 Abs. 1 der G. O. für diese Personen nicht bewilligt werden dürfen. Wünschenswerth wäre dies auch für Hochschwangere«.

Der Berichterstatter für den Bezirk **Cassel** empfiehlt, »dafür zu sorgen, daß die Arbeitgeber das Recht verlieren, bis 6 Wochen nach der Entbindung ihren Arbeiterinnen aus dieser Veranlassung zu kündigen«. — Daß Vorschläge dieser Art vom Aufsichtsbeamten des Bezirkes **Unterfranken** als undurchführbar bezeichnet werden, wurde schon oben erwähnt (S. 211).

Eine Anregung zur Ausdehnung des Wöchnerinnenschutzes auf die Heimarbeiterinnen enthält der Bericht für den Bezirk **Darmstadt**. Der Aufsichtsbeamte bemerkt, daß der Wöchnerinnenschutz des §. 137 Abs. 5 der G. O. sich als unzulänglich erweise, »so lange er nicht auch auf die Heimarbeiterinnen ausgedehnt wird oder die Gemeinde-Krankenversicherung zur Wöchnerinnen-Unterstützung verpflichtet wird. An Orten, in denen weder Orts- noch Fabrik-Krankenkassen bestehen, kommt es in Cigarrenfabriken vor, daß die Frauen bereits am 9. oder 10. Tage nach ihrer Niederkunft sich die ihnen in der Fabrik nicht gestattete Arbeit nach Hause holen, weil sie gerade dann ihren Verdienst nicht entbehren können, wenn ihnen keine Wöchnerinnen-Unterstützung gewährt wird«.

Für Frauen, welche Fehlgeburten erlitten haben, schlägt der Aufsichtsbeamte zu **Potsdam** die gesetzliche Bestimmung einer Schutzfrist von 4 Wochen vor, »etwa mit der Maßgabe, daß eine Abkürzung auf 3 Wochen zugelassen wird, wenn das Gutachten eines beamteten Arztes sich dahin ausspricht, daß eine ‚frühere‘ Aufnahme der Arbeit keine nachtheilige Folgen mehr haben kann. Schließlich dürfte auch eine genaue Bestimmung des Begriffes ‚Wöchnerin‘ im Sinne der Arbeiterschutzgesetze um so nothwendiger sein, als im Krankenversicherungsgesetze vom 10. April 1892 eine solche Erklärung fehlt«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Chemnitz** stellt zur Erwägung, ob nicht nach Fehlgeburten dieselbe Schutzfrist wie bei Wöchnerinnen nöthig sei.

Nach den im Bezirke **Hildesheim** gemachten Erfahrungen ist es, bevor eine Aenderung der Bestimmungen über den Wöchnerinnenschutz in Aussicht genommen wird, zunächst erwünscht, »eine bessere Kontrole über die Befolgung der bestehenden Vorschriften sicherzustellen. Nur in kleinen Orten vermag der Arbeitgeber zu ermitteln, ob eine sich zur Arbeit meldende Frau noch als Wöchnerin im Sinne des §. 137 Abs. 5 der G. O. zu betrachten ist. Den Ortspolizeibehörden in der Provinz Hannover ist im Hinblick auf die räumliche Ausdehnung ihrer Bezirke eine Kontrole nur selten möglich, und die Gewerbe-Aufsichtsbeamten müssen sich unter noch größeren Schwierigkeiten Kenntniß verschaffen. Es wird daher der Vorschlag gemacht, für verheirathete Frauen eine Einrichtung zu treffen, wie sie in den Arbeitsbüchern für minderjährige Personen besteht, derart, daß sie einen amtlich beglaubigten Ausweis darüber haben, ob ihrer Beschäftigung in einer Fabrik gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstehen«. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Frankfurt a. O.** müßten die Krankenkassen »angehalten werden, nicht allein während der Schutzzeit den Wöchnerinnen Krankengeld zu zahlen, sondern auch zu überwachen, daß sie nicht die Arbeit vorzeitig aufnehmen«.

Eine Bestimmung, nach welcher die etwa für den Schutz der Wöchnerinnen neu zu erlassenden Vorschriften auf diejenigen Frauen zu beschränken sein würden, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, wird von keiner Seite angeregt. Dagegen wird in dem Berichte des Aufsichtsbeamten zu **Plauen i. V.** die Frage berührt, ob es nicht im Falle einer Ausdehnung der Schonzeit auf 6 Wochen »angezeigt sein dürfte, die längere Unterstützung nicht mit auf die ledigen Wöchnerinnen auszudehnen, die in verhältnißmäßig hoher Zahl vertreten sind. Nach den Angaben von 5 Krankenkassen in der Stadt Reichenbach (von der 6. und größten konnte nur die Zahl der Wöchnerinnen — 242 — erhalten werden) kamen im Jahre 1898 von 159 Wöchnerinnenunterstützungen 127 auf verheirathete und 32 auf ledige Arbeiterinnen. In der Ortskrankenkasse Mylau betrug die Zahl der unterstützten verheiratheten Wöchnerinnen 136, die der unverheiratheten 29, während in Folge der großen Anzahl lediger Arbeiterinnen in der Stadt Plauen von der Ortskrankenkasse daselbst (im Jahre 1898) nur 133 Frauen, dagegen 285 ledige Personen Wöchnerinnengelder bezogen. Würden die Mehrbeträge (für die letzten 2 Wochen) den Unverheiratheten nicht gewährt, so dürfte die Mehrbelastung der Krankenkassen nicht eine solche sein, daß sie nur schwer getragen werden könnte; jedenfalls würde unter dieser Einschränkung die Einführung einer verlängerten Schonzeit für Wöchnerinnen auf weniger Widerstand stoßen«.

VI.

Die Wirkungen, welche für die Lebenshaltung der Arbeiterfamilien von einem allgemeinen Ausschlusse der Frauen aus den Fabriken zu erwarten sein würden, sind bereits oben (S. 143, 144 ff.) berührt worden. Soweit die Aufsichtsbeamten die Möglichkeit eines allgemeinen Verbotes der fraglichen Art erörtern, stimmen sie darin überein, daß die mit dem Verbote nothwendiger Weise verbundene wirthschaftliche Schädigung der betroffenen Frauen und ihrer Familien erheblich genug sein würde, um die Maßregel überhaupt oder doch jedenfalls gegenwärtig als nicht angängig erscheinen zu lassen. Der Aufsichtsbeamte zu **Berlin** bemerkt beispielsweise, daß zwar viele Momente für den Ausschluß derjenigen Frauen sprechen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, aber er fügt hinzu, daß »nach allseitiger Ansicht« der vollkommene Ausschluß von der Fabrikarbeit »die Lebenshaltung der Arbeiterfamilien sehr beeinträchtigen und die gesundheitliche Pflege der Frauen nicht verbessern würde«. — Ebenso ist der Aufsichtsbeamte zu **Hannover** der Meinung, daß ein vollständiges Arbeitsverbot für verheirathete Frauen außerordentlich tief in die Lebenshaltung der Arbeiterfamilien einschneiden und manche der Entbehrung preisgeben würde: »Der Ansicht vieler Sozialpolitiker, daß sich eine Familie, wo die Frau tüchtig, fleißig und sparsam wirthschaftet und gut kochen kann, ebenso gut durchschlagen könne, als eine Familie, in der die Frau das Einkommen des Mannes durch einen angemessenen Lohn vergrößert, kann ich nicht ohne Weiteres beitreten. Die Kinder-Erziehung würde allerdings ohne Zweifel besser, die Entbehrung für alle Familienmitglieder jedoch größer werden. Es ist nun einmal mit der Thatsache zu rechnen, daß die Bedürfnisse der Arbeiterbevölkerung in den letzten Jahren ungemein gestiegen sind, während die Löhne sich nicht in demselben Maaße erhöht haben. Der Wochenlohn der Frau fällt da mit durchschnittlich $10^1/_2$ *M.* — jährlich also 545 *M.* — im Haushalt einer Arbeiterfamilie schwer ins Gewicht.« — Auch der Berichterstatter für den Bezirk **Oberbayern** ist bei voller Würdigung der Thatsache, daß das Familienleben in Folge der Fabrikarbeit der Hausfrau nach allen Richtungen hin Schaden leidet, gleichwohl einem Ausschlusse der Frauen abgeneigt, da ein solcher Schritt »die Lebenshaltung der alleinstehenden Frauen sowie die einer großen Zahl von Familien empfindlich schädigen, bei vielen sogar die Existenz gefährden würde«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Chemnitz**, der gleichfalls »unter den gegenwärtigen Verhältnissen« eine allgemeine Untersagung der Fabrikbeschäftigung verheiratheter Frauen für nicht angezeigt erklärt, bemerkt hierzu: »Ein vollständiger Ausschluß verheiratheter Frauen von der Fabrikbeschäftigung würde ohne Zweifel von erheblichem Nachtheile für die Lebenshaltung der Arbeiterfamilien sein, denn die Mehrzahl jener Frauen, welche (aus den vorher erwähnten Gründen) einem Erwerbe nachgehen müssen, würde überhaupt nicht in der Lage sein, einen anderen Verdienst zu finden, und die übrigen würden sich zumeist mit einem weniger hohen Verdienste begnügen müssen«. — Aehnlich führt der Aufsichtsbeamte

zu **Offenbach**, nach dessen Ansicht der Ausschluß der Frauen »im höchsten Maaße wünschenswerth« erscheint, im Hinblick hierauf aus, daß ein gänzliches Verbot der Fabrikarbeit der Frauen »nach den Verhältnissen des Bezirkes einem Ausfalle von Verdienst für mehrere hundert Arbeiterfamilien« gleichzuachten sei und »eine minderwerthige Lebensführung dieser Familien« bedingen würde.

Der einzige Berichterstatter, welcher einen auf die Beseitigung der Frauenarbeit gerichteten Vorschlag macht — der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Unt. Elsaß** — ist ebenfalls der Ansicht, daß der Ausschluß der Frauen zur Zeit nicht ausführbar sei. Er sucht daher — wie bereits oben mitgetheilt wurde (S. 149 bis 150) — die Härten seines Vorschlags zunächst dadurch zu mildern, daß er für die ersten 5 Jahre nur die Festsetzung einer Höchstarbeitzeit von 10 Stunden vorschlägt. Diese Maßregel werde für die Mehrzahl der in Frage kommenden Familien keine Aenderung der Lebenshaltung bedingen, da schon gegenwärtig reichlich die Hälfte der Frauen mit 10stündiger oder geringerer Arbeitzeit beschäftigt werde und da andererseits theils infolge einer Steigerung des Akkordgewinnes, theils aber infolge einer Erhöhung des Stundenlohns durchweg ein Ausgleich eintreten werde. Sodann schlägt der Berichterstatter vor, in den darauf folgenden 5 Jahren für die Wittwen und die alleinstehenden Frauen eine Beschäftigung bei 10stündiger Arbeitzeit weiter zu gestatten, dagegen die Dauer der Arbeit der übrigen Frauen auf höchstens 5 Stunden täglich zu begrenzen. Der wirthschaftliche Nachtheil dieser Beschränkung werde in einem erheblichen Theile der betroffenen Familien durch das Eintreten der inzwischen herangewachsenen und alsdann zum Familienbedarfe beitragenden Kinder abgeschwächt werden. Weiter werde bei dem voraussichtlichen Mangel an weiblichen Arbeitskräften mit einer allmählichen Lohnerhöhung gerechnet werden dürfen, namentlich wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen ins Frühjahr verlegt werde. Auch an anderweitigen Gelegenheiten zu gewinnbringender Beschäftigung werde es weder in den größeren Städten, noch auch in den Landorten fehlen; gleichwohl sei, insbesondere nach der bisherigen Entwickelung der Cigarrenindustrie im Unt. Elsaß, keine Besorgniß dafür vorhanden, daß die Fabrikarbeiten in größerem Maaße in die Familie übertragen werden könnten. Zu Beginn des 11ten Jahres, wo nach dem Vorschlage das Verbot der Aufnahme von Frauen in die Fabriken in Kraft treten solle, würden voraussichtlich noch höchstens 15 bis 20 % der zu Anfang der zweiten Periode beschäftigten Frauen in den Fabriken vorhanden sein. Damit diese und ihre Familien vor allzu schweren wirthschaftlichen Schäden bewahrt blieben, solle denjenigen Frauen, die im Jahre 1911 verheirathet und dauernd beschäftigt waren, auch weiterhin täglich eine 5stündige Arbeit erlaubt sein. Ebenso solle den Wittwen sowie den anderen, des Ernährers verlustig gegangenen Frauen nach wie vor eine Beschäftigung bis zu täglich 5 Stunden gestattet bleiben, damit sie bis zu dem Zeitpunkte, wo etwa ihre Kinder erwerbfähig geworden sein würden, wenigstens vor dem wirthschaftlichen Untergange bewahrt bleiben würden.

Die Aufsichtsbeamten sind nicht nur der Ansicht, daß die Untersagung der Frauenarbeit für die betroffenen Familien von bedenklichen wirthschaft-

lichen Folgen begleitet sein würde, sondern es wird in zahlreichen Berichten gleichzeitig betont, daß dieselbe oder doch eine ähnliche Wirkung auch von jeder weitgehenden Einschränkung der Frauenbeschäftigung zu erwarten sei, insbesondere also von einer erheblichen Verkürzung der Arbeitzeit. Die Annahme, daß etwa die Arbeitgeber trotz einer Verkürzung der Arbeitzeit den seither gegebenen Lohn weiterzahlen würden, sei es in der Form einer Aufbesserung der Akkordsätze oder in der Form einer Erhöhung des Stundenlohns, wird von der Hand gewiesen. Durchweg bemerken die Aufsichtsbeamten — in mehr oder weniger bestimmter Form —, daß eine derartige freiwillige Mehrleistung nicht zu erwarten sei. So erklärt der Aufsichtsbeamte zu **Potsdam**, es sei »nicht wahrscheinlich, daß Betriebsunternehmer für die verkürzte Arbeitzeit den bisherigen Lohn weiter bezahlen werden«, während der Aufsichtsbeamte zu **Merseburg** berichtet, diese Möglichkeit sei »ausgeschlossen«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Münster** glaubt, es sei »nicht zu erwarten, daß die Betriebsunternehmer für die verminderte Arbeit den bisherigen Lohn weiter zahlen würden«; der Aufsichtsbeamte zu **Wiesbaden** vermuthet, daß vielleicht einige besonders arbeiterfreundliche Unternehmer den seitherigen Lohn auch bei verkürzter Arbeitzeit den Frauen auszahlen werden, während dies im Allgemeinen nicht der Fall sein werde. — Aus **Aachen** wird berichtet, es erscheine »nach den unzweideutigen Aeußerungen der Handelskammern und Fabrikantenvereine vollständig ausgeschlossen, daß die Betriebsunternehmer für die verkürzte Arbeitzeit den bisherigen Lohn weiterzahlen würden. Dieses gilt sowohl für Stückarbeiterinnen wie für die im Tagelohne stehenden Frauen«. — Nach der Ansicht des Berichterstatters für den Bezirk **Oberbayern** werden die Betriebsunternehmer »keinenfalls für die etwaige verkürzte Arbeitzeit den bisherigen Lohn freiwillig weiterzahlen«. — Derselben Meinung ist auch der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Württemberg** I, welcher zu deren Begründung darauf hinweist, daß in 101 Fabriken des Aufsichtsbezirkes die an Samstagen und Vorabenden von Festtagen sowie die infolge der Verlängerung der Mittagpausen ausfallende Arbeitzeit nicht bezahlt werde. — Aus dem Bezirke **Württemberg** III wird gleichfalls berichtet, daß die Arbeitgeber sich keineswegs geneigt zeigen, für eine verkürzte Arbeitzeit den seitherigen Lohn weiterzuzahlen: »Letzteres ergiebt sich ja schon daraus, daß von 215 Betrieben, in denen Frauen beschäftigt sind, nur 92 das frühere Weggehen zur Mittagpause und nur 10 den früheren Schluß der Arbeitzeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage bei ihren im Tag- und Stundenlohn beschäftigten Arbeiterinnen nicht in Abzug bringen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich in beiden Fällen je um eine halbe Stunde handelt, und daß von dem Antrag, um $11\frac{1}{2}$ Uhr zur Mittagpause entlassen zu werden, seitens der Arbeiterinnen sowohl mit Rücksicht auf den Arbeitgeber als auch auf etwaigen Verdienstausfall nur ein bescheidener Gebrauch gemacht wird.« — In ähnlichem Sinne lauten zahlreiche anderweitige Aeußerungen (**Pfalz**, **Dresden**, **Chemnitz**, **Aue**, **Döbeln** u. s. f.).

Soweit eine Befragung der Arbeitgeber über ihre Stellungnahme zur Gestaltung der Lohnverhältnisse stattgefunden hat, entsprach das Ergebniß — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — den oben mitgetheilten Erwartungen der Berichterstatter. Beispielsweise nimmt der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Württemberg** II an, es werde sich wohl selten ein Betriebs-

unternehmer bereit finden, für die verkürzte Arbeitzeit den bisherigen Lohn weiterzuzahlen, und fügt hinzu: »Von den befragten Betriebsunternehmern wurde dies wenigstens durchweg verneint; verschiedene derselben schienen einigermaßen erstaunt zu sein, daß eine derartige Frage, auf die es nach ihrer Ansicht nur eine verneinende Antwort geben konnte, überhaupt gestellt wurde«. — Die im Bezirke **Dresden** »hierüber gehörten Unternehmer haben die Frage fast ausnahmelos verneint. Nur einer derselben meint, daß auch der Arbeitgeber in angemessenen Grenzen zu einer Deckung des Ausfalls herangezogen werden könnte«. — Im Bezirke **Chemnitz** haben »fast alle befragten Arbeitgeber, wie zu erwarten stand, erklärt, nicht in der Lage zu sein, für die kürzere Arbeitzeit den bisherigen Lohn weiter zu zahlen, was sie damit begründen, daß die Herstellungskosten unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine derartige Mehrbelastung nicht vertrügen und daß eine ausschließliche Erhöhung der Frauenlöhne als eine Ungerechtigkeit gegenüber den ledigen Arbeiterinnen anzusehen sei sowie bei diesen Neid und Mißgunst erregen würde. Lediglich der Geschäftsführer eines genossenschaftlichen Betriebes erklärte sich bereit, den wenigen bei ihm thätigen Frauen für die verkürzte Arbeitzeit den bisherigen Lohn weiter zu zahlen.« — Auf das Bedenkliche einer Bevorzugung der Frauen bei der Bemessung des Arbeitslohnes gegenüber den ledigen Arbeiterinnen wurde auch von Seiten der Arbeitgeber in den Bezirken **Pfalz** und **Leipzig** hingewiesen. Der Berichterstatter für den letzteren Bezirk bemerkt, bei den bestehenden Konkurrenzschwierigkeiten erscheine »die Annahme ausgeschlossen, daß der Arbeitgeber den verheiratheten Frauen bei einer kürzeren Arbeitzeit den bisherigen Verdienst weitergewähren, dieselben somit bei durchschnittlich geringerer Leistung den ledigen Arbeiterinnen gleichstellen wird, abgesehen davon, daß eine derartige Bevorzugung zu Unzufriedenheit unter der weiblichen Arbeiterschaft Anlaß geben würde«. — Im Bezirke **Meißen** ist die Annahme, daß die Unternehmer den Verdienstausfall für die Verheiratheten durch Weiterbezahlung des bisherigen vollen Lohnes übernehmen würden, »bis auf einen Fall allseitig und vielfach mit der Begründung, daß die gegenwärtige Belastung der Arbeitgeber mit Ausgaben für die Arbeiterwohlfahrt dies nicht gestatte, abgelehnt worden. Der erwähnte Ausnahmefall betrifft eine Cigarrenfabrik, deren Mitbesitzer Reichstagsabgeordneter Geyer ist. Dieselbe zahlt den Frauen je 6 *M.* festen Wochenlohn, gleichviel ob Feiertage in die Woche fallen oder nicht, und würde diesen weiterzahlen, selbst wenn Beschränkungen der Arbeitzeit verheiratheter Frauen eintreten sollten«. — Aus **Freiberg** wird berichtet, ein Ersatz für den Ausfall, etwa dadurch, daß der Arbeitgeber die Löhne der Männer erhöhen oder den Frauen für die verkürzte Arbeitzeit den gleichen Lohn wie zuvor zahlen würde, könne »nicht erwartet werden. Die Produktionskosten der im Bezirke vertretenen Industriezweige sind durch Aufwendungen für Zölle, Betriebsunterhaltung, Kranken-, Alters-, Invaliden- und Unfallkassen sowie durch Beschaffung von Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiterschaft schon so hohe, daß sie, zumal dann, wenn die Fabrikinhaber dem Auslande gegenüber erfolgreich konkurriren wollen, nicht noch weiter belastet werden können. Billigerweise würde man auch von einem Arbeitgeber nicht verlangen können, daß er für verkürzte oder ganz entzogene Leistungen auch noch Entschädigung zahlen soll«. — Der Bericht-

erstatter für den Bezirk **S. Coburg u. Gotha** fügt seiner Mittheilung, daß ein empfindlicher Ausfall am Verdienste sich einstellen werde, die Bemerkung hinzu, daß die Fabrikbesitzer eine kürzere Arbeitzeit in Zukunft ebenso hoch wie bisher zu lohnen »sich energisch weigern würden (keiner erklärte sich hierzu bereit oder überhaupt in der Lage): sie würden es nicht thun können, weil vielfach die Frauen Akkordarbeit verrichten, Massenartikel produziren, welche keine Lohnerhöhung vertragen bei ihrer schon oft fabelhaften Billigkeit«.

Außer der Erwartung einer je nach dem Maaße der Beschränkung mehr oder weniger beträchtlichen Einbuße am Verdienst ist weiter nach den Aeußerungen mehrerer Berichterstatter vielfach die Besorgniß begründet, daß die Arbeitgeber wegen der ihnen aus etwaigen gesetzlichen Beschränkungen erwachsenden Belästigung bestrebt sein werden, sich der Frauen in ihren Betrieben möglichst zu entledigen. In **Berlin** wurde vom Gewerbegerichte die Annahme ausgesprochen, »daß kaum ein Arbeitgeber geneigt sein dürfte, eine Arbeiterin zu beschäftigen, die zu gewissen Stunden in der Leistung ihrer Arbeit behindert wäre«. Demgegenüber hofft allerdings der Aufsichtsbeamte, daß bei dem Werthe der Frauen für die Industrie eine so schwerwiegende Folge nicht eintreten werde. — Dagegen ist z. B. der Aufsichtsbeamte zu **Posen** der Ansicht, daß die Arbeitgeber in Anbetracht der aus der Frauenbeschäftigung erwachsenden mannigfachen Störungen im fortlaufenden Arbeitsbetriebe nach Aufhebung der Frauenarbeit streben würden. — Noch bestimmter bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Breslau**, er könne vor einem tieferen gesetzgeberischen Eingriff in die Arbeitzeit verheiratheter Frauen »nur dringend warnen. Die Fabrikanten würden sich bei erheblicher gesetzlicher Beschränkung der Frauenarbeit der Frauen, wo irgend angängig, entledigen, und gerade die ungelernten, weniger tüchtigen und dementsprechend auch schlechter bezahlten Frauen, deren wirthschaftliche Lage schon jetzt die schlechteste ist, würden entlassen werden«. — Aehnlich berichtet der Aufsichtsbeamte zu **Hildesheim**, daß die Unternehmer bei genügendem Angebote von Arbeitskräften zunächst versuchen würden, die in ihrer Arbeitzeit beschränkten Frauen abzustoßen. — Auch der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Oberbayern** macht darauf aufmerksam, daß die Betriebsunternehmer, sofern sie sonstigen entsprechenden Ersatz finden sollten, die Frauen von der Arbeit zurückweisen würden, und im Berichte für den Bezirk der **Pfalz** wird bemerkt, daß »je nach dem Maaße der Beschränkungen, der Art der Beschäftigung oder des Betriebes, je nach dem Angebote anderer Arbeitskräfte, mit einem Ausschlusse der Frauen aus der Fabrik zu rechnen wäre«. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten für den Bezirk **Oberfranken** darf nicht verkannt werden, daß nach der etwaigen Durchführung der vom Berichterstatter empfohlenen (vier) Beschränkungen »den verheiratheten Frauen im Allgemeinen größere Schwierigkeiten entgegentreten würden als bisher, wenn sie gezwungen sind, in der Fabrik Arbeit zu suchen; denn es wäre sicher zu erwarten, daß die Unternehmer die Beschäftigung von Frauen auf das Aeußerste beschränken, um den entstehenden Umständlichkeiten ꝛc. zu entgehen«. — Eine Anzahl ähnlicher Aeußerungen wurde schon bei der Erörterung der Stellungnahme der Berichterstatter gegenüber den angeregten Beschränkungen (Theil V) berührt; Erwähnung mag hier noch die Ausführung des Aufsichtsbeamten zu **Leipzig** finden, daß die Mehrheit der Arbeitgeber durch

eine ausgedehntere Beschränkung der Arbeit verheiratheter Frauen sich gezwungen sehen werde, »ausschließlich unverheirathete Arbeiterinnen einzustellen, so daß viele tüchtige und arbeitsame Frauen außer Stande wären, in der Fabrik Aufnahme zu finden. Bisher konnte noch in zahlreichen Fällen eine Wöchnerin mit einiger Sicherheit auf das Offenhalten der Verdienst-Stelle bis nach Ablauf des Wochenbettes rechnen; nach Einführung noch größerer Beschränkung der Arbeitzeit steht der Frau der Wegfall dieser Rücksichtnahme des Arbeitgebers und damit zugleich für solche Arbeiterfamilien, welche mit dem Verdienst des Ernährers selbst unter den bescheidensten Ansprüchen nicht auskommen, ein die Sorgen häufender Verdienstausfall in sicherer Aussicht«.

Der Besorgniß, daß es aus Anlaß einer Beschränkung der Beschäftigung verheiratheter Frauen in größerem Umfange zur Entlassung der Frauen kommen könnte, steht übrigens nach den Aeußerungen mehrerer Berichterstatter in deren Dienstbezirken der zur Zeit der Berichterstattung bestehende Mangel an Arbeitskräften entgegen (**Münster**, **Düsseldorf**, **Zwickau**, **Zittau** u. a.).

Im Uebrigen sind, wie schon oben bemerkt wurde (S. 182 f.), die auf eine Kürzung der täglichen Arbeitzeit — für die Frauen oder für die Arbeiterinnen überhaupt — gerichteten Vorschläge durchweg den bestehenden Verhältnissen in so weitgehendem Maaße angepaßt, daß nach der Ansicht der betreffenden Beamten auch aus diesem Grunde schwerwiegende Besorgnisse kaum gerechtfertigt sein dürften. Es sei beispielsweise darauf hingewiesen, daß der Aufsichtsbeamte zu **Hannover** mit seinem Antrag auf Einführung der 10stündigen Höchstarbeitzeit nur dasjenige vorschlägt, was nach seiner Feststellung bereits jetzt 80 % der verheiratheten Frauen besitzen. — Aus **Offenbach** wird berichtet, daß eine Verminderung der täglich zulässigen Beschäftigungsdauer auf zunächst 10 Stunden nach den Erfahrungen des Aufsichtsbeamten am wirksamsten den zur Zeit bestehenden Verhältnissen entsprechen würde, während der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Lothringen** zu seinem Antrag auf Einführung einer 10stündigen Arbeitzeit für die Frauen bemerkt, daß diese Maßregel an den bestehenden Zuständen wenig ändern würde und daher ohne erheblichen Schaden sowohl für die Arbeiterinnen selbst als auch für die Arbeitgeber durchgeführt werden könnte. — Derartige Ausführungen wiederholen sich noch mehrfach (**Cöln**, **Aachen**, **Gießen**, **Hamburg**).

Soweit übrigens die Arbeitzeit und damit auch der Verdienst gekürzt werden sollte, wird von den betreffenden Antragstellern bis auf wenige Ausnahmen betont, daß die Minderung des Verdienstes ziemlich unbedeutend sein würde. So würde die von dem Aufsichtsbeamten zu **Frankfurt a. O.** vorgeschlagene Verkürzung der Arbeitzeit von 11 auf 10 Stunden »zunächst für die Tagelöhnerinnen eine Lohnverkürzung um ein Elftel bedeuten und entsprechend auf die Lebenshaltung drücken. Bei Akkordarbeiterinnen läßt sich nicht übersehen, inwieweit ein Lohnausfall eintreten würde. Wenn jedoch der Mann noch mitverdient, so ist die Einbuße nicht nennenswerth und wird dadurch wieder eingeholt, daß die Frau sich mehr um das Hauswesen kümmern und sparsamer wirthschaften kann. Alleinstehende Frauen würde der Ausfall an Lohn härter treffen, doch lehrt die

allgemeine Erfahrung, daß eine Verkürzung der Arbeitzeit eine allmähliche Erhöhung des Lohnes nach sich zieht«. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Hannover** würde die Herabsetzung der täglichen Arbeitzeit von 11 auf 10 Stunden und die Verlängerung der Mittagpause auf $1^1/_2$ Stunde »auf die Lebenshaltung der Familie nicht von einschneidender Bedeutung sein, zumal der etwaige Lohnausfall dadurch ausgeglichen wird, daß die Frau nun mehr Zeit für das Hauswesen hat«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Cöln**, der in erster Linie gleichfalls für eine Beschränkung der Arbeitzeit auf 10 Stunden eintritt, bemerkt hierzu, daß eine solche Beschränkung dort, wo sie mit den Betriebsverhältnissen vereinbar sei, keinen Lohnausfall zur Folge haben würde, »der auf die Lebenshaltung der Arbeiterinnen einen merkbaren Einfluß auszuüben vermöchte. Dagegen würde eine verlängerte Schutzzeit der Wöchnerinnen und eine Beschränkung der Thätigkeit der Schwangeren selbstverständlich eine entsprechende Verminderung des Arbeitsverdienstes ergeben, wenn die Krankenkassen nicht angehalten werden können, ihre Leistungen der verlängerten Schutzzeit entsprechend zu erhöhen. Auch die Beschränkung der Arbeitzeit auf den Vor- oder Nachmittag, derart, daß dieselbe Person nur in der einen Tageshälfte arbeiten darf, würde eine entsprechende Lohnkürzung nach sich ziehen«. — Nach der Annahme des Berichterstatters für den Bezirk **Zwickau** dürfte die von ihm vorgeschlagene Verkürzung der Arbeitzeit der verheiratheten Frauen auf 10 Stunden »bei Akkordarbeit einen wesentlichen Verdienstausfall nicht herbeiführen, da die Arbeitsleistung bei kürzerer Arbeitzeit zu steigen pflegt. Bei Beschäftigung im Tagelohn oder an Maschinen, deren Gang nicht beschleunigt werden kann, ist allerdings im Allgemeinen ein Lohnausfall von ungefähr 9 % zu erwarten, da nur wenige Betriebsunternehmer zur Fortgewährung des bisherigen Lohnes bereit sein werden. Trotz alledem dürfte der Vortheil, welcher der Familie aus der Verkürzung der Arbeitzeit der Mutter erwächst, die erwähnte Verminderung des Einkommens reichlich ausgleichen«.

Der Gedanke, daß bei einer mäßigen Verkürzung der Arbeitzeit die Leistungsfähigkeit der Akkord-Arbeiterinnen steigen und der Gewinn infolgedessen nicht heruntergehen werde, wird in den Berichten wiederholt ausgesprochen. So berichtet der Aufsichtsbeamte zu **Berlin**, er hoffe, »daß es vielleicht den Akkord-Arbeiterinnen, welche 63,5 % darstellen, gelingen werde, einen Theil des Zeitverlustes durch erhöhten Fleiß einzubringen«. — Ebenso glaubt der Berichterstatter für den Bezirk **Potsdam**, die Verkürzung der Arbeitzeit werde »voraussichtlich keinen erheblichen Nachtheil mit sich bringen, wenn die Frauen mehr zu Akkordarbeiten herangezogen würden. Es hat sich gezeigt, daß da, wo dies geschah, schon nach einigen Monaten wieder die frühere Produktion auch in kürzerer Zeit erreicht wurde«. — Nach der Annahme des Aufsichtsbeamten zu **Liegnitz** würde gleichfalls »eine geringe Verkürzung der Arbeitzeit der Frauen etwa auf 10 Stunden den Verdienst nicht nennenswerth vermindern, da erfahrungsmäßig durch bessere Pflege und größere Ruhe der Ausfall an Arbeitzeit durch eine größere Leistungsfähigkeit ausgeglichen wird.« — Mit dieser Möglichkeit wird nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Düsseldorf** auch die Arbeiterschaft rechnen; so sei anzunehmen, »daß die Verkürzung der Arbeitzeit die Frauen noch mehr,

als es bisher schon vielfach der Fall ist, zur Akkordarbeit hindrängen wird, weil sie dann eher die versäumte Zeit durch größeren Fleiß ausgleichen können«. — Mehrere andere Berichte, in denen ähnliche Erwartungen über die Steigerung der Leistungsfähigkeit bei der Verminderung der Arbeitzeit ausgesprochen werden, seien hier nur andeutungsweise erwähnt (**Liegnitz, Chemnitz, Württemberg** I, **Württemberg** II, **Offenbach, Mainz, Unt. Elsaß**); wiederholt wird hier jedoch darauf hingewiesen, daß der Ausgleich schwerlich — oder doch nur bei einer geringen Kürzung der Arbeitzeit — vollkommen sein könnte (**Württemberg** I, **Württemberg** II, **Offenbach**). Von anderen Aufsichtsbeamten wird freilich eine Steigerung des Akkordgewinnes überhaupt nicht oder doch jedenfalls nicht auf die Dauer erwartet (**Westpreußen, Schleswig, Minden, Aue, Lothringen**). So bemerkt der Gewerbe-Inspektor zu Elbing im Bezirke **Westpreußen**, daß der gegen Stücklohn beschäftigte Arbeiter zwar bei kürzerer Arbeitzeit verhältnißmäßig leistungsfähiger als bei längerer sei, daß aber die Gesammtsumme der geleisteten Arbeit und damit des erzielten Verdienstes sich bei Kürzung der Arbeitzeit gleichwohl nicht dauernd auf der früheren Höhe halte. — Im Berichte für den Bezirk **Schleswig** wird ausgeführt, die »vielfach aufgestellte Behauptung, daß eine Verkürzung der Arbeitzeit zu einer Steigerung der Leistung in der Zeiteinheit führe und daher eine Verminderung weder der Produktion noch der Löhne zur Folge habe«, sei durch zahlenmäßige Feststellungen noch nicht genügend begründet und treffe jedenfalls nicht in allen Fällen zu. — Auch wird bemerkt, daß dann, wenn in der kürzeren Zeit die gleiche Arbeit wie früher geleistet werde, die größere Anstrengung immerhin den Nutzen der kürzeren Dauer zumeist wieder aufheben werde (**Ostpreußen**).

Mehrere Berichterstatter rechnen ferner mit der Erwartung, daß eine geringe Verminderung des Verdienstes der Frauen, wie sie fürs Erste nicht zu vermeiden sei, in absehbarer Zeit durch eine allmähliche Lohnsteigerung ausgeglichen werde (**Magdeburg, Oberfranken, Chemnitz, Annaberg, Wurzen, Württemberg** I, **Württemberg** III, **Unt. Elsaß**). So würde nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Magdeburg** eine mäßige Herabsetzung der täglichen Arbeitzeit zwar zunächst »in manchen davon betroffenen Betrieben wohl einen geringen Lohnausfall zur Folge haben, da nicht in allen Betrieben der Zeitausfall durch intensivere Arbeit wettgemacht werden kann. Es ist jedoch anzunehmen, daß der Ausfall bald durch Erhöhung der Akkordsätze oder Verbesserung der Fabrikationseinrichtungen ausgeglichen werden würde«. — Wie die Verhältnisse in **Oberfranken** liegen, »dürfte wohl anfangs in verhältnißmäßig vielen Fällen ein Ausfall an Lohn durch die Beschränkungen der Frauenarbeit eintreten, denn es werden weniger Frauen beschäftigt werden und die etwaige Kürzung der Arbeitzeit wird bei sehr vielen Tagelohn-Arbeiterinnen zu einer entsprechenden Kürzung des Lohnes führen. Nach und nach ist jedoch zu erwarten, daß bei dem großen Bedarf an weiblichen Hülfskräften im Bezirke der Ausfall namentlich bei den Akkord-Arbeiterinnen wieder abnimmt, ja vielfach ganz verschwindet«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Annaberg** berichtet, die Unternehmer würden einen Verdienstausfall, den die Frauen durch Beschränkung ihrer Fabrikarbeit erfahren, »kaum durch Zahlung des bisherigen Lohnes auf sich nehmen; denn dieser Lohn regelt sich nach Angebot und Nachfrage. Wenn

indessen die Lohnverhältnisse durch Minderung oder Wegfall der Arbeit verheiratheter Frauen günstiger geworden sind, so werden die Unternehmer auch den unverheiratheten Arbeiterinnen bezw. allen weiblichen Hülfskräften höhere Löhne zahlen müssen«. — Im Berichte für den Bezirk **Württemberg** I wird bemerkt, eine allgemeine Steigerung der Löhne werde wohl die unabweisbare Folge einer Einschränkung der Frauenarbeit sein.

Wenn jedoch, wenigstens in der nächsten Zeit, eine geringe Schmälerung des Einkommens der betroffenen Familien als Folge einer in mäßigen Grenzen sich haltenden Einschränkung der Arbeitzeit zu erwarten sein würde, so wird demgegenüber in den Berichten mehrfach darauf hingewiesen, daß die erhöhte Thätigkeit der Frau im Hauswesen hinlänglichen Ersatz für den Ausfall an baaren Einkünften bieten würde (**Frankfurt a. O.**, **Hildesheim**, **Düsseldorf**, **Niederbayern**, **Zwickau**, **Württemberg** I, **Württemberg** II, **Offenbach**, **Reuß j. L.**, **Unt. Elsaß**, **Ob. Elsaß**). So führt der Berichterstatter für den Bezirk **Württemberg** I aus, es würde »dem Ausfall an Einkommen für eine Familie in Folge Minderverdienstes der Hausfrau der Gewinn gegenüberstehen, daß diese mehr Zeit zur Verfügung hätte, nach ihrer Haushaltung zu sehen und die verfügbaren Mittel besser zu Rathe zu ziehen, als dies unter den gegenwärtigen Umständen möglich ist. Die Kinder-Erziehung würde eine sorgfältigere werden und die ganze Familie würde physisch und moralisch gehoben. Die Vortheile, welche der Familie zu Gute kämen, wenn die Mutter und Hausfrau mehr der Familie leben könnte, lassen sich nicht zahlenmäßig feststellen (und auch nicht exemplifiziren). Es darf auch wohl vorausgesetzt werden, daß der Hausvater, wenn der Unterhalt der Familie mehr auf sein Einkommen angewiesen ist, die Unterhaltungen außerhalb der Familie mehr einschränkt, als bis jetzt geschieht; überhaupt würde ein besseres Zusammenleben in der Familie erreicht werden und diese ihrem Ideal, Gemeinsamkeit der Sorgen und Mühen, der Erholung und der Vergnügungen, näher gebracht«. — Ebenso würden nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten des Bezirkes **Württemberg** II die Minderung des Einkommens der Frau »durch Vortheile anderer Art weit überwogen werden. Was die Frau an Verdienst einbüßt, könnte sie zum großen Theil durch geordneten Haushalt ersetzen. Die Kinder brauchten nicht mehr in fremden Häusern untergebracht zu werden und könnten mit geringerem Aufwand und vielleicht besser genährt und gepflegt werden als von häufig selber unbemittelten Bekannten oder Verwandten. Mitunter würde sich die Familie materiell sogar eher noch verbessern, da infolge der Abwesenheit und Ueberanstrengung der Frau Vieles in der Haushaltung verschleudert wurde oder nutzlos zu Grunde ging, was künftig von einer sorgsamen Hausfrau zusammengehalten und besser ausgenutzt würde. Die Wäsche z. B., die früher um theures Geld außer dem Hause gewaschen wurde, würde die Frau zu Hause billiger und schonender selbst besorgen können. Den größten Gewinn aus den angeregten Beschränkungen würde das Familienleben selbst ziehen. Die früher durch Ueberanstrengung theilnahmlos und gegen die Erfüllung ihrer häuslichen Pflichten nothgedrungen säumig gewordene Frau könnte ihrem Mann und den Kindern wieder ein behaglicheres und freundlicheres Heim bereiten; ein wirkliches Familienleben würde wieder möglich werden und die vielfach so sehr vernachlässigte

Kinder-Erziehung in bessere Bahnen geleukt werden«. — Nach den Ausführungen des Berichterstatters für den Bezirk **Ob. Elsaß** stehen bei einer Beschränkung der Arbeitzeit »auf der einen Seite ein Ausfall an Verdienst, der im Durchschnitt auf 0,80 bis 1,00 *M.* für den Arbeitstag veranschlagt werden kann, auf der anderen Seite eine bessere Führung des Haushalts, eine bessere Erziehung der Kinder und direkte Ersparnisse im Haushalte. Die letzteren können unter Umständen ziemlich beträchtlich sein. Das Kostgeld für ein kleines Kind beträgt im Monat 18 bis 20 *M.*; das Hütegeld, also ohne Kost und ohne Wäsche, für ein kleines Kind 10,00 *M.*, für größere 5,00 bis 8,00 *M.* In einem Falle ist sogar angegeben worden, daß für das Hüten eines 2jährigen Knaben 14,40 *M.* in 4 Wochen bezahlt werden müsse. Für die Haushaltungswäsche, ausschließlich der Kinderwäsche, wird durchschnittlich im Monate 3,00 bis 5,00 *M.* bezahlt. Hierzu kommen noch die Ersparnisse an Näh- und Flickarbeiten und dergl. Dieser Gewinn, der von der Zahl und dem Alter der Kinder abhängt, hängt auch zum Theil davon ab, ob Anverwandte einen Theil der Haushaltungsgeschäfte auf sich nehmen«.

Der Aufsichtsbeamte **zu Münster**, der eine erheblichere Kürzung vorschlägt, nämlich die Einführung des 6stündigen Arbeitstages, führt hierzu aus, es unterliege »keinem Zweifel, daß der Werth einer ordnungsmäßigen Besorgung des Hauswesens, wozu durch die vorgeschlagene Beschänkung die erforderliche Zeit gewonnen wird, nicht nur in ethischer, sondern auch in materieller Hinsicht höher anzuschlagen ist als der Mehrgewinn, den die Hausfrau durch die längere Fabrikarbeit erzielt. Wenn sich die Mutter der Pflege der Kinder widmet, ihr geistiges und leibliches Wohl fördert, wenn die Hausfrau für Reinlichkeit und Ordnung im Hause, für eine gute und nahrhafte Kost sorgt, dem von der Fabrikarbeit heimkehrenden Manne den Aufenthalt in der Wohnung behaglich gestaltet und auf diese Weise das Familienleben fördert, so muß dies zur Zufriedenheit und zum Glücke der Familie ganz erheblich beitragen. Aber auch in materieller Hinsicht wird ein solches Schalten der Hausfrau und Mutter bald bemerkbar werden. Durch sorgsame Instandhaltung des Hausgeräths und der Kleidung, durch richtige Wahl und Bereitung einer angemessenen und nahrhaften Kost u. s. w. können erhebliche Ersparnisse erzielt werden«.

Bei einem Verbote der Fabrikarbeit oder bei weitgehenden gesetzlichen Beschränkungen würden die verheiratheten Frauen nach dem übereinstimmenden Urtheile zahlreicher Aufsichtsbeamten einen anderweitigen, die Führung ihres Hausstandes nicht beschränkenden, Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdenden gleichwerthigen Verdienst nicht finden. Das Wechseln des Gewerbes ist, wie von dem Aufsichtsbeamten zu **Berlin** bemerkt wird, für die einseitig ausgebildete Fabrikarbeiterin stets mit einem Schaden verbunden; sie wird »vielfach überhaupt keinen anderen Verdienst finden können. Auch sind die jetzt in Fabriken arbeitenden Frauen schon zu alt, um eine andere Erwerbsart schnell zu erlernen und darin mit jüngeren oder geschulten Kräften zu konkurriren. Dieser Ansicht stimmen die Arbeitgeber, die Aerzte und auch die Frauen selbst zu; 87 % dieser letzteren in zwei Inspektionen glaubten bestimmt, keine andere Thätigkeit

ergreifen zu können, und nur 7 % hofften einen leidlichen Ersatz zu finden; der Rest sprach sich zweifelhaft aus«. — Hin und wieder wird in den Berichten darauf hingewiesen, daß die Landwirthschaft bei dem derzeitigen Mangel an Arbeitskräften die frei werdenden Frauen aufnehmen könne oder daß sie als Aufwärterinnen und Wäscherinnen Verdienst finden würden (**Westpreußen, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Hildesheim, Wurzen** u. a.); jedoch wird gleichzeitig betont, daß die landwirthschaftliche Arbeit — bei vielfach stärkerer Anspannung der Kräfte — durchweg geringer bezahlt werde und doch die Frauen noch länger dem Hauswesen entziehe, während andererseits die Stellen als Waschfrauen, Aufwärterinnen und Gehülfinnen im bürgerlichen Haushalte nur einer beschränkten Zahl von Frauen offen stehen und die Frauen vielfach der Häuslichkeit noch mehr entziehen, schwerlich aber einen der Fabrikarbeit gleichwerthigen Verdienst abwerfen würden (**Ostpreußen, Westpreußen** [Inspektion Lyck], **Potsdam, Pommern, Magdeburg, Merseburg, Hildesheim, Meißen, Wurzen** u. a. m.). So wird aus **Westpreußen** berichtet, daß eine Frau für halbtägige Aufwärterinnendienste im ganzen Monat 8 bis 10 *M.* erhalte, was dem Verdienst einer Fabrikarbeiterin für eine Woche entspreche. — Weiter bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Merseburg**, daß es einen gleichwerthigen Ersatz nicht gäbe, denn sonst würden die Frauen ihn längst ergriffen haben: »In den ländlichen Bezirken gäbe es wenigstens im Sommer Arbeit in der Landwirthschaft, diese aber entzieht die Frau dem Hause noch mehr und wird schlechter bezahlt«. — Ebenso wird aus **Magdeburg** berichtet, daß die Landwirthschaft die Frauen gern aufnehmen würde; »indessen würden dabei die besseren, geschickteren Arbeiterinnen in pekuniärer Hinsicht, die älteren außerdem auch in sanitärer Beziehung einen schlechten Tausch machen und dabei würde hinsichtlich der Fürsorge für die Familien bei der intensiven Art, wie die Landwirthschaft im Bezirke Magdeburg betrieben wird, nicht einmal ein nennenswerther Vortheil erzielt werden. In den größeren Städten dagegen würde die Einschränkung der Fabrikarbeit das Angebot von Frauen für Wirthschaftsarbeiten derart vermehren, daß der Preis dieser Arbeiten stark sinken müßte«. — Günstiger denkt hierüber der Aufsichtsbeamte zu **Cöln**. Er bemerkt, es fehle in den Städten keinenfalls an Arbeitgelegenheit anderer Art, »so daß solche Frauen, welche die Fähigkeit besitzen, neben der Führung des eigenen Haushalts sich auch noch anderwärts zu beschäftigen, einen gleichwerthigen Verdienst finden werden«.

Aus **Hamburg** wird mitgetheilt, daß die Heimindustrie sowie die Dienstleistungen im fremden Haushalte den Frauen »einen ungefähren pekuniären Ausgleich des Lohnes bei Einstellung der Fabrikarbeit bieten können; jedoch ist auf diesen Gebieten, zu welchen sich die Fabrikarbeiterin im Allgemeinen nur in beschränktem Maße eignen wird, schon jetzt das Angebot von passenden Arbeitskräften bei Weitem größer als die Nachfrage nach denselben. Die Beschäftigung in einem die Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdenden Fabrikbetriebe ist daher nach der Sachlage sowohl der Heimarbeit wie der unsicheren Thätigkeit in fremden Haushaltungen vorzuziehen«. — In **Lothringen** wird, obwohl es »gerade in den größeren Ortschaften an Aushülfefrauen für den Haushalt, an Wäscherinnen, Putzfrauen, Kinderfrauen u. s. w., auch bei hoher Belohnung, sehr mangelt, dennoch die oft weniger lohnende

Fabrikarbeit vorgezogen. Die befragten verheiratheten Fabrikarbeiterinnen, die früher zu Hause oder als Dienstmädchen thätig gewesen waren, gaben an, daß sie die Kräfte nicht mehr besäßen, um die theilweise schweren Arbeiten zu verrichten, und deßhalb die leichte Fabrikarbeit vorzögen«.

Nach alledem wird für die aus den Fabriken etwa ausscheidenden, auf erwerbende Thätigkeit angewiesenen Frauen im Wesentlichen die hausindustrielle Arbeit als Ersatz für die bisherige Beschäftigung in Frage kommen. Nur einzelne Aufsichtsbeamten scheinen nach den Verhältnissen ihres Dienstbezirkes eine wesentliche Erweiterung der Hausindustrie als Folge besonderer Einschränkungen der Fabrikarbeit nicht zu erwarten (**Posen**, **Oppeln**, **Schleswig**); im Allgemeinen rechnet aber eine sehr große Zahl von Berichterstattern mit dieser Möglichkeit (**Westpreußen**, **Potsdam**, **Berlin**, **Pommern** u. s. f.) und ebenso sind die Aufsichtsbeamten, soweit sie über die etwaigen Licht- und Schattenseiten eines derartigen Wechsels ein Urtheil fällen, darüber einig, daß die Aenderung unerwünscht sein würde, daß sie eine wesentliche Verschlechterung der gegenwärtigen Zustände bedeuten müßte. Auszunehmen ist von dieser Beurtheilung wohl nur der Berichterstatter für den Bezirk **Württemberg** II insoweit, als er bemerkt, daß über die hausindustrielle Thätigkeit »wenn sie nicht übertrieben, oder gar zu schlecht bezahlt wird, nicht schlechthin der Stab gebrochen werden darf«. Die hier genannte Voraussetzung trifft allerdings, soweit die übrigen Aeußerungen erkennen lassen, fast regelmäßig zu, da es einestheils in der Natur der Sache liegt, daß die hausindustrielle Thätigkeit schlechter, und zwar durchweg erheblich schlechter als die Fabrikarbeit bezahlt wird, und da anderentheils in der Art dieser Beschäftigung stets die Gefahr einer übermäßigen Ausdehnung begründet ist, weil eine Beschränkung auf bestimmte Stunden bei ihr im Gegensatze zur Fabrik nicht angängig ist und weil das Bewußtsein, im eigenen Hause zu arbeiten, in Verbindung mit der bescheidenen Bemessung des Lohnes nur allzu sehr zu übermäßiger Ausdehnung der Arbeit anreizt. Daher sei die Arbeiterin der Hausindustrie manchmal ihrem Hauswesen ebenso sehr oder noch mehr als die Fabrikarbeiterin entfremdet, während gleichzeitig die lange Dauer der Arbeit, die Unzulänglichkeit sowie der mangelhafte Zustand der Arbeitsräume und das Fehlen von Schutzvorkehrungen gegen gesundheitschädliche Einflüsse oder Unfallgefahren die Arbeiterin — nebst ihren Familienangehörigen — in erhöhtem Maaße den schädlichen Einwirkungen gewerblicher Arbeit unterwerfe (**Berlin**, **Pommern**, **Breslau**, **Minden**, **Arnsberg**, **Cassel** u. a. m.). So behauptet, wie der Aufsichtsbeamte zu **Berlin** berichtet, das dortige Gewerbegericht »auf Grund seiner Erhebungen — und wohl mit Recht —, daß die anstrengendere Heimarbeit in unzureichenden, ungenügend ventilirten, erwärmten und beleuchteten Räumen, ohne geregelte Arbeitsunterbrechung und ohne genügende zeitliche Beschränkung schädigend auf die Gesundheit der Frauen wirke. Durch die arbeitlosen Pausen zwischen den Säsons seien die Frauen in der Noth um Verdienst ernsten sittlichen Gefahren ausgesetzt«. — Im Berichte für den Bezirk **Magdeburg** wird von der Möglichkeit gesprochen, daß die Hausindustrie »mit all ihren elenden Begleiterscheinungen« aufwuchern werde: »Wie sich die Verhältnisse in der Hausindustrie gestalten würden, zeigt das Beispiel einer Frau mit 4 Kindern,

die wegen zu geringen Verdienstes des Ehemanns — 17 *M.* in der Woche — zu Hause Säcke nähte, womit sie bei angestrengtester Arbeit, bei der noch der Mann und die Kinder bis zum späten Abende halfen, wöchentlich nur 3 *M.* verdiente. Da schließlich ihre Gesundheit litt, mußte sie diese Beschäftigung aufgeben und griff zur Fabrikarbeit«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Cassel** führt aus, daß die Frau einen der Fabrikarbeit gleichwerthigen Verdienst nicht leicht finden werde; sie sei daher nothwendigerweise auf die Heimarbeit angewiesen und werde ihre gewerbliche Thätigkeit »in unzureichenden und auch ungesunden Räumen fortsetzen: Hat die Heimarbeiterin für die Heizung und Beuchtung ihres Arbeitsplatzes selbst Sorge zu tragen, so wird sie an diesen Ausgaben ebenso zu sparen suchen wie an der Wohnungsmiethe. Die Arbeitgeber vieler Industriezweige werden den Heimarbeiterinnen Maschinen mit Hand- oder Fußbetrieb zur Verfügung stellen müssen und werden dann nicht das Bestreben haben, die für die Heimarbeit abgegebenen Arbeitsmaschinen durch die neuesten vervollkommneten Konstruktionen zu ersetzen. Sie werden es der Arbeiterin vielmehr überlassen, mit den älteren Maschinen ein gleich gutes Erzeugniß herzustellen, wie es unter Benutzung der für die eigenen Fabrikräume beschafften, mit elementarer Kraft bewegten neuesten Maschinen hergestellt wird. Die Folge davon würde die sein, daß die Heimarbeiterinnen, obgleich sie höhere Ausgaben haben, weniger verdienen als bei ihrer Beschäftigung in der Fabrik, oder daß sie sich, wenn sie denselben Verdienst erreichen wollen, vom frühen Morgen bis zum späten Abende bei geringem Luftraum, ungenügender Lüftung sowie schlechter Beleuchtung und Erwärmung unvergleichlich mehr anstrengen müssen. Von Bedeutung ist auch die Unfallgefahr, welcher die Kinder und ältere Hausangehörige durch die in dem meistens gemeinsam benutzten Arbeitsraum aufgestellten Maschinen ausgesetzt sind, sowie die Gefahr, daß noch mehr schulpflichtige Kinder als bisher in den ihre Gesundheit schädigenden Räumen zum Mitverdienen angehalten werden. Eine weitere Schädigung liegt in der Störung des Schlafes der kleinen Kinder und des von der Tagesarbeit heimkehrenden Mannes durch das bis in die späten Abendstunden andauernde Geräusch der Maschinen. Die Erwartung, daß die Heimarbeiterin auf die Erziehung ihrer Kinder achten und den Haushalt mitbesorgen könne, ist irrig. Die Heimarbeiterin wird vielmehr ... einzig darauf bedacht sein müssen, die volle Aufmerksamkeit noch über die gesetzliche Fabrikarbeitzeit hinaus der Arbeit zuzuwenden«. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Offenbach** müssen Beschäftigungen, welche die Frau des Erwerbes wegen von ihrem Heim wegführen, die Führung des Haushalts ebenso beschränken wie die Fabrikarbeit und sind zudem »nicht durch Gesetz an eine tägliche Höchstarbeitzeit gebunden. Die Hausindustrie, die Heimarbeit gönnen der Frau die Zeit, die Führung des Haushalts zu übernehmen, sind aber gefährdend für die Gesundheit. Manche Stube, die bisher nur zum Wohnen und Schlafen und zur Einnahme von Mahlzeiten gedient hat, würde nun auch noch zur gewerblichen Arbeit benutzt werden. Und hierin ist nicht nur eine Gefährdung für die Gesundheit der Frau, sondern auch für diejenige der ganzen Familie zu betrachten, ganz abgesehen davon, daß die Minderbezahlung der Heimarbeit die Frau zu längerer Arbeit drängt, die keine Gesetzesbestimmung beschränkt«. — Der

Berichterstatter für den Bezirk **S. Coburg u. Gotha** bemerkt, eine wesentliche Beschränkung des Lohneinkommens der auf ihren Verdienst angewiesenen Frauen werde einen großen Theil der Frauenkräfte, welche »der nicht gesundheitsdienlichen Hausindustrie entrissen worden sind, ... wiederum in die gesundheitzehrenden Arme der Hausindustrie werfen. Bekanntlich wird aber Hausindustrie-Arbeit wesentlich geringer bezahlt als Fabrikarbeit; es sind nur Beispiele von 20 % Minderlohn angeführt worden. Einen Ersatz für entgehenden Lohn in der Fabrik bei verkürzter Arbeitzeit würde also auch die Hausindustrie nicht bieten, es sei denn, daß die Frau, anstatt wie in der Fabrik 10 bis 11 Stunden zu arbeiten, in der Hausindustrie 12 bis 14 oder 15 Stunden arbeitet und damit ihre Gesundheit zu Grunde richtet. Was in den Fabriken durch Verkürzung der Arbeitzeit vermeintlich gut gemacht wird oder werden soll, das wächst in der Hausindustrie zu einem dreimal stärkeren Uebel aus«.

Angesichts dieser Uebelstände tritt der Aufsichtsbeamte zu **Minden**, der insbesondere auch auf die Gefahr der Ausnutzung der Kinder hinweist, dafür ein, daß »vor weiterer Beschränkung der Frauenarbeit in Fabriken eine gesetzliche Regelung der Hausindustrie erfolgen müßte«. — Ebenso erklärt der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Württemberg** I, es sei »ein unabweisbares Erforderniß, daß die Hausindustrie eine gesetzliche Regelung erfährt, ehe an den weiteren Schutz der Frauenarbeit herangetreten werden kann«.

Neben der Gefahr einer Verringerung des Verdienstes der Frauen und einer erhöhten Gesundheitschädigung ist — wie der oben (S. 228) wiedergegebene Hinweis des Gewerbegerichts zu **Berlin** auf die zeitweilige Beschäftigungslosigkeit der Säsonarbeiterinnen andeutet — bei wesentlichen Beschränkungen der Fabrikarbeit der Frauen auch mit besonderen sittlichen Gefahren zu rechnen. — So bemerkt der Aufsichtsbeamte für den Bezirk der **Oberpfalz**, daß der Ausschluß aus der Fabrik für viele Leichtfertige von ungünstigen moralischen Folgen begleitet sein würde. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Leipzig** ist »bei der vorwaltenden Bedürftigkeit der Arbeiterfrauen, insbesondere aber der Wittwen, Geschiedenen oder vom Ehemanne Verlassenen zu befürchten, daß mit der Beschränkung von deren Erwerbsthätigkeit in der Fabrik der Prostitution Vorschub geleistet und dadurch die Sittlichkeit in der Familie untergraben wird«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Annaberg** berichtet, daß in vielen Orten die verheirathete Arbeiterin immerhin einen Ersatz für die Fabrikbeschäftigung finden werde, der sie in der Führung ihres Haushaltes nicht beschränke, Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährde und dabei einen nahezu gleichwerthigen Verdienst abwerfe, z. B. in der Konfektions-, Glacéhandschuh-, Gorl-, Posamentenindustrie u. s. w. Wo aber eine solche Gelegenheit fehle, liege seiner Ansicht nach nicht nur die Gefahr nahe, daß die verheiratheten Frauen der Hausindustrie in die Arme getrieben werden, sondern es sei nicht minder zu besorgen, daß sie »Berufszweige ergreifen, die in sittlicher oder gesundheitlicher Beziehung zu wünschen übrig lassen.«

Die vorerwähnten nachtheiligen Wirkungen sind nach den Berichten nur bei einer allgemeinen Untersagung oder wesentlichen Einschränkung der Frauenarbeit in Fabriken zu erwarten, nicht aber bei Maßregeln, die sich lediglich

auf einzelne Industriezweige oder bestimmte Arten von Arbeiten beziehen. In Fällen dieser Art wird — soweit die Aeußerungen der betreffenden Berichterstatter erkennen lassen — im Allgemeinen angenommen werden dürfen, daß die wirthschaftliche Schädigung der Betroffenen nicht zu empfindlich sein oder daß sich für sie alsbald eine anderweitige Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Arbeitskraft bieten wird. So bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Potsdam**, daß ein Verbot der Frauenarbeit in den gesundheitschädlichen Betrieben auf die Lebenshaltung der Arbeiterfamilien keinen Einfluß ausüben werde, da in anderen Fabriken genügend Arbeit zu finden sein werde. — Ebenso bezeichnet u. a. der Aufsichtsbeamte zu **Hannover** eine Ausschließung der Frauen, sowohl der verheiratheten wie der ledigen, von den in seinem Berichte namhaft gemachten gefährlichen Arbeiten als unbedenklich. — Nicht ganz so günstig denkt über diese Frage der Berichterstatter für den Bezirk **Oppeln**, welcher unter Anderem gleichfalls eine weitere Beschränkung der Beschäftigung von Arbeiterinnen in den anerkanntermaßen gesundheitschädlichen Betrieben sowie außerdem den Ausschluß der Frauen von der Beschäftigung im Baugewerbe anregt. Er besorgt von diesen Vorschlägen fürs Erste allerdings eine ungünstige Beeinflussung der Lebensverhältnisse der Arbeiterfamilien: »Besonders diejenigen Frauen und Wittwen, die in den als gesundheitschädlich bezeichneten Betrieben von den Arbeitgebern nur in der guten Absicht beschäftigt werden, ihnen Gelegenheit zum Verdienen zu geben, würden durch ihren Ausschluß von dieser Beschäftigung zunächst eine nicht unerhebliche wirthschaftliche Schädigung erleiden. Jedoch ist nach den früher bei Ausführung der sozialpolitischen Gesetze gemachten Erfahrungen anzunehmen, daß auch diese Erscheinungen bald verschwinden und günstigeren Zuständen Platz machen werden. Etwaige Härten könnten dadurch gemildert werden, daß für diejenigen Fälle, in denen die Frau verdienen oder mitverdienen muß und wo den einzig ausreichenden und verhältnißmäßig leichtesten Verdienst die Beschäftigung in den vorerwähnten Betrieben bildet, zunächst Ausnahmen zugelassen werden.«

Bei den Schutzmaßregeln, welche zu Gunsten der Schwangeren und der Wöchnerinnen angeregt werden, müssen nach der Ansicht der Antragsteller die Bedenken wirthschaftlicher Art, insofern sie nicht durch Leistung von Kranken-Unterstützungen gemildert oder ganz beseitigt werden, gegenüber den Forderungen der Gesundheitspflege zurücktreten. Beispielsweise bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Hannover**, eine Verlängerung der Wöchnerinnen-Schutzzeit sei zur Erhaltung der Gesundheit der Frau unbedingt erforderlich und werde sich schon hierdurch bezahlt machen: »der gesunde Körper ist für die Arbeiterschaft das zinsentragende Kapital«. — Nach der Ansicht des Berichterstatters für den Bezirk **Unterfranken** würde ebenfalls der aus der Einschränkung der Beschäftigung von Schwangeren und Wöchnerinnen folgende Verdienstausfall — insbesondere wenn eine entsprechende Unterstützung seitens der Krankenkassen einträte — nicht so beträchtlich sein, »daß er den für die Gesundheit der Frau, des Kindes und sonst entstehenden Nutzen ausgleichen könnte«.

Das Verbot oder die wesentliche Einschränkung der Frauenarbeit in den Fabriken würde für die männlichen Arbeiter insgesammt eine

Minderung des Wettbewerbs auf dem Arbeitsmarkt und damit eine wenigstens allmähliche Steigerung des Lohnes bedeuten (**Schwaben, Chemnitz, Württemberg** I, **Württemberg** III, **Unt. Elsaß** u. a. m.). Allerdings würde — wie der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Württemberg** III bemerkt — bei einem solchen Verbote die Lohnerhöhung schwerlich in einem angemessenen Verhältnisse zu dem Ausfalle stehen, den die Familie erleiden würde: »Die Lohnerhöhung bei den Männern würde eine Preissteigerung aller Produkte nach sich ziehen, was im Widerspruche stünde zu dem verminderten Einkommen und der geringeren Zahlungsfähigkeit der Arbeiterfamilien.« — Nach der Ansicht des Berichterstatters für den Bezirk **Mittelfranken** werden die männlichen Arbeiter, deren Frauen von einer namhafteren Beschränkung in der Fabrikbeschäftigung betroffen würden, »im Verhältnisse der erfolgenden Einbuße im Einkommen des Haushaltes zunächst ihre persönlichen Bedürfnisse, und wenn sie dazu nicht geneigt sind, jene der Hauswirthschaft reduziren müssen; in zweiter Linie werden sie naturgemäß bestrebt sein, ihr Einkommen wieder zur früheren Höhe zu bringen, und da dies auf gütlichem Wege kaum zu erreichen sein wird, zu erneuten Lohnkämpfen dort, wo die Arbeiterschaft organisirt ist, gezwungen sein, während dort, wo dies nicht der Fall ist, es bei der Einkommenseinbuße verbleiben wird«. — Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, daß die Beschränkung der Frauenarbeit in erster Linie Einschränkungen der Produktion für diejenigen Fabrikationszweige bewirken würde, welche vorwiegend auf Frauenhände angewiesen seien. Soweit in solchen Betrieben Männer zur Erledigung der schwierigeren Arbeiten Verwendung fänden, würden diese nach der Ansicht mancher Arbeitgeber nicht nur keine Erhöhung des Lohnes, sondern vielmehr einen empfindlichen Ausfall an ihrem Verdienste zu gewärtigen haben (**S. Coburg u. Gotha**).

Vorschriften, welche der Frau die Möglichkeit bieten, in höherem Maaße als bisher ihre Aufmerksamkeit und Kraft dem Hauswesen zuzuwenden, würden für die verheiratheten Männer, wie z. B. der Berichterstatter für den Bezirk **Württemberg** II betont, die Wirkung haben, daß ihr Sinn für die Häuslichkeit erhöht und die Werthschätzung des eigenen Heims als Erholungsstätte nach der Tagesarbeit gehoben würde.

Für die ledigen Arbeiter ist andererseits nach der übereinstimmenden Ansicht einer großen Zahl von Aufsichtsbeamten zu erwarten, daß ihre Neigung zum Eintritt in den Ehestand durch wesentliche Beschränkungen der Erwerbfähigkeit der Frau in mehr oder weniger weitgehendem Maaße vermindert würde; eine starke Zunahme der Konkubinate würde mit dieser Minderung der Neigung zur Ehe voraussichtlich Hand in Hand gehen. In mehr als 30 Berichten werden diese Befürchtungen als Ansicht der Gewerbe-Aufsichtsbeamten niedergelegt oder durch Aeußerungen aus den Kreisen der Arbeiterschaft und der Arbeitgeber belegt (**Potsdam, Frankfurt a. O., Pommern, Breslau, Liegnitz, Schleswig, Coblenz, Düsseldorf, Aachen, Oberbayern** u. s. f.). Es wird darauf hingewiesen, daß die Fähigkeit der Frau, durch die Fabrikarbeit zum Unterhalte der Familie beizutragen, beim Abschlusse der Arbeiter-Ehe sehr häufig als wesentlicher oder gar als ausschlaggebender Faktor in Betracht komme. Der Arbeiter, insbesondere der geringer gelohnte, ungelernte Arbeiter sowie der

Säson- und Gelegenheitsarbeiter sei eben vielfach angesichts der unzulänglichen Höhe seines eigenen Einkommens genöthigt, von vornherein damit zu rechnen, daß die Frau zum gemeinsamen Unterhalte durch werbende Thätigkeit mitwirke. In solchen Fällen werde daher die Ehe unter der stillschweigenden oder auch ausdrücklichen Voraussetzung der Mitarbeit der Frau abgeschlossen, und demgemäß sei dieser Gedanke in weiten Kreisen der arbeitenden Bevölkerung, namentlich dort, wo die Mädchen schon in ihrem ledigen Stande der Fabrikarbeit nachgingen, den Arbeiterinnen etwas ganz Selbstverständliches geworden (**Bremen**, **Hamburg**, **Unt. Elsaß** u. a.). So berichtet der Aufsichtsbeamte zu **Döbeln**, »daß in Arbeiterkreisen die Ehe wohl vorwiegend unter der Voraussetzung der Mitwirkung der Frau am Erwerbsleben geschlossen wird. Es kann daher auch nicht Wunder nehmen, wenn der tüchtige und auf die Zukunft bedachte Arbeiter beim Eingehen der Ehe seine Wahl unter denjenigen Mädchen trifft, die als Fabrikarbeiterinnen am fleißigsten und geschicktesten sind und in Folge dieser Eigenschaften einen reichlichen Verdienst erzielen«.

Auch dann, wenn nicht gerade nothwendigermaßen auf den Erwerb der Frau für die Zeit der Ehe gerechnet werden müsse, falle deren Erwerbfähigkeit nicht selten wesentlich ins Gewicht, theils indem sie — bei den besser gelohnten Mädchen — gewissermaßen einen Anreiz zum Abschlusse der Ehe bilde, theils insofern, als auf eine Mitwirkung der Frau wenigstens für die erste Zeit der Ehe gerechnet werde. Hier komme die Abtragung der ersten, aus der Gründung des Hausstandes erwachsenden Lasten in Frage, und zwar vor Allem die Tilgung der Kosten für die Anschaffung der Hauseinrichtung. So bilde die Erwerbfähigkeit für solche Mädchen, die nicht vorher Ersparnisse gesammelt hätten, gewissermaßen eine Aussteuer (**Annaberg**). Weiter komme es vor, daß die Frau dem Manne als Hülfskraft zur Ergänzung seiner Arbeit diene und von ihm zu den betreffenden Verrichtungen eigens veranlaßt oder angeleitet werde (**S. Coburg u. Gotha**, **Bremen**).

Wenn demnach für die weibliche Arbeiterschaft unerwünschte Folgen der fraglichen Art aus einer starken Einengung der Frauenarbeit erwachsen müßten, so würden diese — wie wiederholt festgestellt wird — naturgemäß in erster Linie diejenigen Arbeiterinnen betreffen, die schon während ihres ledigen Standes in den Fabriken thätig waren und gerade mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Fabrikarbeiterin bislang dem männlichen Arbeiter als Ehefrauen begehrenswerth erschienen (**Potsdam**, **Frankfurt a. O.**, **Merseburg**, **Oberfranken**, **Schwaben**, **Plauen**, **Freiberg**, **Annaberg**, **Zittau**, **Württemberg** III, **Reuß ä. L.**, **Bremen** u. a.).

Weiter wird darauf hingewiesen, daß neben der Zunahme der Konkubinate naturgemäß ein beträchtliches Anwachsen der unehelichen Geburten zu besorgen sei (**Breslau**, **Liegnitz**, **Aachen**, **Chemnitz**, **Freiberg** u. a. m.). Während es bislang sehr häufig vorkomme, daß die Folgen des außerehelichen Verkehrs durch die nachfolgende Ehe legitimirt würden (**Pommern**, **Schleswig**, **Hannover**, **Chemnitz**, **Wurzen** u. a.), werde diese Aussicht durch eine wesentliche Einschränkung der Frauenarbeit muthmaßlich stark herabgemindert werden. Beispielsweise äußerte sich ein Geistlicher des Bezirkes **Potsdam** in folgender Weise: »Die Fälle, daß Arbeiterinnen unehelich

geschwängert werden, sind zahlreich. In jedem derartigen Falle, der zur Kenntniß des Seelsorgers kommt, bietet dieser seinen ganzen Einfluß auf, um vor allen Dingen das Mädchen mit dem betreffenden Manne zu verheirathen. Wenn dieses gelingt, so ist in der Regel das Mädchen vor weiterem Verkommen gerettet. Dagegen ist sie meist verloren, wenn der Mann sie mit dem unehelichen Kinde sitzen läßt. Die seelsorgerischen Bemühungen auf diesem Gebiete würden erfolglos werden, wenn der Mann vorher weiß, daß sein Mädchen von dem Augenblicke an, wo es heirathet, nicht mehr in der Fabrik arbeiten und Geld verdienen darf. Auch kann in der Regel behauptet werden, daß in moralischer Hinsicht ‚bessere‘ Mädchen nach ihrem Falle selbst auf die Heirath dringen, und meistens mit Erfolg. Auch für diese dürfte es ein aussichtsloses Bemühen sein, geehelicht zu werden, wenn ihnen die Möglichkeit, nach der Heirath mitzuverdienen, abgeschnitten wäre. Aber auch abgesehen von diesen Nothehen wird die Neigung der Arbeiter, sich ordnungsmäßig zu verheirathen, entschieden abnehmen, wenn die Frauenarbeit verboten wird«. Der Aufsichtsbeamte erklärt hierzu, es dürfe nicht verschwiegen bleiben, daß gediegene Arbeiter, die einen moralischen Halt in sich haben, im Allgemeinen keine Fabrikarbeiterinnen heirathen, sondern lieber Dienstmädchen, von denen sie erwarten, daß sie vermöge ihrer Wirthschaftlichkeit und ihres Sparsinns ihnen eine behagliche Häuslichkeit zu schaffen im Stande seien. Im vorstehenden Sinne hätten die meisten Geistlichen sich ausgesprochen. Anderer Ansicht sei ein größerer Theil der Polizeibehörden, welche meinen, daß eine Beschränkung der Frauenarbeit ohne Einfluß auf die männlichen Arbeiter sein würde. Letztere Ansicht theile der Berichterstatter nicht, denn er sei überzeugt, »daß bei einer Unterbindung der Erwerbfähigkeit der Arbeiterinnen die Neigung der Fabrikarbeiter, in den Ehestand zu treten, vermindert und hierdurch dem Konkubinate Vorschub geleistet wird. Dies wird besonders der Fall sein, wenn es sich um Arbeiterinnen handelt, die schon während ihres ledigen Standes in Fabriken thätig waren. Der höher gelohnte Arbeiter heirathet nur selten ein Fabrikmädchen, während geringer bezahlte Arbeiter allgemein verlangen, daß ihre Frauen mitverdienen«.

Aus den anderen Berichten seien noch einige hier angeschlossen: Im Aufsichtsbezirke **Berlin** sind die Gewerbe-Inspektionen wie auch das Gewerbegericht übereinstimmend »der Ansicht, daß die Einschränkung der Erwerbsmöglichkeit ein Hinderniß für die Eingehung der Ehe mit Arbeiterinnen bilden werde: ‚Besonders von jungen Arbeitern wird auf eine Beisteuer der Frau zu den Lasten der Ehe besonders zu der ersten Einrichtung, welche nicht selten auf Abzahlung genommen wird, gerechnet. Dies geschieht umsomehr, als in vielen Fällen die jungen Eheleute die Wohnung mit einer älteren weiblichen Verwandten theilen, so daß die Frau in der Ausübung einer Erwerbsthätigkeit nicht behindert ist‘. (Gewerbegericht.) — ‚Dieses Ehehinderniß würde besonders die Arbeiterinnen treffen, welche von frühester Jugend an in Fabriken thätig gewesen sind (das waren … 43% aller Frauen), und andere Fähigkeiten als die für ihre spezielle Thätigkeit in der Fabrik erforderlichen nicht erworben haben‘. (Gewerbegericht.) — ‚Sie verlieren mit ihrer Erwerbsmöglichkeit den Ersatz, welchen sie dem Mann für den Mangel an hauswirthschaftlichen Kenntnissen bieten

könnten«. (III. Gewerbe-Inspektion.) — Unter diesen Verhältnissen und bei der Gelegenheit, welche die Fabrik zur Anknüpfung von Verkehr bietet, würden die Konkubinate sicherlich zunehmen, wenn die Ehe den Miterwerb durch die Frau wesentlich beschränkte. Von einer mäßigen Verminderung der Arbeitzeit sind sicherlich so schlimme Folgen nicht zu befürchten«. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Breslau** würden ebenfalls »die sittlichen Verhältnisse durch eine Sonderstellung der Frauen wesentlich verschlechtert werden, weil sowohl der Mann als das Mädchen sich scheuen würden, die Ehe einzugehen. Beide Theile würden es vorziehen, in wilder Ehe zu leben, und die Zahl der unehelichen Kinder würde noch mehr zunehmen. Durch Umfrage in 8 der größten Betriebe mit Arbeiterinnen ist ermittelt, daß schon jetzt auf 1612 Frauen 521 ledige Arbeiterinnen mit Kindern kommen. In einem Betriebe kamen auf 90 ledige Mütter 128 Kinder. Fabrikmädchen mit 3 bis 5 Kindern gehören nicht zu den Seltenheiten. Ein Theil dieser Mädchen wird jetzt noch geheirathet; das würde aber fast ganz aufhören, sobald die Frauen durch gesetzliche Maßnahmen in der Fabrikarbeit erheblich beschränkt würden«. — Bei der im Bezirke **Merseburg** veranstalteten Umfrage erklärten allerdings die Arbeiter »im Allgemeinen, daß sie sich bei der Heirath nicht darum kümmern, ob die Frau in der Fabrik mitarbeiten kann oder nicht. Die Erhebungen scheinen das auch zu bestätigen, denn von den Frauen sind etwa 40% als Mädchen in der Fabrik, 35% im Dienste und 25% in der Landwirthschaft und im Elternhause gewesen. Bei den ungelernten Arbeitern ist aber die Mitarbeit der Frau jedenfalls von großer Bedeutung und diese Kreise würden aller Wahrscheinlichkeit nach das Konkubinat der Ehe vorziehen, wenn die beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen dadurch umgangen werden. Besonders würde das bei den Arbeiterinnen der Fall sein, die schon als Mädchen in Fabriken beschäftigt waren und sich an den verhältnißmäßig hohen Verdienst gewöhnt haben, den sie nur schwer missen könnten«. — Ebenso rechnen nach den Beobachtungen des Aufsichtsbeamten zu **Schleswig** »die besser gelöhnten Arbeiter bei Eingehung der Ehe im Allgemeinen nicht darauf, daß die Frau nach der Verheirathung in der Fabrik mitverdient; diese Nothwendigkeit stellt sich erst später in Nothfällen oder bei großem Kindersegen heraus. Unter den Hülfsarbeitern und sonstigen wenig verdienenden, unregelmäßig beschäftigten oder zum Müßiggange neigenden Arbeitern befinden sich aber viele, die von vornherein bestimmt auf die Mitarbeit der Frau rechnen. Dazu kommt, daß der sowohl in der Stadt als auf dem Lande fast allgemein übliche voreheliche Geschlechtsverkehr der jungen Leute, wenn die Folgen sich zeigen, in der Regel so frühzeitig zur Eheschließung führt, daß die Frau gezwungen ist, für die Ausstattung und für den Unterhalt mitzuverdienen. Im Sundewitt z. B. ergänzt sich die weibliche Fabrikbevölkerung fast nur auf diese Weise. Unzweifelhaft wäre eine Vermehrung der Konkubinate zu befürchten, wenn den Frauen die Fabrikarbeit untersagt oder erheblich erschwert würde. Dazu kommt, daß die Zahl der Ehen, die geschieden oder ganz formlos getrennt werden, leider recht groß ist. In einer Fabrik waren nicht weniger als 16% der Frauen geschieden oder lebten getrennt von ihren Männern, und ein Mitglied des Arbeiterausschusses einer anderen Fabrik äußerte: ‚Sie

laufen auseinander und wieder zusammen'. Bei solchen sittlichen Anschauungen muß jede Erschwerung der Erwerbsmöglichkeit verheiratheter Frauen äußerst bedenklich erscheinen«. — Die im Berichte für den Bezirk **Hannover** vorgeschlagenen Beschränkungen der Frauenarbeit (10 stündige Arbeitzeit, $1^1/_2$ stündige Mittagpause, 8 Schutzwochen für Wöchnerinnen) würden nach der Ansicht des Berichterstatters »die Neigung der Arbeiter zum Heirathen nicht vermindern, da ein wesentlicher Lohnausfall nicht vorhanden, dafür aber eine größere Gewähr für eine geordnete Häuslichkeit geboten ist. Anders liegt die Sache bei gänzlichem Verbot oder zu großer Einschränkung der Frauenarbeit. Intime Verhältnisse unter den jungen Leuten sind häufig; beim Eintritte der natürlichen Folgen wird jedoch meistens die Ehe geschlossen. Ueber diese Verhältnisse giebt eine Zusammenstellung aus einer Industriestadt des Bezirkes ein deutliches Bild:

Trauungen im Jahre	Mit Ehren (Schleier und Kranz)	Ohne Ehren	Summe der Trauungen	Ohne Ehren in Prozenten der Gesammttrauungen
1897	68	48	116	41,4
1898	57	72	129	55,8
1899	64	61	125	58,8
Zusammen in 3 Jahren	189	181	370	49 % im Durchschnitte.

Diese Zahlen, die sich auf die ganze Bevölkerung beziehen, reden eine deutliche Sprache. Wie sich die sittlichen Zustände bei erheblicher Beschränkung der Frauenarbeit, also bei Ausfall des Frauenverdienstes nach der Heirath, stellen würden, kann kaum zweifelhaft sein. Heute können sich die jungen Leute heirathen, weil beide mitverdienen und daher die gewohnte Lebenshaltung zunächst mehr oder weniger gut fortführen können. Fällt der Miterwerb der Frau ganz oder zum größten Theile fort, so wird der Entschluß zur Heirath wesentlich schwerer. Eine Vermehrung des Konkubinats dürfte daher die ziemlich sichere Folge sein, zumal die Fälle gar nicht selten sind, wo die Frau gleich die Kosten der Aussteuer verdienen helfen muß«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Düsseldorf** erklärt, es sei »wohl anzunehmen, daß die Neigung der männlichen Arbeiter, in den Ehestand zu treten, durch Beschränkung der Erwerbsmöglichkeit verheiratheter Arbeiterinnen vermindert werden wird. Man kann aber gerade jetzt häufig die Beobachtung machen, daß infolge des guten Verdienstes der Arbeiterinnen viele Ehen eingegangen werden, bevor der Arbeiter sich eine dauernde Stellung erworben hat und in der Lage ist, auf Grund seiner Leistungen so viel zu verdienen, wie zum Unterhalte selbst einer kleinen Familie nothwendig ist. Das Paar rechnet eben damit, daß die Frau auch nach der Hochzeit dauernd ebenso viel verdienen kann als früher. Da dies aber nur in den seltensten Fällen zutrifft, so sind diese frühen Heirathen eine ständige Quelle von Noth und Entbehrungen. Um diese Noth thunlichst lange fern zu halten, lassen sich viele Fabrikanten, die grundsätzlich keine Frauen beschäftigen, bewegen, diejenigen, welche als Mädchen in der Fabrik beschäftigt waren, zu behalten. Gewiß kann die Möglichkeit, daß durch die Beschränkung der Erwerbs-

möglichkeiten eine Vermehrung des Konkubinats herbeigeführt werden wird, nicht geleugnet werden, doch ist es wohl kaum sicher nachzuweisen; diese Befürchtung möchte daher gegen die schweren und sicher eintretenden Nachtheile des Heirathens in gar zu jugendlichem Alter der Männer nicht ins Gewicht fallen«. — Nach der Ansicht der im Bezirk **Aachen** befragten Handelskammern und Fabrikantenvereine würde eine Beschränkung der Arbeitsgelegenheit der Frau zweifellos die Neigung der Arbeiter, zur Ehe zu schreiten, vermindern und es würde die Zunahme wilder Ehen und unehelicher Geburten die unausbleibliche Folge sein. Die Handelskammer zu Eupen weist darauf hin, daß sehr viele Arbeiter vor dem Eintritt in den Ehestand den Arbeitsverdienst der Frau in Berechnung ziehen, und daß die Anzahl der Ehen abnehmen wird, sobald der Verdienst der Frau ausfällt, da dann der Unterhalt für die zu begründende Familie ungenügend erscheinen muß. Der Tuchfabrikantenverein in Aachen führt Folgendes aus: »Man wird nicht von der Hand weisen können, daß die Neigung der männlichen Arbeiter, vornehmlich soweit sie in der Stadt Wohnung haben, in den Ehestand zu treten, bedeutend vermindert werden würde, wenn den verheiratheten Arbeiterinnen die Erwerbsmöglichkeit ganz oder zum Theil genommen würde. Diese Befürchtung gewinnt umsomehr Boden, als die handfertigen Arbeiterinnen unter Umständen sogar einen höheren Verdienst erreichen als die männlichen Arbeiter«. Der christlich-soziale Textilarbeiterverband von Eupen äußert sich folgendermaßen: »Der Mitverdienst der Frau verlockt zu frühzeitiger Heirath. Die junge Familie richtet sich danach ein. Bei Vermehrung der Kinder ist die Frau gezwungen, die Arbeit einzustellen; der Mitverdienst fällt aus und die Noth wird groß. Es ist gut, wenn die männlichen Arbeiter wissen und fühlen, daß sie die Ernährer der Familie sind. Sie werden dann einen strebsameren Geist entwickeln und sich nicht wie heute vielfach auf den schwächeren Theil verlassen und somit ihre Rechnung unbedacht machen. Durch Abschaffung der Frauenarbeit läßt sich erwarten, daß ein kräftigerer Nachwuchs erzeugt wird, und die dadurch verminderte Heirathslust der Männer kann durch Hebung des Sparsinns bei jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen ergänzt werden«. Der Berichterstatter fügt hinzu: »Es wird hier also von den Arbeitern selbst bei Beschränkung der Erwerbthätigkeit der Frau eine Verminderung der Neigung, in den Ehestand zu treten, zugegeben. Diese dürfte denn auch wohl mit größter Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein«.

Die Mehrzahl der im Bezirke **Chemnitz** befragten Arbeitgeber hegt die gleiche Befürchtung und hält sie dann für besonders begründet, wenn es sich um Arbeiterinnen handelt, die während ihres ledigen Standes in Fabriken thätig waren. Einige Arbeitgeber gaben bei der Befragung zu verstehen, einer Vermehrung des Konkubinats werde am Besten dadurch begegnet werden, daß der Frau allein die Entscheidung überlassen bliebe, einer Fabrikbeschäftigung nachzugehen oder nicht. Der Aufsichtsbeamte fügt hinzu, es sei »Thatsache, daß von vielen Arbeitern die Ehe in der Voraussetzung geschlossen wird, daß auch die junge Frau ihrer früheren Thätigkeit weiter nachgehen kann und daß es dann möglich sein werde, die durch Anschaffung von Wirthschaftsgegenständen erwachsenen Schulden bald zu tilgen. Nur zu häufig erfordern aber die bereits in die Ehe mitgebrachten Kinder gleich beim Beginne

der Ehe einen größeren Aufwand. Es ist daher anzunehmen, daß bei einschneidender Beschränkung der Erwerbsmöglichkeit der Frau mancher Arbeiter zögern wird, in den Ehestand zu treten. An und für sich wäre es gewiß erfreulich, wenn durch solche Beschränkungen die leichtsinnige Schließung von Ehen hintangehalten werden könnte; leider ist aber zu erwarten, daß die zur Zeit bereits herrschenden unerfreulichen sittlichen Zustände sich eher verschlimmern und die jetzt schon hohe Zahl der unehelichen Geburten eine weitere Zunahme erfahren würde. Die einer Eheschließung geneigten Arbeiter, welche nicht leichtsinniger Weise ein Verhältniß anknüpfen, das vielfach nicht ohne Folgen bleibt und welches sie deßwegen nicht wohl mehr lösen können, werden, wenn sie das Mitverdienen der Frau zur Voraussetzung machen, sich Mädchen als Lebensgefährtinnen wählen, welche als tüchtige Arbeiterinnen bekannt sind und einen ansehnlichen Lohnbetrag mit nach Hause bringen. Da nun der überwiegende Theil der gewerblichen Arbeiterinnen in Fabriken thätig ist, so würde die Folge sein, daß durch wesentliche Beschränkungen der Erwerbsmöglichkeit der Frauen der Brautstand auf ungewisse Zeit hinausgezogen und hierdurch der sittliche Werth der Ehe und des auf moralischen Grundsätzen aufgebauten Familienlebens erheblich herabgemindert wird. Diese Folgen würden sich aber auch über das Familienleben hinaus in Gemeinde und Staat bemerkbar machen«. — Auch aus **Aue** wird berichtet, daß vielfach »Fabrikarbeiterinnen bereits ein oder mehrere Kinder haben, ehe die Ehe geschlossen wird. Würde durch eine Beschränkung der Erwerbsmöglichkeit die Aussicht genommen werden, daß die Ehefrau in gleicher Weise weiter verdienen kann wie vorher als unverheirathete Arbeiterin, so würde es wohl vielfach nicht zur Ehe kommen, und dem Konkubinat würde wesentlicher Vorschub geleistet werden. Im Allgemeinen kann man annehmen, daß ein Arbeiter um so leichter in den Ehestand treten wird, je mehr er davon überzeugt ist, daß seine Frau in der Lage sein wird, die Kosten des Haushaltes mitzutragen, und diese Voraussetzung ist am Zutreffendsten bei den Fabrikarbeiterinnen«.

Im Bezirke **Gießen** wurde beobachtet, daß »diejenigen männlichen Arbeiter, deren Beschäftigung weniger lohnend oder unregelmäßig ist (wie Maurer, Weißbinder, Zimmerleute, Dachdecker, Schuhmacher, Tagelöhner, Feldarbeiter, Erdarbeiter, Fuhrleute u. s. w.), oder die nicht gewillt sind, sich in der Ehe mehr einzuschränken als zur Zeit des Junggesellenstandes, meist darauf sehen, Mädchen zu heirathen, die einen Miterwerb versprechen. Besser und sicher gestellte Arbeiter (wie Montöre, Maschinenschlosser, Arbeiter mit etwas Besitzthum u. s. w.) heirathen im Allgemeinen lieber solche Mädchen, die in Haus und Küche bewandert sind. Würde nun den verheiratheten Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, die Fabrikthätigkeit untersagt oder nur in beschränktem Maße gestattet, so entschlössen sich viele der weniger gut gestellten Arbeiter entschieden schwerer zu einer Heirath. Manche würden es gewiß vorziehen, im Konkubinate zu leben, da dann ihre Auserwählte unbehindert zum Miterwerbe durch Fabrikthätigkeit beitragen könnte. Der Mann hat in der Zeit seiner eigenen täglichen Beschäftigung sowieso nichts von seiner Familie und würde voraussichtlich vielfach den Zustand vorziehen, welcher ihm den meisten Gelderwerb brächte«.

Im Bezirk **Unt. Elsaß** scheint nach den Erhebungen des Aufsichtsbeamten für die ländlichen Verhältnisse eine ungünstige Beeinflussung nicht zu erwarten zu sein, wohl aber für die Stadt Straßburg. Aus der eingehenden Darstellung des Berichterstatters über das Ergebniß seiner Umfrage mag noch die Mittheilung Erwähnung finden, daß ein Ziegeleiarbeiter unter dem Beifall eines Theiles seiner Mitarbeiter äußerte: »wenn der Frau die Arbeit eingeschränkt oder verboten werde, könne der Mann sich helfen: er gehe einfach fort und lasse Frau und Familie im Stich; ein anderes Mädchen, das ihm anhänge und Geld verdiene, finde er leicht«.

Die Zahl derjenigen Aufsichtsbeamten, welche über die Einwirkung der in Frage kommenden Maßnahmen auf die Neigung der Arbeiter zur Eheschließung verhältnißmäßig günstig denken, ist nur wenig geringer als diejenige der vorerwähnten Berichterstatter. Eine dritte Gruppe, so z. B. die Aufsichtsbeamten der Bezirke **Arnsberg**, **Wiesbaden** und **Ob. Elsaß**, erklären sich außer Stande, im voraus ein Urtheil über die Tragweite gesetzlicher Vorschriften nach der angegebenen Richtung hin abzugeben.

Zur Begründung der Annahme, daß eine Beeinträchtigung der Neigung zur Ehe nicht oder doch nicht in nennenswerthem Maaße zu erwarten sei, weisen die betreffenden Berichterstatter hauptsächlich auf die schon an anderer Stelle berührte Erscheinung hin, daß es beim Abschlusse der Arbeiter-Ehen vielfach recht unbedacht und sorglos zugehe (**Magdeburg**, **Minden**, **Cassel**, **Niederbayern**, **Unterfranken**, **Leipzig**, **Lippe** u. a.). Außerdem wird insbesondere betont, es sei von dem gesunden Sinne der Arbeiterbevölkerung zu erhoffen, daß der Arbeiter den Nachtheil eines Verdienst-Entganges weniger hoch anschlagen werde als den Vortheil, welcher aus einer Beschränkung der Frauen-Fabrikarbeit für das häusliche Leben erwachsen und auch in materieller Hinsicht sich bemerkbar machen werde (**Münster**, **Württemberg** I, **Württemberg** II). Immerhin sind auch diejenigen Aufsichtsbeamten, welche unerfreuliche Folgen der in Frage kommenden Art nicht befürchten, in ihren Aeußerungen weniger bestimmt als diejenigen, welche jene Wirkungen voraussagen; namentlich schränken sie wiederholt ihr Gutachten dahin ein, daß die Besorgniß zwar im Allgemeinen für unbegründet erklärt, jedoch hin und wieder als berechtigt anerkannt wird. So wird aus **Ostpreußen** berichtet, die Mehrzahl der dortigen Fabrikarbeiter vertrete den Standpunkt, daß die Frau nicht mitzuarbeiten brauche. Wenn aber jene Arbeiter, die zu jung oder unüberlegt in den Ehestand träten, sich durch die Beschränkung des Frauenerwerbs von der Ehe abschrecken ließen, so wäre das nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten »kein Schade, denn in solchen Ehen kommt es häufig genug dahin, daß der Mann die Frau verläßt oder daß die Frau für den Unterhalt des Mannes sorgen muß.« Außerdem fügt der Berichterstatter seiner Aeußerung ein Gutachten des Gewerbe-Inspektors zu Lyck bei, nach welchem es »sich nicht leugnen läßt, daß ein Verbot oder eine Beschränkung der Frauenarbeit bei den Männern die Neigung, sich zu verheirathen, vermindern und der Vermehrung der Konkubinate Vorschub leisten würde«. — Im Aufsichtsbezirke **Posen** ist zwar im Allgemeinen eine Vermehrung des Konkubinats nicht zu erwarten, indessen schließt der Berichterstatter ausdrücklich die Cigarren-

Industrie von diesem Urtheile aus. — Aehnlich wird aus **Oppeln** berichtet, daß im Allgemeinen die Fabrikarbeiterin mit der Verheirathung aus ihrer Beschäftigung ausscheide; gleichzeitig aber wird bemerkt, daß zur Zeit in Cigarren-, Schuh- und Schäftefabriken einzelner Bezirke, wo die Löhne der Männer unzureichend seien, die Frauen weiterzuarbeiten pflegen. — Der Aufsichtsbeamte zu **Magdeburg** hält die Annahme einer Minderung der Neigung zum Eheschlusse namentlich mit Rücksicht darauf für unbegründet, daß nachgewiesenermaßen nur ein geringer Bruchtheil der verheiratheten Arbeiterinnen stets in der Fabrik beschäftigt gewesen sei und selbst dieser Theil die Fabrikarbeit mit der Verheirathung in der Regel aufgebe, um sie dann erst wieder zu ergreifen, wenn der Mann nicht mehr ausreichend für den Unterhalt der Familie sorgen könne: »Die Ehen der Arbeiter werden ja leider vielfach sehr unbedachtsam geschlossen, und es wird sich wohl selten ein Paar von der Verehelichung durch Erwägungen darüber abschrecken lassen, wie möglicherweise später die Frau zum Unterhalte der Familie werde mithelfen können.« — Ebenso erwartet der Aufsichtsbeamte zu **Cassel** keine Minderung der Heirathslust der männlichen Arbeiter infolge einer Beschränkung der Erwerbfähigkeit der Frauen. Es komme im Arbeiterstande »selten vor, daß der Mann nach Geld heirathet. Die wenigsten Arbeiter denken beim Eingehen eines Verhältnisses an die Folgen und erwägen vor ihrer Verheirathung die Erwerbsmöglichkeit der Frau. Abgesehen von den geübten Fabrikarbeiterinnen, denen ihre Fabrikthätigkeit lieb geworden ist, treten die Frauen erst dann wieder in die Fabrikarbeit ein, wenn die Umstände sie dazu drängen«. — Der Berichterstatter für den Bezirk **Mittelfranken**, der eine Voraussage für schwierig erklärt, vermuthet, daß in den großen Städten, wo die männlichen Arbeiter am schnellsten durch Lohnkämpfe eine entsprechende Erhöhung ihres eigenen Einkommens zu erzielen wissen würden, eine Minderung der Neigung zum Eintritt in den Ehestand nicht eintreten werde.

Auf die Einsicht des größeren Theiles der männlichen Arbeiterschaft rechnet insbesondere der Aufsichtsbeamte zu **Münster**, welcher »in Uebereinstimmung mit den meisten ärztlichen Gutachten« die Annahme für unbegründet hält, »daß die Neigung der männlichen Arbeiter, in den Ehestand zu treten, durch eine Beschränkung der Erwerbsmöglichkeit der Frauen vermindert und dadurch die Konkubinate gefördert werden würden. In einzelnen Fällen, namentlich in größeren Städten, mag diese Wirkung hervortreten; bei dem größten Theile der Arbeiterbevölkerung wird sich aber die Einsicht bald Bahn brechen, daß der Segen des Waltens der Hausfrau keineswegs geringer zu schätzen ist als der Mehrerwerb der Frau durch eine längere Beschäftigung in der Fabrik«. — Auf einem ähnlichen Standpunkte stehen die Berichterstatter für die Bezirke **Württemberg** I und II. Allerdings geht der Aufsichtsbeamte des **ersten Bezirkes** in seinen Ausführungen davon aus, daß viele Ehen, »nicht aus Herzensneigung, sondern aus Spekulation auf die wirthschaftlichen Vortheile aus dem Zusammenleben« geschlossen würden. Seien aber diese Vortheile in die Augen fallend, was bei einem geordneten Hauswesen wohl anzunehmen sei, und seien die glücklichen und zufriedenen Ehen überwiegend, was von einem besseren Schutze der Frau wohl erwartet werden könne, so werde »die Anzahl der rechtmäßigen Ehen zunehmen und die der

wilden Ehen abnehmen. Es ist auch vorauszusetzen, daß der Mann, welchem die Ernährung der Familie allein oder doch zum weitaus überwiegenden Theile obliegt, für die Zukunft viel sorgfältiger prüfen wird, ehe er sich bindet. Die jungen Ehestandskandidaten beiderlei Geschlechts würden auch von leichtsinnigem und besonders auch von zu frühem Heirathen abgehalten und die Mädchen müßten sich angelegen sein lassen, vor dem Heirathen die Haushaltung zu erlernen, wozu sich gewiß genugsam Gelegenheit bieten wird«. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten für den **zweiten (württembergischen) Bezirk** würde allerdings mancher unter den ledigen Arbeitern »von einer allzufrühen oder leichtsinnig beabsichtigten Verheirathung abgehalten, wenn er weiß, daß ihm die Sorge für den Unterhalt der Familie mehr als bisher oder ausschließlich obliegt. Dies und in der späteren Zukunft auch noch der günstige Einfluß, welcher von der sorgfältigeren Kindererziehung zu erhoffen ist, würde wohl auch die ledigen Arbeiter zu größerer Mäßigkeit und Sparsamkeit veranlassen. Die ledigen Arbeiterinnen würden sich das frühere Heirathen voraussichtlich auch mehr überlegen und eher darauf bedacht sein, sich durch länger fortgesetzte Fabrikarbeit etwas zur Anschaffung der Aussteuer zu ersparen, da die Aussichten, dies im Ehestand nachholen zu können, durch kürzere Arbeitzeit verringert würden; sie würden sich wohl auch die Erlernung der Haushaltungsgeschäfte mehr angelegen sein lassen, zumal sie hierin durch ihre Mütter in gründlicherer Weise, als es diesen bisher möglich ist, unterwiesen werden könnten. Eine Vermehrung des Konkubinats steht kaum zu befürchten, wenn es gelingt, die immer weitere Kreise der Arbeiterschaft erfassenden Bestrebungen zur Besserung ihrer wirthschaftlichen Lage und ihren Drang nach weiterer geistiger Bildung in die richtigen Bahnen zu lenken, wenn sich hierfür auch bei den höher stehenden Klassen wachsendes Verständniß zeigt und wenn letztere durch Sittenreinheit und Führung eines musterhaften Familienlebens stets mit gutem Beispiele vorangehen«.

Aus anderweitigen Aeußerungen sei zunächst noch das Gutachten des Aufsichtsbeamten zu **Cöln** erwähnt, der berichtet, daß eine »maßvolle Beschränkung der Erwerbsmöglichkeit der Frauen« die Neigung der jungen Arbeiter zur Eheschließung nicht wesentlich beeinflussen würde: »Es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß sich diese Verschiebung, falls mit dem geringeren Verdienst als etwas Unabänderlichem gerechnet werden müßte, in nicht langer Zeit wieder ausgleichen wird, namentlich wenn die häuslichen Vortheile erst offen zu Tage treten. Eine Zunahme des Konkubinats dürfte durch die Beschränkung der Erwerbsmöglichkeit schwerlich eintreten. Das Konkubinat, dessen Umfang mit einiger Genauigkeit zu ermitteln sehr große Schwierigkeiten bietet, stellt durch Geschenke, Vergnügungen u. s. w an den männlichen Theil höhere pekuniäre Anforderungen als der Ehestand.« — Ebenso ist nach der Ansicht des Berichterstatters für den Bezirk **Bautzen** »im Allgemeinen nicht anzunehmen, daß die Neigung der Männer, in den Ehestand zu treten, durch eine Beschränkung der Erwerbsmöglichkeit der Frauen vermindert werden würde. Viele der männlichen Arbeiter sind sich schon vor Eingang der Ehe bewußt, daß späterhin naturgemäß der Verdienst ihrer Frau durch die Kinder-Erziehung, durch Krankheitsfälle in der Familie und andere

häufig eintretende Zufälligkeiten wesentlich vermindert werden, wenn nicht ganz aufhören wird. Eine Vermehrung des Konkubinats ist bei den Lausitzer Arbeiterverhältnissen nicht zu befürchten. Die Zahl der eingegangenen Arbeiter-Ehen wird sich durch die Erwägung der Männer, ob die zukünftige Ehefrau vor ihrer Verheirathung Fabrikarbeiterin gewesen ist oder nicht, wohl kaum wesentlich ändern«. — Im Berichte für den Bezirk **S. Altenburg** wird bemerkt, daß eine ungünstige Beeinflussung der Heirathslust der Männer »vielleicht dann berechtigt wäre, wenn ein allgemeines Verbot die verheiratheten Frauen überhaupt von der Fabrikarbeit ausschließen würde; dann wäre auch wohl eine Vermehrung des Konkubinats die unausbleibliche Folge. Man muß bedenken, daß die Arbeiter meistens in jungen Jahren heirathen, und wenn sie sich dabei überhaupt von ökonomischen Erwägungen nach dieser Richtung leiten lassen, dann richten sich diese wohl auf das, was das Mädchen sich angeschafft, erspart und auch gelernt hat, und weniger oder überhaupt nicht darauf, daß sie, an die Fabrikarbeit gewöhnt, später in der Ehe durch weitere Arbeit in der Fabrik mit zum Lebensunterhalte wird beitragen können. So ist es auch immer eine Seltenheit, wenn junge Frauen nach der Hochzeit wieder regelmäßig zur Fabrik gehen; in den jungen Ehen ist man eben der Hoffnung, daß die Frau das nicht nöthig haben wird, und meist vergehen auch eine Reihe von Jahren, ehe sie, durch die Verhältnisse gezwungen, ihre Fabrikarbeit wieder aufnimmt«.

Der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Lothringen**, welcher eine Minderung der Neigung der männlichen Arbeiter zur Verehelichung ebenso wenig wie eine Zunahme der Konkubinate erwartet, hebt bei diesem Anlasse hervor, daß in Lothringen die Ehen bei den Fabrikmädchen nicht so leichtsinnig geschlossen würden, wie man denken könnte. Dies ergebe sich »daraus, daß sie selten unter 20 Jahren heirathen. Nur 7, d. i. 2,3 % der befragten Frauen, hatten dieses Alter noch nicht erreicht. Auch das Konkubinat ist, mit Ausnahme der Stadt Metz, äußerst selten vertreten. Dagegen bestehen in dieser Hinsicht im Gebiete der Eisenindustrie, wo ... Frauenarbeit gar nicht und Mädchenbeschäftigung nur in verschwindend geringem Umfange vorkommen, weit schlimmere Zustände«.

Ein Verbot oder eine weitgehende Beschränkung der Frauenarbeit in den Fabriken würde in einzelnen Aufsichtsbezirken, in denen für den entstehenden Ausfall an Arbeitskräften im Allgemeinen unschwer Ersatz zu finden sein würde, von den Betriebsunternehmern insgesammt oder doch von ihrer großen Mehrzahl nach der Ansicht der zuständigen Aufsichtsbeamten ohne erhebliche Benachtheiligung ertragen werden (**Magdeburg, Erfurt, Trier, Sigmaringen, Unterfranken, Oldenburg, Reuß ä. L., Hamburg, Ob. Elsaß, Lothringen**).

In ihrer weit überwiegenden Mehrzahl stimmen dagegen die Berichterstatter darin überein, daß derartige Maßregeln für die Industrie mit wirthschaftlichen Nachtheilen von bedenklicher Tragweite verbunden sein würden. Zur Begründung wird in erster Linie darauf hingewiesen, wie schon gegenwärtig in Folge des lebhaften Geschäftsganges und der starken Inanspruchnahme zahlreicher Industriezweige die Nachfrage nach Arbeitskräften

das Angebot übersteige und vielfach einen Mangel an Arbeitskräften hervorgerufen habe, der bei einer Beschränkung der Frauenarbeit sich noch weit empfindlicher gestalten werde (**Ostpreußen**, **Westpreußen**, **Potsdam**, **Frankfurt a. O.**, **Pommern** u. s. f.). Beispielsweise wird aus **Potsdam** berichtet, es würde in Anbetracht der großen Zahl der in Fabriken beschäftigten Frauen »bei der augenblicklich sehr günstigen Lage der Industrie und dem sowieso schon fühlbaren allgemeinen Mangel an Arbeiterinnen in manchen Gegenden kaum möglich sein, für den Ausfall an Arbeitskräften Ersatz zu schaffen«. — Im Bezirke **Pommern** erscheint ein Ersatz der Frauen und Wittwen durch einheimische männliche Arbeiter oder ledige Arbeiterinnen »bei dem seit Jahren ... herrschenden Arbeitermangel absolut unmöglich«. — Ebenso ist es nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Schleswig** »bei der augenblicklich sehr günstigen Lage der Industrie ausgeschlossen, für die etwa aus den Fabriken verdrängten Frauen ausreichenden Ersatz zu beschaffen. Es müßte schon ein sehr fühlbarer Rückgang im Handel und Gewerbe eintreten, wenn die erforderliche Zahl von Arbeitskräften frei werden sollte. Es würde also nur die Heranziehung fremder Arbeitskräfte übrig bleiben, die ohnehin schon unerwünscht häufig ist«. — Für den Bezirk **Düsseldorf** wird es als gar nicht denkbar bezeichnet, daß der Ausfall an Arbeitskräften unter den obwaltenden Verhältnissen »durch Einstellung von Männern oder Mädchen ausgeglichen werden kann, da schon jetzt häufig die männlichen Textilarbeiter wegen Mangels an weiblichen Hülfskräften (Spulerinnen, Scheererinnen) nicht den vollen Tag arbeiten können. Die Fabrikanten würden wahrscheinlich gezwungen sein, allgemein zu thun, was jetzt bereits vereinzelt geschieht, Arbeiterinnen aus Polen und Rußland heranzuziehen«. — Seitens des Aufsichtsbeamten zu **Chemnitz** wird hervorgehoben, »daß eine Anzahl Industriezweige die weiblichen Hülfskräfte überhaupt nicht entbehren können, so daß in der Mehrzahl der Fälle ein Ersatz der Frau durch den Mann nicht möglich ist. Ein Ausgleich durch ledige Arbeiterinnen ist nur dann durchführbar, wenn diese Hülfskräfte in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Die Thatsachen ergeben jedoch, daß auch trotz der Heranziehung der Frauen zur Fabrikbeschäftigung, namentlich im Berichtsjahr und besonders in der Textilindustrie, viele Arbeitsstellen unbesetzt geblieben sind und bei weiterem Anhalten des flotten Geschäftsganges ein Ueberschuß von Arbeitskräften nicht so bald zu erwarten ist«. — Aus **S. Weimar** wird gleichfalls berichtet, die Industrie habe sich schon jetzt wegen Mangels an Arbeitskräften nicht genügend ausbreiten können und würde beim Ausfalle der Frauenarbeit »gezwungen sein, wie es in der Landwirthschaft schon viel Gebrauch ist, sich die nöthigen Kräfte aus dem Auslande, Italien, Polen, Böhmen u. s. w., kommen zu lassen«. — Für den Bezirk **S. Coburg u. Gotha** wird festgestellt, es herrsche »ein solcher Arbeitermangel, daß selten eine freigewordene Arbeitsstelle wieder besetzt werden kann; es darf wohl gesagt werden, daß die Industrie in Deutschland alle Krüppel mobil gemacht hat, und trotzdem fehlt es an Arbeitskräften; unter diesen Umständen kann an eine Beschränkung der Frauenarbeit und an einen Ersatz der austretenden Frauen durch andere Arbeitskräfte nicht gedacht werden, wenigstens jetzt nicht«.

Auch in einzelnen Bergrevieren der preußischen Oberbergamtsbezirke **Breslau** und **Halle** würde bei einer Untersagung der Frauenarbeit der hierdurch entstehende Ausfall an Arbeitskräften schwer ausgeglichen werden können (Bergrev. **Ost-Beuthen**, **Waldenburg**, **West-Cottbus**, **Weißenfels**, **Zeitz**). Im Allgemeinen ist allerdings der Umfang der Frauenarbeit im Bergwerksbetriebe, namentlich im westlichen Theile der preußischen Monarchie, nach den ermittelten Ziffern zu gering, als daß ein Verbot von merklicher Bedeutung sein könnte.

Soweit eine Ersetzung der ausfallenden weiblichen Arbeitskräfte durch männliche Arbeiter möglich sein würde, könnte nach den Berichten zahlreicher Gewerbe-Aufsichtsbeamten auch hierdurch die befürchtete Schädigung der Industrie nicht ganz beseitigt werden, und zwar schon um deßwillen nicht, weil viele Arbeiten ihrer Natur nach die leichte, geschickte Hand der Frau erfordern und weder den Fähigkeiten des Mannes, noch auch seinen Wünschen entsprechen (**Hannover**, **Münster**, **Aachen**, **Meißen**, **Plauen**, **Württemberg** III, **Braunschweig**, **Lübeck** u. a.). Als Arbeiten dieser Art werden z. B. von dem Berichterstatter für den Bezirk **Aachen** zunächst für den Bereich der Textilindustrie das Noppen, Stopfen, Plüstern der rohen und fertigen Stücke sowie das Kettenanknüpfen in den Webereien genannt, sodann ferner »das Sortiren der Lumpen in den Kunstwoll- und Papierfabriken sowie verschiedene Handarbeiten in den Papierverarbeitungsfabriken. In der Nadelindustrie sind derartige Arbeiten für Arbeiterinnen das Glaskopfblasen und ein großer Theil der Blankarbeit und Verpackungsarbeiten. In der Aachener Cigarrenindustrie werden nur zu den schweren Arbeiten (Verpacken u. dergl.) männliche Arbeiter benutzt, zur Herstellung der Cigarren dagegen Arbeiterinnen. Auch hier würde es nach Lage der Verhältnisse nur schwer durchführbar sein, die Frauen durch männliche Arbeiter zu ersetzen, besonders weil, wie die Aachener Fabrikanten hervorheben, die Ausbildung fertiger Cigarrenarbeiter eine verhältnißmäßig sehr lange Zeit erfordert«. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten des Bezirkes **Württemberg** III würde in den Torfgräbereien, den Cementfabriken und Ziegeleien »ein vollständiges Verbot von keiner einschneidenden Wirkung sein, da die Frauen sowohl qualitativ wie quantitativ durch Männer leicht ersetzt werden können. Anders in der Textilindustrie: hier würde das Verbot von den Arbeitgebern ungemein schwer empfunden werden, weil dasselbe zu weitgehenden Betriebseinschränkungen führen müßte; durch Lohnsteigerungen ließen sich ja die Frauen durch Männer ersetzen, was — so wird vom Arbeitgeber ausgeführt — im Hinblick auf den Wettbewerb mit anderen Ländern, in welchen eine Einschränkung und Belastung der Industrie durch Arbeiterschutzgesetze nicht besteht, nicht durchzuführen sei. In der Konfektion, der Gardinenstickerei, der Korsettindustrie und der Pinselfabrikation sind männliche Arbeitskräfte nicht zu verwenden, auch sind die Frauen nicht hinreichend durch ledige Arbeiterinnen zu ersetzen; ebensowenig ist das in der Cigarrenindustrie der Fall. Ein Verbot hätte nur ein Zurückdrängen der Fabrikarbeit in die Hausindustrie mit all' ihren schädigenden Wirkungen zur Folge«. — Aus **Lübeck** wird berichtet, daß für Konservenfabriken die Arbeit in der Küche oder beim Gemüseputzen

nicht durch Männerarbeit zu ersetzen sein würde, weil sie naturgemäß den Frauen besser anstehe.

Dort, wo männliche Arbeitskräfte verfügbar sein und auch geeignet erscheinen könnten, würde vielfach die Höhe des Lohnes der Ersetzung der Frauen Schwierigkeiten bereiten oder sie ganz vereiteln (**Schleswig**, **Aachen**, **Oberbayern**, **Leipzig**, **Meißen**, **Württemberg** III, **Mainz**, **S. Coburg u. Gotha**). So wird im Berichte für den Bezirk **Oberbayern** bemerkt, es werde seitens der Unternehmer vor Allem des höheren Lohnes halber erst in letzter Linie in Betracht gezogen werden, den Ausgleich durch männliche Arbeiter zu bewirken. — Nach den Darlegungen des Aufsichtsbeamten zu **Leipzig** »dürfte bei dem gegenwärtigen Stande der Industrie, welcher eine Steigerung der Nachfrage nach tüchtigen Arbeitskräften bei fortgesetzt fühlbar bleibendem Mangel der letzteren zur Folge hat, der Fabrikthätigkeit ein ausreichender Ersatz für die Arbeiterfrauen durch ledige Arbeiter schon deßhalb nicht geboten werden, weil männliche Arbeiter nicht gewillt sind, die von den Frauen verrichteten, dem weiblichen Geschlechte vielfach auch mehr zusagenden und niedriger bezahlten Arbeiten zu übernehmen, und der Arbeitgeber nicht in der Lage sein wird, einer Vertheuerung der Herstellungskosten der Fabrikate zuzustimmen«. — Aehnlich bemerkt der Aufsichtsbeamte zu **Meißen** unter anderem, daß die Manneskraft als Ersatz für Frauenthätigkeit zu kostspielig sei, und der Berichterstatter für den Bezirk **S. Coburg u. Gotha** führt des Näheren aus, daß billige Massenartikel allein von Frauen hergestellt werden, »welche die Fabrikarbeit nur als Nebenbeschäftigung, je nach ihrer freien Zeit, ausüben: Es ist bekannt, daß Frauen, welche in ihrer Fabrikthätigkeit ungebunden sind, welche kommen und gehen, wann sie wollen bezw. wann es ihnen die Arbeiten in der Hauswirthschaft gestatten, die allerbilligsten Arbeitskräfte sind, welche nicht durch anspruchsvollere Mädchen, die auch den ganzen Tag beschäftigt sein wollen, ersetzt werden können. Die Arbeitslöhne der Frauen, soweit es sich um Massenartikel zu billigem Preise handelt, vertragen keine Erhöhung, welche sicher eintreten müßte, wenn die Frauen durch andere Arbeitskräfte ersetzt würden; eine Erhöhung der Löhne würde aber in diesen Fällen gleichbedeutend sein mit Einstellung der Fabrikation dieser Massenartikel«.

Eine Ersetzung der ausscheidenden Frauen durch ledige Arbeiterinnen würde im Allgemeinen gleichfalls wegen des Mangels an freien Arbeitskräften dieser Art nicht oder doch nur schwer zu ermöglichen sein. Diese Schwierigkeit wird z. B. von dem Aufsichtsbeamten des Bezirkes **Ostpreußen** unter dem Hinweis auf den schon gegenwärtig bestehenden Mangel an guten weiblichen Dienstboten festgestellt, und andererseits im Berichte für den Bezirk **Münster** unter dem Bemerken betont, daß zur Zeit der lebhafte Gang der Industrie im Allgemeinen sowie der Textilindustrie im Besonderen die vorhandenen Kräfte ganz in Anspruch nehme.

Zudem würden den ledigen Arbeiterinnen voraussichtlich in manchen Fällen die von den anspruchsloseren Frauen verrichteten Arbeiten keineswegs zusagen, da gerade die unangenehmsten und von anderen Arbeitern gemiedenen Arbeiten, wie schon an anderer Stelle betont wurde

(s. oben S. 25, 57), von den älteren Arbeiterinnen und besonders von den Frauen ausgeführt werden (**Breslau, Coblenz, Aue, S. Altenburg**, Bergrev. **Zeitz** u. a. m.). Im Berichte für den Bezirk **S. Coburg u. Gotha** wird hierzu bemerkt, daß die Frauen nicht nur im Hinblick auf die Art der Arbeit, sondern auch im Hinblick auf die Arbeitzeit insofern weniger anspruchsvoll seien, als sie solche Verrichtungen übernähmen, die täglich nur für einzelne Stunden Beschäftigung gäben, wie z. B. gewisse Arbeiten von 2 bis 4stündiger Dauer in den Zeitungsdruckereien. Mädchen — oder gar Männer — würden für diese Theilarbeit nicht zur Verfügung stehen oder dann den ganzen Tag beschäftigt zu werden wünschen«.

Ganz besonders ist aber die ledige Arbeiterin um deßwillen nicht im Stande, die Frau völlig zu ersetzen, weil diese vielfach durch lange Uebung und Erfahrung eine besondere Fähigkeit zur Erledigung schwierigerer Arbeiten erlangt hat. So wird aus **Merseburg** mitgetheilt, daß für die feineren Näh- und Handarbeiten, die überhaupt den weiblichen Händen vorbehalten bleiben müssen, die verheiratheten Frauen kaum entbehrlich sein würden, »da diese meist zu dem guten und durch langjährige Uebung geschulten Arbeiterstamme gehören, wie sich in verschiedenen einzelnen Fällen gezeigt hat«. — Aehnlich wird aus dem Bezirke **S. Coburg u. Gotha** berichtet, daß zwar dort, wo es sich um die »schnellere« Hand handele, das junge Fabrikmädchen wohl recht gut an die Stelle der Frau treten könnte, daß aber da, wo es gelte, eine »exaktere« Hand zu zeigen, keine andere Arbeitskraft die Frau ersetzen würde. Dies sei z. B. in manchen Kartonnagen- und Cigarrenfabriken von Bedeutung, »aber vorwiegend in den Anlagen, wo die Lumpen nicht allein nach den verschiedenen Gewebsarten (Wolle, Halbwolle, Baumwolle, Leinen ꝛc.), sondern dieselben auch nach ihren Farben sortirt werden sollen«.

In diesem Zusammenhange wird abermals von mehreren Seiten auf die schon an anderer Stelle (S. 57) berührte Thatsache hingewiesen, daß die Frauen in vielen Betrieben den Stamm der Arbeiterinnen bilden und wegen ihrer Zuverlässigkeit, Stetigkeit und Tüchtigkeit von den Betriebsinhabern ganz besonders geschätzt werden (**Berlin, Hannover, Cassel, Pfalz, Schwaben, Chemnitz, Döbeln, Gießen** u. a. m.). So betonten die in **Berlin** befragten Arbeitgeber häufig, daß sie in den Frauen »ihren besten Stamm von Arbeiterinnen verlieren würden. Die verheiratheten Frauen seien nicht nur williger, fleißiger und zuverlässiger als die unverheiratheten, sondern wechselten auch weniger, übten namentlich einen guten moralischen Einfluß auf ihre Mitarbeiterinnen aus und seien die besten Lehrmeisterinnen für diese«. — Aus **Schwaben** wird in ähnlicher Weise berichtet, daß in einzelnen Fabriken »die verheiratheten Frauen wegen ihres ruhigen und gesetzten Wesens sowie wegen ihrer exakteren Arbeit den unverheiratheten Arbeiterinnen vorgezogen und für nahezu unentbehrlich gehalten« würden. — Von mehreren Arbeitgebern des Bezirkes **Chemnitz** wurde auch darauf hingewiesen, »daß gewisse Berufsarten (Weberei, Cigarren-Anfertigung) eine jahrelange Uebung erfordern, ehe eine dieser Beschäftigung sich widmende Arbeiterin eine vollständige Ausbildung erlangt und die höchsten Löhne bezieht. Dieses Ziel wird gewöhnlich im heirathsfähigen Alter erreicht, so

daß, wenn die Arbeiterin als Frau eine solche Beschäftigung aufgeben müßte, die erlangte Fertigkeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verloren ginge. Es sei dann zu befürchten, daß jüngere Arbeiterinnen diesen Berufsarten sich nicht mehr zuwenden würden und daß eine stetige Abnahme der gut eingerichteten Hülfskräfte die Folge sei«. — Eine Firma des Bezirkes **Gießen** schrieb dem Berichterstatter, die Industrie würde durch die Entziehung der verheiratheten Arbeiterinnen »einen geradezu vernichtenden Schlag erhalten, indem ihr durch diese Maßnahme das zuverlässigste, ernsteste, sittlich und intellektuell höchst stehende Element geraubt würde«.

Ueber die Tragweite, welche demnach erhebliche Eingriffe der Gesetzgebung für die Industrie haben würden, berichtet z. B. der Aufsichtsbeamte zu **Liegnitz**, daß »weitgehende und plötzliche Beschränkungen manche Industriezweige bei der großen Zahl der darin beschäftigten Frauen gänzlich lahm legen, andere mindestens im Wettbewerbe sehr stark beeinträchtigen« würden. — Im Bezirke **Magdeburg**, wo eine allgemeine starke Beeinträchtigung der Industrie als Folge eines Verbotes der Frauenarbeit nicht zu befürchten sein wird, würde eine solche Maßnahme »nur in der Textilindustrie des Bezirkes schmerzlich berühren und hier wahrscheinlich den Untergang mancher, in trauriger Lage befindlicher Betriebe beschleunigen«. — Für diejenigen Industriezweige des Bezirkes **Cassel**, »in denen vorwiegend Arbeiterinnen beschäftigt werden, würde die Beschränkung der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen dauernd erhebliche Schwierigkeiten herbeiführen. Wesentlich fällt hierbei ins Gewicht, daß die Fabrikanten, welche den Arbeiterinnen bei guter Behandlung auch guten Verdienst sichern, die älteren, von ihnen angelernten Arbeitskräfte zum Theil ganz verlieren, zum Theil mit hausindustriellen Arbeiten beschäftigen müßten. Sie verlören gleichzeitig den von den verheiratheten Arbeiterinnen auf die Ledigen fast allgemein ausgeübten sittlichen Einfluß. Die Nothwendigkeit, diese Frauen zu ersetzen, würde eine Reihe von Fabriken mehrerer Industriezweige auch mit Rücksicht darauf, daß für viele Arbeiten die leichte, geschickte Hand und die Sorgfalt der geschulten Arbeiterin nicht zu entbehren ist, bei dem jetzt herrschenden Arbeitermangel in große Verlegenheit bringen«. — Nach den dem Aufsichtsbeamten zu **Cöln** von Seiten der Gewerbe-Inspektoren des Bezirkes zugegangenen Aeußerungen würde sich insbesondere »in der Textilindustrie bei dem jetzt und anscheinend noch für längere Zeit herrschenden Arbeitermangel, wo jede sich darbietende, auch nur einigermaßen geeignete Arbeitskraft ohne Besinnen angenommen wird, schon eine geringe Beschränkung in der Verwendung der verfügbaren weiblichen Arbeitskräfte in empfindlicher Weise geltend machen. Im Uebrigen würden insbesondere noch die Industriezweige betroffen, welche genöthigt wären, der Konkurrenz des Auslandes gegenüber mit möglichst niedrigen Löhnen zu arbeiten, wie sie nur bei Frauen-, Mädchen- und Kinderarbeit zu erzielen seien. Demgegenüber muß hervorgehoben werden, daß in den Betrieben mit Frauenarbeit 13 848 Arbeiterinnen überhaupt beschäftigt werden, von denen 1 426 verheirathet sind«.

Auf die Schwächung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte wird noch von mehreren Seiten ausdrücklich verwiesen (**Chemnitz, Leipzig, Plauen, Döbeln, Württemberg** III).

Als Industriezweige, deren Existenz- und Leistungsfähigkeit in Frage gestellt sein würden, werden im Berichte für den Bezirk **Aue** besonders die Spinnereien, Webereien, Gardinenfabriken und Handstickereien genannt. Nach der Ansicht des Berichterstatters würden »viele derartige Anlagen dem Untergange preisgegeben sein«.

Wiederholt wird mitgetheilt, wie die von den Aufsichtsbeamten befragten Industriellen ihrer Besorgniß vor etwaigen Eingriffen der Gesetzgebung in nachdrücklicher Weise Ausdruck geliehen haben. So berichtet der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Annaberg**, daß ein sehr achtungswürdiger Fabrikant ihm geschrieben habe: »Im Uebrigen kann ich nur sagen, daß, falls die hohe Reichsregierung darauf zukommen sollte, die Arbeit verheiratheter Frauen in Fabriken verbieten zu wollen, es doch viel einfacher und kürzer wäre, allen Fabrikbetrieb überhaupt zu verbieten und Arbeitgeber wie Arbeiter auf Staatskosten zu erhalten! Es könnte vielleicht nichts schaden, wenn Sie, verehrtester Herr Inspektor, dieses Stimmungsbild mit nach oben berichteten.« — Der Berichterstatter für den Bezirk **S. Coburg u. Gotha** theilt mit, daß ein Großindustrieller, mit welchem er die Frage der Frauenarbeit eingehend besprach, weil er auf sozialpolitischem Gebiet als Autorität angerufen werden könne, ihm nach einer stundenlangen Unterredung eine Mittheilung nachsandte, die ungefähr folgendermaßen lautete: »Um Himmelswillen keine weitere Störung, betreffend die Arbeitskräfte! Die tüchtigen, ruhigen, älteren weiblichen Arbeitskräfte können von der Industrie jetzt nicht entbehrt werden; Ersatz dafür in Männern giebt es nicht, denn auch diese mangeln zur Zeit, wo die Industrie, um der Konkurrenz auf dem Weltmarkt mit Erfolg zu begegnen, alle Kräfte, welche nur aufzuraffen sind, mobil machen muß!«

Aus den Ausführungen der Aufsichtsbeamten über die Durchführbarkeit einzelner, weniger weit gehender Beschränkungen bleibt noch zu erwähnen, daß beim Ausschlusse der Arbeiterinnen des Bezirkes **Oppeln** aus den gesundheitschädlichen Betrieben der hierdurch entstehende Ausfall an Arbeitskräften ohne besondere Schwierigkeit durch Vermehrung und gesteigerte Leistungsfähigkeit der männlichen Arbeiter ausgeglichen werden könnte: »Die Frau, die jetzt zumeist als billige Hülfskraft dient, würde durch den Mann ersetzt werden.« — Nach einer Berechnung des Aufsichtsbeamten zu **Frankfurt a. O.** würde die Verkürzung der Arbeitzeit der Arbeiterinnen von 11 auf 10 Stunden, »für die gesammte Industrie des Bezirkes — vorausgesetzt, daß überall eine Arbeitzeit von 11 Stunden eingehalten wird, was nicht ganz zutrifft — einen Ausfall von $^1/_{10}$ sämmtlicher Arbeiterinnen oder rund 2,5 % sämmtlicher Arbeiter bedeuten. Berücksichtigt man, daß der Ausfall in der Textilindustrie etwa 5 % betragen wird, so ist klar, daß er bei dem allgemeinen Arbeitermangel nicht ohne Weiteres zu decken wäre. Aber wie schon erwähnt, ist in der Textilindustrie das Streben nach dem zehnstündigen Arbeitstag allgemein und kommt vielleicht schon früher zum Ziele, als es möglich ist, diesen Vorschlägen Gesetzeskraft zu geben. Wenn daher die Textilindustrie dieses Opfer bringen muß, so werden auch die anderen Industriezweige den viel geringeren Ausfall ertragen«. — Der

Aufsichtsbeamte zu **Cöln**, welcher in erster Linie eine Beschränkung der Arbeitzeit auf 10 Stunden, sodann aber auch die Zulassung einer 6stündigen Arbeitzeit am Vor- oder Nachmittag angeregt hat, bemerkt, daß »der für die Beschaffung anderweitiger Arbeitskräfte ungünstigste Fall« dann eintreten würde, »wenn Verheirathete allgemein nur Vor- oder Nachmittags arbeiten dürften. Dadurch müßten 1 426 Arbeiterinnen (10,3 %) eingestellt werden. Die Textilindustrie mit 5 292 Arbeiterinnen und 888 Frauen müßte die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen um 17 % erhöhen oder die etwa ausscheidenden Frauen durch Mädchen ersetzen. Diese Zahlen lassen die Schwierigkeiten erkennen, welche dem anzustrebenden Ziele eines weitgehenden Ausschlusses verheiratheter Frauen von der Fabrikarbeit entgegenstehen. Diesem Ziele kann ohne empfindliche Schädigung der auf beiden Seiten vorhandenen Interessen nur schrittweise zugestrebt werden, indem zunächst eine allgemeine Verkürzung der Arbeitzeit verheiratheter Frauen, verbunden mit erhöhtem Schutze für Schwangere und Wöchnerinnen, eingeführt wird. Für alle Industriezweige, welche weniger auf die Ausnutzung der Frauenarbeit angewiesen sind oder in welchen sie nicht in besonderem Maaße zur Entwickelung gelangt ist, könnte die Beschäftigung der Verheiratheten auf die eine Tageshälfte, Vor- oder Nachmittag, beschränkt werden, mit der Maßgabe, daß die Beschäftigungsdauer in gleicher Weise wie für Kinder unter 14 Jahren 6 Stunden nicht überschreiten darf«. — Für die Fabrikbetriebe des Bezirkes **Württemberg** I wird der Ausfall, welcher sich bei einer Herabsetzung der Arbeitzeit der Frauen auf 8 Stunden täglich ergeben würde, auf insgesammt 6 269,5 Stunden berechnet, so daß unter Zugrundelegung einer zehnstündigen Normal-Arbeitzeit 627 Arbeiter mehr, d. i. 1,2 % der Gesammtarbeiterschaft, zum Ersatz einzustellen sein würden. Der Berichterstatter ist der Ansicht, daß die Industrie diese Arbeitskräfte leicht noch heranziehen könne und daß höchstens in einzelnen Industriegruppen für die erste Zeit einige Schwierigkeiten entstehen würden. — Ebenso glaubt der Aufsichtsbeamte des Bezirkes **Württemberg** II, daß die Einführung des 8stündigen Arbeitstages für die Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, von der großen Mehrzahl der Betriebe ohne wesentliche Störung ertragen werden könnte. Einzelne Unternehmer befürchteten allerdings von einer solchen Einschränkung eine erhebliche Schädigung; es seien dies aber meist große Fabriken, von denen angenommen werden könne, »daß sie den Ausfall an Arbeitskräften zum Theil durch Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen, z. B. Arbeiterinnenheimen, deren es schon einige von Betriebsunternehmern in den letzten Jahren geschaffene im Aufsichtsbezirke giebt, zum Theil durch Erhöhung der Löhne ersetzen könnten, ohne dadurch über ihre Kräfte belastet zu werden. Zum Beleg hierfür kann u. A. die Thatsache dienen, daß manche Betriebsunternehmer, welche die Gewährung höherer Löhne als bisher für kaum möglich oder für so schädigend erklärten, daß sie sich in solchem Falle gezwungen sehen würden, den Betrieb ganz einzustellen, geringere Löhne als ihre Konkurrenz oder viele andere Fabriken bezahlen.«

Im Bezirk **Unt. Elsaß** würde die Herabsetzung der Arbeitzeit der Frauen auf zunächst 10 Stunden täglich nach der Ansicht des Berichterstatters nur einzelnen Betrieben der Textilindustrie Schwierigkeiten bereiten,

denen hier am zweckmäßigsten dadurch zu begegnen sein werde, daß der 10stündige Arbeitstag für alle Arbeiterinnen allgemein eingeführt werde. Außerdem würden hier und dort Verbesserungen der Maschinenausstattung sowie einige anderweitige Aenderungen erforderlich werden, die freilich anderenfalls weniger dringlich gewesen sein würden. Die Firmen würden den ihnen so entstehenden Nachtheil aus den Gewinnen zu decken haben, welche sie früher aus der Frauenarbeit gezogen hätten; im Uebrigen würden auch diese Aufwendungen der Gewerbetreibenden selbst ebenso wieder zu Gute kommen wie diejenigen Unkosten, welche ihnen fernerhin — während der Uebergangszeit vor dem Ausschlusse der Frauenarbeit — aus der Heranziehung von Ersatzpersonen und Lohnerhöhungen erwachsen würden. Die weitere Durchführung der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Maßregeln (s. oben S. 149 bis 150) könne sodann keine ernsten Schwierigkeiten mehr bereiten, wenn auch mit einer allmählichen Erhöhung der Männerlöhne gerechnet werden müsse.

Anhang.

Außerhalb des Rahmens der den Aufsichtsbeamten gestellten Aufgabe wird in mehreren Berichten die Frage behandelt, ob nicht den auf dem Gebiete des Familienlebens in den Kreisen der Arbeiterbevölkerung herrschenden auffallenden Mißständen zweckmäßiger Weise durch Maßregeln zu begegnen sei, die sich auf die heranwachsende jugendliche Arbeiterin beziehen. So führt der Aufsichtsbeamte zu **Zittau** aus, es sei »nicht angemessen, verheirathete Frauen von der Fabrikarbeit auszuschließen, wenn nicht zuvor Mittel und Wege gefunden werden, den zukünftigen Frauen und Müttern das für die Führung eines Haushalts erforderliche Wissen und Können beizubringen und eine jede so in den Stand zu setzen, auch mit bescheidenen Mitteln hauszuhalten, dem Manne ein behagliches Heim zu bereiten und ihn an Haus und Familie zu fesseln. Ein großer Theil der Arbeiterfrauen ist nicht im Stande, selbst bei Aufwendung verhältnißmäßig großer Mittel ein schmackhaftes und nahrhaftes Essen zu bereiten oder durch Flicken und Stopfen von Kleidungsstücken aller Art deren Benutzung länger zu ermöglichen und Neuanschaffungen hinauszuziehen. Diese Verhältnisse können sich vielfach aber auch dann nicht bessern, wenn die Frau und Mutter nicht in die Fabrik geht, sondern die häuslichen Arbeiten besorgt, weil ihr oftmals neben der Unwissenheit in häuslichen Angelegenheiten auch das Bewußtsein der Unzulänglichkeit ihrer wirthschaftlichen Fähigkeiten abgeht, zumal sie eine andere Lebenshaltung nicht kennen gelernt hat«. — Im Berichte für den Bezirk **Bremen** wird daran erinnert, daß der dort vor Jahren unternommene Versuch, die Fabrikmädchen dem Vereine für hauswirthschaftliche Ausbildung zuzuführen, gescheitert sei, und daß dies theilweise in den Fabrik-Einrichtungen, insbesondere in der Regelung der Arbeitzeit, begründet liege. Die drei zu Bremen bestehenden Haushaltungsschulen seien in den letzten Jahren nur ganz vereinzelt von jungen Fabrikarbeiterinnen besucht worden. Angesichts dieser Erfahrungen und der zunehmenden Uebelstände auf dem Gebiete des sittlichen und häuslichen Lebens betont der Berichterstatter, es dürfte nicht Menschenfreunden allein überlassen werden, hier helfend einzugreifen, sondern es sei erforderlich, daß die Gesetzgebung Einrichtungen schaffe, die den jungen Mädchen ermöglichen, sich zur Führung eines Haushalts tüchtig zu machen. Dementsprechend sei die gewerbliche Arbeit der Mädchen in angemessener Weise einzuschränken. — Der Aufsichtsbeamte zu **Potsdam** vertritt denselben Gedanken. Nach seiner Ansicht würde eine Abnahme der Frauenarbeit »sich von selbst ergeben, wenn es gelänge, bei der heranwachsenden weiblichen Arbeiterbevölkerung Lust und Liebe für den eigentlichen Beruf der Hausfrau und Mutter zu erwecken. In vereinzelten Fällen haben wohlwollende Arbeitgeber seit längerer Zeit damit begonnen, ihren jugendlichen Arbeiterinnen Gelegenheit zur Erlernung aller für den Haushalt nothwendigen Arbeiten zu geben. Wenn hier gesetzliche Arbeiterschutzbestimmungen eingreifen und den obliga-

torischen Besuch von allgemein zu errichtenden Haushaltungsschulen für Fabrikarbeiterinnen gewisser Altersgrenzen verlangen, dann würde dadurch für das Wohl der gesammten Arbeiterbevölkerung in absehbarer Zeit erheblich mehr erreicht werden als durch die vorgeschlagene bedenkliche Maßregel der gänzlichen Ausschließung verheiratheter Frauen aus Fabriken«. — Auch der Berichterstatter für den Bezirk **Münster** betont, wie nothwendig es sei, daß »namentlich die Fabrikmädchen schon im frühen Alter mehr als jetzt zum Besuche von Haushaltungs- und Kochschulen Gelegenheit haben und angehalten werden«.

Einige andere Aufsichtsbeamte geben übereinstimmend die Anregung zur Erhöhung der Altersgrenze auf 16 Jahre für die Zulassung der Mädchen zur Fabrikarbeit (**Frankfurt a. O.**, **Liegnitz**, **Magdeburg**, **Plauen**). Im Bezirke **Frankfurt a. O.** gehen »die meisten Fabrikarbeiterinnen seit der Schulzeit zur Arbeit. Sie haben keinen Sinn mehr für häusliche Beschäftigungen, weil sie nur noch die Fabrikarbeit kennen. Mithin muß dahin gestrebt werden, daß sie ihre Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern. Dieses Ziel läßt sich nicht allein durch Haushaltungsschulen erreichen, obgleich dadurch schon etwas geholfen wird. Von größerem Nutzen würde es sein, die erforderliche Altersstufe der jungen Mädchen für die Zulassung zur Fabrikarbeit von 14 auf 16 Jahre zu erhöhen. Dies würde die jungen Mädchen zwingen, sich beim Abgang aus der Schule zunächst einen anderen Verdienst zu suchen. Sie würden ihn meist als Dienstmädchen finden und so die Haushaltungsarbeiten kennen lernen. Mit dem 16ten Jahre werden sich zwar viele der Fabrikarbeit zuwenden, die erworbenen Kenntnisse aber kaum wieder ganz vergessen; andere werden jedoch den Gesindedienst der Fabrikarbeit vorziehen, den Haushalt gründlich erlernen und später tüchtige Arbeiter-Hausfrauen werden«. Die vorgeschlagene Maßregel würde nach den weiteren Ausführungen des Berichterstatters die Arbeiterfamilien weniger empfindlich treffen, da mit der Einrechnung der besseren Kost und der freien Wohnung der Verdienst des Dienstmädchens kaum geringer sei als der einer jungen Fabrikarbeiterin, wenn erstere auch weniger baares Geld ausgezahlt erhalte. Für die Industrie des Bezirkes würde der Ausfall 1 715 Arbeitskräfte oder rund 2 % sämmtlicher Arbeitskräfte, für die Textilindustrie 2,8 %, für das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe sogar 3,75 % betragen. Dieser Verlust werde schwer zu decken sein, besonders weil es sich um die billigeren Arbeitskräfte handele. — Dagegen würde man im Bezirke **Liegnitz** für den durch die fragliche Maßregel entstehenden Ausfall, der nach der Berechnung des Berichterstatters 5,4 % der weiblichen Arbeitskräfte betragen würde, wohl ohne empfindliche Nachtheile Ersatz bekommen können; »die Mädchen aber würden dadurch veranlaßt werden, sich bis zum Eintritt in die Fabrik im Hauswesen und in der Landwirthschaft zu beschäftigen, und würden hierfür Sinn und Verständniß gewinnen. Gehen sie jedoch aus der Schule direkt in die Fabrik über, so entfremden sie sich der Häuslichkeit, und das macht sich auch nach der Verheirathung und trotz der Haushaltungsschulkurse immer wieder geltend.« — Aehnliche Ausführungen finden sich im Berichte für den Bezirk **Magdeburg**. Der Berichterstatter, der übrigens kein Bedenken haben würde, wenn die Altersgrenze noch höher als auf 16 Jahre hinaufgerückt würde, bemerkt zudem, die Löhne der jungen Fabrikarbeiterinnen

seien »meist so kläglich, daß auch schon aus diesem Grunde der Dienst in einem Haushalte vorzuziehen ist«. — Nach der Ansicht des Aufsichtsbeamten zu **Plauen** empfiehlt es sich, zur Hebung des Sinnes für Häuslichkeit und Familienleben »bereits bei den älteren Schulmädchen zu beginnen, indem in allen Schulen, wo dies noch nicht geschehen ist, ein entsprechender Hand- arbeits- und Haushaltungsunterricht einzuführen wäre. Auch würde, soweit sich dies überhaupt ermöglichen ließe, Vorsorge für einen theoretischen, hauptsächlich aber praktischen Kochunterricht, wie er bereits in größeren Städten mit Erfolg eingeführt ist, getroffen werden müssen, der den Mädchen wenigstens die elementarsten Kenntnisse beibrächte. Soll alles das nicht zu bald wieder vergessen, das Interesse zu bald wieder erloschen sein, so dürfte es sich nothwendig machen, auch für die Mädchen eine Art Fortbildungsschule zu schaffen, welche diese bis zum vollendeten 16ten Jahre zu besuchen hätten. In diesen Schulen würde das Hauptaugenmerk wieder auf den Unterricht in Haushaltungsgegenständen, wenn thunlich, auch im Kochen zu richten sein. Um eines wirklichen Erfolges sicher zu sein, würde es sich empfehlen — wenn auch viele Ansichten dagegen sprechen — jungen Mädchen vor dem Alter von 16 Jahren die Beschäftigung in Fabriken oder gewerblichen Anlagen überhaupt zu untersagen, so daß diese mehr den hauswirthschaftlichen Beschäftigungen zugeführt würden. Wohl machten und machen viele Unternehmer gegen eine derartige Maßregel ihre Bedenken geltend, zunächst den Mangel an Arbeiterinnen überhaupt betonend, sodann hervorhebend, daß gerade die Zeit zwischen 14 und 16 Jahren diejenige sei, welche zum raschen und leichten Erlernen vieler Arbeiten die geeignetste ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß dadurch auch manche Familien, die auf den baldigen Verdienst ihrer aus der Schule tretenden Mädchen gehofft und gerechnet hatten, empfindlich getroffen würden. Ist auch diesen Bedenken eine Berechtigung nicht abzusprechen, so kann doch in Anbetracht der zweifellos vorhandenen Mißstände im häuslichen Leben vieler Arbeiter sowie in deren ganzer Lebensführung die Nothwendigkeit nicht von der Hand gewiesen werden, mit allen möglichen Mitteln diesen Schäden, an denen ein so großer Theil des Volkes krankt, ernstlich entgegen zu arbeiten, selbst wenn dafür auch die Arbeiter gewisse Vortheile preisgeben müßten. Diese Vortheile sind aber bei näherer Betrachtung gar nicht so erheblich, als sie Manchem erscheinen mögen. Bei dem überall hervortretenden Mangel an häuslichen Hülfskräften, besonders in den Industriegegenden, würden die aus der Schule entlassenen Mädchen in der Hauswirthschaft Aufnahme finden und dabei auch in die Lage kommen, den Haushalt der Eltern zu entlasten und diese durch kleine Beiträge zu unterstützen. Durch diese Beschäftigung in der Häuslichkeit und den Verkehr in gebildeteren Familien in Verbindung mit dem Besuche einer Fortbildungs- bezw. Haushaltungsschule würde jedenfalls bei vielen der Mädchen ein gewisses und auch nachhaltigeres Interesse an der Hauswirthschaft geweckt, und es ist wohl anzunehmen, daß auch nach vollendetem 16ten Lebensjahre wenigstens ein wenn auch geringer Theil, bei der häuslichen Beschäftigung verbleibt, während der andere zur Fabrikbeschäftigung übergehende Theil doch immerhin einen gewissen Sinn für Häuslichkeit und Wirthschaftlichkeit bewahren wird... Bei einer Zahl von 2087 unter 16 Jahren alten, in Fabriken beschäftigten

Mädchen würde ein Ausfall dieser Kräfte für viele Betriebe zwar sehr merklich werden, doch würde man bei einer entsprechenden Uebergangszeit wohl auch über diesen Punkt hinwegkommen, da anzunehmen ist, daß der zur Zeit herrschende Mangel an Arbeiterinnen nicht für immer anhalten wird.«

Die Aufsichtsbeamten zu **Berlin** und **Gießen**, welche gleichfalls eine Ausschließung bis zum 16. Lebensjahr anregen, betonen hierbei ganz besonders die Rücksichten der Gesundheitspflege. Im Berichte aus **Berlin** wird bemerkt, daß »nach allgemeiner Wahrnehmung, die durch die Erfahrung der Aerzte bestätigt wird«, die meisten Frauen die an ihnen beobachteten Schäden sich nicht erst in der Ehe zuziehen; »sie bringen sie, wenigstens aber die Keime dazu, schon aus ihrer Thätigkeit als Mädchen, sei es in der Fabrik, sei es aus anderer Beschäftigung, mit. Für die Erziehung kräftiger, gesunder Frauen und Mütter halten es die meisten Aerzte deßhalb für nothwendig, daß die Mädchen im Entwickelungsalter nicht zu dauernder gesundheitsnachtheiliger Arbeit herangezogen werden, weil dadurch Bleichsucht, und bei stehender oder sonst ungeeigneter Beschäftigung krankhafte Veränderungen der noch zu schwachen Geschlechtsorgane erzeugt werden. So ergiebt sich die scheinbar nicht hierher gehörige Beschränkung der Arbeit junger Mädchen. Die Aerzte befürworten die völlige Ausschließung bis zum 16ten Jahre oder wenigstens die Beibringung eines Zeugnisses, daß die körperliche Entwickelung genügend sei. Es ist anzunehmen, daß der Ausfall des geringen Verdienstes, welchen schwächliche Mädchen in diesem Alter erwerben, die zu ihrer Erhaltung Verpflichteten nicht zu schwer treffen werde. Sollte diese Bestimmung für den Anfang als zu weitgehend erscheinen, so wird die Beschränkung der Arbeitzeit auf 8 Stunden als der mindestens nothwendige Schutz bezeichnet. Die Arbeitsgelegenheit der Mädchen dürfte dadurch kaum verringert werden, da in einer Anzahl Industrien Lehrmädchen und junge Arbeiterinnen für einfache Leistungen sehr gesucht werden«. — Der Aufsichtsbeamte zu **Gießen** empfiehlt die Ausschließung »bis zum 16ten Jahre, besser noch bis zum 18ten Lebensjahre, aus gewissen Fabriken«, unter dem Hinweise darauf, daß die Arbeit in einem geregelten Haushalte sowie auch leichte Garten- und einfache Feldarbeit für die in der Entwickelung stehenden Mädchen viel zuträglicher ist als die meist einseitige und recht oft schwere Arbeit in der Fabrik, welche »nicht selten ein zeitweises Sitzen der Arbeitenden ausschließt... Im Uebrigen wäre es angebracht, daß die Mädchen bis zum 18ten Lebensjahre regelmäßig zum Besuch einer ordentlichen Fortbildungsschule gezwungen würden. Es würde das allerdings vorerst ein bedeutendes Hemmniß mancher Industrie sein. Durch diese Vorschriften würden jedoch im Allgemeinen die Mädchen in ihrem sittlichen Halt befestigt, körperlich und geistig besser ausgebildet und mit dem Haushalte mehr vertraut, als es jetzt vielfach der Fall ist, was ihnen später in jeder Lebensstellung und namentlich in der Ehe zum Vortheil gereichte.« — Aus ähnlichen Erwägungen schlägt der Berichterstatter für den Bezirk **Schw. Rudolstadt** vor, die Mädchen erst dann zur Fabrikarbeit zuzulassen, wenn sie mündig geworden seien.

Tabellarische Uebersicht.

Die im Jahre 1899 in den Fabriken beschäftigten verheiratheten Frauen (einschließlich

In den Aufsichtsbezirken Württemberg I und III sind die Gruppen VII und VIII, in den Aufsichts-
Sondershausen und Hamburg die

Aufsichtsbezirke	Verheirathete (auch verwittwete und geschiedene) Frauen, die in Fabriken nebenstehender Industriezweige beschäftigt waren. In den Fabriken insgesammt:	III. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei *)	IV. Industrie der Steine und Erden	V. Metallverarbeitung	VI. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	VII. Chemische Industrie	VIII. Industrie der forstwirthschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse
Ostpreußen	**933**	18	376	—	—	12	—
Westpreußen	**676**	—	94	85	—	—	—
Potsdam	**7 409**	—	1 176	410	1 264	74	171
Frankfurt a. O.	**11 187**	2	779	27	45	28	18
Berlin	**8 029**	—	61	546	711	140	48
Pommern	**1 279**	—	238	7	33	106	45
Posen	**1 227**	—	401	—	—	11	—
Breslau	**12 473**	—	2 164	173	200	369	3
Liegnitz	**12 729**	177	2 243	173	117	101	33
Oppeln	**2 220**	436	605	—	—	79	21
Magdeburg	**2 680**	—	189	234	2	100	13
Merseburg	**2 090**	9	363	12	97	76	46
Erfurt	**1 881**	—	69	4	34	35	3
Schleswig	**2 990**	—	293	155	1	178	12
Hannover	**4 177**	10	172	18	23	308	23
Hildesheim	**3 111**	3	152	77	9	80	36
Münster	**1 356**	—	4	31	—	8	—
Minden	**1 733**	—	21	13	—	16	—
Arnsberg	**1 357**	7	36	868	11	6	7
Cassel	**1 512**	—	42	149	2	65	11
Wiesbaden	**1 083**	1	49	56	28	19	54
Coblenz	**742**	—	150	10	—	19	2
Düsseldorf	**6 626**	—	29	175	6	40	9
Cöln	**1 426**	—	126	22	—	10	24
Trier	**163**	3	61	3	—	—	—
Aachen	**2 705**	17	14	258	19	1	3
Sigmaringen	**56**	—	4	—	—	—	—
Preußen	**93 850*)**	683**)	9 911	3 506	2 602	1 881	582
Oberbayern	**3 229**	116	293	90	36	446	69
Niederbayern	**409**	—	212	—	6	55	—
Pfalz	**2 373**	—	264	77	9	6	—
Oberpfalz	**1 165**	10	708	234	—	27	—
Oberfranken	**3 385**	—	658	43	3	14	—
Mittelfranken	**5 883**	63	640	2 309	242	484	25
Unterfranken	**388**	—	20	7	1	18	10
Schwaben	**6 283**	—	41	25	31	40	12
Bayern	**23 115**	189	2 836	2 785	328	1 090	116
Dresden	**6 229**	6	1 236	473	118	173	45
Chemnitz	**6 916**	—	49	28	150	33	3
Zwickau	**6 648**	27	249	15	34	4	1
Leipzig	**4 928**	—	297	137	327	46	70
Bautzen	**2 407**	—	325	80	1	6	4

(Fortf. auf S. 258).

*) Nicht vollständig; zu vergl. bezügl. der preuß. Bergwerksbetriebe die Bemerkung auf S. 18.
**) Nicht vollständig; zu vergl. die Bemerkung aus Oppeln auf S. 19.

der verwittweten und geschiedenen), nach Aufsichtsbezirken und Industriezweigen.

bezirken Württemberg I und III, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Gruppen X und XI zusammengefaßt.

IX. Textil-Industrie	X. Papier-Industrie	XI. Leder-Industrie	XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	XIV. Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe	XV. Baugewerbe **)	XVI. Polygraphische Gewerbe	Sonstige Industriezweige
74	6	1	41	318	26	—	3	58
111	1	—	8	371	6	—	—	—
2 518	191	54	82	958	417	—	94	—
8 994	76	6	123	521	518	—	18	32
1 104	1 295	125	210	526	2 659	—	589	15
126	123	—	46	451	30	2	37	35
61	59	1	22	631	4	—	10	27
4 832	654	42	708	2 841	388	—	77	22
7 361	574	109	292	879	429	84	41	116
98	69	—	31	805	37	—	—	39
623	144	15	34	1 026	153	—	63	84
437	214	5	36	548	195	—	52	—
647	17	19	7	720	320	—	6	—
1 345	100	57	42	651	112	—	14	30
2 019	220	256	103	499	247	—	239	40
940	275	330	86	938	178	—	7	—
1 268	5	3	2	16	19	—	—	—
717	20	—	43	794	98	—	11	—
149	36	—	3	128	59	—	25	22
190	50	13	65	802	35	—	88	—
112	30	62	38	280	175	—	170	9
44	37	36	3	383	41	—	—	17
5 725	166	—	18	248	151	—	59	—
888	40	12	56	150	80	—	18	—
15	—	—	—	72	8	—	1	—
1 705	216	1	—	433	9	—	5	24
43	4	—	—	—	5	—	—	—
42 146	4 622	1 147	2 099	15 989	6 399	86**)	1 627	570
75	667	77	296	334	394	9	327	—
—	78	3	18	37	—	—	—	—
683	187	3	27	818	297	—	2	—
22	26	—	23	73	3	39	—	—
2 473	21	1	46	40	84	2	—	—
283	260	8	701	287	109	—	472	—
95	8	39	1	125	32	—	6	26
5 638	169	6	27	31	126	—	137	—
9 269	1 416	137	1 139	1 745	1 045	50	944	26
444	578	53	613	1 646	460	—	383	1
5 346	207	1	57	647	329	—	55	11
6 017	136	4	10	74	35	—	33	9
1 741	466	119	62	196	752	—	715	—
1 516	240	1	127	—	2	—	105	—

Aufsichtsbezirke	Verheirathete (auch verwittwete und geschiedene) Frauen, die in Fabriken nebenstehender Industriezweige beschäftigt waren. In den Fabriken insgesammt:	III. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	IV. Industrie der Steine und Erden	V. Metallverarbeitung	VI. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	VII. Chemische Industrie	VIII. Industrie der forstwirthschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse
Meißen	**2 669**	15	766	377	42	161	15
Plauen	**4 995**	—	60	2	18	9	—
Freiberg	**824**	19	51	49	—	5	—
Annaberg	**653**	2	22	13	31	36	1
Aue	**1 845**	—	17	94	6	6	—
Wurzen	**1 459**	—	654	—	—	18	1
Döbeln	**2 752**	—	121	99	12	1	12
Zittau	**8 437**	—	37	8	3	4	1
Sachsen	**50 762**	69	3 884	1 375	742	502	153
Württemberg I	**3 433**	—	62	376	32	91	—
Württemberg II	**1 956**	—	34	99	154	52	6
Württemberg III	**3 373**	13	178	193	7	107	—
Württemberg	**8 762**	13	274	668	193	250	6
Baden	**15 046**	6	172	1 581	342	88	30
Darmstadt	**1 073**	—	8	4	13	106	3
Offenbach	**742**	—	3	42	—	26	33
Gießen	**731**	—	10	—	3	2	—
Mainz	**774**	—	60	26	9	36	4
Hessen	**3 320**	—	81	72	25	170	40
M. Schwerin	**819**	111	81	—	28	21	1
S. Weimar	**1 224**	—	218	87	68	—	1
M. Strelitz	**181**	51	4	—	—	1	4
Oldenburg	**833**	41	5	22	—	5	1
Braunschweig	**3 082**	3	15	21	6	6	3
S. Meiningen	**1 695**	—	434	42	42	28	—
S. Altenburg	**3 053**	167	427	11	31	21	3
S. Coburg u. Gotha	**545**	—	214	116	3	8	—
Anhalt	**805**	—	44	53	—	105	16
Schw. Sondershausen	**50**	—	19	1	1	1	—
Schw. Rudolstadt	**501**	—	289	—	—	86	1
Waldeck	**31**	—	—	—	—	—	—
Reuß ä. L.	**2 433**	—	58	—	13	—	—
Reuß j. L.	**3 880**	—	137	51	9	4	16
Schaumb. Lippe	**23**	—	9	2	—	—	—
Lippe	**189**	—	—	—	—	16	—
Lübeck	**344**	—	3	218	—	1	30
Bremen	**919**	—	—	—	—	4	9
Hamburg	**2 220**	—	24	51	8	57	113
Unt. Elsaß	**2 513**	—	153	75	15	35	36
Ob. Elsaß	**8 841**	—	26	—	36	—	—
Lothringen	**298**	—	157	2	1	—	1
Elsaß-Lothringen	**11 652**	—	336	77	52	35	37
Deutsches Reich	**229 334***)	1 333**)	19 475	10 739	4 493	4 380	1 162

*) Zu vergl. die Anmerkungen auf S. 256.
**) Desgl.
***) Desgl.

IX. Textil-Industrie	X. Papier-Industrie	XI. Leder-Industrie	XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	XIV. Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe	XV. Baugewerbe	XVI. Polygraphische Gewerbe	Sonstige Industriezweige
1 047	118	20	12	84	10	—	2	—
4 453	19	2	3	94	331	—	2	2
107	145	14	180	241	6	—	6	1
435	27	3	41	2	37	—	3	—
1 232	91	37	35	20	305	—	—	2
192	212	20	12	223	122	—	4	1
1 471	392	13	36	395	195	—	5	—
8 100	27	1	12	65	177	—	2	—
32 101	2 658	288	1 200	3 687	2 761	—	1 315	27
829	522	—	64	562	549	—	346	—
1 191	137	10	38	64	156	—	15	—
1 728	142	—	108	444	446	—	7	—
3 748	801	10	210	1 070	1 151	—	368	—
3 958	371	171	153	7 726	310	3	119	16
9	57	11	13	796	42	—	11	—
25	19	48	5	478	57	—	6	—
45	14	—	15	614	26	—	2	—
45	17	180	40	270	64	—	23	—
124	107	239	73	2 158	189	—	42	—
14	65	1	52	284	143	—	18	—
677	47	—	14	83	29	—	—	—
49	1	—	23	48	—	—	—	—
551	11	8	41	145	3	—	—	—
859	54	—	6	2 059	17	—	33	—
715	132	—	31	234	7	—	30	—
756	54	5	327	804	409	—	38	—
51	53	8	16	11	29	—	36	—
100	110	5	10	272	81	—	9	—
5	3	—	2	1	17	—	—	—
45	32	2	6	37	2	—	1	—
7	—	—	4	20	—	—	—	—
2 338	11	—	1	7	—	—	5	—
3 362	15	30	27	150	41	1	17	20
8	—	—	1	—	—	—	3	—
19	23	2	—	125	3	1	—	—
—	3	1	30	9	49	—	—	—
503	1	4	49	254	73	—	22	—
162	240	—	73	1 135	258	—	96	3
1 012	165	4	47	831	108	—	32	—
8 579	34	1	—	146	7	—	10	2
36	20	—	1	50	25	—	5	—
9 627	219	5	48	1 027	140	—	47	—
111 194	11 049	2 063	5 635	39 080	13 156	141***)	4 770	664

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
3429. 00.

